



# Oppelner Bürgerbuch.

## Sammlung

der Verordnungen, Vorschriften, Tarife und anderen  
Anordnungen der Stadtverwaltung Oppeln.

Amtliche Ausgabe der Stadt Oppeln.



Oppeln.

Druck von Erdmann Raabe.

1912.

ISL beta

139322

II



# Inhaltsverzeichnis.

## I. Allgemeine Verwaltung.

Seite

- 1** Abkommen über die Vereinigung der Gemeinde Wilhelms-  
thal mit der Stadtgemeinde Oppeln v. 13./19. November 1890. a. Stadt-  
gebiet.
- 5** Bekanntmachung betr. Kgl. Genehmigung der Eingemein-  
dung der Gemeinde Wilhelmsthal in die Stadtgemeinde Oppeln  
v. 27. März 1891.
- 6** Abkommen über die Vereinigung der Landgemeinde Kgl.  
Saarau mit der Stadtgemeinde Oppeln v. <sup>23.</sup> 23. November 1898.  
17. Februar 1899
- 8** Auseinandersetzungsrecess zwischen der Stadtgemeinde  
Oppeln und dem Kreise Oppeln betr. Ausscheiden aus dem Land-  
kreisverbände v. 2. März 1899 einschließl. des Nachtrages vom  
27. März 1899.
- 6** Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses betr. die Ver-  
einigung der Landgemeinde und des domänenfiskalischen Guts-  
bezirkes Kgl. Saarau mit der Stadtgemeinde Oppeln v. 1. Mai  
1899.
- 13** Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern betr.  
Ausscheiden der Stadt Oppeln aus dem Landkreisverbände und  
Bildung eines Stadtkreises v. 6. Mai 1899.
- 13** Bekanntmachung des Magistrats und der Polizeiverwaltung  
betr. die Wirksamkeit der bisher in dem Stadtbezirke Oppeln  
geltenden Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen v. 15.  
Mai 1899 ab auch für Kgl. Saarau v. 12. Mai 1899.
- 14** Bekanntmachung betr. Eingemeindung des Gutsbezirkes Kgl.  
Neudorf v. 13. Juli 1910.

IV

		Seite	
b. Städtische Körper- schaften.	Ortsstatut betr. Führung des Amtstitels „Stadttrat“ von den Mitgliedern des Magistratskollegiums v. 17. Mai 1873.	17	
	Ortsgesetz betr. die Zahl der Magistratsmitglieder v. 24. September 1908.	17	
	Ortsstatut betr. die Zahl der Stadtverordneten v. 28. September 1899.	19	
	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in Oppeln v. 1. Oktober 1896.	21	
c. Städtische Beamte.	Ortsstatut betr. die Anstellung und Versorgung der Gemeindebeamten der Stadt Oppeln v. 13. Februar 1908 nebst Nachträgen v. 21. Oktober und 12. Dezember 1910.	27	
	Befoldungsordnung v. 10. Mai 1909 nebst Nachtrag v. 28. Juni 1911.	31	
	Gemeindebeschluß betr. die Pensionsansprüche der städtischen Beamten v. 13. Februar 1908.	35	
	Gemeindebeschluß betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten v. 13. Februar 1908.	37	
	Gemeindebeschluß betr. Reisekostenentschädigung v. 14. November 1907.	39	
	Gemeindebeschluß betr. die Ausführung des Kommunalbeamtengesetzes (§ 3 und 10 d. Ges.) v. 25. November 1907.	41	
	Ordnung für die Ausbildung von Anwärtern für den Büro- und Kassendienst der Stadtverwaltung Oppeln v. 6. März 1911.	45	
	Bestimmungen über die Prüfung der Büro- und Kassenbeamten v. 1. April 1912.	49	

51  
55  
65

Bezirksvorsteherordnung v. 6. März 1907.  
Geschäftsanweisung für die Beamten der Stadthauptkasse  
und Stadtsteuerkasse in Oppeln v. 7. Juni 1906.  
Dienstsanweisung für das Depositorium der Stadthauptkasse  
in Oppeln v. 1. April 1912.

d. Geschäfts  
betrieb.

## II. Steuern und Abgaben.

- a. **Gebühren.** Ordnung betr. die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im Bezirke der Stadt Oppeln v. 4. März 1901 nebst Nachtrag v. 7. Oktober 1904. **67**
- Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt siehe XIII. **493**

<b>71</b>	Umsatzsteuerordnung v. 24. September 1909.	<b>b. Steuern.</b>
<b>77</b>	Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer v. 25. Juni 1900.	
<b>79</b>	Ordnung betr. die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer v. 15. November 1894 nebst Nachtrag v. 3. März 1902 und 24. Oktober 1904.	
<b>83</b>	Biersteuerordnung v. 12. April 1902 nebst Nachtrag v. 7. November 1907.	
<b>89</b>	Ausführungsanweisung zu der Biersteuerordnung v. 14. Juli 1902 nebst Nachtrag v. 7. Mai 1903.	
<b>93</b>	Schankeerlaubnissteuerordnung v. 24. September 1909 nebst Nachtrag v. 18. Juni 1910.	

e. Tarife.	Tarif betr. die Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien und Errichtung von Baugerüsten auf Straßen und öffentlichen Plätzen v. 12. Februar 1897.	97
	Tarif betr. die Erhebung der Gefälle bei Benutzung der städtischen Wage zu amtlichen Verwiegungen in Oppeln v. 12. Dezember 1893.	99
	Tarif betr. Ufer- und Lagergeld auf den städtischen Uferplätzen v. 3. April 1909.	101
	Tarif betr. Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Jahrmärkten in Oppeln v. 24. April 1863 siehe VI.	285
	Tarif über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Wochenmärkten v. 22. Januar 1896 siehe VI.	287
	Tarif über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Viehmärkten in Oppeln v. 22. Januar 1896 siehe VI.	289
	Gebührentarif für die öffentliche Untersuchungsanstalt siehe	493
XIII.		
	Grabstellentarif siehe XIV.	589

### III. Städtische Betriebswerke.

- 103** Verwaltungsordnung für die Betriebswerke (Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Kanalwerk) der Stadt Oppeln v. 15. November 1910. a. Allgemeines.
- 109** Ortsgesetz betr. die Wasserversorgung der Stadt Oppeln v. 14. September 1900. b. Wasserwerk.
- 115** Vorschriften über die Ausführung der Wasserleitungs-Anlagen der Stadtgemeinde Oppeln v. 15. Mai 1897.
- 123** Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Wasserwerks und der städtischen Entwässerungsanlage v. 14. September 1900 nebst Nachtrag v. 6. März 1903.
- 127** Polizeiverordnung betr. die städtische Wasserleitungsanlage v. 15. Mai 1897.
- 131** Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln v. 16. Juni 1899 nebst Nachträgen v. 12. Dezember 1899, 4. Juni 1903, 17. Dezember 1903 und 20. September 1909. c. Entwässerungsanlage.
- 135** Gemeindebeschluss betr. Mehrbelastung von 1% des Nutzungswerts der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen

Grundstücke zwecks Deckung von  $\frac{1}{5}$  des Gesamtbedarfs der städtischen Entwässerungsanlage v. 5. März 1903.

Vorschriften über die Ausführung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen in der Stadtgemeinde Dppeln v. 12. April 1899. **137**

Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage v. 6. März 1903. **151**

Ortsstatut betr. Herstellung und Unterhaltung der Standrohre an den Regenabfallrohren der städtischen Entwässerungsanlage v. 4. Juni 1903. **155**

Polizeiverordnung betr. die städtische Entwässerungsanlage v. 18. Juni 1899. **157**

**Gaswerk.** Bedingungen des Gaswerks der Stadt Dppeln für die Herstellung von Hausleitungen, die Lieferung von Zubehörteilen und die Abgabe von Gas v. 18. Dezember 1905 nebst Nachtrag v. 9. Dezember 1908. **161**

Seite

- 173** Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie aus dem städtischen Elektrizitätswerk Oppeln v. 30. Juli 1909. e. Elektrizitätswerk.
- 183** Bedingungen für die Lieferung vollständiger elektrischer Anlagen in Privatgrundstücken v. 30. Juli 1909.
- 185** Vorschriften betr. die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Oppeln v. 30. Juli 1909.

#### IV. Städtische Kreditanstalten.

- 201** Satzung für die Stadt-Sparkasse zu Oppeln v. 22. April 1909 a. Sparkasse.  
nebst Nachtrag v. 28. Oktober 1910.

- b. **Leihamt.** Reglement für das städtische Leihamt zu Oppeln v. 30. Juli 1843. **219**

## V. Bauwesen.

- a. **Straßen und Plätze.** Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln v. 16. Mai 1902. **227**
- Ausführungsanweisung zu dem Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln v. 16. Januar 1904. **237**
- Ortsgesetz gegen die Verunstaltung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln v. 15. November 1909. **241**
- Polizeiverordnung betr. Anlegung von Vorgärten v. 12. November 1910. **245**

Seite

- 247** Polizeiverordnung betr. Bebauung in der Rosenberger- und b. Bauten.  
Sedanstraße v. 2. September 1907.
- 249** Ortsstatut zum Schutze des Friedrichsplatzes und seiner Um-  
gebung v. 7. November 1907.
- 251** Polizeiverordnung betr. Bebauung in Wilhelmstal v. 24.  
Mai 1912.
- 257** Bekanntmachung betr. Beschaffenheit und Bauart von Hänge-  
gerüsten v. 16. Juni 1911.
- 259** Polizeiverordnung zum Schutze der Zugtiere an und auf  
Bauplätzen v. 29. Juni 1900.

## VI. Marktvesen.

a. All- gemeines.	Marktpolizeiverordnung für den Stadtkreis Oppeln v. 20. Dezember 1899.	261
	Bekanntmachung über die Verteilung der Gegenstände des Marktverkehrs auf die einzelnen Marktplätze v. 30. März 1900.	269
	Bekanntmachung hierzu v. 9. Mai 1901.	272
	Bekanntmachung über die Art des Verkaufs von Getreide und Kartoffeln v. 20. August 1889.	273
	Bekanntmachung über die Veränderung der Marktplatz-einteilung v. 21. August 1912.	271

Seite

- 275** Gemeindebeschluß betr. Abhaltung von Fettviehmärkten in dem Schlachthause v. 5. Februar 1886. **b. Viehmärkte.**
- 277** Polizeiverordnung betr. das von auswärts eingeführte Vieh, welches in Oppeln auf dem Fettviehmarkte gehandelt werden soll v. 5. Februar 1886.
- 281** Polizeiverordnung betr. die Schweine, welche von auswärts eingeführt und hier auf den Schwarzviehmärkten gehandelt werden sollen v. 17. Januar 1890.

c. Tarife.	Tarif betr. Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Jahrmärkten in Oppeln v. 24. April 1863.	285
	Tarif über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Wochenmärkten v. 22. Januar 1896.	287
	Tarif über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Viehmärkten in Oppeln v. 22. Januar 1896.	289

a. All-  
gemeines.

## VII. Gewerbe- und Versicherungsvesen.

	Polizeiverordnung betr. die Bezeichnung der Geschäftstafel in Oppeln v. 15. Mai 1896.	291
--	---	-----

Bekanntmachung betr. die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen v. 14. November 1902. 293

Ortsstatut betr. Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweisstelle für Dienstboten v. 8. Februar 1899 nebst Nachträgen v. 23. November 1901 und 29. April 1912. 295

Gebührensätze für die Stellenvermittler im Stadtkreise Oppeln v. 3. Februar 1912. 297

		Seite
b. Schank- wirt- schaften.	Ortsstatut betr. die Prüfung der Bedürfnisfrage bei Er- teilung von Konzessionen zum Bier- und Weinausschank v. 19. August 1889.	299
	Polizeiverordnung betr. der Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit Kellnerinnen v. 6. April 1907.	301
c. Gewerbe- gericht.	Ortsstatut für den Stadtkreis Oppeln betr. das Gewerbe- gericht zu Oppeln v. 23. Dezember 1901.	303
d. Kauf- manns- gericht.	Ortsstatut für den Stadtkreis Oppeln betr. das Kaufmanns- gericht zu Oppeln v. 22. November 1904.	313

- 321** Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der Arbeiter der e. Kranken-  
Stadt Oppeln v. 4. Februar 1898. versicherung.
- 323** Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der in der Stadt  
Oppeln im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste be-  
schäftigten Personen v. 10. März 1899.

### VIII. Verkehrsvesen.

- 325** Polizeiverordnung betr. Bezeichnung der Straßen, Plätze a. All-  
und Häuser v. 8. Oktober 1892. gemeines.
- 329** Ortsstatut betr. die Anlage und Unterhaltung der Bürger-  
steige und die Aufbringung der hierfür aufgewendeten Kosten v.  
16. Mai 1902.
- 331** Polizeiverordnung betr. die Umzugstermine bei Wohnungs-  
mieten v. 27. Juli 1887.

	Seite
Polizeiverordnung betr. die Dienstmänner der Stadt Oppeln vom 10. Dezember 1889.	333
Polizeiverordnung betr. das Droschkenfuhrwesen v. 20. Mai 1901 nebst Nachtrag v. 30. April 1902.	343
Bekanntmachung betr. Abladen von Schutt, Gemülle, Schnee, Eis v. 15. Juni 1909.	359
Polizeiverordnung betr. das Wasserschöpfen aus der Ober v. 1. November 1866.	361
Polizeiverordnung betr. das Anschlagwesen v. 14. Juni 1894.	363

b. Straßen- verkehr.	Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Oppeln v. 18. Oktober 1884 nebst Nachtrag v. 26. März 1912.	365
	Polizeiverordnung betr. Ansammlung von Menschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen v. 30. Oktober 1905.	387

- Seite
- 389 Bekanntmachung betr. Befahren des Treidelweges v. 20. Februar 1868.
- 389 Polizeiverordnung betr. Befahren der Oberbrücke v. 16. April 1885.
- 391 Polizeiverordnung betr. Befahren der Schloßbrücke v. 19. April 1887.
- 393 Polizeiverordnung betr. Stehenbleiben unter dem Schwieb-  
bogen gegenüber der evangelischen Kirche v. 7. Juni 1888.
- 393 Polizeiverordnung betr. das Befahren der Hafensstraße  
zwischen Fessel- und Augustastraße v. 18. August 1895.
- 395 Polizeiverordnung betr. Befahren der Krakauerstraße, des  
Ringes, der Nikolai- und der Oderstraße v. 25. Juni 1896.
- 397 Polizeiverordnung betr. das Befahren der Löpferstraße v.  
25. Mai 1899.
- 397 Polizeiverordnung betr. das Befahren der Zwingenstraße  
v. 29. März 1900.
- 399 Polizeiverordnung betr. das Befahren der Kirchstraße, der  
Hafensstraße, der Mühlgraben-, der Jahrhundert- und der Schloß-  
brücke v. 29. Februar 1904.
- 401 Polizeiverordnung betr. das Fahren mit Zweirädern auf  
der Ost- und Südseite des Ringes, der Karls- und der Krakauer-  
straße v. 15. Juni 1909.

## IX. Sicherungswesen.

- a. Beleuch-  
tungswesen. Polizeiverordnung betr. die Beleuchtung der Treppen und 403  
Flure bewohnter Grundstücke im Stadtbezirk Oppeln v. 18.  
Januar 1886.
- Polizeiverordnung betr. Beleuchtung der Eingänge zu den 405  
Schankwirtschaften im Bezirke der Stadt Oppeln v. 15. Mai 1896.
- b. Feuer-  
löschwesen Ortsgesetz betr. das Feuerlösch- und Rettungswesen in der 407  
Stadt Oppeln v. 13. Dezember 1909 nebst Bekanntmachung dazu  
v. 9. Februar 1910.
- Bekanntmachung betr. Versicherung der in den Dienst der 421  
Feuerwehr gestellten Pferde v. 19. November 1896.

- 423** Polizeiverordnung betr. Benutzung eines Grundstückes und der darauf stehenden Gebäude zur Aufbewahrung und Lagerung von Holz, Torf, Kohlen und sonstiger brennbaren Bau- und Brennmaterialien v. 16. Oktober 1894. e. Allgemeines.
- 427** Polizeiverordnung betr. Verkauf von Feuerwerkskörpern v. 18. Juni 1885.
- 429** Polizeiverordnung betr. das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Oppeln v. 21. August 1908.
- 431** Feiertage v. 21. August 1908.
- 433** Bekanntmachung dazu v. 28. April 1911.

## X. Schul- und Bildungsvesen.

- a. Höhere  
Schulen. Statut der städtischen Realschule zu Oppeln v. 7. Mai 1909. **435**  
Statut des städtischen Lyzeums zu Oppeln v. 15. März 1912. **443**  
Grundsätze für die Gewährung von Freischule bei Besuch **449**  
der höheren städtischen Lehranstalten v. 22. April 1912.
- b. Volks-  
schulen. Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Volks- **451**  
schulen zu Oppeln v. 30. September 1911.
- c. Fort-  
bildungs-  
schulen. Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln **457**  
v. 21. April 1892 nebst Nachträgen v. 5. September 1907, 7. Fe-  
bruar 1910, 23. September 1910 und 16. Januar 1911.  
Ortsstatut betr. die kaufmännische Fortbildungsschule in **461**  
Oppeln v. 9. November 1903.

## XI. Wissenschaft und Kunst.

- 465 Bekanntmachung betr. das städtische Museum v. 8. März a. Museum  
1902.
- 467 Statuten des Verschönerungsvereins zu Oppeln v. 22. Mai b. Ver-  
1871. schönungs-  
verein.

- e. Theater. Instruktion für die Polizeibeamten im Theaterdienst v. 23. November 1910. **469**
- Polizeiverordnung betr. die Ordnung im hiesigen Stadttheater v. 24. März 1901. **470 a**

## XII. Armen-, Krankenvesen und Wohlfahrtspflege.

- Instruktion für die Bezirksvorsteher als Organe des Waisensrats v. 27. April 1893. **471**
- Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und dem St. Adalbert-Hospital betr. Übernahme der Kur und Verpflegung aller der Anstaltspflege bedürftigen Personen, für welche der Stadtgemeinde als Ortsarmenverband die Fürsorge gesetzlich obliegt v. 25. September 1906. **473**

## XIII. Gesundheitswesen.

- 477 Dienstordnung für die Stadtärzte der Stadt Oppeln v. a. Gesundheitspflege.  
1. Mai 1907.
- 481 Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, welche in der Wohnung des Kranken während der Dauer der Krankheit zu beobachten sind v. 1. Oktober 1896.
- 485 Desinfektionsordnung v. 18. August 1909.
- 489 Dienstanweisung für die amtlichen Desinfektoren der Stadt Oppeln v. 10. Juni 1907.
- 493 Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zu Oppeln v. 4. März 1901 nebst Nachtrag v. 18. Dezember 1911.

- b. Schlachten von Vieh.** Gemeindebeschlutz betr. des Schlachtens von Vieh in dem öffentlichen Schlachthause v. 9. Oktober 1884 nebst Nachtrag v. 24. Januar 1895 und 26. November 1895. **495**
- Polizeiverordnung für das hiesige öffentliche Schlachthaus v. 28. Juni 1901. **501**
- Polizeiverordnung betr. die Benutzung des Kühlhauses (Vorkühlraum, Kühllhalle und Köfelraum) des hiesigen öffentlichen Schlachthauses v. 11. März 1909. **507**
- Freibankordnung v. 20. Januar 1908. **511**
- Bekanntmachung betr. die Notischlachtung v. 19. März 1890. **515**
- Bekanntmachung betr. Verkauf von Fleisch aus Not-  
schlachtungen v. 18. Juli 1885. **517**
- Polizeiverordnung betr. Verkauf von nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachteten Viehes v. 20. November 1894. **519**
- Polizeiverordnung betr. die Untersuchung von geräuchertem Fleisch, welches von ausgeschlachtetem Vieh herrührt und auf den Wochenmärkten hier selbst feilgeboten werden soll v. 7. September 1885. **523**
- Gemeindebeschlutz betr. Gebührenordnung für die Benutzung des Schlachthauses v. 11. März 1910. **525**
- Polizeiverordnung betr. das Bergraben tierischer Kadaver v. 26. November 1883. **499**
- c. Nahrungs- mittelunter- suchungsamt.** Geschäftsordnung für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln v. 18. September 1895. **527**
- Gebührentarif für die öffentliche Untersuchungsanstalt in Oppeln für Nahrungs-, Genussmittel- und Gebrauchsgegenstände v. 18. September 1895. **531**

- Seite 3
- 543** Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände in Döpfeln v. 18. September 1895 und Nachtrag v. 18. Februar 1900.
- 547** Bekanntmachung dazu v. 13. Februar 1896 und 4. Dezember 1899.
- 549** Bekanntmachung betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm, mit Butter- und Sauermilch v. 26. September 1902. **d. Verkehr mit Nahrungsmitteln.**
- 551** Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm, mit Butter- und Sauermilch v. 20. Mai 1902.
- 555** Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Butter v. 7. März 1898.
- 557** Polizeiverordnung betr. Verkauf von Fleisch auf dem Wochenmarkt und in den Verkaufsläden v. 26. September 1900.
- 559** Polizeiverordnung betr. Feilbieten von Fleisch an Wochenmärkten v. 1. März 1875.
- 561** Polizeiverordnung betr. das Anfassen aller zum Verkauf ausgelegten Nahrungs- und Genussmittel v. 25. August 1904.
- 563** Polizeiverordnung betr. die Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln v. 28. Oktober 1898.
- 565** Polizeiverordnung betr. Verkauf von Speiseeis und kalten Getränken v. 1. Mai 1911.
- 567** Polizeiverordnung betr. die Reinhaltung von Trinkgefäßen in Gast- und Schankwirtschaften v. 18. Juni 1897.

- e. Bade-  
anstalten.      Badereglement v. 18. Juni 1901. **569**  
                  Tarif für die Benutzung der städtischen Badeanstalt zu **570**  
Oppeln v. 18. Juni 1901.  
                  Polizeiverordnung betr. Baden in der offenen Oder und in **571**  
dem Mühlgraben v. 20. Mai 1903.  
                  Polizeiverordnung betr. den Verkehr in den öffentlichen **573**  
Badeanstalten v. 26. Dezember 1900.
- f. Allge-  
meines.      Belehrung über die Kennzeichen der Wutkrankheit, die Ge- **575**  
fahren ihrer Verbreitung und die Maßregeln, derselben vorzu-  
beugen v. 1. Februar 1910.  
                  Polizeiliche Anordnung über Bekämpfung der Tollwut v. **577**  
1. Februar 1910.

## XIV. Begräbniswesen.

- 579 Polizeiverordnung betr. Benutzung von Droschken zum Leichentransport v. 24. März 1887.
- 579 Bekanntmachung dazu v. 21. April 1887.
- 581 Friedhofsordnung. 15./17. Juli 1912.
- 589 Tarif über die Erhebung der Grabstellengelder, der Gebühren für die Aufführung von Gräberschmuck und der Gebühren für die Totengräber in Oppeln. 15./17. Juli 1912.
- 593 Polizeiverordnung betr. Verkehr auf den an den städtischen Begräbnisplätzen vorbeiführenden Straßen und Wegen v. 18. Februar 1904.
- 595 Polizeiverordnung betr. Ausstellung von Leichen von an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen v. 5. Februar 1890.
- 597 Polizeiverordnung betr. die obligatorische Leichenschau v. 10. Februar 1903.

## XV. Militärwesen.

Ortsstatut betr. die Quartierleistung der Stadt Oppeln für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 13. Oktober 1869. 601

Regulativ für das Quartierbedürfnis der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes v. 1. April 1869. 605

## XVI. Verschiedenes.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Stadtkreise Oppeln aufgefunden werden v. 17. Dezember 1901. 611

# I. Allgemeines.

---

## Abkommen

über

die Vereinigung der Gemeinde Wilhelmsthal mit der  
Stadtgemeinde Oppeln

vom 13./19. November 1890.

---

a. Stadt-  
gebiet.

Zwischen der Stadt Oppeln und der Gemeinde Wilhelmsthal wird hiermit unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Oppeln und der Gemeinde-Versammlung der Gemeinde Wilhelmsthal und unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung nachstehendes Abkommen getroffen:

### § 1.

Der ländliche Gemeindebezirk Wilhelmsthal wird mit dem 1. April 1891 mit der Stadtgemeinde Oppeln vereinigt. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten von dem gedachten Zeitpunkte an einander gleichgestellt.

### § 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Oppeln die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Wilhelmsthal, sowie die der Gemeindeverwaltung von Wilhelmsthal zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadt-

verwaltung von Oppeln tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Wilhelmsthal zustehen, bezw. obliegen.

§ 3.

Mit der Vereinigung der beiden oben genannten Gemeinden gehen das Vermögen und die ausstehenden Forderungen, sowie die Schulden und Verbindlichkeiten der Gemeinde Wilhelmsthal auf die erweiterte Stadtgemeinde Oppeln über. Die letztere tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Wilhelmsthal als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 4.

Die in Oppeln bestehende Einrichtung des Gemeindefwesens, sowie die daselbst geltenden Ortsstatuten, Reglements und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Wilhelmsthaler Bezirk Wirksamkeit und verlieren mit der Einführung derselben die entsprechenden jetzt in Wilhelmsthal geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Doch bleiben folgende Ausnahmen bestehen:

1. Hinsichtlich der Bau- und Straßenpolizei sollen für den Wilhelmsthaler Bezirk die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1890 (Stück 25 des Oppelner Kreisblattes) Geltung behalten;
2. ein etwa für Oppeln anzuerkennendes Wohnheitsrecht, wonach die Hausbesitzer vor ihren resp. Häusern Trottoirs anzulegen, bezw. zu unterhalten haben, geht nicht auf Wilhelmsthal über;
3. der seitens der Stadt Oppeln wegen Entnahme von Gas mit der Gasanstalt hier selbst geschlossene Vertrag vom 19. Februar 1862 findet auf Wilhelmsthal keine Anwendung.

§ 5.

Behufs Vertretung des Wilhelmsthaler Bezirks wird die Zahl der Stadtverordneten von Oppeln bis auf Weiteres um 2 Mitglieder erhöht, welche von der seitherigen Gemeindeversammlung von Wilhelmsthal aus Einwohnern dieser Gemeinde gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber, insbesondere wie lange deren Amtszeit dauert, und in welcher Weise die definitive Vertretung der Einwohner von Wilhelmsthal in der

Stadtverordnetenversammlung geregelt werden soll, bleibt statutarischer Anordnung vorbehalten. Hierbei ist festzusetzen, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo zwischen den Angehörigen von Oppeln und Wilhelmsthal in steuerlicher Hinsicht volle Gleichheit Platz ergriffen hat (cfr. § 7), mindestens 2 der von der vereinigten Stadtgemeinde zu wählenden Stadtverordneten, von denen einer ein Hausbesitzer sein muß, ihren Wohnsitz in dem jetzigen Wilhelmsthaler Bezirk haben. Den beiden bis auf Weiteres gewählten Stadtverordneten von Wilhelmsthal wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen und Deputationen eingeräumt werden.

### § 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Wilhelmsthal stehenden Gemeindebeamten, sowie die dortigen Lehrer gehen von diesem Zeitpunkt ab mit den Anstellungsbedingungen, Gehalts- und bezw. Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der kommunalen Vereinigung haben, in den Dienst der Stadt Oppeln über.

Die demnächste Anwendung der für den Stadtbezirk Oppeln geltenden Anstellungsbedingungen, Gehalts- und Pensions-Regulative u. auf die vorgenannten Beamten und Lehrer bleibt spätere Regelung vorbehalten.

### § 7.

Bezüglich der Heranziehung der Einwohner, Juristen, juristischen Personen und sonstigen im Kommunalsteuergesetz vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327) gedachten Steuerzahler des Gemeindebezirks Wilhelmsthal zu den städtischen Kommunalabgaben wird Folgendes festgesetzt:

- a) Bis zum 1. April 1896 werden in Wilhelmsthal die Gemeindeabgaben nach dem jetzt daselbst maßgebenden Regulativ erhoben und zwar in Höhe der im Jahre 1890/91 erhobenen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Zuschläge zu den je nach den staatlichen Einschätzungen veränderlichen direkten Staatssteuern erhoben werden.
- b) Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1901 erhöht sich bei jedem einzelnen Steuerzahler von Wilhelmsthal der von ihm nach a zu entrichtende Steuerbetrag um die

Hälfte der Differenz, welche sich ergibt, wenn die nach dem Wilhelmsthäler Regulativ zu zahlende Kommunalsteuer mit derjenigen verglichen wird, welche von dem gleichen Einkommen nach dem Oppelner Regulativ zu zahlen sein würde.

- c) Erst mit dem 1. April 1901 tritt die volle Heranziehung zur Kommunalsteuer nach dem Oppelner Regulativ und Tarife ein.

Bis dahin findet auch eine Beteiligung der Hausbesitzer von Wilhelmsthal an der durch die ständige Garnison hervorgerufenen Quartierleistungspflicht nicht statt.

Sollte jedoch inzwischen eine Vermehrung dieser Last eintreten, so würde derjenige Betrag, welcher die den Hausbesitzern von Oppeln zur Zeit obliegenden Verpflichtungen übersteigt, auf sämtliche Hausbesitzer des erweiterten Stadtbezirks gleichmäßig zu verteilen sein.

Die in Oppeln geltende Hundesteuer findet mit dem Zeitpunkte der Vereinigung beider Gemeinden auf Wilhelmsthal volle Anwendung.

- d) Die vorstehend unter a, b und c (Abs. 2) aufgeführten Vergünstigungen kommen jedoch nur den vor dem 1. April 1891 bereits in Wilhelmsthal wohnhaften Personen, den Grundbesitzern sowie den Rechtsnachfolgern der letzteren zu gute, gleichviel, ob diese die Grundstücke durch Erbgang, Kauf oder sonstige Rechtstitel erwerben. Alle übrigen Personen, welche nach dem Tage der Vereinigung in dem die jetzige Gemeinde Wilhelmsthal umfassenden Stadtteile und zwar insbesondere als Mieter ihren Wohnsitz nehmen, haben sofort die volle Kommunalsteuer nach dem Oppelner Regulativ zu zahlen.
- e) Für den Fall, daß für Wilhelmsthal die Einführung der Kanalisation oder eines anderen Systems zur Entfernung der Fäkalien, Spülwässer usw. beschlossen bzw. von der Aufsichtsbehörde gefordert wird, tritt die frühere Gemeinde Wilhelmsthal mit dem auf den Beginn der Ausführung folgenden 1. April unter Aufgabe aller unter a bis d dieses Paragraphen erwähnten Vergünstigungen voll und ganz in das in Oppeln geltende Steuerhystem ein.

Wann der Beginn der Ausführung der erwähnten Anlage vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Regierungspräsident zu Oppeln endgültig.

§ 8.

Die Gemeinde-Verwaltung von Wilhelmsthal erteilt die Zusicherung, daß sie sich bis zur Vereinigung der beiden Gemeinden aller Maßnahmen enthalten wird, welche der Finanzlage der Stadt Oppeln irgendwie Nachteile bereiten oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden, vertragsmäßigen Abmachungen eingegangen sind, verändern könnten.:

---

**Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. März d. J. zu genehmigen geruht, daß der Landgemeindebezirk Wilhelmsthal, im Kreise Oppeln, mit der Stadtgemeinde Oppeln vereinigt werde.

Demgemäß bestimme ich, daß die Vereinigung auf der Grundlage des von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Oppeln am 13. November 1890 und von der Gemeindeversammlung zu Wilhelmsthal am 19. November 1890 beschlossenen Abkommens mit dem 1. April laufenden Jahres in Kraft tritt.

Der Magistrat wird veranlaßt, hiernach von dem vorgedachten Zeitpunkte ab die Verwaltung des seitherigen Gemeindebezirks Wilhelmsthal als nunmehrigen Zubehörs der Stadt Oppeln zu übernehmen und das weiter Erforderliche entsprechend in die Wege zu leiten, auch die Vereinigung beider Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Oppeln, den 27. März 1891.

Der Regierungspräsident.  
von Bitter.

Vorstehender Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zugleich wird in der Extrabeilage dieses Blattes das zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und der Gemeinde Wilhelmsthal getroffene Abkommen vom 13., 19. November 1890, sowie die Ortsstatute und Regulative, welche in Gemäßheit des § 4 dieses Abkommens mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der beiden genannten Gemeinden auch für Wilhelmsthal in Wirksamkeit treten, bekannt gemacht.

Oppeln, den 29. März 1891.

Der Magistrat.  
Trentin.

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)

---

## Abkommen

über die Vereinigung der Landgemeinde Rgl. Sakrau mit der  
Stadtgemeinde Oppeln

vom  $\frac{23. \text{ November } 1898}{17. \text{ Februar } 1899}$ .

---

Zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und der Landgemeinde Rgl. Sakrau wird hiermit unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung folgendes Abkommen getroffen.

### § 1.

Der Landgemeindebezirk Rgl. Sakrau wird mit dem 1. April 1899 mit der Stadtgemeinde Oppeln vereinigt. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verbunden sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindegemeinschaften von diesem Zeitpunkt an einander gleichgestellt.

### § 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Oppeln die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Rgl. Sakrau, sowie die der Gemeindeverwaltung von Rgl. Sakrau zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Oppeln tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Rgl. Sakrau zustehen bezw. obliegen.

### § 3.

Mit der Vereinigung der beiden genannten Gemeinden gehen das Vermögen und die ausstehenden Forderungen, sowie die Schulden und Verbindlichkeiten der Gemeinde Rgl. Sakrau auf die erweiterte Stadtgemeinde Oppeln über. Die letztere tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Rgl. Sakrau als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 4.

Die in Oppeln bestehende Einrichtung des Gemeindefens, sowie die daselbst geltenden Ortsstatuten, Reglements, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen erhalten in dem Sakrauer Bezirk Wirksamkeit und verlieren mit der Einführung derselben die entsprechenden, jetzt in Kgl. Sakrau geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Doch bleiben folgende Ausnahmen bestehen:

1. Bis zum 1. April 1900 sollen für den ehemaligen Gemeindebezirk Sakrau die Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Oppeln vom 18. Oktober 1884 nicht zur Anwendung gebracht werden.
2. Der zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und der Fleischer-Innung daselbst unter dem 9. Oktober 1884 abgeschlossene Vertrag wegen der Erbauung und des Betriebes eines öffentlichen Schlachthauses soll auf die Gemeinde Kgl. Sakrau nicht erstreckt werden.
3. Der seitens der Stadtgemeinde Oppeln wegen Beleuchtung der Stadt mittels Leuchtgases mit dem Direktor Rud. Firls abgeschlossene Vertrag vom 19. Februar 1862 findet auf Kgl. Sakrau keine Anwendung.
4. Die den Anschlusszwang an die städtische Wasserleitung aussprechende Polizeiverordnung vom 15. Mai 1897 wird auf die Gemeinde Kgl. Sakrau nicht ausgedehnt; ebenso soll
5. ein Anschlusszwang an die städtische Entwässerung für die Gemeinde Kgl. Sakrau nicht ausgesprochen werden.

§ 5.

Behufs Vertretung des Sakrauer Bezirks wird die Zahl der Stadtverordneten von Oppeln bis auf Weiteres um 2 Mitglieder erhöht, welche von der seitherigen Gemeindevertretung von Kgl. Sakrau aus Einwohnern dieser Gemeinde gewählt und von denen je einer der zweiten und der dritten Wahlabteilung zugerechnet werden. Die nähere Bestimmung hierüber, insbesondere wie lange deren Amtszeit dauert, und in welcher Weise die definitive Vertretung der Einwohner von Kgl. Sakrau in der Stadtverordneten-Versammlung geregelt werden soll, bleibt statutarischer Anordnung vorbehalten.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Kgl. Sakrau stehenden Gemeindebeamten, sowie die dortigen Lehrer

gehen von diesem Zeitpunkte ab mit den Anstellungsbedingungen, Gehalts- und bezw. Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der kommunalen Vereinigung haben, in den Dienst der Stadt Oppeln über.

Die demnächstige Anwendung der für den Stadtbezirk Oppeln geltenden Anstellungsbedingungen, Gehalts- und Pensions-Regulative x. auf die vorgenannten Beamten und Lehrer bleibt späterer Regelung vorbehalten.

### § 7.

Die Einwohner, Forenser, juristischen Personen und sonstigen im Kommunalabgaben-Gesetze vom 15. Juli 1893 gedachten Steuerzahler der Gemeinde Rgl. Sakrau treten mit dem 1. April 1899 voll und ganz in das in Oppeln geltende Steuersystem mit der Maßgabe ein, daß sie bis zum 1. April 1910 nicht höher als zu 200 % Zuschlägen zu den Personal- und zu den Realsteuern bei Aufbringung des Gemeindebedarfs der Stadt Oppeln herangezogen werden dürfen.

### § 8.

Die Gemeinde-Verwaltung von Rgl. Sakrau erteilt die Zusicherung, daß sie sich bis zur Vereinigung der beiden Gemeinden aller Maßnahmen enthalten wird, welche der Finanzlage der Stadt Oppeln irgendwie Nachteile bereiten oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Abmachungen eingegangen sind, verändern könnten.

---

(Stadtblatt Stück 39 für 1899.)

---

## **Auseinandersehungsrezeß.**

Vom 2. März 1899.

Für den Fall des Ausscheidens der Stadt Oppeln aus dem bisherigen Kreise Oppeln wird der nachstehende Auseinandersehungsprozeß vereinbart.

### § 1.

Der Vermögensauseinandersehung des vorhandenen Aktiv- und Passivvermögens des Kreises zwischen der Stadt Oppeln und

dem künftigen Landkreise Oppeln und dem zukünftigen Landkreise Oppeln ist das Verhältnis zu Grunde zu legen, in welchem beide Teile in den letzten Jahren zu dem Kreisabgabensoll beige-steuert haben, abgerundet auf den Maßstab von  $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$ , so daß die Stadt  $\frac{1}{3}$ , der Landkreis  $\frac{2}{3}$  des Aktiv- und Passivvermögens erhält.

§ 2.

Nach diesem Maßstabe wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen nach dem Stande und Courswert vom 31. März 1899 zwischen beiden Teilen geteilt, soweit nicht infolgedem Besonderes vereinbart wird.

§ 3.

Das Aktivvermögen des Kreises Oppeln besteht aus:

1. dem Kreisverwaltungsgebäude nebst Garten und Hof,	
2. dem Kreisfrankenhaus,	
3. den sämtlichen Chauffeezollhäusern,	
4. den Beständen der Kreis-Sparkasse einschl. des Reservefonds,	
5. dem Schulbauunterstützungsfonds . . . . .	32866,06 M
6. dem Chauffee- und Wegebaufonds . . . . .	10321,31 "
7. dem Notstandsgelderfonds . . . . .	5385,71 "
8. Unterstützung der Ortsarmenverbände . . . . .	21733,68 "
9. Veteranen-Schackasse . . . . .	905,40 "
10. Victoria-Stiftung . . . . .	2976,66 "
11. Kaiser Wilhelm-Stiftung . . . . .	1945,07 "
12. Kreis-Reservefonds . . . . .	30624,95 "
13. Hebammenfonds . . . . .	16903,02 "
14. Bestand aus der lex Guene . . . . .	40000,00 "
15. Betriebsfonds der Kreis-Kommunalkasse . . . . .	40000,00 "
16. Barbestand bzw. Fehlbetrag der Kreis-Kommunalkasse . . . . .	203662,86 M

Von diesen Vermögensobjekten bleiben die zu 1, 2, 3 und 4 von der Teilung ausgeschlossen und im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum des Landkreises während die zu 6—16 zwischen der Stadt Oppeln und dem Restkreise nach dem im § 1 angegebenen Maßstabe nebst den aufgelaufenen Zinsen oder etwaigem sonstigen Zuwachs geteilt werden.

Maßgebend für die Verteilung des Barbestandes der Kreis-kommunalkasse ist die von der Kreis-kommunalkasse für 1898/99 zu legende Rechnung nach ihrer Entlastung durch den Kreistag.

Der Schulbauunterstützungsfonds (Nr. 5) wird der Stadt Oppeln zu einem Drittel mit der Maßgabe überwiesen, daß das Kapital zur Auszahlung gelangt, sobald die Zinsen frei werden d. i. in den Jahren 1901 und 1905.

§ 4.

Das Passivvermögen besteht aus den folgenden Anleihen:

1. Chausseebau Oppeln-Krobusch, ursprüngliche Schuld 50000 <i>M</i> , noch zu tilgen . . .	13500,00 <i>M</i>
2. Ausbau von Chausseen und Ankauf von Grundstücken, ursprüngl. Schuld 136500 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	55000,00 "
3. Chausseebau Oppeln-Comprachczük, ursprüngliche Schuld 36000 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	11600,00 "
4. Chausseebau Kl. Kattorz = Lurawa, Zymodzük = Straduna, Groß Döbern = Poppelau, Bahnbau Oppeln-Neisse, Oberbrücke bei Krappitz, ursprüngliche Schuld 144000 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	122000,00 "
5. Chausseebau Krappitz-Dombrowka, ursprüngliche Schuld 104200 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	53400,00 "
6. Pflasterung der Rosenbergerstraße, ursprüngliche Schuld 24200 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	15358,86 "
7. Bahnbau Neustadt-Gogolin, ursprüngliche Schuld 10000 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	9700,00 "
8. Chausseebau Dombrowka-Vogtsdorf, Sczepanowik = Halbendorf, Halbendorf = Slawik = Belasno-Falkenberger Kreisgrenze, ursprüngliche Schuld 105700 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	105700,00 "
9. Bau der Malapane-Brücke in Ungern, ursprüngliche Schuld 46700 <i>M</i> , noch zu tilgen . . . . .	46700,00 "
10. Bahnbau Sellowa-Kreuzburg rot . . . . .	9000,00 "

Die Stadt trägt zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen von 1 bis einschließlich 7 bis zur vollständigen Tilgung nach dem im § 1 festgesetzten Maßstabe bei. Die Zins- und Amortisationsraten sind an den der Stadt vorher bekannt zu gebenden Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Der auf die Stadt entfallende Beitrag zu den Anleihen Nr. 8, 9 und 10 ist von dem der Stadt zukommenden Dritteile

des Aktivermögens vorweg in Abzug zu bringen, sodaß dieselbe zu den Zins- und Tilgungsraten dieser drei Darlehen nichts beizutragen hat.

Für alle vorgenannten Schuldbeträge ist die endgültige Zahlenfeststellung am Schlusse des Rechnungsjahres 1898/99 maßgebend.

### § 5.

Die im Bezirke des künftigen Stadtkreises Oppeln gelegenen Strecken der Kreis-Chauffeen

Oppeln—Krogullno—Kupp—Kreuzburgerhütte,

Oppeln—Zellowa,

Oppeln—Groschowitz,

Oppeln—Comprachczütz,

gehen am 1. April 1899 in das Eigentum, die Nutzung und dauernde Unterhaltung der Stadtgemeinde Oppeln, alle übrigen Kreis-Chauffeestrecken in das Alleineigentum des Landkreises über.

Zur Unterhaltung dieser dem Landkreise gehörigen Chauffeestrecken leistet der künftige Stadtkreis einen in Vierteljahresraten im voraus zu zahlenden jährlichen Beitrag von 10400 *M.*, welcher durch Kapitalzahlung unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 % jederzeit abgelöst werden kann.

### § 6.

Bezüglich der im Weichbilde der Stadt belegenen Strecken der Provinzial-Chauffeen wird die Stadtgemeinde mit dem Provinzialverbande besondere Vereinbarungen treffen.

### § 7.

Die Einnahme aus den Jagdscheinausfertigungsgebühren, aus den Präcipualbeiträgen der Zementfabriken und aus der Betriebssteuer werden ferner von dem Land- und dem Stadtkreise für ihren Bezirk vereinnahmt.

### § 8.

Die an die Provinz zu entrichtenden Abgaben (L. V des Stats), die Kosten für das Impfgeschäft (L. IX), und die Kosten für die Idioten (L. XVII, Nr. 22), trägt fernerhin jeder der beiden Kreise für seinen Bezirk, die Regelung der Remuneration für den Kreisstierarzt (L. XII), sowie für Gefützwärter (L. XIII), bleibt fernerer Verabredung vorbehalten.

§ 9.

Die sämtlichen Kreisbeamten verbleiben im Dienste des Landkreises, welcher zugleich die Verpflichtung übernimmt, sämtlichen aus dem bisherigen Dienstverhältnis erwachsenen Besoldungs- und Pensionsansprüchen gerecht zu werden.

Zur Pension der Witwe des Kreisaußschußsekretärs Langer, sowie zu der vom Kreistage beschlossenen dauernden Unterstützung des Bureaugehilfen Krebs und der Witwe des Chausseeauffsehers Schall trägt der Stadtkreis bis zum Tode der Bezugsberechtigten ein Drittel bei und erfolgt die Zahlung an den Landkreis am Schlusse des Rechnungsjahres.

---

**Nachtrag.**

Für den Fall, daß die Gemeinde und Domäne Rgl. Sakrau, sei es am 1. April oder spätestens bis zum 1. Januar 1900, sei es durch Allerhöchste Kabinettsordre oder durch Gesetz in die Stadt Oppeln eingemeindet werden, wird der im vorstehenden Vertrage auf ein Drittel zu zwei Dritteln festgesetzte Teilungsmaßstab auf neun fünfundzwanzigstel oder 36 % (Stadt Oppeln) zu sechszehn fünfundzwanzigstel oder 64 % (Landkreis Oppeln) festgesetzt.

---

**Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde und der domänenfiskalische Gutsbezirk Königlich Sakrau im Kreise Oppeln mit der Stadt Oppeln vereinigt werden.

Die Vereinigung tritt mit dem 15. Mai 1899 in Kraft.  
Oppeln, den 1. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.  
von Moltke.

---

(Stadtblatt Stück 36 für 1899.)

### **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt O p p e l n aus dem Verbande des Landkreises O p p e l n in der Weise für ausgeschieden, daß sie vom 15. Mai d. J. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 6. Mai 1899.

Der Minister des Innern.  
Freiherr von der Rede.

---

(Stadtblatt Stück 39 für 1899.)

### **Bekanntmachung.**

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. v. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die Landgemeinde und der domänenfiskalische Gutsbezirk Königlich Saarau im Kreise O p p e l n mit der Stadt O p p e l n vereinigt werden durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. d. Mts. — 1. d. IX. Nr. 1725 — bestimmt worden ist, daß die Vereinigung mit dem 15. Mai 1899 in Kraft tritt, wird nachstehend das zwischen der Stadtgemeinde O p p e l n und der Gemeinde Königlich Saarau getroffene Abkommen vom 23. November 1898—17. Februar 1899 mit dem ausdrücklichen Bemerken veröffentlicht, daß mit Ausnahme der im § 4 dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen, sämtliche im Stadtbezirk O p p e l n geltenden Ortsstatute, Regulative und Polizeiverordnungen vom 15. d. Mts. ab auch für Königlich Saarau in Wirksamkeit treten.

O p p e l n, den 12. Mai 1899.

Der Magistrat.  
Die Polizeiverwaltung.  
P a g e l s.  
Erster Bürgermeister.

---

(Stadtblatt Stück 39 für 1899.)

### Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Antrag der Stadtgemeinde Oppeln nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages des Kreises Oppeln unter Ergänzung der mangelnden Zustimmung des Militärfiskus aufgrund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Parzellen von dem Gutsbezirk Königlich-Neudorf abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Oppeln zu vereinigen:

#### I. Eigentümer Stadtgemeinde Oppeln.

1. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 804/1 in Größe von 2,29,04 ha
2. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 805/1 in Größe von 9,73,56 ha  
1,28,70 ha  
1,83,30 ha
3. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 2 in Größe von . 0,20,70 ha
4. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 3 in Größe von . 0,10,00 ha
5. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 5 in Größe von . 0,58,20 ha
6. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 414/6 in Größe von 1,91,40 ha
7. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 760/4 in Größe von 19,63,24 ha  
52,17,18 ha  
10,05,80 ha  
2,74,00 ha
8. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 777/6 in Größe von 9,38,51 ha  
5,41,19 ha
9. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 7 in Größe von . 0,98,10 ha
10. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 8 in Größe von . 0,18,60 ha
11. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 773/06 in Größe von 0,20,32 ha
12. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 9 in Größe von . 0,24,00 ha
13. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 774/06 in Größe von 0,27,43 ha
14. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 775/06 in Größe von 0,13,94 ha
15. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 4 in Größe von . 2,75,80 ha

#### II. Eigentümer Königl. Pr. Staat (Militärfiskus).

16. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 413/6 in Größe von 15,31,90 ha

#### III. Eigentümer Königl. Pr. Staat (Eisenbahnverwaltung).

17. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 756/6 in Größe von 1,85,05 ha  
2,42,45 ha

übertrag 141,72,41 ha

18. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 757/6 in Größe von 0,09,98 ha

19. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 758/6 in Größe von 0,02,50 ha

IV. Eigentümer Portl.-Zementfabrik „Stadt Oppeln“.

20. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 776/6 in Größe von 1,20,10 ha

zusammen 143,04,99 ha

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Oppeln, den 13. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. W.: Graf von Stosch.

---

(Stadtblatt Stück 59 für 1910.)

---



### **Ortsstatut.**

Vom 17. Mai 1873.

b. Städtische  
Körperschaften.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. Februar 1873 wird für die Regierungshauptstadt Oppeln in Schlesien folgendes bestimmt:

#### **Einziger Paragraph.**

Alle Mitglieder des Magistratskollegiums der Stadt Oppeln — ausschließlich des Bürgermeisters und des Beigeordneten — führen fortan den Amtstitel „Stadttrat“.

(Stadtblatt Stück 28 pro 1873.)

### **Ortsgesetz**

betreffend Zahl der Magistratsmitglieder.

Vom 24. September 1908.

Auf Grund der §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Aufhebung der bisherigen ortsstatutarischen Anordnungen vom 1. November 1895 und 21./28. September 1899 folgendes Ortsgesetz für die Stadt Oppeln erlassen.

#### **§ 1.**

Die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder wird von 3 auf 4, die der unbesoldeten von 7 auf 8 erhöht.

#### **§ 2.**

Die vier besoldeten Magistratsmitglieder sind der Erste und Zweite Bürgermeister, der Stadtbaurat, der die Befähigung als Regierungsbaumeister besitzen muß, und ein besoldeter Stadttrat.

(Stadtblatt Stück 83 für 1908.)



## **Ortsstatutarische Anordnung.**

Vom 28. September 1899.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nachstehende ortsstatutarische Anordnung erlassen:

### § 1.

Die Zahl der Stadtverordneten der Stadt Dppeln wird mit dem 1. Januar 1900 von 36 auf 39 erhöht.

### § 2.

Von den drei neuzuwählenden Stadtverordneten wird je einer der dritten, der zweiten und der ersten Wahlabteilung zugeteilt.

### § 3.

Der von der ersten Abteilung zu wählende Stadtverordnete wird gelegentlich der nach § 21 der Städteordnung im Monat November 1899 vorzunehmenden Ergänzungswahlen gewählt.

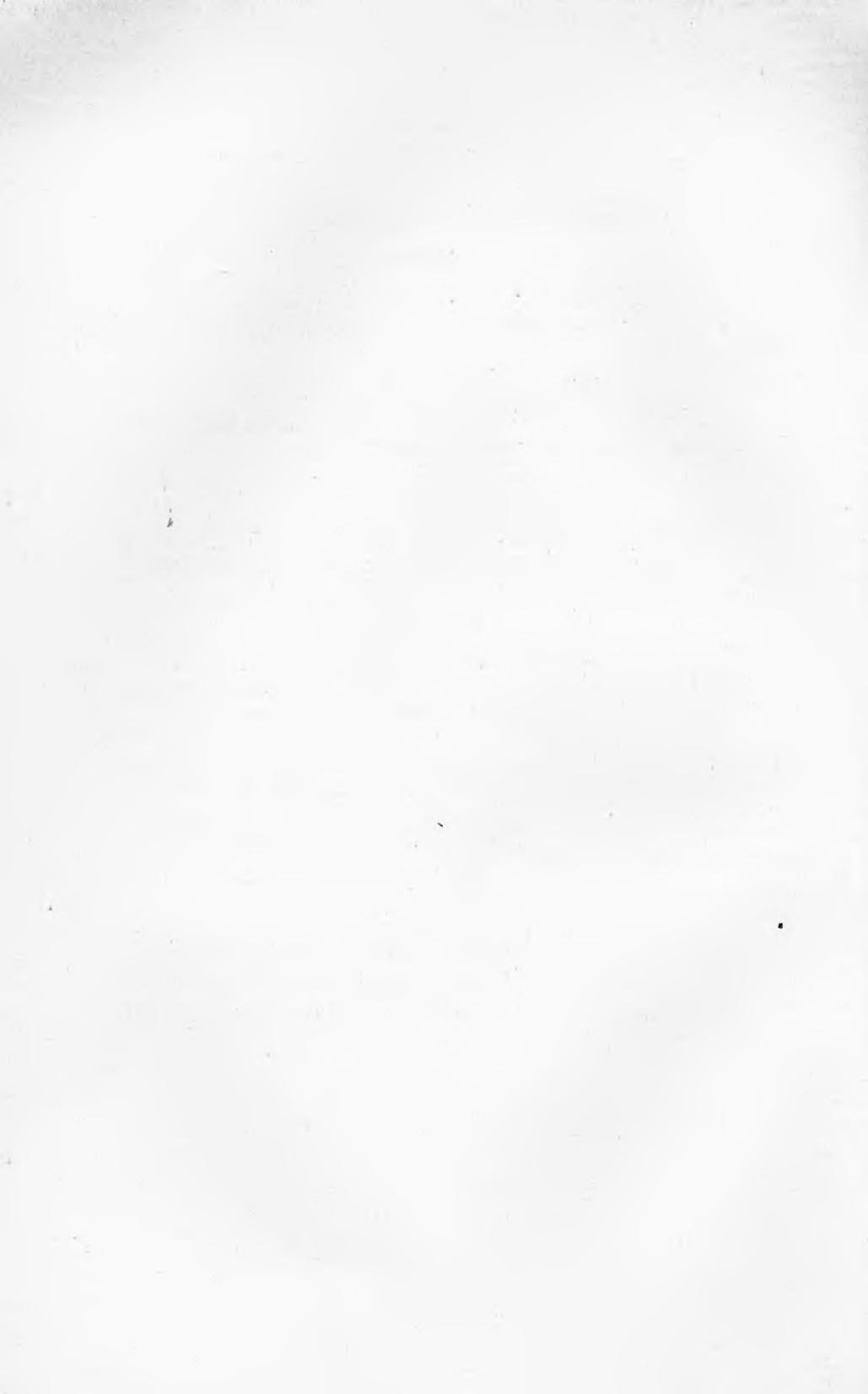
Die von der zweiten und von der dritten Abteilung zu wählenden Stadtverordneten werden erstmalig in Gemäßheit des § 5 des Eingemeidungs-Vertrages mit königlich Saarau vom 23. November 1898/17. Februar 1899 von der früheren Gemeindevertretung von königlich Saarau unter Leitung des Ersten Bürgermeisters gewählt.

### § 4.

Wegen der Dauer der Wahlperiode dieser Stadtverordneten, wegen des Ausscheidens derselben und der späteren Wahlen finden die Bestimmungen im § 18 der Städteordnung sinngemäße Anwendung.

---

(Stadtblatt Stück 84 pro 1899).



## **Geschäftsordnung** **der Stadtverordneten-Versammlung in Oppeln.**

Vom 1. Oktober 1896.

### § 1.

Die Sitzungen der Stadtverordneten finden nach Bedarf und zwar in der Regel Donnerstag Nachmittag 5 Uhr statt. Sitzungen sind auf Verlangen des Magistrats, auf Veranlassung des Vorstehers oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Stadtverordneten anzuberäumen.

Zu der ersten Sitzung des Jahres erfolgt die Einladung durch den bisherigen Stadtverordnetenvorsteher und wenn dessen Wahlperiode abgelaufen ist, durch seinen Stellvertreter, eventuell durch das älteste Mitglied der Versammlung.

### § 2.

Die Zusammenberufung muß mindestens zwei volle Tage vor der Sitzung (§ 40 der Städteordnung) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch Umlauffchreiben, soll aber auch durch Veröffentlichung im Stadtblatt erfolgen.

Für jeden Stadtverordneten ist dem Umlauffchreiben ein Exemplar der Tagesordnung beizufügen.

Anderer als die bekannt gemachten Gegenstände, sowie Anträge können nur nach Anerkennung ihrer Dringlichkeit durch die Versammlung zur Beratung gestellt werden. Anträge selbst müssen schriftlich eingereicht und durch wenigstens fünf Mitglieder einschließlich des Antragstellers unterstützt sein, wenn sie zur Abstimmung gelangen sollen.

Bereits unterstützte Anträge können, wenn sie der Antragsteller zurückzieht, von jedem anderen Mitgliede sofort wieder aufgenommen werden, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Interpellationen sind möglichst 24 Stunden vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden anzumelden.

### § 3.

In der ersten öffentlichen Sitzung des Jahres, in welcher das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung den Vorsitz und das an Jahren jüngste das Amt des Schriftführers übernimmt, erfolgt die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers, des Schrift-

führers und ihrer Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in dem im § 32 der Städteordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Die Gewählten treten sofort ihr Amt an.

#### § 4.

Bei Behinderung beider Vorsitzenden übernimmt die Leitung der Verhandlung das an Jahren älteste Mitglied oder ein für diesen Fall von der Versammlung ernanntes Mitglied.

Bei Behinderung beider Schriftführer wird ein solcher vom Vorsitzenden aus den Stadtverordneten ernannt.

#### § 5.

Die Sitzungen sind öffentliche. Hiervon sind ausgenommen Beratungen über Anträge auf Gehaltserhöhungen und Gratifikationen, Unterstützungen, Außerdienststellung von Beamten und Versorgung von Hinterbliebenen. Diese finden stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Doch können noch andere Gegenstände auf in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung der öffentlichen Beratung entzogen werden.

#### § 6.

Jedes an der Stadtverordnetenversammlung verhinderte Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden von dem Behinderungsgrunde alsbald Anzeige zu erstatten oder ihm denselben bis spätestens nach Eröffnung der nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Prüfung und Anerkennung der Gründe liegt dem Vorsitzenden und nur auf Berufung des Ausgebliebenen selbst der Versammlung ob.

#### § 7.

Kein Mitglied darf sich ohne vorherige Anzeige bei dem Vorsitzenden und ohne dessen Genehmigung vor Schluß der Versammlung entfernen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die vorausgeführten Bestimmungen (sfr. auch § 6) kann die Versammlung nach vorheriger Anhörung des Säumigen auf Ausschließung aus der Versammlung für bestimmte Zeit oder für die Dauer seiner Wahlperiode erkennen.

§ 8.

Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf der Stadtverordneten behufs Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung. Der Vorsitzende kann jederzeit aufklärend in die Verhandlung eingreifen und erteilt den Rednern nach der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Außer der Reihe sind diejenigen zum Worte zu verstatten, welche zur Geschäftsordnung oder zur tatsächlichen Berichtigung zu sprechen verlangen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Beratung vor der Abstimmung zulässig. Ein Antrag auf Schluß oder Vertagung der Beratung bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern zu seiner Abstimmung. Im Falle der Annahme haben nur noch der Vorsitzende und der Berichterstatter sowie der Vertreter des Magistrats (§ 38 Abs. 3 der St.-O.) das Wort.

Sofern der Vorsitzende als Redner für oder gegen die Verhandlungsgegenstände auftritt, geht der Vorsitz auf den Vertreter über.

§ 9.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Stadtverordneten, welche nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Verwarnung das Wort zu entziehen, gegen ungeziemendes Verhalten derselben den Ordnungsruf zu erteilen. Dem hiervon Betroffenen steht die Berufung an die Versammlung frei. Gegen Stadtverordnete, welche fortgesetzt die Ordnung in der Versammlung stören, kann das Verfahren des § 7 Abs. 2 mit den dort vorgesehenen Folgen eintreten.

§ 10.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zugegen ist.

Ein Ausnahmefall findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl anwesend sind. Bei der zweiten Berufung muß darauf hingewiesen werden (§ 42 der St.-O.).

§ 11.

Die Abstimmung erfolgt in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form. Geheime und namentliche Abstimmung findet auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung statt.

Die Wahl von Mitgliedern in Abordnungen und Ausschüsse kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuruf erfolgen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Wer nicht mitstimmen will, hat dies nach Schluß der Beratung vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Stehen bei der offenen Abstimmung die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dagegen gilt der Antrag für abgelehnt, wenn sich bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit ergibt.

Bei der schriftlichen Abstimmung sind durch den Vorsitzenden Stimmzähler zum Ausgeben und Einsammeln von Stimmzetteln zu ernennen.

### § 12.

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht (§ 44 der St.O.) oder wer an den zur Erörterung stehenden Gegenständen persönlichen Anteil hat, nicht teilnehmen, muß vielmehr während der Dauer der bezüglichen Verhandlung den Sitzungsaal verlassen.

### § 13.

Alle Beschlüsse der Versammlung bezw. der Inhalt der Verhandlungen werden sofort durch den Schriftführer in das Protokollbuch eingetragen, am Schlusse der Sitzung verlesen und von dem Vorsteher, dem Schriftführer und zwei von dem ersteren zu bezeichnenden Stadtverordneten unterzeichnet.

Von den einzelnen Beschlüssen werden auszugsweise vom Vorsteher und Schriftführer beglaubigte Abschriften dem Magistrat zugestellt.

In das Sitzungsprotokoll sind abweichende Meinungen einzelner Stadtverordneten nicht aufzunehmen. Doch ist jedes Mitglied berechtigt, seine in der Sitzung kundgegebene abweichende Meinung als Anlage zum Protokoll schriftlich niederzulegen.

### § 14.

Die Versammlung wählt nach ihrem Ermessen so viel ständige oder zur Beratung besonders wichtiger Gegenstände be-

stimmte Sonderausschüsse, als ihr notwendig erscheinen. Diese Ausschüsse können auch durch Personen außerhalb der Stadtverordneten-Versammlung ergänzt werden. Zur ersten Versammlung ladet der Stadtverordneten-Vorsteher ein. Der Stadtverordneten-Vorsteher gehört jedem Ausschuss als Mitglied an. Derselbe und in dessen Behinderung ein von ihm zu seinem besonderen Vertreter bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz in allen von der Stadtverordneten-Versammlung dauernd oder auf Zeit gewählten Ausschüssen.

Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so wählen die Mitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Den Geschäftsverkehr zwischen den Ausschüssen und dem Magistrat vermittelt der Vorsteher.

Bei Bildung gemischter Deputationen findet das im § 59 der Städteordnung vorgeschriebene Verfahren statt.

#### § 15.

Ein besonderer aus zwölf Mitgliedern bestehender Wahl- und Verfassungsausschuss hat die für die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung eingegangenen Vorlagen zu prüfen, vorzubereiten, der Versammlung durch besondere Berichterstatter klarzulegen, sowie die Wahlen vorzubereiten.

Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsteher bezw. dessen Stellvertreter. Die Einberufung soll auch den übrigen Stadtverordneten bekannt gegeben werden, da dieselben der Beratung ohne Stimmrecht beizuwohnen berechtigt sind. Der Vorsitzende ist berechtigt, auch dem Ausschuss nicht angehörige Stadtverordnete für einzelne Vorlagen zu Berichterstattern zu ernennen und zur Sitzung einzuladen.

Diese Berichterstatter haben Stimmrecht für die von ihnen vorgetragenen Vorlagen.

Der Magistrat ist befugt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, sich in demselben vertreten zu lassen, und ist unter Mitteilung der Tagesordnung zu jeder Sitzung einzuladen.

#### § 16.

Außerdem wird ein besonderer Finanzausschuss von sieben Mitgliedern eingesetzt, welchem alle Finanzfragen vor der Beratung im Plenum zur Begutachtung vorzulegen sind und welchem die Revision der Jahresrechnungen obliegt. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsteher oder ein von demselben dazu besonders bestimmtes Mitglied.

§ 17.

Die Stadtverordneten gehören den Ausschüssen, in welche sie gewählt werden, für die Dauer ihres Mandats an; andere Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf zwei Jahre gewählt.

Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 18.

Ein besonderer aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten durch den Magistrat. Der Ausschuß hat durch eines seiner Mitglieder mindestens halbjährlich über das Resultat der Prüfung in der Stadtverordneten-Versammlung Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß kann von dem Magistrat die Vorlegung der erforderlichen Akten verlangen.

---

## Ortsstatut

c. Städtische  
Beamte.

betreffend die Anstellung und Versorgung der Gemeinde-  
beamten der Stadt Oppeln.

Vom 13. Februar 1908 nebst Nachträgen vom 21. Oktober 1910  
21. April 1908 23. November 1910  
und 12. Dezember 1910  
16. März 1911.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 8, 9 und 12 des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird für den Bereich der städtischen Verwaltung zu Oppeln unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt was folgt:

### § 1.

Als Betriebsverwaltung gelten die Verwaltung: 1. des Wasserwerks, 2. des Kanalwerks, 3. der Beleuchtungsanlagen, 4. der Ziegelei, 5. des Friedhofs, 6. der Park- und Baumanlagen, 7. der Straßenreinigung, 8. der Heil- und Pflegeanstalten.

Sämtliche Beamte der vorstehend aufgeführten Betriebsverwaltungen gelten, falls in ihrer Anstellungsurkunde nichts anderes festgesetzt ist, als auf Kündigung angestellt.

### § 2.

Auf Kündigung werden außerdem folgende Beamte angestellt: 1. Bauführer, 2. Standesbeamte, 3. Vollstreckungsbeamte, 4. Kassenboten, 5. Woten, 6. Polizeizeuganten, 7. der Direktor des Innungsschlachthaus, 8. diejenigen Beamten, bei welchen die im § 3 festgesetzte Bedingung bezüglich des Lebensalters noch nicht erfüllt ist.

Die Kündigung wird auf 3 Monate festgesetzt, in besonderen Fällen können mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auch 6 Monate vereinbart werden.

Die Kündigungsfrist für die Betriebsunterbeamten wird auf 1 Monat festgesetzt.

Wird weiblichen Angestellten Beamteneigenschaft verliehen, so gilt auch deren Anstellung als kündbar gemäß § 3.

§ 3.

Die Anstellung derjenigen Beamten, welche nicht zu den nach §§ 1 und 2 auf Kündigung anzustellenden und auch nicht zu den zur vorübergehenden Dienstleistung, zur Vorbereitung, zur Probe oder vorbehaltlich jederzeitigen Entlassung angenommenen Beamten gehören, erfolgt auf Lebenszeit, jedoch in der Regel nicht vor vollendetem 25. Lebensjahr. Abweichungen von dieser Bedingung bedürfen der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

Von der Anstellung auf Lebenszeit sind auch diejenigen Beamten ausgeschlossen, die durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden. Ihre Anstellung erfolgt auf Kündigung; die Kündigungsfrist bleibt der Vereinbarung von Fall zu Fall vorbehalten.

§ 4.

Die auf Kündigung angestellten Vollstreckungsbeamten und Polizeivergeanten, welche 3 Jahre im Dienste der Stadt gewesen sind, werden auf Lebenszeit angestellt. Im übrigen können durch besonderen Gemeindebeschluß auf Kündigung angestellte Beamte auf Lebenszeit angestellt werden, in der Regel aber erst dann, wenn sie eine längere, tadellose Dienstzeit im Dienste der Stadt doppelt zurückgelegt haben.

§ 5.

Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Sucht ein Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten auf Grund eines Gemeindebeschlusses in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte die Pensionierung selbst beantragt hätte.

§ 6.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts finden keine Anwendung auf diejenigen Personen, die mittelst Privatdienstvertrag angenommen werden.

Hierher gehören insbesondere Personen, die ohne obrigkeitlichen Charakter zu künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen

Dienstleistungen oder zu mechanischen bezw. untergeordneten Dienstleistungen anzunehmen sind.

Beamte und Bedienstete, welche vor Inkrafttreten dieses Ortsstatuts unter günstigeren Bedingungen angestellt sind, bleiben im Besitze ihrer dadurch erlangten Rechte.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bestätigung in Kraft. Von diesem Tage ab gilt das Ortsstatut vom 18. Juni 1900 betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten als aufgehoben, ebenso das Ortsstatut vom 14. August 1884 betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der städtischen Beamten mit den Nachträgen vom 27. Oktober 1892 und 8. Oktober 1897.

---

(Stadtblätter 35/08, 96/10, 25/11.)

---



### III. Nachtrag

zum Ortsstatut betreffend Anstellung und Versorgung der Gemeindebeamten der Stadt Oppeln vom 13. Februar 1908.

§ 2 Absatz 5 (neu).

Bei mittleren und Unterbeamten ist die Kündigung nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund (§ 626 B. G. B.) vorliegt.

§ 2 Absatz 1 (Ergänzung).

(Auf Kündigung werden außerdem angestellt): 7 Nachtpolizeiergeanten. (Ferner bekommt Nr. 7 die Nr. 8 und Nr. 8 die Nr. 9.)

§ 4 (neu).

Satz 1 erhält folgenden Zusatz: „angestellt, desgleichen die Nachtpolizeiergeanten, welche fünf Jahre im Dienste der Stadt gewesen sind.“

Oppeln, den 17. Dezember 1912.

Der Magistrat.

(Stadtblatt Stück 15 für 1913.)



## Befoldungsordnung.

Vom 10. Mai 1909 nebst Nachtrag vom 28. Juni 1911.

### § 1.

Die Beamten der Stadt werden folgendermaßen besoldet:

- I. Sekretär-Klasse:  
2100—4200 *M* (7 . 300 *M*) Gehalt und 520 *M* Wohnungsgeldzuschuß;
- II. Assistenten-Klasse:  
1600—3000 *M* (7 . 200 *M*) Gehalt und 400 *M* Wohnungsgeldzuschuß, Verheiratete 520 *M*;
- III. Unterbeamten-Klasse:  
1400—2100 *M* (7 . 100 *M*) Gehalt und 300 *M* Wohnungsgeldzuschuß;
- IV. Boten-Klasse:  
1100—1800 *M* (7 . 100 *M*) Gehalt und 300 *M* Wohnungsgeldzuschuß.

Die Alterszulagen werden nach je 3 Jahren gewährt.

Zur Sekretär-Klasse gehören: Oberstadtssekretär, Polizeiinspektor, Rendanten, Stadtssekretäre, Stadtbauführer, Polizeikommissar.

Zur Assistenten-Klasse gehören: Bureau- und Kassen-Assistenten, Polizeiwachtmeister, Ziegeleinspektor, Garteninspektor, Friedhofsinspektor, Gasmeister, Feuerwehrfeldwebel, Obermaschinist.

Zur Unterbeamtenklasse gehören: Polizeisergeanten, Botenmeister, Steuererheber, Materialienverwalter, Rohrmeister, Installationsmeister, Rechnungsführer.

Der Oberstadtssekretär und der Polizeinspektor erhalten außerdem eine Stellenzulage von 500 *M*, die Rendanten eine solche von 300 *M* jährlich. Diese Zulage ist bei den gegenwärtigen Stelleninhabern pensionsfähig, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

### § 2.

Die Anstellung jedes Beamten erfolgt mit dem Mindestgehalt seiner Stelle, wenn der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vor der Anstellung das Gehalt nicht ausdrücklich anderweit festgestellt hat. Bei dem Übertritt

eines Beamten in eine andere Besoldungsklasse tritt eine Kürzung des bisher bezogenen Gehalts nicht ein.

§ 3.

Die Alterszulagen, bei deren Berechnung die Vorbereitungs-, Probe- und Diätarzeit, sofern nicht über letztere anderweite Bestimmung getroffen wird, nicht mitzählen, werden vom Ablauf desjenigen Vierteljahres ab gewährt, in dem die endgültige Anstellung erfolgt.

§ 4.

Den Beamten steht ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Dienstalterszulage nicht zu; die Verjagung einer solchen soll jedoch nur bei unbefriedigter Führung oder ungenügenden Leistungen des Beamten auf Beschluß des Magistrats erfolgen.

§ 5.

Hinsichtlich der Versetzung in den Ruhestand und der Hinterbliebenenversorgung bewendet es bei den ergangenen Bestimmungen. Die Berechnung des Besoldungsdienstalters ist für die Berechnung des Ruhegehalts oder des Wittven- und Waisengeldes nicht maßgebend.

Das für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Dienstalter soll bei der Anstellung gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen festgesetzt werden.

§ 6.

Der Wert der einem Beamten gewährten Dienstwohnung ist in Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der Besoldungsklasse pensionsfähig, soweit nicht abweichende Beschlüsse vorliegen.

Kleidergelder, Dienstbekleidung, Ausfallgelder werden bei Festsetzung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

§ 7.

Den im Vorbereitungsdienst und auf Probe beschäftigten Beamten wird eine Entschädigung bis zur Höhe des Anfangsgehalts der Besoldungsklasse, nicht aber der Wohnungsgeldzuschuß gezahlt.

§ 8.

Die Diätare erhalten 1080 *M* Anfangsgehalt, das nach 1 Jahr auf 1200 *M*, nach 2 Jahren auf 1320 *M*, nach 3 Jahren auf 1440 *M* und nach 4 Jahren auf 1500 *M* und nach 5 Jahren auf 1600 *M* steigt.

Büro- und Kanzleigehilfen erhalten jährliche Zulagen von 120 *M*, sobald das Jahreseinkommen 720 *M* beträgt, solche von jährlich 60 *M*.

§ 9.

Für die in dieser Besoldungsordnung nicht genannten, im städtischen Dienst stehenden Personen gelten hinsichtlich ihrer Bezüge die besonderen Vereinbarungen.

---



## **Gemeinde-Beschluß**

**betreffend die Pensionsansprüche der städtischen Beamten.**

(§ 12 des Kommunalbeamtengesetzes.)

Vom 13. Februar 1908.

### § 1.

Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist, Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Grundsätzen.

Beamte, welche auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen, zur Vorbereitung oder vorbehaltlich jederzeitiger Entlassung angestellt sind oder deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension, ebenso nicht die Standesbeamten.

### § 2.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit sowohl als beim Erwerb der Pensionsberechtigung wird die in beamteter Stellung im Dienste des Reichs, des Staats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Landesversicherungsanstalten oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachte Dienstzeit, sowie die Militärdienstzeit voll in Anrechnung gebracht.

Ferner kann durch besonderen Gemeindebeschluß von Fall zu Fall die in gleichen Diensten in nichtbeamteter Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, ausnahmsweise unter besonderen Umständen auch Beschäftigung in privaten Diensten.

### § 3.

Mit denjenigen Beamten, die bei ihrer Anstellung bereits eine Pension aus einer öffentlichen Kasse beziehen, ist von Fall zu Fall besonderes Abkommen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu treffen. Soll um diese Pension oder um einen Teil derselben die von der Stadt zu zahlende Pension sich kürzen, oder verzichtet der Anzustellende ganz oder teilweise auf die von der Stadt zu zahlende Pension, so ist zu diesem Abkommen die Zustimmung des Bezirksausschusses einzuholen

und zwar vor Aushändigung der Anstellungsurkunde, in welche das Abkommen aufzunehmen ist.

Die Invalidenpension der Militärärzte ist als eine Pension im Sinne dieser Bestimmung nicht anzusehen.

§ 4.

Die Pensionen sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Keine Anwendung findet dieser Beschluß auf die besoldeten Magistratsmitglieder, die Oberbeamten und die bereits pensionierten Beamten der städtischen Verwaltung. Mit den Oberbeamten ist beim Eintritt besondere Vereinbarung zu treffen.

Beamte, denen günstigere Pensionsbedingungen durch vorangegangene Beschlüsse zugesichert sind, bleiben im Besitze der dadurch erlangten Rechte.

Dieser Beschluß tritt in Kraft mit der Aufhebung des Ortsstatuts über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 18. Juni 1900 unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des Gemeindebeschlusses vom 26. November/6. Dezember 1894.

---

(Stadtblatt 35/08.)

---

## **Gemeinde-Beschluß**

**betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen der  
städtischen Beamten. (§ 15 des R. B. G.)**

Vom 13. Februar 1908.

### **§ 1.**

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinde Oppeln einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder erhalten, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist, Witwen- und Waisengeld in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 31. Juli 1899 nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften. Doch tritt an die Stelle der für das Wittwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchsthöhe der Höchsthöhe von 3500 Mark.

### **§ 2.**

Art. X des Gesetzes vom 27. Mai 1907, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmung darüber, an wen von den Hinterbliebenen eines städtischen Pensionärs das Gnadenvierteljahr zu zahlen ist, vom Magistrat zu treffen ist.

### **§ 3.**

War der Beamte zur Zeit seines Todes zum Bezuge einer Pension noch nicht berechtigt, weil er das 10. Dienstjahr noch nicht vollendet hatte, so wird das Witwen- und Waisengeld doch so berechnet, als wenn er mit dem zuletzt bezogenen Gehalt das 10. Dienstjahr vollendet hätte.

Für die Hinterbliebenen der besoldeten Magistratsmitglieder wird das Witwen- und Waisengeld mit der Maßgabe berechnet, daß mindestens eine sechsjährige Dienstzeit angenommen wird.

Auf die Ansprüche der jetzigen Witwen und Waisen der Stadt bezieht sich dieser Gemeindebeschluß nicht.

Der Beschluß tritt in Kraft mit Aufhebung des Ortsstatuts vom 14. August 1884 betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der städtischen Beamten mit Nachträgen vom 27. Oktober 1892 und 8. Oktober 1897 und des Ortsstatuts vom 18. Juni 1900 betr. die Anstellung und Verforgung der Kommunalbeamten (Art. IX).

---

(Stadtblatt 35/08).

---

## **Gemeinde-Beschluß**

**betreffend Reisekosten-Entschädigung.**

(§ 6 des Kommunalbeamtengesetzes.)

Vom 14./21. November 1907.

### § 1.

Bei Dienstreisen werden gewährt:

1. Den Magistrats- und Deputationsmitgliedern:  
Tagegelder: 15 *M.*, bei Reisen außerhalb Schlesiens 18 *M.*,  
Reisekosten II. Klasse, für jeden Ab- und Zugang 3 *M.*
2. Den Mittleren Beamten:  
Tagegelder: 9 *M.*, Reisekosten III. Klasse, für jeden Ab-  
und Zugang 2 *M.*
3. Den Unterbeamten:  
Tagegelder: 4 *M.*, Reisekosten III. Klasse, für jeden Ab-  
und Zugang 1 *M.*  
Außerordentliche Aufwendungen werden besonders erstattet.

### § 2.

Dieser Beschluß tritt in Kraft mit der Aufhebung des Ortsstatuts über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 16. Juni 1900.

---



## **Gemeinde-Beschluß**

**betreffend die Ausführung des Kommunalbeamtengesetzes**

(§ 3 und 10 des Gesetzes).

Vom 21./25. November 1907.

### § 1.

Der Anstellung eines städtischen Beamten hat, wenn in besonderen Fällen (mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung) nicht ein anderes beschlossen wird, eine Beschäftigung auf Probe voranzugehen.

Die Einberufung auf Probe darf, abgesehen von besonderen Fällen, nur in eine unbefetzte Stelle des Besoldungsetats erfolgen.

Die Probezeit beträgt für Militäranwälter 6 Monate, im übrigen 2 Jahre, unbeschadet der Verlängerung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Verkürzung mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

### § 2.

Die Anstellung erfolgt, wenn nicht mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung ein anderes beschlossen ist, erst nach bestandener Prüfung. Für diese Prüfung sind die vom Magistrat erlassenen Prüfungsordnungen maßgebend.

Militäranwälter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder die sich der Prüfung erst später unterziehen wollen, können diätarisch mit Beamteneigenschaft gegen Gewährung des Stellengehaltes (Anfangsgehalt) weiter beschäftigt werden; ausnahmsweise auch andere Anwärter. In solchen Fällen ist bei Beendigung der Probezeit eine neue Anstellungsurkunde auszustellen, in der bestimmt wird, in welchem Zeitraum vom Beginne der diätarischen Beschäftigung ab die Prüfung spätestens abzulegen ist. Eine Verlängerung dieser Frist, die höchstens 2 Jahre betragen soll, darf nur ganz ausnahmsweise (Krankheit und dergl.) stattfinden.

Die Prüfung kann innerhalb der festgesetzten Zeit mit Genehmigung des Magistratsdirigenten zweimal wiederholt werden.

Während der Beschäftigung auf Probe und während der diätarischen Beschäftigung steht beiden Teilen die Kündigung mit monatlicher Frist zu.

### § 3.

Für die Ausbildung von Anwärtern für den Bureau- und Kassendienst ist die Prüfungsordnung vom 1. April 1912 vorbehaltlich deren jederzeitigen Abänderung durch den Magistrat maßgebend.

Als Anwärter sollen nur zugelassen werden wer den Nachweis erbringt, daß für seinen Unterhalt gesorgt ist, und wer im Besitze des Zeugnisses für Einjährig-Freiwilligen Militärdienst sich befindet. Hiervon kann nur aufgrund besonderen Beschlusses des Magistrats abgesehen werden.

Anwärter, die die Ausbildung mit Erfolg beendet haben, werden zur Assistentenprüfung zugelassen. Diejenigen, die die Prüfung bestanden haben und beim Vorhandensein eines Bedürfnisses weiter beschäftigt werden sollen, erhalten monatliche Diäten. Während dieser diätarischen Beschäftigung, für welche Beamten-eigenschaft verliehen werden kann, steht beiden Teilen die Kündigung mit dreimonatlicher Frist zu.

### § 4.

Diejenigen jungen Leute, die vom Magistrat zur Erlernung des Dienstes zugelassen werden, haben einen Anspruch auf Entschädigung nicht. Nach dreijähriger Beschäftigung im Bureau- oder Kassendienst können sie als Bureau- oder Kassengehülfen gegen monatliche Entschädigung auf Privatdienstvertrag mit einmonatlicher Kündigung angenommen werden. Diejenigen, die sich als brauchbar erweisen, können zur Assistentenprüfung zugelassen werden. Nach bestandener Prüfung erhalten sie Diäten wie die Anwärter in § 3 und werden wie diese weiter beschäftigt.

### § 5.

Soweit außerdem für den Bureau-, Kassen- und Kanzleidiensnt oder für künstlerische, wissenschaftliche oder mechanische Dienstleistungen Personen auf Privatdienstvertrag anzunehmen sind, gelten die zu treffenden besonderen Vereinbarungen. Die Kündigungsfrist darf in der Regel die Dauer von einem Monat nicht übersteigen.

Die auf Lebenszeit angestellten Beamten haben, wenn sie ihren Dienst bei der Stadt aufgeben wollen, eine dreimonatliche Kündigungsfrist einzuhalten. Der Magistrat kann Ausnahmen gestatten.

Wenn Beamte zu vorübergehenden Dienstleistungen anzunehmen sind, so erfolgt die Regelung der Annahmebedingungen durch besondere Beschlüsse.

§ 6.

Die Zahlung des Gehaltes an die endgültig, sei es auf Lebenszeit oder gegen Kündigung angestellten Beamten erfolgt vierteljährlich im voraus, an die übrigen Berechtigten monatlich nachträglich.

Dieser Beschluß tritt in Kraft mit der Aufhebung des Ortsstatuts über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 18. Juni 1900.

---



## Ordnung

### für die Ausbildung von Anwärtern für den Bureau- und Kassendienst der Stadtverwaltung.

Vom 6. März 1911.

1. Die Dauer der Ausbildung beträgt 3 Jahre. Einen Anspruch auf Entschädigung für die in der Ausbildung geleisteten Arbeiten hat der Anwärter nicht, ebensowenig einen Anspruch auf die Arbeiten selbst.
2. Die Ausbildung erfolgt in der Weise, daß der Anwärter je 3 Monate in der Registratur, dem Meldeamt und dem Armenbureau, je 4 Monate in dem Grund-, Finanz- und Generalbureau, je 5 Monate in den Kassen, Gewerbe- und Steuerbureau beschäftigt wird.

Änderungen bleiben vorbehalten. Die Zuweisung an die einzelnen Dienststellen erfolgt durch den Unterzeichneten, die vorstehende Reihenfolge ist dabei nicht verbindlich.

Ist die erforderliche Reise in einer Stelle nach Ablauf der Beschäftigungszeit nicht erreicht, so bleibt der Anwärter solange in dieser Stelle, bis er das Ziel erreicht hat. Die hierdurch herbeigeführte Verlängerung der Beschäftigungszeit wird auf die Ausbildungszeit von 3 Jahren nicht angerechnet; ebensowenig die Zeit einer Beurlaubung oder Dienstbehinderung von länger als zwei Wochen im Jahre. Betreffs der Dienstbehinderungen bleibt Unrechnung in besonderen Fällen jedoch vorbehalten.

3. Nach folgendem Muster hat der Anwärter während der ganzen Dauer der Ausbildung ein Beschäftigungsbuch zu führen:

Dienst- stelle	Datum	Art der Beschäftigung mit Hervorhebung größerer Arbeiten	Bemerk der auszubildenden Beamten	Be- merkungen
-------------------	-------	--	--	------------------

Die Eintragungen, die sich unter Vermeidung von Kollektivangaben auf die einzelne Arbeit erstrecken sollen, sind von dem Anwärter in der Regel täglich zu bewirken.

Das Buch ist monatlich dem auszubildenden Beamten und am Ende der Beschäftigung in der betreffenden Dienststelle dem Dezernenten vorzulegen, abgesehen davon, daß es

selbstverständlich jederzeit zur Einsicht und Abgabe zur Verfügung stehen muß.

Am Ende der Beschäftigungszeit hat der ausbildende Beamte, der übrigens für die Arbeiten des Anwärter's allein verantwortlich ist, zu bescheinigen, ob der Anwärter das Ziel erreicht hat oder nicht. (Nr. 2, 3. Abs.) Außerdem hat der ausbildende Beamte (im Bureau VII jedoch der Dezernent) über Führung und Leistungen des Anwärter's ein Zeugnis nach beigefügtem Muster zu den Personalakten des Anwärter's abzugeben.

4. Der Anwärter ist an die Bureaustunden gebunden und hat sich gegen jedermann höflich und zuvorkommend zu benehmen. Sein direkter Vorgesetzter ist der ausbildende Beamte. Dieser ist berechtigt, den Anwärter in besonderen Fällen für die Dauer eines Tages vom Dienst zu dispensieren.

Alle Beurlaubungen und Dienstbehinderungen sind in das Beschäftigungsbuch einzutragen.

5. Alle sechs Monate haben die Anwärter eine häusliche Arbeit zu liefern, die nach Durchsicht von dem Beamten, der die Aufgabe gestellt hat, dem Dezernenten und dem Unterzeichneten vorzulegen und schließlich den Personalakten einzuverleiben ist.
6. Unpassendes Verhalten in oder außer Dienst, Mangel an Eifer, Sorgfalt, Fleiß, Pünktlichkeit oder Nichtbeachtung der Pflicht der Dienstverschwiegenheit hat sofortige Entlassung zur Folge. Außerdem kann der Unterzeichnete das Beschäftigungsverhältnis jederzeit auflösen, falls ein dienstliches Interesse dazu vorliegt, wie es auch dem Anwärter frei steht, jederzeit auszutreten.
7. Nach Ablauf der Ausbildungszeit erhält der Anwärter ein ausführliches Beschäftigungs- und Führungszeugnis. Durch die Absolvierung der Ausbildungszeit wird ein Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung in der städtischen Verwaltung nicht erworben. Jedoch sollen solche Anwärter, die die Ausbildung mit Erfolg absolviert haben, bei Vakanz in der städtischen Verwaltung nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie die Assistentenprüfung bestanden haben. Außerdem wird ihnen Unterstützung ihrer Bewerbungen nach auswärtigen Stellen zugesagt.
8. Mit dieser Ordnung hat sich der Anwärter und dessen Vater oder Vormund einverstanden zu erklären.

Zeugnis

für den Verwaltungsantwörter . . . . .

. . . . .

Der Verwaltungsantwörter . . . . . ist in . . . . .

von . . . . . bis heut ausgebildet worden.

Er ist hauptsächlich beschäftigt worden mit: . . . . .

. . . . .

Bei Erledigung dieser Geschäfte hat er . . . . . Fleiß

und . . . . . Befähigung bewiesen und sich . . . . .

Kenntnis und Verständnis der Bestimmungen angeeignet.

Als besondere Vorzüge oder Mängel sind hervorgetreten:

. . . . .

Er erscheint in den genannten Geschäftszweigen . . . . .

. . . . . vorbereitet.

Führung: . . . . .

Sandschrift: . . . . .

Oppeln, den . . . . .



## Ordnung

### für die Ausbildung von Anwärtern für den Bureau- und Kassendienst der Stadtverwaltung.

1. Die Dauer der Ausbildung beträgt 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt durch Überweisung des Anwärters an die einzelnen Dienststellen. Im Armenbureau, Gewerbebureau, Steuerbureau und der Kasse soll der Anwärter je 6 Monate beschäftigt werden unbeschadet besonderer Bestimmung.
2. Am Ende der Beschäftigungszeit hat der ausbildende Beamte, der übrigens für die Arbeiten des Anwärters allein verantwortlich ist, zu bescheinigen, ob der Anwärter das Ziel erreicht hat oder nicht. Außerdem hat der ausbildende Beamte über Führung und Leistungen des Anwärters ein Zeugnis zu den Personalakten des Anwärters abzugeben.
3. Der Anwärter ist an die Bureaustunden gebunden und hat sich gegen jedermann höflich und zuvorkommend zu benehmen. Sein direkter Vorgesetzter ist der ausbildende Beamte. Dieser ist berechtigt, den Anwärter in besonderen Fällen für die Dauer eines Tages vom Dienst zu dispensieren.
4. Alle 6 Monate haben die Anwärter auf Erfordern eine häusliche Arbeit zu liefern, die nach Durchsicht von dem Beamten, der die Aufgabe gestellt hat, dem Dezernenten und dem Unterzeichneten vorzulegen und schließlich den Personalakten einzuverleiben ist.
5. Unpassendes Verhalten in oder außer Dienst, Mangel an Eifer, Sorgfalt, Fleiß, Pünktlichkeit oder Nichtbeachtung der Pflicht der Dienstverschwiegenheit hat sofortige Entlassung zur Folge. Außerdem kann der Unterzeichnete die Entlassung jederzeit aussprechen, falls ein dienstliches Interesse dazu vorliegt, wie es auch dem Anwärter freisteht, jederzeit auszutreten.
6. Nach Ablauf der Ausbildungszeit erhält der Anwärter ein ausführliches Beschäftigungs- und Führungszeugnis.

Durch die Absolvierung der Ausbildungszeit wird ein Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung in der städtischen Verwaltung nicht erworben. Jedoch sollen solche Anwärter, die die Ausbildung mit Erfolg absolviert haben, bei Vakanz in der städtischen Verwaltung nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie die Assistentenprüfung bestanden haben. Außerdem wird ihnen Unterstützung ihrer Bewerbungen nach auswärtigen Stellen zugesagt.

7. Mit dieser Ordnung hat sich der Anwärter und dessen Vater oder Vormund einverstanden zu erklären.

Oppeln, den 1. April 1913.

**Der Erste Bürgermeister.**

Dr. Neugebauer.

---

## Bestimmungen

für die Prüfung der Bureau- und Kassenbeamten.

Vom 1. April 1912.

### § 1.

Als Bureau- oder Kassenassistent in der städtischen Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung kann nur angestellt werden, wer die Assistentenprüfung bestanden hat.

### § 2.

Die Assistentenprüfung richtet sich auf folgende Gegenstände:

- A. Einrichtung und Geschäftsführung der städtischen Bureaus und Kassen,
- B. allgemeine Kenntnis des Stadthaushaltsplanes, des Bürgerbuchs, sowie der w i c h t i g e n Bestimmungen der Reichs- und Landesverfassung, der Städteordnung, des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, des Zuständigkeitsgesetzes, der Gewerbeordnung, der Polizeiverwaltung, des Verwaltungszwangsverfahrens,
- C. spezielle Kenntnis der Bestimmungen der Armengesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der Reichsversicherungsordnung.

### § 3.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer kalkulatorischen Arbeit und mehreren anderen Arbeiten, in welchen der Kandidat nachweisen soll, daß er Expeditionen brauchbar zu fertigen vermag. Die Prüfungsarbeiten sind in Klausur zu fertigen.

### § 4.

Die Prüfungskommission für die Assistentenprüfung besteht aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden und zwei oder drei Bureau- oder Kassenbeamten.

Die Kommission beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Nach dem Ausfall der Prüfung werden Zeugnisse mit den Prädikaten „genügend“, „gut“ und „sehr gut“ ausgefertigt. Für letzteres Zeugnis ist Stimmeneinheit erforderlich.

§ 5.

Die Beförderung zum Sekretär ist von dem Bestehen der Sekretärprüfung abhängig.

§ 6.

Die Sekretärprüfung richtet sich auf folgende Gegenstände:

- A. Genauere Kenntnis der Städteordnung, Landesverwaltung, Zuständigkeit, Stempelsteuer, Gewerbeordnung, Schulwesen, Anlegung von Straßen, die Enteignung, Polizeiverwaltung, Kommunalbeamtengesetz.
- B. Kenntnis der Grundzüge der gesetzlichen Bestimmungen über die Form der Willenserklärungen, Kauf, Miete, Pacht, Übertragung des Eigentums an Grundstücken, Hypotheken, Grundbuchangelegenheiten, Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Grundzüge des Konkurs- und Zwangsversteigerungsgesetzes und des Wechselwesens.
- C. Genaue Kenntnis des Bürgerbuches und Haushaltsplanes.

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling in der Lage ist, jede Stelle im Bureau- oder Stattendienste der städtischen Verwaltung wahrzunehmen.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche unter besonderer Berücksichtigung des Fragebogensystems und eine mündliche. Die Zulassung zu der Prüfung kann von der erfolgreichen Bearbeitung ein bis zwei häuslicher Arbeiten abhängig gemacht werden.

§ 8.

Die Kommission für die Sekretärprüfung besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, einem zweiten Magistratsmitgliede, dem Obersekretär und einem Stattenbeamten.

Die Bestimmungen des § 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Ersten Bürgermeister bestimmt.

---

## Bezirksvorsteher-Ordnung

für die Stadt Dppeln.

Vom 6. März 1907.

### § 1.

Das Amt der Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher ist ein unbesoldetes städtisches Ehrenamt.

Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher genießen während ihrer Amtsdauer den gesetzlichen Schutz als Abgeordnete der Obrigkeit.

### § 2.

Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksvorsteher und ein Bezirksarmenvorsteher bestellt, die sich in Behinderungsfällen gegenseitig vertreten.

### § 3.

Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher werden von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks gewählt und vom Magistrat bestätigt. Vor ihrem Amtsantritt werden sie in einer Sitzung des Magistrats durch den Ersten Bürgermeister mittels Handschlags an Eidesstatt auf ihr Amt verpflichtet.

Auf die Verpflichtung zur Annahme des Amtes und auf das Ausscheiden aus demselben findet der Titel IX der Städte-Ordnung Anwendung.

### § 4.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

### § 5.

Die Bezirksarmenvorsteher sind Mitglieder der Armen-Deputation. Als solche haben sie sich in fortgesetzter Kenntnis des Zustandes der Armen ihres Bezirks zu erhalten und alle Aufträge der Armen-Deputation zu erledigen.

Sie sind ferner Mitglieder des Gemeindevaisenrats und haben als solche die in der Anleitung vom 6. März 1907 angeordneten Geschäfte wahrzunehmen.

### § 6.

Alle nicht dem Gebiete der Armen- und Waisenspflege angehörenden örtlichen Geschäfte sind den Bezirksvorstehern übertragen. Insbesondere liegt ihnen ob die Erledigung der Anfragen des Magistrats und der Polizeiverwaltung über Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der im Bezirke wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Personen, in Steuer-, Gebühren- und Renten-Angelegenheiten, die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen u. dergl.

### § 7.

Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher sind gleichmäßig verpflichtet, von allen das öffentliche Interesse berührenden Vorfällen in ihrem Bezirke Kenntnis zu nehmen, die bei städtischen Einrichtungen und Anlagen hervorgetretenen Mängel zur Kenntnis des Magistrats oder der Polizeiverwaltung zu bringen, sowie berechnete Wünsche der Bezirksangehörigen in bezug auf städtische Einrichtungen dem Magistrat zu übermitteln.

### § 8.

Wird ein Bezirksvorsteher oder Bezirksarmenvorsteher durch Krankheit, Reisen oder sonstige Abhaltungen zeitweise verhindert, seinen Amtspflichten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Magistrat und seinem Stellvertreter anzuzeigen, letzteren auch die Geschäfte zu übergeben.

Für den Stellvertreter selbst bedarf es in den Fällen solcher Verhinderung des Bezirksvorstehers oder Bezirksarmenvorstehers behufs Übernahme der Geschäfte keines besonderen Auftrages des Magistrats.

Dem Stellvertreter steht zwar, falls er zur Angehörigkeit zur Vertretung aufgefordert zu sein vermeint, eine Beschwerde hiergegen an den Magistrat zu, dennoch aber hat er bis zur Entscheidung der Beschwerde unweigerlich die ihm übertragenen Geschäfte weiter zu führen.

§ 9.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher haben über alle amtlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Magistrat oder der Polizeiverwaltung besonders vorgeschrieben ist, Amtsverschwiegenheit zu beobachten, insbesondere über die von ihnen ermittelten persönlichen und Vermögensverhältnisse der Bezirkseingesessenen.

§ 10.

Bei Niederlegung oder sonstiger Beendigung des Amtes haben die Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher sämtliche dienstlichen Schriftstücke dem Magistrat zurückzugeben. Überdies haben sie, wenn sie aus dem Bezirke, für welchen sie angestellt sind, verziehen, dies behufs rechtzeitiger Vornahme der Wahl ihres Nachfolgers mindestens 4 Wochen vor ihrem Verzuge dem Magistrat anzuzeigen.

§ 11.

Bezirksvorsteher und Bezirksarmenvorsteher erhalten als Ausweis bei Amtshandlungen eine mit dem Magistratsiegel versehene Legitimationskarte.

Das für ihre Amtsgeschäfte erforderliche Schreibmaterial wird ihnen auf Verlangen kostenlos geliefert.

§ 12.

Gegenwärtige Bezirksvorsteher-Ordnung tritt an Stelle der hiermit aufgehobenen Ordnung vom 1. Juli 1896 mit dem 1. April 1907 in Kraft.



## **Geschäfts-Anweisung**

**für die Beamten der Stadthauptkasse und der Stadt-  
steuerkasse in Oppeln.**

Vom 7. Juni 1906.

### § 1.

Für die Verwaltung der Stadthauptkasse ist die von dem Herrn Regierungspräsidenten hierselbst erlassene Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Kassen der Städte im Regierungsbezirk Oppeln vom 29. September 1898 maßgebend.

Neben der Stadthauptkasse besteht als selbständige Abteilung die Steuerkasse.

### § 2.

Das Personal der Stadthauptkasse besteht aus:

1. dem Rendanten,
2. den Buchhaltern und Assistenten,
3. den Kassengehilfen,
4. einem Vollziehungsbeamten,
5. dem Kassenboten.

Das Personal der Steuerkasse besteht aus:

1. dem Rendanten,
2. den Buchhaltern und Assistenten,
3. den Kassengehilfen,
4. den Steuererhebern (Vollziehungsbeamten).

### § 3.

#### **Stadthauptkassenrendant.**

Dem Rendanten der Stadthauptkasse liegt die Erledigung des gesamten Geldverkehrs der Stadthauptkasse und die Beteiligung an der Aufbewahrung und die Verausgabung aller Wertpapiere und geldwerten Dokumente, die Einlösung aller fälligen städtischen Schuldverschreibungen und Zinsscheine, sowie die Verausgabung der neuen Zinsscheinbogen und der Giro-Verkehr ob. Ebenso hat er für die Beschaffung neuer Zinsscheinbogen von hinterlegten Wertpapieren bei Ablauf Sorge zu tragen.

Als Vorsteher der Kasse hat er für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb der Kasse zu sorgen.

Er hat die Beamten der Kasse zu beaufsichtigen und deren Geschäftsführung zu überwachen, auch die Geschäfte unter die Beamten zu verteilen.

Alle eingehenden Dienstfachen sind ihm zunächst vorzulegen, worauf er dieselben den einzelnen Beamten zur Erledigung überweist; ebenso sind ihm sämtliche unter der Bezeichnung Stadthauptkasse abgehenden Vorlagen, Beantwortungen und Erledigungs-Anzeigen zur Mitzeichnung vorzulegen.

Die Beamten der Stadthauptkasse sind verpflichtet, den Anordnungen desselben pünktlich Folge zu leisten, die ihnen zugestellten Sachen ohne Verzögerung zu bearbeiten und, wenn möglich, am Tage des Eingangs zu erledigen.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die für den Betrieb der Kasse notwendigen Vorräte zur Verfügung stehen, und falls die vorhandenen Bestände zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, bei dem Magistrat rechtzeitig die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beantragen. Falls aber die vorhandenen Vorräte zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlich sind, so ist er verpflichtet, dieselben unverzüglich zinsbringend in Gemäßheit des von dem Magistrat getroffenen Abkommens bei dem betreffenden Bankinstitut (z. Bt. Kommandite der Breslauer Diskontobank) gegen Bestellung der vorgeschriebenen Sicherheit anzulegen. Die Abhebung dieser Bestände bezw. eines Teiles derselben darf im Bedarfsfalle nur mit Genehmigung des Kassens-Dezernenten erfolgen.

Der Rendant bildet für den Geschäftsbereich der Stadthauptkasse die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde in Gemäßheit des § 4 der Verordnung betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Beträgen vom 15. November 1899 und hat darüber zu wachen, daß die Zwangsvollstreckungen nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt werden.

#### § 4.

#### Steuerkassenrendant.

Dem Steuerkassenrendanten ist die Einziehung der gesamten direkten Staats- und Gemeindesteuern, z. Bt. außerdem der Wasser- und Kanalgebühren, des Schulgeldes und der Hundesteuer übertragen. Derselbe hat die Steuerkasse mit eigener Verantwortung zu verwalten. Ferner ist ihm die Verwaltung des städtischen Leihamts übertragen und außerdem hat er das

städtische Einquartierungswesen zu bearbeiten. Für die Vertreibung der obenbezeichneten Steuern und Gebühren bildet der Steuerkassenrendant die Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 der Verordnung vom 15. November 1899.

Der § 3 Abs. 2, 3, 4, 5 findet entsprechende Anwendung.

### § 5.

Die Vereinnahmung der zu den Kassen fließenden Gelder hat in der Weise zu geschehen, daß zunächst die Buchhalter die Quittungen ausstellen, dieselben unterzeichnen, mit der Nummer der von ihnen geführten Gegenbücher versehen und sodann dem Rendanten vorlegen, welcher dann den zur Kasse gelangenden Betrag im Einnahme-Journal sowohl in der Hauptkolonne, als auch in der Kolonne der betreffenden Buchhalterei vereinnahmt, die Quittung mit der Unterschrift und der Journalnummer versehen und den Geldbetrag in Empfang nimmt.

Die Zahlung der Ausgaben, welche, abgesehen von Rückzahlungen und Quartiersersvizzahlungen — lediglich von dem Rendanten der Hauptkasse zu geschehen hat —, hat erst zu erfolgen:

- a) bei den im Etat namentlich bezeichneten Empfangsberechtigten, nachdem der betreffende Buchhalter die Richtigkeit geprüft hat,
- b) bei allen übrigen Ausgaben, nach Prüfung der Belege auf Anweisung des Magistrats.

Der Rendant der Steuerkasse hat die eingegangenen Steuern und Abgaben täglich und zwar Vormittags bis 10 Uhr an die Stadthauptkasse abzuliefern, damit von dieser etwa nicht benötigte Bestände noch an demselben Tage zinsbar angelegt oder der Reichsbank überwiesen werden können. Die abgelieferten Beträge werden von dem ersten Buchhalter der Hauptkasse vorläufig als Asservate gebucht. Am Abschluß eines jeden Vierteljahres hat der Kassierer der Steuerkasse eine Zusammenstellung der abgelieferten Steuern und Gebühren nach den einzelnen Steuerarten zu fertigen, worauf die Asservate zu beseitigen und die abgelieferten Steuern und Abgaben in der betreffenden (Sonder-) Kasse zu vereinnahmen sind.

Die Aufstellung der Jahresrechnungen einschließlich der dazu gehörigen Vermögensnachweise hat der Rendant der Hauptkasse in Gemeinschaft mit dem betreffenden Buchhalter anzufertigen

und dem Magistrat bis zum 1. August j. Js. vorzulegen. Die Jahresrechnung des Leihamts legt der Steuerkassenrendant bis 1. Juli.

Die mit der Erledigung des Geldverkehrs und der Aufbewahrung von Geldern, Dokumenten und Wertpapieren betrauten Beamten haben hierbei die genaueste Sorgfalt und Vorsicht zu üben. Sie haben für alle Verluste zu haften, welche durch unrichtige Zahlung, durch Annahme falscher oder nicht gangbarer Münzsorten, sowie falscher oder ungültiger Papiere durch ihr Versehen entstehen sollten. Etwasige sich beim Tagesabschlusse ergebende Minderbeträge sind seitens des Rendanten sofort zur Kasse zu legen. Mehrbeträge dagegen bei den Affervaten zu vereinnahmen. Können die Abweichungen bis zum Jahreschlusse nicht aufgeklärt werden, so ist die Anweisung zur entgeltlichen Vereinnahmung bei der Armenkasse zu beantragen.

Die Rendanten haben als Bureauvorsteher darauf zu halten, daß die Bestimmungen der erlassenen Bureauordnung genau befolgt werden, namentlich aber für eine schnelle Abfertigung des Publikums zu sorgen.

## § 6.

### Buchhalter.

Die Dienstobliegenheiten der Buchhalter bestehen in der Verwaltung der ihnen übertragenen Buchhalterei. Sie führen einige Bücher, und zwar die Buchhalter der Hauptkasse für Einnahmen und Ausgaben, die Buchhalter der Steuerkasse nur für Einnahmen, und haben bei der Abfertigung des Publikums in der im § 4 vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

Die Anlegung der Manual-Register und Hebelisten für das folgende Jahr muß von den Buchhaltern so zeitig erfolgen, daß die betreffenden Bücher beim Beginn des neuen Rechnungsjahres alle diejenigen Eintragungen enthalten, welche zur ordnungsmäßigen Buchführung erforderlich sind.

Täglich haben die Buchhalter die Summe der eingegangenen Einnahmen und Ausgaben in ihren Journalen auszuwerfen und die bezüglichen Beträge in das Bestandsbuch einzutragen. Die Journale und Manuale der Hauptkasse sind monatlich abzuschließen mit Ausnahme der Manuale, der Affervate und Vor-schüsse, sowie der Manuale bezw. Hebelisten der Steuerkasse, bei welchen Büchern der Abschluß vierteljährlich erfolgt. Die Ab-

schlüsse sind spätestens bis zum 8. Tage des folgenden Monats bzw. bis zum 15. Tage des folgenden Vierteljahres fertig zu stellen. Ebenso hat die Ordnung der Belege nach den einzelnen Etatstiteln bis spätestens 8 Tage nach jeder Kassenrevision zu geschehen. Der Jahresabschluß hat am 25. Mai jeden Jahres zu erfolgen, die Buchhalter haben an diesem Termine die Journale und sodann auch die Manuale, welche gleichzeitig als Jahresrechnung gelten, in allen ihren Spalten vollständig abzuschließen, die Belege zu nummerieren und die Rechnungslegung in Gemeinschaft mit dem Rendanten zu dem im § 5 vorgeschriebenen Termine fertig zu stellen.

Neben der Bearbeitung des ihren Geschäftskreis betreffenden Schriftwechsels, der Anzeigen, Berichte, Nachweisungen usw. haben die Buchhalter auch bei der Erledigung sonstiger vorübergehender Arbeiten, welche ihnen übertragen werden, mitzuwirken. Den Buchhaltern liegt insbesondere die Pflicht ob, die eingehenden Einnahmeanweisungen sofort an geeigneter Stelle im Manual zum Soll zu stellen, für die rechtzeitige Einziehung der zum Soll gestellten Beträge, sowie überhaupt aller Einnahmen und Zahlungen aller Ausgaben nach den etatlich, gesetzlich oder sonst vorgeschriebenen Fälligkeitsterminen zu sorgen und über alle diejenigen rückständig gebliebenen Einnahmen, welche der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nicht unterliegen, innerhalb 4 Wochen nach der Fälligkeit behufs gerichtlicher Beitreibung Vorlage zu machen.

Sobald ein Etatstitel überschritten oder die Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel für die Ausgaben des Jahres vorauszusehen ist, hat der betreffende Buchhalter sofort Anzeige zu machen. Diese ist vom Hauptkassenrendanten mit zu vollziehen und dem Magistrat vorzulegen.

Behufs Beseitigung der Affervate und Erstattung der Vorschüsse haben die Buchhalter dem Magistrat bis zum 1. März j. J. eine Nachweisung der bei ihrer Buchhalterei noch vorhandenen Affervate und Vorschüsse einzureichen; ebenso sind bis zum 1. Juli j. J. unabhängig von den bis zu diesem Tage einzureichenden Jahresabschlüssen besondere Nachweisungen der bei jeder Buchhalterei am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres verbliebenen und in das neue Rechnungsjahr vorgetragenen Einnahme- und Ausgabe-Reste dem Magistrat

zum Zwecke der Beseitigung derselben vorzulegen. Die Buchhalter haben die Tätigkeit der Vollziehungsbeamten und Steuererheber zu beaufsichtigen und Saumseligkeiten sowie Unregelmäßigkeiten sofort dem Rendanten zur Anzeige zu bringen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die von den Boten eingezogenen Gelder täglich abgeliefert werden, und genau zu prüfen, ob hinsichtlich der nicht abgelieferten Beträge die sämtlichen uneingelöst gebliebenen Quittungen vorhanden sind. Letztere sind von dem Boten täglich bei der Ablieferung zurückzufordern. Der 1. Buchhalter der Hauptkasse hat sich täglich davon zu überzeugen, ob die Einnahmen und Ausgaben der Buchhaltereien mit den Gesamteinnahmen und Ausgaben des Rendanten der Hauptkasse und die auf Grund der Journale und des Tagesabschlußbuches desselben nachgewiesenen Sollbestände mit den vorhandenen Geld- und Wertbeständen übereinstimmen, letztere unter Mitverschluß zu nehmen und die Richtigkeit des Tagesabschlusses durch seine Namensunterschrift im Tagesabschlußbuch zu bescheinigen.

#### § 7.

#### Kassenassistenten.

Für die Kassenassistenten, welchen die Führung einer Buchhalterei übertragen ist, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung.

#### § 8.

#### Vollziehungsbeamte.

Die Vollziehungsbeamten haben die ihnen erteilten Aufträge pünktlich auszuführen und dabei die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren genau zu beachten. Sie sind gehalten, das im § 16 der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern, sowie im Bereiche der Kreis- und Gemeindeverwaltungen im Regierungsbezirk Oepeln vom 17. Mai 1900 vorgeschriebene Rechnungsbuch gewissenhaft zu führen und die zwangsweise eingezogenen Gelder täglich abzuliefern. Die Geschäfte der Vollziehungsbeamten bei der Steuerkasse werden von den Steuererhebern wahrgenommen.

§ 9.

Steuer- Erheber.

Den Steuererhebern liegt die Einziehung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gefällen, sowie die Zustellung der Veranlagungsschreiben ob. Sie empfangen von den Buchhaltern täglich Einziehungslisten mit den dazu gehörigen Quittungen und haben die bezahlten Beträge sofort bei der Zahlung in die Einziehungsliste einzutragen. Täglich und zwar nachmittags zwischen 5—6 Uhr sind die Einziehungslisten aufzurechnen, die bezahlten Beträge abzuliefern und die nicht eingezogenen Quittungen den Buchhaltern zurückzugeben.

Bei der Einziehung der Staats- und Gemeindesteuern, sowie der Gebühren und Beiträge haben die Steuererheber die ihnen übergebenen Quittungen den Zahlungspflichtigen nur 2 mal vorzulegen. Erfolgt nach der ersten Vorlage seitens des Zahlungspflichtigen die Zahlung nicht, so ist dies unter Angabe des Datums auf der Quittung zu vermerken, wird auch bei der zweiten Vorlage keine Zahlung geleistet, so ist dies ebenfalls unter Angabe des Datums auf der Quittung zu vermerken, gleichzeitig ist aber auf der für diesen Zweck vorgeschriebenen Zahlungsaufforderung das Datum und der Name des Zahlungspflichtigen einzutragen und dem letzteren diese Aufforderung zuzustellen.

Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, daß die Vorlage der Quittungen und die Abgabe der vorstehend erwähnten Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Familienangehörigen erfolgt. Läßt sich dies in einzelnen Fällen nicht durchführen, so muß in der Quittung außer dem Datum auch noch der Name desjenigen vermerkt werden, welchem die Quittung vorgelegt und die Zahlungsaufforderung zugestellt wurde.

Wird weder der Zahlungspflichtige noch eine zum Haushalte desselben gehörige Person in der Wohnung angetroffen, so hat der Steuerbote in dem betreffenden Hause oder sonst in geeigneter Weise nach dem Aufenthalte des Zahlungspflichtigen nachzuforschen und am Abend bei der Ablieferung dem Buchhalter hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Kassenbote.

Die Kassenboten empfangen ihre Aufträge von dem Rendanten der Hauptkasse und den Buchhaltern und haben diese Auf-

träge pünktlich auszuführen. Sie haben die eingezogenen Gelder täglich abzuliefern, ebenso die Quittungen über auszuzahlende Gelder täglich zurückzugeben. Kann der Auftrag an dem betreffenden Tage nicht ausgeführt werden, so sind die hierzu erforderlichen Quittungen oder Gelder am Abend zurückzuliefern und es ist der Auftrag sodann an einem anderen Tage zu erneuern. Mit der Zahlung außerhalb der Kassenlokale kann der Kassendiener bis zur Höhe von 6000 *M* beauftragt werden, bei höheren Beträgen muß derselbe von einem zweiten Beamten begleitet werden. Dem Kassendiener liegt außerdem die Erledigung aller kassendienstlichen Geschäftsgänge, auch derjenigen der Steuerkasse nach Anweisung des Steuerkassenrendanten ob. Insbesondere hat er sich für die Geschäftsstunden des Leihamts zur Verfügung zu halten. Ferner hat er für die Öffnung und den sicheren Verschluß der Kassenlokale und Fensterläden zu sorgen.

### § 11.

#### Vertretungen.

In Fällen der Erkrankung und plötzlichen Verhinderung hat:

- a) der Hauptkassenrendant die Kassenschlüssel verpact und mit dem Privatiegel versehen dem Kassendezernenten zu übergeben, welcher diese in Gegenwart des am Mitverschluß beteiligten I. Buchhalters zu entsiegeln hat; gleichzeitig hat die Übergabe des Tresorschlüssels an den II. Buchhalter zu erfolgen;
- b) der Steuerkassenrendant die Schlüssel, wie oben, an den Dezernenten zu übersenden; die Übergabe der Bestände hat in dessen Gegenwart an den dienstältesten Steuerkassenbuchhalter zu erfolgen;
- c) alle übrigen Kassenbeamten haben dem Rendanten sofort Anzeige zu erstatten, welcher ungesäumt dem Magistrats-Dirigenten Meldung und für die erforderliche Vertretung hierbei Vorschläge zu machen hat.

Die den Rendanten vertretenden Buchhalter werden während dieser Zeit durch andere Buchhalter vertreten, da grundsätzlich Kasse und Buchhalterei nie in einer Hand sein dürfen.

### § 12.

#### Persönliche Gesuche.

Urlaubsgesuche und Krankmeldungen der Kassenbeamten sind durch die Hand des Rendanten, sonstige persönliche Gesuche un-

mittelbar dem Kassen-Dezernenten einzureichen, der dieselben dem Magistrats-Dirigenten vorzulegen hat.

§ 13.

Auskunftserteilung und Verab-  
folgung von Kassenbüchern.

Die laufenden Kassenbücher und Belege dürfen, abgesehen von den Fällen, in welchen sie von dem Ersten Bürgermeister oder dem Dezernenten eingefordert oder dem Magistrat eingereicht werden, aus dem Kassenlokal nicht entfernt werden. Das Bestandsbuch und das Journal des Rendanten sind außerhalb der Dienststunden im Geldschrank aufzubewahren. Die Verabfolgung von Kassenbüchern und Belegen älterer Jahrgänge darf an städtische Beamte zum Dienstgebrauch nur gegen Quittung in dem hierzu vorhandenen Kontrollbuche geschehen.

§ 14.

Allgemeines.

Die Dienststunden der Kassenbeamten sind auf die Zeit von vormittags 8—1 Uhr und nachmittags 3—6 Uhr festgesetzt. Für das Publikum ist die Kasse nur an den Vormittagsstunden von 8—1 Uhr geöffnet, die Kassenbeamten sind aber gehalten, in dringenden Fällen auch nachmittags das Publikum abzufertigen. Die Stunden, in welchen die Kasse für das Publikum geöffnet ist, sind durch Anschlag an die Tür des Kassenlokals bekannt zu machen.

Reichen die Dienststunden zur Erledigung der Arbeiten vorübergehend nicht aus, so sind die Kassenbeamten verpflichtet, auch über die Dienststunden hinaus die ihnen übertragenen Geschäfte zu erledigen.

§ 15.

Bei Ausbruch eines Feuers im Rathause oder in unmittelbarer Nähe davon haben sich die Kassenbeamten sofort im Kassenlokal einzufinden und für die Rettung der Kassenbestände und Kassenbücher nach Maßgabe der Bestimmungen der Feuerlöschordnung für die städtischen Gebäude vom 2. April 1902 Sorge zu tragen.

§ 16.

Diese Geschäftsantweisung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Oppeln, den 7. Juni 1906.

---



## Dienstsanweisung

für das Depositorium der Stadthauptkasse in Oppeln.

Vom 1. April 1912.

### § 1.

Die Verwaltung des Depositoriums wird von dem Ersten Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, das während der Dauer des Hauptamts vom Magistratsdirigenten bestimmt wird, dem Stadthauptkassen-Rendanten und einem Beamten des Finanzbureaus ausgeübt.

Für das Magistratsmitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu ernennen.

### § 2.

Die Aufbewahrung der niedergelegten Wertstücke erfolgt in einer besonderen Abteilung des in dem Stadthauptkassenzimmer befindlichen Geldschrankes.

Die Schlüssel zu dieser Abteilung sind unter die Kommissionsmitglieder dergestalt verteilt, daß Depositengeschäfte nur gemeinschaftlich vorgenommen werden können. Unter eigener Verantwortung darf keins derselben dem andern den anvertrauten Schlüssel überlassen. Der Beamte des Finanzbureaus erhält keinen Schlüssel.

Die Duplikatenschlüssel werden im Tresor der Sparkasse in versiegeltem Umschlag aufbewahrt.

### § 3.

Zuführungen und Abhebungen dürfen nur auf Grund der vom Magistrat erlassenen Anweisungen erfolgen, diese müssen enthalten:

- a) Namen des Hinterlegers bezw. des Empfängers.
- b) Bezeichnung der Masse, zu welcher die Annahme, bezw. aus welcher die Ausgabe geschehen soll.
- c) Genaue Bezeichnung des anzunehmenden bezw. herauszugebenden Gegenstands.

### § 4.

Die Vorbereitung des Depositaltages beginnt damit, daß der Stadthauptkassenrendant auf Grund der Einnahme- und

Ausgabeanweisungen die erforderlichen Buchungen im Journal vornimmt.

Das Journal in Einnahme und Ausgabe getrennt, ist nach beifolgendem Muster zu führen.

Nachdem die Kommission sämtliche Depositalgeschäfte erledigt hat, wird der Abschluß gefertigt und von der Kommission unterschrieben.

Die Übertragungen dieser Buchungen in das Manual hat der Kendant unmittelbar darauf vorzunehmen.

§ 5.

Die Revision des gesamten Depositoriums hat alljährlich gelegentlich der außerordentlichen Kassenrevision durch die Revisionskommission zu erfolgen.



## II. Steuern und Abgaben.

### Ordnung

a. Gebühren.

betreffend die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und  
Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im  
Bezirke der Stadt Oppeln.

Vom 4. März 1901 nebst Nachtrag vom 7. Oktober 1904.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Februar 1901 wird hierdurch in Gemäßheit des § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im Bezirke der Stadt Oppeln erlassen.

### § 1.

Es werden an Gebühren erhoben:

1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten-, An-, Um- und Aufbauten und zwar:

- a) von Wohngebäuden ( $\frac{1}{3}$ ) ein Drittel Prozent der Bau-  
summe, mindestens aber 6 Mark für jedes Gebäude, und  
wenn die Bau-  
summe nicht mehr als 100  
Mark beträgt, 3 Mark für jedes Gebäude.
- b) von Wirtschafts-, gewerblichen oder Fabrikgebäuden oder  
von Gebäuden dieser Art, die teilweise zu Wohnzwecken  
eingerrichtet sind, sowie von Einfriedigungen im Werte von  
über 100 Mark  $\frac{1}{6}$  % der Bau-  
summe, mindestens aber  
3 Mark;

- c) von Einfriedigungen, im Werte von unter 100 Mark,  
1 Mark.
2. Für alle für Rechnung des Staates auszuführenden Bauten die Hälfte der vorstehenden Sätze.
3. Für die Prüfung der Bauvorlagen, falls infolge Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung von der Ergänzung der Vorlagen abhängig gemacht werden muß, desgleichen für die Prüfung von Nachtragsprojekten, Revisionszeichnungen der dergleichen, sofern nicht nach § 3 höhere Gebühren zu entrichten sind, ein Drittel der gemäß 1 a b c zu berechnenden Gebührensätze.
4. Für jede Schlußabnahme zwecks Genehmigung ausnahmungsweise früheren Beziegens von Gebäuden 5 Mark.
5. Für jede durch die Schuld des Bauherrn oder Bauleiters notwendig werdende Wiederholung der Rohbauabnahme oder der Schlußprüfung des Baues  
5 Mark im Falle zu 1 a,  
3 Mark im Falle zu 1 b,  
0,50—1 Mark im Falle 1 c.
6. Für jede im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorzunehmende Prüfung baulicher Anlagen 2 bis 5 Mark.

## § 2.

Dem Bauherrn steht es frei, mit dem Antrage der Bauerlaubnis eine genaue Berechnung der Bausumme einzureichen. Dieselbe unterliegt der Prüfung und Feststellung seitens des Magistrats. Ist die Einreichung einer solchen Berechnung nicht erfolgt, so werden die Baukosten vom Magistrat nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen berechnet.

## § 3.

Falls während der Bauausführung so erhebliche Abweichungen von dem genehmigten Bauprojekt eintreten, daß die nach § 1 Ziffer 1 und 2 erhobene Gebühr mindestens  $\frac{1}{5}$  mehr betragen würde, ist der Magistrat zur Nachforderung der Gebührendifferenz befugt.

## § 4.

Wer einen Bau, zu dem er die polizeiliche Erlaubnis erhalten hat, nicht ausführt, hat keinen Anspruch auf Erlaß oder Rückzahlung der in dieser Ordnung festgesetzten Gebühr.

Bei Erneuerung einer der Zeitdauer nach verfallenen Baue-  
erlaubnis wird  $\frac{1}{2}$  (ein Halb) der entsprechenden Gebühr erhoben.

§ 5.

Der Bauherr ist verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats  
dem Letzteren behufs Berechnung der aufgewendeten Baukosten  
die sämtlichen Baurechnungen bezw. die Bauabrechnung oder die  
hierüber geführten Bücher vorzulegen.

§ 6.

Die Gebühren sind vom Bauherrn innerhalb zwei Wochen  
nach erfolgter Benachrichtigung seitens des Magistrats an die  
Stadthauptkasse zu zahlen. Anderenfalls erfolgt die Einziehung  
des Gebührenbetrages im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7.

Einsprüche gegen die Gebührenforderung sind binnen einer  
Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Mitteilung der Höhe der zu  
entrichtenden Gebühren (§ 6) bei dem Magistrat schriftlich an-  
zubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Über die Einsprüche beschließt der Magistrat, gegen dessen  
Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zu-  
stellung desselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an  
den Bezirksauschuß) offen steht.

§ 8.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. April 1901 in  
Kraft.



## Umsatzsteuerordnung.

b. Steuern

Vom 24. September 1909.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadterordneten-Versammlung vom 17. Juni/23. September 1909 wird für die Stadt Oppeln nachstehende Steuerordnung erlassen.

### § 1.

Jeder Eigentumswechsel eines im Stadtbezirke Oppeln belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Apothekenrealprivilegs, Erbbaurechts), ebenso jeder Eigentumswechsel von Anteilen solcher Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Erwerb und die Verwertung von in Oppeln belegenen Grundstücken zum Zweck haben, endlich die nicht durch Veräußerung bewirkte Eigentumsübertragung von Grundstücken einer Aktiengesellschaft auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei Umwandlung der ersteren in die letztere, unterliegt einer Umsatzsteuer, welche beträgt:

- a) bei einem Erwerb des Eigentums an bebauten Grundstücken eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks;
- b) bei dem Erwerb des Eigentums an unbebauten Grundstücken, wenn der Wert des veräußerten Grundstücks 50 Pfennig und weniger für den Quadratmeter ausmacht, eins vom Hundert, und wenn der Wert des veräußerten Grundstücks höher ist, zwei vom Hundert des Wertes des verkauften Grundstücks. Als unbebaut im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten alle Grundstücke, welche zur Grundsteuer veranlagt sind, außerdem solche Hofräume und Hausgärten, welche nach Umfang und Lage als selbständige Bauplätze in Betracht kommen.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Arten im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist, wenn der Erwerber ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks und die Hypothek oder Grundschuld durch das Meistgebot nicht vollgedeckt ist, die Hälfte der unter a und b bezeichneten Sätze von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des

Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten. Ist der Ersteher Inhaber der ersten Hypothek oder Grundschuld, so gilt diese als übernommene Leistung, wenn sie durch das Meistgebot nicht voll gedeckt wird.

Erfolgt der Eigentumswechsel eines Grundstücks aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender zusammengefasster Sachveräußerungsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise sämtlicher Veräußerungsgeschäfte zusammengerechnet und es ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Beurkundungen von Übertragung der Rechte des Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte sowie die Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Verträge behandelt. Hat jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so unterliegt diese Veräußerung nicht der Umsatzsteuer.

Rückkäufe, welche nach erfolgter Auflassung von dem Erwerber auf den Veräußerer stattfinden, sind von der Umsatzsteuer befreit, vorausgesetzt, daß der Verkaufspreis kein höherer ist.

Die Umsatzsteuer gelangt nach vorstehenden Sätzen auch im Falle des Wechsels im Personenbestande von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und eingetragenen Vereinen, sowie offenen Handelsgesellschaften von deren Grundeigentum insoweit zur Erhebung, als es der Beteiligung des ausscheidenden oder hinzutretenden Gesellschafters oder Mitgliedes an der Gesellschaft entspricht.

## § 2.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 3 zu § 1 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten. Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 3.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer. Die Steuer wird ebenfalls nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentums-Erwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen Zerteilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf

den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 §§ 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

#### § 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

#### § 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

#### § 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes.)

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

#### § 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen an die Stadthauptkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zur Höhe von dreißig Mark bestraft.

---

(Stadtblatt 91/09.)

---



Auf Grund der §§ 16, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nachstehende

## **Ordnung**

### **betreffend die Erhebung einer Hundesteuer für den Bezirk der Stadt Oppeln**

erlassen:

#### § 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 15 Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Über die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

#### § 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

#### § 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

#### § 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung beziehungsweise nach dem Anzuge

bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben auf-gehört haben, an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für den-  
selben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

#### § 5.

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die nach dem Ermessen des Magistrats zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßnahme tritt die Steuerfreiheit ein:

- a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;
- b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Zieh- oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

#### § 6.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark.

#### § 7.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

#### § 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung derselben folgenden Monats-ersten in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Hundesteuer-Regulativ für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln vom 9. Juli 1891 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 25. Juni 1900.

Auf Grund der §§ 16, 18 und 82 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 1913 wird nachstehender

### **Nachtrag**

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer für den Bezirk der Stadt Oppeln vom 25. Juni 1900 erlassen.

Die §§ 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 1.**

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von **zwanzig Mark** in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

über die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

#### **§ 6.**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.

Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Oppeln, den 28. Februar 1913.

**Der Magistrat.**



Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. Februar 1916 wird in Gemäßheit der §§ 16, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgender

### Zweiter Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer für den Bezirk der Stadt Oppeln vom 25. Juni 1900 erlassen:

Die §§ 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

#### § 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von **dreißig Mark** in halbjährigen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Über die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

#### § 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Oppeln, den 28. Februar 1916.

Der Magistrat.

(E. St.) Neugebauer. Brüller.

Genehmigt auf Grund der §§ 16, 18 und 77 Absatz 1  
des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 20. März 1916.

**Der Bezirksauschuß zu Oppeln.**

(G. St.)

**Berger.**

---

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.  
Breslau, den 31. März 1916.

**Der Oberpräsident.**

(G. St.)

**J. B.: Schimmelpfennig.**

Genehmigung.

K. 16. 61./6.

Veröffentlicht:

Oppeln, den 8. April 1916.

**Der Magistrat.**

## Ordnung

### betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer im Bezirke der Stadt Oppeln.

Vom 15. November 1894 nebst Nachträgen vom 3. März 1902  
und 24. Oktober 1904.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 15. November 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirk der Stadt Oppeln, erlassen:

#### § 1.

Für die im Bezirke der Stadt Oppeln stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
  - a) wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert 6 *M.*,
  - b) wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus dauert 10 *M.*,
  - c) wenn dieselbe von Masken besucht wird . . . 15 *M.*
2. Für die Veranstaltung einer Kunstrettervorstellung
  - a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 2 *M.* erhoben wird . . . . . 3 *M.*,
  - b) wenn dasselbe mehr als 2 *M.* beträgt . . . . . 6 *M.*,
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung . . . . . 3 *M.*,
4. Für Gesangs- und deklamatorische Vorträge (sog. Singel-Langel) für den Tag . . . . . 3 *M.*,
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslökalen, Buden oder Zelten:
  - a) bis Mitternacht für den Tag . . . . . 2 *M.*,
  - b) über Mitternacht hinaus für den Tag . . . . . 4 *M.*,
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Valett- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauber-künstlern, Bauchrednern und dergleichen

- a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens  
1 M erhoben wird, für den Tag . . . . . 2 M,  
b) wenn dasselbe mehr als 1 M beträgt, für den Tag 4 M,
7. Für den Betrieb eines Karussells, einer Schaukel,  
Rutschbahn oder ähnliche Veranstaltungen  
a) wenn durch Menschenkraft bewegt, für den Tag 1 M,  
b) wenn durch tierische Kraft bewegt, für den Tag 2 M,  
c) wenn durch Motorkraft bewegt, für den Tag . 3 M,
8. Für den Betrieb einer Würfelsbude, eines Glücksrades  
oder einer sonstigen Veranstaltung zum Auspielen  
von Waren, für den Tag . . . . . 2 M,
9. Für den Betrieb einer Schießbude, für den Tag . 2 M,
10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht ge-  
dachten Art, insbesondere für das Halten eines  
Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Pa-  
noramas, Wachsfigurenkabinett, Museums je nach  
dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmens,  
für den Tag . . . . . 1 M bis 6 M,
11. Für das Halten eines Musikautomaten zur Benutzung  
in Gastwirtschaften, Schankstuben und öffentlichen  
Vergnügungslökalen  
a) wenn es ein Automat einfacher Konstruktion ist,  
für jedes angefangene Kalendervierteljahr . . 1 M,  
b) wenn es ein sog. Konzertautomat (Orchestrion)  
ist, für jedes angefangene Kalendervierteljahr . 6 M,
12. Für das Halten  
a) eines Klaviers . . . . . 1 M,  
b) eines anderen Musik- oder Tonwerks mit mecha-  
nischem Betriebe . . . . . 6 M,  
und zwar in beiden Fällen für jedes Kalendervierteljahr und  
sofern die Benutzung in Gastwirtschaften, Schankstuben und  
öffentlichen Vergnügungslökalen stattfindet.

§ 2.

In den im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den im § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

Wird die in § 1 Ziffer 11 oder Ziffer 12 festgesetzte Steuer für das Halten von Musikinstrumenten erhoben, so findet eine Erhebung der nach Ziffer 5 a. a. O. für Vorträge auf solchen Instrumenten festgesetzten Steuer nicht statt.

### § 3.

Für mehrere, aufeinanderfolgende Lustbarkeiten, welche als eine einzige Veranstaltung aufzufassen sind, beziehungsweise von denselben Teilnehmern gegen einmaliges Eintrittsgeld besucht werden, ist nur die Steuer für die höchstbesteuerte Lustbarkeit zu erheben.

### § 4.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung der Steuer haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben; dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

### § 5.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche veranstaltet werden:

- a) von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften), die zu diesem Behufe gebildet sind;
- b) von einzelnen Personen in Gastwirtschaften und öffentlichen Vergnügungslokalen unter Einziehung der Kosten oder eines Teils derselben von den Teilnehmern.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck, oder mit einem höheren wissenschaftlichen oder Kunstinteresse kann die Steuer vom Magistrat ganz oder teilweise erlassen werden.

Für Lustbarkeiten, welche täglich oder bestimmte Zeit hindurch veranstaltet werden und dem Unternehmer nachweisbar nur geringen oder gar keinen Gewinn bringen, kann die Steuer vom Magistrat auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Bei Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages, veranstaltet werden, tritt Steuerfreiheit ein, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburts-

tage selbst stattfinden; trifft diese letztere Voraussetzung nicht zu, so kann der Magistrat, namentlich wenn die Feier an dem, dem betreffenden Gedenk- bezw. Geburtstage vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntage stattfindet, nach pflichtmäßigem Ermessen die Steuer erlassen oder ermäßigen.

### § 6.

Einsprüche gegen die Heranziehung zur Steuer sind binnen einer Frist von vier Wochen beim Magistrat einzulegen, welcher darüber beschließt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Steuerzahlung nicht aufgehoben (§§ 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes).

Diejenigen Kosten, welche durch die, gelegentlich eines Einspruchs erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten erfolgt in der Entscheidung über den Einspruch (§ 89 a. a. O.).

### § 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 bis 30 *M.*

### § 8.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Oppeln erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

### § 9.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

## Biersteuerordnung

vom 12. April 1902 nebst Nachtrag vom 7. November 1907.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 8. April 1902 wird hierdurch gemäß §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Oppeln die nachstehende Steuerordnung erlassen:

### I. Steuer von dem im Stadtbezirk gebrauten Bier.

#### § 1.

#### Steuerfuß.

Von dem im Stadtbezirk Oppeln gebrauten und zum Verbräuche gelangten Biere wird eine Steuer erhoben, welche für schweres (Lager-) Bier fünfundsechzig Pfennige, für leichteres (Einfachbier) dreißig Pfennige für den Hektoliter beträgt.

#### § 2.

#### Zahlung der Steuer.

Die Steuer für das in einem Monat gebräute und zum Verbräuche gelangte Bier wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann der Magistrat die Vorauszahlung oder Sicherheit der Steuer fordern.

Gegen Sicherheitsbestellung wird die Steuer für eine Frist von drei Monaten gestundet.

Wer Bier braut, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Empfänger, die Bezeichnung des Bieres nach der Art, Zahl und Rauminhalt der Gebinde oder Flaschen, sowie Tag und Stunde des Empfanges beziehungsweise der Abgabe ersichtlich sein müssen.

Wird frisch erbräutes, noch nicht auf Fässer übergefülltes Bier an verschiedene Verbraucher abgegeben, so ist genau die entnommene Menge zu versteuern. Wird Bier vom Faß in kleineren Mengen, d. i. von Mengen von weniger als 10 Litern, an verschiedene Verbraucher abgegeben, so ist jedesmal der Inhalt des ganzen Gebindes bei dessen Anstich zu versteuern.

Die eine der beiden Ausfertigungen wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

### Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauern gleich wie die Reichsbrauststeuer bei der Anmeldung und Versteuerung oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

§§ 3 und 4 aufgehoben.

## II. Steuer von eingeführtem Bier.

### § 5.

#### Steuerfuß.

Von dem in den Stadtbezirk Dppeln eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schweres (Lager-) Bier fünfundsechzig Pfennige, für leichteres (Einfachbier) dreißig Pfennige pro Hektoliter beträgt.

Als leichteres Bier ist solches anzusehen, welches ursprünglich nicht über 9% Balling gewogen hat.

### § 6.

#### Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird;  
Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofs lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriesen u. s. f. weitergeht;
- c) sogenanntes Retourbier einer im Stadtbezirke belegenen Brauerei, welches an diese in den Urgebinden zurückgelangt, sofern die dafür seiner Zeit gezahlte Ausführungsvergütung erstattet wird.

### § 7.

Art, Ort, Zeit und Überwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geachteten Fässern mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes oder in Flaschen, welche für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen.

Einfuhrstraßen sind:

- a) die hier einmündenden Eisenbahnen;
- b) die als Einfuhrstraßen vom Magistrate ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen.

Als Tageszeit wird angesehen:

- a) in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- b) in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

- a) wenn sie mittelst der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt;
- b) wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Magistrat vorher erteilt worden ist, unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. f. vorzuzeigen.

### § 8.

Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse angemeldet und versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in

doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Absenders, die Art des empfangenen Bieres und der Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Der Berechnung der Biersteuer ist der Raumgehalt der zur Einfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

### § 9.

#### Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, die Zahl und der Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer; in Bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere eine erfolgte Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückerhaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfange, der Versendung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 8) jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

### § 10.

#### Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

### § 11.

#### Ausfuhrvergütung.

Den im § 9 bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Stadtbezirk

eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Stadtbezirke ohne voraufgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. Auf die Berechnung und Zahlung der Vergütung findet § 4 Abs. 4 Anwendung.

### III. Zulässige Vereinbarungen.

#### § 12.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

### IV. Strafen.

#### § 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

#### § 14.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an die Stelle der bisherigen Ordnung vom 21. Januar 1896.

---

(Stadtblatt 41/02, 7/08.)

---



## Ausführungsaufweisung

zu der für die Stadt Oppeln eingeführten Biersteuerordnung vom 12. April 1902 nebst Nachtrag vom 7. Mai 1903.

### Artikel 1.

Die im Stadtblatt Nr. 41 vom 21. Mai 1902 veröffentlichte Biersteuerordnung der Stadt Oppeln vom 12. April d. J. schreibt in dem Paragraphen 7 vor, daß die Aus- und Einfuhr von Bier in geeichten Fässern erfolgen muß.

Unter dieser Eichung ist lediglich die amtliche Eichung zu verstehen.

Demnach wird zur Durchführung dieser Bestimmung angeordnet, daß vom 1. April 1903 ab Bier nur noch in amtlich geeichten Fässern aus- und einzuführen ist und die Einfuhr nach den Bestimmungen des § 7 der Steuerordnung zu erfolgen hat.

Zur Aus- und Einfuhr von Bier werden nur solche Transportfässer zugelassen, deren Rauminhalt nach der amtlichen Eichung die Grenze des vorgeschriebenen Übermaßes nicht übersteigt. Als Höchstgrenze wird bei Fässern von einviertel Hektoliter und höher hinauf 6%, bei einachtel Hektoliter-Gebinden 8% als Übermaß festgesetzt.

### Artikel 2.

Als Einfuhrstraßen werden außer den hier einmündenden Eisenbahnen bestimmt:

- a) von Norden die Czarnowanzer-Chaussee und die Nikolaistraße,
- b) von Osten die Rosenberger-, Karls- und Malapanerstraße,
- c) von Süden die Groß-Strehlitzer- und Krakauerstraße,
- d) von Westen der Breslauerplatz, die Kirch- und Oberstraße.

Jeder Frachtführer hat auf Erfordern den Aufsichtsbeamten die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. w. vorzuzeigen.

Aufsichtsbeamten im Sinne der Steuerordnung sind die Polizeiregektiv- und die städtischen Vollziehungsbeamten.

### Artikel 3.

Der Empfänger des eingeführten Bieres hat die Steuer spätestens am Tage nach dem Empfange des Bieres an die Stadt-

hauptkasse unter Vorlegung zweier Nachweisungen nach Muster A zu entrichten, nachdem in der Kasse diese Nachweisungen mit den Empfangsanzeigen (Facturen pp.) verglichen worden sind.

Etwaige Verschiedenheiten sind, soweit sie nicht sofort aufgeklärt werden, dem Magistrat unter Vorlegung der Nachweisungen von der Kasse anzuzeigen.

Eine der Nachweisungen A. wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung über die entrichtete Steuer zur Aufbewahrung im vorgeschriebenen Sammelhefte zurückgegeben.

#### Artikel 4.

Bierhändler, sowie Gast- und Schankwirte, welche Bier unmittelbar von auswärts beziehen, haben sowohl über das unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, als auch über das abgegebene oder ausgeführte Bier ein Lagerbuch nach Muster A. bezw. B. zu führen.

#### Artikel 5 (fällt weg.)

#### Artikel 6.

Der Magistrat behält sich vor, die Führung der vorgeschriebenen Nachweisungen und Bücher denjenigen Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zu erlassen, mit denen er eine Vereinbarung gemäß § 12 der Steuerordnung getroffen hat.

#### Artikel 7.

Die amtliche Eichung ist bis zu dem im Artikel 1 vorgeschriebenen Zeitpunkt durchzuführen.

---

## Bier-Empfangs-Nachweisung.

Name und Wohnort des Absenders	Bezeichnung des Bieres nach		Zeit des Empfanges		Lagerort	Betrag der Biersteuer	
	der Art	Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen	Tag	Stunde		<i>M.</i>	<i>Pf.</i>

## Abgabe- bzw. Ausfuhr-Nachweisung.

Name und Wohnort		Bezeichnung des Bieres nach		Angabe, ob eine Ab- oder Umfüllung des Bieres stattgefunden hat	Zeit der Abgabe oder Ausfuhr		Betrag der zurück- erhaltenen Biersteuer	
des Absenders	des Empfängers	der Art	Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen		Tag	Stunde	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>



Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. August/23. September 1909 wird für den Stadtbezirk Oppeln nachstehende Steuerordnung erlassen:

**Schanferlaubnissteuerordnung für den Stadtkreis Oppeln.**

Vom 24. September 1909 nebst Nachtrag vom 18. Januar 1910.

§ 1.

Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt nach näherer Vorschrift der folgenden Paragraphen einer Steuer.

Für die Steuer haftet derjenige, dem die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Aushändigung der Konzessionsurkunde erfolgt erst nach Entrichtung der Steuer.

§ 2.

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

- |  |        |
|--|--------|
| a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist . . . . . | 300 M  |
| b) in der IV. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist . . . . .                        | 500 M  |
| c) in der III. . . . . desgl. . . . .  | 1000 M |
| d) in der II. . . . . desgl. . . . .   | 1500 M |
| e) in der I. . . . . desgl. . . . .  | 2000 M |

Bei Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte juristischer Personen berechnet sich die Steuer nach der Veranlagung der juristischen Person zur Gewerbesteuer.

§ 3.

Im Falle der Übernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) in derselben Art und demselben Umfange durch einen anderen Gewerbetreibenden, welcher bereits einmal die Steuer aus § 2 an die Stadt Oppeln gezahlt hat,

beträgt die Steuer 25 vom Hundert desjenigen Steuerfußes, der nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre, in allen anderen Fällen der Betriebsübertragung aber 50 % des genannten Steuerfußes.

#### § 4.

Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist nach dem Verhältnis des Umfanges der Erweiterung zum Umfang des vorhandenen Betriebes mit 10 bis 25 vom Hundert des nach § 2 zu berechnenden Satzes zu versteuern.

#### § 5.

Wenn der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus nur in versiegelten oder verkapselten Flaschen im Nebenbetriebe stattfindet, insbesondere in einem Kolonialwaren- oder Delikatessen- oder Konfiturengeschäft, so beträgt die Steuer 25 vom Hundert des nach § 2 zu berechnenden Steuerfußes.

#### § 6.

Eine Steuer wird nicht erhoben

1. wenn der Betrieb von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Witve des bisherigen Inhabers oder im Falle der Wiederverheiratung ihrem Ehemanne erteilt wird.

#### § 7.

Steuerfreiheit tritt ein

1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Ziffer 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Magistrat, dem hierbei die im § 63 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geregelten Befugnisse zustehen. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzufertigen.

Die Steuer ist innerhalb 2 Wochen an die Stadthauptkasse zu entrichten; nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat, gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 10.

Wer eine im gemäß § 8 dieser Ordnung bezw. § 63 des Kommunalabgabengesetzes obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach dem bestehenden Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft.

§ 11.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

---

(Stadtbblatt 90/09, 20/10.)

---



## Tarif

Vom 12. Februar 1897.

c. Tarife.

Es werden erhoben für jede Woche der Benutzung von

- a) Terrain öffentlicher Straßen und Plätze behufs Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien jeder Art als Ziegeln, Bruchsteine, Sand, Kalk, Bau- und Kistholz, Boden, Bauschutt, sowie von Baugeräten, Löschkasten und dergl. für 1 qm der eingenommenen Fläche während der ersten 12 Wochen 8 Pfg., darüber hinaus 12 Pfg.,
- b) von Terrain öffentlicher Straßen und Plätze behufs Errichtung eines Baugerüstes — mit Ausnahme solcher zur Vollendung von Neubauten — für Leitergerüste, Bauzäune u. s. f. für 1 — m 20 Pfg.

Jede angefangene Woche wird auf eine volle und Bruchteile unter 0,25 qm bezw. — m aufwärts auf 0,25 qm bezw. — m abgerundet.

Die Überlassung der Plätze im vorstehenden Sinne bezw. deren örtliche Bezeichnung erfolgt auf Antrag durch die Polizeiverwaltung und sind die von dieser nach vorstehendem Tarif berechneten Gebühren im voraus an die Stadthauptkasse abzuführen.

Der gänzliche oder teilweise Erlaß der Gebühren bleibt vorbehalten.

---

(Stadtblatt Stück 21 für 1897.)

---



## Tarif

für die Erhebung der Gefälle bei Benutzung der städtischen  
Wage zu amtlichen Verwiegungen in Oppeln.

Vom 12. Dezember 1893.

Es werden erhoben:

- a) für Gegenstände mit einem Gewicht bis zu  
50 kg pro Stück . . . . . 10 Pfg.
- b) für jede weiteren angefangenen 50 kg . . . . . 5 "

Werden auf einmal von einem Einsender mehr  
als fünf Einzelstücke verwogen, so tritt auch dann der  
Satz von . . . . . 5 "  
pro Stück ein.

Mehrere Gegenstände, deren Gesamtgewicht festgestellt  
werden soll, zählen nur für so viel Gegenstände, als Einzel-  
abwägungen zur Feststellung des Gesamtergebnisses erforderlich sind.

Dieser Tarif tritt unter Aufhebung des Wagetarifs vom  
4. Juni 1805 mit dem 1. April 1894 in Geltung.

---

(Stadtblatt Stück 9 für 1894.)

---



## Tarif

vom 3. April 1909,

nach welchem die Gebühren für das Ein- und Ausladen  
 — Ufergeld — sowie das Lagern von Waren und Gegenständen  
 aller Art — Lagergeld — auf den städtischen Uferplätzen  
 zu entrichten sind.

### I. Ufergeld.

	Maß- oder Gewichtseinheit	Pf.
a) Eisen, Erze, Kalk . . . . .	100 kg	1/2
b) Blei, Zink, Zinkblech, Metalle, Eisen- und Tonröhre . . . . .	"	1
c) Getreide aller Art, Mehl, Hülsenfrüchte, Hsaat . . . . .	"	1
d) Kaufmännische Waren, wie Petroleum, Öl, Seringe, Fett, Talg, Harz, Soda, Salz, Zucker, Kaffee, Gewürz, Wolle, Baumwolle, Farben, Leder, Seegras, Lein, Säure usw., sowie Malz . . . . .	"	2
e) Zement . . . . .	1 Faß	1
" . . . . .	1 Sack	1/3
f) Spiritus Brantwein . . . . .	1 hl	2
g) Glasballons . . . . .	5 Stück	2
h) Brennholz, Rinde . . . . .	1 Raummeter	3
i) Ruß- und Bauholz, Bohlen, Schwellen . . . . .	1 cbm	3
k) Böttcher-Meisen und Korbmacher-Ruten . . . . .	1 Fuhre	15
l) Faschinen und Faschinenpfähle . . . . .	"	25
m) Bretter . . . . .	1 Schock	15
n) Stein, Sand, Kies, Lehm . . . . .	1 cbm	4
o) Mauer- und Dachziegel . . . . .	1000 Stück	15
p) Sand, Kies, direkt aus der Oder ent- nommen . . . . .	1 Fuhre	5

## II. Lagergeld.

1. An Lagergeld sind für jeden Tag 50 % der unter I aufgeführten Gebühren zu zahlen.
2. Für Steine, Sand, Kies, Lehm, Mauer- und Dachziegeln wird Lagergeld erst vom elften Tage ab erhoben.
3. In den Monaten Dezember, Januar und Februar kann auf schriftlichen Antrag beim Magistrat von der Einziehung des im vorstehenden Absatz 2 bezeichneten Lagergeldes Abstand genommen werden.

## III.

Dem mit der Einziehung dieser Gebühren, sowie mit der Beaufsichtigung der städtischen Uferplätze Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Über Stundungs- und Erämfigungsanträge entscheidet nur der Magistrat.

## IV.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt wird der Tarif vom 1. August 1886 sowie die Bekanntmachung vom 20. März 1846 — Bürgerbuch Seite 488 — außer Kraft gesetzt.

---

(Stadtblatt 30/09.)

---

# III.

## Städtische Betriebswerke.

**Verwaltungsordnung**  
für die Betriebswerke (Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und  
Kanalwerk) der Stadt Oppeln.

Vom 15. November 1910.

### § 1.

Verwaltung der Werke.

Das Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Kanalwerk der Stadt Oppeln werden gesondert von den übrigen städtischen Einrichtungen unter Aufsicht des Magistrats von der Deputation für die Betriebswerke verwaltet. Die Deputation ist eine ständige im Sinne des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

### § 2.

Befugnisse des Magistrats und der  
Stadtverordneten-Versammlung.

Der Entschließung des Magistrats und der Stadtverordneten bleibt vorbehalten:

- a) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes;
- b) die Genehmigung der nicht im Haushaltsplane vorgesehenen Ausgaben;
- c) der Erlass aller ortstatutarischen und reglementarischen Bestimmungen und der Bedingungen für die Herstellung von Leitungen und sonstigen Einrichtungen, sowie die

a. Allgemeines.

Abgabe von Licht, Kraft und Wasser, insbesondere auch die Bestimmung darüber, mit welchem Preise Licht, Kraft und Wasser für öffentliche Zwecke in Rechnung zu stellen sind;

- d) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten und die Abschließung von Vergleichen in streitigen Angelegenheiten;
- e) die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnungen.

### § 3.

#### Befugnisse des Magistrats.

Dem Magistrat bleibt vorbehalten:

- a) die Genehmigung zur Ausführung von Neu-, Um- und Ergänzungsbauten, Leitungsnekerweiterungen und aller anderen Anlagen, insoweit die gesamten Kosten der einzelnen Anlage den Betrag von 3000 Mark übersteigen, innerhalb des Rahmens der durch den Haushaltsplan bereit gestellten Mittel;
- b) die Anstellung der Beamten und die Annahme von Bureaukräften;
- c) der Erlaß von Anordnungen über Kassen-, Buch- und Rechnungsführung.

### § 4.

#### Befugnisse der Deputation.

Die Deputation für die Betriebswerke führt die Verwaltung dieser Anstalten innerhalb der Grenzen des von den städtischen Behörden genehmigten Haushaltsplanes. Zu ihren Geschäften gehört insbesondere:

- a) die Vorbereitung des Haushaltsplanes;
- b) die Aufstellung der Jahresrechnungen und Bilanzen;
- c) die Vorlegung der Jahresberichte;
- d) die Begutachtung aller außerhalb des Haushaltsplanes auszuführenden Arbeiten, sowie aller anderen Vorlagen an den Magistrat;
- e) die Beschlußfassung über die Ausführung von Neu-, Um- und Ergänzungsbauten, Leitungsnekerweiterungen und aller anderen Arbeiten, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Magistrats; — vergl. § 3 a —;

- f) die Anschaffung der erforderlichen Vorräte und Gebrauchsgegenstände im Betrage von mehr als 500 Mark, der Kohlen, der Gas-, Elektrizitäts- und Wassermesser u. s. w.;
- g) die Festsetzung der Preise und der Verkaufsbedingungen für die gewonnenen Nebenerzeugnisse;
- h) die Veräußerung von unbrauchbar gewordenen Vorräten und Gegenständen;
- i) die Festsetzung der Einheitspreise für den Verkauf und die Vermietung von Leucht- und Heizgegenständen und allen anderen Zubehörteilen, sowie für die Ausführung von Zuleitungen und anderen im Auftrage der Stadtgemeinde oder Dritter auszuführenden Arbeiten;
- k) die Beaufsichtigung der laufenden Betriebsleitung und Geschäftsführung; — vergl. §§ 5 und 6 —;
- l) die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze.

### § 5.

#### Geschäfte des Gaswerksdirektors.

Als Betriebsleiter des Gaswerks ist der Gaswerksdirektor bestellt. Ihm liegt unter Aufsicht des Magistrats, der Deputation und des Dezernenten die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte des Gaswerks ob. Ausgenommen sind Angelegenheiten, deren Ausführung dem Magistrat vorbehalten ist, öffentliche Bekanntmachungen, Eingänge oder Vorkommnisse von allgemeinem Interesse oder Beschwerden des Publikums irgend welcher Art. Seine Aufgaben sind:

- a) der kaufmännische Betrieb der Anstalt, insbesondere auch die Annahme von Bestellungen auf Gaslieferung und der Verkauf der gewonnenen Nebenerzeugnisse, die Entgegennahme von Aufträgen, die Aufgabe von Bestellungen bis zum Betrage von 500 Mark, die Empfangnahme der eingegangenen Waren, sowie die Abfertigung der gesamten Korrespondenz;
- b) die technische Leitung der Anstalt, die Ausführung der städtischen Gasbeleuchtung und die Beaufsichtigung der ihm dazu beigegebenen Personen, die Ausführung von Anlagen in den Grundstücken der Abnehmer, soweit sie der Anstalt in Auftrag gegeben wird, die Abgabe von Gutachten und Anschlägen über solche Arbeiten, endlich

- die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung der Vorräte und Warenlager;
- c) die Vorlegung eines Betriebsberichtes an die Deputation zu Anfang eines jeden Monats über die Ergebnisse des Gaswerks im vorausgegangenen Monat;
  - d) die Vorlegung eines Berichtsberichtes zu Anfang eines jeden Rechnungsjahres, und zwar spätestens am 15. Mai, über die Ergebnisse des vorausgegangenen Rechnungsjahres unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nach dem Stande vom 31. März aufgestellten Inventur;
  - e) die Annahme der bei dem Betriebe beschäftigten Arbeiter innerhalb der Grenzen, die ihm durch die im Haushaltsplane ausgeworfenen Geldbewilligungen gezogen sind, sowie deren Entlassung;
  - f) die Festsetzung von nach der Arbeitsordnung zulässigen Ordnungsstrafen gegen Arbeiter und die Beantragung von Vertrags- und Disziplinarstrafen gegen andere Angestellte bei dem Magistratsdirigenten;
  - g) die Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Begutachtung aller in seinen Geschäftskreis fallenden Fragen in den Deputationsitzungen und auf Verlangen des Magistratsdirigenten auch in den Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung;
  - h) die rechtzeitige Beantragung aller für die Verwaltung etwa außer dem Haushaltsplane erforderlichen Mittel, sowie Vorbereitung, rechtzeitige Beantragung und spätere Ausführung der Beschlüsse der Deputation und des Magistrats, insoweit letztere ihm zusteht.

### § 6.

#### Geschäfte des Betriebsleiters des Elektrizitätswerks sowie des Wasser- und Kanalwerks.

Die Bestimmungen des § 6 finden auf den Betriebsleiter des Elektrizitätswerkes hinsichtlich dieses Werkes und auf den Betriebsleiter des Wasser- und des Kanalwerkes bezüglich des Wasser- und des Kanalwerkes Anwendung.

An Stelle der monatlichen Betriebsberichte sind für das Wasser- und das Kanalwerk die Betriebsberichte zu Anfang eines jeden Vierteljahres vorzulegen.

§ 7.

Kassenführung.

Die Buch- und Kassenführung für die Betriebswerke erfolgt durch die Stadthauptkasse. Zur direkten Erledigung von Kassengeschäften geringeren Umfanges (Auszahlen der Arbeitslöhne, Vereinnahmen des Erlöses aus Barverkäufen und dergl.) kann dem einzelnen Betriebsleiter unter Überweisung eines eisernen Bestandes die Führung einer Nebenkasse, für deren ordnungsmäßige Verwaltung er verantwortlich ist, übertragen werden. Die Betriebsleiter haben namentlich auch für die rechtzeitige Aufstellung der Rechnungen über Forderungen und die fristgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten Sorge zu tragen.

§ 8.

Dienstlicher Verkehr mit den städtischen Angestellten.

Den Betriebsleitern wird ein die Interessen der gesamten Verwaltung förderndes Zusammenwirken mit den übrigen städtischen Angestellten, mit denen sie zu tun haben, zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 9.

Aufsicht über die Angestellten.

Die Betriebsleiter sind die nächsten Vorgesetzten der ihnen beigegebenen Personen. Im weiteren unterstehen diese Personen der Deputation für die Betriebswerke und dem Magistrat. Anträge von ihnen an die Deputation oder den Magistrat haben die Betriebsleiter nach Begutachtung an die Deputation weiterzureichen.

§ 10.

Schlussbestimmungen.

Diese Verwaltungsordnung tritt sofort in Kraft.

---



## Ortsgesetz

betreffend die Wasserversorgung der Stadt Dppeln.

b. Wasserwerk.

Vom 14. September 1900.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September 1900 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgendes Ortsgesetz erlassen.

### § 1.

#### Zweck der Anlage.

Die öffentliche Wasserleitung der Stadt Dppeln hat den Zweck, allen Teilen der Stadt Trink- und Wirtschaftswasser zuzuführen.

Über Anträge auf Abgabe von Wasser zu gewerblichen Zwecken beschließt der Magistrat nach freiem Ermessen.

Auf einmal angeschlossene gewerbliche Betriebe finden nur die Bestimmungen des § 8 Anwendung.

### § 2.

#### Anschlußzwang.

Welche Grundstücke und Räumlichkeiten an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden müssen, bestimmt die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1897.

### § 3.

#### Bewirkung des Anschlusses an die Hauptleitung.

Die Zuleitungsrohre in den Straßen bis zu dem hinter dem Wassermesser frostficher anzulegenden Absperrhahn werden ausschließlich durch die Stadtgemeinde gelegt.

Die Kosten der Zuleitung vom Straßenrohr bis zur Grundstücksgrenze trägt die Stadtgemeinde.

Die Kosten der Zuleitung von der Grundstücksgrenze bis zu dem hinter dem Wassermesser belegenen Absperrhahn trägt der Eigentümer oder Nießbraucher des angeschlossenen Grundstücks.

Erhält ein Grundstück mehr als eine Zuleitung — § 5 — so geschieht die Legung der weiteren Zuleitungen in deren ganzer Länge auf alleinige Kosten des Eigentümers oder Nießbrauchers.

§ 4.

Rechtsverhältnisse an die Anschluß-  
leitung.

Die Anschlußleitung gehört, soweit sie außerhalb der Grundstücksgrenze liegt, der Stadtgemeinde; sie wird von ihr unterhalten. Diese Unterhaltung geschieht, insoweit sie den nicht im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Teil betrifft, auf Kosten des Eigentümers oder Nießbrauchers.

§ 5.

Zahl der Anschlußleitungen.

Für jedes Grundstück kann in der Regel nur eine und zwar die kürzeste Anschlußleitung beansprucht werden.

Mehrere Anschlußleitungen sind nur dann zulässig, wenn ein Grundstück in mehrere einheitlich benutzte Teile zerfällt. Was als einheitlich benutzter Teil eines Grundstücks anzusehen ist, entscheidet der Magistrat.

Außerdem können zu Feuerlöschzwecken und mit Genehmigung des Magistrats für Gewerbebetriebe, welche mehr als 500 cbm Wasser jährlich verbrauchen, besondere Anschlußleitungen gelegt werden.

§ 6.

Hausleitungen.

Die Hausleitung von dem hinter dem Wassermesser gelegenen Sperrhahn ab ist nach Maßgabe der „Vorschriften über die Ausführung der Wasserleitungs-Anlagen“ vom 15. Mai 1897 herzustellen.

Die Hausleitungen sind auf jederzeitigen Antrag des angeschlossenen Eigentümers oder Nießbrauchers einer Prüfung durch die Wasserwerks-Verwaltung zu unterziehen.

§ 7.

Erhebung von Wassergebühren.

Die Lieferung des Wassers geschieht unter Anwendung von Wassermessern gegen Gebühren. Für das zu Feuerlöschzwecken mittels besonderer Anschlußleitungen entnommene Wasser ist nichts zu entrichten. Die Gebühren werden auf Grund einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 8.

Einschränkung und Einstellung der  
Wasserlieferung.

Bei zeitweiser Störung, Minderung oder Unterbrechung der Wasserlieferung leistet die Stadtgemeinde keinerlei Entschädigung. Bei eintretendem, nicht alsbald zu beseitigendem Wassermangel ist der Magistrat berechtigt, die Wasserabgabe während bestimmter Tageszeiten und während der Nacht ganz einzustellen oder für bestimmte Zwecke vorübergehend zu beschränken.

Bei mangelhafter Beschaffenheit der Hausleitung ist der Magistrat für die Dauer dieses Zustandes und so lange einer auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnung nicht Genüge geschehen ist, zur zwangsweisen Schließung der Wasserzuführung berechtigt.

Geschieht die Lieferung des Wassers lediglich zu gewerblichen Zwecken, so kann diese Schließung erfolgen:

1. bei jeder durch Angestellte der Wasserwerksverwaltung festgestellten mangelhaften Beschaffenheit der Hausleitung,
2. bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren.

Anschlußleitungen zu Feuerlöschzwecken können ohne weiteres dann abgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, daß ihnen zu dem Zwecke der Hinterziehung Wasser entnommen wurde.

§ 9.

Einsetzung der Wassermesser.

Jede Anschlußleitung erhält einen Wassermesser, außer, wenn sie besonders für Feuerlöschzwecke bestimmt ist.

Die Wassermesser werden von der Stadtgemeinde beschafft und auf deren Kosten von der Wasserwerksverwaltung aufgestellt.

Ist durch das Vorhandensein mehrerer Anschlußleitungen die Einsetzung mehr als eines Wassermessers für ein Grundstück erforderlich, so geschieht die Aufstellung der weiteren Messer auf Kosten des Eigentümers oder Nießbrauchers.

§ 10.

Standort und Größe der Wassermesser.

Den Standort des Wassermessers bestimmt die Wasserwerksverwaltung im Einverständnis mit dem Grundstückseigen-

tümer oder Nießbraucher. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Magistrats maßgebend.

Der Wassermesser soll möglichst bequem zum Ablesen dicht an den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück so gelegt werden, daß alles dem Grundstück zugeführte Wasser durch den Messer hindurchfließt.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Wasserwerksverwaltung.

### § 11.

#### Rechtsverhältnisse an den Wassermessern.

Die Wassermesser verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde.

Ihre Unterhaltung liegt dem Eigentümer oder Nießbraucher des angeschlossenen Grundstücks ob. Dieser hat insbesondere für den Schutz gegen Frost zu sorgen. Alle Störungen und Beschädigungen werden auf seine Kosten von der Stadtgemeinde beseitigt, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, außer wenn sie durch die naturgemäße Abnutzung oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Den Angestellten der Stadt ist auf Vorweisung ihrer Erkennungskarte zur Tageszeit stets freier Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Wassermesser angebracht sind, zu verschaffen, und deren Umwechslung und Reinigung zu gestatten. Erhebliche Störungen sollen indessen dabei nach Möglichkeit vermieden werden.

### § 12.

#### Ausbruch von Bränden.

Beim Ausbruch eines Brandes sind die Wasserabnehmer verpflichtet, auf Verlangen der Organe der Polizeiverwaltung oder der Feuerwehr sämtliche Wasserentnahmestellen zu schließen oder aus ihnen das zum Löschen des Brandes erforderliche Wasser herzugeben.

Letzteren Falls wird die entnommene Wassermenge nicht berechnet. Die Ermittlung dieser Wassermenge erfolgt, insofern sie nicht mittels des Wassermessers festgestellt werden kann, durch die Wasserwerksverwaltung.

### § 13.

#### Zahlung der Kosten.

Die Zahlungspflicht für die gemäß den §§ 3, 4 und 9 dieses Ortsgesetzes von der Stadtgemeinde auszuführenden Arbeiten

trifft denjenigen, welcher zur Zeit des Eintritts der Verpflichtung Eigentümer oder Nießbraucher des betreffenden Grundstücks ist, und wenn die Ausführung der Arbeiten auf Antrag einer anderen Person erfolgt ist, auch diese. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Ausführung der Arbeiten wird von der vorherigen Hinterlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht.

Die Zahlungsverpflichtung ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstücke dergestalt, daß auch jeder spätere Eigentümer für die Bezahlung mit dem Grundstück haftet.

§ 14.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Das Ortsgesetz vom 15. Mai 1897 wird von diesem Tage ab aufgehoben.

---

(Stadtblatt Stück 78a pro 1900.)

---



## Vorschriften

über die Ausführung der Wasserleitungsanlagen der  
Stadtgemeinde Döpln.

Vom 15. Mai 1897.

### § 1.

Die Anlagen für die Zuführung des Wassers in die einzelnen Grundstücke und die Verteilung desselben innerhalb der Grundstücke bestehen aus:

- a) der Anschlußleitung,
- b) der Hausleitung.

Die Anschlußleitung erstreckt sich von der Anbohrung des Haupt- bezw. Straßenrohres bis zum Privat-Absperrhahn resp. bis zum Wassermesser einschließlic.

Die Hausleitung umfaßt alle Einrichtungen hinter dem Privat-Absperrhahn oder dem Wassermesser im Innern des Grundstücks, welche zum Bezuge oder zur Verteilung des Wassers dienen.

### § 2.

Die Rohrweiten für die Anschlußleitungen werden nach Vereinbarung mit dem Grundstücksbesitzer von dem Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation bestimmt. Die Anschlußleitungen werden bis 32 mm Weite mittels Ventilrohrschellen und Blei- oder Zinnröhren mit Bleimantel, solche über 30 mm Weite mittels separaten Abzweigungen und gußeisernen normalen Röhren hergestellt. Für Feuerlöschleitungen sind besondere Anschlüsse herzustellen.

Die Anschlußleitungen werden gemäß § 6 des Ortsstatuts durch die Stadtgemeinde hergestellt.

### § 3.

Die Neuanlage und Veränderung von Hausleitungen wird Privat-Unternehmern überlassen.

Von Inangriffnahme und Fertigstellung der Arbeit ist der Gas- und Wasserwerks-Deputation auf besonders vorgeschriebenem Formular Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Zu allen vorbezeichneten Arbeiten hat der Grundstücksbesitzer eine Zeichnung in zwei Ausfertigungen nebst doppelt ausgefülltem Anzeigeformular der Gas- und Wasserwerksdeputation zur Prüfung vorzulegen, wovon je ein Exemplar mit Genehmigungsvermerk zurückgegeben wird. Die Anzeigeformulare werden unentgeltlich verabfolgt. — Aus den Zeichnungen, die im Grundriß und Aufsriß nach Maßstab dargestellt sein müssen, sind die Richtmaße und das Material der Röhren, ihre Lage, die Art und der Ort der Hähne, Ventile und Apparate genau anzugeben.

Diese Zeichnungen sind mit Datum und Unterschrift des die Leitung ausführenden Unternehmers zu versehen und vom Grundstückbesitzer mitzunterzeichnen. Die Hausleitungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden.

§ 5.

Die Beschaffung der Hähne, Ventile, Apparate, Röhren pp. ist je dem Unternehmer freigestellt, doch müssen alle diese Teile den von der Stadtgemeinde ausgelegten Mustern entsprechen. Die Hähne einer Leitung dürfen nur Niederschraubventile oder Doppelsitzventile sein, deren Ventillegel durch Mitnehmer an der Spindel befestigt sind.

Sämtliche Spindeln müssen aus Rotgußmetall hergestellt sein.

Selbsttätige Hähne sind nur bei Anwendung von Wasserbehältern gestattet.

§ 6.

Für die Hausleitungen dürfen verwendet werden:

a) Bis zu 32 mm Dichtweite:

1. Bleiröhren aus bestem doppelt raffiniertem Weichblei mit genügender Zähigkeit und gleichmäßiger Wandstärke, sowie innerem Überzug von Schwefelblei mit nachstehenden Richtmaßen und Mindestgewichten, nämlich:

$\frac{1}{2}$ " engl.	= 13 mm	Bleiröhre	= 2,80 kg	} per laufende Meter.
$\frac{3}{4}$ "	" = 19 "	"	= 4,80 "	
1"	" = 26 "	"	= 6,25 "	
$1\frac{1}{4}$ "	" = 32 "	"	= 8,25 "	

2. Zinnröhren mit Bleimantel, deren Zinnstärke mindestens ein Millimeter beträgt und deren beide Metalle so innig ver-

bunden sind, daß sich dieselben bei mehrmaligem Biegen des Rohres nicht von einander abtrennen; das Zinn darf mit keinem anderen Metall legiert sein und die Röhren müssen folgende Lichtmaße und Mindestgewichte aufweisen:

$\frac{1}{2}$ "	engl.	= 13 mm	Zinnröhren mit Bleimantel	= 2,20 kg	} per laufende Meter.
$\frac{5}{8}$ "	"	= 16	" " " "	= 3,50 "	
$\frac{3}{4}$ "	"	= 19	" " " "	= 4,00 "	
1"	"	= 25	" " " "	= 5,50 "	
$1\frac{1}{4}$ "	"	= 32	" " " "	= 6,75 "	

3. Galvanisierte schmiedeeiserne Röhren. Dieselben müssen vollständig verzinkt sein und dürfen nur schwachen Biegungen ausgesetzt werden. Für letztere sind vielmehr geeignete verzinkte Formstücke zu verwenden.

b) über 32 mm Lichtweite:

1. Galvanisierte schmiedeeiserne Röhren,
2. gußeiserne Röhren,

welche der Normaltabelle des Vereins deutscher Gas- und Wasserfachmänner entsprechen. Dieselben müssen außen und innen vollständig asphaltiert und vor ihrer Verwendung im Beisein des Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation auf 15 Atmosphären Wasserdruck und Abhämmern geprüft sein. Bleiröhren und Zinnröhren mit Bleimantel sind für Hausleitungen über 32 mm Lichtweite nicht zulässig.

Zur Verbindung und Dichtung der Blei- und Zinnröhren ist bestes Zinnlot, zu den galvanisierten Röhren getalgter Hanf, zu den gußeisernen Muffenröhren Hanfsdämmstricke und doppelt raffiniertes Weichblei und zu den Flanschverbindungen Weichbleiringe oder Gummiringe mit mehrfacher Hanf- oder einfacher Drahteinlage zu verwenden.

Für die Verwendung anderer Rohre und anderer Dichtungsmaterialien ist die Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation erforderlich.

§ 7.

Die Hausleitungen sind vom Hauptabsperrhahn oder Wassermesser an tunlichst in steigender Weise anzulegen; wo dies nicht möglich, sind an den Tief- und Höhenpunkten Entleerungs- bzw. Luftventile einzuschalten. Zweigleitungen, welche vom Hauptrohre nach weniger benützten Zapfstellen, wie Waschküchen,

Ställen, Gärten, Badezimmer, Korridoren, Aborten pp. angelegt werden, sind am Hauptrohre mit Absperrhahn und Entleerungshähnen zu versehen. Das Hauptrohr sowie die Leitungen unter der Erde müssen mindestens 20 mm Lichtweite besitzen.

Die Hausleitungen müssen den Beschädigungen von außen her, sowie den Einwirkungen des Frostes entzogen sein. Röhren, die im Freien liegen, müssen mindestens 1,50 m Erdddeckung erhalten. Steigerohre und Abzweigungen sind tunlichst durch frostfreie Räume zu führen und an die Zwischenwände zu legen, auch erforderlichenfalls durch Umhüllung mit schlechten Wärmeleitern vor Frost zu schützen. Das Einlassen der Röhren in Mauernuten und das Berpußen derselben ist tunlichst zu vermeiden.

Zweigleitungen, welche nur teilweise in wärmerer Jahreszeit benutzt werden, wie Gartenleitungen pp. dürfen mit geringerer Erdddeckung angelegt werden. Die Hähne zur Benutzung bei Feuergefährdung dürfen den gleichen Querschnitt haben wie die Zuleitungsrohren.

Sollten Ventilbrunnen in einem Grundstück aufgestellt werden, so dürfen dieselben nur geringe Rückschläge haben und keinerlei Anstände im Wasserleitungsbetriebe verursachen. In jeder Brunnenleitung muß an geeigneter Stelle ein Abzweigstück behufs Anbringung eines Druckmessers eingeführt sein. Für die Wahl der Konstruktion ist die Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation notwendig.

### § 8.

Spezielle Leitungen für Feuerlöschzwecke müssen Einrichtungen erhalten, welche die Benutzung auch durch die städtische Feuerwehr ermöglichen. Solche unterliegen daher ebenso wie auch die Bauart der Hydranten besonderer Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation.

Solche Einrichtungen, die auch ohne Wassermesser hergestellt sein dürfen, erhalten amtlichen Bleiverschluß. Es müssen daher die Hydranten sowohl wie die Absperr- und Entleerungsvorrichtungen so eingerichtet werden, daß die Anlage der amtlichen Bleiverschlüsse in keiner Weise behindert wird. Die Wegnahme dieser Verschlüsse ist nur in Not-(Brand-)fällen gestattet und innerhalb 24 Stunden behufs Wiederanbringung derselben zur Anzeige zu bringen.

§ 9.

Dampfkessel unmittelbar der Hausleitung anzuschließen, ist unzulässig; ebenso ist die unmittelbare Verbindung der Hausleitungen mit Pumpwerkanlagen, sowie die Verbindung mehrerer, für ein Grundstück bestehender Hausleitungen unter sich verboten. Die unmittelbare Spülung der Aborte von Wasserleitungsröhren aus wird nicht gestattet. Es müssen Spülreservoirs zur Unterbrechung eingeschaltet werden. Überhaupt bedürfen Wasserflosettanlagen besonderer baupolizeilicher Genehmigung. Unmittelbare Verbindungen von Heizungsanlagen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation. Die Zulassung von Wasserkraftmaschinen für Aufzüge, kleinere Gewerbebetriebe pp. im unmittelbaren Anschluß an die städtische Wasserleitung unterliegt einer besonderen Genehmigung des Magistrats.

§ 10.

Abzweigungen vor dem Hauptabsperrhahn oder vor dem Wassermesser sind verboten.

§ 11.

Bei besonderen Wasserbehältern in den Häusern darf der Einlauf nicht unter 10 mm und nicht über 50 mm über die Oberkante des Überlaufs endigen. Auch sind solche Wasserbehälter mit einem selbstschließenden Schwimmkugelventil zu versehen. Badeeinrichtungen, deren Zuleitungen durch den Badeofen in die Seitenwand der Wanne einmünden, oder Brausen mit kaltem oder warmem Wasser müssen 30 cm über dem höchsten Punkt des Warmwasserrohres hinter dem Absperrhahn ein Sicherheitsventil erhalten. Badeeinrichtungen, deren Ausflußstellen oberhalb der Wanne liegen und welche keine Brausen mit Kalt- und Warmwasserzuleitung haben, müssen über dem Ofen am höchsten Punkte der Kalt- und Warmwasserzuleitung Luftrohre aufgesetzt erhalten. Der Auslauf muß in diesem Falle mindestens 10 mm unter der Wanne und 100 mm unter dem Durchgangsventil des kalten Wassers liegen. Nicht hier vorgesehene Fälle bedürfen der besonderen Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation.

§ 12.

In den Gebäuden muß unter jeder Ausflußöffnung eines jeden Zapfhahnes eine Abflußvorrichtung mit Geruchverschluß

angebracht werden, welche soviel Wasser abführen kann, als durch den vollständig geöffneten Hahn zufließt.

### § 13.

Die Wassermesser werden in der Anschlußleitung und in der Höhe derselben und zwar tunlichst innerhalb der Grenze des betreffenden Grundstücks eingeschaltet. Sofern in demselben ein frostsicherer und von Grundwasser freier Platz zur Anlage des Hauptabsperrhahns oder des Wassermessers nicht vorhanden ist, ist von seiten des Grundstücksbesitzers die Herstellung eines leicht zugänglichen, wasserdichten Schachtes erforderlich, welcher eine bequeme Einsteigeöffnung mit Steigeisen behufs Handhabung der Revision haben muß.

Liegt derselbe im Freien, so ist er 1 m lang, 0,80 m breit und mindestens 1,60 m tief im Lichtmaß herzustellen. Liegt derselbe dagegen im Hause im Hausflur oder in nicht ganz frostfreien Souterrainräumen, so kann eine Tiefe von 0,60 m bewilligt werden.

Sind Wassermesser für Anschlußleitungen über 50 mm Lichtweite anzubringen, werden dementsprechend die Lichtmaße durch den Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation vorgeschrieben.

Diese Schächte sind in Zementmauerwerk auszuführen und durch starke Deckel, der innere von Holz, der äußere von Eisen, doppelt abzudecken. Zwischen den Deckeln muß ein Raum von 0,25 m verbleiben, welcher im Winter mit schlechtem Wärmeleiter ausgefüllt wird.

Im Innern der Gebäude soll der Wassermesser zum Schutze ein besonderes Gehäuse erhalten.

### § 14.

Nach Fertigstellung der Einrichtung einer Hausleitung wird dieselbe in Gegenwart des Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung untersucht, und unter Anwendung von 15 Atmosphären Wasserdruck auf ihre Dichtigkeit probiert.

Die Probe erstreckt sich über die ganze Ausdehnung der Hausleitung und muß das Manometer mindestens 15 Minuten unbeweglich bleiben.

Den Probeapparat samt Bedienungspersonal hat der Grundstückbesitzer durch den ausführenden Unternehmer beschaffen zu lassen und bereit zu halten. Jede sich hierbei zeigende Undichtheit oder vorschriftswidrige Ausführung überhaupt ist sofort zu verbessern. Erst wenn die ganze Anlage genehmigt ist und der Grundstückbesitzer seine Verbindlichkeiten gegen die Stadtgemeinde dieserhalb erfüllt hat, kann die Inbetriebsetzung der Hausleitung erfolgen.

Die Inbetriebsetzung erfolgt dadurch, daß der bei Ausführung der Anschlußleitung unter Bleiverschluß gelegte Hauptabsperrhahn durch den Beauftragten der Gas- und Wasser-Deputation geöffnet wird.

Die Druckproben erfolgen auf Kosten des Grundstückbesitzers. Für die Instandhaltung der Hausleitungen haben die Grundstückbesitzer selbst zu sorgen und sind verpflichtet, etwaige Beschädigungen und Undichtheiten sofort ausbessern zu lassen, auch wenn ihnen selbst durch die Verletzung der Leitung kein Nachteil erwächst.

Die Feuerlöschleitungen unterliegen einer jährlichen Prüfung. Auch dürfen dieselben bei Feuerwehrübungen seitens der Feuerwehr benützt werden, wobei jedoch der Branddirektor dem Grundstückbesitzer vorher Mitteilung zu machen hat. Das Anlegen der Bleiverschlüsse in diesem wie in Brandfällen wird unentgeltlich bewerkstelligt.

### § 15.

Über bereits bei Erlaß vorstehender Vorschriften bestehenden Hausleitungen, die sich mit diesen Bedingungen nicht in Einklang bringen lassen, wird in jedem Falle unter vorheriger Augenscheinnahme des Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation nach den speziell hierfür getroffenen Besprechungen und Beschlüssen verfahren.

Die Beschlüsse werden dem Grundstückbesitzer schriftlich bekannt gegeben.

### § 16.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Gebührenordnung

für die Benutzung des städtischen Wasserwerks und  
der städtischen Entwässerungsanlage.

Vom 6. März 1903 nebst Nachtrag vom 15. Juli 1909.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September 1900 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 4, 7, 69, 70, 75 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung erlassen:

### § 1.

Höhe der Benutzungsgebühren.

Für die Benutzung der städtischen Wasserleitung werden Gebühren in Höhe von 25 Pfennigen für den Kubikmeter des der Leitung entnommenen Wassers erhoben.

Diese Gebühren werden erhoben vom Eigentümer oder Nießbraucher oder Mieter des angeschlossenen Grundstücks (§ 4).

Das Recht dieser Personen, die von ihnen gezahlten Gebühren nach Vereinbarung auf die Inhaber der einzelnen Mietwohnungen zu verteilen, wird hierdurch nicht berührt.

### § 2.

Feststellung des Wasserverbrauchs.

Die Feststellung und Berechnung des Wasserverbrauchs findet für jede Anschlußleitung besonders statt, und zwar nach ganzen Kubikmetern unter Abrundung von Bruchteilen nach oben.

Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel vierteljährlich durch Angestellte der Stadt, innerhalb der dem Vierteljahresschlusse vorausgehenden zwei Wochen.

Wird die Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers angezweifelt, so wird der Wassermesser auf Antrag des zur Zahlung der Benutzungsgebühren Verpflichteten ausgeschaltet und auf dem städtischen Wasserwerk geprüft. Ergeben sich hierbei Unterschiede von nicht mehr als 5 %, so wird die Angabe des Messers als richtig betrachtet; andernfalls wird sie für das laufende Vierteljahr berichtigt. Ist diese Berichtigung nicht möglich oder zeigt

ein schadhafter Wassermesser einen unverhältnismäßig geringen oder gar keinen Verbrauch an, so wird nach dem Ermessen der Wasserwerksverwaltung entweder der Verbrauch im gleichen Vierteljahr des Vorjahres oder der Durchschnitt des Verbrauchs des vorhergegangenen und nachfolgenden Vierteljahrs angenommen oder der Verbrauch nach anderen etwa vorhandenen Merkmalen festgesetzt.

§ 3.

Eine Ermäßigung der Gebühren tritt bei größerem Wasserverbrauch ein. Sie beträgt:

bei einer 1000 cbm jährlich überschreitenden Wasserentnahme für das Mehr . . . . .	2 $\frac{1}{2}$ %;
bei einer 2000 cbm jährlich überschreitenden Wasserentnahme für das Mehr . . . . .	5 %;
bei einer 3000 cbm jährlich überschreitenden Wasserentnahme für das Mehr . . . . .	7 $\frac{1}{2}$ %;
bei einer 5000 cbm jährlich überschreitenden Wasserentnahme für das Mehr . . . . .	10 %.

In Fällen, in denen, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Nachtrages ab gerechnet, eine unterirdisch verlegte Hauswasserzuleitung ohne Verschulden des zur Zahlung der Wassergebühren Verpflichteten schadhast geworden und die Beschädigung sofort nach erlangter Kenntnis bei der Verwaltung des städtischen Wasserwerks zur Anzeige gebracht worden ist, wird der Wasserverbrauch durch Schätzung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 3 festgestellt, von dem auf diese Weise festgestellten Verbrauch die volle Gebühr, von dem durch den Wassermesser nachgewiesenen Mehrverbrauch aber nur eine Gebühr von 15 Pfg. für den Kubikmeter in Rechnung gebracht.

§ 4.

Die Person des Zahlungspflichtigen.

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet.

Statt des Eigentümers liegt diese Verpflichtung dem Nießbraucher oder Mieter ob, wenn ihm das ganze Grundstück zur Miete oder zur Nutzung überlassen ist, und der Eigentümer dies dem Magistrat schriftlich angezeigt hat.

Veränderungen in der Person des Zahlungspflichtigen sind dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so haftet für die Entrichtung der seit der letzten Zahlung fällig werdenden Gebühr statt des Nießbrauchers oder Mieters der Eigentümer und, wenn verschiedene Personen während der Zeit, für welche die Gebühr zu entrichten ist, Eigentümer des Grundstücks waren, jede von ihnen als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr.

Steht das Recht des Eigentums, der Miete oder des Nießbrauchs mehreren gemeinschaftlich zu (§ 741 B. G. B.), so haften die Mehreren als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr, im übrigen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

### § 5.

#### Fälligkeit der Gebühren.

Die Gebühren sind in der Regel vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Stadt ist indessen berechtigt, nach freiem Ermessen von denjenigen Gebührenpflichtigen, welche als säumig oder unsicher bekannt sind, die Gebühren im voraus zu erheben. In diesem Falle werden die Gebühren unter Zugrundelegung des bisherigen durchschnittlichen Wasserverbrauchs und vorbehaltlich der Abrechnung am Schlusse des Vierteljahres erhoben.

Die Rechnungen über die zu entrichtenden Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen zur Zahlung überbracht. Der Rechnungsbetrag soll dem Boten sogleich übergeben werden, welcher alsdann die Quittung auszufolgen hat. Geschieht die Zahlung nicht sofort, so hat der Gebührenpflichtige ohne weitere Aufforderung den Betrag binnen einer Woche bei der Stadt-Hauptkasse zu entrichten, widrigenfalls der Betrag nach zuvoriger Mahnung im Wege des Verwaltungsverfahrens eingezogen wird.

### § 6.

#### Gebühren für die Prüfung von Wassermessern.

Die Gebühr für die Prüfung eines Wassermessers beträgt:

bei 13—25 mm Lichtweite der Zuleitung . . .	5 M.
bei 30—50 mm Lichtweite der Zuleitung . . .	10 M.
bei mehr als 50 mm Lichtweite der Zuleitung .	15 M.

Diese Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Messer auf Antrag geprüft und bei dieser Prüfung innerhalb der Grenzen von 5 % als richtig befunden wurde. Zu ihrer Entrichtung ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 7.

Gebühren für die Prüfung von  
Leitungsanlagen.

Für die Prüfung von Hausleitungen ist eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Für die Vornahme der Druckprobe, die Jahresprüfung oder jede sonstige Untersuchung von Feuerlöschleitungen werden an Gebühren erhoben:

bei einer Leitung mit 1 Feuerhahn . . . . .	3 M.
bei einer Leitung mit 2—5 Feuerhähnen . . . . .	6 M.
bei einer Leitung mit mehr als 5 Feuerhähnen . . . . .	10 M.

Diese Gebühren ermäßigen sich um die Hälfte für jeden Fall einer wegen Untauglichkeit einer Leitung erforderlichen weiteren Prüfung.

Zur Entrichtung dieser Gebühren ist der Eigentümer oder Nießbraucher oder Mieter des angeschlossenen Grundstücks, und wenn die Prüfung auf Antrag einer anderen Person erfolgt ist, diese verpflichtet.

§ 8.

Dingliche Haftung.

Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstücke dergestalt, daß auch jeder spätere Eigentümer für die Bezahlung mit dem Grundstücke haftet.

§ 9.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 7, 9 und 10 und die dieser Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen des § 8 der Gebührenordnung vom 14./24. September 1900 außer Kraft.

## Ortsgesetz

über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln.

Vom 16. Juni 1899 nebst Nachträgen vom 12. Dezember 1899, 4. Juni 1903, 17. Dezember 1903 und 20. September 1909.

e. Ent-  
wässerungs-  
anlage.

### § 1.

#### Zweck der Anlage.

Die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln hat den Zweck, die Brauchwässer und die menschlichen Auswurfstoffe unterirdisch abzuleiten. Die Abwässer werden nach erfolgter Klärung dem Flußlaufe der Oder übergeben.

### § 2.

#### Ausdehnung der Anlage.

Durch Gemeindebeschlüsse wird bestimmt, auf welche Straßen und Stadtteile die Entwässerung der Stadt auszu dehnen ist und wann die Straßenkanäle herzustellen sind.

### § 3.

#### Ausführung der Anlage.

In diesen Straßen und Straßenteilen führt die Stadtgemeinde die Straßenkanäle mit den erforderlichen Abzweigungen bis an die straßenseitigen Grundstücksgrenzen aus.

Die Straßenkanäle nebst den Abzweigungen bis zu den Grundstücksgrenzen sind Eigentum der Stadtgemeinde.

### § 4.

Für jedes Grundstück führt die Stadtgemeinde nur eine Zweigleitung und zwar die kürzestmögliche Verbindung zwischen dem Straßenkanal und der straßenseitigen Grundstücksgrenze auf eigene Kosten aus.

Sofern der Grundstücksbefitzer außer diesem einen Zweigkanal zwei oder mehrere Zuleitungen bis an die Grundstücksgrenze wünscht, hat er diese auf seine Kosten durch die Stadtgemeinde herstellen zu lassen.

Die Ausführung der betreffenden Arbeiten seitens der Stadtgemeinde wird von der vorherigen Hinterlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht.

§ 5.

Die Entwässerungsanlage innerhalb der Grundstücksgrenzen hat jeder Grundstücksbesitzer auf eigene Kosten nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften herstellen zu lassen.

Die zu erlassenden besonderen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Jedes einheitlich benutzte Grundstück ist selbständig zu entwässern. Eine teilweise gemeinschaftliche Entwässerung zweier Grundstücke ist nur in dem Falle zulässig, wenn das eine der beiden Grundstücke eine besondere Straßenfront nicht hat.

§ 6 fällt weg.

§ 7.

Ableitung von Brauchwässern.

1. Durch die Entwässerungsanlage müssen abgeführt werden: Haus-, Küchen- und sonstige Wirtschaftswässer, Brunnen- und Stallwässer.
2. Die Ableitung von Kondensationswässern und Abwässern aus größeren gewerblichen Betrieben ist nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Magistrats zulässig. Die Genehmigung kann überhaupt versagt oder an die Erfüllung besonderer, im Einzelfall vorzuschreibender Bedingungen geknüpft werden.
3. Aus Grundstücken, welche dem Gärtnereibetriebe oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, kann mit Genehmigung des Magistrats die Ableitung des Stallwassers in die Kanäle unterbleiben. Solchenfalls muß das Stallwasser in wasserdichten Gruben, für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen ist, gesammelt werden.

§ 8.

Ableitung der menschlichen Auswurfstoffe.

In die öffentlichen Kanäle müssen auch alle menschlichen Auswurfstoffe (Koth, Urin) abgeführt werden. Zu diesem Zwecke sind in allen an die öffentlichen Kanäle angeschlossenen

Grundstücken die Abtritte, deren für jedes besonders bewohnte Stockwerk mindestens einer vorhanden sein muß, mit Wasserspülungsvorrichtungen zu versehen und mit dem Hauptableitungsröhre in unmittelbare Verbindung zu bringen.

§ 9.

Ableitung von Meteorwässer.

In dem auf dem rechten Oberufer gelegenen Stadtteil müssen auch die Meteorwässer, soweit sie nicht innerhalb der Grundstücke zu wirtschaftlichen Zwecken Verwendung finden, der städtischen Entwässerungsanlage zugeführt werden, während wegen der Tiefenlage von Wilhelmsthal und der Obervorstadt diese Wässer oberirdisch abzuleiten sind.

Soweit in dem auf dem rechten Oberufer gelegenen Stadtteil Trennkanalisation zur Anwendung gelangt, ist die Ableitung von Meteorwässern in die Brauchwasserkanäle unzulässig. Die Ableitung ist oberirdisch oder sofern Tageswasserkanäle vorhanden sind, in diese zu bewirken.

§ 10.

Ableitung von Grundwasser.

Die Ableitung von Grundwasser in die öffentlichen Kanäle ist untersagt. In denjenigen Straßen jedoch, in denen bei Ausführung des öffentlichen Kanals wegen großen Grundwasserandrangs seitlich Drainageleitungen angelegt worden sind, kann mit (jederzeit widerruflicher) Genehmigung des Magistrats die Ableitung von Grundwasser in diese Drainageleitungen stattfinden. Die hierzu erforderliche Anschlußleitung darf, soweit sie in den Straßenkörper zu liegen kommt, nur von der Stadtgemeinde ausgeführt werden und geschieht auf Kosten des betreffenden Grundstücksbesizers.

§ 11.

Von der Ableitung in die Kanäle ausgeschlossen sind: feuergefährliche, explosionsfähige und solche Stoffe, welche wie z. B. Säuren und heiße Flüssigkeiten geeignet sind, den Kanal zu zerstören.

§ 12.

Verboten ist die Einführung von festen Stoffen irgend welcher Art, welche die Kanäle verstopfen können, z. B. Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche, Sand, Kaffeegrund, Lumpen usw.

§ 13.

Für die Ableitung der Abwässer in die städtische Entwässerungsanlage werden Gebühren, deren Höhe durch eine besondere Gebührenordnung geregelt wird, erhoben.

§ 13 a.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten des Magistrats jederzeit das Betreten ihres Geländes für Maßnahmen, welche im Interesse des geregelten Kanalisationsbetriebes erforderlich werden, zu gestatten und die Vornahme aller Arbeiten, welche seitens des Magistrats als erforderlich erachtet werden, zu erlauben.

Dem Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist unverzüglich bei Beginn der Arbeiten von deren Notwendigkeit und Umfang Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 15.

Abweichungen von den in den §§ 5 und 8 vorgeschriebenen Grundsätzen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats nach Anhörung der Polizeiverwaltung zulässig.

### **Gemeindebeschluss.**

Vom 5. März 1903.

Die Stadtgemeinde Dppeln beschließt gemäß § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes zur Deckung von einem Fünftel des Gesamtbedarfs der städtischen Entwässerungsanlage von Dppeln eine Mehrbelastung in Höhe von 1 Prozent des Nutzungswerts der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke mit der Maßgabe, daß der Einschätzung der staatliche Gebäudesteuer-Nutzungswert zu Grunde zu legen ist und für Grundstücke, die einen wirklichen Nutzungswert nicht haben, die Bestimmungen des § 2 Absatz 4 der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage vom heutigen Tage entsprechend zur Anwendung kommen, so wie daß hinsichtlich der Person des Zahlungspflichtigen die Bestimmung des § 4 Absatz 3 daselbst gilt.

---



## Vorschriften

### über die Ausführung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen in der Stadtgemeinde Dppeln.

Vom 12. April 1899.

#### Bestandteile einer Grundstücks-Entwässerungsanlage.

##### § 1.

Die Anlagen für die Ableitung der Abwässer aus den einzelnen Grundstücken bestehen aus:

- a) dem Anschlußkanal,
- b) den Grundschlußkanälen.

Der Anschlußkanal erstreckt sich vom Straßkanal bis zur Grundstücksgrenze.

Die Grundstückskanäle umfassen alle Vorkehrungen innerhalb der Grundstücksgrenzen, welche zur regelrechten Ableitung der Abwässer, menschliche Auswurfstoffe pp. dienen.

#### Bauerlaubnis.

##### § 2.

Wer auf einem bebauten Grundstück eine Entwässerungsanlage neu herstellen, verändern, ergänzen oder an den Straßkanal anschließen will, bedarf einer vorangängigen Erlaubnis des Magistrats.

#### Erfordernisse der Bauerlaubnisgesuche.

##### § 3.

1. Aus dem Gesuche müssen Name, Stand und Grundstück des Bauherrn und des die Anlage ausführenden Unternehmers hervorgehen; dasselbe muß überdies eine genaue und vollständige Darstellung der beabsichtigten Anlage enthalten.

Bei Neubauten müssen diese Grundstücksentwässerungspläne gleichzeitig mit dem Gesuche um Erteilung des Baukonsenses eingereicht werden.

2. Dem Gesuche sind die zur Prüfung der Anlage erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Diese Vorlagen sind mit Bezeichnung des Bau- gesuches, zu welchem sie gehören, zu versehen, und von dem Bau- herrn und dem die Anlage ausführenden Unternehmer zu unter- schreiben. Beide werden nach Maßgabe des § 10 der Polizei- verordnung für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich ge- macht.

3. Die für die Magistratsakten bestimmten Doppelstücke der Zeichnungen müssen stets aus Pausleinwand angefertigt und in Aktenformat gelegt, eingereicht werden.

4. Die Zeichnungen müssen namentlich nachstehende Dar- stellungen enthalten:

- a) Die Lage des ganzen Grundstücks und der auf ihm befind- lichen Gebäude mit Bezeichnung der Bestimmung derselben (z. B. Wohngebäude, Stallung u. s. w.) im Maßstabe von mindestens 1 : 500.
- b) Der Grundriß des untersten bezw. des Kellergeschosses eines jeden Gebäudes, in dessen Innern Entwässerungsanlagen eingerichtet werden sollen, im Maßstabe von mindestens 1 : 100 oder bei außerordentlich großen Grundstücken im Maßstabe von mindestens 1 : 250.
- c) Die Längenprofile aller Entwässerungseinrichtungen in der Wagerechten und mit dem Maßstabe des Grundrisses über- einstimmend, in den Senkrechten im Maßstabe von 1 : 100.
- d) Für jede zur Verwendung kommende Klosett- und Spül- vorrichtungskonstruktion sind Detailpläne im Maßstabe von 1 : 100 einzureichen.

Richtige Maßstäbe sind beizufügen.

5. In diese Zeichnungen muß die ganze Entwässerungs- anlage klar und verständlich eingetragen werden.

- a) Der Lageplan muß sämtliche auf dem Grundstücke sich befindenden Gebäude und die gegenüberliegenden und an- stoßenden Anwesen, sowie die Bezeichnung der Straßen, an deren das Grundstück gelegen ist, mit Angabe der Hausnummern enthalten. Endlich ist in denselben außer der projektierten Entwässerung die schon bestehende, sowie die richtige Lage des Straßenkanals einzutragen.
- b) Im Grundriß ist die Bestimmung der einzelnen Räume (Keller, Werkstätte, Stallung, Pissoir, Durchfahrt

und dergl.) anzugeben und die sämtlichen projektierten Leitungen mit beigeschriebenem Durchmesser, die genaue Lage, Zahl und Art der projektierten Ausgüsse, Spülaborte, Sinkkasten, Wasserverschlüsse, Sand- und Fettfänge und sonstige Details einzutragen. Ferner muß aus den Plänen die Richtung der oberirdischen Wasserläufe, die Lage der bestehenden Regenabfallrohre, Entlüftungsrohre, allenfalliger Regenzisternen, Abtritte, Abortgruben, Versißgruben, Schlammröschächte, Brunnen, Springbrunnen, Pumpen und andere Wasserpeisungsvorrichtungen ersichtlich sein.

- c) Aus den Längenprofilen müssen die Höhen der Oberflächen längs der projektierten Leitungen, das Gefälle der letzteren, die Höhen der verschiedenen Stockwerke bis zum Dachstuhl und der Kellersohlen, — nicht durchschnittene sind zu punktieren — und wenn möglich die Fundamentsohlen, sämtliche Höhen bezogen auf Normal-Null (N. N.) der preußischen Landesaufnahme ersichtlich und eingetragen sein. Der nächstgelegene Vergleichungshorizont über N. N. (Normal-Null) ist zu verzeichnen.

Für den Anschluß an den Straßenkanal ist die Tieflage des Anschlußrohres an der Frontmauer und die Entfernung desselben von der nächsten Nachbargrenze anzugeben.

- d) Das Material der Leitungen ist farbig darzustellen und zwar sind Eisenrohre blau, Bleirohre gelb, Thonrohre braun, und Zinkrohre zinnoberrot zu zeichnen. Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf in den Bauvorlagen nicht verwandt werden.
- e) Über Lage und Tiefe des Kanals, sowie der betreffenden Einlaßstelle, sodann auch über die etwa in der Nähe liegenden Fixpunkte (Höhenbolzen) werden dem Grundstückbesitzer auf Verlangen durch das Kanalbau-bureau schriftliche Angaben gemacht.

6. Der Magistrat ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurteilung nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen.

7. Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben oder eine Begutachtung durch einen dem Magistrat als zuverlässig bekannten Sachverständigen verlangt werden.

8. Bei Veränderungen oder Ergänzungen bestehender Entwässerungsanlagen brauchen nur diejenigen Zeichnungen beigefügt zu werden, welche zur Prüfung erforderlich sind. Die be-

stehenden Teile der Anlage sind zur Unterscheidung von beabsichtigten Veränderungen (Ergänzungen) unter Angabe ihres Materials, ihrer lichten Weite und ihres Gefälles schwarz anzulegen.

9. Wird das Baugesuch abgelehnt, so sind in dem Bescheide die für Begründung der Ablehnung in Betracht kommenden Paragraphen und Absätze anzugeben.

### Bauscheine.

#### § 4.

1. Wird das Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr einen die etwaigen Bedingungen der Genehmigung feststellenden Bauschein und ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Vorlagen.

2. Der Bauschein betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage und wird unbeschadet etwaiger Rechte Dritter erteilt.

3. Die Gültigkeit des Bauscheines ist davon abhängig, daß er nicht auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilt ist.

4. Vor Erteilung des Bauscheines darf die Anlage nicht in Angriff genommen werden.

### Aufbewahrung des Bauscheines.

#### § 5.

Der Bauschein nebst seinen Anlagen muß während der Ausführung der Anlage sich stets auf dem Grundstücke oder doch in der Nähe desselben befinden, so daß er im Gebrauchsfalle ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand ist.

### Prüfung während der Bauausführung.

#### § 6.

1. Der Magistrat hat das Recht, die den Vorschriften und dem Bauscheine entsprechende Ausführung der Anlage zu überwachen, und sofern er dies wegen des Umfanges, der Art der Anlage oder der Person der Ausführenden für erforderlich erachtet, sowohl zur Prüfung des Baugesuches als auch zur Überwachung der Ausführung der Anlage Sachverständige zuzuziehen.

2. Von der bevorstehenden Berdeckung der nicht freiliegen-

den Teile der Anlage ist dem Magistrat so zeitig Anzeige zu machen, daß zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Beginn der Verdeckungsarbeiten mindestens zwei Tage liegen. Die Verdeckung darf erst nach Ablauf dieser Frist beginnen, und zwar auch dann, wenn innerhalb der Frist eine Befichtigung der Anlage nicht stattgefunden hat.

### Anordnung der Rohrleitungen im Grundstück.

Die Abwässer eines Gebäudes sind auf möglichst wenige Fallstränge und Grundleitungen zu vereinigen und so anzulegen, daß auch eine Entwässerung der Kellerräume erzielt werden kann. Jede Grundstücksentwässerungsanlage ist derart anzulegen, daß sämtliche Rohrstränge derselben möglichst gerade Linien bilden, deren Vereinigung stets im spitzen Winkel erfolgt. Richtungsänderungen sind nur vermitteltst Bögen zu bewirken.

Wo irgend tunlich, sind die Grundleitungen außerhalb der Gebäude anzulegen. Innerhalb des Grundstücks nahe der Straßengrenze ist in die Grundleitung eine leicht zugängliche, gußeiserne Revisions Einrichtung mit luftdicht verschließbarem und abnehmbarem Deckel, ein sogenanntes Spundstück, mit mindestens 30 cm langer freizulegender Öffnung einzuschalten.

Die Revisions Einrichtung ist, falls sie nicht überirdisch zu liegen kommt, mittelst eines gemauerten mindestens 1,20 m langen, 0,80 m breiten wasserdicht hergestellten Schachtes bequem zugänglich zu machen.

Bei sehr langen Grundleitungen sind überdies noch Revisionschächte (am besten bei Richtungswechsel) und Lampenlochschächte einzuschalten.

### Material.

#### § 7.

1. Die Entwässerungsanlagen müssen aus undurchlässigem und dauerhaftem Material bestehen.

2. Es dürfen nur innen und außen mit Asphalt überzogene Eisenrohre, hartgebrannte, innen und außen glasierte Tonrohre, Blei- und Zinkrohre Verwendung finden, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

3. Aus eisernen Rohren müssen bestehen:

- a) Diejenigen Sohlleitungen, welche frei aufgehängt sind, oder an den Wänden frei oder flach unter der Oberfläche mit weniger als 50 cm Deckung über dem Rohr oder in aufgefülltem Boden liegen, der Senkungen befürchten läßt. Der Magistrat ist befugt, auf einen vor Ausführung der Anlage zu stellenden Antrag eine Ausnahme von dieser Vorschrift zuzulassen in Fällen, wo sonst genügende Sicherheitsmaßregeln (Untermauerung, Unterstüfung, Verlegung in Kanälen und dergl.) getroffen werden;
- b) sofern die Entwässerungsanlage an den Straßkanal angeschlossen ist, diejenigen Teile derselben, welche nicht höher als der nach den Angaben des Kanalbauamtes, im Kanal zu erwartende Rückstau liegen.

4. Zinkrohre von kräftigem Zinkblech sind nur zur oberirdischen Ableitung von Regenwasser, sowie zu Entlüftungsleitungen, in beiden Fällen aber nur außerhalb der Gebäude zulässig. Bei den an der Straße niederführenden Regenrohren muß jedoch der untere Teil bis auf mindestens 1,75 m Höhe über der Oberkante des Bürgersteiges aus Eisen bestehen.

5. Die zulässigen geringsten Wandstärken sind:

- a) Bei Eisenrohren im Innern von Gebäuden bei einer lichten Weite von nicht mehr als 65 mm . . . — 3,5 mm  
von mehr als 65 — 105 mm einschließl. — 5,0 mm  
" " " 105 — 130 mm " — 6,0 mm  
" " " 130 — 157 mm " — 7,0 mm
- b) Bei Bleirohren bei einer lichten Weite von nicht mehr als 40 mm — 3,5 mm, von mehr als 40 mm — 4,0 mm.

Für Rohre von einer größeren lichten Weite sind die geringsten Wandstärken im Einzelfalle von dem Magistrat vorzuschreiben.

## M u f f e n d i c h t u n g.

### § 8.

Die Muffen müssen aufs Sorgfältigste gedichtet werden. Eisenrohrmuffen sind unter Verwendung von Leerstücken mit Weichblei zu vergießen und zu verstemmen. Tonrohrmuffen sind mit Leerstücken und gutem Asphalt, Blei und Zinkrohre mit Lötmetall zu dichten.

## W e i t e.

### § 9.

1. Die Weite der Hauptleitung muß 15 cm, die der Abortleitung 12,5 oder 10 cm, die der übrigen Abfallrohre mindestens 5 cm betragen. Bei außergewöhnlich großen Grundstücken kann der Magistrat auf einen vor der Ausführung zu stellenden Antrag mehrere Hauptleitungen gleicher Weise zulassen.

2. Der lichte Durchmesser der Leitungen darf sich in der Abflußrichtung nicht verengen.

3. Über die Weite der Abflußöffnung der Aborttrichter bei Spülaborten siehe § 16.

## G e f ä l l e.

### § 10.

1. Die Gefälle der Leitungen müssen möglichst gleichmäßig und dürfen nicht schwächer als 1 : 50 sein.

2. Ein geringeres Gefälle bis 1 : 100 kann auf einen vor Ausführung der Anlage zu stellenden Antrag ausnahmsweise vom Magistrat zugelassen werden, wenn die Herstellung eines besseren Gefälles mit erheblichen wirtschaftlichen Erschwernissen verknüpft sein würde und eine ausreichende Spülung und Reinigung der Leitungen gewährleistet wird.

## U n m i t t e l b a r e V e r b i n d u n g d e r N e b e n l e i t u n g e n m i t d e r H a u p t l e i t u n g , S c h l a m m f ä n g e , F e t t f ä n g e .

### § 11.

1. Die Nebenleitungen müssen von der Wasseraufnahmestelle, mit geeigneten Wasserverschlüssen abgeschlossen, in tunlichst gerader Linie und ohne Einschaltung von Schlammfängen (Stinkkasten) und dergleichen, in die Hauptleitung eingeführt sein. Im Falle des Anschlusses an den Straßentanal ist jedoch in die Sonderleitung aller derjenigen Räumlichkeiten, aus welchen in großer Menge fettige oder seifenartige Abgänge abgeleitet werden (z. B. Wäschereien und große Küchen) zum Abfangen des Fettes u. s. w. ein geringerer Fettfang (Fetttopf) einzuschalten.

2. Die zur Entwässerung der Höfe und Keller dienenden Einläufe müssen im Falle des Anschlusses an den Straßenkanal mit einem geeigneten Schlammfange versehen sein.

3. Schlammfänge und Fettfänge sind nach Bedürfnis zu reinigen.

### Art der Verbindung verschiedener Leitungen.

#### § 12.

1. Zur Einführung einer Leitung in die andere (z. B. einer Nebenleitung in eine andere Nebenleitung oder in eine Hauptleitung) müssen schräge Abzweige in der aufnehmenden Leitung angebracht sein. Die Verbindung der Leitungen durch Anhauen der Rohre ist verboten.

2. Die Verbindung zweier Abflußrohre muß stets in einem spitzen Winkel von nicht mehr als  $60^\circ$  in der Abflußrichtung der Leitungen gemessen, erfolgen.

### Verbindung von Röhren verschiedener Weite.

#### § 13.

Rohre von verschiedener Weite müssen durch Einschaltung von Übergangsstücken (Verjüngungsstücke) mit einander verbunden sein.

### Geruchverschlüsse.

#### § 14.

1. Jeder Einlauf (Spülstein, Wand- oder Bodenausguß, Ablauf, Sinkkasten u. s. w.) muß mit einem Geruchverschluß versehen sein. Der Geruchverschluß muß an der tiefsten Stelle einen Kapselverschluß oder eine Kuzschraube besitzen oder in sonstiger zweckmäßiger Weise reinigungsfähig sein.

2. Bewegliche Glockenverschlüsse sind verboten.

3. Wegen Entlüftung der Geruchverschlüsse siehe § 18.

### Einläufe.

#### § 15.

1. Jeder Einlauf (Spülkasten, Ausguß, Ablauf, Überlauf u. s. w.) muß mit einem festen Siebe versehen und unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen sein.

2. Ist das Grundstück an die Wasserleitung angeschlossen, so muß über jedem Einlauf (auch Pissoir) zur Spülung ein Zapfhahn angebracht sein.

### S o c h w a s s e r v e r s c h l ü s s e.

3. Im Falle des Anschlusses an den Straßenkanal müssen die Einläufe der Leitungen höher als der nach den Angaben des Kanalbureaus (vergl. § 7 Nr. 3 b) im Kanal zu erwartende Rückstau angebracht werden. Wo dies nicht möglich ist, muß in die Ableitung zur Hauptleitung ein Rückstauverschluß eingeschaltet werden, der bei eintretendem Rückstau von selbst schließt oder mit der Hand zu schließen ist.

### Spülaborte und Pissoirs.

#### § 16.

1. Die an den Straßenkanal angeschlossenen Aborte und Pissoirs müssen derartig mit Wasserspülung versehen sein, daß jederzeit und namentlich während und nach jeder Benutzung eine ausreichende Spülung durch den Benutzenden selbst gewährleistet wird.

2. Dieselben müssen Aborttrichter aus emailliertem Eisen, Steingut, oder Porzellan erhalten. Der Magistrat kann auf einen vor der Ausföhrung zu stellenden Antrag auch anderes Material von gleicher Güte zulassen.

3. Die Aborttrichter sind freistehend anzuordnen oder es ist ihre Umkleidung so einzurichten, daß dieselbe ohne Schwierigkeit entfernt werden kann. Zu diesem Zwecke müssen die Sitzbretter in die Vorderbretter leicht lösbar eingefügt sein.

4. Die Abflußöffnung des Aborttrichters darf nicht weiter als 10 cm sein.

5. Zwischen dem Aborttrichter und dem Fallrohr muß ein Krümmer oder ein sonstiger geeigneter Wasserverschluß mit Entlüftungstutzen eingeschaltet sein, welcher einen Geruchverschluß von mindestens 5 cm Tiefe bildet. Ebenso müssen die Pissoirableitungen mit Geruchverschlüssen und Lüftung versehen sein.

6. Wegen der Weite der Abflußrohre siehe § 9 Nr. 1.

7. Für Fabriken, Schulen, Krankenhäuser und dergl. können vom Magistrat im Einverständnis mit der Polizeiverwaltung besondere Einrichtungen der Aborte zugelassen werden.

## Regenrohre.

### § 17.

1. Alle Regenrohre, die direkt auf der Straße liegen, müssen entweder an die Hausanschlußleitung oder falls der Hauptkanal näher liegt, an diesen angeschlossen werden.

Am Fußende des Regenrohres zu ebener Erde müssen zur Abhaltung von Sinkstoffen, Sandfänger angebracht werden. Statt der Zinkblechrohre sind 1,75 m hohe eiserne Standröhren vom Sandfänger aufwärts bis zum Anschluß des Zinkblechrohres zu verwenden.

2. Nach der Hofseite zu gelegene Regenrohre können auch überirdisch zum Hofsinkkasten abgeleitet werden. Wo solche jedoch direkt an den Hauskanal angeschlossen werden, müssen Sandfänger angebracht werden.

3. Die Regenrohre dürfen nur zur Ableitung des Regenwassers benutzt werden; Leitungen, welche für andere Abwässer bestimmt sind, dürfen in dieselben nicht eingeführt werden.

4. Liegt die Möglichkeit vor, daß aus einem Regenrohr die Kanalluft in bewohnte Dachräume gelangen kann, so ist der am Fußende des Regenrohres einzubauende Sandfänger außerdem mit genügend hohem Wasserverschluß zu versehen.

5. Wegen des Materials der Regenrohre siehe § 7 Nr. 4.

## Lüftung.

### § 18.

1. Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu lüften.

2. Zu diesem Zwecke muß jedes Fallrohr in gleicher Weite und möglichst ohne Krümmung über Dach emporgeführt werden. Dasselbe ist oben mit einer Schutzkappe zu überdecken. Befindet sich an einem Fallrohr nur ein Einlauf, so kann, wenn der Emporführung des Fallrohres besondere bauliche Schwierigkeiten entgegenstehen, davon Abstand genommen werden, sofern der Einlauf in geeigneter Weise verschlossen werden kann.

3. Münden in ein Fallrohr Anschlüsse von mehr als zwei Geschossen, so muß neben dem Fallrohre vom obersten Punkte des am tiefsten gelegenen Geruchverschlusses an ein besonders luftdicht schließendes, mindestens 30 mm weites und möglichst senkrecht

geführtes Entlüftungsröhr vorhanden sein. Dasselbe muß entweder bis über Dach reichen und dort mit einer Schutzkappe versehen sein, oder in das Fallröhr oberhalb des höchsten Einlaufes einmünden.

Die obersten Punkte der Geruchverschlüsse müssen durch ein mindestens 30 mm weites Röhr entweder mit dem über Dach emporführenden Fallröhr oder mit dem besonders anzulegenden Entlüftungsröhr behufs der Lüftung und zur Verhütung der Entleerung des Wasserverschlusses dichtschießend verbunden sein.

4. Die Röhre müssen so hoch über Dach geführt werden, daß das Eindringen von Kanalluft im Gebäude verhütet wird.

5. Bei Ableitung von Wasser, welches in kurzer Zeit in besonders großen Mengen abfließt, bleiben besondere Bedingungen vorbehalten.

6. Wegen des Materials für die Entlüftungsröhre sind die Vorschriften des § 7 maßgebend. Gemauerte Kaminröhre oder gemauerte Ventilationsröhre dürfen zur Entlüftung der Entwässerungsanlagen nicht benutzt werden.

## Wasserdruckprobe in den Stadtteilen Wilhelmsthal und Odervorstadt.

### § 19.

In den Stadtteilen Wilhelmsthal und Odervorstadt sind die Entwässerungsanlagen derartig wasserdicht herzustellen, daß weder Grundwasser noch Meteorwasser in die Kanäle eindringen kann, und wird deshalb eine Wasserdruckprobe für diese Anlage derart vorgeschrieben, daß die ganze Anlage unter Boden mit Wasser gefüllt 30 Minuten lang eine Abnahme des Wasserspiegels nicht aufweisen darf.

### § 20.

Mit Rücksicht auf das im Projekte der Entwässerungsanlage angenommene Hochwasser auf Ordinate 152,50 N über Normalnull muß in den Stadtteilen Wilhelmsthal und Odervorstadt verlangt werden, daß alle Grundstückskanäle bis zur Höhe dieser Ordinate absolut wasserdicht hergestellt und unterhalten werden. Sollte es bei einer oder der anderen Grundstücksentwässerungsanlage wünschenswert erscheinen und zur Ausführung zugelassen

werden, daß Abflußstellen unter dieser Ordinate für Haus- und Wirtschaftswässer angebracht werden, so sind diese Ableitungen seitlich dem Grundkanal anzuschließen und es müssen diese seitlichen Ableitungen Absperrvorrichtungen erhalten, die im Falle ansteigenden Hochwassers, welches höher als die Abflußstellen steigt, abgeschlossen werden, damit die Pumpenanlage nicht überflüssig belastet wird. Alle diejenigen Grundstücksbesitzer, welche derartige Einrichtungen zur Ausföhrung genehmigt erhalten, sind strafbar, wenn sie diese Absperrvorrichtungen nicht rechtzeitig bei auftretendem Hochwasser schließen.

### Zugänglichkeit einzelner Teile der Anlage. § 21.

Die ganze Entwässerungsanlage muß so angelegt sein, daß sie möglichst leicht zugänglich ist.

Namentlich müssen bei gedeckt liegenden Leitungen alle zur Prüfung, Unterhaltung und Reinigung der Anlage dienenden Einrichtungen in gemauerten, leicht zugänglichen Schächten angebracht werden. Die Schächte müssen in der Höhe der Oberfläche dicht, sicher begehbar und so abgedeckt sein, daß die ganze Abdeckung aufgenommen werden kann.

Bei Fallröhren ist es angezeigt, in jedem Stockwerk über dem Fußboden ein Rohr mit abnehmbarer und dicht schließender Reinigungsflansche anzubringen.

### Beseitigung vorhandener Entwässerungs- Anlagen.

#### § 22.

Sobald die Entwässerung eines Grundstücks in den Straßenkanal erfolgt, müssen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück beseitigt werden. Senkgruben und Abortgruben sind vollständig zu reinigen und zu desinfizieren, auch dürfen solche von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr angelegt werden. Der Magistrat kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, sofern besondere, namentlich gesundheitliche Bedenken nicht vorliegen.

## Instandhaltung der Entwässerungsanlagen.

### § 23.

1. Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage eines Grundstücks sind alle etwa vom Bau herrührenden und in den Röhren befindlichen festen Stoffe, wie: Steine, Ziegelbrocken, Erde, Kalk, Zement und dergl. durch kräftige Spülung fortzuschwemmen, in geeigneter Weise abzufangen, herauszunehmen und so von dem Eintritt in den Straßenganal fern zu halten.

2. Die gesamte Entwässerungsanlage muß stets in einem guten und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechenden baulichen Zustande erhalten, gehörig gereinigt (§ 11 Nr. 3) und genügend gespült werden.

3. Der Magistrat ist befugt, die Anlagen jederzeit auf ihren Zustand zu prüfen, insbesondere einer Geruch- und einer Wasserprobe zu unterwerfen, auch die Beseitigung solcher Teile zu verlangen, welche das ordnungsmäßige Funktionieren der Anlagen beeinträchtigen können.

## Übergangsbestimmungen.

### § 24.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können in den Fällen, in welchen eine Schädigung des öffentlichen Interesses ausgeschlossen ist, vom Magistrat zugelassen werden. Die Nachsichtserteilung geschieht jedoch im öffentlichen Interesse jederzeit widerruflich.

Insbefondere können im Wege der Nachsichtserteilung beibehalten werden:

1. Bestehende Fallröhren aus Eisen, gebranntem Ton oder Steinzeug, so lange dieselben im guten Zustande, sowie vollkommen luft- und wasserdicht sind und hinsichtlich ihrer Lichtweite, Konstruktion und Führung nur in geringem Maße von den neuen Vorschriften abweichen.

2. Bestehende Fallröhren von Zink aus Küchen, Ausgüssen, Bädern und dergl., sofern sie noch im guten Zustande, luft- und wasserdicht sind und durchweg außerhalb der Gebäude sich befinden.

3. Lüftungsröhren aus Zinkblech, sofern sie noch im guten Zustande, luftdicht hergestellt sind und genügende Wandstärken besitzen.

4. Bestehende Grundleitungen, sofern sie aus gutem Eisen-, Steinzeug- oder Zementröhren bestehen, genügende Deckung gegen Frost haben, wasserdicht verlegt sind und nicht unzugemäße Lichtweiten und Gefälle besitzen.

5. Bestehende Sinnkasten, sofern sie in gutem Zustande sich befinden, leicht zu reinigen sind, frostfrei liegenden Wasserspiegel aufweisen, zweckentsprechenden Wasserverschluß und Abdeckung haben und sofern sie, wenn im Innern der Häuser angebracht, aus Eisen, Steingut oder Zement bestehen.

6. Bestehende Klappen- und Schalenverschlußlosetts ohne Wasserverschluß, wenn sie mit Wasserspülung versehen sind, gut funktionieren und die aufzugebende Abortgrube teilweise als Revisionschacht für einen in die horizontale Anschlußleitung der Falleitung einzubauenden Generalwasserverschluß mit dichtschließender Rücköffnung benützt werden kann.

### Inkrafttreten.

#### § 25.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 82 pro 1899.)

---

## Gebührenordnung

für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage.

Vom 6. März 1903.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. März 1903 wird gemäß der §§ 4, 7, 69, 70, 75 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 13 des Ortsgesetzes über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln vom 16. Juni/25. September 1899 für den Bezirk der Stadt Oppeln folgende Gebührenordnung erlassen.

### § 1.

Voraussetzungen der Gebührenpflicht.

Der Anschluß an die städtische Entwässerungsanlage verpflichtet zur Errichtung einer jährlichen, auf Grund einer Veranlagung (Einschätzung) festgesetzten Kanalgebühr.

Als angeschlossen gelten alle Wohnungen, Schreibstuben, Läden, Geschäftsräume, Fabriken und alle anderen, dem Gewerbe dienenden Räume, sofern sie durch ein ihnen dienendes Abflußrohr an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen sind.

Wenn und insoweit diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, gilt das angeschlossene Grundstück als solches als angeschlossen.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Kanalgebühr tritt für bisher nicht angeschlossene Grundstücke mit dem Ablauf des Kalendermonats ein, in welchem der Anschluß an die städtische Entwässerungsanlage erfolgt ist.

### § 2.

Maßstab und Höhe der Gebühr.

Die Kanalgebühr wird nach dem Nutzungswert der angeschlossenen Wohnungen und sonstigen Räume oder Grundstücke (siehe § 1) festgesetzt und beträgt jährlich 3 %.

Der Nutzungswert ist nach dem Ertrage (Miete oder Pacht einschließlich Nebenleistungen) festzustellen, und wenn ein Miet- oder Pachtvertrag nicht vorhanden ist, in der Höhe des ortsüb-

lichen Pacht- oder Mietswerts zu veranschlagen. Bei Dienstwohnungen ist der Festsetzung des Nutzungswerts der staatlich veranlagte Gebäudesteuernutzungswert zu Grunde zu legen.

Bei Geschäftsräumen und bei zu gewerblichen Zwecken dienenden Räumen wird bei der Berechnung des Nutzungswerts die durch den Wert des Geschäftsbetriebs oder durch die Einrichtung von zu gewerblichen Zwecken dienenden Gegenständen, Maschinen u. s. w. eintretende Werterhöhung nicht in Anrechnung gebracht.

Bei Grundstücken, welche einen wirklichen Nutzungswert nicht haben, insbesondere Bahnhöfen, Kirchen, Schulen, Kasernen, Krankenanstalten, Hospitälern, Dienstgebäuden von Behörden u. s. w. ist an Stelle des Nutzungswerts als Maßstab für die Kanalgebühr der Betrag von 4 % von dem zum Erwerb des Grundstücks und Gebäudes notwendigen Kapital schätzungsweise festzustellen. Die Kanalgebühr beträgt gleichfalls jährlich 3 % dieses Betrages. Bei Gebäuden, in denen einige Räume einen Nutzungswert haben, andere dagegen einen solchen nicht haben, findet die Berechnung der Gebühr für diese letzteren Räume in der Weise statt, daß die Gebühr für das ganze Gebäude nach den Vorschriften des Abs. 4 dieses Paragraphen berechnet und von diesem Betrage derjenige der für die ersteren Räume zu zahlenden Gebühren abgezogen wird.

### § 3.

#### Gebührenerhebung.

Die Kanalgebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Wird jedoch die Benutzung der Wohnungen oder sonstigen Räume oder Grundstücke im Laufe des Kalendervierteljahrs aufgegeben, so erfolgt die Abgangstellung auf rechtzeitig bei dem Magistrat gestellten Antrag, wenn das Aufgeben vor dem fünfzehnten Tage des Monats geschieht, vom ersten Tage dieses Monats, in den übrigen Fällen vom ersten Tage des folgenden Monats ab und es werden die etwa bereits bezahlten Gebühren zurückerstattet. Werden dagegen Wohnungen oder sonstige Räume oder Grundstücke im Laufe des Kalendervierteljahrs in Benutzung genommen, so kommt, wenn dies vor dem fünfzehnten Tage des Monats geschieht, die Gebühr vom ersten Tage dieses Monats, in den übrigen Fällen vom ersten Tage des folgenden Monats ab in Zugang.

Die Rechnungen über die zu entrichtenden Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen zur Zahlung überbracht. Der Rechnungsbetrag soll dem Boten sogleich übergeben werden, welcher alsdann die Quittung auszufolgen hat. Geschieht die Zahlung nicht sofort, so hat der Gebührenpflichtige ohne weitere Aufforderung den Betrag binnen einer Woche bei der Stadthauptkasse zu entrichten, widrigenfalls der Betrag nach zuvoriger Mahnung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen wird.

§ 4.

Die Person des Zahlungspflichtigen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr liegt im Falle des § 1 Abs. 2 dem Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nutznießer u. s. w.) der betreffenden Wohnungen oder sonstigen Räume ob.

Jeder Wechsel in der Person des zahlungspflichtigen Inhabers ist vom Grundstückseigentümer dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige und ist infolgedessen die Beitreibung vom Mieter erfolglos, so haftet für die Entrichtung der seit der letzten Zahlung fällig werdenden Gebühr der Eigentümer der Stadtgemeinde, und wenn verschiedene Personen während der Zeit, für welche die Gebühr zu entrichten ist, Eigentümer des Grundstücks sind, jede von ihnen. Mehrere Zahlungspflichtige haften stets als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr liegt im Falle des § 1 Abs. 3 dem Grundstückseigentümer und anstatt des letzteren dem Nießbraucher oder Mieter ob, wenn ihm das ganze Grundstück zur Miete oder zum Nießbrauch überlassen ist und der Eigentümer dies dem Magistrat schriftlich angezeigt hat.

§ 5.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.



## Ortsstatut

betreffend Herstellung und Unterhaltung der Standrohre an den Regenabfallrohren der städtischen Entwässerungsanlage.

Vom 4. Juni 1903.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Mai 1903 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgendes

### Ortsstatut

erlassen:

#### § 1.

Die Herstellung der Standrohre und ihrer Zubehörteile einschließlich der Sandfänge erfolgt bei Neubauten, die nach Erlaß dieses Ortsstatuts errichtet werden, durch die Stadtgemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer.

#### § 2.

Die Unterhaltung sowohl der bereits bestehenden als auch aller in Zukunft errichteten Standrohre und ihrer Zubehörteile, insbesondere die Reinigung und Instandhaltung der Sandfänge, liegt künftig den Grundstückseigentümern ob.

#### § 3.

Die Ausführung der im § 1 bezeichneten Arbeiten seitens der Stadtgemeinde wird von der vorherigen Hinterlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht.

#### § 4.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung im Stadtblatt in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 53 pro 1903.)

---



## Bedingungen

des Gaswerks der Stadt Oppeln für die Herstellung von Hausleitungen, die Lieferung von Zubehörteilen und die Abgabe von Gas.

d. Gaswerk.

Vom 17. Dezember 1905 nebst Nachtrag vom 9. Dezember 1908.  
22. Januar 1906 17. Dezember 1908.

### § 1.

#### Herstellung von Hausleitungen.

Sämtliche vom Gaswerk der Stadt Oppeln zu speisende Hausleitungen und Reparaturen an diesen dürfen nur von dem städtischen Gaswerk ausgeführt werden.

Anträge auf Herstellung oder Änderung von Hausleitungen werden in den Geschäftsräumen des Gaswerks der Stadt Oppeln schriftlich oder mündlich oder mittelst Fernsprecher während der Geschäftsstunden entgegengenommen.

Anträge, die nicht vom Eigentümer des Hauses ausgehen, in dem die Hausleitung hergestellt oder geändert werden soll, können zurückgewiesen werden.

### § 2.

#### Ausführung von Zuleitungen.

Die Herstellung von Zuleitungen bis zur Straßenfluchtlinie geschieht unentgeltlich. Diese Leitungen verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde.

Soll einem Grundstücke, das an einer nicht mit Hauptrohr versehenen Straße liegt, Gas zugeleitet werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Zustimmung des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses erforderlich.

Die Eröffnung von neuen oder abgesperrten Zuleitungen darf nur durch das städtische Gaswerk erfolgen. Ebenso dürfen alle etwa notwendig werdenden späteren Arbeiten an den Zuleitungsrohren nur durch das städtische Gaswerk vorgenommen werden, widrigenfalls der Gasabnehmer eine Vertragsstrafe von zehn Mark an die Stadtgemeinde zu zahlen hat und außerdem für alle entstehenden Schäden ersatzpflichtig wird.

§ 3.

Lieferung von Beleuchtungs-, Heiz-  
und Kochgegenständen.

Das Gaswerk der Stadt Oppeln übernimmt die Lieferung von Beleuchtungs-, Heiz- und Kochgegenständen nebst allen Zubehörsgegenständen.

Werden diese Gegenstände nicht von dem Gaswerk der Stadt Oppeln geliefert, so können dieselben gegen Bezahlung der entstandenen Kosten vom Gaswerk angebracht werden. Erfolgt diese Anbringung nicht durch das Gaswerk, so hat der Benutzer eine seitens des Eigentümers rechtzeitig schriftlich zu beantragende Prüfung der vorhandenen Leitung voranzugehen. Die Kosten für diese Prüfung trägt der Eigentümer.

§ 4.

Vermietung von Kochern, Bratöfen  
und Plättleinrichtungen.

Das städtische Gaswerk vermietet weiterhin an die Gasabnehmer Kocher, Bratöfen und Plättleinrichtungen mit der Maßgabe, daß die Mieter sie jederzeit zu dem bei ihrer Aufstellung aufgegebenen Wert käuflich zu übernehmen und hierbei drei Viertel der gezahlten Mietbeträge auf den Kaufpreis zu verrechnen berechtigt sind.

Bei der Vermietung von bereits gebrauchten Gegenständen findet eine entsprechende Ermäßigung des Kaufpreises statt.

§ 5.

Pflichten der Mieter.

Der Mieter hat einen vorgedruckten Antrag unterschriftlich zu vollziehen. Dieser Antrag enthält die Bezeichnung des Gegenstandes, die Angabe seines Kaufwerts, der vierteljährlich zu zahlenden Miete und gegebenenfalls desjenigen Tages, an dem der Gegenstand Eigentum des Mieters wird.

Dem Mieter ist es untersagt, an den gemieteten Sachen Veränderungen selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen. Auch darf er sie nicht ohne Einwilligung der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks weitervermieten.

Dem Gaswerk ist sofort Anzeige zu erstatten:

- a) wenn die vermieteten Gegenstände (Kocher u. s. w.) infolge Umzuges des Mieters einen anderen Aufstellungsort erhalten,
- b) in jedem Falle der Pfändung von dritter Seite,
- c) von jeder Beschädigung, namentlich solcher, infolge deren Gas entweicht.

Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige ist der Mieter für alle Folgen, insbesondere für alle der Stadt entstehenden Nachteile verantwortlich und ersatzpflichtig.

Die Beseitigung von Beschädigungen hat ausschließlich durch das städtische Gaswerk zu erfolgen. Die Kosten hat der Mieter zu tragen, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, es sei denn, daß gewöhnliche Abnutzung oder höhere Gewalt vorliegt, oder daß gemäß § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 dem Gaswerk die Verantwortung obliegt.

#### § 6.

##### Auflösung des Mietverhältnisses.

Das Mietverhältnis kann seitens des Mieters zum Schlusse eines Monats nach einer vierwöchentlichen Kündigung aufgelöst werden.

Die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks ist zur sofortigen Aufkündigung des Mietverhältnisses berechtigt:

- a) wenn der Mieter die Miete oder eine Gasrechnung nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Behändigung zahlt,
- b) wenn der Mieter den allgemeinen Bedingungen oder etwa ihm auferlegten Sonderbedingungen nicht nachkommt.

#### § 7.

Die Bestellung auf Lieferung von Gas hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 durch ein vom städtischen Gaswerk geliefertes, mit der Unterschrift des Antragstellers versehenes Antragsformular zu erfolgen.

Bestellungen werden dann nicht angenommen, wenn die Hausleitung (§ 1), für welche die Bestellung erfolgt, nicht vom städtischen Gaswerk hergestellt worden ist, es sei denn, daß die betreffende Hausleitung auch

bereits früher von diesem Werk aus gespeist wurde. Die Lieferung von Gas kann jeder Zeit dann ohne weiteres eingestellt werden, wenn der Abnehmer Änderungen an der Leitung durch jemand anders als das städtische Gaswerk vornehmen läßt. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur mit Zustimmung des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses zulässig.

Die Lieferung von Gas geschieht in der Regel nur unter Anwendung von Gasmessern.

§ 8.

Gasautomaten.

Das Gaswerk der Stadt Oppeln übernimmt auch die Lieferung von Gas durch Automaten, worüber die besonderen Bedingungen Auskunft geben.

§ 9.

Aufstellung der Gasmesser.

Die Lieferung der Gasmesser, ihre Aufstellung und ihre Verbindung mit der Zuleitung und der Leitung im Innern der Häuser und ebenso jede Verletzung oder Wegnahme der Gasmesser hat ausschließlich durch das städtische Gaswerk auf Kosten des Abnehmers zu geschehen.

Art, Größe und Standort der Gasmesser werden ausschließlich durch das städtische Gaswerk bestimmt unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers.

§ 10.

Besondere Bestimmungen für Gas-  
Kraftmaschinen.

Bei der Benutzung des Gases für Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so vollkommen wirkt, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für keine Gangart der Maschine an einem hinter dem und vor der Regulierungsvorrichtung anzubringenden Wassermanometer oder Argandbrenner sich Durchschwankungen bemerkbar machen.

Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslaß des Rohres eingeschraubte Stöpsel wird durch das städtische Gaswerk plombiert.

Der für die Gaskraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß so groß sein, daß er der doppelten Menge des für den vollen Betrieb der Maschine erforderlichen Gasbedarfs entspricht, für jede Pferdekraft sind hierbei mindestens 10 Flammen zu rechnen.

Der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks steht das Recht zu, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen oder die bereits bestehende Zuführung zu unterbrechen, falls den vorstehenden Bedingungen nicht genügt ist oder wenn die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als unwirksam erweist.

In der Regel sollen Gaskraftmaschinen durch eine besondere Leitung unmittelbar mit dem Straßenrohrnetz verbunden sein.

## § 11.

### Rechtsverhältnisse an den Gasmessern.

Die mit dem Eichungstempel versehenen Gasmesser werden den Abnehmern kauf- oder mietzweise überlassen.

Für gemietete Gasmesser werden folgende Mieten erhoben:

für	3flammige Gasmesser	jährlich	3,— M,	monatl.	0,25 M
"	5	"	3,60	"	0,30 "
"	10	"	4,80	"	0,40 "
"	20	"	6,60	"	0,55 "
"	30	"	8,40	"	0,70 "
"	40	"	10,80	"	0,90 "
"	50	"	12,50	"	1,05 "
"	60	"	15,20	"	1,30 "
"	80	"	20,—	"	1,70 "
"	100	"	22,50	"	1,90 "
"	150	"	31,50	"	2,65 "

Abnehmer, die sowohl Leuchtgas als auch das unter § 14 Absatz 4 und 5 genannte Gas brauchen, zahlen für den größeren der beiden von ihnen benutzten Gasmessern an Miete nur die Hälfte dieser Sätze.

Für Gasmesser an Treppenleitungen ist der volle Mietspreis zu zahlen.

Die Abrundung der Mietzbeträge erfolgt auf volle Monate. Indeffen soll bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt eine Doppelzahlung nicht stattfinden.

Alle Störungen und Beschädigungen der Gasmesser werden ausschließlich durch das städtische Gaswerk beseitigt. Die Kosten dieser Beseitigung trägt der Abnehmer der gekauften Gasmesser in jedem Falle, bei gemieteten Gasmessern nur dann, wenn die Beschädigungen und Störungen nicht durch höhere Gewalt oder natürliche Abnutzung entstanden sind. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen ein nachweisbares Verschulden des Gaswerks vorliegt. Das Auffüllen mit Wasser, Glycerin oder Spiritus geschieht durch das städtische Gaswerk auf dessen Kosten.

Der Gasmesser ist jederzeit frei zugänglich zu halten, er darf nicht belastet werden und ist von dem Gasabnehmer auf seine Kosten auf Erfordern der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks mit einem Schutzkasten zu versehen.

## § 12.

### Feststellung des Gasverbrauches.

Die Feststellung und Berechnung des Gasverbrauches findet für jeden Gasmesser besonders statt. Die Ableseung der Gasmesser erfolgt in der Regel monatlich. Es wird dem Abnehmer unter Beifügung des Tages der Ableseung gleich bei deren Vornahme eine Bescheinigung über den ermittelten Stand des Gasmessers erteilt. Einsprüche gegen die Richtigkeit dieser Standaufnahme sind binnen 3 Tagen nach der Ableseung bei der Betriebsleitung des städtischen Gaswerkes geltend zu machen, widrigenfalls der ermittelte Stand auch im Falle einer etwaigen Unrichtigkeit als genehmigt und unter Ausschluß späterer Einwendungen des Gasabnehmers als der Preisberechnung zu Grunde zu legen gilt.

Findet sich ein unrichtig oder gar nicht zählender Gasmesser, so ist das städtische Gaswerk berechtigt, ihn, auch wenn er Eigentum des Abnehmers ist, ohne Störung der Gasabnahme behufs Prüfung und Wiederherstellung auszuwechseln. Der stattgehabte Gasverbrauch wird in solchen Fällen nach dem durchschnittlichen Verbrauch der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit durch die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks festgestellt und berechnet.

Auch dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Prüfung des Messers zu beantragen. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, daß

die Angaben des Messers richtig sind, so hat der Abnehmer die Kosten der Prüfung zu zahlen. Bei Abweichungen bis höchstens 3 % gelten die Angaben des Messers als richtig.

### § 13.

#### Beendigung des Gaslieferungsvertrages.

Jeder Abnehmer ist zur Bezahlung des durch den Gasmesser als verbraucht nachgewiesenen Gases, sowie der Gasmessermiete bis zum Ablauf des Tages verpflichtet, an dem er der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks schriftlich anzeigt, daß er kein Gas mehr abnehmen will, sofern nicht schon vorher durch die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen — § 18 — oder auf Antrag des Abnehmers eine Absperrung der Leitung erfolgt ist.

Eine Abtretung der Rechte und Pflichten an dem Gaslieferungsvertrage ist unzulässig; vielmehr bedarf es in solchem Falle des Abschlusses eines neuen Vertrages.

### § 14.

#### Gaspreis.

Für das zu Beleuchtungszwecken verwendete Gas beträgt der Preis 20 Pfennige für den Kubikmeter.

Eine Ermäßigung dieses Preises tritt bei größerem Verbrauch, für jedes Grundstück besonders berechnet, ein:

Sie beträgt:

Bei einer	1000	cbm	jährlich	überschreitenden	Gasabnahme	für	das Mehr	5 %.
" "	5000	"	"	"	Gasabnahme	für	das Mehr	10 %.
" "	15000	"	"	"	Gasabnahme	für	das Mehr	15 %.
" "	30000	"	"	"	Gasabnahme	für	das Mehr	20 %.
" "	50000	"	"	"	Gasabnahme	für	das Mehr	25 %.

Maßgebend für diese Ermäßigung ist der jeweilige Gesamtverbrauch bis zum Schlusse des Rechnungsjahres.

Für Gas, das zur Beleuchtung von Hauseingängen, Durchfahrten, Höfen und Treppenaufgängen von zur Bewohnung dienenden Gebäuden benutzt wird, beträgt der Preis 12 Pfennige für den Kubikmeter.

Eine Ermäßigung dieses Preises wird nicht bewilligt.

Für Gas, das nicht zur Beleuchtung benutzt wird, beträgt der Preis ebenfalls 12 Pfennige. Eine Ermäßigung dieses Preises wird gleichfalls nicht bewilligt. Den Abnehmern von solchem Gas wird indessen für wenigstens eine Leuchtflamme in dem betreffenden Verwendungsraume und bei besonders hohem Verbrauch auch für zwei Flammen das Gas aus derselben Leitung ohne Preiserhöhung abgegeben.

In den Fällen des Absatzes 4 und 5 dieses Paragraphen muß das Gas durch einen besonderen Gasmesser geführt werden.

### § 15.

#### Hinterlegung von Sicherheit.

Die Betriebsleitung des städtischen Gaswerkes kann von jedem, der auf Grund dieser Bedingungen mit der Stadt in ein Vertragsverhältnis eintritt, ohne Angabe von Gründen zur Sicherung der Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder zur Sicherheitsleistung geeigneten (§ 234 B. G.-B.) Wertpapieren verlangen. Die Sicherheit ist binnen 3 Tagen nach Aufforderung bei der Stadt-Hauptkasse oder der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks zu hinterlegen. Hinterlegtes Geld verwaltet die Stadtgemeinde. Es wird nach den Grundsätzen und dem jeweiligen Zinsfuß der städtischen Sparkasse verzinst.

Im Falle der nachträglichen Forderung einer Sicherheit wegen Lieferung von Gas darf eine dem höchsten Zweimonatsverbrauch im letzten Jahre entsprechende Summe als Sicherheitsleistung beansprucht werden. Ist seit dem Beginn des Gaslieferungsvertrages ein Jahr oder mehr verfloßen, so ist für die Zukunft der höchste zweimonatliche Verbrauch des jedesmal zuletzt verfloßenen Jahres dergestalt maßgebend, daß auf Verlangen die Ergänzung der Sicherheit erfolgen muß.

Die hinterlegte Sicherheit haftet für alle Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber der Stadtgemeinde, bei Gaslieferung für mehrere Grundstücke für die Verpflichtungen aus sämtlichen

Lieferungsverträgen, auch wenn sie ursprünglich nur für ein Grundstück bestellt worden ist.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich aus der bestellten Sicherheit erforderlichenfalls ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen. In diesem Falle muß die Sicherheit binnen drei Tagen nach Aufforderung wieder entsprechend erneuert oder ergänzt werden.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Hinterlegung, Erneuerung oder Ergänzung von Sicherheit ist die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks zur sofortigen Aufkündigung aller mit dem Säumigen bestehenden Verträge berechtigt, falls der betreffende Gasabnehmer es nicht vorziehen sollte, Gas durch Automaten, d. i. durch Vorausbezahlung, zu beziehen.

Die Rückzahlung der Sicherheit erfolgt nur an den Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger.

## § 16.

### Besondere Vorschriften für die Gasabnehmer.

Jeder Gasabnehmer hat besonders folgende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Den Schlüssel zum Hauptsperthahn seiner Hausleitung hat der Abnehmer sorgfältig aufzubewahren, um ihn im Falle der Gefahr sofort bei der Hand zu haben.

2. Es ist den Angestellten der Stadt dieser Schlüssel auf Verlangen gegen Vorweisung ihrer Erkennungskarte ohne Zeitverlust zu behändigen. Auch muß ihnen zur Tageszeit stets freier Zutritt zu den Zuleitungen, dem Gasmesser und den Hausleitungen und deren Prüfung und Untersuchung gestattet werden.

3. Bei Feuergefahr ist der Hauptthahn des gefährdeten Stockwerks sofort zu schließen.

4. So oft der Hauptthahn geschlossen wird, darf dies erst geschehen, nachdem sämtliche Hähne der einzelnen Flammen, Brenner, Kocher u. s. w. zuge dreht sind. Die Öffnung dieser letzteren darf nur unmittelbar vor ihrer Benutzung erfolgen.

5. Bei der Wahrnehmung von Gasgeruch ist für die Entfernung jeglichen Feuers und Lichts, sowohl aus dem Raume, in dem der Gasgeruch wahrgenommen wurde, als auch aus allen anderen Räumen, die mit diesem Raume durch Türen,

Fenster, Luftschächte oder sonst in Verbindung stehen, zu sorgen. Das Auffuchen der fehlerhaften Stelle durch Ableuchten ist unter allen Umständen streng untersagt. Nach der Entfernung jeglichen Feuers und Lichts sind die betreffenden Räume durch Öffnen der Türen und Fenster in ausreichender Weise zu durchlüften. Der Hauptthahn ist abzusperren und das städtische Gaswerk sofort zu benachrichtigen.

§ 17.

Erfüllung der Verbindlichkeiten  
der Gasabnehmer.

Alle Gegenleistungen für Leistungen des städtischen Gaswerks haben Zug um Zug zu erfolgen. Auf Erfordern hat auch schon vor Ausführung einer Bestellung der Besteller die Gegenleistung ganz oder teilweise zu bewirken.

Der Mietzins für vom städtischen Gaswerk gemietete Sachen mit Ausnahme der Gasmesser ist vierteljährlich im voraus, der Preis für das Gas und der Mietzins für die Gasmesser dagegen monatlich nachträglich zu zahlen. Eine Rückertattung einmal gezahlter Miete findet in keinem Falle statt.

Über die zu zahlenden Beträge erhalten die Schuldner eine mit Empfangsbekennntnis versehene Rechnung. Wird der Rechnungsbetrag nicht sofort dem Überbringer ausgezahlt, so wird die Rechnung unter Abtrennung des Empfangsbekennntnisses dem Schuldner behändigt. Die Bezahlung hat alsdann spätestens innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei der Stadthauptkasse zu geschehen, widrigenfalls sofort die zwangsweise Einziehung erfolgt.

§ 18.

Folgen der Nichterfüllung von  
Verbindlichkeiten.

Zuwiderhandlungen gegen eine dieser Bedingungen seitens eines Abnehmers, insbesondere Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung oder auch der Verpflichtung zur Leistung, Erneuerung oder Ergänzung von Sicherheit, eigenmächtige Arbeiten an dem Gasmesser oder an der Zuleitung zu ihm, Behinderung der Angestellten der Stadt in den ihnen zustehenden Dienstverrich-

tungen u. s. w. berechtigen das städtische Gaswerk, die Gaslieferung mittelst Abtrennung oder Sperrung der Zuleitung sofort einzustellen. Etwaige Kosten, die hierdurch entstehen, hat der Gasabnehmer zu tragen. Die Einstellung der Gaslieferung berechtigt den Abnehmer, falls er gemietete Sachen in Benutzung hat, nur zur Aufkündigung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Bedingungen.

Bis zur völligen Begleichung der Rechnung bleiben die von dem städtischen Gaswerk für Rechnung der Besteller hergestellten Leitungen und kaufweise gelieferten Zubehöerteile Eigentum der Stadtgemeinde und können von ihr, falls Zahlung auch nach wiederholter Zustellung der Rechnung nicht zu erreichen ist, nach Befinden des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses wieder weggenommen werden.

Eine solche Wegnahme kann auch im Falle der Auflösung eines Mietverhältnisses gemäß § 6 dieser Bedingungen stattfinden. Der Schuldner hat alle durch die Wegnahme entstehenden Kosten (an Arbeitslohn u. s. w.) und Schäden (durch Verminderung des Werts der weggenommenen Sachen u. s. w.) vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 6 Absatz 3 und 4 der Stadtgemeinde zu ersetzen.

### § 19.

#### Unterbrechung der Gaslieferung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, zu jeder Zeit den angeschlossenen Abnehmern hinreichende Gasmenngen zu liefern. Sollten jedoch außerordentliche Vorkommnisse die Gasbereitung und Gaszuführung stören, so hört diese Verpflichtung so lange auf, ohne daß den Gasabnehmern deshalb ein Anspruch auf Entschädigung zustände.

### § 20.

#### Gerichtsstand für Streitigkeiten.

Für alle Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die auf Grund dieser Bedingungen zwischen der Stadtgemeinde und einem anderen bestehen, ist das königliche Amtsgericht Dppeln als vereinbartes Gericht zuständig. Ausgenommen sind Streitigkeiten über Gebühren gemäß §§ 11 und 14 dieser Bedingungen, die im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden dürfen.

§ 21.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Nach erfolgter Bekanntmachung finden diese Bedingungen auch auf alle zwischen der Stadt und den Gasabnehmern bereits bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung, falls nicht bis zum 1. April 1906 eine Kündigung des Gaslieferungsvertrages seitens der Abnehmer erfolgt.

Die Abänderung der gegenwärtigen Bedingungen bleibt nach vorausgegangener einmonatiger Kündigung vorbehalten. Als Kündigung gilt die Bekanntmachung der Änderung im hiesigen Stadtblatt.

---

(Stadtblatt 14/06, 23/09.)

---

## Vorschriften

für die Herstellung der an das Rohrnetz des städtischen Gaswerks Dppeln anzuschließenden Anlagen.

(Installations-Vorschriften.)

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### I. Unternehmer und deren Verpflichtungen.

1. Gemäß § 4 der Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz des Gaswerks der Stadt Dppeln kann die Herstellung der inneren Leitungen von den Gasmessern an bis zu den Verbrauchsstellen sowohl durch das Gaswerk wie auch durch Privatinstallateure erfolgen.

2. Die Erlaubnis, Installationen im Anschluß an die Gasmesser in den Räumen der Gasabnehmer auszuführen, wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Auf Verlangen des Magistrats hat der Bewerber den Nachweis zu erbringen, daß er derartige Anlagen bereits sachgemäß ausgeführt hat oder auszuführen in der Lage ist.
- b) Ist der Bewerber in Dppeln ansässig, so kann von ihm vor Erteilung der Genehmigung für genaue Einhaltung der in den Vorschriften enthaltenen Bestimmungen eine Sicherheit bis zu 500 M verlangt werden. Von nicht in Dppeln ansässigen Bewerbern kann eine Sicherheit bis zu 1000 M beansprucht werden.
- c) Der Magistrat ist berechtigt, unter Inanspruchnahme dieser Sicherheit Mängel und Fehler der Installationen auf Kosten des Unternehmers vom städtischen Gaswerk oder durch Dritte beseitigen zu lassen, falls der Unternehmer dies nach zweimaliger Aufforderung innerhalb der ihm gestellten Frist nicht selbst tut.
- d) Der Unternehmer haftet für alle Handlungen seiner Angestellten und für alle Schäden, die an den Anlagen des städtischen Gaswerks durch seine Leute oder durch mangelhafte Installationen entstehen.
- e) Die Sicherheit ist nach Inanspruchnahme und entsprechender Mitteilung durch den Magistrat spätestens innerhalb 8 Tagen wieder auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen.

- f) Dem Magistrat steht das Recht zu, die Genehmigung nur auf Zeit zu erteilen, sowie diese Genehmigung unter Herausgabe der Sicherheit zurückzuziehen, falls der Unternehmer sich den Vorschriften wiederholt nicht fügt, oder anderweite Bedenken seinen Ausschluß gerechtfertigt erscheinen lassen.
- g) Die vom Magistrat zur Ausführung von Gasleitungen zugelassenen Unternehmer werden im Stadtblatt veröffentlicht.

## II. Übertragung der Herstellung von Münzgasmesseranlagen an Privatinstallateure.

1. Das städtische Gaswerk ist berechtigt, diesen Unternehmern die Ausführung von Münzgasmesseranlagen zu übertragen.

2. Das hierzu notwendige Rohr- und Fittings-Material hat der Unternehmer gegen Ausstellung eines unterschriftlich vollzogenen Lieferungsscheines, welchen das Gaswerk unentgeltlich zur Verfügung stellt, von der Verwaltung des Magazins des Gaswerks auf seine Rechnung zu beziehen. Diese Materialien stellt das Gaswerk dem Unternehmer zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

3. Nach Vollendung der Münzgasmesseranlage und Anzeige beim Gaswerk nimmt der Installationsmeister die Prüfung und Abnahme vor und nimmt im Beisein des Unternehmers oder seines Stellvertreters das Aufmaß auf, worüber der Unternehmer auf dem vom Gaswerk vorgeschriebenen und zur Verfügung gestellten Formular seine Rechnung ausstellt.

4. Die Ausstellung der Rechnung hat nach den vom Magistrat mit den Unternehmern festgesetzten Einzelpreisen zu geschehen und wird vom Gaswerk bezahlt.

5. Die Lieferung und Anbringung des Münzgasmessers sowie der Beleuchtungs-, Koch- und Heizapparate für Münzgasmesser besorgt das Gaswerk.

## B. Die Ausführung der Gasleitungen.

1. Arbeiten, welche ausschließlich dem Gaswerk vorbehalten sind.

Die Herstellung der Zuleitung, soweit sie ungemessenes Gas führt, also der Grund- und Steigeleitung bis zu den

Gasmessern, sowie die Aufstellung und Verbindung aller Gasmesser mit der Leitung und alle Änderungen an diesen Teilen sind ausschließlich dem Gaswerk vorbehalten und dürfen nur von dessen Beauftragten ausgeführt werden.

Jedes Anwesen, das ein einheitliches Besitztum bildet, soll eine eigene Zuleitung erhalten.

Die Zuleitungsröhren müssen aus Gußeisen sein und zwar ist bis zu 80 mm l. W. gußeisernes Rohr zu verwenden. Hinter der Einführung an zugänglicher Stelle ist ein Abschlußhahn anzubringen, bei größeren Leitungen von 50 mm Weite oder mehr außerdem eine leicht erreichbare Absperrvorrichtung auf der Straße. Dauernd unbenutzte Zuleitungen müssen am Hauptrohr totgelegt, solche, an denen die innere Einrichtung noch nicht angebracht oder zeitweilig abgenommen ist, gut und sicher verschlossen werden.

Die Größe, der Standort und die Art der Aufstellung des Gasmessers bestimmt das Gaswerk. Gasmesser und Hauptähne sollen nur in einem leicht und jederzeit zugänglichen, frostfreien und ausreichend gelüfteten Raum aufgestellt oder angebracht werden.

Die Aufstellung von Gasmessern in Schlafräumen, sowie in Räumen, die mit offenem Licht nicht betreten werden dürfen oder in denen explosive Stoffe lagern oder verarbeitet werden, ist verboten.

Vor jedem Gasmesser ist ein leicht zu bedienender Absperrhahn anzubringen.

Bei Wegnahme eines Gasmessers müssen beide Leitungsenden durch Schlußzapfen, Klappen oder Blindflanschen gasdicht verschlossen werden.

Aus abgenommenen Gasmessern ist der Gasinhalt durch Auffüllen mit Wasser oder Ausblasen mit Luft alsbald gründlich zu entfernen.

Einem abgenommenen Gasmesser mit Feuer nahe zu kommen, ist streng verboten (Explosionsgefahr).

Den Installateuren wie auch den Besitzern der Gasleitungen und allen fremden Personen ist es verboten, Gasmesser von den Leitungen loszuschrauben oder Änderungen an ihnen oder an der Zuleitung bis zum Gasmesser vorzunehmen. Das Ausblasen oder Auspressen von Leitungen, die noch unmittelbar mit dem Gasmesser in Verbindung stehen, ist den Privatinstallateuren nur unter Hinzuziehung eines Beauftragten des Gaswerks gestattet.

Alles weitere bestimmen die Gaslieferungsbedingungen.

## 2. Arbeiten, welche von Privat- installateuren auszuführen sind.

Die Ausführung der übrigen, hinter den Gasmessern liegenden Einrichtungen im Innern der Anwesen bleibt Privatinstallateuren überlassen. Diese Arbeiten unterliegen der Prüfung und Aufsicht durch das Gaswerk.

### C. Einzelvorschriften für den Bau von Innenleitungen.

#### 1. Material und Weite der Rohrleitungen.

Die im Innern von Gebäuden zu verwendenden Gasrohre dürfen nur aus Schmiedeeisen sein. Blei ist unzulässig. Verbindungsstücke müssen aus Schmiedeeisen oder schmiedbarem Eisenguß bestehen.

Da wo Leitungen der Feuchtigkeit oder chemischen Einflüssen ausgesetzt sind, müssen sie durch einen gegen Zerstörung wirksamen, bei Bedarf zu erneuernden Anstrich geschützt sein.

Rohrleitungen, die in die Erde gebettet werden, sollen aus starkwandigen, schmiedeeisernen, asphaltierten Röhren oder aus asphaltierten Mannesmannröhren bestehen. Bei Verwendung von gußeisernen Röhren ist auf genügende Bruchfestigkeit zu achten. Die inneren Weiten der Gasleitungen bestimmen sich nach dem zu erwartenden stündlichen Höchstverbrauch an Gas und der Länge der Leitung nach folgender Tabelle:

**Tabelle der Rohrweiten.**

(Zulässiger größter Gasdurchlaß in cbm/Std.)

1. Durch- messer			Länge der Leitung in Metern							
Zoll	engl.	mm	3	5	10	20	30	50	100	150
1/4	"	6	0,160	0,120	—	—	—	—	—	—
3/8	"	10	0,500	0,400	0,250	0,150	—	—	—	—
1/2	"	13	1,4	1,1	0,700	0,400	0,260	0,160	—	—
3/4	"	20	4,3	3,3	2,1	1,1	0,600	0,400	0,160	—
1	"	25	8,5	6,5	4,0	2,5	1,5	1,1	0,450	0,320
1 1/4	"	32	16,5	12,5	8,0	5,0	3,5	2,8	1,8	1,2
1 1/2	"	40	25	20	12	8,5	7,0	4,4	2,7	2,2
2	"	50	54	44	28	19,8	16,5	12,0	7,5	6,5
2 1/2	"	63	100	76	53	37	30	24	15	12,5
3	"	75	170	130	90	62	51	40	26	21
4	"	100	360	300	210	150	125	100	64	52

Für Bemessung der Rohrleitung ist als stündlicher Verbrauch anzunehmen:

Bei Glühlichtern . . . . .	125 Liter
„ Kochapparaten, und zwar für jeden einzelnen Brenner . . . . .	300 „
„ Heizöfen je nach Größe . . . . .	1000 bis 2000 „
„ Badoöfen . . . . .	300 „ 4000 „
„ Gasmotoren, soweit nicht besondere Vorschriften seitens der Fabrikanten gegeben sind, für die PS . . . . .	750 „

Schmiedeeiserne Leitungen im Freien oder an kalten Wänden sollen möglichst weit, nicht unter 20 mm ( $\frac{3}{4}$ “) genommen werden.

Wo Frost zu befürchten ist, sind die Rohrdurchmesser immer etwas größer, als in der Tabelle angegeben, zu wählen.

## 2. Die Anordnung der Rohrleitungen.

Die Rohrleitungen sollen möglichst zugänglich und vor Frost geschützt sein.

Verdeckt liegende Leitungen sollen mindestens 13 mm l. W. haben und müssen vor der Zudeckung der Prüfung durch das Gaswerk unterzogen werden.

Bei Rohrleitungen unter Fußböden darf die Deckung nicht auf den Röhren aufliegen.

Die Führung der Rohrleitungen durch Schornsteine und Kanäle ist verboten.

Die Durchführung von Röhren durch unzugängliche, hohle Räume soll in einem an beiden Enden offenen Futterrohr geschehen. Dieses muß in seiner ganzen Länge durch und mindestens 1 cm weiter sein als der äußere Durchmesser des Leitungsrohres.

Innerhalb der Futterrohre dürfen keine Rohrverbindungsstellen liegen. Ebenso sind bei allen Mauerdurchführungen Verbindungsstellen innerhalb der Mauern unstatthaft.

Beim Durchstämmen von Wänden, Gewölben und Balken ist Rücksicht zu nehmen, daß keine tragenden Gebäudeteile geschwächt werden; nötigenfalls ist die Zustimmung des Architekten oder Bauherrn einzuholen.

Humus, Müll und Schlacken sind unter allen Umständen aus der Umgebung der Rohrleitungen fernzuhalten.

### 3. Schutz der Leitungen vor Wasseransammlungen und Frost.

Um die Ansammlung von Wasser in den Rohrleitungen zu verhindern, sind diese mit einem gehörigen Gefälle zu legen. Das Gefälle ist nach dem Gasmesser hin zu richten.

In allen tiefsten Punkten der Rohrleitungen sind mit Rappen oder Schlußzapfen zu verschließende Wasserablässe anzubringen. Wo größere Wasseransammlungen zu erwarten sind, sind Wasserfäde (Siphons oder Schwannenhälse) anzubringen, die einen Gasaustritt verhindern und mit einer Messingkappe oder einem Hähnen zu verschließen sind.

Wenn eine Leitung von einem warmen in einen kalten Raum tritt, ist das Gefälle nach dem warmen Raum hin zu führen und dort ein Wasserablaß anzubringen. Leitungen, die vor Frost nicht vollständig geschützt werden können, sind mit Ansätzen zum Einschütten von Flüssigkeit behufs Auftauens der Leitung zu versehen.

Leitungen im Erdboden, außerhalb der Gebäude sollen in der Regel 1,0 m Deckung haben, sie erhalten anstatt der Wasserfäde leicht zu bedienende Wassertöpfe.

### 4. Ausführung der Rohrleitungen.

Die einzelnen Rohr- und Verbindungsstücke sind vor ihrer Verwendung und während der Arbeit stets auf ihre Brauchbarkeit, Durchlässigkeit und Dichtigkeit zu prüfen. Schadhafte Stücke sind auszuschneiden.

Es ist stets auf Freihaltung des vollen Rohrquerschnitts zu achten. Der beim Abschneiden der Rohre entstehende **innere Grat ist zu entfernen**. Hanffäden dürfen nicht in das Rohr hineinragen.

Es ist darauf zu achten, daß alle Gewinde gerade, sauber geschnitten, genügend lang (halbe Muffenlänge) und unbeschädigt sind.

Die Verbindung der einzelnen Gasröhren unter sich und mit den Formstücken ist unter Verwendung von in Leinöl getränkten Hanffäden oder Hanf mit dauerhaftem Kitt **vollständig fest und gasdicht herzustellen**. Der Kitt soll nicht in das Innengewinde der Verbindungsstücke hineingestrichen werden.

Eisenasphalack und ähnliche Mittel oder weiches Lot dürfen nicht zur Dichtung verwendet werden. Das aus dem Gewinde hervortretende Dichtungsmittel ist sauber zu entfernen.

Die Leitungen sind sauber unter Vermeidung scharfer Ecken und überflüssiger Wege gradlinig und winkelfrecht zu Decken und Wänden anzubringen und ausreichend alle 1,5 m zu befestigen.

Verbindungsstellen, die sich als undicht erweisen, sind sofort auseinanderzunehmen und vollständig dicht wieder herzustellen. Das Verstreichen undichter Verbindungsstellen mit Kitt oder anderen Mitteln, sowie das Dichten solcher Stellen durch Verstemmen ist unstatthaft.

Die gesamte Rohrleitung darf erst nach vollendeter Prüfung mit einem Anstrich oder mit Abdeckung versehen werden. Ein Anstrich ist überall da notwendig, wo Kostgefahr vorliegt. Fertigestellte Leitungen sind an ihren Enden sowie an allen Abzweigen mittels metallener Stopfen und Klappen gasdicht zu verschließen. Jedes auch nur vorübergehende Verschließen mit Holz, Kork, Papier, Pfropfen oder ähnlichen Mitteln ist aufs strengste untersagt.

Während aller Arbeiten an bereits in Betrieb befindlichen Gaseinrichtungen ist der Hahn am Gasmesser zu schließen, der Hahnschlüssel abzunehmen und der Hahn so lange geschlossen zu halten, bis die hinter ihm liegenden Leitungsteile mit Verschlusszapfen oder Klappen wieder gasdicht verschlossen sind. Auf eine längere Dauer ist auch das Schließen eines Hahns oder die Auffüllung eines in der Zuleitung etwa vorhandenen Absperrtopfes nicht als sicherer Verschluss anzusehen, in solchen Fällen ist daher die Leitung außerdem durch Schlusszapfen oder Klappen zu verschließen.

Das Ableuchten von Gasleitungen ist streng untersagt. Die Ermittlung von Fehlerstellen soll durch Abseifen oder Abriechen der Leitung erfolgen.

## D. Die Gasverbrauchszapparate.

### 1. Zubehöriteile.

(Hähne, Schlauchverbindungen, Druckregler.)

In den Leitungen und an den Gasverbrauchszapparaten dürfen nur Hähne verwendet werden, deren Regel mit einem Anschlagstift versehen sind, nur eine Vierteldrehung machen und nicht ohne weiteres aus dem Gehäuse gezogen werden können.

Alle Hähne müssen leicht erkennen lassen, ob sie geöffnet oder geschlossen sind. Zu diesem Zweck müssen Hahngriffe und Kerben in die Richtung der Hahnbohrung fallen, so daß der

Hahn geschlossen ist, wenn der Griff oder die Kerbe quer zur Rohrriohung steht. Wo drei Rohrriohungen, wie bei Öhren, zusammenstoßen, muß die Griffstellung des offenen Hahnes in die Richtung des Gasaustritts fallen. Hahnschlüssel sind so einzurichten, daß sie nicht durch einseitiges Übergewicht Anlaß zu selbsttätigem Öffnen des Hahnes geben können.

Schläuche dürfen nur zur Speisung einzelner Lampen und kleinerer Kochapparate verwendet werden. Bei Schlauchverbindungen, die nur für einzelne Lampen und kleinere Apparate verwendet werden dürfen, muß ein Absperrhahn vor dem Schlauch vorhanden sein. Schläuche müssen stets so angebracht werden, daß sie nicht in den Bereich der Flamme kommen können.

Die Anbringung von Druckreglern in Leitungen ist möglichst auf Gasmotoren und jene Fälle zu beschränken, wo größere Druckschwankungen vorkommen. Druckregler in Leitungen dürfen nur in hellen, gut gelüfteten Räumen untergebracht werden und nur da, wo eine regelmäßige Überwachung des sicheren Gasabschlusses vorausgesetzt werden kann. Zweckmäßig ist ein dichter Abschluß mit einer Entlüftungsvorrichtung ins Freie.

An Reglern empfiehlt es sich, einen Ein- und Ausgangshahn und ein Umgangrohr mit Hahn vorzusehen.

## 2. B e l e u c h t u n g s k ö r p e r .

Die Beleuchtungskörper müssen durchaus dicht sein und sind mit der Leitung vollkommen gasdicht und derart fest zu verschrauben, daß eine Lockerung durch den Gebrauch ausgeschlossen ist. Zu dem Behufe werden sie zweckmäßig mittels genügend großer Decken- und Wandscheiben, die anzuschrauben — nicht anzunageln — sind, befestigt.

Decken- und Wandscheiben müssen so befestigt sein, daß sie mehr wie das vierfache des Gewichts der für sie bestimmten Apparate, mindestens aber 25 kg mit Sicherheit tragen.

An der Decke hängende Lampen und Kronen sind mit Kugelbewegung aufzuhängen, diese sind nur mit voller Kugel zulässig.

Schwere Hängeleuchter müssen mit durchgehenden Schrauben oder in besonderer Weise sicher befestigt werden. Auch müssen derartige Leuchter gegebenenfalls durch besondere, leicht zugängliche Hähne abgeschlossen werden können.

Sogenannte Korkzüge und Flüssigkeitsverschlüsse sind verboten.

Alle Beleuchtungskörper sind so hoch anzubringen, daß sie bei gewöhnlichem Gebrauch nicht leicht verlegt oder unbrauchbar gemacht werden können und den Verkehr nicht hindern. Wenn keine Möbel (Tische) unter ihnen stehen, muß eine freie Höhe von mindestens 1,9 m bleiben.

Bei der Anbringung von Beleuchtungskörpern ist darauf zu achten, daß diese von brennbaren Stoffen (Decken, Wänden, Verhängen, Möbeln, Vorhängen usw.) soweit entfernt bleiben, als zur Verhütung einer Entzündung oder Verkohlung, also für völlige Feuersicherheit erforderlich ist. Bewegliche Wandlampen dürfen nicht in der Nähe brennbarer Stoffe angebracht werden. Wenn eine vollkommene Sicherheit bietende Entfernung der Flammen von brennbaren Stoffen nicht eingehalten werden kann, so ist durch geeignete Schutzmittel (Sitzfänger, Schutzbleche, Isolierungen, Glasglocken u. dergl.) für Feuersicherheit zu sorgen.

### 3. Gasheizapparate.

Größere Gasheizapparate, wie Gasherde und Gasöfen, sowie Gasbadeöfen dürfen nicht durch Schläuche mit der Leitung verbunden werden, sondern müssen durch feste Rohrleitungen angeschlossen werden.

Auch für kleinere Koch- und Heizapparate empfiehlt sich, wenn möglich, ein fester oder gelenkiger Rohranschluß.

Unmittelbar vor jedem Heizapparat muß ein bequem zugänglicher Hahn in der Rohrleitung angebracht sein.

Heißwasserautomaten müssen so konstruiert sein, daß auch im Falle einer Störung kein Gas in den Aufstellungsraum austreten kann.

Baderäume, in denen Gasbadeöfen benutzt werden, besonders solche von kleinem Rauminhalt, müssen neben der Abführung der Abgabe auch Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft besitzen.

Beim Fehlen besonderer Lüftungsvorrichtungen kann schon eine unten an der Tür ausgeschnittene Öffnung dem Mangel abhelfen.

An jedem Gasbadeofen oder in dessen Nähe muß eine deutlich lesbare kurze Gebrauchsanweisung angebracht sein.

### 4. Abzugsvorrichtungen für die Abgase.

Zimmeröfen, Badeöfen, sowie größere Herde und andere größere Gasheizapparate sind stets an eine gut wirkende Einrichtung zur Abführung der Abgase anzuschließen. Diese

Apparate sind von allen zufälligen Störungen im Schornstein (fehlender Zug, Windstöße) unabhängig zu machen, um eine ungestörte Verbrennung des Gases zu sichern. Diese kann durch besondere Konstruktion der Öfen oder durch Unterbrechung mit Deflektor im Abzugsrohr bewirkt werden.

Die Weite des Abzugsrohres für die Verbrennungsprodukte richtet sich nach dem stündlichen Gasverbrauch des angeschlossenen Heizungsapparates. Das Abzugsrohr soll mindestens den 20fachen Querschnitt des Gaszuführungsrohres besitzen.

(Weiten der Gasrohre siehe Abschnitt C, Ziffer 1.)

**Tabelle der lichten Weiten von Abzugsrohren.**

Weite des Gasrohres			Weite des Abzugsrohres		
Durchmesser		Querschnitt	Querschnitt	Durchmesser	
Zoll	mm	qm	qm	cm	abgerundet cm
$\frac{3}{8}$	10	78	14	4,2	5
$\frac{1}{2}$	13	133	27	5,9	6
$\frac{5}{8}$	16	201	40	7,2	8
$\frac{3}{4}$	20	314	63	9,0	9
1	25	491	98	11,2	12
$1\frac{1}{4}$	32	804	161	14,3	15
$1\frac{1}{2}$	40	1257	251	17,9	17
2	50	1963	393	22,4	22

Kanäle oder Kamine, die hiernach einen viel zu weiten Querschnitt haben, sind als Abzug von Gasheizungsapparaten im allgemeinen nicht geeignet. Wo es möglich ist, sollen, um Zugstörungen durch die Einwirkung der Abgase anderer Heizapparate zu vermeiden, die Abgase größerer Gasheizapparate einen gesonderten Abzugskamin erhalten.

Um das Austreten von Niederschlagwasser in das Mauerwerk zu vermeiden, empfiehlt es sich, in Neubauten für Gasheizapparate dicht verputzte, gemauerte Kamine oder am besten Abzüge aus Tonröhren oder mit Tonröhren oder sonst dichten Röhren ausgefütterte Kamine vorzusehen. Die Muffen der Tonrohre sind mit nachgiebigem Material (Lehm) zu dichten. Die Rohre sollen mit dem Mauerwerk nicht in fester Verbindung stehen, damit sie nicht durch Setzen desselben zerdrückt oder in den Verbindungen gelockert werden können.

Abzugsrohre aus Blech sind zweckmäßig aus verbleitem Eisenblech herzustellen.

Bei allen Abzugsrohren muß die Muffe bezw. der weitere Teil nach oben gerichtet sein und das Gefälle ist so zu legen, daß Ansammlungen von Niederschlagwasser in der Leitung nicht erfolgen können. Da etwa die Hälfte der Verbrennungsprodukte aus Wasserdampf besteht, empfiehlt es sich, an den tiefsten Stellen der Abzugsleitungen Wasserauffangvorrichtungen anzubringen.

Die Abzugsrohre sind möglichst vor starker Abkühlung zu schützen; deshalb ist ihre Anlage in kalten Außenwänden und im Freien möglichst zu vermeiden.

Um einen ersten Auftrieb zu erhalten, empfiehlt es sich, das Abzugsrohr unmittelbar hinter dem Gasapparat zunächst im Raume frei in die Höhe und erst unterhalb der Decke in den Kamin bezw. ins Freie zu führen.

Lange, vielfach die Richtung ändernde oder gar abwärts gerichtete Rohrleitungen für die Abgase sind zu vermeiden.

Die Kamine oder Abzugsrohre für Gasheizapparate sind, um unnötige Abkühlung zu vermeiden, nur eben bis über Dach zu führen und ihre Mündungen durch feststehende Schutzhäuben vor Oberwind zu schützen. In besonderen Fällen kann auch die Ausmündung von Abzugsrohren in unbewohnten Dachböden durch den Prüfungsbeamten zugelassen werden.

## 5. G a s m o t o r e.

Gasmotore sind unter Verwendung von Gummibeuteln oder Druckreglern so anzuschließen, daß keine Druckschwankungen und Stöße sich auf das Rohrnetz übertragen. Vor dem Gummibeutel ist ein Absperr- und Regulierhahn anzubringen, der in Betrieb nötigenfalls soweit klein zu stellen ist, daß Regler und Gummibeutel arbeiten (atmen) und die Zündflammen ruhig brennen. Die Zündflammen sind vor diesem Regulierhahn abzuzweigen.

### E. Gasanlagen für besondere Zwecke.

1. Einrichtungen in großen oder feuergefährlichen Gebäuden (Gesellschafts- und Warenhäusern), Schaufenstern.

Weit ausgedehnte Gasleitungen müssen nach Angabe des Gaswerks in einzelne, mit besonderen Absperrvorrichtungen versehene Teile getrennt sein.

In größeren, von vielen Menschen besuchten Gebäuden, wie Warenhäusern, größeren Geschäftshäusern, Schulen, Krankenhäusern, Fabriken, Bergmüglingslokalen u. dergl. sind die Leitungen so anzulegen, daß jedes Stodwert bzw. jeder größere Seitenstrang am Hauptrohr durch einen leicht zugänglichen Hahn für sich absperrbar ist.

In solchen Gebäuden und Räumen sind die Beleuchtungskörper von leicht brennbaren Stoffen fernzuhalten und möglichst über den Verkehrswegen anzuordnen.

Bewegliche Gasarme und Stehlampen sowie mit Schlauch verbundene Gasverbrauchsapparate sind in der Nähe leicht entzündlicher Stoffe unzulässig.

Die Beleuchtung von Auslagen und Schaufenstern, in denen sich besonders leicht entzündliche Stoffe befinden, soll womöglich von außen oder in der Weise erfolgen, daß die Lichtquellen von dem Raume durch dichte Glaswände abgeschlossen sind. Gasflammen im Innern von Auslagen und Schaufenstern müssen so angebracht und durch entsprechende Garnituren geschützt sein, daß jede Entzündung oder starke Erwärmung der brennbaren Bauteile oder der in dem Raume befindlichen Stoffe durch die Gasflammen ausgeschlossen ist. Nötigenfalls sind die Räume zu lüften; auch kann das Gaswerk besondere Zündung — z. B. mittels Zündflammen oder elektrischer Zündung — unter Ausschluß der Verwendung von Streichhölzern oder anderer beweglicher Zündmittel anordnen.

## 2. Preßgasanlagen.

Apparate zur Erzeugung von Preßgas dürfen nur in unbewohnten Räumen aufgestellt werden, die genügend vom Tageslicht erhellt, leicht zugänglich und jederzeit lüftbar sind.

Die Apparate selbst müssen aus bestem Material gefertigt und vollkommen gasdicht sein. Ein Quecksilbermanometer muß jederzeit den Druck in der Preßgasleitung erkennen lassen.

In dem Raum, in dem die Kompression des Gases erfolgt, soll eine kurze Anleitung zur Behandlung der Anlage und Bedienung der zugehörigen Hähne und Ventile leicht sichtbar angebracht sein.

Anlagen zur Erzeugung von Preßgas bedürfen einer besonderen orts- und gewerbepolizeilichen Genehmigung, ferner bedürfen Preßgaseinrichtungen jeder Art — z. B. Selas-Licht-einrichtungen — in feuer- und sicherheitlicher Hinsicht der orts-polizeilichen Prüfung.

## F. Prüfung, Abnahme und Überwachung der Gas- einrichtungen.

### 1. Prüfungspflicht.

Alle Anlagen zur Verteilung und Verwendung von Gas im Anschluß an das Gaswerk müssen nach den vorstehenden Vorschriften in allen Teilen sachgemäß und mit Sorgfalt ausgeführt sein, so daß durch den Bestand und Betrieb der Anlage jede Gefährdung des Lebens und der Gesundheit und jede Sachbeschädigung vermieden wird.

Sie unterliegen deshalb der Prüfung und Aufsicht durch das Gaswerk. In Anlagen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, darf Gas nicht abgegeben werden.

Anzeigepflichtig ist jede Neuanlage, Erweiterung und Veränderung der Gasanlage.

Eine Prüfung und Abnahme durch den Prüfungsbeamten ist vorzunehmen:

- a) bei jeder Neuanlage;
- b) bei jeder größeren Erweiterung oder Veränderung.

### 2. Abnahmeprüfung.

Alle der Prüfung unterworfenen Leitungen sind vor Zudeckung der Rohre und vor Verbindung mit den Gasmessern zur Prüfung vorzubereiten.

Die Prüfungen erfolgen in Gegenwart des Installateurs oder seines Stellvertreters, der auch den Probierapparat und das erforderliche Werkzeug und Geräte bereitzustellen und die Prüfung vorzuführen hat.

Der Prüfungsbeamte hat sich durch Besichtigung der gesamten Anlage von der genauen Einhaltung der Vorschriften zu überzeugen.

Diese Besichtigung erstreckt sich auf die Beschaffenheit des verwendeten Materials und dessen sachgemäße Bearbeitung, auf Einhaltung der richtigen Rohrweiten, zweckmäßige Rohrführung, Schutz vor Frost, Gefälle, Wassersäcke, ausreichende Befestigung und Verbindung der Röhren.

Hat die Besichtigung keine Beanstandung ergeben, so wird die Dichtheitsprobe vorgenommen; dies geschieht (mittels Wassermanometers) unter mindestens dem Fünffachen des Betriebsdruckes und gilt noch als gut, wenn der Druck innerhalb 5 Minuten um nicht mehr als 10% sinkt (z. B. Betriebsdruck 40 mm, Prüfungsdruck 200 mm, zulässiger Druckfall 20 mm in 5 Minuten).

Bei größeren Anlagen kann die Prüfung erstmalig in Abtheilung vorgenommen werden, der alsdann eine Dichtigkeitsprobe der gesamten Leitung zu folgen hat. Nach Feststellung der Dichtigkeit untersucht der Prüfungsbeamte durch Öffnen einzelner Auslässe, ob sich die Leitung durch Ausströmen von Luft als frei, d. h. als durch Verstopfung nicht unterbrochen erweist.

Bei solchen Einrichtungen, an denen Veränderungen oder Ausbesserungen vorgenommen worden sind, oder die eine zeitlang unbenutzt waren und aus denen Gas schon verbraucht worden ist (z. B. bei Nachprüfungen bestehender Anlagen), bleibt die Art der Prüfung besonders ob solche nur mit dem Gasmesser vorzunehmen ist, dem Ermessen des Prüfungsbeamten vorbehalten.

Bei Prüfung mit dem Gasmesser kann die Einrichtung für genügend dicht gehalten werden, wenn die Gasmesserablesungen zu Anfang und Ende der halbstündigen Beobachtungszeit keinen größeren Unterschied zeigen als den 1000. Teil der Gasmenge, die innerhalb einer Stunde bei vollem Betrieb der ganzen Einrichtung als Verbrauch anzunehmen ist.

Das Ausschauen von Undichtheiten hat, soweit nicht schon der Geruch Aufschluß gibt, durch „Abseifen“ zu erfolgen. **Ableuchten ist streng verboten.**

Das Füllen der Leitungen mit Säuren zur Ermittlung und Beseitigung von Undichtheiten ist gleichfalls verboten. In solcher Weise behandelte Anlagen sind von der Abnahme ausgeschlossen.

Jede sich bei der Prüfung ergebende Undichtheit oder vorschriftswidrige Ausführung ist sofort zu verbessern und der vorschriftsmäßige Zustand in neuer Prüfung nachzuweisen.

Über jede erfolgte Abnahme einer Leitung wird ein Prüfungsschein ausgefertigt. Durch diese Abnahme wird aber der Verfertiger der Anlage seiner Haftpflicht für gewissenhafte Ausführung und gutes Material nicht entbunden.

### 3. Übergabe zur Benutzung und spätere Überwachung.

Erst nach Übergabe dürfen, soweit erforderlich, die Rohrleitungen mit Anstrich versehen und unter Putz gelegt bezw. verdeckt, die Gasmesser gesetzt und die Gasverbrauchsapparate verbunden werden.

Ein Anzünden der Flammen darf erst erfolgen, nachdem die Luft und das Gasluftgemisch unter nötiger Vorsicht aus der ganzen Einrichtung ausgeblasen ist.

Der Installateur hat sich vor Übergabe alsbald nach Öffnen des Haupthahnes durch Beobachtung des Literrädchens am Gasmesser nochmals zu überzeugen, daß die ganze Einrichtung gasdicht ist. Trifft dies nicht zu, so hat die Inbetriebsetzung zu unterbleiben bis die Gesamtanlage ordnungsmäßig hergestellt ist.

#### 4. Verhaltensmaßregeln für den Gasabnehmer.

Auf Antrag des Besitzers oder Benutzers der Anlage kann auch die Vornahme einer nochmaligen Dichtheitsprobe mit dem Gasmesser und der Brennpote durch den Prüfungsbeamten verlangt werden.

Beleuchtungsflammen, sowohl offene als Gasglühlichtflammen, müssen ohne Geräusch und ohne zu zucken oder zu rußen hell brennen.

Bei allen Flammen (Lampen wie Brennern) ist darauf zu achten, daß in ihrer Nähe kein unangenehmer Geruch auftritt, und daß sie nicht rußen, denn dies sind Zeichen unvollkommener Verbrennung.

Ganz besonders wichtig ist die Sicherung einer stets vollkommenen Verbrennung bei den Heizflammen. Leuchtende Heizflammen müssen eine klare, begrenzte, hellleuchtende Flammenscheibe über dem nicht leuchtenden Kern der Heizflamme bilden. Sie dürfen nicht trübe und unruhig werden und sich nicht in die Länge ziehen. Entleuchtete Heizflammen müssen kurz, mit blauer Farbe und einem inneren, scharf begrenzten grünen oder blaugrünen Kern brennen. An Abzugsrohre angegeschlossene Gasheizapparate sind besonders noch darauf zu prüfen, ob die vollkommene Verbrennung auch dann vorhanden ist, wenn Störungen im Abzugsrohr (Windstöße, Stauungen der Abgase) eintreten. Solche Störungen können durch vorübergehendes Schließen des Abzugsrohres künstlich hervorgerufen werden.

Den Prüfungsbeamten steht das Recht zu, sich von dem vorschriftsmäßigen Zustand aller Gasleitungsanlagen zu überzeugen und Nachprüfungen anzuordnen.

Solche Nachprüfungen sind namentlich bei größeren Gas-einrichtungen sowie bei solchen Anlagen vorzunehmen, bei denen einzelne größere Apparate in Benutzung sind.

#### 5. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen berechtigen das städtische Gaswerk, die Gasleitung zu schließen und die Gaslieferung zu versagen oder einzustellen.

Vorliegende Vorschriften treten am 1. Januar 1915 in Kraft. Zusätze, Ergänzungen und Auslegungen, die durch die technische und Verwaltungspraxis bedingt werden, bleiben vorbehalten und werden in üblicher Weise bekannt gemacht.

Oppeln, den 1. Januar 1915.

Der Magistrat.

## **Bedingungen**

**für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen  
im Anschluß an das Rohrnetz des Gaswerks der Stadt Dppeln.  
(Gasbezugsbedingungen.)**

### **§ 1.**

#### **Gasabgabe.**

Das Gaswerk der Stadt Dppeln ist ein gewerbliches Unternehmen der Stadtgemeinde. Die Abgabe von Gas aus dem städtischen Gaswerk zu Leucht-, Heiz- und Kraftzwecken erfolgt durch Vertrag. Im Falle einer Störung in der Gas-erzeugung oder Gasabgabe stehen den Abnehmern Ansprüche auf Entschädigung nicht zu.

### **§ 2.**

#### **Anmeldungen.**

Der Antrag auf Herstellung eines neuen Anschlusses, auf Abänderung oder Ausbesserung einer bestehenden Einrichtung, sowie auf Lieferung von Gas ist unter Benutzung der von dem Bureau des Gaswerks unentgeltlich zu erlangenden Vor- drucke und unter Anerkennung der vorliegenden Lieferungs- bedingungen schriftlich an das städtische Gaswerk zu richten. Ist der Besteller nicht Eigentümer des Grundstücks oder beab- sichtigt er eine vorhandene Rohrleitung mit zu benutzen, so ist die Anmeldung mit einer Erklärung des Eigentümers zu versehen, wodurch die Ausführung der Arbeiten genehmigt wird.

### **§ 3.**

#### **Anschlüsse.**

1. Jedes an das Rohrnetz anzuschließende Grundstück ist nach seiner Ausdehnung und der Größe des Gasverbrauchs nach dem Ermessen des Gaswerks mit einem oder mehreren Hausanschlüssen zu versehen.

2. Die Herstellung der Zuleitung bis zu den Gas- messern sowie die Aufstellung der letzteren und deren Ver-

bindung mit der Hausleitung darf nur durch das Gaswerk erfolgen. Dasselbe gilt auch von allen bis hierhin etwa erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten.

3. Die Herstellung einer Zuleitung geschieht auf Antrag des Grundbesizers, und zwar vom Hauptrohr bis zur Straßengrenze, auf Rechnung des Gaswerks, von da an auf Rechnung des Bestellers. In gleicher Weise sind auch die Kosten der Unterhaltung zu tragen. Lage, Richtung und Weite der Zuleitung werden durch das Gaswerk bestimmt, doch sollen etwaige Wünsche des Abnehmers möglichst berücksichtigt werden.

#### § 4.

##### **Innere Leitungen.**

1. Die Herstellung der inneren Leitungen von den Gasmessern an bis zu den Verbrauchsstellen kann sowohl durch das Gaswerk wie durch Privatinstallateure erfolgen.

2. Diese Arbeiten unterliegen der Aufsicht und der Abnahmeprüfung durch das Gaswerk und müssen den Installationsvorschriften gemäß ausgeführt sein. Ist dies nicht der Fall, so gibt das Gaswerk kein Gas in diese Leitungen ab.

3. Dem Gaswerk ist zur Überwachung und Abnahme der Arbeiten von Beginn und Beendigung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu erstatten.

4. Entspricht die Ausführung den Bestimmungen nicht, so kann der Anschluß bis zur ordnungsmäßigen Herrichtung der Anlage verweigert werden. Ebensowenig besteht eine Verpflichtung, in untauglich oder schadhast gewordenen Leitungen der Inneneinrichtung Gas abzugeben. Durch die Überwachung und Abnahme der Anlage übernimmt das Gaswerk eine Verantwortung nicht.

5. Der Gasabnehmer hat dafür zu sorgen, daß jede Veränderung an seiner Gasleitung dem Gaswerk gemeldet wird.

#### § 5.

##### **Gasmesser.**

1. Der Gasverbrauch wird durch amtlich geeichte Gasmesser gemessen und monatlich nach den festgesetzten Preisen in Rechnung gestellt. Der Gasmesser wird vom Gaswerk geliefert und bleibt dessen Eigentum. Die Kosten für ordnungsmäßige Unterhaltung und Bedienung des Gasmessers trägt das Gaswerk. Für seine Benutzung wird eine Mietgebühr erhoben, welche in der Gebührenordnung enthalten ist.

2. Die Art, die Größe und den Aufstellungsort des Gasmessers bestimmt das Gaswerk; letzteren in erster Linie nach dem Gesichtspunkt bequemer Zugänglichkeit und Ablesbarkeit. Erforderlichenfalls ist der Gasmesser auf Kosten des Gasabnehmers mit einem Schutzkasten zu umgeben oder sonst gegen mechanische oder Frosteinwirkungen zu schützen, z. B. durch Füllen mit Glycerin usw. Dem Gasabnehmer und den Privatinstallateuren ist jede auch nur vorübergehende Entfernung des Gasmessers von seiner Stelle untersagt.

3. Für Beschädigungen an Gasmessern, die nicht auf ordnungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, haftet der Gasabnehmer.

4. Gasmesser kann das Gaswerk jederzeit durch andere ersetzt lassen.

5. Gasleitungen, aus denen länger als drei Monate kein Gas entnommen wird, können vom Gaswerk geschlossen und die Gasmesser entfernt werden.

## § 6.

### Verbrauchsanzeige und Berechnung.

1. Dem Gasempfänger steht es frei, falls er an der Genauigkeit eines geeichten Gasmessers zweifelt, dessen nochmalige Prüfung durch das kgl. Eichamt zu verlangen. Ergibt sich, daß der Gasmesser über die zulässige Verkehrsfehlergrenze von 4 % hinaus zumungunsten des Abnehmers unrichtig anzeigt, so hat das Gaswerk die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung des Gasmessers zu tragen, andernfalls hat der Gasabnehmer diese Kosten zu ersetzen.

2. Wenn ein Gasmesser den Gasverbrauch gar nicht oder über die zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch angezeigt hat, so wird der Gasverbrauch durch das Gaswerk abgeschätzt. Der Gasabnehmer muß die Schätzung gegen sich gelten lassen, soweit er deren Unrichtigkeit nicht nachweist. Als Anhaltspunkte für die Schätzung dienen besonders der Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, der Verbrauch in Zeitabschnitten, die der Zeit, für welche die Schätzung erfolgen soll, unmittelbar vorhergehen oder nachfolgen.

3. Wenn nicht ein anderes nachgewiesen wird, wird angenommen, daß die Mangelhaftigkeit des Gasmessers unmittelbar nach der letzten Feststellung des Gasverbrauchs eingetreten ist.

## § 7.

### **Lieferung von Beleuchtungs-, Heiz- und Kochgegenständen.**

1. Das städtische Gaswerk übernimmt die Lieferung von Beleuchtungs-, Heiz- und Kochgegenständen nebst allen Zubehörteilen.

2. Werden diese Gegenstände nicht von dem städtischen Gaswerk geliefert, so können dieselben gegen Bezahlung der entstandenen Kosten vom Gaswerk angebracht werden. Erfolgt diese Anbringung nicht durch das Gaswerk, so hat der Benutzer eine seitens des Eigentümers rechtzeitig schriftlich zu beantragende Prüfung der vorhandenen Leitung mit den Gebrauchsgegenständen voranzugehen. Die Kosten für diese Prüfung trägt der Eigentümer.

## § 8.

### **Vermietung von Beleuchtungsgegenständen, Koch-, Heiz- und Plättapparaten.**

1. Das städtische Gaswerk vermietet auch an die Gasabnehmer Beleuchtungsgegenstände, Koch-, Heiz- und Plättapparate mit der Maßgabe, daß die Mieter sie jederzeit zu dem bei ihrer Aufstellung aufgegebenen Wert käuflich zu übernehmen und hierbei drei Viertel der gezahlten Mietbeträge auf den Kaufpreis zu verrechnen berechtigt sind.

2. Die vierteljährliche im voraus zu entrichtende Mietgebühr beträgt  $\frac{1}{16}$  vom Kaufpreis und ist innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung zu zahlen. Der gemietete Gegenstand geht nach Ablauf von 5 Jahren ohne weitere Zahlung in das Eigentum des Mieters über.

3. Bei der Vermietung von bereits gebrauchten Gegenständen findet eine entsprechende Ermäßigung des Kaufpreises statt.

4. Der Mieter hat einen vorgedruckten Antrag unterschriftlich zu vollziehen. Dieser Antrag enthält die Bezeichnung des Gegenstandes, die Angabe seines Kaufwertes, der vierteljährlich zu zahlenden Miete und gegebenenfalls desjenigen Tages, an dem der Gegenstand Eigentum des Mieters wird.

5. Dem Mieter ist es untersagt, an den gemieteten Sachen Veränderungen selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen. Auch darf er sie nicht ohne Einwilligung des städtischen Gaswerks weiter vermieten.

6. Dem Gaswerk ist sofort **Anzeige** zu erstatten:

- a) wenn die vermieteten Gegenstände infolge Umzuges des Mieters einen anderen Aufstellungsort erhalten,
- b) in jedem Falle der Pfändung von dritter Seite,
- c) von jeder Beschädigung, namentlich solcher, infolge deren Gas entweicht.

7. Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige ist der Mieter für alle Folgen, insbesondere für alle der Stadt entstandenen Nachteile verantwortlich und ersatzpflichtig.

8. Die Beseitigung von Beschädigungen hat **ausschließlich** durch das städtische Gaswerk zu erfolgen. Die Kosten hat der Mieter zu tragen, es sei denn, daß gewöhnliche Abnutzung oder höhere Gewalt vorliegt.

9. Das Mietverhältnis kann seitens des Mieters zum Schlusse eines Monats nach einer vierwöchentlichen Kündigung aufgelöst werden.

10. Das städtische Gaswerk ist zur **sofortigen Aufkündigung des Mietverhältnisses** berechtigt:

- a) wenn der Mieter die Miete oder eine Gasrechnung nicht pünktlich zahlt,
- b) wenn der Mieter den allgemeinen Bedingungen oder etwa ihm auferlegten Sonderbedingungen nicht nachkommt.

## § 9.

### **Besondere Bestimmungen für Gas-Kraftmaschinen.**

1. Bei der Benutzung des Gases für Gas-Kraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so vollkommen wirkt, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für keine Gangart der Maschine an einem hinter dem Gasmesser und vor der Regulierungsvorrichtung anzubringenden Wassermanometer oder Gasbrenner sich Druckschwankungen bemerkbar machen.

2. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in den Auslaß des Rohres eingeschraubte Stöpsel wird durch das städtische Gaswerk plombiert.

3. Der für die Gas-Kraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß so groß sein, daß er der doppelten Menge des für den vollen Betrieb der Maschine erforderlichen Gasbedarfes entspricht, für jede Pferdekraft sind hierbei mindestens zehn Flammen zu rechnen.

4. Dem städtischen Gaswerk steht das Recht zu, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen oder die bereits bestehende Zuführung zu unterbrechen, falls den vorstehenden Bedingungen nicht genügt ist oder wenn die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als unwirksam erweist.

5. In der Regel sollen Gaskraftmaschinen durch eine besondere Leitung unmittelbar mit dem Straßenrohrnetz verbunden sein.

## § 10.

### Hinterlegung von Sicherheit.

1. Das städtische Gaswerk kann von jedem, der auf Grund dieser Bedingungen mit der Stadt in ein Vertragsverhältnis eintritt, ohne Angabe von Gründen zur Sicherung der Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten die Leistung einer angemessenen Geldsicherheit durch Hinterlegung eines Sparkassenbuches der Stadtparkasse zu Doppeln verlangen. Die Sicherheit ist binnen 3 Tagen nach Aufforderung bei der Gaswerkskasse gegen Quittung zu hinterlegen.

2. Im Falle der nachträglichen Forderung einer Sicherheit wegen Lieferung von Gas darf eine dem höchsten Zweimonatsverbrauch im letzten Jahre entsprechende Summe als Sicherheitsleistung beansprucht werden. Ist seit dem Beginn des Gaslieferungsvertrages ein Jahr oder mehr verflossen, so ist für die Zukunft der höchste zweimonatliche Verbrauch des jedesmal zuletzt verflossenen Jahres dergestalt maßgebend, daß auf Verlangen die Ergänzung der Sicherheit erfolgen muß.

3. Die hinterlegte Sicherheit haftet für alle Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber der Stadtgemeinde, bei Gaslieferung für mehrere Grundstücke für die Verpflichtungen aus sämtlichen Lieferungsverträgen, auch wenn sie ursprünglich nur für ein Grundstück bestellt worden ist.

4. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich aus der bestellten Sicherheit erforderlichenfalls ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen. In diesem Falle muß die Sicherheit binnen drei Tagen nach Aufforderung wieder entsprechend erneuert oder ergänzt werden.

5. Im Falle der nicht rechtzeitigen Hinterlegung, Erneuerung oder Ergänzung von Sicherheit ist das städtische Gaswerk zur sofortigen Aufkündigung aller mit dem Säumigen bestehenden Verträge berechtigt.

6. Die Rückzahlung der Sicherheit erfolgt nur an den Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger.

## § 11.

### Besondere Vorschriften für die Gasabnehmer.

Jeder Gasabnehmer hat besonders folgende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Den Schlüssel zum Hauptabsperrhahn seiner Hausleitung hat der Abnehmer sorgfältig aufzubewahren, um ihn im Falle der Gefahr sofort bei der Hand zu haben.

2. Bei Feuergefährdung ist der Hauptabsperrhahn des gefährdeten Stodwerks sofort zu schließen.

3. So oft der Hauptabsperrhahn geschlossen wird, darf dies erst geschehen, nachdem sämtliche Hähne der einzelnen Flammen, Brenner, Kocher u. s. w. zugekehrt sind. Die Öffnung dieser letzteren darf nur unmittelbar vor ihrer Benutzung erfolgen.

4. Bei der Wahrnehmung von Gasgeruch ist für die Entfernung jeglichen Feuers und Lichts, sowohl aus dem Raume, in dem der Gasgeruch wahrgenommen wurde, als auch aus allen anderen Räumen, die mit diesem Raume durch Türen, Fenster, Luftschächte oder sonst in Verbindung stehen, zu sorgen. Das Ausschließen der fehlerhaften Stelle durch Abblechen ist unter allen Umständen streng untersagt. Nach der Entfernung jeglichen Feuers und Lichts sind die betreffenden Räume durch Öffnen der Türen und Fenster in ausreichender Weise zu durchlüften. Der Hauptabsperrhahn ist abzusperrn und das städtische Gaswerk sofort zu benachrichtigen.

## § 12.

### Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gasabnehmer.

Alle Gegenleistungen für Leistungen des städtischen Gaswerks haben Zug um Zug zu erfolgen. Auf Erfordern hat auch schon vor Ausführung einer Bestellung der Besteller die Gegenleistung ganz oder teilweise zu bewirken.

## § 13.

### Kontrolle der Gaseinrichtungen.

1. Dem Gaswerk steht jederzeit das Recht der Kontrolle der Gaseinrichtungen zu, insbesondere die Gasmesser nach Erfordernis mit Sperrflüssigkeit zu füllen.

2. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den mit amtlichen Ausweisarten versehenen Angestellten

des Gaswerks der Zutritt zu allen Teilen der Gasleitung und zum Gasmesser jederzeit möglich ist.

3. Für Prüfungen von Leitungen und Gasmessern, welche das Gaswerk aus eigener Veranlassung vornimmt, sind Gebühren nicht zu entrichten.

4. Wird auf Grund polizeilicher Vorschrift z. B. für öffentliche Versammlungsräume oder auf Antrag eine Prüfung von bestehenden Beleuchtungs- oder Beheizungs-Einrichtungen auf ihre Dichtigkeit und Güte vorgenommen, so sind von dem Antragsteller oder den sonst Verpflichteten Gebühren zu entrichten, welche in der Gebührenordnung enthalten sind.

## § 14.

### Kündigung.

1. Der Gasabnehmer kann den Gasbezug mit achttägiger Frist kündigen. Verläßt ein Gasempfänger die bisher benutzten Räume, so hat er vor deren Räumung dem Gaswerk schriftlich hiervon Nachricht zu geben. Unterbleibt diese und findet ein weiterer Gasverbrauch statt, so bleibt der bei dem Gaswerk eingetragene ehemalige Abnehmer für die Zahlung des durch den Gasmesser als verbraucht nachgewiesenen Gases und der Gasmessermiete haftbar.

2. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten von dem Gaslieferungsvertrage an den Wohnungsnachfolger ist unzulässig. Es bedarf in einem solchen Falle des Abschlusses eines neuen Vertrages.

## § 15.

### Folgen der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten.

1. Zuwiderhandlungen gegen eine dieser Bedingungen seitens eines Abnehmers, insbesondere Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung oder auch der Verpflichtung zur Leistung, Erneuerung oder Ergänzung der Sicherheit, eigenmächtige Arbeiten an dem Gasmesser oder an der Zuleitung zu ihm, Behinderung der Angestellten der Stadt in den ihnen zustehenden Dienstverrichtungen u. s. w. berechtigen das städtische Gaswerk, die Gaslieferung mittelst Abtrennung oder Sperrung der Zuleitung sofort einzustellen. Etwaige Kosten, die hierdurch entstehen, hat der Gasabnehmer zu tragen. Die Einstellung der Gaslieferung berechtigt den Abnehmer, falls er gemietete Sachen in Benutzung hat, nur zur Aufkündigung gemäß § 8 Absatz 9 dieser Bedingungen.

2. Bis zur völligen Begleichung der Rechnung bleiben die von dem städtischen Gaswerk für Rechnung der Besteller hergestellten Leitungen und kaufweise gelieferten Zubehöriteile Eigentum der Stadtgemeinde und können von ihr, falls Zahlung auch nach wiederholter Zustellung der Rechnung nicht zu erreichen ist, nach Befinden des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses wieder weggenommen werden.

3. Eine solche Wegnahme kann auch im Falle der Auflösung eines Mietverhältnisses gemäß § 8 dieser Bedingungen stattfinden. Der Schuldner hat alle durch die Wegnahme entstehenden Kosten (an Arbeitslohn u. s. w.) und Schäden (durch Verminderung des Werts der weggenommenen Sachen u. s. w.) der Stadtgemeinde zu ersetzen.

### § 16.

#### Gerichtsstand für Streitigkeiten.

Für alle Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die auf Grund dieser Bedingungen zwischen der Stadtgemeinde und einem anderen entstehen, ist das königliche Amtsgericht Oppeln als vereinbartes Gericht zuständig. Ausgenommen sind Streitigkeiten über Gebühren gemäß §§ 1, 2, 3 und 4 der Gebührenordnung, die im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden dürfen.

### § 17.

#### Änderungen und Inkrafttreten der Bestimmungen.

1. Abänderungen vorstehender Bestimmungen bleiben jederzeit vorbehalten. Sie treten allgemein für jeden Abnehmer 8 Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft unter Aufhebung der zuvor getroffenen Bestimmungen.

2. Vorstehende Bedingungen treten an Stelle der bisherigen Bedingungen des Gaswerks der Stadt Oppeln vom 17. Dezember 1905/22. Januar 1906 nebst Nachtrag vom 9./17. Dezember 1908 am 1. Januar 1915 in Kraft.

Oppeln, den 1. Januar 1915.

Der Magistrat.



## **Bedingungen**

**für die Lieferung von Gas durch die Münzgasmesser  
(Gasautomaten) vom Gaswerk der Stadt Oppeln.**

### **§ 1.**

#### **Allgemeine Bedingungen.**

Für die Lieferung von Gas durch Münzgasmesser gelten die allgemeinen „Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz des Gaswerks der Stadt Oppeln“, soweit sie nicht durch nachfolgende Sonderbedingungen abgeändert werden.

### **§ 2.**

#### **Größe der Münzgasmesser.**

Münzgasmesser können nur für Anlagen zu gemeinschaftlicher Benutzung von Leucht-, Koch- und Heizgas bis zu der Größe gestellt werden, für die ein 5 flammiger Gasmesser ausreicht, also für kleinere und mittlere Haushaltungen, kleinere Geschäftsräume, Werkstätten, Lagerräume und dergleichen.

### **§ 3.**

#### **Art der Münzgasmessereinrichtung.**

Die Münzgasmessereinrichtung umfaßt außer den etwa erforderlichen Zu- und Steigleitungen

- a) den Münzgasmesser,
- b) die inneren Rohrleitungen,
- c) die Gasbeleuchtungsgegenstände,
- d) die Gaskoch- und Heizapparate.

Die Gesamtzahl der zu einer Einrichtung lieferbaren Lampen und Apparate ist entsprechend dem § 2 dieser Bedingungen begrenzt.

### **§ 4.**

#### **Anträge.**

Die Anträge auf eine Münzgasmessereinrichtung sind schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Vorbrücke

bei dem städtischen Gaswerk einzureichen. Der Antragsteller hat sich sowohl diesen Bedingungen als auch den allgemeinen Bedingungen für den Bezug von Gas schriftlich zu unterwerfen. Ob und unter welchen besonderen Bedingungen einem solchen Antrage stattgegeben werden soll, wird von Fall zu Fall von dem städtischen Gaswerk entschieden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen erledigt.

## § 5.

### Gelderhebung.

Die Preise sind in der Gebührenordnung des Gaswerks enthalten.

Der Münzgasmesser darf nur von Beauftragten des Gaswerks, die mit amtlichen Ausweiskarten versehen sind, geöffnet oder entleert werden. Widerrechtliche Entnahme von Geld aus Münzgasmessern gilt nach vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen als Einbruchdiebstahl. Bei dem Öffnen und bei der Entleerung der Geldbüchse hat der Beauftragte des Gaswerks den Gasabnehmer oder eine zum Haushalt gehörige großjährige Person heranzuziehen.

## § 6.

### Eigentumsverhältnis.

Sämtliche den Gasabnehmern mietweise überlassenen Gasleitungen, Münzgasmesser und Gasverbrauchsgegenstände sind Eigentum der Stadtgemeinde Oppeln und werden möglichst als solches kenntlich gemacht. Die Gasabnehmer dürfen die Einrichtungsgegenstände weder entfernen, noch veräußern oder verpfänden. Sollte eine Pfändung dieser Gegenstände erfolgen, so sind die Gasabnehmer verpflichtet, dem städtischen Gaswerk u n v e r z ü g l i c h schriftliche Mitteilung zu machen. Für alle aus der Unterlassung dieser Mitteilung der Stadtgemeinde erwachsenden Nachteile haften die Gasabnehmer. Die Gasabnehmer sind verpflichtet, sämtliche Kosten der etwaigen Prozesse zu tragen, die die Stadtgemeinde zu führen genötigt ist, um ihre Rechte an genannten Gegenständen gegenüber dritten Personen zu wahren, soweit solche Kosten nicht von dem unterliegenden Prozeßgegner ohne Zwangsvollstreckung zu erlangen sind. Die Gasabnehmer haften für den Ersatz abhanden gekommener Teile der gemieteten Gegenstände.

## § 7.

### Ausbesserungen.

Die Gasabnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Benutzung überlassenen Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Sie sind nicht berechtigt, an den gemieteten Gegenständen irgend welche Veränderungen oder Ausbesserungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen; dieses Recht steht vielmehr ausschließlich dem Gaswerk zu. Handelt es sich um Ausbesserungen, von denen die Gasabnehmer beweisen, daß sie durch Mängel des Materials oder der Arbeit ohne Verschulden der Gasabnehmer oder durch die gewöhnliche Abnutzung der gemieteten Gegenstände erforderlich geworden sind, so werden sie von dem Gaswerk unentgeltlich ausgeführt; alle anderen notwendig werdenden Veränderungen und Ausbesserungen an den gemieteten Gegenständen, insbesondere durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Einrichtungen verursachte, werden von dem Gaswerk für Rechnung der Gasabnehmer ausgeführt, gleichviel ob derartige Beschädigungen von dem Gasabnehmer selbst oder durch Dritte erfolgt sind. Von etwaigen Schäden an den mietweise überlassenen Gegenständen ist dem Gaswerk unverzüglich Mitteilung zu machen.

### Ersatz von Glühkörpern usw.

Zylinder und sonstige Glassachen, sowie Glühkörper und lose Teile der Gaskocher haben die Gasabnehmer zu ersetzen. Diese Gegenstände können von dem Gaswerk zu mäßigen Preisen bezogen werden.

## § 8.

### Wohnungswechsel.

Gibt der Gasabnehmer die Räumlichkeiten auf, in denen die geliehenen Gegenstände aufgestellt oder angebracht sind, so ist er verpflichtet, dies dem Gaswerk mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Auf keinen Fall dürfen die gemieteten Gegenstände von dem Gasabnehmer oder von Dritten dem Nachfolger im Mietbesitz der Wohnung überlassen oder vom Aufstellungsort entfernt und beispielsweise in einer neuen Wohnung angebracht werden. Falls der Gasabnehmer in seiner neuen Wohnung ebenfalls eine Münzgasmessereinrich-

tung zu haben wünscht, so ist von ihm ein entsprechender Antrag an das Gaswerk zu richten.

### § 9.

#### **Einstellung des Gasbezuges.**

Das Vertragsverhältnis kann gegenseitig jederzeit mit 14 tägiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gelöst werden. Das Gaswerk kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufheben und die Mietgegenstände zurücknehmen, wenn der Gasabnehmer die Bedingungen nicht pünktlich erfüllt oder in Konkurs gerät. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ist unzulässig.

### § 10.

#### **Abänderung und Inkrafttreten der Bedingungen.**

Abänderungen und Ergänzungen vorstehender Bedingungen bleiben vorbehalten und erhalten auch für die bereits vorhandenen Gasabnehmer bindende Kraft.

Vorstehende Bedingungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Doppel, den 1. Januar 1915.

**Der Magistrat.**

1726

## Tarife und Kosten

für die Benutzung der städtischen Gasanstalt und der Gas-Abgabe-Einrichtungen.

### § 1.

#### Gasmesser.

1. Jedem Abnehmer werden die erforderlichen Gasmesser von dem Gaswerk mietweise gegen Empfangsbescheinigung geliefert.

Für gemietete Gasmesser werden folgende Gebühren für jeden Monat erhoben:

				Stundenverbrauch	
für einen	3 flammigen	Messer	0,20 M	450 l	
"	5	"	0,30 M	750 l	
"	10	"	0,40 M	1500 l	
"	20	"	0,50 M	3000 l	
"	30	"	0,60 M	4500 l	
"	40	"	0,80 M	6000 l	
"	50	"	1,00 M	7500 l	
"	60	"	1,20 M	9000 l	
"	80	"	1,50 M	12000 l	
"	100	"	1,90 M	15000 l	
"	150	"	2,60 M	22500 l	

2. Für größere Gasmesser wird die Miete besonders festgesetzt.

3. Solche Abnehmer, die sowohl Leuchtgas als auch Koch-, Heiz- oder Kraftgas verwenden, zahlen für den größeren oder gleichgroßen der beiden von ihnen benutzten Gasmesser an Gebühren nur die Hälfte dieser Sätze. Ebenso wenn sie Treppengas aus Kochgasleitungen oder Kochgas aus Treppengasleitungen entnehmen.

Für Gasmesser, die nur zur Beleuchtung der Treppen dienen, ist die volle Gebühr zu entrichten.

4. Die Abrundung der Mietbeträge erfolgt auf volle Monate. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt soll in- dessen eine Doppelzahlung nicht stattfinden. Auf Antrag können

die Gasmesser auch käuflich, jedoch nur vom Gaswerk, erworben werden. Den Verkaufspreis bestimmt das Gaswerk nach billigem Ermessen.

## § 2.

### Gaspreise.

1. Für das zu Beleuchtungszwecken verwendete Gas beträgt der Preis 20 Pfennige für den Kubikmeter.

2. Eine Ermäßigung dieses Preises tritt bei größerem Verbrauch für jedes Grundstück und für jeden Abnehmer besonders berechnet ein.

3. Die Ermäßigung beträgt:

bei einer	500 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 1000 cbm	2 $\frac{1}{2}$ %
bei einer	1001 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 2500 cbm	5%
bei einer	2501 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 5000 cbm	7 $\frac{1}{2}$ %
bei einer	5001 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 10000 cbm	12 $\frac{1}{2}$ %
bei einer	10001 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 15000 cbm	15%
bei einer	15001 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 20000 cbm	17 $\frac{1}{2}$ %
bei einer	20001 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 30000 cbm	20%
bei einer	30001 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 40000 cbm	22 $\frac{1}{2}$ %
bei einer	40001 cbm	jährlich übersteigenden Gasabnahme für	das mehr bis 50000 cbm	25%
bei einer	Gasabnahme von mehr als 50000 cbm			30%

4. Maßgebend für diese Ermäßigung ist der jeweilige Gesamtverbrauch bis zum Schlusse des Rechnungsjahres oder bis zur Aufgabe des Gasverbrauchs.

5. Für Gas, das zur Beleuchtung von Hauseingängen, Durchfahrten, Höfen und Treppenaufgängen von zur Bewohnung dienenden Gebäuden benutzt wird, beträgt der Preis 12 Pf. für den Kubikmeter.

Eine Ermäßigung dieses Preises wird nicht bewilligt.

6. Für Gas, das nicht zur Beleuchtung benutzt wird, beträgt der Preis ebenfalls 12 Pf. für den Kubikmeter. Eine Ermäßigung dieses Preises wird gleichfalls nicht gewährt.

Den Abnehmern von solchem Gas wird indessen für wenigstens eine Leuchtflamme in dem betreffenden Verwendungsraume und bei besonders hohem Verbrauch auch für zwei Flammen in demselben Raume das Gas aus derselben Leitung ohne Preiserhöhung abgegeben.

7. In den Fällen des Absatzes 5 und 6 dieses Paragraphen muß das Gas durch einen besonderen Gasmesser geführt werden.

8. Gas, das durch Münzgasmesser abgegeben wird, kostet für den Kubikmeter 18 Pfennige, sodaß für ein Zehnpfennigstück 555 Liter Gas abgegeben werden.

9. Gas, das zur Füllung von Freiballons auf besonderen Antrag abgegeben wird, wird mit 10 Pfennigen für den Kubikmeter berechnet.

### § 3.

#### Preise für die Aufstellung und Abnahme von Gasmessern.

Für die Aufstellung und Abnahme von Gasmessern werden folgende Preise berechnet:

Größe der Gasmesser	Kosten der Aufstellung pro Stück	Kosten der Abnahme pro Stück
	<i>M</i>	<i>M</i>
3 flammig	0,75	0,75
5 "	0,75	0,75
10 "	1,00	1,00
20 "	1,00	1,00
30 "	1,25	1,25
40 "	1,50	1,50
50 "	1,75	1,75
60 "	2,00	2,00
80 "	2,25	2,25
100 "	2,50	2,50
150 "	2,75	2,75

Bei gleichzeitiger Aufstellung und Abnahme von zwei oder mehr Gasmessern bei einem Abnehmer tritt eine Ermäßigung der vorangeführten Kosten in Höhe von 25% ein. Die Kosten etwa erforderlicher Änderungen an den Anschlußleitungen und etwaige sonstige Unkosten z. B. für Tragbretter und Unterstützungen werden besonders berechnet.

### § 4.

#### Gebühren für die Abnahmeprüfung der Gaseinrichtungen.

Für die Abnahmeprüfung neu hergestellter oder abgeänderter Gaseinrichtungen, ebenso wenn auf Grund polizei-

licher Vorschrift z. B. für öffentliche Versammlungsräume oder auf Antrag eine Prüfung von bestehenden Beleuchtungs- oder Beheizungs-Einrichtungen auf ihre Dichtigkeit und Güte vorgenommen wird, sind nachstehende Gebühren zu entrichten.

Für eine Anlage mit einem Gasmesser

bis zu	5	Entnahmestellen	1,00	M.
"	"	10	1,50	"
"	"	20	2,00	"
"	"	30	2,00	"
"	"	40	3,00	"
"	"	60	3,50	"
"	"	80	4,00	"
"	"	100	4,50	"
"	"	150	5,00	"

für jede weiteren 50 Entnahmestellen 1,00 M. mehr.

2. Für versäumte Prüfungstermine oder ohne Ergebnis verlaufene Prüfungen hat der schuldige Teil die vorstehenden Gebühren zu bezahlen.

## §. 5.

### Zahlung.

1. Der Gasverbrauch nebst der etwa fälligen Gasmessermiete wird monatlich durch einen mit amtlichen Ausweis versehenen städtischen Gelderheber des Gaswerks eingezogen und muß beim erstmaligen Vorzeigen der Quittung beglichen werden. Beschwerden gegen die Abrechnung sind schriftlich einzubringen und halten die Zahlung nicht auf.

2. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Betrag an der Kasse des Gaswerks in den bekannt gemachten Dienststunden innerhalb 3 Tagen zu zahlen, wenn der Gelderheber einmal vergeblich die Rechnung vorgezeigt oder bei einem Familienangehörigen oder im Briefkasten des Abnehmers hinterlegt hat, andernfalls hat er außerdem noch die gemäß dem Verwaltungs-zwangsverfahren festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3. Die Abrechnung mit Münzgasabnehmern erfolgt ebenfalls monatlich nach dem Stande des Gaszahlwerkes am Münzgasmesser. Die Gasabnehmer sind für jeden Fehlbetrag in der Geldbüchse des Münzgasmessers und zwar auch bei Erbrechen der Geldbüchse haftbar. Ebenso haben die Gasabnehmer alle im Automaten vorgefundenen Stücke, die nicht gültige 10 Pfennigstücke sind, sofort unweigerlich zu ersetzen. Finden sich jedoch solche Geldstücke vor, die zur Gasabgabe

überhaupt nicht beigetragen haben können (z. B. 1 oder 5 Pfennigstücke u.), so werden sie zurückgegeben. Die Entscheidung trifft von Fall zu Fall der Direktor des Gaswerks. Die Stadtgemeinde erwirbt das Eigentum an den Geldstücken mit dem Einstecken in den Münzgasmesser.

4. Zahlungen für Aufstellung und Abnahme von Gasmessern, für Prüfung bei Abnahme von Gaseinrichtungen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung zu leisten, widrigenfalls die gerichtliche Beitreibung erfolgt.

#### § 6.

#### Abänderungen.

Die Abänderung der gegenwärtigen Bedingungen bleibt nach vorausgegangener einmonatlicher Kündigung vorbehalten. Als Kündigung gilt die Bekanntmachung der Änderung im hiesigen Stadtblatt.

Oppeln, den 26. November 1914.

Der Magistrat.

(C. St.) Neugebauer. Brüller.

Genehmigt auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 3. Januar 1915.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. W.: Berger.

(C. St.)

Genehmigung.  
K 14. 560/1.

Vorstehend genehmigte Tarife und Kosten treten anstelle der bisherigen Bedingungen des Gaswerks der Stadt Oppeln vom <sup>17. Dezember 1905</sup> 22. Januar 1906 nebst Nachtrag vom <sup>9.</sup> 17. Dezember 1908 am 1. März 1915 in Kraft und werden mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die nach denselben zu erhebenden Vergütungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 unterliegen.

Oppeln, den 14. Januar 1915.

Der Magistrat.

Brüller.



## Tarife und Kosten

für die Benutzung der städtischen Gasanstalt und der  
Gas-Abgabe-Einrichtungen.

### § 1.

#### Gasmesser.

1. Jedem Abnehmer werden die erforderlichen Gasmesser von dem Gaswerk mietweise gegen Empfangsbescheinigung geliefert.

Für gemietete Gasmesser werden folgende Gebühren für jeden angefangenen Monat berechnet:

				Stunden-		Miete	
				durchgang		jährlich	
für einen	3 flammigen	Messer	0,20	M,	450 l	2,40	M
" "	5	"	0,30	"	750 l	3,60	"
" "	10	"	0,40	"	1500 l	4,80	"
" "	20	"	0,50	"	3000 l	6,00	"
" "	30	"	0,60	"	4500 l	7,20	"
" "	40	"	0,80	"	6000 l	9,60	"
" "	50	"	1,00	"	7500 l	12,00	"
" "	60	"	1,20	"	9000 l	14,40	"
" "	80	"	1,50	"	12000 l	18,00	"
" "	100	"	1,90	"	15000 l	22,80	"
" "	150	"	2,60	"	22500 l	31,20	"

2. Für größere Gasmesser über 150 Flammen wird die Miete besonders festgesetzt.

3. Die Feststellung des gesamten Gasverbrauches eines und desselben Abnehmers hat in der Regel durch einen einzigen Gasmesser zu geschehen. Ausnahmeweise kann die Aufstellung mehrerer Messer bei räumlich weit ausgedehnten Grundstücken und bei außerordentlichen Schwierigkeiten in der Herstellung der Gasleitungsanlage eines Abnehmers

zugelassen werden. In diesem Falle ist für jeden weiterhin erforderlichen Gasmesser die volle Miete zu entrichten. Insoweit die Feststellung des Gasverbrauchs für Treppenbeleuchtung nicht durch den Gasmesser des hierfür im Hause wohnenden Zahlungspflichtigen erfolgen kann, ist ein Gasmesser eigens hierfür aufzustellen und dafür die volle Miete zu entrichten. Die Aufstellung von Gasmessern, welche von einem anderen Gasmesser abzählen, ist nicht zulässig. Soweit Abzähler noch vorhanden sind, ist bei Änderungen der Gasleitung in dem betreffenden Grundstück oder bei Wechsel des Abnehmers auf die Beseitigung dieser Abzähler durch Abänderung der Leitung hinzuwirken.

4. Die Abrundung der Mietbeträge erfolgt jeweils auf volle Monate. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt darf indessen eine zweifache Berechnung nicht stattfinden.

5. Auf Antrag können Gasmesser auch käuflich, jedoch nur vom Gaswerk, erworben werden. Den Verkaufspreis bestimmt das Gaswerk nach billigem Ermessen. Durch einen solchen Kauf geht die Unterhaltungspflicht an den Käufer über.

## § 2.

### Gaspreis.

1. Der Preis für den Kubikmeter verbrauchten Gases beträgt 15 Pfg., gleichgültig, ob das Gas zum Beleuchten, zum Kochen, zum Heizen oder zum Kraftbetrieb Verwendung findet.

2. Das durch Müningasabnehmer abgegebene Gas kostet 18 Pfg. für einen Kubikmeter, sodaß für ein Zehnpfennigstück 555 Liter Gas geliefert werden.

3. Für Gas, das im Bäckereibetriebe zum Heizen der Backöfen Verwendung finden soll, wird auf Antrag der für den Verbrauch zu berechnende Preis jeweils besonders vereinbart.

4. Für die Abgabe von Gas zur Füllung von Freiballons oder für besondere hier nicht vorgesehene Fälle ist der Preis jeweils auf Antrag zu vereinbaren.

## § 3.

### Preise für die Aufstellung und für die Abnahme von Gasmessern.

1. Für die Aufstellung und für die Abnahme von Gasmessern werden folgende Preise berechnet:

Größe der Gasmesser	Kosten der Aufstellung pro Stück	Kosten der Abnahme pro Stück
3 flammig	0,75 <i>M.</i>	0,75 <i>M.</i>
5 "	0,75 "	0,75 "
10 "	1,00 "	1,00 "
20 "	1,00 "	1,00 "
30 "	1,25 "	1,25 "
40 "	1,50 "	1,50 "
50 "	1,75 "	1,75 "
60 "	2,00 "	2,00 "
80 "	2,25 "	2,25 "
100 "	2,50 "	2,50 "
150 "	2,75 "	2,75 "

2. Bei gleichzeitiger Aufstellung oder Abnahme von zwei und mehr Gasmessern bei ein und demselben Abnehmer tritt eine Ermäßigung von 25 % der vorstehenden Preise ein. Die Kosten etwa erforderlicher Änderungen an den Anschlußleitungen und etwaige sonstige Unkosten z. B. für Tragbretter und Unterstützungen werden besonders berechnet.

#### § 4.

#### Gebühren für die Abnahmeprüfung der Gaseinrichtungen.

Für die Abnahmeprüfung neu hergestellter oder abgeänderter Gaseinrichtungen, ebenso wenn auf Grund polizeilicher Vorschrift z. B. für öffentliche Versammlungsräume oder auf Antrag eine Prüfung von bestehenden Beleuchtungseinrichtungen auf ihre Dichtigkeit und Güte vorgenommen wird, sind nachstehende Gebühren zu entrichten:  
für eine Anlage mit einem Gasmesser bis zu

5 Entnahmestellen	1,00 <i>M.</i>
10 "	1,50 "
20 "	2,00 "
30 "	2,00 "
40 "	3,00 "
60 "	3,50 "
80 "	4,00 "
100 "	4,50 "
150 "	5,00 "

für jede weiteren 50 Entnahmestellen 1,00 *M.* mehr.

2. Für veräumte Prüfungstermine oder ohne Ergebnis verlaufene Prüfungen hat der schuldige Teil die vorstehenden Gebühren zu bezahlen.

## § 5.

### Zahlung.

1. Die Gasgebühren werden monatlich, die Gasmesser-  
mieten bei Einstellung der Gasabnahme, sonst in der Regel am  
Schlusse des Rechnungsjahres aufgrund einer Rechnungsvor-  
lage durch einen mit amtlichem Ausweis versehenen städtischen  
Gelderheber eingezogen und müssen beim erstmaligen Vor-  
zeigen der Quittung beglichen werden. Beschwerden gegen die  
Abrechnung sind schriftlich anzubringen und halten die Zahlung  
nicht auf.

2. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Betrag an der  
Kasse des Gaswerks in den bekannt gemachten Dienststunden  
innerhalb 3 Tagen zu zahlen, wenn der Gelderheber einmal  
vergeblich die Rechnung vorgezeigt oder bei einem Familien-  
angehörigen oder im Briefkasten des Abnehmers hinterlegt hat,  
andernfalls hat er außerdem noch die gemäß Verwaltungs-  
zwangsverfahren festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3. Die Abrechnung mit Münzgasabnehmern erfolgt eben-  
falls in der Regel monatlich nach dem Stande des Gaszähl-  
werkes am Münzgasmesser. Die Gasabnehmer sind für jeden  
Fehlbetrag in der Geldbüchse des Münzgasmessers und zwar  
auch bei Erbrechen der Geldbüchse haftbar. Ebenso haben die  
Gasabnehmer alle im Münzgasmesser vorgefundenen Stücke, die  
nicht gültige Zehnpfennigstücke sind, sofort unweigerlich zu er-  
setzen. Finden sich jedoch solche Geldstücke vor, die zur Abgabe  
von Gas überhaupt nicht beigetragen haben können (z. B.  
Ein- oder Fünfpfennigstücke), so werden sie zurückgegeben.  
Die Entscheidung trifft von Fall zu Fall der Direktor des  
Gaswerks. Die Stadtgemeinde erwirbt das Eigentum an den  
Geldstücken mit dem Einstecken in den Münzgasmesser.

4. Zahlungen für die Aufstellung oder für die Abnahme  
von Gasmessern und für die Prüfung bei Abnahme von Gas-  
einrichtungen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rech-  
nung zu leisten, widrigenfalls die gerichtliche Vertreibung er-  
folgt.

## § 6.

### Abänderungen.

Die Abänderung der gegenwärtigen Bedingungen bleibt  
nach vorausgegangener einmonatlicher Kündigung vorbehalten.

Als Kündigung gilt die Bekanntmachung der Änderung im hiesigen Stadtblatt.

Oppeln, den 23. Februar 1916.

**Der Magistrat.**

(C. St.) Neugebauer. Brüller.

Genehmigt auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 20. März 1916.

**Der Bezirksausschuß zu Oppeln.**

(C. St.) Berger.

Genehmigung.

K. 16. 55/1.

Vorstehend genehmigte Tarife und Kosten treten am 1. April 1916 in Kraft und werden mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß die nach denselben zu erhebenden Vergütungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 unterliegen.

Oppeln, den 22. März 1916.

**Der Magistrat,**



## Bedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie  
aus dem städtischen Elektrizitätswerk Oppeln.

Vom 30. Juli 1909.

e. Elektri-  
zitätswerk.

### § 1. Stromabgabe.

Das Elektrizitätswerk liefert Gleichstrom nach dem Dreileitersystem von rund  $2 \times 220$  Volt Gebrauchsspannung. Der Mittelleiter ist blank verlegt.

Die Abgabe des elektrischen Stromes zur Beleuchtung und Arbeitsübertragung erfolgt auf Grund der nachstehenden Bedingungen ununterbrochen während der Tages- und Nachtstunden. Das Werk behält sich jedoch das Recht vor, zwecks Herstellung neuer Anschlüsse, Ausführung von Reparaturen oder aus anderen zwingenden Gründen die Stromlieferung zu unterbrechen.

Im Falle einer Störung in der Stromabgabe steht dem Abnehmer ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

Dem Magistrat steht das Recht zu, die Stromabgabe mit dreimonatiger Frist zu kündigen.

### § 2. An- und Abmeldungen.

Anträge auf Herstellung neuer Anlagen, Vornahme von Abänderungen, Ausbesserungen und Erweiterungen bestehender Einrichtungen sowie auf Lieferung von elektrischem Strom sind schriftlich an die Betriebsleitung des Elektrizitätswerkes zu richten unter Benutzung der vom Werk zu erlangenden Formulare und unter Anerkennung der vorliegenden Lieferungsbedingungen.

Ist der Antragsteller Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, so hat er sich zu verpflichten, die Anschlussleitung nebst Hauptsicherung und Zubehör mindestens fünf Jahre auf seinem Grundstücke zu belassen, auch wenn sie zeitweilig zur Stromlieferung nicht benutzt wird. Ist er nicht Eigentümer, so muß er eine schriftliche Erklärung des Eigentümers beibringen, durch welche dieser den Anschluß genehmigt und die vorgedachte Verpflichtung übernimmt.

Durch Unterschrift übernimmt der Besteller die Verpflichtung, mindestens ein Jahr lang elektrischen Strom zu beziehen. Im ersten Jahre sind mindestens 30,00 Mark zu entrichten, auch wenn der Stromverbrauch nicht erreicht wird. Wird bei Neuanlagen das ganze Jahr hindurch der Strom nicht bezogen, so kommen von den 30,00 Mark nur die Raten der Vierteljahre in Betracht, in denen Strom bezogen wurde. Für den Fall der Änderung der Strombezugsbedingungen steht dem Besteller auch innerhalb dieses Jahres eine, an jedem Monatsersten zulässige dreimonatige Kündigung zu. Durch Wohnungswechsel des Abnehmers wird diese Verpflichtung aufgehoben, sofern der Wohnungswechsel mindestens 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt wird. Bei Abtretung einer elektrischen Einrichtung an einen anderen — Eintritt eines Dritten in die Stromlieferungsbedingungen — ist der ursprüngliche Benutzer verpflichtet, dies der Verwaltung des Werkes schriftlich anzuzeigen. Er haftet selbstschuldnerisch für die Befriedigung der bis zum Eingang der Anzeige gegen den neuen Benutzer entstandenen Forderungen; das Werk ist aber auch berechtigt, sich an den Nachfolger in der Benutzung der elektrischen Einrichtung zu halten.

Nach Ablauf des ersten Strombezugsjahres, welches mit dem Zeitpunkte der vollzogenen Verbindung der Anschlussleitung mit der Straßenverteilungsleitung beginnt, kann unter Innehaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist der Strombezug an jedem ersten Werktag eines jeden Monats gekündigt werden.

Anschlüsse neuer Anlagen und Erweiterungen werden nur soweit zugelassen, als es die Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerkes, insbesondere seines Leitungsnetzes, zuläßt.

### § 3. Hausanschlüsse.

Die Herstellung der Hausanschlüsse von den Straßenleitungen bis zur Hauptanschlussicherung einschließlich sowie die Lieferung und Anbringung des Elektrizitätszählers erfolgt ausschließlich durch das Werk. Der Ort für den Hausanschluß wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Werk bestimmt.

Jedes an das Leitungsnetz anzuschließende Grundstück ist nach dem Ermessen des Werkes mit einem oder mehreren Hausanschlüssen zu versehen. Nur ausnahmsweise und auf Widerruf darf mit Genehmigung des Werkes der Anschluß von Nachbargrundstücken her erfolgen.

Die Kosten des Hausanschlusses bis zur Sicherung übernimmt bei Gebäuden, welche in der Straßenflucht und bei denjenigen, die 5 m hinter der Straßenflucht liegen, das Werk.

Übertreffen die Kosten unter Berücksichtigung des zu erwartenden Stromverbrauches das vorgeschriebene Maß, so behält sich das Werk vor, ein angemessenes Entgelt für den Anschluß vom Abnehmer zu erheben. Dasselbe tritt ein, wenn Anschlußleitungen auf besonderen Wunsch des Abnehmers oder Hauseigentümers länger werden, als vorgehend festgesetzt ist. Maßgebend für die Berechnung des Entgeltes ist lediglich das Werk. Ist ein Aufnehmen des Fußbelags oder der Wandbekleidung bei Verlegung des Hausanschlusses notwendig, so hat der Abnehmer die Wiederherstellung zu tragen.

Ist für einen Anschluß eine Erweiterung des Leitungsnetzes erforderlich, so wird letztere nur dann ausgeführt, wenn der Abnehmer durch eine angemessene Stromabnahme die Rentabilität der Erweiterung sichert.

#### § 4. Inneneinrichtungen.

Die hinter dem Hausanschluß liegenden Einrichtungen dürfen nur vom Werk oder von solchen Unternehmern hergestellt werden, welchen seitens des Magistrats die Genehmigung hierzu erteilt worden ist.

Die Ausführung der Installationen sowie deren Erweiterung hat nach den jeweiligen „Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker“ und nach den „Vorschriften betreffend die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Oppeln“ zu erfolgen.

#### § 5. Besichtigungs- und Prüfungsrecht.

Den Beauftragten des Werkes ist zur Kontrolle der Arbeiten, auch wenn sie nicht vom Werk ausgeführt werden, jederzeit der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten sowie jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Vor Anschluß einer Installation oder einer Erweiterung derselben wird diese durch technische Angestellte des Werkes geprüft; die Kosten trägt der Besteller, unbeschadet der Haftung des Unternehmers mit der Kaution. Die erste Abnahmeprüfung der vom Werke ausgeführten Anlagen geschieht unentgeltlich. Für jede auf besonderen Wunsch des Abnehmers vorzunehmende

Prüfung einer Anlage ist eine Grundgebühr von drei Mark zu entrichten, außerdem für jede Glühlampe 10 Pfg., für jeden Bogenlampenpreis und jeden Motor 1,00 Mark.

### § 6. Änderungen und Erweiterungen.

Jede Veränderung und Erweiterung der inneren Leitungsanlage sowie die Vertauschung von Glüh- und Bogenlampen anderer Größe ist dem Werk unbedingt vor ihrer Ausführung anzuzeigen, das sich die Entscheidung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Änderung vorbehält.

### § 8. Elektrizitätszähler.

Jedem Abnehmer wird für jeden Anschluß gegen Zahlung eines jährlichen Mietzinses je ein Zähler (Elektrizitätsmesser) für seine Licht- oder Kraftanlage von dem Elektrizitätswerk geliefert; durch jeden dieser Messer ist der gesamte Strom der betreffenden Anlage zu messen.

Dem Elektrizitätswerk steht die Entscheidung über Größe, Art und Aufstellung der sämtlichen zu verwendenden Elektrizitätsmesser allein zu. Wünsche der Besteller sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Messer sind auf Verlangen des Werkes mit verschließbaren Schutzkästen auf Kosten der Abnehmer zu umgeben; die Schlösser sind vom Elektrizitätswerk zu beziehen. Die Unterhaltung und Ausbesserung der mietweise überlassenen Elektrizitätsmesser erfolgt durch das Elektrizitätswerk unentgeltlich. Sofern Reparaturen, jedoch durch Verschulden des Abnehmers, seiner Angehörigen oder Angestellten nötig werden, ist der Abnehmer zur Tragung der entstandenen Kosten verpflichtet.

Ist infolge solchen Verschuldens der Messer völlig gebrauchsunfähig geworden, so hat der Abnehmer seinen Einkaufswert abzüglich des Restwertes zu ersetzen.

Das Werk hat jederzeit das Recht, einen Zähler gegen einen anderen auszuwechseln, wovon dem Abnehmer vorher Mitteilung zu machen ist.

Wird ein Zähler auf Veranlassung des Abnehmers wegen Umbaues oder aus anderen Gründen abgenommen, so hat er die durch die Wiederanbringung des Zählers entstehenden Kosten zu tragen.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Zählers, so wird derselbe auf schriftlichen Antrag des Abnehmers

durch einen Angestellten des Werkes geprüft; diese Prüfung ist für beide Teile maßgebend. Ergibt sich dabei eine kleinere Unrichtigkeit als gesetzlich erlaubt, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen; diese betragen 10,00 Mark für einen Zähler. Beträgt der Fehler dagegen mehr als gesetzlich erlaubt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfung, und es wird dem Abnehmer die zuviel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht bzw. die zu wenig angezeigte elektrische Energie nachträglich berechnet.

Wird ein Zähler vom Werk ohne besonderen Antrag geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben. In Fällen, in denen der Zähler wegen Reparatur entfernt wurde, oder erweislich gar keinen Verbrauch angeben hat, während feststeht, daß Strom geliefert wurde, wird für die betreffende Zeit derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

### § 8. Zählermiete.

Die Zählermiete wird nach dem Anschlußwert in Kilowatt berechnet. 20 Kohlenfadenglühlampen à 16 Kerzen oder 20 Osramlampen à 50 Kerzen ungefähr gleich 1 Kilowatt, 1 Pferdestärke ungefähr gleich 0,9 Kilowatt. Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Strom bezogen wurde.

Die Miete beträgt bei einem Anschluß			
bis 0,5 Kilowatt	0,50	M	monatlich
" 1	" 0,75	"	"
" 2,5	" 1,00	"	"
" 5	" 1,25	"	"
" 10	" 1,50	"	"
" 20	" 2,00	"	"

Bei einem größeren Anschlußwert wird die Zählermiete besonders vereinbart.

Das Werk behält sich vor, für größere Anlagen eine Unterverteilung vorzuschreiben und mehrere Zähler anzuordnen.

### § 9. Strompreis.

Der Preisberechnung der verbrauchten Elektrizität liegt die von geeichten Elektrizitätsmessern registrierte Kilowattstunde zu Grunde. Eine Kilowattstunde entspricht ungefähr dem stünd-

lichen Stromverbrauch von 20 Kohlenfadenglühlampen à 16 Normalkerzen. Nur ausnahmsweise kann Elektrizität auch ohne Benutzung von Elektrizitätsmessern abgegeben werden.

Der Stromverbrauch wird für jede Anlage und für jedes Rechnungsjahr, beginnend mit dem 1. April, wie folgt berechnet:

### I. Für Beleuchtungszwecke

beträgt der Grundpreis für die Kilowattstunde 0,50 *M.* Bei größerem Energieverbrauch tritt eine Preisermäßigung ein; sie beträgt

bei einer	400	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	5 %,
bei einer	1000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	10 %,
bei einer	2000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	15 %,
bei einer	4000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	20 %,
bei einer	10000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	25 %.

### II. Für Heiz- und Kraft-Betrieb sowie zur Beleuchtung von Durchfahrten, Höfen, Hauseingängen, Hausfluren und Treppen

beträgt der Grundpreis für die Kilowattstunde 0,20 *M.* Hierauf wird folgender Preisnachlaß gewährt:

bei einer	1200	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	10 %,
bei einer	2000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	15 %,
bei einer	4000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	20 %,
bei einer	6000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	25 %,
bei einer	8000	Kilowattstunden jährlich übersteigenden Stromentnahme für das Mehr	30 %.

Wird die unter I und II für die Rabattgewährung festgesetzte Mindestabnahme im einzelnen nicht erreicht, übersteigt jedoch die gesamte jährliche Stromabnahme 1200 Kilowattstunden, so wird für das Mehr unter Zugrundelegung des Grundpreises von 0,25 *M* für die Kilowattstunde der bei II festgesetzte Rabatt gewährt. Ein Gleiches tritt ein, wenn die erforderliche Mindestabnahme nur in einem Falle erreicht wird und die vorbezeichnete Art der Rabattberechnung für den Abnehmer günstiger wirkt.

Der Rabatt wird am Schlusse des Rechnungsjahres besonders erstattet.

Soll der Arbeitsstrom zum Antriebe von Dynamos benutzt werden, die unmittelbar zur Lichterzeugung dienen, so unterliegt die Festsetzung des Preises für Abnahme solchen Stromes besonderer Vereinbarung zwischen dem Abnehmer und dem Magistrat. Für bereits bestehende und noch im Betriebe befindliche Beleuchtungsanlagen, die den elektrischen Strom nachmittags zwischen 4 und 8 Uhr lediglich aus eigener, von dem Elektrizitätswerk vorher gespeister Akkumulatorenbatterie, in den übrigen Stunden unmittelbar aus dem Leitungsnetz oder auch aus der Batterie entnehmen, unterliegt die Festsetzung des Preises besonderer Vereinbarung. Die Batterie darf nur zur Speisung der auf ein und demselben Grundstück befindlichen Lampen eines Abnehmers dienen, nicht aber von mehreren Abnehmern benutzt werden. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Elektrizitätswerk. Diejenigen Einrichtungen, durch die die Entnahme von Strom für die in den letzten zwei Absätzen bezeichneten Akkumulatorenbatterien in den Abendstunden verhindert wird, sind von dem Abnehmer zu bezahlen.

Die vorstehenden Preissätze gelten nur für ständig angeschlossene Anlagen. Abnehmer, die nur vorübergehend Strom entnehmen, z. B. Schausteller, Baukrähne u. s. w., haben in der Regel 0,50 *M* für jede Kilowattstunde zu zahlen, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

## § 10. Mietweise Überlassung von Motoren.

Normale Elektromotoren, einschließlich Anlasser, Spannschienen und Fundamentschrauben, können Abnehmern, welche sich zur Benutzung gegen Entgelt auf die Dauer von mindestens zwei Jahren verpflichten, auf Miete überlassen werden. Der jährliche Mietpreis beträgt  $\frac{1}{4}$  des Anschaffungspreises und ist vierteljähr-

lich im voraus zu entrichten. Der Abnehmer ist berechtigt, den mietweise bezogenen Elektromotor während der Mietzdauer käuflich zu erwerben. Hierbei wird die bis zum Kauf gezahlte Miete zu  $\frac{3}{4}$  auf den Kaufpreis angerechnet. Nach Ablauf von 5 Jahren geht der Motor in das Eigentum des Mieters über.

Es können auch Motoren für vorübergehende Zwecke vermietet werden. Die Bedingungen hierfür werden von Fall zu Fall vereinbart.

### § 11. Ausführungsbestimmungen für Motoren.

Motoren bis einschließlich 1 P.S. werden an 220 Volt, größere an 440 Volt angeschlossen. Zu jedem Motor können bei 220 Volt 1 und bei 440 Volt 2 Glühlampen an die Kraftleitung angeschlossen werden, wenn sie im Motorraum installiert sind. Weiteres siehe „Vorschriften betreffend die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Dppeln“.

### § 12. Zahlungsbestimmungen.

Der Betrag für entnommenen Strom wird von den Abnehmern in der Regel monatlich gegen Quittung durch die städtische Steuerkasse eingezogen.

In Fällen, in denen der Messer außer Betrieb war, wird der Verbrauch nach dem in derselben Zeit des Vorjahres eingetretenen Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Abnehmers durch das Elektrizitätswerk ermittelt. Ist an der in Betracht kommenden Stelle zu dieser Zeit des Vorjahres Elektrizität nicht bezogen worden, so wird der Ermittlung des Verbrauchs der in den Tagen nach und vor der beobachteten Unregelmäßigkeit nachweislich erfolgte Verbrauch zu Grunde gelegt.

Bei Verstößen gegen die Stromlieferungsbedingungen steht dem Werk das Recht zu, die Leitungen sofort absperrern zu lassen und die fernere Lieferung von elektrischem Strom einzustellen, ohne daß der Abnehmer daraus Anspruch auf Schadenersatz erwirbt. Im übrigen behält sich das Werk vor, zur Sicherung seiner Ansprüche eine angemessene Kaution hinterlegen zu lassen.

### § 13. Ab sperren des Stromes.

Das Werk ist berechtigt, die Stromlieferung zu unterbrechen, wenn der Abnehmer den in diesen Bestimmungen ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn

1. den Angestellten des Werkes der Zugang zur Installation verweigert wird (siehe § 5),
2. der Abnehmer bei Änderungen oder Erweiterungen die Bedingungen des § 6 nicht einhält,
3. die Installation schadhaft geworden ist, sodaß sie nicht mehr den Anschlußvorschriften entspricht und der Besitzer sich weigert, sie instand zu setzen,
4. Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden,
5. der nach den Preissätzen für gewerbliche Zwecke gelieferte Strom widerrechtlich zu Beleuchtungszwecken verwendet wird (vergleiche § 11).

### § 14. Änderungen vorstehender Bestimmungen.

Änderungen vorstehender Bedingungen bleiben vorbehalten und erhalten auch für die bereits vorhandenen Abnehmer bindende Kraft, falls sie nicht mit vierteljährlicher Frist den Strombezug kündigen.

### § 15. Inkrafttreten der Bedingungen.

Vorstehende Bedingungen treten mit dem Erscheinen in Kraft.

---



## Bedingungen

### für Lieferung vollständiger elektrischer Anlagen in Privatgrundstücken.

Vom 30. Juli 1909.

#### § 1. Allgemeines.

Sobald nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen rechtsverbindlich getroffen sind, gelten nachstehende Bedingungen.

#### § 2. Kostenschläge.

Wird eine Anlage, für die vom Werk besondere Kostenschläge ausgearbeitet wurden, vom Werk nicht ausgeführt, so werden für jeden Kostenschlag nachstehende Gebühren in Anrechnung gebracht:

- a) eine Grundtage von 5,00 M,
- b) für jede Glühlampe 10 S,
- c) für jeden Motor, jeden Bogenlampenkreis und jeden anderen Apparat 1,00 M.

Für Zeichnungen werden die Kosten besonders mit 3 % bis 5 % der Anschlagssumme berechnet.

#### § 3. Ausführung der Anlagen.

Die Anlagen werden nach den „Vorschriften betreffend die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Oppeln“ ausgeführt.

#### § 4. Umfang der Lieferung.

Die Lieferung umfaßt nur die ausdrücklich angebotenen Gegenstände; alle Mehrlieferungen und Leistungen sowie nachträglich gewünschte Änderungen werden besonders berechnet. Erd-, Maurer-, Tischler-, Schlosser-, Stuck-, Maler- und ähnliche Arbeiten sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, im Angebot nicht enthalten und werden besonders berechnet oder vom Abnehmer privatim an andere Unternehmer auf seine Kosten vergeben.

#### § 5. Preisstellung.

Die Berechnung erfolgt nach den vom Magistrat festgesetzten Einheitspreisen. Sämtliche Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlic Verpackung frei hier.

### § 6. Aufbewahrung des Materials.

Für Aufbewahrung der Materialien und Emballage sind trockene, verschließbare Räume zur Verfügung zu stellen.

### § 7. Montagelöhne u. s. w.

Für Bestellung eines Elektromonteurs bezw. Hilfsmonteurs oder Arbeiters wird berechnet bei 10 stündiger Arbeitszeit pro Stunde 80 bezw. 60 bezw. 40 Pfg. Nacht- und Sonntagsstunden werden um 50 % höher berechnet.

Die während der Montage nötige Beleuchtung sowie die für Inbetriebsetzung, Probetrieb und Abnahme erforderlichen Heiz-, Schmier-, Fuß- und sonstige Materialien sind vom Besteller rechtzeitig kostenlos in ausreichender Menge zu stellen.

### § 8. Garantie.

Für alle seitens des städtischen Elektrizitätswerkes gelieferten kompletten elektrischen Anlagen bezw. Materialien oder Maschinen, welche von diesem in Betrieb gesetzt sind, übernimmt der Magistrat auf die Dauer von 12 Monaten von betriebsfähiger Fertigstellung ab eine Garantie in der Weise, daß er verpflichtet ist, für während der Garantiezeit nachweislich infolge schlechten Materials oder mangelhafter Arbeit etwa schadhaft werdende Teile, unter Ausschluß weiterer Ansprüche, kostenlos Ersatz zu liefern.

Ausgenommen von der Ersatzpflicht sind die Teile, welche infolge unsachmähiger bezw. nachlässiger Behandlung, Überanspruchung, höherer Gewalt oder Abnutzung im Betriebe unbrauchbar geworden sind.

### § 9. Zahlungsbedingungen.

Die vom städtischen Elektrizitätswerk durch Rechnung nachzuweisenden Kosten sind, falls nicht anderes vereinbart, innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Rechnung an die Stadthauptkasse in Oppeln bar zu zahlen. In jedem Falle von Verzögerungen der Zahlung ist der Magistrat zur sofortigen Sperrung des Strombezuges und zum Abbruch der ganzen Anlage auf Kosten des Bestellers berechtigt.

Der Magistrat kann nach seinem Ermessen die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.

---

## Vorschriften

betreffend die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß  
an das städtische Elektrizitätswerk zu Oppeln.

Vom 30. Juli 1909.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1. Stromart.

Das Elektrizitätswerk liefert Gleichstrom nach dem Dreileiter-System von rund  $2 \times 220$  Volt Gebrauchsspannung. Der Mittelleiter ist im Kabelnetz blank verlegt.

#### § 2. Hausanschlüsse.

Die Herstellung der Hausanschlüsse von den Straßenleitungen bis einschließlich der Hauptsicherungen erfolgt durch das Werk. Weiteres siehe § 3 der Stromlieferungsbedingungen.

#### § 3. Elektrizitätszähler.

Die Elektrizitätszähler werden ausschließlich durch das Werk nach § 5 der Stromlieferungsbedingungen geliefert und aufgestellt. Die Verbindungsleitungen zwischen Hauptsicherung und Zähler dürfen nur als Gummiaderleitung in Isolierrohr mit Metallmantel verlegt werden. Befinden sich diese Leitungen an Orten, an denen sie leicht beschädigt werden können, so ist Stahlpanzerrohr zu verwenden. Die Einführung der Leitungen in die Hausanschlußsicherungen und Zähler darf nur vom Werk ausgeführt werden. Die Isolation derselben muß mindestens eine Million Ohm betragen.

#### § 4. Unternehmer und deren Verpflichtungen.

Die Hausinstallationen dürfen nur vom Werk oder von solchen Unternehmern ausgeführt werden, welche als solche vom Magistrat zugelassen sind.

Die Erlaubnis, Installationen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk auszuführen, wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

a) Auf Verlangen des Magistrats hat der Bewerber den Nachweis zu bringen, daß er derartige Anlagen bereits sachgemäß ausgeführt hat oder auszuführen in der Lage ist.

b) Ist der Bewerber in Oppeln ansässig, so kann von ihm vor Erteilung der Genehmigung für genaue Einhaltung der in den Vorschriften enthaltenen Bestimmungen eine Sicherheit bis zu 500 *M* verlangt werden. Von nicht in Oppeln ansässigen Bewerbern kann eine Sicherheit bis zu 1000 *M* verlangt werden.

c) Der Magistrat ist berechtigt, unter Inanspruchnahme dieser Sicherheit Mängel und Fehler der Installationen auf Kosten des Unternehmers durch das Elektrizitätswerk oder durch Dritte beseitigen zu lassen, falls der Unternehmer dies nach zweimaliger Aufforderung innerhalb der ihm gestellten Frist nicht selbst tut.

d) Der Unternehmer haftet für alle Handlungen seiner Angestellten und für alle Schäden, die an den Anlagen des städtischen Elektrizitätswerkes durch seine Leute oder durch mangelhafte Installation entstehen.

e) Die Sicherheit ist nach Inanspruchnahme und entsprechender Mitteilung durch den Magistrat spätestens innerhalb 8 Tagen wieder auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen.

f) Dem Magistrat steht das Recht zu, die Genehmigung nur auf Zeit zu erteilen, sowie diese Genehmigung unter Herausgabe der Sicherheit zurückzuziehen, falls der Unternehmer sich den Vorschriften wiederholt nicht fügt, oder anderweitige Bedenken seinen Ausfluß gerechtfertigt erscheinen lassen.

## § 5. Installationsmaterial.

Das zur Verwendung kommende Material muß den jeweilig gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Von diesem Material hat jeder zur Ausführung von Installationen zugelassene Unternehmer dem Werk Muster zur Kontrolle und zur Genehmigung auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem Magistrat steht das Recht zu, diese Muster einer den normalen Betriebsverhältnissen entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Für etwa bei dieser Prüfung an den Mustern entstehende Beschädigungen ist die Stadtgemeinde nicht ersatzpflichtig. Die bei den Installationen verwendeten Materialien müssen den vom Werk genehmigten Proben genau entsprechen.

## § 6. Entwurfszeichnungen.

Mindestens acht Tage vor Beginn der Installationsarbeiten sind genaue Projektzeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstabe 1 : 50 oder 1 : 100 gefaltet auf Aktenformat (21 : 33 cm) auf gutem, nicht brüchigen Papier an das Werk zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die Zeichnungen müssen in der Überschrift den Namen und die Wohnung des Stromabnehmers enthalten und unten in der rechten Ecke die Unterschrift des Installateurs sowie das Datum der Einreichung tragen. Jedes Stockwerk, (Keller, Erdgeschloß, I., II., III. Stock, Dachgeschloß) ist in den Zeichnungen besonders darzustellen.

Kommen in der betreffenden Liegenschaft oberirdische Leitungen zur Verwendung, welche bestehende Reichstelegraphen- oder Telephonleitungen kreuzen oder neben denselben verlaufen, so ist der Entwurf in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für die Anfertigung der Projektzeichnungen sind die jeweiligen „Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen“ nebst Ausführungsregeln sowie den Erläuterungen von Dr. G. L. Weber maßgebend. Werden noch andere Zeichen angewendet, so sind sie besonders zu erläutern, außerdem müssen in den Zeichnungen folgende Angaben enthalten sein:

1. Bezeichnung der an das einzurichtende Gebäude angrenzenden Räume, Grundstücke, Straßen u. s. w.
2. Angabe, ob die zu installierenden Räume in einem alten Bau, einem Umbau oder einem Neubau liegen.
3. Eine genaue Bezeichnung der Verwendungsart der einzelnen Räume als Läden, Lager, Wohnräume, Arbeitsstätten, Küche, Keller u. s. w.

Es ist statthast, die einzelnen Räume nur mit Nummern zu bezeichnen und ein denselben entsprechendes Wortverzeichnis an einer passenden Stelle der Zeichnung aufzuschreiben. Feuchte oder nasse Räume, ferner Räume, welche leicht entzündbare Stoffe, ätzende oder explosive Gase, Dämpfe u. s. w. enthalten, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

4. Vorgeschlagene Lage des Hausanschlusses und des Zählers.
5. Lage, Querschnitt und Art der Isolierung sämtlicher Leitungen.
6. Art der Verlegung (Isolierglocken, Rollen, Rohre) u. s. w.

7. Lage der Ausschalter, Umschalter und Sicherungen.
8. Lage und Art der Lampen, Elektromotoren und sonstiger Stromverbrauchender Apparate.
9. Lage etwa vorhandener Telegraphen, Telephon- oder Feuermeldeleitungen.

Den Entwurfszeichnungen sind ferner zwei genaue Schaltungsübersichten beizufügen, die sämtliche Abzweige von den Schalttafeln mit Angabe der Leitungsquerschnitte und maximalen Belastung in Ampere enthalten.

Mehr als 12 Lampen dürfen an die Sicherung eines Stromkreises nicht angeschlossen werden.

Sämtliche Stromverbrauchende Gegenstände sind in roter, sämtliche Apparate in schwarzer, isolierte Leitungen in blauer und blanke Leitungen in roter Farbe einzutragen.

Soll die Leitung verlegt werden

- a) unter den Verputz der Mauer, so wird ein (M),
- b) unter den Verputz der Decke, so wird ein (D),
- c) unter den Fußboden, so wird ein (F) neben die Leitung gesetzt.

### § 7. Prüfung der Entwürfe.

Die Projekte werden durch das Werk geprüft und, falls dagegen keine Einwendungen vorliegen, mit einem entsprechenden Genehmigungsvermerk versehen. Je eine Ausführung der genehmigten Entwurfszeichnung und Schaltungsschemata wird dem Unternehmer zurückgegeben, die andere bleibt im Besitz des Werkes. Etwaigen Forderungen betreffs Änderung des Entwurfes ist seitens des Unternehmers Folge zu leisten.

### § 8. Beginn der Installationsarbeiten.

Die Inangriffnahme der Installationsarbeiten darf erst erfolgen, nachdem der Unternehmer in den Besitz der seitens des Elektrizitätswerkes genehmigten Entwurfszeichnungen gelangt ist. Der Beginn der Arbeiten ist dem Elektrizitätswerk schriftlich anzuzeigen. Die Arbeiten sind genau nach den genehmigten Plänen auszuführen. Änderungen sind nur mit besonderer Genehmigung des Elektrizitätswerkes zulässig. Auf Verlangen sind Revisionszeichnungen einzureichen. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt,

schon während der Installationsarbeiten sich von der sachgemäßen Ausführung derselben zu überzeugen, und es ist deshalb seinem hierzu beauftragten Angestellten der Zutritt zu den Arbeitsstellen jederzeit zu gestatten.

Angeordnete Änderungen berühren in keiner Weise die Verpflichtungen des Unternehmers gegen den Auftraggeber.

Falls fertig verlegte Leitungen verdeckt (verschalt oder dergl.) werden sollen, ist mindestens drei Tage vor deren Verdeckung dem Elektrizitätswerk hiervon Kenntnis zu geben. Wenn dies unterblieben ist, so kann die Abnahme der betreffenden Leitungen verweigert und deren nochmalige Blosslegung auf Kosten des Unternehmers verlangt werden. Rohanlagen unter Fuß sind, bevor Leitungen eingezogen werden, stets dem Elektrizitätswerk zur Prüfung zu melden.

### § 9. Vollendung der Anlage.

Von der Fertigstellung einer Anlage ist dem Werk schriftlich Anzeige zu erstatten und die Vornahme der Abnahmeprüfung sowie der Anschluß an das Leitungsnetz zu beantragen.

Gleichzeitig sind zwei der im § 6 enthaltenen Bedingungen entsprechende Revisionszeichnungen auf Pausleinwand beizufügen, welche ein genaues Bild der ausgeführten Arbeiten, insbesondere auch der tatsächlich gewährten Leitungswege, geben. Ein Exemplar dieser Revisionszeichnungen wird nach erfolgter Abnahme der Anlage dem Besitzer übergeben; das andere bleibt im Besitz des Werkes.

### § 10. Abnahmeprüfung.

Die Abnahmeprüfung einer als fertig angemeldeten Anlage erfolgt in Gegenwart des Unternehmers oder eines bevollmächtigten Vertreters desselben durch das Elektrizitätswerk.

Die Prüfung erstreckt sich im allgemeinen auf eine eingehende Besichtigung der gesamten Installation, sowie auf Messung der Isolation und des Spannungsverlustes. Sämtliche Verbindungsstellen müssen sichtbar sein. Die Isolierung derselben darf erst nach der Abnahme erfolgen. Zur Prüfung der Betriebsfähigkeit der Anlage geschieht die Einschaltung sämtlicher Lampen und Apparate auf Kosten des Stromabnehmers. Bei diesen Untersuchungen ist dem mit der Abnahmeprüfung betrauten Beamten jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Für die Prüfung der Entwurfszeichnungen, die Überwachung der Arbeiten, sowie die Prüfung und Abnahme der Anlagen hat der Unternehmer an das Werk nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) eine Grundtage von 5,00 *M.*, außerdem
- b) für jede Glühlampe 10 Pf.,
- c) für jeden Motor, jeden Bogenlampenkreis und jeden anderen Apparat 1,00 *M.*

Kann am festgesetzten Termin die Abnahme wegen wesentlicher Mängel in der Anlage oder wegen wesentlicher Unvollständigkeit derselben nicht erfolgen, so wird für jeden nochmaligen Termin eine weitere Gebühr von 5,00 *M.* erhoben.

### § 11. Anschluß an das Netz.

Nach erfolgter Abnahmeprüfung wird die Anlage durch Angestellte des Werkes an das Leitungsnetz definitiv angeschlossen und dem Betriebe übergeben. Eine Vorprüfung und Inbetriebnahme einzelner Teile einer Anlage kann auf besonderen schriftlichen Antrag ausnahmsweise erfolgen. Es ist jedoch nach Fertigstellung der Installation die gesamte Anlage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Durch die Prüfung und den Anschluß der Anlage an das Leitungsnetz wird der Unternehmer nicht von der dem Abnehmer gegenüber eingegangenen Verpflichtung noch seiner Verantwortung in bezug auf sachgemäße Ausführung der Installation entbunden. Auch übernimmt das Werk durch die Abnahme der von Dritten ausgeführten Installationen keine Garantie für sie den Abnehmern gegenüber.

### § 12. Anschluß bestehender Anlagen.

Soll eine schon bestehende Anlage angeschlossen werden, so ist bei dem Magistrat unter Beilage der nach § 6 hergestellten Zeichnungen ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.

Der Magistrat entscheidet von Fall zu Fall, ob der Anschluß ohne weiteres statthaft ist oder welche Änderungen hierfür notwendig sind.

### § 13. Vorübergehend anzuschließende Anlagen.

Bei Anlagen, welche nur gelegentlich für Zwecke der Bau-  
beleuchtung, Illumination, Dekorationsbeleuchtung u. s. w. aus-  
geführt werden, sind Abweichungen von diesen Vorschriften in  
einzelnen Punkten zulässig. Die Herstellung von Drahtverbin-  
dungen oder Abzweigungen durch einfaches Umeinanderwürgen  
der Drähte ist jedoch verboten.

Von der Einreichung der Projektzeichnungen wird in diesen  
Fällen abgesehen, nicht aber von der vorherigen Anmeldung durch  
den Unternehmer, sowie von der Abnahmeprüfung durch das  
Elektrizitätswerk.

Von der beabsichtigten Ausführung ist dem Elektrizitätswerk  
schriftlich Mitteilung zu machen und die Genehmigung desselben  
abzuwarten.

In jedem von den angegebenen Bestimmungen abweichenden  
Falle ist es Sache des Unternehmers, die Zulässigkeit der geplan-  
ten Ausführung mit dem Elektrizitätswerk zu vereinbaren. Im  
allgemeinen ist jede Verlegungsart und jede Schaltungsweise zu-  
lässig, soweit durch dieselbe die Sicherheit der Anlage nicht beein-  
trächtigt wird. Zentralisierung der Sicherungen wird nicht ver-  
langt, hingegen ist auf richtige Bemessung derselben und sach-  
gemäße Anordnung von Ausschaltern ein besonderer Wert zu  
legen.

### § 14. Nachinstallationen.

Bei Nachinstallationen sind, sofern die im Elektrizitätswerk  
vorhandenen Zeichnungen nicht ohne Beeinträchtigung der Über-  
sichtlichkeit ergänzt werden können, neue Zeichnungen einzureichen.  
Es muß aus diesen Zeichnungen ersichtlich sein, an welchen Stellen  
die neu verlegte Leitung abzweigt. Es ist insolgedessen darauf zu  
achten, daß

1. die neue Leitung mit brauner Tusche eingezeichnet wird, die  
Abzweigstelle der bestehenden Leitung in blauer Farbe,
2. die maximale Belastung des benutzten alten Stromkreises  
genau angegeben wird.

Die Bestimmungen des § 6 sind auch für Nachinstallationen  
maßgebend.

### Besondere Bestimmungen.

#### § 15. Hausanschluß.

Im allgemeinen erhält jedes Grundstück nur einen Anschluß, doch behält sich das Werk vor, im Bedarfsfalle mehrere auszuführen.

Es werden stets alle drei Leitungen in das Grundstück eingeführt.

#### § 16. Verteilungssystem.

Sämtliche Leitungen der Hausinstallation sind nach dem Zweileitersystem zu verlegen.

Je nach dem Umfange der Anlage sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Anlagen von einem Energieverbrauch bis höchstens 1000 Watt können im ganzen zum Umschalten auf die eine oder andere Dreileiterhälfte eingerichtet werden. Die eine Hauptleitung wird fest an den Mittelleiter angeschlossen und erhält keine Sicherung, die andere Hauptleitung ist so zu verlegen, daß sie entweder mit der einen oder mit der anderen Hausanschlußsicherung verbunden werden kann. Es ist dabei zu beachten, daß beim Umschalten die Polarität wechselt.
- b) Größere Anlagen sind unmittelbar hinter den Zählern in zwei oder mehr Zweileiterzweigen zu verlegen, die möglichst mit gleicher Belastung an beide Hälften des Dreileitersystems angeschlossen werden. Von den Hauseinführungskabeln erhalten nur die beiden Außenleiter Hauptsicherungen.

Die aus verschiedenen Dreileiterhälften gespeisten Stromzweige sind räumlich möglichst weit zu trennen.

Anlagen, bei denen das Erlöschen sämtlicher Lampen zu besonderen Unzuträglichkeiten führen kann, beispielsweise öffentliche Versammlungsräume, Kassenräume, Kirchen, Läden u. s. w. sind in mindestens zwei getrennte Leitungsgruppen zu zerlegen, die jedoch, soweit sie in einem Raume liegen, möglichst von derselben Dreileiterhälfte gespeist werden müssen.

### § 17. Bogenlampen.

Bogenlampenkreise von über 15 Ampere müssen mit besonderen Einschaltwiderständen versehen werden. Kinematographen sind mittelst Umformer anzuschließen.

### § 18. Motoren.

Motoren bis zu 1000 Watt Energieverbrauch dürfen für 220 Volt gewickelt sein und zwischen den Mittelleiter und einen Außenleiter geschaltet werden.

Größere Motoren müssen an die Außenleiter angeschlossen werden.

Alle Motoren über 500 Watt normalen Energieverbrauch müssen mit solchen Anlassern versehen sein, daß durch ihr Ein- und Ausschalten die Ruhe des Lichtes nicht gestört wird.

Von 2 P.S. ab müssen außerdem die Anlasser für Motoren mit automatischer Nullstellung bei ausbleibender Spannung versehen sein.

Für Motoren, bei welchen infolge zu großen Stromverbrauchs oder aus irgend einem anderen Grunde eine störende Rückwirkung auf das Beleuchtungsnetz zu befürchten ist, kann seitens des Elektrizitätswerkes der Anschluß verweigert werden.

Die zu den Motoren führenden Leitungen erhalten besondere Zähler und sind von den Lichtleitungen zu trennen.

Jeder Motor muß ein aufgenietetes Leistungsschild derjenigen Elektrizitätsfirma besitzen, welche denselben gebaut hat, nicht des Unternehmers.

Das Schild muß folgende Angaben enthalten:

1. Fabrikationsfirma des Motors,
2. Fabrikationsnummer,
3. Betriebsspannung,
4. Stromstärke bei Vollbelastung,
5. Leistung in P.S., sowie nähere Betriebsart (intermittierend, kurzzeitig oder Dauerbetrieb),
6. Umdrehungszahl.

Die Anmeldung hat für diejenige Leistung zu erfolgen, für welche der Motor gebaut, bzw. welche auf dem Schilde angegeben ist, auch in dem Falle, daß der Motor nur mit einem Teile dieser

Leistung belastet werden kann. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob der Motor für Anlauf mit oder ohne Last bestimmt ist.

Die Motoren müssen im übrigen den jeweiligen gültigen Normalien für Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen und Transformatoren, herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker, entsprechen.

### § 19. Berechnung und Belastung von Leitungen.

Für die Belastung von Leitungen gelten die jeweiligen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

Bei der Berechnung der geringsten zulässigen Leitungsquerschnitte sowie der Wahl des Ausschalters sind folgende Belastungsstromstärken zugrunde zu legen:

Für Glühlampen bis 50 N.K. 0,4 Ampere pro Lampe, für stärkere Glühlampen der normale Stromverbrauch. Für jeden Bogenlichtstromkreis der normale Stromverbrauch, mindestens aber 10 Ampere, für normale Motoren die anderthalbfache, für Aufzugstrahnmotoren u. s. w. die doppelte Normalstromstärke für Vollbelastung.

### § 20. Spannungsverlust.

Bei gleichzeitigem Einschalten sämtlicher Lampen, Motoren u. s. w. darf der Spannungsverlust von der Hauptsicherung bis zu einer beliebigen Glühlampe 2 Volt in jeder Nethälfte nicht übersteigen. Bei Bogenlichtleitungen kann der erforderliche Widerstand teilweise in die Leitung gelegt werden, doch darf die Belastung der Leitungen die zulässigen Höchstwerte nicht erreichen.

Bei Leitungen, welche nur Strom für Motoren, Heizvorrichtungen u. s. w. führen, ist innerhalb der zulässigen Strombelastung ein Spannungsverlust bis zu 5 % der Normalspannung zulässig.

### Installationsarbeiten.

#### § 21. Vorbemerkungen.

Für alle an das städtische Elektrizitätswerk Oppeln anzuschließenden elektrischen Licht- und Kraftanlagen sind außer den besonderen Vorschriften des Elektrizitätswerkes die jeweiligen

gültigen vom „Verbande Deutscher Elektrotechniker“ herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Errichtung von elektrischen Starkstromanlagen maßgebend.

1. Bei dem Entwurf der Anlage ist namentlich bei Bemessung der Hauptleitungen und Verteilungsschalttafeln der Möglichkeit einer späteren Erweiterung Rechnung zu tragen.

2. Alle Schalter und Sicherungen sind in handlicher Höhe anzubringen. Die Schalter sind derartig zu verteilen, daß die Benutzung der Anlage zweckmäßig, bequem und sparsam ist, während die Sicherungen möglichst zu geeigneten Verteilungsgruppen zu vereinigen sind. Letztere sollen leicht zugänglich, jedoch vor Berührung durch Unbefugte geschützt sein. Die Sicherungen und bei größeren Verteilungstafeln auch die Schalter sind mit Aufschriften zu versehen, aus welchen der Ort der von ihnen abgezweigten Lampen u. s. w. erkenntlich ist.

3. Bei der Wahl des Leitungsmaterials und der Verlegungsart ist in untergeordneten Räumen in erster Linie die Haltbarkeit der Anlage zu beachten.

## § 22. Leitungen.

Als stromführendes Metall für elektrische Leitungen ist Kupfer zu verwenden, und es muß dieses den Normalien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker genügen.

In sämtlichen Anlagen oder Teilen derselben mit isolierten Außenleitern ist der Mittelleiter ebenfalls isoliert zu verlegen.

Die von den Hausanschlußsicherungen zu den Verteilungstafeln des Stromabnehmers führenden Hauptleitungen müssen einen Mindestquerschnitt von 6 qmm besitzen.

Die drei zusammengehörigen Leitungen des Dreileiters erhalten bis 16 qmm gleichen Querschnitt, bei 25 qmm und mehr Querschnitt in den Außenleitern braucht der Mittelleiter nur halb so stark zu sein.

Als isolierte Drähte dürfen nur Gummiaederdrähte Verwendung finden.

Die Enden von mehrdrätigen Leitungen müssen gut verzinkt sein.

## § 23. Hauptschalter und Sicherungen.

In jeder Anlage ist unmittelbar vor dem Zähler ein doppelpoliger Hauptauschalter vorzusehen.

## § 24. Sicherungen, Schalter und Apparate.

Dicht hinter den Zählern müssen alle Leitungen gesichert sein, welche gezählten Strom führen.

Bezüglich der Schalter wird auf die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker verwiesen. Jeder Schalter muß so montiert werden, daß sich zwischen den aus dem Rohr heraus tretenden Drähten und der Wand eine isolierende Zwischenschicht befindet.

Alle Schalter müssen Klappen und Griffe aus isolierendem Material haben und mit Linksdrehung versehen sein. Birnenschalter sind unzulässig. Als Schalter für 440 Volt und mehr als 10 Ampere sind Hebel- oder Kippschalter mit Schutzklappen zu verwenden.

a) Für Betriebsstromstärken bis 40 Ampere sind nur unverwechselbare Patronen-Sicherungen zu verwenden, welche mit dem Stempel des Elektrizitätswerkes versehen sein und von diesem bezogen werden müssen.

b) Für Steckkontakte sind bis zu zwei Ampere nur Glas-Patronensicherungen zu verwenden. Es ist darauf zu achten, daß in Gleichstromanlagen die Schalter für einzelne Glühlampen oder Glühlampengruppen in den Außenleiter gelegt werden.

Der kleinste zulässige Schalter ist der für 2 Ampere. Alle Leitungen dürfen nur nach der Betriebsstromstärke und nicht nach dem Querschnitt gesichert sein.

Einpolige Ausschalter, sowie alle vorgeschalteten Apparate, in denen ein Energieaufwand und Spannungsverlust stattfindet (Regulatoren, Bogenlampenwiderstände usw.) dürfen nicht an den Nullleiter gelegt werden.

## § 25. Schalt- und Verteilungstafeln.

Für die Schalt- und Verteilungstafeln darf nur Marmor oder ein gleichartig brauchbares Material zur Verwendung gelangen.

Es wird auf die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker besonders hingewiesen.

Die Tafeln müssen stets von einem verschließbaren Kasten umgeben sein.

Die auf der Rückseite von Schalttafeln liegenden Leitungen sind straff zu führen bezw. mit Schellen zu befestigen, sodaß Berührungen mit der Wand oder den Befestigungsschrauben zweifellos ausgeschlossen sind.

Alle anschließenden Leitungen müssen mit isolierten Anschlußklemmen mit rückwertigem Anschluß befestigt werden.

Die Entfernung zwischen Tafel und Wand muß mindestens 5 cm im Lichten betragen.

### § 26. Rohrinstitutionen.

Für die Anlagen auf Ruß sind sämtliche Isolierrohre mit Metallmantel zulässig. Isolierrohre ohne Metallüberzug sind nicht zulässig. Für die Anlagen unter Ruß ist Stahlpanzerrohr zu verwenden. Die geringste lichte Weite muß 11 mm betragen.

Es wird hierbei auch auf die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker verwiesen.

Die Verlegung der Rohre hat exakt zu erfolgen.

Sämtliche Rohranlagen müssen ein geschlossenes Ganzes bilden. Unterbrechungen im Rohrsystem sind nicht gestattet, z. B. freie Übergänge der Drähte bei Winkeln oder zwischen Rohr und Schalter u. s. w. Rohrdosen müssen mit verschraubbaren bzw. schließbaren Deckeln versehen sein.

Winkel-, T- und Kreuzstücke sind nicht zulässig.

Die Dosen müssen in so reichlicher Weise vorgesehen werden, daß ein leichtes Einziehen und Auswechseln der Drähte möglich ist.

Die Dosen müssen für alle Anschlüsse mit Anschlußstüllen versehen sein.

Alle Leitungsverbindungen müssen in den Dosen liegen und sind durch passende Abzweigklemmen herzustellen.

Die Durchführung der Rohre durch Decken ist in Stahlpanzerrohr mit kombinierten Muffen auszuführen.

### § 27. Beleuchtungskörper, Fassungen usw.

Fassungen mit Edisongewinde sind in Gleichstromanlagen stets so anzuschließen, daß der Gewinding im Mittelleiter liegt. (Der innere Kontakt und gegebenenfalls der Auschalter liegen dann im Außenleiter). Ausgenommen hiervon sind hintereinandergeschaltete Glühlampen. Besonders wichtig ist dies bei beweglichen Leitungen und Lampen in feuergefährlichen Räumen (Schaufenster und dergl.). In diesem Falle muß der Anschlußkontakt an die feste Leitung derart gebaut sein, daß eine Verwechslung der Polarität unmöglich ist. Steckkontakte für einzelne Stehlampen in Wohnräume u. s. w. brauchen dieser Vorschrift nicht zu genügen.

### Auszug aus den Bestimmungen

für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind.

(Warenhäuser, Geschäftshäuser usw.)

#### § 28. Beleuchtung durch elektrische Anlagen.

Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen umhüllt werden.

In den Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräumen sowie in den Schaufenstern müssen freiliegende elektrische Leitungen bis zur Decke in Isolierrohr mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforderlichenfalls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden, oder von brennbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

Bogenlampen müssen wenigstens 10 cm große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohletheilchen sicher verhüten; gläserne Aschenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenen Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind jedoch besondere Aschenteller nicht erforderlich.

Im übrigen sind für elektrische Einrichtungen z. Bt. die vom Verbands Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften maßgebend.

Die elektrische Anlage ist alljährlich der Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muß auf Erfordern geführt werden.

Alle zur Entleerung bestimmten Türen und Ausgänge müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Lampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Notbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinngemäße Anwendung.

### § 29. Beleuchtung der Schaufenster.

Schaufenster in Warenhäusern dürfen nur von der Straße oder in der Art beleuchtet werden, daß sich zwischen dem Schaufenster und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtungskörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern in Warenhäusern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, können in den obersten, von brennbaren Stoffen freien Teilen Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohre verlegt werden.

### § 30. Schlußbemerkungen.

Der Magistrat ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu gestatten oder Verschärfungen eintreten zu lassen, soweit solche durch die Eigenart der betreffenden Betriebe bedingt sind. Der Magistrat behält sich das Recht vor, die Vorschriften von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker abzuändern.

---



# IV. Städtische Kredit- anstalten.

## S a z u n g

für die Stadt-Spar-Kasse zu Dppeln.

Vom 22. April 1909 und Nachtrag vom 28. Oktober 1910.  
25. Juni 1909 und 5. Dezember 1910.

I. **Sitz, Zweck und Sicherstellung der Sparkasse.** a. Sparkasse.

### § 1.

Bezeichnung und Sitz.

Die von den städtischen Behörden im Jahre 1844 errichtete Sparkasse führt den Namen

„**Spar-Kasse der Stadt Dppeln**“

und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung. Sie hat ihren Sitz in Dppeln.

### § 2.

Zweck.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen, zur Anlegung von Mündelgeldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

### § 3.

Verhältnis der Sparkasse zur Stadt.

Die Sparkasse besteht als eine selbständige Anstalt unter der Haftung der Stadtgemeinde Dppeln und bildet einen besonderen von anderen Kassen der städtischen Verwaltung getrennt zu haltenden Bestand. Die Stadt haftet für die Sicherheit der Sparkasse und ihrer Verwaltung mit ihrem ganzen Vermögen und ihren gesamten Einkünften und vertritt alle Ausfälle, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

## II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Sparkasse.

### § 4.

#### Verwaltungsrat.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht des Magistrats von einem ständigen Ausschuss verwaltet, der den Namen „Verwaltungsrat der Sparkasse“ führt.

Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 2 vom Ersten Bürgermeister aus der Zahl der Magistratsmitglieder ernannt und 4 von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der stimmbfähigen Bürger gewählt werden mit der Maßgabe, daß davon mindestens 2 der Stadtverordneten-Versammlung angehören.

Den Vorsitz führt das vom Ersten Bürgermeister bestimmte und in Behinderungsfällen das zweite Magistratsmitglied.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### § 5.

Fällt fort.

### § 6.

Der Verwaltungsrat vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Sparkasse abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist befugt, für gewisse, häufig wiederkehrende Geschäfte besondere Vertreter aus der Zahl seiner Mitglieder zu bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

### § 7.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Verwandte oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen die betreffenden Mitglieder an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen.

§ 8.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Sparkassen-Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er verhandelt namens des Verwaltungsrats mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verwaltungsrats.

§ 9.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats sind insbesondere folgende: Aufsicht über die laufende Geschäftsführung, Mitverschluß der größeren Kassenbestände der Hypothekenbriefe und Wertpapiere, Prüfung der Darlehnsgesuche und Beschluffassung über deren Gewährung oder Ablehnung sowie Aufstellung der Jahresabschlüsse, Geschäftsübersichten und Verwaltungsberichte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vom Verwaltungsrat ausgestellt werden und die Sparkasse gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen von 3 Mitgliedern des Verwaltungsrats vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrats ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Es liegt ihnen ob, in geeigneter Weise für eine ordnungsmäßige und gewissenhafte Kassenverwaltung und die Beobachtung der Satzung zu sorgen.

§ 10.

Die Beamten der Sparkasse.

Die Beamten der Sparkasse sind der Kassenführer (Kendant), der Gegenbuchführer (Kontrollleur) und die Assistenten. Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte; der Gegenbuchführer führt über die Spareinlagen und die Rückzahlungen ein Gegenbuch; ihnen zur Seite stehen die Assistenten. Die Dienstvorschrift dieser Beamten erläßt der Magistrat nach Anhörung des Verwaltungsrats.

Der Kassenführer nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen und die planmäßigen Tilgungsraten für die ausgeliehenen Vermögensbestände und die Geldbeträge für Zinscheine entgegen, und leistet alle Auszahlungen von Spareinlagen und deren Zinsen ohne besondere Anweisung des Verwaltungsrats.

Dieser Anweisung, welche namens des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden zu zeichnen ist, bedarf es jedoch zu allen anderen Einnahmen und Zahlungen.

In Behinderungsfällen vertritt der Gegenbuchführer den Kassensführer und der dienstälteste Assistent den Gegenbuchführer. Fehlen der Kassensführer und der Gegenbuchführer zugleich, so bestimmt der Magistrat nach Anhörung des Verwaltungsrats die Vertreter dieser Beamten.

Die Anstellung der Beamten der Sparkasse erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß den für die Gemeindebeamten bestehenden Bestimmungen. Die Festsetzung von zu bestellenden Sicherheiten bei der Anstellung bleibt vorbehalten.

Die Namen der Sparkassenbeamten werden bei der Anstellung öffentlich bekannt gemacht. Die Quittungen über Einzahlungen (Einlagen, Vermögensbestände, Zinsen) sind nur als gültig anzusehen, wenn sie vom Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich ausgestellt sind.

## § 11.

### Revision der Sparkasse.

Die Sparkasse ist an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig (und zwar an demselben Tage und zu derselben Stunde, in der die Revision der übrigen öffentlichen Kassen der Stadtverwaltung stattfindet) von dem Verwaltungsrat und mindestens einmal im Jahre außerordentlich vom Magistrat unter Zuziehung des Verwaltungsrats zu revidieren. (Für die Beteiligung der Stadtverordneten-Versammlung an den Kassenrevisionen sind die Bestimmungen des § 56 Ziff. 4 der Städte-Ordnung maßgebend.)

## § 12.

### Rechnungsjahr und Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kassensführer in Gemeinschaft mit dem Gegenbuchführer die Rechnungsblätter für die einzelnen Spareinlagen abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist

von dem Kassenführer und dem Gegenbuchführer ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, der das Guthaben der sämtlichen Sparer am 31. Dezember des verflossenen Jahres nachweist. Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Übereinstimmung seines Sparbuches mit dem für ihn geführten Rechnungsblatt durch Einsicht persönlich zu überzeugen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einzureichen. Dieser prüft und begutachtet die Rechnung und bescheinigt, daß ihr Abschluß mit dem Abschluß in den Kassenbüchern übereinstimmt. Er überreicht sie alsdann dem Magistrat. Dieser läßt sie an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen, welche über die Erteilung der Entlastung beschließt. Der Feststellungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung ist sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich bekannt gemacht.

In dem Vermögensabschluß sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Ende des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu diesem einzustellen.

### III. Verkehr bei der Sparkasse.

#### § 13.

#### G e s c h ä f t s z i m m e r u n d D i e n s t s t u n d e n .

Die Sparkasse befindet sich im Rathause und ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet.

#### § 14.

#### E i n l a g e n .

Die erste Einlage auf ein Buch muß ebenso wie die weiteren Einlagen mindestens eine Mark betragen und die Gesamteinlage eines Sparer's soll 20 000 M nicht übersteigen.

#### § 15.

#### S p a r b ü c h e r .

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort sowie dem Stempel der Sparkasse und der Kontonummer versehenes Sparbuch. Das Buch wird auf dem Vorderblatt von mindestens einem

Mitglieder des Verwaltungsrats und dem Kassenführer und dem Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen.

Darin tragen der Kassenführer und der Gegenbuchführer unter Beisehung des Datums und ihrer eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Bei den Ein- und Rückzahlungsbeträgen ist die Nummer beizusetzen, unter der sie in den Kassenbüchern gebucht sind.

Die Sparbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Es wird ihnen die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Satzung und eine Übersicht beige druckt, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 1 *M* bis 2000 *M* in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen erreicht. Jeder Einleger erhält nur ein Sparbuch, das bei allen weiteren Ein- und Auszahlungen vorzulegen ist.

Die Eintragungen verlieren Beweiskraft, insoweit sie rabiirt oder sonst verändert sind.

#### § 15 a.

##### Verwahrung von Sparbüchern.

Die Sparkasse übernimmt die Verwahrung der von ihr ausgestellten Sparbücher nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsrats.

Die Aufbewahrungsgebühren betragen für jedes Sparbuch und für jedes angefangene Geschäftsjahr 50 Pfennig und werden im voraus entrichtet.

#### § 16.

##### Gesperrte Spareinlagen.

Auf Antrag können Spareinlagen jederzeit gesperrt werden. Die Sperrung ist in der Weise zulässig, daß der Einleger auf die Auszahlung der Einlagen bis zu einem bestimmten Termine oder bis zum Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, dessen Zeitpunkt ungewiß ist, oder auch solange, bis die Einlage eine bestimmte Höhe erreicht hat, verzichtet.

Die Sperrung kann auch auf die Zinsen erstreckt werden.

Die Sperrung erfolgt durch einen entsprechenden, vom Kassenführer und Gegenbuchführer zu vollziehenden Vermerk im Sparkassenbuch.

Die Sperrung hat die Wirkung, daß während ihrer Dauer auf das gesperrte Sparbuch entweder überhaupt nichts oder nur die Zinsen ausgezahlt werden dürfen. Die Sperrung ist auf Antrag des Berechtigten durch den Verwaltungsrat teilweise oder ganz aufzuheben:

- a) im Falle des Ablebens, der Auswanderung, der Invaldität, einer langwierigen Erkrankung und in dergl. Fällen,
- b) wenn nachgewiesen wird, daß das Ereignis, bis zu dessen Eintritt die Sperrung erfolgt ist, nicht mehr eintreten kann,
- c) wenn nachgewiesen wird, daß die Sperrung zu einem bestimmten Zweck erfolgt ist, und dieser Zweck auf andere Weise erreicht worden ist oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann,
- d) wenn die Sperrung auf unbestimmte Zeit erfolgt ist und seitdem 30 Jahre verfloßen sind.

Mündelgelder dürfen während der Minderjährigkeit des Berechtigten nur vom Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden, es sei denn, daß der Vormund von dieser Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit ist.

## § 17.

### Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen können durch die Post nach den hierfür erlassenen Bestimmungen erfolgen. Dem Antrage ist das Sparkassenbuch beizufügen. Unkosten fallen dem Einleger zur Last.

## § 18.

### Übertragbarkeit der Spareinlagen.

- a) Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für Angezogene.
- b) Mit dem Antrage, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß das Sparbuch überreicht werden. Die Sparkasse erteilt über den Empfang eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe seiner Zeit bei der neuen Sparkasse

die Übergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

- c) Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, werden der empfangenden Kasse mitgeteilt und von dieser auf das neue Guthaben übernommen. Die Überweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.
- d) Bei Annahme eines überwiesenen Guthabens darf die für Annahme von Spareinlagen nach der Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze nicht überschritten werden.
- e) Die Überweisung von Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig eine Kündigung verlangt werden kann, erfolgt nach Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Einganges des Überweisungsantrages.
- f) Die Verzinsung wird in keinem Falle unterbrochen. Sie endet bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.
- g) Die neue Sparkasse trägt die Kosten der Überweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches.
- h) Die Überweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Überweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

#### IV. Zinsen, Rückzahlung.

##### § 19.

##### Verzinsung.

Für jede volle Mark werden dem Einleger 3% (drei Pfennige) jährliche Zinsen gewährt.

Die städtischen Behörden sind jedoch ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes, diesen Zinsfuß bis auf 5 vom Hundert zu erhöhen und wieder bis auf 3 vom Hundert zu ermäßigen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist in der im § 28 für die Abänderung der Satzung vorgeschriebenen Weise mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten bekannt zu machen.

Die Zinsen werden für die vom 1. bis einschließlich 15. d. Mts. gemachten Einlagen vom 16. und für diejenigen vom 16. bis Ende des Monats vom ersten Tage des folgenden Monats an berechnet. Die Verzinsung dauert bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung vorausgegangenen Halbmonats; erfolgt die Einzahlung am 1. Wochentage des Halbmonats, so werden die Zinsen für diesen Halbmonat mit berechnet.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in den ersten 14 Tagen des Rechnungsjahres. Werden sie in dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Guthaben zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des Jahres ab verzinst. Meldet sich ein Einleger innerhalb 30 Jahren seit Leistung seiner letzten Einzahlung an die Sparkasse nicht zur ganzen oder teilweisen Abhebung seines Guthabens, so hört dessen Verzinsung auf.

### § 20.

#### K ü n d i g u n g.

Rückzahlungen auf ein Sparbuch können jederzeit sofort verlangt werden, wenn sie den Betrag von 300 *M* nicht übersteigen, und die letzte Rückzahlung mindestens 14 Tage zurückliegt. In jedem anderen Falle hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Einleger kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt bei Rückzahlungen im Betrage von:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) nicht mehr als 300 <i>M</i>     | 14 Tage,  |
| b) mehr als 300 bis 1000 <i>M</i>  | 4 Wochen, |
| c) mehr als 1000 bis 1500 <i>M</i> | 6 Wochen, |
| d) mehr als 1500 <i>M</i>          | 3 Monate. |

Während eines Krieges verdoppeln sich die Kündigungsfristen. Die Kündigung ist gegenüber dem Klassenführer abzugeben und wird von diesem im Sparbuch vermerkt. Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Einleger sind verbunden, sie anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Einleger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

### § 21.

#### R ü c k z a h l u n g e n.

Der Klassenführer zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge unter Zuziehung des Gegenbuchführers aus. Alle

Auszahlungen können nur gegen Vorlegung des Sparbuchs gefordert werden. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassensführer und den Gegenbuchführer im Sparbuche abgeschrieben und dieses dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch mit Empfangsbcheinigung zu versehen und dem Kassensführer auszuhändigen.

### § 22.

#### Sicherstellung des Berechtigten.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder theilweise auszahlend, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Widerspruch erhoben und in die Bücher der Klasse eingetragen ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler durch einen auf seinen Antrag in sein Sparbuch einzutragenden Vermerk dahin sichern, daß Auszahlungen nur allein ihm, oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person zu leisten seien. Dieser Vermerk wird von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt. Als genügender Ausweis der Persönlichkeit gilt es, wenn der Vorleger durch eine, einem Mitgliede des Verwaltungsrats, dem Kassensführer oder dem Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorstellung auf der Empfangsbcheinigung durch Unterschrift des Vorstellenden bescheinigt wird.

### § 23.

#### Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparbüchern.

Ist ein Sparbuch verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, so ist dies zur Verhütung von Nachteil bei der Sparkasse sofort anzuzeigen, wo die Verlustanzeige in den Kassensbüchern vermerkt wird.

Wird nach Eintragung dieses Vermerks das Sparbuch von einem Dritten bei der Sparkasse vorgelegt, so hält sie das Buch an und verweist die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht. Vermag der Einleger die gänzliche Vernichtung des Sparbuchs auf eine, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne weiteres ein neues Buch nach den Kassenbüchern ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch im gerichtlichen Verfahren aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

## V. Anlage der Sparkassengelder.

### § 24.

#### Verwaltung des Sparkassenvermögens.

Die Sparkassengelder werden vom Verwaltungsrat durch Gewährung von Darlehen, Ankauf von Wertpapieren und Einzahlung bei Geldanstalten nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 zinsbar angelegt.

### § 25.

#### Ausleihung.

Darlehen werden gewährt:

A. Gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von städtischen oder ländlichen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten. Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

- a) bei bebauten städtischen Grundstücken bis zur Hälfte und bei ländlichen, der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücken bis zu zwei Dritteln desjenigen Wertes, der durch Abschätzung von zwei gerichtlich vereidigten, bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgestellt oder der bei bebauten städtischen Grundstücken in der Stadt Oppeln durch den Stadtbaurat allein ermittelt ist;
- b) ohne Aufnahme einer Taxe bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Schlefien innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages, bei Gebäudegrundstücken, welche einen selbständigen Ertragswert (Mietswert) haben, inner-

halb des  $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages zuzüglich des  $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder der Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, wenn die Gebäude einen von ihren Beziehungen zu den sonstigen Liegenschaften des Grundstücks unabhängigen Ertragswert (Mietzwert) haben. Die Beleihungsgrenzen können für im Stadtkreise Oppeln und Landkreise Oppeln gelegene Grundstücke der vorgedachten Art bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35fachen Grundsteuerreinertrage oder bis zum 15fachen Gebäudesteuernutzungswert oder bis zu  $\frac{3}{5}$  der Feuerversicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgestellt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen.

Die Gebäude müssen gegen Feuersgefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von Grundstücken anderer Art als vorstehend unter a und b vorgesehen ist, ist unzulässig.

Die Darlehen können auf Antrag des Darlehnsnehmers auch als Tilgungsdarlehen ausgeliehen werden. Bei diesen verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate von mindestens  $\frac{1}{2}$  % zu zahlen.

Für jedes Tilgungsdarlehen ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehns an jedem Zinszahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt.

Die Sparkasse sieht bei Einhaltung der Bedingungen von der Kündigung eines Tilgungsdarlehns ab, solange dessen Sicherheit nicht gefährdet erscheint und ihr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten andere Hilfsmittel ohne Nachteil zur Verfügung stehen.

Zu Darlehen dieser Art ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung des Verwaltungsrats einstimmig erfolgt.

B. Gegen in sachungsmäßiger Form ausgestellte Schulurkunden an Provinzen, Kreise, Gemeinden und andere leistungsfähige mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Kommunal-Verbände, an Kirchen- und Schul-Gemeinden des Preuß. Staates, an öffentliche Wasser-, Wiesen- und andere Meliorations-Genossenschaften in Preußen, die Rechtsfähigkeit besitzen. Wird die Tilgung des Darlehns ausbedungen, so finden die unter A. über die Höhe der Tilgung, Aufstellung des Tilgungsplanes und die Kündigung der Tilgungsdarlehen getroffenen Bestimmungen Anwendung. Rückzahlungen getilgter Beträge sind nicht zulässig. Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als ein Viertel des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Auch ist in jedem Fall die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

C. Gegen Handschein durch Beleihung von Inhaberpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen, bis zu  $\frac{3}{4}$  des Kurzwertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis zu  $\frac{3}{4}$  des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypotheken auf im Stadt- und Landkreis Oppeln belegene Grundstücke bis zu  $\frac{9}{10}$  der sachungsmäßigen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparbüchern kommunaler preussischer Sparkassen bis zu  $\frac{9}{10}$  des Guthabens.

Die Höhe des Zinsfußes für diese Art Darlehen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Zustimmung des Magistrats zu dieser Festsetzung ist erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung des Verwaltungsrats einstimmig erfolgt.

D. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit an Einwohner des Stadt- und Landkreises Oppeln, wenn sich zwei als wohlhabend anerkannte Personen für die Darlehenssumme, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner insgesamt haftbar machen.

In geeigneten Fällen kann bei einstimmigem Beschlusse des Verwaltungsrats die Bürgschaft eines Bürgen für ausreichend erachtet werden.

Auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats können auch solche Darlehen bis zu 3000 M bei achttägiger Kündigung ohne Bürgschaft gewährt werden.

Die Rückzahlung dieser Darlehen hat im Falle des Absatzes 1 innerhalb 5 Jahren, im Falle des Absatzes 2 innerhalb 3 Jahren und im Falle des Absatzes 3 innerhalb eines Jahres zu erfolgen, falls bis dahin nicht eine Neubewilligung stattgefunden hat, die auf längstens die gleiche Zeit zulässig ist.

Zu Darlehen dieser Art mit Bürgschaft darf nur  $\frac{1}{10}$ , ohne Bürgschaft nur  $\frac{1}{100}$  des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Der Gesamtbetrag, für den ein und dieselbe Person der Sparkasse als Personal-Darlehensschuldner oder als Bürge haftet, darf die Summe von 6000 M nicht übersteigen.

An Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen Darlehen der unter C und D bezeichneten Art nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gewährt werden.

Über den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehen, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Verwaltungsrat.

## § 26.

### Anlage in Wertpapieren und Guthaben.

Zur Verwaltung und zinsbaren Anlegung von Sparkassenbeständen dienen ferner

- A. die Anlage in Forderungen und Wertpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen;
- B. die vorübergehende Unterbringung auf Banken oder Kassen, die für die Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind.

Eine Hinterlegung von Sparkassengeldern bei anderen Anstalten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Mindestens 30 % des verzinslich angelegten Vermögens sind in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preußens angelegt zu halten. Bis zur Erreichung dieses Bestandes sind mindestens  $\frac{4}{10}$  des jährlichen Vermögenszuwachses in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preußens anzulegen.

Diese Anlegung ist der Aufsichtsbehörde alljährlich bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Überschüsse nachzuweisen.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die Sparkasse nicht behindert, im Falle einer besonderen Notlage oder eines sonstigen dringenden Bedürfnisses den vorgeschriebenen Besitz an Inhaberpapieren insoweit vorübergehend zu veräußern, als es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich ist.

Die Veräußerung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und, sofern diese nicht eine längere Frist gewährt, ist spätestens im nachfolgenden Rechnungsjahre für die Ergänzung des Inhaberpapierbestandes auf den früheren Stand Sorge zu tragen.

## VI. Verwendung der Überschüsse.

### § 27.

#### Sicherheitsvermögen, Überschüsse.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Überschüssen ein Sicherheitsvermögen gebildet, das abge sondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet und über das besondere Rechnung geführt wird.

Solange das Sicherheitsvermögen noch nicht 5 % der Gesamteinlagen erreicht hat, sind ihm die Jahresüberschüsse der Kasse sowie der eigenen Zinsen un verkürzt zuzuführen.

Hat das Sicherheitsvermögen 5 % der Gesamteinlagen erreicht, so können von dem Jahresüberschuß und den Zinsen, wenn es am Schlusse des Rechnungsjahres

5% oder mehr, aber noch nicht	6%	der Spareinlagen beträgt	50%,
6%	"	"	60%,
7%	"	"	70%,
8%	"	"	80%,
9%	"	"	90%,
10%	"	"	100%,

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke verwendet werden.

Hat das Sicherheitsvermögen 10 % der Gesamtspar einlagen erreicht oder überschritten, so steht der volle Jahresüberschuß der Stadtgemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche kommunale Zwecke zur Verfügung.

Diese Aufwendungen dürfen nicht zu den dauernden Ausgaben gehören, die durch die laufenden Mittel des Haushalts aufzubringen sind.

Soweit die verfügbaren Überschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, werden sie in eine bei der Sparkasse zu errichtende Überschußklasse überführt, um später nach den festgesetzten Grundsätzen verwendet zu werden. Zur Verwendung der Über-

schüsse, zu ihrer Überführung in die Überschußklasse und zur Verwendung des Bestandes dieser Klasse, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

## VII. Änderung der Satzung und Auflösung der Sparkasse.

### § 28.

#### Änderung der Satzung.

Die Bestimmungen der Satzung können durch Beschluß der städtischen Behörden geändert werden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gekündigt oder zurückgezogen haben.

### § 29.

#### Aufhebung der Sparkasse.

Die städtischen Behörden sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung dreimal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen; die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist ist am Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen und muß mindestens 3 Monate betragen. Die Guthaben, die in der gestellten Frist nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Besitzers hinterlegt.

Die verbleibenden Bestände, sowie das Sicherheitsvermögen, sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Beschluß der städtischen Behörden für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt zu verwenden.

## VIII. Schlußbestimmungen.

### § 30.

#### Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die in dieser Satzung vorgeschrieben sind, erfolgen durch das hiesige Stadtblatt.

§ 31.

Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht und tritt mit dem in dieser Bekanntmachung zu bezeichnenden Tage in Kraft.

Das Statut für die Stadtparkasse zu Oppeln vom 14. Oktober 1901 nebst Nachtrag vom 4. Mai 1908 tritt von diesem Tage ab außer Kraft.

---

(Stadtblätter 57/09, 14/11.)

---



218

## II. Nachtrag

zur Sitzung für die Stadtsparkasse zu Oppeln  
vom 22. April 1909.

§ 19 Abschnitt 3 erhält an Stelle des bisherigen, nachstehenden Wortlaut:

„Die Spareinlagen werden tageweise verzinst.“

Oppeln, den 30. April 1912.

Der Magistrat.

(L. S.)

Neugebauer.

---

Genehmigt.

Breslau, den 30. Mai 1912.

Der Oberpräsident.

(L. S.)

J. M.: N s s i g.

O. P. I. K. 706.

---

(Stadtblatt Stück 48 für 1912.)

---



## Reglement

b. Leihamt.

für das städtische Leihamt zu Oppeln.

Vom 30. Juli 1843.

Die Errichtung einer öffentlichen Leihanstalt für Oppeln ist ein längst gefühltes Bedürfnis, dessen Abhilfe sowohl dem Publikum wünschenswert, als auch der Ortsarmenkasse bei ihren beschränkten Mitteln von Nutzen sein wird.

Es ist daher im Einverständniß mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden, das hierzu erforderliche Betriebskapital aus der Kämmereikasse gegen mäßige Verzinsung anzuweisen und zur Begründung dieses Instituts nachstehende Bestimmung zu treffen.

### § 1.

Die zu errichtende Anstalt erhält die Benennung: „Städtisches Leihamt zu Oppeln“.

Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nur auf den Polizeibezirk der Stadt. Sie steht unter der Garantie der Stadtkommune und unter der Aufsicht des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Sie wird für Rechnung der Stadtkommune geführt und zu ihrem Betriebe vorläufig ein Kapital von 5000 Rtl. aus der Kämmereikasse bestimmt, welches nach dem Bedürfnis erhöht oder ermäßigt werden kann.

Das Kapital wird nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes dem Leihamte in abgerundeten Summen überwiesen und zu vier Prozent der Kämmereikasse verzinst werden. Von dem Gewinn dieser Anstalt werden zunächst die Zinsen des Betriebskapitals, die Kosten der Einrichtung und der Verwaltung bestritten und die etwaigen Ausfälle bei den nicht eingelösten und deshalb verkauften Pfändern gedeckt. Der alsdann verbleibende Überschuß wird zum Besten der hiesigen Armenkasse verwendet.

### § 2.

Die Anstalt führt ein besonderes Siegel und einen Stempel mit dem Stadtwappen und der Umschrift:

„Städtisches Leihamt zu O p p e l n.“

§ 3.

Die Anstellung des zur Verwaltung dieser Anstalt erforderlichen Personals erfolgt durch den Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten, denen der vom Magistrat gewählte Beamte vor seiner Ansetzung zu ihren etwaigen Ausstellungen bekannt gemacht werden wird.

Ein von der Königlichen Regierung zu bestätigendes Mitglied des Magistrats wird zum Kurator der Anstalt bestellt, und ihm die fortwährende Aufsicht über dieselbe und den anzustellenden Rendanten übertragen werden.

Der Magistrat wird alle Monate bei Revision der städtischen Kassen durch die dazu bestimmten Deputierten der Gemeindevertreter, auch die Leihamtsanstalt revidieren, und einmal im Jahre eine außerordentliche Revision vornehmen, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb sorgen und die etwa eingehenden Beschwerden untersuchen und erledigen.

Zur speziellen Besorgung der Geschäfte wird ein Rendant und wenn es mit der Zeit erforderlich sein sollte, ein Magazin-aufseher angestellt werden.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch besonders anzustellende sachverständige und vereidete Taxatoren. Alle bei dem Leihamt angestellten Personen sind zur größten Verschwiegenheit gegen das Publikum über die Geschäfte des Instituts verpflichtet.

§ 4.

Über die Verwaltung und den Zustand der Kasse wird alle Jahre vom Rendanten Rechnung gelegt.

Mit dem letzten Tage des Jahres werden die Bücher abgeschlossen und bis Ende Februar des folgenden Jahres die Rechnung nebst Belägen zur Abnahme dem Magistrat vorgelegt, welcher dieselbe nach erfolgter Durchsicht mit seinen etwaigen Bemerkungen an die Stadtverordneten gleich den übrigen städtischen Rechnungen zur Revision befördert.

Nach geschetzener Erledigung der etwaigen Erinnerungen wird die Decharge von der Stadtverordneten-Versammlung erteilt.

§ 5.

Alle beweglichen Gegenstände mit Ausnahme der unten bezeichneten, werden als Pfänder von der Anstalt angenommen und darauf bis zur Hälfte des Taxwertes Darlehne gegeben.

Zu den annahmefähigen Effekten gehören insbesondere Juwelen, Kleinodien, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen metallene Gerätschaften, Waren, Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche und andere bewegliche nutzbare Gegenstände, deren Aufbewahrung keinen großen Raum erfordert. Inländische, auf jeden Inhaber lautende Staatspapiere, werden nur nach dem Nennwerte, soweit es die disponiblen Fonds des Leihamts gestatten und zwar nach vorangegangener Rücksprache mit dem Kurator der Anstalt und dessen Genehmigung angenommen.

Nicht geeignet werden bezeichnet: Bücher, Kupferstiche, alte, abgenutzte Sachen, flüssige, feuergefährliche, leicht zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte Gegenstände.

### § 6.

Gegen Empfangnahme der obenbezeichneten Pfänder erhält jede als unverdächtig bekannte und zur Aufnahme von Darlehen gesetzlich befugte Person Darlehne von der Anstalt, jedoch nicht unter einem Taler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen oder halben Talern abschließen. Es bleibt indessen dem Magistrat vorbehalten, nach den Umständen das Minimum der Darlehne auf eine geringere Summe festzusetzen.

Der höchste Satz eines Darlehns wird auf einhundert Taler bestimmt.

Von Personen, welche keinem der Beamten des Leihamts als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Dokumnete, noch durch das Anerkenntnis bekannter, glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimieren können, desgleichen von solchen, deren Befugnis, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Dagegen finden die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Teil I, Tit. 15, § 19 auf Verpfändungen bei dem Leihamte nicht Anwendung.

An Zinsen werden 10 Prozent erhoben.

Die Ausleiherung geschieht jederzeit auf sechs Monate, doch steht es dem Verpfänder frei, sein Pfand auch früher einzulösen und er darf in diesem Falle die Zinsen auch nur für die Zeit bis zur erfolgten Einlösung entrichten, in welchem Falle dieselben auf Monate dergestalt berechnet werden, daß jeder angefangene Monat für voll angenommen wird.

Außer den Zinsen hat der Pfandschuldner für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheines und überhaupt außer dem, im § 15 festgesetzten Beiträge, nicht die ge-

ringsten Kosten zu zahlen. Bei stempelpflichtigen Darlehen ist jedoch der Stempelbetrag vorweg zu entrichten.

### § 7.

Das vorgelegte Pfand wird zuvörderst hinsichtlich seiner Annahmefähigkeit geprüft, demnächst von einem vereideten Taxator abgeschätzt und der Ausfall der Taxe, sowie der Betrag des darauf zu gebenden Darlehns dem Darlehnszucher bekannt gemacht. Ist derselbe mit der Festsetzung der Höhe des Darlehns nicht einverstanden, so erhält er das Pfand kostenlos zurück, geht er auf den Vertrag ein, so nimmt er das Darlehn gegen Aushäudigung des Pfandes in Empfang. Letzteres wird demnächst eingepackt, mit der laufenden Nummer des Kassenbuchs versehen und in dem dazu bestimmten Lokal aufbewahrt. Pretiosen werden in einen Umschlag gelegt und versiegelt, dem Verpfänder steht es frei, sich seines Privatsiegels bei dem Verschluss zu bedienen.

### § 8.

In das vom Leihamte zu führende Pfandbuch wird eingetragen:

- a) die Nummer des Pfandes,
- b) der Name des Pfandschuldners,
- c) die Beschreibung des Pfandes,
- d) die Taxe desselben,
- e) die Summe des Darlehns,
- f) das Datum der Auszahlung des Darlehns,
- g) der monatliche Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen.

### § 9.

Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender Pfandschein, unter der Unterschrift des Rendanten und Beidrückung des Stempels des Leihamts, nach beiliegendem Formular ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdokument über den geschlossenen Vertrag für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den, im Pfandschein ausgedrückten Wert der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werts aber weder dem einen noch dem anderen Teile nachgelassen wird.

§ 10.

Die Aufbewahrung der Pfänder erfolgt an einem gegen Feuergefähr, Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte. Wenn aber dessenungeachtet ohne Schuld der Anstalt die Pfänder durch das bloße Liegen, durch Zufall oder äußere Gewalt Schaden leiden, oder ganz verloren gehen, so wird dafür keine Gewähr geleistet. Dagegen übernimmt die Anstalt die Versicherung der Pfänder gegen Feuergefähr auf Höhe des taxierten Wertes derselben ohne besondere Vergütung.

Die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Ersatzes und der Dienstentlassung ausdrücklich unter sagt.

§ 11.

Das Pfand wird nach oder auch vor Ablauf der bestimmten sechsmonatlichen Frist dem jedesmaligen Inhaber des Pfandscheines, wenn derselbe das Darlehn nebst den völli gen Zinsen berichtet, gegen Rückgabe des Scheines wieder ausgehändig t, in sofern dasselbe nicht gerichtlich mit Beschlag belegt, oder von dem, in dem Pfandbuche eingetragenen Verpfänder, dem Leihante angezeigt worden, daß ihm der Pfandschein verloren gegangen sei.

Sonst ist das Leihamt zur Prüfung der Legitimation des Vorzeigers und der auf dem Pfandschein befindlichen Beson den und Vermerke nicht verpflichtet und bleibt es demselben ledig lich überlassen, ob er davon Kenntnis nehmen will.

§ 12.

Ist ein Pfandschein abhanden gekommen, so hat der Pfand geber solches ohne Zeitverlust dem Leihamt anzuzeigen, welches, in sofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Scheines bereits ein gelöst worden, den Verlust des letzteren unter Bezeichnung des Datums in dem Pfandbuche vermerkt, und dem Anmel denden eine Bescheinigung darüber erteilt. Demnächst muß der Verfall termin von einem Jahr mit Einschluß der gesetzlichen Nachfrist abgewartet werden. Vier Wochen nach Eintritt desselben ist erst die Einlösung des Pfandes gegen Ausstellung der Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortifi kationscheines zulässig.

Wird der verlorene Pfandschein vor dieser Einlösung prä sentiert, so hält ihn das Leihamt an, erteilt dem Inhaber des

selben eine vom Rendanten beglaubigte Abschrift, worauf bemerkt wird, daß das Original angehalten sei, mit der Anweisung, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Pfandgeber auszuführen, und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes auszuwirken. Erfolgt dieselbe bis spätestens vier Wochen nach dem Verfalltermine nicht, so wird dem Pfandschuldner das Pfand gegen Berichtigung des Darlehns nebst Zinsen ausgehändigt. Sollte aber auch dieser das Pfand bis dahin nicht einlösen, so wird mit der öffentlichen Versteigerung desselben, wie weiter unten bestimmt, verfahren.

Dem Schuldner steht es übrigens frei, das Darlehn selbst vor dem Verfalltermine zurückzuzahlen und dadurch den Zinsenlauf aufzuheben.

### § 13.

Bei Anträgen auf Verlängerung des Pfandleihvertrages wird durch eine neue Abschätzung der Wert des Pfandes festgestellt. Ist er unverändert geblieben, so wird die Prolongation nachgegeben und nach erfolgter Berichtigung der aufgewachsenen Zinsen gegen Rückgabe des alten Pfandscheins ein neuer ausgestellt, wobei das im § 7, 8 und 9 vorgeschriebene Verfahren durchgehends beobachtet werden muß.

### § 14.

Die innerhalb der, in dem Pfandscheine bestimmten Frist nicht eingelösten Pfänder, sollen nach Ablauf von anderweitigen sechs Monaten öffentlich versteigert werden. Der Termin zur Versteigerung wird durch einen Aushang am Rathause, durch dreimalige, von drei zu drei Wochen sich wiederholende Einrückung in dem hiesigen Stadtblatt und nach Umständen auch durch die Schlesische Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Versteigerung erfolgt nach dem Bedürfnis jährlich zwei oder mehrere Male unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, in dem Geschäftslokale der Anstalt und zwar ohne eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

Für die Versteigerung wird von jedem Taler des Erlöses ein Silbergroschen an Gebühren zur Kasse berechnet und den Pfandschuldnern von dem Überschusse abgezogen.

§ 15.

Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Verichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung angewachsenen Zinsen zurückzunehmen, oder den Leihvertrag zu verlängern berechtigt, wenn jedoch zur öffentlichen Versteigerung bereits Vorkehrungen getroffen sind, so muß er zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von einem Silbergroschen von jedem Taler des Darlehns entrichten.

§ 16.

Dieses Verfahren wird auch dann beobachtet, wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört und der Kurator der Masse die Einlösung desselben nicht vorzieht, indem das Leihamt nicht verpflichtet ist, die Pfänder an dritte Personen oder selbst an gerichtliche Behörden ohne vorangegangene vollständige Befriedigung der Anstalt in Ansehung des Kapitals, der Zinsen und Kosten herauszugeben.

Doch wird jederzeit auf Requisition des Gerichts die öffentliche Veräußerung der zur Konkursmasse gehörigen Pfänder auch außer dem gewöhnlichen Termine bewirkt werden.

§ 17.

Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung wird durch das hiesige Stadtblatt und die Schlesische Zeitung an die Interessenten ein öffentlicher Aufruf erlassen, sich bei dem Leihamte zu melden und den nach Verichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinsen nebst Kostenbeitrags verbleibenden Überschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins, in Empfang zu nehmen.

Der Aufruf geschieht ohne Bezeichnung der Namen der Pfandgeber und der Nummern der Pfandscheine, es wird vielmehr nur der Zeitraum, in welchem die Pfänder niedergelegt worden, angegeben.

Beträgt dieser Überschuß weniger als zehn Taler und hat sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung zu dessen Empfangnahme niemand gemeldet, so fällt derselbe der Armenkasse anheim und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner wird als erloschen erachtet.

§ 18.

Die mehr als zehn Taler betragenden Überschüsse dagegen werden im Kämmereidepositorium unter Vertretung der Stadtkommune aufbewahrt. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, niemand zu deren Empfangnahme, so wird der Magistrat bei dem Gerichte ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag bringen, welches unter Bestimmung einer Präklusivfrist von drei Montanen erlassen werden wird.

Die hierauf rechtzeitig sich meldenden Pfandschuldner erhalten, wenn das Gericht ihre Ansprüche für begründet und nachgewiesen erachtet, den Überschuf nach Abzug der gerichtlichen und der vom Magistrat zu liquidierenden Asservationskosten, welche die Hälfte der tarfmäßigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen.

Die nicht erhobenen Überschüsse der präkludierten Pfandschuldner werden nach Abzug der Gerichtskosten, ohne daß vom Magistrat für die Asservation etwas liquidiert werden darf, der Armentasse unwiderruflich überwiesen und hören alle gegenseitigen Ansprüche und Nachforderungen zwischen dem Leihamte und dem Pfandschuldner auf.

§ 19.

Meldet sich innerhalb der Jahresfrist, wo der Überschuf im Kämmereidepositorium aufbewahrt wird, der ursprüngliche im Pfandbuche eingetragene Pfandgeber, kann jedoch den Pfandschein nicht vorweisen, so muß er den Ablauf der Jahresfrist abwarten und erhält alsdann den Überschuf gegen Ausstellung der Quittung und eines Mortifikations Scheins. Präsentiert inzwischen den Pfandschein ein anderer Inhaber, so wird der Pfandschein angehalten und der Überschuf dem betreffenden ordentlichen Gerichte zur weiteren Veranlassung übersendet. Ein gleiches findet statt, wenn vom Gericht auf den Überschuf Beschlaf gelegt worden.

§ 20.

Steht es dem Magistrat frei, mit Zustimmung der Stadtverordneten das Leihamt zu jeder Zeit wieder aufzulösen und wird dieser Beschluß eintretendenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.



## Ortsgesetz

gegen die Verunstaltung von Straßen und Plätzen  
in der Stadt Oppeln.

Vom 15. November 1909.

Gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Umfang des Stadtkreises Oppeln folgendes Ortsgesetz erlassen:

### § 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist nach § 1 des vorgenannten Gesetzes zu versagen, wenn durch das Bauvorhaben Straßen oder Plätze oder das Stadtbild gröblich verunstaltet werden würde.

### § 2.

Die bauliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen an nachgenannten Straßen und Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist zu versagen, wenn durch das Bauvorhaben die Eigenart des Orts- oder Straßen- bzw. Platzbildes beeinträchtigt werden würde. Die neue Anlage muß sich, bei aller Wahrung ihrer künstlerischen Selbständigkeit, dem Gesamtbilde der Straße oder des Platzes einordnen:

- an der Krataustraße, einschließl. des Platzes am Kaiser-Wilhelm-Denkmal,
- am Ringe,
- an der Nikolaistraße vom Ringe bis zur Kirchstraße,
- „ „ Oderstraße und der Adalbertstraße.

### § 3.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an folgenden Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und in ihrer Umgebung ist zu versagen,

wenn die Eigenart dieser Bauwerke oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde:

- an der katholischen Pfarrkirche nebst Kaplanei,
- „ „ evangelischen Pfarrkirche und dem Pfarrgebäude,
- „ „ Synagoge,
- „ „ Hospitalkirche,
- „ dem städtischen Krankenhause,
- „ der Kuratalkirche,
- „ den Resten der ehemaligen Stadtmauer,
- „ dem Pfastenschlosse,

für letzteres wird die zu berücksichtigende Umgebung bestimmt durch die Ufer des Mühlgrabens und der Oder bis zu einer in 20 m Tiefe südlich von der Straßenflucht der Lindenstraße gezogenen Linie.

Die gänzliche Niederlegung im Privatbesitze befindlicher Bauwerke von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung ist nicht verboten.

#### § 4.

Die baupolizeiliche Genehmigung ist zu versagen, wenn an nachstehend genannten Straßen und Plätzen Bauten errichtet werden sollen, die der Forderung einer ästhetisch befriedigenden Gestaltung nicht genügen oder die Gesamtwirkung des entstehenden Straßen- bzw. Platzbildes beeinträchtigt würden:

- an der südlichen Seite der Malapanerstraße von der Bogt- bis zur Königsstraße,
- „ „ an der Ostseite des Mühlgrabens geplanten Ufer- straße von der Promenadenstraße bis zur Eisenbahn,
- „ dem öffentlichen Platze A. nebst Kirchplatz und dem Platze B. des östlichen Bebauungsgebietes.

Auf diese Plätze finden die §§ 1, 2, 3 und 5 des zum Schutze des Friedrichsplatzes erlassenen Ortsgesetzes vom 1. März 1908 sinngemäße Anwendung.

#### § 5.

Entspricht die Bauausführung nach dem Bauentwurfe in den Fällen der §§ 2 bis 4 dem Gepräge der Umgebung der Bau-

stelle im wesentlichen und stehen die Kosten der trotzdem aufgrund dieses Ortsgesetzes geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung, so ist von der Anwendung des Ortsgesetzes abzusehen.

### § 6.

Die Anbringung oder freie Aufstellung von Firmenschildern, Aufschriften und Abbildungen, soweit sie von der Verkehrssitte abweichen, von Anpreisungsvorrichtungen und Schaukästen bedarf der hauptpolizeilichen Genehmigung. Diese ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1, 2, 3 und 4 die Genehmigung zur Bauausführung zu versagen ist.

Die Verwendung von verunstaltenden Farben kann hier wie auch in den Fällen der eben genannten Paragraphen untersagt werden.

### § 7.

Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist in den Fällen der §§ 1 bis 5 und in wichtigen Fällen des § 6 der Sachverständigenbeirat der Baupolizeibehörde und der Magistrat zu hören.

Dieser Beirat besteht aus zwei Architekten, zwei Magistratsmitgliedern und zwei Hauseigentümern. Die Magistratsmitglieder werden vom Magistrate, die übrigen Mitglieder durch die Stadtverordneten-Versammlung auf je zwei Jahre gewählt.

### § 8.

Wird ein Bauentwurf beanstandet, so hat die Polizeibehörde den Bauherrn und den Architekten zu einer mündlichen Verhandlung einzuladen. Kommt eine Einigung nicht zustande und wird die Baugenehmigung versagt, so stehen dem Bauherrn die Rechtsmittel nach den §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu.

### § 9.

Das Ortsgesetz tritt mit dem ersten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 22 pro 1910.)



## **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Vom 12. November 1910.

### **§ 1.**

Wo gemäß Fluchtliniensfestsetzung zwischen den Straßen- und Baufluchtlinien eine Grundstücksfläche verbleibt, ist diese als Vorgarten im Sinne dieser Polizeiverordnung anzusehen.

Wird ein Grundstück, zu welchem ein Vorgarten gehört, bebaut, so finden auf dieses nachstehende Bestimmungen Anwendung.

### **§ 2.**

Die Vorgartenfläche ist als Ziergarten mit Wegen einzurichten.

Die Gartenanlagen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten, die Wege dürfen nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Vorgartenfläche einnehmen.

### **§ 3.**

Die Benutzung der Vorgartenfläche zu gewerblichen Zwecken, die Anbringung von Schaufästen, Anpreisungsschildern, Tafeln, Bekanntmachungen und dergl. in den Vorgärten oder an den Vorgarteneinfriedigungen bedarf der besonderen polizeilichen Genehmigung, welche gegebenenfalls unter Auferlegung der geeigneten Bedingungen und in jedem Falle nur auf Widerruf erteilt wird.

### **§ 4.**

Der Vorgarten ist in seiner ganzen Länge an der Straßenfluchtlinie, an den Wegen zu den Haus- und Ladeneingängen, falls diese Zugänge ihren Abschluß nicht bereits in der Straßenflucht finden, sowie an den seitlichen Nachbargrenzen einzufriedigen.

Die Einfriedigung muß aus einem massiven Sockel und einem eisernen oder hölzernen Gitter, welches durch massive Pfeiler unterteilt werden kann, bestehen.

Als Einfriedigung kann eine massive, mit reichlichen Durchbrechungen versehene Mauer zugelassen werden, wenn ihr Aufbau und ihre Durchbildung eine Verschönerung des Straßenbildes bewirken.

### § 5.

Von dem Bürgersteige an gerechnet, soll die Einfriedigung nicht über 2 m, wobei Pforten und Torüberdachungen entsprechend höher ausgebildet werden können, der Sockel im allgemeinen nicht über 0,80 m hoch sein.

Gitter sind so zu gestalten, daß eine Verletzung von Personen durch hervortretende Spitzen ausgeschlossen ist. Holzgitter müssen gehobelt und mit dauerhaftem Anstrich versehen sein.

### § 6.

Die Einrichtung von Gartenhäuschen und ähnlichen Aufbauten in Verbindung mit der Einfriedigung kann gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 letzter Absatz auch hier zutreffen.

### § 7.

Die Herstellung des Vorgartens einschl. der Einfriedigung hat bei Neu- und Umbauten vor Erteilung der Gebrauchs-V Scheinigung des Gebäudes zu erfolgen.

### § 8.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Durch die Bestrafung wird die Befugnis der Polizeiverwaltung, diese Verordnung zwangsweise durchzuführen, nicht berührt.

### § 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die entsprechende Polizeiverordnung vom 22. August 1892 wird durch diese Verordnung aufgehoben.

## **Polizeiverordnung.**

b. Bauten.

Vom 2. September 1907.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtkreises Dppeln folgendes verordnet:

### § 1.

In der Rosenbergerstraße vom Karlsplatz bis zum Wasserwerk und in der Sedanstraße nebst ihrer Verlängerung bis zum Bahndamm, sowie in dem zwischen beiden Straßen liegenden Stadtgebiet ist nur eine offene Bebauung gestattet, dergestalt, daß Bauten nicht bis an die Eigentums- oder Nachbargrenze heranreichen dürfen.

### § 2.

Fabrikgebäude und solche Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, starken Rauches oder durch ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, dürfen in dem bezeichneten Stadtteile sowie im Gelände zwischen Sedan- und Porststraße nicht errichtet werden.

### § 3.

Der Abstand sämtlicher Gebäude, gleichgültig welchen Zwecken sie dienen, muß mindestens 5 Meter von der Nachbargrenze betragen.

Der Zusammenbau von je zwei Häusern (und den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden) ist gestattet, wenn die Häuser in der Fassade einheitlich ausgebildet werden und die gleiche Höhe erhalten.

Die Zwischenräume zwischen den Wohnhäusern dürfen mit niedrigen Vorbauten von weniger als 1 Meter Höhe unter der Bedingung, daß dieselben höchstens 1,5 Meter vor das Hauptgebäude vorspringen, sowie mit aufsteigenden Vorbauten unter

der Bedingung, daß dieselben höchstens 1 Meter vor das Hauptgebäude vorspringen und nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gebäudelänge einnehmen, besetzt werden.

#### § 4.

Abgesehen von Erkern, Balkonen, Freitreppen, Biergiebeln und ähnlichen Anlagen muß die Ausgestaltung der Giebel, bezw. der dem Nachbar zugewendeten Gebäudeseiten mit der Front des Gebäudes übereinstimmen.

#### § 5.

Auf den für die offene Bebauung bestimmten Baugrundstücken dürfen die einzeln stehenden Gebäude eine größere Frontlänge als 25 Meter, die Doppelhäuser eine größere als insgesamt 40 Meter nicht erhalten, auch nicht höher als ein Erdgeschoß und zwei Obergeschosse erbaut werden.

#### § 6.

Gebäude, in denen Wohnungen von weniger als zwei Zimmern und Küche vorgesehen sind — mit Ausnahme einer Hausdienertwohnung in jedem Gebäude, — dürfen in dem genannten Stadtteile nicht errichtet werden.

#### § 7.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet. Verantwortlich sind der Bauherr wie der Bauunternehmer.

Außerdem hat derjenige, welcher Bauten entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung ausführt oder ausführen läßt, deren Beseitigung im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

#### § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 4. Januar 1895, betr. offene Bebauung in dem östlichen Stadtgelände, wird durch diese Verordnung aufgehoben.

## Ortsstatut

zum Schutze des Friedrichsplatzes und seiner Umgebung.

Rom 7./28. November 1907.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nach Anhörung der städtischen Baudeputation zum Schutze des Friedrichsplatzes und seiner Umgebung gemäß der §§ 2 Abs. 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 260) folgendes Ortsstatut erlassen:

### § 1.

In dem Gebiete um den Friedrichsplatz, begrenzt von der Moltkestraße, Bismarckstraße, Hippelstraße und der Straße vor der Schule, sowie in den genannten Straßen bis zu einer Entfernung von 20 m von der nächsten Ecke des Friedrichsplatzes ist fortan nur eine lückenlose Bebauung mit Reihenhäusern in den Baufluchtlinien gestattet.

### § 2.

Alle Neubauten und baulichen Änderungen auf dem genannten Gebiete müssen sich den benachbarten Gebäuden und der ganzen Umgebung derart anpassen, daß das Gesamtbild keine Schädigung im ästhetischen Sinne erleidet. Vorderansichten und die teilweise oder ganz sichtbaren Brandgiebel sind künstlerisch ohne hohlen Prunk durchzubilden, wenn auch gegebenenfalls nur mit geringen Mitteln.

### § 3.

Rücksprünge einzelner Bauteile der Vorderansicht hinter die Baufluchtlinie sind gestattet, dürfen aber nicht bis an die Nachbargrenzen heranreichen. Ausnahmsweise darf auch eine Gruppe von 2 benachbarten Gebäuden an ihrer gemeinsamen Grenze hinter die Bauflucht zurücktreten, wenn sie an den beiden anderen Nachbargrenzen bis an die Bauflucht heranreicht.

§ 4.

Die Gebäude dürfen an der Vorderansicht nicht weniger als 2 Stockwerke über dem Kellergeschoß oder müssen mindestens 9 m von dem Bürgersteige bis zum Dachanfang hoch sein.

§ 5.

Fabrikgebäude dürfen nur hinter gemäß §§ 1—4 bereits angeführten Wohnhäusern errichtet werden. Solche gewerbliche Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, starken Rauches oder durch ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, sind erst im Abstände von mindestens 50 m von der Baufluchtlinie gestattet.

§ 6.

Für die einzelnen Fälle der Anwendung vorstehender Bestimmungen ist der Magistrat anzuhören, in ganz besonderen Fällen auch der Provinzialkonservator. Die Entscheidung bleibt aber allein der Polizeiverwaltung pflichtmäßig überlassen. Die wirtschaftlichen Interessen der Bauherren sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 7.

Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet bedarf der polizeilichen Genehmigung, unbeschadet der sonstigen hierüber bereits bestehenden Bestimmungen.

## **Polizeiverordnung**

### **betreffend Bebauung in Wilhelmsthal.**

Vom 24. Mai 1912.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie des § 46 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910 wird mit Zustimmung des Magistrats und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für den Stadtkreis Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### **§ 1.**

In demjenigen Stadtteil, der begrenzt wird durch den Mühlgraben, die Oder, die nördlich des Grundstückes Lindenstraße 4 (Malig) nach der Mitte des Ostrowek abliegende Gasse und dem Ostrowek ist eine offene Bebauung mit Zwischenräumen an der Nachbargrenze vorgeschrieben.

Der Zwischenraum an der Nachbargrenze muß, wenn im nachstehenden keine andere Bestimmung getroffen ist, mindestens 4 m betragen.

In einer Entfernung von mehr als 25 m von der Baufluchtlinie ist die Innehaltung des durch diese Verordnung vorgeschriebenen Bauwuchs nicht erforderlich, soweit es sich um Gebäude mit nicht mehr als einem Vollgeschosß handelt.

#### **§ 2.**

Innerhalb einer Entfernung von 25 m von der Baufluchtlinie dürfen nur Wohngebäude errichtet werden. Im Übrigen sind nur solche gewerbliche Anlagen zulässig, die beim Betriebe nicht durch Verbreitung übler Dünste, starken Rauches oder durch ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen. Die Erweiterung bestehender Anlagen ist gestattet, jedoch nicht in den Wohnstreifen hinein. Im

Baublock zwischen Seifert-, Fessel-, Ludwig- und Lindenstraße erstreckt sich der Wohnstreifen von 25 m nur längs der drei letztgenannten Straßen, jedoch bis an die Baufluchtlinie der Seifertstraße heran. Gastwirtschaften gelten nicht als gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung.

### § 3.

In dem genannten Gebiete sind sämtliche Baulichkeiten allseitig architektonisch auszugestalten und auch gegen den Bauwind mit Fenstern bezw. Türen zu versehen. Die Errichtung kahler Giebel ist unzulässig. Die Dächer sind mit einheitlichem Material einzudecken.

### § 4.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer abgestuften Bebauung wird das genannte Gebiet in vier Zonen eingeteilt:

Zone I: Gebiet zwischen Oder und Mühlgraben, nördlich begrenzt durch das Eisenbahngelände.

Zone II: Gebiet zwischen Eisenbahngelände, Seifert-, Fessel- und Hafensstraße.

Zone III: Verbleibendes Gebiet mit Ausnahme der Zone IV.

Zone IV: Der Baulandstreifen an der westlichen Seite der Ludwigstraße von der Linden- bis zur Fesselstraße und an letzterer bis zur Seifertstraße, jedoch beginnend und endigend in einem Abstände von je 40 m von den Straßenfluchten der Linden- und Seifertstraße gemessen.

Für die Zonen gelten, abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der §§ 1—3 und 9—16, die Sondervorschriften gemäß §§ 5—8.

### § 5.

Zone I: Die Gebäude dürfen in ihren Frontlängen, d. h. der längsten Ausdehnung der von der Straße aus sichtbaren Flächen und in ihren Tiefen das Maß von je 20 m nicht überschreiten.

Auf dem im § 2 bezeichneten vorderen Grundstücksstreifen dürfen zwei Gebäude unmittelbar aneinander errichtet werden mit

der Maßgabe, daß ihre Frontlängen zusammen nicht mehr als 40 m betragen, wenn sie gleichzeitig und in der gleichen Bauflucht errichtet werden.

Es sind höchstens drei Stockwerke außer Keller und Dachgeschosß zulässig. Letzteres darf nur zur Hälfte seines Flächeninhalts zu Wohnzwecken ausgenutzt werden.

Im Kellergeschosß ist eine einzige Wohnung und zwar von insgesamt höchstens 65 qm Flächeninhalt zulässig.

Auf dem rückwärtigen, gewerblichen Anlagen freigegebenen Baulande gilt bezüglich Längenausdehnung der Fronten, Anzahl und Benutzungsfähigkeit der Geschosse zu Wohnzwecken ein gleiches wie für das Vorderland.

## § 6.

Zone II: Bezüglich der Frontlänge der Einzelhäuser und Ausnutzungsfähigkeit des Dach- und Kellergeschosses zu Wohnzwecken und Benutzungsart des rückwärtigen Baulandes gilt ein gleiches wie für Zone I.

Zwei Gebäude dürfen auf dem im § 2 bezeichneten Grundstücksstreifen unmittelbar aneinander gebaut werden, wenn sie gleichzeitig und in der gleichen Bauflucht errichtet werden. Die Frontlängen dürfen jedoch zusammen 35 m nicht überschreiten.

Es sind 2 Stockwerke außer Keller- und Dachgeschosß zulässig.

Die Bebauung des Grundstückes ist bis zu  $\frac{3}{10}$ , bei Eckgrundstücken bis zu  $\frac{2}{3}$  gestattet.

## § 7.

Zone III: Es dürfen nur Häuser mit höchstens 20 m Frontlänge, d. h. der längsten Ausdehnung der von der Straße aus sichtbaren Flächen und von 20 m Seitenlänge errichtet werden.

Bauwidth und Vorgartentiefe müssen mindestens 5 m betragen.

Über Anzahl der Geschosse und Ausnutzungsfähigkeit des Kellergeschosses zu Wohnzwecken gilt das gleiche wie für Zone II.

Das Dachgeschosß kann in seinem vollen Umfange zu Wohnzwecken benutzt werden.

Auf dem rückwärtigen Baulande sind nur Baulichkeiten mit einem Vollgeschosß gestattet. Gewerbliche Anlagen sind untersagt.

Die Bebauung des Grundstückes ist bis zu  $\frac{4}{7}$ , bei Eckgrundstücken bis zu  $\frac{3}{5}$  gestattet.

§ 8.

Zone IV: Es dürfen nur Reihenhäuser ohne Zwischenräume errichtet werden.

Die in der Ludwig- und Fesselstraße sich ergebenden Gebäuden haben zum Zwecke des Überganges zur offenen Bauweise einen einseitigen Bauwisch zu wahren.

Die Frontlänge eines jeden der vorgenannten Wohnhäuser darf nicht größer als 18 m sein.

Über Anzahl der zulässigen Geschosse und deren Ausnutzungsfähigkeit zu Wohnzwecken sowie zulässige Bebauung gilt das im § 6 Gesagte.

§ 9.

In Ausnahmefällen kann die Polizeiverwaltung zwecks besserer Ausnutzung eines Grundstückes in den Zonen I und II die Errichtung von Doppelhäusern nach der Grundstückstiefe zulassen, wenn der Bauwisch so bemessen ist, daß zwischen den Gebäuden des eigenen und des Nachbargrundstückes ein Abstand verbleibt, welcher der größeren der vorhandenen Fronthöhen oder der höchst zulässigen Gebäudehöhe mindestens gleichkommt.

§ 10.

Die gemäß dieser Polizeiverordnung zulässigen Baugruppen müssen in ihrem vollen Umfange gleichzeitig und ihrer äußeren Durchbildung nach einheitlich errichtet werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Zone IV.

§ 11.

Das obere Geschosß ist als Dachgeschosß im Sinne der §§ 5, 6 und 7 nur anzusehen, wenn sein Fußboden höchstens 1,5 m unter der Traufkante des Daches liegt. Befindet sich die Unterkante der Decke des Kellergeschosses höher als 2 m über der Oberfläche des anschließenden Geländes, so gilt das Kellergeschosß im Sinne dieser Polizeiverordnung als volles Wohngeschosß. Bei unebener oder geneigter Erdoberfläche findet Durchschnittsberechnung statt.

§ 12.

In Vorgärten und in den unbebauten Zwischenräumen an den Nachbargrenzen ist ein Vortreten einzelner Bauteile über die

Baufucht= bezw. Bauwicklinie gestattet, jedoch darf, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 48 der Polizeiverordnung vom 1. IV. 1903, der Vorsprung für die Nischen höchstens 0,5 m, für Erker, Balkone höchstens 1 m und für die niedrigen Vorbauten von weniger als 2,5 m höchstens 1,50 m betragen. Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen jedoch zusammen höchstens den dritten Teil der Frontlänge einnehmen.

### § 13.

Öffentliche Gebäude unterliegen nicht den beschränkenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung. Außerdem können in Fällen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, Ausnahmen durch den Bezirksausschuß zugelassen werden.

### § 14.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auch Anwendung auf bestehende Gebäude, wenn sie einen Anbau, Auf-  
bau oder Umbau erfahren.

### § 15.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Durch die Bestrafung wird die Befugnis der Polizeiverwaltung, diese Verordnung zwangsweise durchzuführen, nicht berührt.

### § 16.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 30. Januar 1909 wird hierdurch aufgehoben.

---



## **Bekanntmachung.**

Vom 16. Juni 1911.

Nach der Polizeiverordnung betreffend die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen vom 1. April 1903 müssen bewegliche Hängegerüste nebst Zubehör von guter Beschaffenheit und starker Bauart sein. Die Gerüstbrücken sollen aus hochkantigen, verbundenen, auf den Außenseiten mit Eisen beschlagenen Balken mit festem Belag bestehen. Die Brücken sind an der vorderen und hinteren Seite mit starken, mindestens 1 m hohen Brüstungen zu versehen, welche, um ein Hindurchfallen von Menschen zu verhindern, in halber Höhe eine durchlaufende Verriegelung erhalten müssen. An jeder Brücke müssen so viel Führungstau als Fahrtau vorhanden sein. Die ersteren sind durch eiserne, an der Brücke befindliche Ringe zu ziehen und an den Aufhängepunkten und im Erdboden sicher zu befestigen. Die Hängegerüste sind an mindestens 22 cm starken Balken (Auslegern, Streckbäumen), die nicht mehr als 3 m von einander entfernt sein dürfen, zu befestigen. Bei Schiefer- und Ziegeldächern können diese Ausleger durch sogenannte Böcke ersetzt werden.

Wir ordnen weiterhin an, daß die Brüstungen bis zu einer Höhe von  $\frac{1}{2}$  m über der Brücke so dicht sein müssen, daß ein Herunterfallen der Arbeitsgeräte, wie Eimer u. a. ausgeschlossen ist.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

---



268<sup>u</sup>

## Polizeiverordnung.

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915, R.G.Bl.S. 125, und § 69 der Reichsgewerbeordnung wird in Verbindung mit § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und mit Zustimmung des Magistrats folgender Nachtrag zur Marktordnung vom 20. Dezember 1899 für den Stadtkreis Oppeln erlassen :

### § 1.

Der gewerbsmässige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen vor 9 Uhrvormittags ist verboten.

### § 2.

Der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von ausserhalb hierher gebracht werden, ausserhalb der Marktplätze ist während des ganzen Markttages verboten.

### § 3.

Uebertretungen werden, sofern nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

### § 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 4. Juni 1915.  
Die Polizeiverwaltung.  
Dr. Neugebauer.



## **P o l i z e i v e r o r d n u n g .**

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915, N. G. Bl. S. 125, und § 69 der Reichsgewerbeordnung wird in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und mit Zustimmung des Magistrats folgender Nachtrag zur Marktordnung vom 20. Dezember 1899 für den Stadtkreis Oppeln erlassen:

§ 1. Der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen vor 10 Uhr vormittags ist verboten.

§ 2. Der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb hierher gebracht werden, außerhalb der Marktplätze ist während des ganzen Markttagcs verboten.

§ 3. Übertretungen werden, sofern nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 4. Mai d. Js. in Kraft, mit demselben Zeitpunkt wird die Verordnung vom 4. Juni 1915 aufgehoben.

Oppeln, den 3. Mai 1916.

**Die Polizeiverwaltung.**

N e u g e b a u e r .

Der Erlass vorstehender Polizeiverordnung wird genehmigt.

Oppeln, den 3. Mai 1916.

**Der Magistrat.**

S a l z b u r g .   H e i d e n r e i c h .



### Bekanntmachung.

Vom 30. März 1900.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Marktpolizeiverordnung vom 20. Dezember 1899 werden im Einverständnis mit dem Magistrat die Plätze, auf denen die Märkte abgehalten werden, wie folgt bestimmt:

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
1. Strammärkte	Ring Ostseite	Weber-, Tuch- und Schnittwaren, Kurzwaren, Posamenten und Korbwaren, Pfefferkuchen.
	Nordseite	Pfefferkuchen und Zuckerwaren, Scheerenschleifer.
	Westseite	Kleider- und Kurzwaren, Seiler- und Seifenartikel, Fische und Fischwaren.
	Südseite	Tuch-, Weber-, Schnitt-, Bürsten- und Kurzwaren.
	Regierungsplatz	Schlosser-, Schmiede-, Klempner-, Kürschner-, Mützenmacher- und Kleiderwaren, sowie Backwaren.
	Buttermarkt	Butter, Eier, Käse, Milch, Honig, Syrup, Leinöl, Leinkuchen, Böttcherwaren und Wilder, geschlachtetes Geflügel.
	Tuchmarkt	Fleisch- und Wurstwaren.
Sebastiansplatz	Topfwaren und Leinen.	
Getreidemarkt	Getreide, Schuhe, Kalkfabrikate, welche zu den Neben-Erzeugnissen der Landwirtschaft gehören oder durch Tagelöhner erzeugt werden.	

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
1. Strammärkte	Wilhelmsplatz	Stroh, Heu, Kartoffeln, Kraut, Rüben sowie sonstige Erzeugnisse der Garten- und Landwirtschaft. Schuhwaren.
	Nikolaistraße von der Löffelstraße bis zur Gerichtsstraße westlich auf dem Fahrdamm	Obst, Watte.
	Schloßstraße von der evangelischen Pfarrkirche bis zur Schloßbrücke	Obst, Grünzeug, Filz- und Buchbindertwaren, Pantoffeln.
	Oberstraße (Ostseite)	Tischlerwaren.
	Malapanerstraße von der Krakauerstraße aufwärts auf dem südlichen Bürgersteige	Holz-, Spiel-, Sieb- und Bürstenwaren.
2. Viehmärkte	Krakauerstraße von der Zwingerstraße bis zur Malapanerstraße	Rindvieh, Schwarzvieh, Kälber,
	Städtische Pläne	Pferde.

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
3. Weihnachtsmarkt	Ring Ost-, Nord- und Südseite  Westseite	Zucker- und Backwaren, Pfefferkuchen, Kinder-Spielsachen, Sattler-, Posamenten-, Kurz- und Wollwaren, Obst, Südfrüchte, Gewürze. Wild, Fische, Obst.

(Stadtblatt Stück 29 pro 1900.)

**Bekanntmachung,**  
betreffend Veränderung der Marktplatzeinteilung auf den  
Wochenmärkten.

Vom 21. August 1912.

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
4. Wochenmärkte	Ring, Ost- und Nordseite Ring, West- und Südseite, sowie Schloßstraße Regierungsplatz Wilhelmsplatz  Buttermarkt Tuchmarkt	Gemüse.  Obst, Pilze. Obstgroßhandel. Großhandel mit Kartoffeln und Kraut, Stroh, Heu. Eier, Butter. Fleisch, Fische, Schlachtgeflügel, Backwaren, Küchengerät, Klempnerwaren, Korb-, Bürsten-, Holzwaren, Bilder.

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
	Hintermarkt Töpfermarkt (Sebastiansplatz)	Lebendgeflügel. Kleidungsstücke, Leinen-, Schnittwaren aller Art, Topf- u. Schuhwaren.
	Getreidemarkt	Getreide, Kalk, sowie alle Fabrikate, welche zu den Nebenerzeugnissen der Landwirtschaft gehören.
	Fleischerstraße Städtische Plane	Mühlenfabrikate, Graupen, Grütze. Schwarzbieh.

(Stadtblatt 1912/67.)

### Bekanntmachung.

Vom 9. Mai 1901.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1900 — Stadtblatt Nr. 29 vom 11. April 1900 — geben wir hierdurch bekannt, daß wir gemäß § 1 Absatz 2 der Marktpolizeiverordnung vom 30. Dezember 1899 im Einverständnis mit dem Magistrat den an der Schloßstraße zwischen dem Mühlgraben und dem Geschäftshause der Schloßbrauerei M. Friedländer belegenen Platz zum Verkaufe von Obst und Grünkraut bestimmt haben.

(Stadtblatt Stück 40 für 1901.)

### **Bekanntmachung.**

Vom 20. August 1889.

Auf den hiesigen Wochenmärkten ist bisher das Getreide nach Saß gehandelt worden; da sich hierbei, ebenso wie beim Handel mit Kartoffeln nach Maß mancherlei Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, wird hierdurch bestimmt:

„Auf den hiesigen Wochenmärkten darf vom 1. Oktober d. J. an Getreide und Kartoffeln nur nach Gewicht gehandelt werden, und ist der Preis für diese Feldfrüchte nach 100 Kilogramm zu berechnen.“

Unsere Beamten haben Anweisung erhalten, mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten.

---

(Stadtblatt Stück 34 pro 1899.)



## Gemeindebeschl.ß.

b. Vieh-  
märkte.

Vom 5. Februar 1886.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der hiesigen Fleischerinnung als Besitzerin des hiesigen öffentlichen Schlachthauses folgendes verordnet:

### § 1.

Am 1. und 3. Dienstag jeden Monats werden in den Räumen des der Fleischerinnung hierselbst gehörigen öffentlichen Schlachthauses Fettvielmärkte abgehalten.

Fällt der Markt auf einen gebotenen evangelischen, katholischen oder jüdischen Feiertag, so wird derselbe auf den Tag vor dem Feiertage verlegt.

### § 2.

Auf den Märkten kann Schlachtvieh jeder Gattung feilgehalten werden.

### § 3.

Die Marktgebühr mit Stallgeld inkl. Streu beträgt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für ein Rind . . . . .              | 25 Pf. |
| 2. für ein Kalb . . . . .              | 10 Pf. |
| 3. für ein Schwein . . . . .           | 15 Pf. |
| 4. für ein Schaf resp. Ziege . . . . . | 5 Pf.  |

### § 4.

Für die Benützung der Wage ist zu zahlen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für ein Rind . . . . .              | 15 Pf. |
| 2. für ein Kalb . . . . .              | 5 Pf.  |
| 3. für ein Schwein . . . . .           | 10 Pf. |
| 4. für ein Schaf resp. Ziege . . . . . | 5 Pf.  |

Werden mehrere Stücke der unter 2, 3 und 4 bezeichneten Tiere auf die Wage gebracht, so beträgt die gesamte Gebühr 20 Pf.

### § 5.

Für Futter, welches für das zu Markte gebrachte Vieh von der Marktverwaltung entnommen wird, ist ein Aufschlag von 20 % zu dem Marktpreise zu zahlen.

(Stadtblatt Stück 45 pro 1897.)



## **Polizeiverordnung**

**betreffend das von auswärtig eingeführte Vieh, welches in Oppeln auf dem Fettviehmarkte gehandelt werden soll.**

**Vom 5. Februar 1886.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten rücksichtlich der Höhe des Strafmaßes im § 12 folgendes verordnet:

### **§ 1.**

Alle Kinder, Schweine, Schafe und Ziegen, welche von auswärtig eingeführt und in Oppeln auf dem Fettviehmarkte gehandelt werden sollen, müssen auf dem hiesigen Viehhofe (Schlachthaus) eingestellt werden.

### **§ 2.**

Der Auftrieb von Kindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf dem Viehhof kann des Sommers nur von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, des Winters nur von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen.

Schlachtvieh hingegen, welches zur Nachtzeit mit der Eisenbahn ankommt und aus dem Auslande stammt, kann, wenn die sofortige Ausladung von der Eisenbahn verlangt wird, jederzeit Aufnahme im Viehhofe finden.

### **§ 3.**

Der Besitzer der Tiere oder deren Treiber hat sofort nach dem Auftriebe auf den Viehhof die Art und Zahl der zum Verkaufe gestellten Tiere dem Viehhofsrendanten (Schlachthofmeister) anzumelden.

Die Meldung der Kinder exkl. Kälber hat unter Vorlegung des im § 20 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883 vorgeschriebenen Ursprungsattestes zu erfolgen.

§ 4.

Der Viehhofsrendant hat genau Buch zu führen über die Zahl und Gattung der Tiere, deren Ursprung, Verkäufer und Käufer.

§ 5.

Bevor die Tiere in die Stallungen eingestellt werden, müssen dieselben von dem Markttierarzt untersucht sein.

§ 6.

Den Standort der Tiere bestimmt der Rendant. Ohne Genehmigung dieses Beamten dürfen die Standplätze nicht gewechselt werden.

§ 7.

Tiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder solcher verdächtig sind, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden; dieselben müssen in den Krankenstall gestellt, und muß deren mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Tieren verhindert werden.

§ 8.

Von jedem Seuchenfalle oder Seuchenverdachte ist durch den MarktTierarzt der Polizeiverwaltung und dem Königlichen Departementstierarzt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Die Polizeiverwaltung ist berechtigt, nach Anhörung des beamteten Tierarztes die sofortige Schlachtung der kranken oder verdächtigen Tiere anzuordnen.

Für die infolge dieser Maßregel entstehenden Verluste wird eine Entschädigung nicht gewährt (§ 62 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 10.

Jeder, der sich auf dem Viehmarke aufhält, hat den Anordnungen des MarktTierarztes und des Rendanten unbedingt Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Kindern ist verboten.

Hunde müssen an der Leine geführt oder angekettet werden.

§ 11.

Der Besitzer der Schlachtthiere oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, für die Wartung und Fütterung derselben zu sorgen. Das Mitbringen von Futter ist gestattet.

§ 12.

Zuwiderhandelnde verurtheilt werden eine Geldstrafe bis zu 30 *M* und, wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

---

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

---



## **Polizeiverordnung**

**betreffend die Schweine, welche von auswärts eingeführt und hier auf den Schwarzviehmärkten gehandelt werden sollen.**

**Vom 17. Januar 1890.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1853 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

### **§ 1.**

Alle Schweine, welche von auswärts eingeführt und hier auf den Schwarzviehmärkten gehandelt werden sollen, müssen auf den dazu bestimmten Markträumen — bis auf weiteres in der städtischen Turnhalle — eingestellt werden. Auf die auf den Wochenmärkten feilgehaltenen Schweine findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

### **§ 2.**

Der Auftrieb in die Markträume kann des Sommers nur von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, des Winters nur von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen.

Schwarzvieh hingegen, welches zur Nacht und mit der Eisenbahn ankommt, kann, wenn die sofortige Ausladung von der Eisenbahn verlangt wird, jederzeit Aufnahme in den Markträumen finden.

### **§ 3.**

Der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter (Treiber) hat sofort nach dem Auftriebe die Art (ob Schweine oder Ferkel) und die Zahl der zum Verkauf gestellten Tiere dem Marktauffeher anzumelden.

### **§ 4.**

Der Marktauffeher hat genau Buch zu führen über Zahl und Art (ob Schweine oder Ferkel) der aufgetriebenen Tiere, deren Verkäufer und Käufer.

§ 5.

Die Tiere müssen vor Beginn des Marktes von dem Markttierarzte untersucht werden.

§ 6.

Die Buchten zur Aufnahme der Tiere bestimmt der Marktaufsesser; ohne Genehmigung dieses Beamten dürfen diese nicht gewechselt werden.

§ 7.

Tiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder solcher verdächtig sind, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden; dieselben müssen in den Krankenstall gestellt und muß deren mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Tieren verhindert werden.

§ 8.

Von jedem Seuchenfalle oder Seuchenverdachte ist durch den Markttierarzt der Polizeiverwaltung und dem Königlichen Departementstierarzt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Wird unter den eingestellten Tieren der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, so finden die §§ 53 bis einschließlich 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Anwendung.

§ 10.

Jeder, welcher sich auf dem Markte aufhält, hat den Anordnungen des Markttierarztes und des Marktaussessers unbedingt Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Kindern ist verboten.

Hunde müssen an der Leine geführt werden.

§ 11.

Der Besitzer der aufgetriebenen Tiere oder dessen Stellvertreter (Treiber) ist verpflichtet, für die Wartung und Fütterung derselben zu sorgen.

Das Mitbringen des Futters ist gestattet.

§ 12.

Zuwiderhandlungen verirken eine Geldstrafe bis zu 9 *M* und, wenn diese nicht bezutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

---

(Stadtblatt Stild 20 pro 1891.)

---



## T a r i f

c. Tarife.

nach welchem die Marktstandsgelder auf den Jahrmärkten  
in Oppeln zu entrichten sind.

Vom 24. April 1863.

	Taler- währung @gr. Pf.	—	Markt- währ. Pfg.
Es wird entrichtet für einen Tag:			
1. von einer Baude, einem Tische, einem Kasten, einem Haufen oder einer Stange mit Waren für den Quadratmeter . . . . .	2	—	20
2. von ordinärem irdenen Geschirr für den Quadratmeter der damit belegten Fläche . . . . .	1	—	10
3. von einem Wagen, einem Schlitten oder einem Karren . . . . .	2	—	20
4. von einem Schubkarren, einem Handwagen, oder einem Kübel mit Fischen . . . . .	—	8	7
5. von einem Trage- oder Handkorbe . . . . .	—	6	5
6. von einer Bürde (Traglast eines Mannes) . . . . .	—	6	5

### B e m e r k u n g e n :

- a) Zu 1. Bei Waren, welche auf Stangen feilgeboten werden, wird die Breite zu 0,1 qm angenommen. Sollten die Waren über die Unterlagen hervorragen, so wird das Standgeld nach dem Flächeninhalt, den sie einnehmen, berechnet.
- b) Die hiesigen Einwohner haben das Marktstandsgeld gleich den Fremden zu entrichten.
- c) Unter den Marktstandsgeldern ist die Miete für Bauden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

(Stadtblatt Stück 7 für 1875.)



## Tarif

betreffend Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochenmärkten.

Vom 22. Januar 1896.

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 9. Januar 1896 wird hiermit über die Erhebung eines Marktstandsgeldes auf den Wochenmärkten in Oppeln unter Aufhebung des Tarifs vom 5. April 1882, beziehungsweise des Nachtrags vom 16. November 1894 folgendes bestimmt:

Es sind zu entrichten pro Tag des Feilhaltens vom 1. April 1896 ab:

1. Von Wagen resp. Schlitten mit Stroh, Heu und anderen Waren excl. Fischen
  - a) von einem einspännigen: 10 Pfg.,
  - b) von einem zweispännigen: 15 Pfg..
2. von einem Wagen resp. Schlitten mit Fischen: 25 Pfg.
3.
  - a) von ausgewachsenen Schweinen pro Stück: 5 Pfg.,
  - b) von Ferkeln, Kälbern, Schafen, Ziegen pro Stück: 3 Pfg.,
  - c) von Lämmern pro Stück: 2 Pfg.
4. Von Federvieh, ohne Unterschied ob lebend oder geschlachtet,
  - a) von Gänsen, Puten pro Stück: 2 Pfg.,
  - b) von Enten, Hühnern pro Stück: 1 Pfg.,
  - c) von Tauben pro Paar: 1 Pfg.,
  - d) von Geflügel in Körben oder Gebauern, pro Korb oder Gebauer: 5 Pfg.
5. Von Wild
  - a) von Rot-, Schwarz-, Rehwild pro Stück: 10 Pfg.,
  - b) von Hasen pro Stück: 2 Pfg.,
  - c) von Rebhühnern pro Stück: 1 Pfg.,
6.
  - a) von einem einhenkeligen (Hand-)Korb mit Waren: 1 Pfg.,
  - b) von einem zweihenkeligen (Trage-)Korb oder Schaff mit mit Waren: 2 Pfg.

7. Von Standplätzen und Schragen der Verkäufer von Obst, Gemüse, Grünzeug, Blumen, Hülsenfrüchten, Samereien, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, Eiern, Butter, Käse und Backwaren für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 4 Pfg.
8. Von Töpferwaren für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 1 Pfg.
9. Von gläsernen Geschirren, groben Holzwaren, sowie von Erzeugnissen der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit, soweit sie nicht unter den vorstehenden Nummern aufgeführt sind, für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 2 Pfg.
10. Von Fleischständen für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 20 Pfg.
11. Von Waren der Pfeffertüchler, Schuhmacher, Kleidermacher, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Korbmacher, Posamentiere, Weber, Nadler, Riemer, Sattler, Schlosser, Drechsler, Böttcher, Messerschmiede, Strumpfwirker, Kürschner, Buchbinder, Glas- und Uhrmacher, sowie von Waren der Seiler und Kurzwarenhändler für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 2 Pfg.
12. Von Verkaufsplätzen aller sonstigen, unter den vorstehenden Nummern nicht besonders aufgeführten Wochenmarktsartikel außer Getreide, für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 10 Pfg.

Bei Berechnung des Raumes ad VII bis XII wird, wenn  $\frac{1}{2}$  Quadratmeter und weniger belegt ist, nur die Hälfte des Standgeldes für den Quadratmeter, wenn aber mehr als  $\frac{1}{2}$  Quadratmeter belegt ist, das volle Standgeld erhoben.

Denjenigen, welche sich weigern, diese Abgaben zu entrichten, kann das Ablegen und Feilbieten ihrer Waren versagt werden.

## **Tarif**

**betr. Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Viehmärkten.**

Vom 22. Januar 1896.

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, der §§ 1 ff. des Gesetzes vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 9. Januar 1896 wird hiermit über die Erhebung eines Marktstandsgeldes an den **Viehmärkten** in Oppeln unter Aufhebung des Tarifs vom 16. November/3. Dezember 1894 folgendes bestimmt.

Es sind zu entrichten vom 1. April 1896 ab:

1. für ein Pferd: 20 Pfg.,
2. für ein Stück Rindvieh: 15 Pfg.,
3. für ein ausgewachsenes Schwein, oder eine Ziege, oder ein Kalb: 5 Pfg.
4. für ein Ferkel: 3 Pfg.

---

(Stadtblatt Stück 9 für 1896.)



# VII. Gewerbe- und Versicherungswesen.

## Polizeiverordnung

betreffend die Bezeichnung der Geschäftslokale in Dppeln.

a. All-  
gemeines.

Vom 15. Mai 1896.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Dppeln folgendes verordnet:

### § 1.

Jeder Inhaber eines offenen Geschäfts ist verpflichtet, an diesem seinen Namen oder, sofern seine Firma in ein amtliches Firmenregister eingetragen ist, die dem Eintrag entsprechende Bezeichnung seiner Firma in einer Schrift anzubringen, die für Jedermann von der Straße aus deutlich lesbar ist.

### § 2.

Wird ein Geschäft unter einer Bezeichnung oder Firma betrieben, die nicht in ein amtliches Firmenregister eingetragen ist, so muß außer der Firma auch der Name des oder der Geschäftsinhaber in der Aufschrift mit angeführt werden. Unter der gleichen Voraussetzung muß, sofern die Inhaber des Geschäfts sämtlich weiblichen Geschlechts oder Minderjährige sind, dieses aus der Aufschrift unzweideutig hervorgehen.

§ 3.

Die Bezeichnung der Geschäftsräume hat für Geschäfte, die nach Verkündigung dieser Polizeiverordnung eröffnet werden, spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung des Geschäfts stattfinden. Bestehende Geschäfte haben den Vorschriften dieser Polizeiverordnung bis zum 1. Juli 1896 zu genügen.

§ 4.

Die Aufschrift ist stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften in den §§ 1 und 2 zu halten. Hierdurch notwendige Änderungen der Aufschrift sind binnen spätestens einer Woche nach Eintritt des Ereignisses, das die Änderung erforderlich macht, vorzunehmen.

Die Inhaber von Geschäften, die nicht in ein amtliches Firmenregister eingetragen sind, haben die Errichtung ihres Geschäftes oder Veränderungen ihrer Firma binnen einer Woche der Polizeiverwaltung anzuzeigen.

§ 5.

Verantwortlich für die Befolgung der in dieser Polizeiverordnung gegebenen Vorschriften ist außer dem Inhaber derjenige, welcher die Verwaltung führt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

## Bekanntmachung

betreffend die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit  
im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Vom 14. November 1902.

Infolge Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 31. Oktober cr. wird auf Antrag des kaufmännischen Vereins hiersebst unsere Verordnung vom 22. März 1893 (Stadtblatt pro 1894 Stück 19) dahin abgeändert, daß außer der gesetzlich freigegebenen fünfständigen Beschäftigungszeit eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen — außer im Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und Milch — nur wie folgt stattfinden darf:

„am letzten Sonntage vor Ostern und Pfingsten, am ersten Sonntage nach dem 1. Oktober und an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten in der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags“.

---

(Stadtblatt Stück 92 pro 1902).

---



## Ortsstatut

### betreffend Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweistelle für Dienstboten.

Vom 8. Februar 1899 nebst Nachträgen vom 23. November 1901  
und 29. April 1912.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 errichtet die Stadtgemeinde Duppeln mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine amtliche Arbeitsnachweistelle für Dienstboten unter Festsetzung der nachstehenden ortstatutarischen Bestimmungen.

#### § 1.

Die Arbeitsnachweistelle der Stadt Duppeln hat den Zweck, zwischen Dienstherrschaft und G e s i n d e Arbeit, bezw. Stellung zu vermitteln.

#### § 2.

Die Geschäfte des Arbeitsamtes werden durch den Magistrat geführt.

#### § 3.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsnachweistelle trägt die Stadtgemeinde.

#### § 4.

Die Stellenvermittlung geschieht für das Gefinde unentgeltlich. Die Dienstherrschaft hat zu zahlen bei einem vereinbarten Jahreslohn

- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| a) bis 120 M . . . . .         | 1 M  |
| b) von 120 bis 240 M . . . . . | 2 M  |
| c) über 240 M . . . . .        | 3 M. |

§ 5.

Die von den Gefindeabnehmern zu erhebenden Beträge sind Gebühren im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt.

§ 6.

Die Gefindenehmer sind verpflichtet, der Arbeitsnachweistelle von der Annahme eines ihnen zugewiesenen Dienstboten innerhalb 24 Stunden nach Zuweisung auf dem vorgeschriebenen Formular Mitteilung zu machen.

§ 7.

Beschwerden über die Arbeitsnachweistelle entscheidet endgültig der Magistrat.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Errichtung der Arbeitsnachweistelle d. i. vom 1. April 1899 in Kraft.

---

(Stadtblatt 28/99.)

---

296 a

## **N a c h t r a g**

zum Ortsstatut, betreffend Errichtung einer amtlichen  
Arbeitsnachweisstelle für Dienstboten vom 8. Februar/13. März  
1899, 23. November/3. Dezember 1901.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten=Ver=  
sammlung vom 5. Juni 1912 erhält § 4 des vorbezeichneten  
Ortsstatuts folgende Fassung:

„Die Stellenvermittlung geschieht für das Gefinde un=  
entgeltlich, die Dienstherrschaft hat zu zahlen bei einem  
Jahreslohn:

- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a) bis 120 <i>M</i> . . . . .         | 1,00 <i>M</i> |
| d) von 121 bis 240 <i>M</i> . . . . . | 2,00 „        |
| e) über 240 <i>M</i> . . . . .        | 3,00 „        |

Oppeln, den 12. Juni 1912.

**Der Magistrat.**

---

(Stadtblatt Stück 58 für 1912.)

---



**Nachtrag**

zum Ortsstatut, betreffend Errichtung einer amtlichen  
Arbeitsnachweisstelle für Diensthoten vom

8. Februar/13. März 1899, 23. November/3. Dezember 1901,  
12. Juni 1912.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der § 8 des vorbezeichneten Ortsstatuts wie folgt geändert-

Die städtische Arbeitsnachweisstelle vermittelt auch Stellen für Ammen. Diese Vermittlung geschieht für Ammen kostenfrei, die Dienstherrschaft hat folgende Gebühren zu zahlen:

- a) bei Vermittlung innerhalb des Stadtkreises: 5 M  
b) " " außerhalb " " 7 "

ferner die Kosten des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5—7 dieses Ortsstatuts entsprechende Anwendung.

Der Nachtrag tritt mit Verkündigung im Stadtblatt in Kraft.

Oppeln, den 20. Februar 1913.

Der Magistrat.

---

(Stadtblatt Stück 24 für 1913.)

---



## T a r i f

betreffend Gebührensätze für die Stellenvermittler im  
Stadtkreise Oppeln.

Vom 3. Februar 1912.

Auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 860) und des Ministerialerlasses vom 17. Juni 1910 (S. M. Bl. S. 262) werden für die Stellenvermittler im Stadtkreise Oppeln nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Stellenvermittler die folgenden Gebührensätze bestimmt:

I. Gebühren, wenn sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zur Vermittlungstätigkeit Auftrag geben:

Dienststellen	Gebühr, welche die Dienst- herrschaft inner- / außer- halb / halb des Stadt- kreises zu zahlen hat		Gebühr für den Stelle- suchenden		Bemerkungen
	M	M	M	Pf	
	a. bei Gesinde für häusliche Dienste mit einem vereinbarten Jahreslohn:				
bis 60 M . . . . .	2	3	—	—	<p>Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Dienst- oder Arbeitsvertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).</p> <p>Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur gefordert werden, sofern sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Vermittlungssuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. (§ 5 Abs. 3, 4 des Gesetzes).</p> <p>Dem Stellenvermittler dem Unzuverlässigkeit, insbesondere wiederholte Überschreitung der Gebührensätze nachgewiesen wird, muß der Gewerbebetrieb unterlagt werden. (§ 9 des Gesetzes).</p> <p>Dienstbücher, Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in den Besitz des Stellenvermittlers gelangt sind, dürfen gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausgeübt werden. (§ 6 des Gesetzes).</p>
von 61 " bis 120 M	3	4	1	—	
" 121 " " 180 "	4	5	1	50	
" 181 " " 240 "	6	7	1	50	
über 240 M . . . . .	8	9	2	—	
Ammen stets . . . . .	8	10	2	—	
b. b. landwirtschaftlichem Dienstgesinde m. einem vereinbarten Jahreslohn:					
bis 150 M . . . . .	3	5	1	—	
über 150 " . . . . .	5	7	1	—	
Hofnachtsfamilien . . . . .	10	10	1	—	
c. bei gewerbl. Arbeitspersonal:					
ungelerntes . . . . .	2	3	—	—	
gelerntes . . . . .	3	4	—	—	

- II. Gibt einseitig nur die Herrschaft Auftrag zum Nachweis von Arbeitnehmern, so zahlt sie allein die für Dienstherrschaften festgesetzte Gebühr.
- Gibt einseitig nur der Dienstbote Auftrag zum Nachweis einer Stelle, so zahlt er allein und zwar den doppelten für Arbeitnehmer bestimmten Gebührensatz, mindestens aber 1 *M.*
- III. Wird den Dienstboten innerhalb von 6 Monaten von demselben Vermittler eine neue Stelle vermittelt oder nachgewiesen, so ermäßigen sich die Vermittlungsgebühren sowohl für die Herrschaft wie für den Arbeitnehmer um je 1 *M.*
- IV. Bei Rücknahme des Auftrags vor erfolgter Vermittlung ist eine Entschädigung von 50 Pfg. und die Auslagen an Porto an den Stellenvermittler zu zahlen.
- V. Die Stellenvermittler haben in den Gefinde- oder Arbeitsbüchern bei der vermittelten Stelle ihren Namen und den vereinbarten Lohnsatz einzutragen („vermittelt durch . . . . ., Jahreslohn . . . . *M.*“).
- Stellenvermittler, welche Annen im Inlande vermitteln, haben alljährlich am 30. Juni und 31. Dezember ein Verzeichnis dieser Vermittlungen der Polizeiverwaltung einzureichen.
- VI. Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 15. Februar 1912 in Kraft; mit Wirkung vom gleichen Tage wird die bisherige Gebührenordnung vom 15. XI. 1910 aufgehoben.

## Ortsstatut

betreffend die Prüfung der Bedürfnisfrage bei Erteilung von  
Konzessionen zum Bier- und Wein-Ausschank.

b. Schank-  
wirt-  
schaften.

Vom 20. Mai 1890.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 33 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender für die Stadt Oppeln nachstehendes Ortsstatut beschlossen:

### § 1.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, sowie zum Ausschank von Wein, Bier, oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken soll fortan von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

### § 2.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)

---



## **Polizei-Verordnung**

**betreffend die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften  
mit Kellnerinnen.**

Vom 6. April 1907.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-  
verwaltung vom 11. III. 1850 und der §§ 143 und 144 des  
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli  
1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis  
Dppeln folgendes verordnet:

### § 1.

In den Gast- und Schankwirtschaften, in welchen Kellnerinnen  
gehalten werden, sind in den Schankräumen alle Einrichtungen  
verboten, durch welche Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend  
einer Weise dem freien Ein- und Überblick entzogen werden.

### § 2.

Die Kellnerinnen müssen anständig und unauffällig gekleidet  
sein. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein  
und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

### § 3.

Den Kellnerinnen ist verboten, in auffälliger oder unan-  
ständiger Weise an den Fenstern und Türen der Schankräume und  
an den Haustüren zu verweilen, oder von den Schankräumen aus  
durch Worte, Geberden oder andere Zeichen Personen zum Ein-  
tritt in diese Räume anzulocken.

### § 4.

Die Kellnerinnen dürfen nur solange in unmittelbarer Nähe  
der Gäste verweilen, als es deren Bedienung und die Bezahlung  
erfordert.

Das Zusammenstehen, sowie das gemeinschaftliche Essen und  
Trinken mit den Gästen ist ihnen unbedingt untersagt.

### § 5.

Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für andere  
Speisen und Getränke von Gästen erbitten oder annehmen, noch  
Gäste zum Trinken auffordern oder bereben.

§ 6.

Die Kellnerinnen dürfen nur bis 11 Uhr im Lokal beschäftigt werden und müssen es um diese Zeit verlassen. Ausnahmen kann die Polizeiverwaltung anordnen.

§ 7.

Gast- und Schankwirte, welche zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen halten, sind verpflichtet, in ihrem Lokal ein fortlaufendes Verzeichnis zu halten, das den Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsdatum und den Antrittstag der Kellnerinnen enthalten muß. Dieses Verzeichnis ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8.

Die Gast- und Schankwirte oder deren Stellvertreter sind ferner verpflichtet, den Kellnerinnen bei ihrem Antritt von dieser Polizeiverordnung Kenntnis zu geben.

§ 9.

Für die Beachtung dieser Vorschriften sind sowohl die Gast- und Schankwirte als auch die Kellnerinnen verantwortlich.

Im Falle der Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise wie der Wirt selbst.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 3—30 *M.*, im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11.

Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirte und deren Stellvertreter, sofern dieselben die Bedienung der Gäste besorgen, findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 12.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage werden alle diesbezüglichen bisher erlassenen Bestimmungen und Verfügungen ungültig.

## Ortsstatut

für den Stadtkreis Oppeln betreffend das Gewerbegericht  
zu Oppeln.

c. Gewerbe-  
gericht.

Vom 23. Dezember 1901.

Für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und nach vorheriger Begutachtung durch das Gewerbegericht auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 nachstehendes Ortsstatut erlassen:

### § 1.

#### Name und Zuständigkeit.

Das mit dem Sitze in Oppeln daselbst durch Ortsstatut errichtete Gewerbegericht führt den Namen:

#### Gewerbegericht zu Oppeln.

Seiner Zuständigkeit unterliegen außer den gesetzlich zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörenden Streitigkeiten auch die Streitigkeiten zwischen

- a) solchen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen und ihren Arbeitgebern,
- b) Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden.

### § 2.

#### Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwanzig Beisitzern.

Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß der städtischen Behörden anderweit festgestellt werden.

§ 3.

Dauer des Wahlzeitraumes.

Die Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichts geschieht auf die Dauer von 3 Jahren.

Beisitzer, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 4.

Ausübung des Wahlrechts durch  
Korporationen und juristische Personen.

Das Reich, der Staat, die Gemeinde und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 5.

Wahlberechtigung der Hausgewerbe-  
treibenden.

Die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens einen Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigen, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 6.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter als Wahlvorsteher und vier vom Gewerbegerichte je zur Hälfte aus den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitern gewählten Mitgliedern.

§ 7.

Wahlort und Wahlzeit.

Ort, Tag und Stunde der Wahlen werden vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts bestimmt und unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal im Stadtblatt und in mindestens

einer im Stadtbezirk erscheinenden deutschen Zeitung bekannt gemacht. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag soll eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Bei der Bestimmung der Zeit der Wahlen ist tunlichst darauf zu achten, daß sämtliche Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können.

### § 8.

#### Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und erfolgt für die Wählerabteilungen der Arbeitgeber und Arbeiter gesondert an verschiedenen Tagen.

Die Teilnehmer an der Wahl haben sich vor dem Wahlausschusse auf Erfordern über die Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Staats- oder Gemeindesteuern, für die Arbeiter Geburtschein, Wohnungsmelbeschein, Militärpaß oder Quittungskarte für die Invaliditätsversicherung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Vordrucke zu diesen Bescheinigungen werden von dem Gewerbegerichte verabfolgt. Die Anerkennung anderer Ausweisungen bleibt dem Wahlausschusse überlassen.

### § 9.

#### Wahlhandlung (Fortsetzung).

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Besitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die Teilnehmer an den Wahlen werden in Listen eingetragen. Die Listen haben vier Spalten zu enthalten, in deren erster die fortlaufende Nummer, in deren zweiter und dritter Namen und Berufsart des Wählers und in deren vierter ein Vermerk über den Ausweis über die Wahlberechtigung einzutragen ist.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber aufzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wer vom Wahlausschuß als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen wird, ist dessen ungeachtet in der Liste einzutragen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die Wähler nach Anerkennung ihrer Wahlberechtigung ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand eines der Mitglieder des Wahlvorstandes, hineinlegen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben die Listen zu unterschreiben. Sie haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts angemeldet hat.

## § 10.

### Wahlhandlung (Schluß).

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahlraum anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Wählerzahl ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Wähler zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchen die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschuß über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Als gewählt sind in jeder Abteilung diejenigen zehn Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—7) kann durch den Wahlausschuß getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahlraumes vorgenommen werden.

### § 11.

#### Bekanntmachungen und Mitteilungen über das Ergebnis der Wahl.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat das Ergebnis der Wahl innerhalb einer Woche dem Magistrat mitzuteilen und in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat in Doppelbinnen einer Woche schriftlich geltend zu machen.

Nach Ablauf der zur Einlegung von Beschwerden festgesetzten Frist (Absatz 1) werden Namen und Wohnort der gewählten Mitglieder des Gewerbegerichts von dem Magistrat durch das zu seinen öffentlichen Anzeigen bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht.

### § 12.

#### Unentgeltliche Lieferung von Schriften an die Mitglieder.

Jedes Mitglied des Gewerbegerichts erhält unentgeltlich vor seiner ersten Dienstleistung je ein Exemplar des Gewerbegerichtsgesetzes, der Gewerbeordnung und dieses Ortsgesetzes. Ferner wird jedem Mitgliede fortlaufend unentgeltlich die Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte „Das Gewerbegericht“ geliefert.

### § 13.

#### Anordnung von Ersatzwahlen.

Falls infolge erfolgreicher Ablehnung der Wahl, Enthebung, Entsetzung oder aus anderen Gründen im Laufe eines Wahlzeitraumes mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Abteilung bei dem Gewerbegerichte ausscheidet, so kann der Magistrat zu Oppeln Ersatzwahlen für den Rest des Wahlzeitraumes anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

### § 14.

#### Berufung der Beisitzer zu den Sitzungen.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes teilzunehmen haben, mittelst Auslosung und nimmt hierüber ein Protokoll auf.

Es soll indessen der Vorsitzende von dieser Reihenfolge abzuweichen berechtigt sein, so oft

- a) der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites die Heranziehung eines für ihn etwa vorhandenen sach- oder sachkundigen Beisitzers wünschenswert erscheinen läßt,
- b) wenn ein und derselbe Rechtsstreit mehrere Verhandlungen erfordert, wozu tunlichst immer die gleichen Beisitzer zugezogen werden sollen.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, spätestens am dritten Werktag vor dem Termine unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen 8 Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark anzuzeigen.

### § 15.

#### Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beige- wohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 6 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn sie nicht über einen halben

Arbeitsstag angedauert hat. Als Beisitzer im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die im Falle der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt zuzuziehenden Vertrauensmänner und etwa zugezogenen unbetheiligten Personen. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausbezahlt.

### § 16.

#### Gerichtsschreiber und Zustellungsbeamte.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vom Magistrat der Stadt Oppeln zu ernennen.

Als Zustellungsbeamte finden diejenigen Gemeindebeamten Verwendung, welche von dem Vorsitzenden damit beauftragt werden.

### § 17.

#### Gebühren.

Das Gewerbegericht besitzt die Befugnis, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen, auch wenn ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich nicht aufgenommen wird, zu bestimmen, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage als gesetzlich bestimmt, oder gar nicht erhoben werden.

### § 18.

#### Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

Insofern das Gewerbegericht zur Abgabe von Gutachten oder zur Stellung von Anträgen gesetzlich zuständig ist, wird hierüber unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer beraten und beschlossen. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß geschehen, wenn das Gewerbegericht zur Abgabe eines Gutachtens gesetzlich verpflichtet ist, oder wenn mindestens zehn Mitglieder sie zur Beratung einer innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit liegenden Angelegenheit beantragen.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

Der Vertreter des Vorsitzenden kann an den Beratungen mit beschließender Stimme teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwasige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

Mit dem von dem Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen kann das Gewerbegericht einen Ausschuß aus seiner Mitte einsetzen.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, anderenfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Beratung, die Beschlußfassung und die Protokollierung der Verhandlungen im Ausschusse geschieht unter entsprechender Anwendung der hierfür für das Gewerbegericht geltenden Bestimmungen.

## § 19.

### Dienstliche Aufsicht.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichtes nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Regierungspräsident zu Oepeln wahr.

§ 20.

Jahresberichte.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an die städtischen Behörden zu erstatten.

§ 21.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1902 in Kraft; gleichzeitig tritt das Ortsgesetz vom 1. Februar 1900 betreffend die Errichtung des hiesigen Gewerbegerichts außer Kraft.

---

(Stadtblatt 21/03).

---



**Ortsstatut für den Stadtkreis Oppeln  
betreffend das Kaufmannsgericht zu Oppeln.**

d. Kaufmannsgericht.

Vom 22. November 1904.

Für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

N a m e.

Für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln wird mit dem Sitze in Oppeln ein Kaufmannsgericht errichtet, das den Namen:

K a u f m a n n s g e r i c h t z u O p p e l n  
führt.

§ 2.

Z u s a m m e n s e t z u n g.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zehn Beisitzern.

Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß der städtischen Behörden anderweit festgestellt werden.

§ 3.

D a u e r d e s W a h l z e i t r a u m e s.

Die Wahl der Mitglieder des Kaufmannsgerichts geschieht auf die Dauer von 3 Jahren.

Beisitzer, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

§ 4.

W a h l d e r B e i s i t z e r.

Die Wahl der Beisitzer ist unmitttelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der gesamte Stadtkreis bildet einen Wahlbezirk.

§ 5.

Wahlaußschuß.

Die Wahl hat unter Leitung eines Wahlausschusses, bestehens aus dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts oder dessen Stellvertreter als Wahlvorsteher und vier vom Kaufmannsgericht je zur Hälfte aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen gewählten Mitgliedern, stattzufinden.

Erstmalig bestimmt der Magistrat den Wahlvorsteher und die vier Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 6.

Wahlort und Wahlzeit.

Ort, Tag und Stunde der Wahlen werden vom Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts, erstmalig vom Magistrat, bestimmt und unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens vier Wochen vor der Wahl zweimal im Stadtblatte bekannt gemacht. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Stimmenabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen wählbaren Personen beschränkt ist.

§ 7.

Wahlvorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Wählern des betreffenden Wahlkörpers eigenhändig unterzeichnet und spätestens binnen 14 Tagen nach dem Tage der ersten Bekanntmachung eingereicht sein. Ist ein bevollmächtigter Vertreter nicht genannt, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Die Unterzeichner haben Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung anzugeben. Die Listen werden nicht ungültig, wenn einer der Unterzeichner nach Einreichung der Liste seine Unterschrift zurückzieht, stirbt oder wahlunfähig wird. Die Zurückziehung der Unterschrift ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Voraussetzungen der §§ 117 bis 124 B. G. B. vorliegen. Personen, die auf mehreren

Listen vorgeschlagen sind, werden der Liste zugeteilt, die zuerst eingereicht ist, und auf den übrigen Listen gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern wird jede Streichung sofort mit der Aufforderung mitgeteilt, binnen 2 Tagen Ersatzvorschläge zu machen.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern und Benennung der einreichenden Gruppe versehen und mit diesen Kennzeichen jedoch ohne die Namen der Unterzeichner spätestens 8 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben.

Wird von den wahlberechtigten Kaufleuten oder Handlungsgehilfen nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt, sondern die Vorgeschlagenen gelten als gewählt.

Verspätet eingereichte Listen werden zurückgewiesen.

### § 8.

#### Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und erfolgt für die Wählerabteilungen der Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert an verschiedenen Tagen.

Die Teilnehmer an der Wahl haben sich vor dem Wahl-Ausschusse auf Erfordern über die Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Kaufleute die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes oder die letzte Quittung über Zahlung der Staats- oder Gemeindesteuern, für die Handlungsgehilfen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welche bestätigt wird, daß sie innerhalb des Stadtkreises Oppeln beschäftigt sind. Vordrucke zu diesen Bescheinigungen werden von dem Magistrat verabsolgt. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Wahl-ausschusse überlassen.

### § 9.

#### Wahlhandlung. (Fortsetzung.)

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nur soviel Namen aus den in den Wahlvorschlagslisten enthaltenen Kandidaten enthalten dürfen, als Besitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die Teilnehmer an den Wahlen werden in Listen eingetragen. Diese haben vier Spalten zu enthalten, in deren erster die fortlaufende Nummer, in zweiter und dritter Namen und Berufsart des Wählers und in vierter ein Vermerk über den Ausweis über die Wahlberechtigung einzutragen ist. In der Liste der Handlungsgehilfen ist in einer fünften Spalte der Kaufmann aufzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wer vom Wahlausschuß als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen wird, ist dennoch in der Liste einzutragen und dabei der Zurückweisungsgrund zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die Wähler nach Anerkennung ihrer Wahlberechtigung ihre Stimmzettel, verdeckt durch die Hand eines der Mitglieder des Wahlausschusses, hineinlegen. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahlraume anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

## § 10.

### Wahlhandlung. (Schluß.)

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben die Listen zu unterschreiben und hierbei ausdrücklich zu bescheinigen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts angemeldet hat.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Wählerzahl ist nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Weisiger zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder ist eine nicht wählbare oder in den Wahlvorschlagslisten nicht enthaltene Person darin bezeichnet, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der außerdem auf dem Stimmzettel noch angegebenen Namen.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschuß über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der

Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses. Grund und Ergebnis der Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind.

Es wird nunmehr die Zahl der von jedem der Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahlen verteilt. Zu diesem Behuf wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Wahlvorschlagsliste sind alsdann so viele Kandidaten zu Beisitzern erwählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihre Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Soweit die Beisitzerstellen nicht vor dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, deren Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses kann durch den Wahlausschuß getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahlraumes vorgenommen werden.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb dreier Tage, dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 11.

Bekanntmachungen und Mitteilungen  
über das Ergebnis der Wahl.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts, erstmalig der Magistrat, hat das Ergebnis der Wahl im Stadtblatte mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl beim Bezirksausschuß anzubringen sind. In der Bekanntmachung ist die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Listen und Kandidaten, sowie die zur Anwendung gebrauchten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche bei dem Magistrat zu Doppeln schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der zur Einlegung von Beschwerden festgesetzten Frist werden die Namen der gewählten Mitglieder des Kaufmannsgerichts von dem Magistrat durch das Stadtblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 12.

Ablehnung der Wahl und Anordnung von  
Ersatzwahlen.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche auf derselben Wahlvorschlagsliste nach dem in Betracht kommenden Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Falls infolge Enthebung, Entsetzung oder aus anderen Gründen im Laufe eines Wahlzeitraumes mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Abtheilung bei dem Kaufmannsgerichte ausscheidet, kann der Magistrat zu Doppeln Ersatzwahlen für den Rest des Wahlzeitraumes anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§ 13.

Berufung der Beisitzer zu den Sitzungen, Entschädigung der Beisitzer, Gerichtsschreiber und Zustellungsbeamte, Gebühren, Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichts, dienstliche Aufsicht, Jahresberichte.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 20 des Ortsstatuts für den Stadtkreis Oppeln, betreffend das Gewerbegericht zu Oppeln vom 23. Dezember 1901 finden sinngemäße Anwendung.

§ 14.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1905 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, unmittelbar nach der Veröffentlichung dieses Statuts zu treffen sind.

---

Stadtblatt 3/05.

---



**Ortsstatut,**  
**betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter**  
**für die Stadt Dppeln.**

e. Kranken-  
versicherung.

Vom 4. Februar 1898.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung, in Verbindung mit § 16 Abj. 3 des Zuständigkeitsgesetzes, sowie auf Grund der §§ 2, 2 b und 54 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Dppeln das nachstehende Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Der Versicherungszwang des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 wird auf diejenigen Personen erstreckt, welche in dem Gemeindebezirk Dppeln beschäftigt werden:

als Arbeiter und Betriebsbeamte in der Land- und Forstwirtschaft.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur Anwendung, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 2.

Die Versicherung der im § 1 genannten Personen, soweit sie nicht einer anderen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes eingeführten Krankenkasse oder den Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden freien Hilfskasse angehören, erfolgt bei der hierselbst bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Für die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie zur Einzahlung der Beiträge finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 53 des Gesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

(Stadtblatt Stück 33 für 1898.)



## Ortsstatut,

betreffend die Krankenversicherung der in der Stadt Oppeln im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste beschäftigten Personen.

Vom 10. März 1899.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes sowie auf Grund der §§ 2, 2 b und 54 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln das nachstehende Ortsstatut erlassen:

### § 1.

Der Versicherungszwang des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 wird auf diejenigen Personen erstreckt, welche in dem Gemeindebezirk Oppeln beschäftigt werden:

im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste, soweit auf diese die Anwendung des § 1 nicht bereits durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist und sofern sie nicht entweder als Betriebsbeamte einen Jahreslohn (Gehalt) von mehr als 2000 Mark beziehen oder dem Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur Anwendung, sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

### § 2.

Die Versicherung der voraufgeführten Personen, soweit sie nicht einer anderen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes eingeführten Krankenkasse oder den Bestimmungen des § 76 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden freien Hilfskasse angehören, erfolgt bei der hier bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Für die Verpflichtung der Un- und Abmeldung, sowie zur Einzahlung der Beiträge finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 53 des Gesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 34 für 1899.)

---

## Ortsstatut

betreffend die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige  
und die Aufbringung der hierfür aufgewendeten Kosten.

Vom 16. Mai 1902.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sowie der §§ 1, 9, 69 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Stadt Oppeln folgendes Ortsstatut erlassen:

### § 1.

Die Anlage, Umlegung und Unterhaltung der Bürgersteige in denjenigen Straßen, in denen die Anlieger nicht zur Erstattung der gesamten Kosten nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln vom 16. Mai 1902 verpflichtet sind, geschieht nach Maßgabe der geltenden baupolizeilichen Vorschriften durch die Stadtverwaltung.

Die Bestimmung derjenigen Straßen oder Straßenteile, in denen Bürgersteige angelegt werden sollen, und die Bestimmung der Art ihrer Befestigung geschieht durch Beschluß der städtischen Behörden nach Vorschrift des § 9 Abs. 3—5 des Kommunalabgabengesetzes.

### § 2.

Zu den Kosten der Anlage von Bürgersteigen einschließlich der Bordsteine und Rinnen haben die angrenzenden Grundstückseigentümer Beiträge zu zahlen in Höhe von zweidrittel der Kosten und nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze.

Als Anlage gilt auch die Neuebelegung bereits vorhandener Bürgersteige, die bisher nur mit Erde, Sand, Schlacken, Kies, Feldsteinen oder sonstigem ungenügendem Material befestigt waren. Die Entscheidung der Frage, ob das vorhandene Material ungenügend ist, erfolgt im einzelnen Falle durch Beschluß der städtischen Behörden.

§ 3.

Die Unterhaltung der auf Grund dieses und des Ortsstatuts vom 9. Februar 1893 hergestellten Bürgersteige liegt der Stadtgemeinde ob.

§ 4.

Die Grundeigentümer haben die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung von Bürgersteigen insoweit in voller Höhe zu tragen, als sie diese Kosten durch ihr privates Interesse veranlaßt oder durch ihr Verschulden verursacht haben.

§ 5.

Miteigentümer eines beitragspflichtigen Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 6.

Die Beiträge sind innerhalb Monatsfrist nach erfolgter Zahlungsaufforderung an die Stadthauptkasse zu entrichten. Mangels freiwilliger Zahlung findet die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren statt. Unbemittelten Grund- und Hausbesitzern kann mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Kostenbeitrag gestundet werden.

§ 7.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen geht im Falle des Eigentumswechsels auf jeden Rechtsnachfolger über.

§ 8.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Stadtblatt in Kraft. Das Ortsstatut vom 9. Februar 1893 wird von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

## Ortsstatut über die Reinigung öffentlicher Wege.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 und des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das nachfolgende Ortsstatut erlassen:

### § 1.

Im Stadtkreis Oppeln wird die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Bürgersteige und Kaminsteine öffentlicher Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke (Anliegern) auferlegt.

Im übrigen übernimmt die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, insbesondere der Straßendämme, die Stadtgemeinde.

### § 2.

Den Eigentümern werden diejenigen gleichgestellt, denen ein dingliches Recht auf Nutzung oder Gebrauch des ganzen Grundstücks zusteht.

### § 3.

Die Reinigungspflicht trifft unter den Anliegern zunächst die dinglich Berechtigten (§ 2). Fehlen solche oder sind sie leistungsunfähig, so ist der Eigentümer verpflichtet. Ist auch dieser leistungsunfähig, so hat die Stadtgemeinde die Reinigung zu besorgen. Die Verpflichtung der in §§ 1 und 2 Genannten ruht, wenn und solange ein anderer schriftlich oder durch verhandlungsmäßige Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde die Ausführung der Reinigung übernommen hat und die Ortspolizeibehörde dieser Übernahme zustimmt.

### § 4.

Den Anliegern (Eigentümer und dingliche Berechtigte nach § 2) steht es frei, gegen die Haftpflicht wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dies Ortsstatut auf-

erlegten Pflichten eine erleichterte Versicherung einzugehen, indem sie sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat und Zahlung der festgesetzten Prämien an dessen Haftpflichtversicherung beteiligen.

Oppeln, den 12. April 1913.

Der Magistrat.

Brüller.

Werner.

---

Dem Erlaß des vorstehenden Ortsstatuts über Wegereinigung wird hiermit nach §§ 4, 5 des Preussischen Gesetzes vom 1. Juli 1912 zugestimmt.

Oppeln, den 12. April 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Neugebauer.

---

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Oppeln vom 12. April 1913 bestätigt mit der Maßgabe, daß das Statut 8 Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Oppeln, den 5. Mai 1913.

Der Bezirksauschuß.

(S. St.)

Zieh m.

Bestätigung.

K. 13. 224/2.

---

(Stadtblatt Stück 39 für 1913.)

---

## **Polizeiverordnung**

**betreffend die Umzugstermine bei Wohnungsmieten.**

Vom 27. Juli 1887.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Termine bei Wohnungsmietsverträgen vom 26. Juni 1834 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und nach vorheriger Beratung mit dem Magistrat wird für den hiesigen städtischen Polizeibezirk folgendes festgesetzt:

### **§ 1.**

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muß die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1. bei kleinen, das heißt aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. Quartaltage,
2. bei mittleren, das heißt aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. Quartaltage bis 12 Uhr mittags,
3. bei großen, das heißt mehr wie 4 Wohnzimmern und Zubehör umfassenden Wohnungen am 3. Quartaltage um 12 Uhr mittags

beendet sein.

### **§ 2.**

Die im § 1 ad 2 und 3 nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern aber nur mit der Maßgabe gewährt, daß

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehen, ein Wohnzimmer,
- b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör, zwei Wohnzimmer

schon am 1. Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Kaminen, Küchen, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit ruhen.

§ 5.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 9 M., im Unvermögensfalle in entsprechende Haft.

---

(Stadtblatt Stück 20 für 1891).

---

## Polizeiverordnung über Räumungsfristen bei Wohnungswechsel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie des § 2 des Gesetzes über die Termine bei Wohnungsmietsverträgen vom 30. Juni 1834 wird hiermit nach Zustimmung des Magistrats und Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den hiesigen Stadtkreis folgendes bestimmt:

### § 1.

Wenn Umzugszeiten bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muß die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1. bei kleinen, das heißt aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. Vierteljahrestage;
2. bei mittleren, das heißt aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. Vierteljahrestage bis 12 Uhr mittags;
3. bei großen, das heißt mehr wie 4 Wohnzimmern und Zubehör umfassenden Wohnungen am 3. Vierteljahrestage um 12 Uhr mittags beendet sein, Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage nicht eingerechnet.

### § 2.

Die im § 1 zu 2 und 3 nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern aber nur mit der Maßgabe gewährt, daß

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehen, ein Wohnzimmer,
- b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör, zwei Wohnzimmer

schon am 1. Vierteljahrestage mittags 12 Uhr vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Habe zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Kofen, Küchen, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 10. Januar 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

---

(Stadtblatt Stück 4 für 1913.)

---

## **Polizeiverordnung** **betreffend die Dienstmänner in Oppeln.**

Vom 10. Dezember 1889.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (in der Fassung vom 1. Juli 1883) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

#### **§ 1.**

Wer auf öffentlichen Plätzen oder Straßen hierorts als Dienstmann fungieren will, muß entweder als selbständiger Dienstmann einen auf seine eigene Person lautenden polizeilichen Erlaubnisschein erhalten haben, oder in ein mit polizeilicher Genehmigung eingerichtetes Dienstmannsinstitut (§ 13) auf Grund eines polizeilichen Dienstscheins (§ 16) aufgenommen sein.

Der Erlaubnis- resp. Dienstschein kann versagt werden:

- a) wenn im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung eine Vermehrung der Dienstmänner unzulässig oder die Verminderung derselben notwendig ist;
- b) wenn der Nachsuchende von der Polizeibehörde inbezug auf das Gewerbe nicht für zulässig erachtet wird

### **II. Selbständige Dienstmänner.**

#### **1. Betriebserfordernisse.**

#### **§ 2.**

Niemand wird als Dienstmann zugelassen, bevor nicht seine Qualifikation polizeilich festgestellt und der Erlaubnisschein ihm ausgehändigt ist.

Die Befugnis zum Dienstmannsbetriebe erlischt, wenn binnen 3 Wochen nach Aushändigung des Erlaubnisscheins davon kein Gebrauch gemacht wird.

Die mit dem Erlaubnißschein erteilte Nummer (§ 4) gilt als verfallen und kann von der Polizeibehörde weiter vergeben werden, wenn der Dienstmann ohne Genehmigung der Polizeibehörde länger als 14 Tage vom Dienst wegbleibt. Personen unter 18 Jahren, sowie gebrechlichen, mit äußerlichen Schäden behafteten, dem Trünke oder der Niederlichkeit ergebenden, wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen bestraften Personen werden Erlaubnißscheine nicht erteilt.

### § 3.

Jeder selbständige Dienstmann muß vor Erteilung des Erlaubnißscheins eine Kaution stellen, deren Höhe von der Polizeibehörde bestimmt wird. Die Kaution soll den Betrag von 75 *M* nicht übersteigen.

Diese Kaution wird bei der städtischen Sparkasse niedergelegt; das darüber ausgestellte Sparkassenbuch wird durch die Polizeiverwaltung bei der Stadthauptkasse deponiert.

Die Kaution haftet sowohl für verwirkte Geldstrafen, als auch für Ansprüche, welche den Auftraggebern aus dem Dienstvertrage zustehen.

Die durch Strafen oder andere Ansprüche verminderte Kaution muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ergänzt werden, widrigenfalls der Erlaubnißschein, sowie die Registernummer entzogen wird.

### § 4.

Über sämtliche Dienstmänner wird ein amtliches Register mit fortlaufenden Nummern geführt und dem Erlaubnißschein die Nummer, unter welcher der Dienstmann im Register eingetragen steht, vorangeschrieben.

### § 5.

Jeder Dienstmann muß mit reinlicher, nicht zerrissener und vollständiger Kleidung versehen sein; dieselbe hat zu bestehen aus einer blauen Bluse und roten Ledermütze, an welcher ein leicht abzunehmendes, seiner Form nach polizeilich bestimmtes Schild von Metall, auf welchem die Nummer des Erlaubnißscheins und das Wort „Dienstmann“ leicht erkenntlich sichtbar sein muß, zu befestigen ist; ferner muß er in einer Ledertasche bei sich führen: ein Druckexemplar dieser Verordnung, sowie der später zu der-

selben etwa ergehenden Bestimmungen, desgleichen seinen Erlaubnischein und eine für den täglichen Bedarf ausreichende Anzahl von Quittungsmarken, welche auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und die Nummer des Erlaubnischeins enthalten müssen.

## 2. Verpflichtungen.

### § 6.

Von jeder Wohnungsveränderung muß beim Eintritt derselben jeder selbständige Dienstmann der Polizeibehörde, jeder in ein Dienstmännersinstitut aufgenommene Dienstmann dem Vorstände desselben (§ 13) Anzeige machen. Bei dem Aufgeben des Gewerbes ist der Erlaubnischein am folgenden Tage zurückzuerreichen. Das Blechschild und die Quittungsmarken dürfen anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

## 3. Das Verhalten während des Dienstes resp. der Ausführung von Aufträgen.

### § 7.

Kein Dienstmann darf die Übernahme und unverweilte Beforgung eines ausführbaren Auftrages oder Dienstes verweigern, außer in Fällen des § 20, wenn keine Vereinbarung erfolgt.

Er darf nur den im Tarif (§ 19) festgesetzten Lohn fordern; Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

Die Dienstmänner können Vorausbezahlung beanspruchen. Sie müssen jedoch dem Auftraggeber auf Höhe der Zahlung auch unaufgefordert Quittungsmarken (§ 5) verabsolgen.

Fähr-, Brücken- und Begegeld fällt, wo solches bezahlt werden muß, dem Auftraggeber zur Last.

### § 8.

Wenn die Ausführung des Auftrages durch die Schuld des Dienstmannes oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder infolge Beschädigung seiner Transportmittel unterbrochen und nicht ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, so hat der Dienstmann das bereits erhaltene Dienstgeld gegen Rückgabe der Quittungsmarken zurückzuerstatten.

§ 9.

Wird ein Dienstmann engagiert, um Sachen vom Hause des Auftraggebers oder sonst wo im Stadtbereich abzuholen, so muß er sich sofort dahin begeben und hat für diesen Gang nichts zu fordern. Wird der bestellte Dienstmann ohne Auftrag entlassen, so gebührt ihm für den Gang die volle Bezahlung nach dem Tarif. Fünf Minuten müssen die bestellten Dienstmänner unentgeltlich auf die Aufträge warten, für längere Zeit können sie Vergütung nach Lit. B. des Tarifs verlangen.

§ 10.

Auf Straßen und Plätzen haben die Dienstmänner sich stets nüchtern zu halten, sich eines ruhigen, höflichen Betragens gegen das Publikum und gegen ihre Auftraggeber zu befleißigen. Letzteren haben sie auf Verlangen das Dienstmannsreglement und ihren Erlaubnißschein vorzulegen.

4. Von den Standplätzen.

§ 11.

Die Standplätze für die Dienstmänner werden polizeilich geregelt werden. Die Dienstmänner müssen die ihnen von den Polizeibeamten anzuweisenden Stellen in einer den Verkehr nicht störenden Weise einnehmen und hierbei den Weisungen der Polizeibeamten unbedingt Folge leisten.

Die Räume der Post und Bahnhöfe dürfen sie, soweit ihnen dies von den betreffenden Behörden überhaupt gestattet ist, nur betreten, wenn ihre Dienste verlangt werden.

Den Dienstmännern ist verboten, auf den Standplätzen in einer den Verkehr behindernden Weise zusammen zu treten, sich auf den Trottoirs aufzustellen, zu lärmen; sie haben sich jeder Belästigung des Publikums zu enthalten.

Ihre Dienste dürfen sie weder mit Worten noch mit Zeichen anbieten.

§ 12.

Die Transportgerätschaften, als Handwagen, Karren, Tragbahren u. s. w. dürfen nicht auf den Standplätzen und überhaupt nicht auf Straßen und Plätzen aufgestellt werden.

Nur auf dem Bahnhofe dürfen die Dienstmänner mit dergleichen Transportgerätschaften erscheinen. Letztere müssen daselbst

auf einer polizeilich anzuweisenden Stelle aufgestellt und wieder entfernt werden, sobald der Fremdenverkehr auf den Bahnhöfen aufgehört hat.

### III. Dienstmannsinstitute.

#### 1. Vorsteher resp. Inhaber.

##### § 13.

Wer durch angenommene Leute unter persönlicher Verantwortlichkeit öffentliche Dienstleistungen verrichten lassen will, bedarf hierzu der polizeilichen Genehmigung und hat für jeden in das Dienstmannsinstitut aufgenommenen Dienstmann eine Kaution zu leisten, deren Betrag polizeilich bestimmt wird; die Kaution für die Dienstmannsinstitute wird in depositalmäßigen Wertpapieren niedergelegt.

In den sub a und b § 1 bezeichneten Fällen kann die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Dienstmannsinstituts versagt werden und wird überhaupt nur zuverlässigen und vollkommen unbescholtenen Personen erteilt.

##### § 14.

Dem Inhaber resp. Vorsteher des Instituts werden im Verhältnis zu der geleisteten Kaution die Registernummern (§ 4) zugewiesen, welche die in das Institut aufgenommenen Dienstmannen zu führen haben. Vor Erlegung der Kaution werden Registernummern nicht zugewiesen.

##### § 15.

Jeder Institutsvorsteher resp. Inhaber ist dafür verantwortlich, daß jeder angenommene Dienstmann mit den im § 5 bezeichneten Gegenständen versehen ist.

Über die Dienstmannen des Instituts muß er ein Verzeichnis führen, aus welchem der Vor- und Zuname, die Wohnung und Registernummer jedes einzelnen Dienstmannes ersichtlich ist.

Die Führung des Verzeichnisses unterliegt der polizeilichen Kontrolle. Er ist ferner verpflichtet, jedem aus dem Institut entlassenen Dienstmann den Dienstschein (§ 16), das Blechschild und die Quittungsmarken abzunehmen und von der Entlassung oder der Nichtaufnahme nach erfolgter Meldung (§ 16) der Polizei-

verwaltung unter Angabe des Entlassungs- bzw. Nichtannahme-  
grundes Anzeige zu machen und den Dienstschein zurückzureichen.

## 2. I n s t i t u t s d i e n s t m ä n n e r.

### § 16.

Kein Dienstmann darf in ein Institut aufgenommen werden, bevor nicht auf den Antrag des Vorstehers resp. Inhabers dem Aufzunehmenden ein Dienstschein polizeilich erteilt ist, in welchem die beantragte Registernummer vorangestellt wird. Wem der Schein polizeilich entzogen wird (§ 22), der muß aus dem Institut entlassen werden.

### § 17.

Die Blechschilder und Quittungsmarken müssen außer den im § 6 gestellten Erfordernissen auch den Namen oder die besondere Bezeichnung des Instituts enthalten.

### § 18.

Im übrigen sind die Institutsdienstmänner den Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 bis einschließlich 12, sowie den folgenden Paragraphen gleichfalls unterworfen.

## IV. T a r i f.

### § 19.

Die Zahlung für die Ausrichtung der Aufträge wird bestimmt durch den nachfolgenden

### T a r i f.

#### A. F ü r b e s t i m m t e G ä n g e i n n e r h a l b d e r S t a d t.

1. Für jede Bestellung eines mündlichen Auftrages  
oder (expresen) Briefes . . . . . 10 ₤,  
mit mündlicher oder schriftlicher Rückantwort . . . 20 ₤,
2. für Transport an Gepäc bis zu 20 kg . . . . . 20 ₤,  
von 20 kg bis 50 kg . . . . . 40 ₤,  
für jede folgenden 50 kg, die angefangenen voll-  
gerechnet . . . . . 30 ₤.

Als ein Gang wird gerechnet und bezahlt, wenn der Dienstmann von einem Ausgangspunkt von einer oder mehreren Personen nach einem Endpunkt gesendet wird.

Sendungen von einem Ausgangspunkt nach verschiedenen Endpunkten müssen als soviel Gänge bezahlt werden, als die Zahl der Endpunkte beträgt, selbst wenn sie in einer Tour liegen.

B. Beschäftigung für gewisse Zeiten,  
desgleichen für Möbeltransport:

pro Dienstmann und jede halbe Stunde, die angefangene für eine ganze Halbestunde gerechnet — *M* 30 *S*.

C. Für Transporte von Pianinos und Flügel-Instrumenten innerhalb der Stadt ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der dabei beschäftigten Dienstmänner:

für ein Pianino . . . . . 4 *M* 50 *S*,  
für ein Flügelinstrument . . . . . 6 *M* — *S*.

D. Für Botengänge über Land.

1. Den Tag pro Meile . . . . . 1 *M* — *S*,
2. Bei Nacht pro Meile . . . . . 1 *M* 50 *S*.

Die Rücktour ist damit inbegriffen.

Bei Rückantwort ad 1 und 2 mehr . . . . . — *M* 25 *S*.

Für 2 Dienstmänner, welche zur Fortschaffung größerer Lasten eine Tragbahre gebrauchen müssen, wird die Tage für 2 Dienstmänner nach A des Tarifs bezahlt.

§ 20.

Anderer als im § 19 vorgesehene Leistungen unterliegen der freien Vereinbarung. Eben dasselbe gilt für Dienstleistungen, welche nach 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends verlangt werden, außer im Falle sub Lit. D des Tarifs.

V. Strafbestimmungen.

Tarüberschreitungen werden gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, eine Zuwiderhandlung gegen

§ 3 dieser Verordnung nach § 137 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 9 *M* geahndet, an deren Stelle im Nichtvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Dienstmänner, welche die Aufnahme einer Bestellung ohne Grund verweigern, sich ungebührlich gegen die Auftraggeber oder das Publikum betragen, haben Geldstrafen von mindestens 3 *M* verwirkt.

## VI. Entziehung des Erlaubnis- resp. Dienstscheins.

### § 22.

Die Polizeibehörde kann:

1. Dem Inhaber resp. Vorsteher des Dienstmannsinstituts den Fortbetrieb untersagen, wenn er nach dem Ermessen der Polizeibehörde nicht mehr den erforderlichen Grad der Zuverlässigkeit oder die Unbescholtenheit besitzt, unter deren Voraussetzung ihm die Erlaubnis erteilt ist.
2. Jeden Dienstmann, sei er selbständiger Dienstmann oder einem Institut angehörig, vom ferneren Betriebe dieses Gewerbes ausschließen, wenn der Nachweis, auf Grund dessen Zulassung erfolgt ist, als unrichtig sich ergibt, oder wenn er die bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr besitzt, insbesondere wenn er:
  - a) eines Verbrechens oder Vergehens gegen fremdes Eigentum, gegen die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung sich schuldig gemacht hat;
  - b) auf Straßen oder öffentlichen Plätzen und überhaupt während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen wird;
  - c) die Tage überschreitet;
  - d) gegen den Auftraggeber sich ungebührlich betragt;
  - e) andere Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertritt;
  - f) den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort Folge leistet.

## VII. Aufsichtsverfahren.

### § 23.

Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung von Reglements- oder Ordnungswidrigkeiten zu dringen und den Dienstmann, namentlich bei vorkommender Penitenz desselben, durch Abnahme des Erlaubnis- resp. Dienstscheins, des Blechschildes und der Quittungsmarken augenblicklich außer Dienstbetrieb zu setzen.

Hiervon hat der Polizeibeamte sofort der ihm vorgesetzten Dienstbehörde Meldung zu erstatten und hat diese zu entscheiden, ob der außer Betrieb gesetzte Dienstmann wieder das Gewerbe betreiben, resp. vom Institut wieder angenommen werden darf.

### § 24.

Allen von der Polizeibehörde bezüglich des Dienstmannsgewerbes resp. der Dienstmannsinstitute erlassenen Verfügungen kann im Wege der Exekution Nachdruck verliehen werden.

### § 25.

Streitigkeiten zwischen den Dienstmännern einerseits und den Auftraggebern anderseits sind vom anwesenden Polizeibeamten zu schlichten, vorbehaltlich der Beschwerde und des Rechtsweges.

Den Weisungen der Beamten in dieser Beziehung hat sich die gesamte Dienstmannschaft unweigerlich zu fügen.

## VIII. Aufsichtskosten.

### § 26.

Die mit dem Erlaubnisschein versehenen selbständigen Dienstmänner, sowie die Inhaber resp. Vorsteher der Dienstmannsinstitute und zwar letztere nach Verhältnis der von ihnen angenommenen Dienstmänner müssen die Auslagen erstatten, welche der Polizeibehörde durch den Druck der Erlaubnisscheine u. s. w. erwachsen.

## IX. Schlußbestimmung.

### § 27.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)



## Polizeiverordnung

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Vom 20. Mai 1901 nebst Nachtrag vom 30. April 1902.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und mit Zustimmung des Magistrats über das Droschkenfuhrwesen innerhalb des Stadtkreises Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

A.

§ 1.

### Erlaubnis.

Diejenigen, welche die Personenbeförderung durch Fuhrwerk innerhalb des Stadtkreises Oppeln als Gewerbe betreiben, bedürfen hierzu der Erlaubnis der Polizeiverwaltung.

Wird diese erteilt, so ist von der Polizeiverwaltung ein auf den Namen des Nachsuchenden auszustellender Erlaubnisschein zu erteilen, vor dessen Empfang der Gewerbebetrieb nicht begonnen werden darf. In dem Erlaubnisscheine sind Zahl und Nummern der Droschken des Nachsuchenden anzugeben.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Betrieb des Droschkenfuhrwerks nicht für zuverlässig erachtet wird,
- b) die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre) sowie die Bedienung der Fuhrwerke, den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2—6) nicht entsprechen,
- c) im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung für eine Vermehrung der Droschkenfuhrwerke ein Bedürfnis nicht vorhanden ist.

§ 2.

Betriebsmittel.

Die Droschken müssen sicher und haltbar gebaut, gut lackiert, gefedert, gepolstert, verdeckt bezw. halbverdeckt, mit Vorder- und Seitenfenstern und mit stehendem Trittschritt versehen, auch von innen zu öffnen sein. Überhaupt müssen sie in einem zweckentsprechenden und sauberen Zustande gehalten werden. Der Wagenkasten muß vom Sitze mindestens 1,15 Meter hoch, inwendig wenigstens 1 Meter im Lichten breit und angemessen lang sein.

Im Innern an der Wand über dem Rücksitze muß ein mit der Droschkennummer versehenes und polizeilich abgestempeltes Exemplar des geltenden Droschkentarifs befestigt sein und stets im sauberen, leserlichen Zustande erhalten werden.

Jede Droschke muß zu beiden Seiten des Bodens mit je einer Wagenlaterne versehen sein. Diese Laternen sind gemäß der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Juli 1892 zu erleuchten, wenn die Droschke in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sich auf der Straße befindet.

Bei Schrittenbahn können statt der Wagen Schritten in Fahrt gestellt werden. Diese unterliegen den für die Wagen geltenden Bestimmungen, soweit solche auf Schritten Anwendung finden können.

Jeder Wagen und jeder Schlitten muß mit der für denselben erteilten Nummer außerhalb hinten und an beiden Seiten bezeichnet, auch mit den auf der linken Seite anzubringenden Aufschrift „Droschke“ bezw. „Droschkenschlitten“ versehen sein. Die Beifügung des Namens desjenigen, welchem die Erlaubnis erteilt ist, ist gestattet.

Die Nummern müssen mit mindestens 8 Zentimeter großen deutschen Ziffern in einer von der Grundfarbe des Wagenkastens abstechenden Farbe angebracht sein.

Dieselbe Nummer muß in 5 Zentimeter großen schwarzen Ziffern auf der Vorderseite der Wagenlaternen angebracht und bei Erleuchtung der letzteren leicht erkennbar sein.

Die Droschken können mit einem oder mit zwei Pferden bespannt sein, doch dürfen einspännige Droschken nur mittels eiserner Gabeldeichsel und mit einem besonders kräftigen Pferde bespannt, gefahren werden.

### § 3.

Keine Droschke und kein Schlitten darf in Betrieb gesetzt werden, ehe durch eine polizeiliche Besichtigung festgestellt worden ist, daß Fuhrwerk, Geschirr und Pferde den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, und bevor sie mit einer ihr von der Polizeiverwaltung zuzuteilenden Nummer versehen worden ist.

Die Befugnis zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von derselben innerhalb 4 Wochen nach Auskhändigung des Erlaubnisscheines (§ 1) kein Gebrauch gemacht wird. Ebenso gilt die erteilte Nummer als verfallen und kann von der Polizeiverwaltung anderweit vergeben werden, wenn eine Droschke länger als 4 Wochen ohne Genehmigung der Behörde nicht im Betriebe ist. Soll eine Droschke außer Gebrauch gesetzt werden, so muß der Polizeiverwaltung hiervon mindestens 24 Stunden vorher schriftlich Anzeige erstattet werden.

### § 4.

Die Pferde müssen nach dem Gutachten des Kreisierarztes zum öffentlichen Fuhrbetriebe vollkommen tauglich, gut und sicher eingefahren sein.

Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit ansteifigen äußeren Schäden behaftet, auf beiden Augen blind, lahm, abgetrieben oder in auffällig schlechtem Futterzustande sind. Die Pferde müssen kurz gespannt und bei einspänniger Benutzung mit Hintergeschirr versehen sein. Die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen, völlig unversehrt sein und stets in einem reinlichen, geschwärtzen Zustande erhalten werden.

### § 5.

#### Fuhrherrn und Kutscher.

Jeder Fuhrherr ist für die ordnungsmäßige Ausrüstung und Instandhaltung der Betriebsmittel (§§ 2 und 4) verantwortlich.

Er darf sich nur solcher Kutscher zum Fahren bedienen, welche mit einem von der Polizeiverwaltung ausgestellten Fahrchein (§ 7) versehen sind.

Er ist dafür verantwortlich, daß seine Kutscher mit dem vorgeschriebenen Dienstanzuge bekleidet sind und verpflichtet, falls er selbst fährt, sich mit demselben zu bekleiden. Er haftet dafür, daß sich der Dienstanzug stets in einem guten, reinlichen Zustande befindet.

Zum Dienstanzuge gehören:

- a) ein dunkler Tuchrock mit weißen Metallknöpfen und umgeschlagenem hellblauen Kragen;
- b) eine schwarze Tuchmütze mit Schirm und Silberbrette.

Bei schlechtem Wetter oder bei Kälte kann ein Mantel von dunklem Tuch mit weißen Metallknöpfen und mit umgeschlagenem hellblauen Tuch- oder mit hellblau unterfüttertem Pelzkragen getragen werden.

Der Fuhrherr hat den Kutscher mit den im § 8 vorgesehenen Papieren auszustatten und ist dafür verantwortlich, daß derselbe stets mit einer genügenden Anzahl Fahrmarken versehen ist.

### § 6.

Jeder Fuhrherr ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung und des Wagenstallens der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten. Außerdem hat er, falls er Kutscher hält, über dieselben ein Buch zu führen, in welchem Name und Vorname, Tag und Jahr der Geburt, Geburtsort und Wohnung jedes Kutschers verzeichnet ist. Aus dem Verzeichnisse muß ersichtlich sein, welche Droschke bezw. welche Droschken der Kutscher an jedem einzelnen Tage gefahren hat.

Die Annahme und Entlassung eines Kutschers hat er der Polizeiverwaltung (im letzteren Falle unter Rückreichung des Fahrscheines) binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Fuhrherren, welche ihre Droschken selbst fahren, sind allen Bestimmungen unterworfen, welche für die Kutscher gegeben sind.

### § 7.

Als Kutscher wird niemand zugelassen, dessen Befähigung nicht vorher durch die Polizeiverwaltung festgestellt ist. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Fahrscheines.

Zugelassen als Droschkenkutscher werden nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, des Fahrens und der Behandlung der Pferde, sowie der

Örtlichkeit kundig, nüchtern und auch sonst zuverlässig sind. Sie müssen außerdem frei von anstößigen Gebrechen sein. Wer wegen Tierquälerei bestraft ist, darf nicht zugelassen werden. Die erteilte Genehmigung ist zu entziehen, wenn sich nach ihrer Erteilung herausstellt, daß diese Zuverlässigkeit schon vorher nicht bestanden hat, oder wenn sie nach Erteilung der Genehmigung zu bestehen aufgehört hat.

### § 8.

Der Kutscher ist verpflichtet, so lange er in Tätigkeit ist, den im § 5 vorgesehenen Dienstanzug zu tragen und sowohl diesen als auch seine übrige Kleidung stets ordentlich und sauber zu halten; auch hat er stets eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen und dem Fahrgaste auf Verlangen vorzuzeigen.

Er hat ferner:

- a) ein von der Polizeiverwaltung abgestempeltes Druckstück dieser Verordnung und etwaiger zu dieser Verordnung später zu erlassender Ergänzungsbestimmungen;
- b) ein gleichfalls polizeilich abgestempeltes Bestellbuch, das sich als ein solches bezeichnet und zur sofortigen Eintragung aller Vorherbestellungen bestimmt ist (§ 14 Abs. 2);
- c) eine ausreichende Anzahl gedruckter Fahrmarken, auf welchen der Betrag des Fuhrlohnes, der Name und die Wohnung des Fuhrherrn sowie die Nummer der Droschke angegeben sein muß, und
- d) seinen Fahrschein (§§ 5 und 7) in einer um den Leib geschmallten Ledertasche bei sich zu führen.

Alle diese Ausrüstungsgegenstände hat der Kutscher den Polizeibeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Der Kutscher hat seinen Dienstherrn in fortlaufender Kenntnis über seine Wohnung zu erhalten.

### § 9.

#### Auffahrtszeit.

Die Tages-Auffahrtszeit beginnt um 7 Uhr morgens und endigt um 11 Uhr abends. Die Nacht-Auffahrtszeit dauert von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Die Tageszeit wird in drei Schichten geteilt. Die Verteilung der Droschken auf diese Schichten geschieht durch die Polizeiverwaltung, welche auch für jede Nacht die erforderliche Zahl der Droschken bestimmt.

§ 10.

Stand der Droschken.

Die Standplätze bestimmt die Polizeiverwaltung, ebenso die ersten Plätze auf denselben, die Höchstzahl der für jeden Platz zuzulassenden Droschken und deren Mindestzahl.

Der zuerst auffahrende Droschkenführer hat den ersten Platz einzunehmen, ihm schließen sich die übrigen der Zeitfolge nach an. Beim Abfahren eines Vorderen fahren die übrigen vor.

Findet ein Droschkenführer den Droschkenstand mit der Höchstzahl besetzt, so muß er sich nach einem anderen Standplätze begeben.

Beim erstmaligen Auffahren des morgens sowie nach Ausföhrung einer Fahrt muß der Droschkenführer nach dem zunächst gelegenen Standplätze fahren und auf demselben verbleiben, falls nicht die festgesetzte Mindestzahl vorhanden ist. Ist die Mindestzahl anwesend, die Höchstzahl aber nicht erreicht, so hat der Droschkenführer die Wahl, zu bleiben, oder auf einen anderen Standplatz zu fahren.

Die Standplätze und die Verteilung derselben auf die gesamte Droschkenanzahl werden von der Polizeiverwaltung bestimmt.

§ 11.

Jede auf den Standplätzen haltende Droschke gilt als unbestellt und der Kutscher darf die Fahrt wegen Bestellung oder aus sonstigen Gründen nicht ablehnen.

Im Falle der Vorherbestellung (§ 14) darf der bestellte Kutscher während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkt, zu welchem er bestellt worden ist, auf keinem Standplätze halten.

§ 12.

Das Halten der Droschken an anderen als den Halteplätzen, namentlich vor Privathäusern, wenn eine Fahrt nicht bestellt ist, ist untersagt.

Vor dem Bahnhöfe dürfen die Droschken nicht früher als 10 Minuten vor der fahrplanmäßigen Ankunft der zur Personenbeförderung bestimmten Züge Aufstellung nehmen.

Das Auffahren von Droschken vor dem Königlichen Landgericht, vor dem Theater und vor Vergnügungs- und Versammlungsorten ist nach Anleitung des polizeilichen Aufsichtsbeamten

zugulassen. Ist für bestelltes Fuhrwerk ein bestimmter Platz zur Auffahrt angewiesen, so gelten alle Droschken, welche nicht auf diesem Platze stehen, als unbestellt.

§ 13.

Der auf einem Halteplatze an erster Stelle — wenn die Droschken hintereinander stehen — oder am rechten Flügel — wenn sie nebeneinander aufgefahren sind — haltende Kutscher darf weder tränken noch füttern, sondern muß jederzeit zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

Im übrigen ist es zwar erlaubt, die Pferde auf den Halteplätzen zu füttern, es darf denselben jedoch nur das Gebiß aus dem Maule genommen und ihnen ein Beutel oder ein Gefäß über den Kopf gehängt werden.

Auf den Ständen sind die Pferde bei kühlem Wetter, in den Monaten Oktober bis einschließlich März aber stets, mit einer wollenen, gut erhaltenen, ganzen Decke einzudecken. Die Decke muß mindestens 165,200 Zentimeter messen.

§ 14.

Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern jede Fahrt während der Auffahrtszeit unweigerlich und sofort zu leisten. Auch in der Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens (Nachtzeit) muß jede geforderte Fahrt unverzüglich geleistet werden, sofern sich die beanspruchte Droschke zu dieser Zeit noch auf einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Standplatze befindet.

Die Kutscher sind ferner verpflichtet, Vorherbestellungen für die nächsten 24 Stunden auf Fahrten von und nach dem Bahnhofe jederzeit anzunehmen, falls nicht eine anderweit übernommene Bestellung die Leistung der Fahrt ausschließt. Jede angenommene Vorherbestellung ist sofort in das nach besonderer Vorschrift der Polizeiverwaltung anzulegende Bestellbuch (§ 8 Absatz 2) einzutragen, sofern nicht der Besteller die Eintragung selbst bewirkt. Der Kutscher ist berechtigt, bei einer Vorherbestellung die sofortige Bezahlung des Fahrpreises zu beanspruchen und verpflichtet, dem Besteller das Bestellbuch auf Erfordern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15.

Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Betrunkene und solchen Personen, durch welche eine außergewöhnliche Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, oder

welche mit ekelhaften Gebrechen behaftet sind, kann die Fahrt verweigert werden. Stören die Fahrgäste durch ihr Benehmen die öffentliche Ordnung, so ist der Kutscher verpflichtet, die Beförderung zu verweigern, beziehungsweise einzustellen. Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sowie zum Transport von Leichen dürfen die Wagen nicht benützt werden.

§ 16.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt weder innerhalb der Droschke, noch außerhalb auf dem Bocke gestattet werden.

§ 17.

Wollen mehrere Personen zu gleicher Zeit dieselbe Droschke mieten, so hat derjenige den Vorzug, welcher die Droschke zuerst besteigt.

Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatze befindlichen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgaste eine bestimmte bezeichnet ist, so hat, wenn sie hintereinander stehen, die vorderste in der Reihe, und wenn sie nebeneinander halten, die erste auf dem rechten Flügel am Halteplatze, beim Bahnhofe aber die dem Bahnhofportal am nächsten stehende die Fahrt zu übernehmen.

§ 18.

Im inneren Raume der Droschke dürfen nur leichtes Handgepäck und andere den Wagenausschlag nicht beschädigende oder verunreinigende Gegenstände mitgenommen werden. Alle übrigen Sachen, welche sich überhaupt für die Beförderung mittelst Droschken eignen, müssen, soweit sie untergebracht werden, auf dem Bocke oder, wenn das Oberdeck mit einer Vorrichtung zum Befestigen der aufzulegenden Sachen versehen ist, auf diesem untergebracht werden.

Auch zur Beförderung von Sachen allein dürfen Droschken benützt werden. Jedoch erstreckt sich die Verpflichtung der Droschkenbesitzer und Droschkenkutscher, diese Benutzung der Droschke zu gestatten, nur auf Gegenstände, welche gewöhnlich mit Droschken befördert zu werden pflegen, und sie reicht nur soweit, als durch die Beförderung der Sachen nicht eine Beschädigung der Droschken zu befürchten steht. Streitigkeiten über die Verpflich-

tung zur Beförderung von Sachen allein entscheidet die Polizeiverwaltung.

§ 19.

In zweifitzigen Droschken ist der Kutscher nur verpflichtet zwei, in vierfitzigen vier erwachsene Personen aufzunehmen. Hierbei werden je zwei Kinder unter 10 Jahren einer erwachsenen Person gleichgeachtet. In Einspännern dürfen nicht mehr als 3 Personen, in Zweispännern nicht mehr als 5 Personen aufgenommen werden. Führt der Fahrgast eine Person als Bedienung mit sich, so muß dieselbe auf Verlangen des Fahrgastes als zahlende Person auf dem Bocke mitgenommen werden.

§ 20.

Gleich nach dem Einsteigen des Fahrgastes und, falls der Kutscher Vorauszahlung verlangt hat (§ 30), nach Zahlung des Fahrpreises muß die Fahrt begonnen werden.

Während des Fahrens darf der Kutscher die Zügel nicht aus der Hand geben oder einem anderen überlassen.

Die Fahrt ist mit Ausnahme derjenigen Stellen, an welchen die Strlichkeit es nicht erlaubt, unausgesetzt, jedoch unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften im guten Trabe zu leisten, sofern nicht der Fahrgast ausdrücklich verlangt, im Schritt gefahren zu werden.

§ 21.

Die Fahrt muß auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt ausgeführt werden.

§ 22.

Während der Dienstzeit hat sich der Kutscher stets nüchtern zu halten und den Fahrgästen gegenüber bescheiden und höflich zu betragen. Er hat dem Fahrgaste auf Verlangen diese Verordnung vorzulegen und dadurch seine Preisforderung nachzuweisen. Er hat demselben auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen sowohl, wie beim Auflegen und Abnehmen des Gepäcks, namentlich auf den Bahnhöfen, unentgeltlich zu helfen, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist.

Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf Brücken oder auf dem Straßendamme ist ihm untersagt. Er muß zu diesem Zweck dicht an den Bürgersteig (Vordante) heranzufahren.

Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste sonst anzuwerben, ist ihm verboten.

§ 23.

Rauchen ist den Kutschern während der Fahrt untersagt.

§ 24.

Wo Droschken hintereinander auffahren, muß dies in der Weise geschehen, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hindernis aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

Wo Kinnsteinbrücken den Weg zwischen dem Fahrdamm und dem Bürgersteige vermitteln, muß die Droschkenreihe unterbrochen und ein Raum, ausreichend zur Durchfahrt eines Fuhrwerks, offengelassen werden. Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihenfolge anzuschließen. Sobald eine vorstehende Droschke abfährt, haben die dahinter stehenden sofort nachzurücken. Bei nebeneinander auffahrenden Droschken ist zwischen den einzelnen ein Raum von höchstens einem Meter frei zu lassen.

§ 25.

Die Bespannung einer Droschke darf, so lange sie im Betriebe ist, nicht abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§ 26.

Wird während des Betriebes ein Pferd lahm oder ein Fuhrwerk zum sofortigen Weitergebrauch auf irgend eine Weise untauglich, so muß sich der Kutscher mit dem Fuhrwerk unverzüglich nach Hause begeben und dies der Polizeiverwaltung unverzüglich melden.

§ 27.

Solange die Droschkenführer im Dienste sind, ist es ihnen untersagt, sich von ihren Fuhrwerken zu entfernen, auf den Bürgersteigen zusammen zu stehen, sich im Innern der Droschke aufzuhalten oder Schankstätten zu betreten. Trunkenheit im Dienste wird bestraft.

§ 28.

Nur in dringenden Fällen darf der Kutscher sich von der Droschke entfernen. Er muß aber dann gleichzeitig für ander-

weitige Beaufsichtigung der Droschke sorgen. Die Aufsicht darf einem anderen ebenfalls im Dienste befindlichen Droschkenführer nicht übertragen werden. Tritt ein dringender Fall ein, während der Droschkenführer an einem öffentlichen Orte (Bahnhofs pp.) ohne Bestellung hält, so muß er seinen Platz räumen.

#### § 29.

Sofort nach erhaltener Anweisung, wie und wohin gefahren werden soll, hat der Kutscher, gleichviel ob das Fahrgeld sofort oder später entrichtet wird (§ 30), dem Fahrgaste unaufgefordert soviel Fahrmarken auszuhändigen, daß durch die auf denselben befindlichen Geldvermerke das tagmäßige Fahrgeld gedeckt ist. Läßt sich beim Beginn der Fahrt nicht übersehen, wie viel der Fahrgast zu zahlen haben wird, so hat der Kutscher dem letzteren vorläufig die entsprechenden Fahrmarken für eine einstündige Fahrt auszuhändigen, die übrigen aber nach Beendigung der Fahrt sofort nachzuliefern.

#### § 30.

Bei allen Fahrten, deren Dauer von vornherein bestimmt ist, kann der Kutscher die Bezahlung des Fahrgeldes vor Beginn der Fahrt verlangen. Bei Fahrten von anfänglich unbestimmter Dauer kann er die Vorauszahlung für die erste Stunde fordern. Dagegen muß er das Fahrgeld bei Fahrten nach dem Bahnhofs, nach Konzerthäusern und anderen Versammlungsorten zur Zeit des Verkehrs daselbst oder nach solchen Orten, nach welchen die Wagen in einer polizeilich angeordneten Reihenfolge sich zu begeben haben, beim Beginn der Fahrt einziehen.

Im Falle der Abfahrt von den vorgedachten Orten darf der Kutscher Vorauszahlungen nicht verlangen, sondern muß nach dem Einsteigen des Fahrgastes abfahren.

#### § 31.

Trinkgelder zu verlangen ist dem Kutscher untersagt.

#### § 32.

Wenn die Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder infolge Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen wird und ohne Zeitver-

lust nicht fortgesetzt werden kann, hat der Kutscher das etwa bereits erhaltene Fahrgeld gegen Rückgabe der Fahrmarken zurück zu erstatten.

§ 33.

Kutscher, welche gemietet werden, einen Fahrgast von Hause oder sonst irgendwo im Stadtkreise abzuholen, müssen sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich mitnehmen.

§ 34.

Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die auf dem Boche oder auf dem Oberdecke niedergelegten Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jeden Verlust daran nach Möglichkeit zu verhüten. Die auf dem Oberdecke niedergelegten Sachen muß er daselbst so befestigen, daß sie nicht herabfallen können.

§ 35.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher das Innere der Droschke sorgfältig darauffhin zu durchsuchen, ob etwa der Fahrgast Sachen zurückgelassen hat. Zurückgelassene Gegenstände hat er demselben sofort auszuhandigen. Hat der Fahrgast sich bereits entfernt, so muß der Kutscher die vorgefundenen Sachen spätestens binnen 12 Stunden an die Polizeiverwaltung abliefern.

§ 36.

Fahrgeld ist nach der dieser Verordnung beigegebenen Taxe zu berechnen.

§ 37.

**S t r a f b e s t i m m u n g e n .**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind und unbeschadet der etwa entstehenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche gegen Fuhrherrn oder Kutscher, mit Geldstrafen bis zu 30 *M* geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle gemäß § 28 des Reichsstrafgesetzbuches verhältnismäßige Haft tritt.

§ 38.

Die Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Polizeiverordnung betreffend das Droschkenwesen in der Stadt Oppeln vom 22. April 1884 außer Kraft gesetzt.

B. Tage.

I. Für Tourfahrten:

1. bei Tage (von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends):

- a) im engeren Fahrbezirke, welcher begrenzt wird auf der Carlsruher Chaussee durch die südliche Einfahrt der ober-schlesischen Portland-Zementfabrik, auf der Rosenberger-Chaussee durch die Einfahrt des städtischen Wasserwerks, auf der Malapaner-Chaussee durch die Einfahrt zur Wendt-schen Eisengießerei, auf der Groß Strehliker-Chaussee durch das Schiftansche Gasthaus, auf dem Übersprunge durch den alten Turnplatz und auf der Odervorstadt und zwar auf der Bleichstraße durch die Kläranlage, auf der Breslauer-straße durch den ersten stadtseitigen Eingang zum Friedhof, auf der Falkenbergerstraße durch das Gasthaus zum weißen Roß,  
für eine Person . . . . . 0,50 M.,  
für jede Person mehr . . . . . 0,20 M.
- b) im weiteren Fahrbezirke, welcher außer dem Stadtkreise Oppeln, die Gemeinde Halbendorf (bis zum Gasthause an der Chaussee), Sczapanowitz, Goslawitz, königlich Neuborj und die alten Militärschießstände umfaßt,  
für eine Person . . . . . 1,00 M.,  
für jede Person mehr . . . . . 0,20 M.

2. bei Nacht (von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens):

- a) im engeren Fahrbezirke:  
für eine Person . . . . . 1,00 M.,  
für jede Person mehr . . . . . 0,20 M.
- b) im weiteren Fahrbezirke:  
für eine Person . . . . . 2,00 M.,  
für jede Person mehr . . . . . 0,40 M.

## II. Für Zeitfahrten

(nicht über den weiteren Fahrbezirk hinaus):

1. bis zu 30 Minuten für 1 bis 2 Personen . . 1,00 *M*,  
für 3 und 4 Personen . . . . . 1,25 *M*,
2. bis zu 60 Minuten für 1 und 2 Personen . . 1,50 *M*,  
für 3 und 4 Personen . . . . . 1,75 *M*.

Wird Fuhrwerk sogleich für mehr als eine volle Stunde angenommen, so kostet die erste Stunde für 1 bezw. 2 Personen 1,50 *M*, für 3 bezw. 4 Personen 1,75 *M*, jede folgende Stunde ohne Rücksicht auf die Personenzahl 1,25 *M* und werden angefangene Stunden mit 0,25 *M* für jede 10 Minuten vergütigt.

III. Für weitere Fahrten unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung.

## C. Zusatzbestimmungen.

1. **Personenzahl.** Die Kutscher sind nicht verpflichtet, in zweifitzigen Droschken mehr als 2, in vierfitzigen mehr als 4 Personen aufzunehmen und dürfen in Einspannern nicht mehr als 3 Personen, in Zweispännern nicht mehr als 5 Personen aufnehmen. Bei Aufnahme von 5 Personen ist das Fahrgeld besonders zu vereinbaren.

2. **Kinder.** In Begleitung Erwachsener ist ein Kind unter 10 Jahren frei, zwei solcher Kinder zahlen für eine Person.

3. **Gepäckbeförderung.** Ein jeder Fahrgast hat 25 kg Gepäck frei.

4. **Den Fahrweg bei Tourfahrten** wählt der Kutscher nach Maßgabe der Ortlichkeit; wird ihm der Weg von dem Fahrgaste vorgeschrieben, so kann er für eine Zeitfahrt fordern.

5. **Bestellte Fuhren.** Für die Fahrt vom Halteplatz oder vom Fuhrherrn bis zur Wohnung oder dem Einsteigeplatz dessen, welcher sich die Droschke holen läßt, kann nichts gefordert werden, jedoch braucht der Droschkenkutscher vor der Wohnung oder auf dem Einsteigeplatz auf die Fahrt nicht länger als 10 Minuten unentgeltlich zu warten. Läßt jemand die Droschke länger als 10 Minuten warten, so hat er für die Dauer der Verzögerung für eine jede Viertelstunde bei Tage 0,30 *M*, zur Nachtzeit 0,60 *M* zu entrichten.

Eine angefangene Viertelstunde wird dabei für eine volle Viertelstunde gerechnet. Länger als eine Stunde ist der Kutscher zu warten nicht verpflichtet.

6. Das Anhalten bei Tourfahrten nach einem Orte kann nur zum Ein- und Aussteigen gefordert werden; muß der Kutscher hierbei länger als 10 Minuten warten, so muß die Vergütung wie bei der Verzögerung bestellter Fahrten unter 5 gewährt werden.

7. Besetzt ist eine Droschke, wenn sich Personen oder Sachen darin befinden, fällt dann die Fahrt durch Schuld des Fahrgastes aus, so zahlt derselbe ebenfalls die Sätze wie unter 5, mindestens 0,30 *M.*

8. Zeitfahrten können nur während der Tageszeit gefordert werden.

Tarüberschreitungen werden gemäß § 148 Nr. 8 der R. G. O. mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und für den Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.



## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und mit Zustimmung des Magistrats folgende Änderungen der Polizeiverordnung über das Droschkenführwesen vom 20. Mai 1901/30. April 1902 bestimmt.

Die §§ 1—38 der genannten Polizeiverordnung erhalten die Überschrift „Abschnitt A“. In diesen Abschnitt A wird

1. zu § 1 folgender Zusatz gegeben:  
„Für die Zukunft werden Erlaubnis-scheine für neue Unternehmer und neue Droschken nur erteilt, wenn sich der Fuhrunternehmer verpflichtet, die neuen Droschken auf Verlangen der Polizeiverwaltung mit Fahrpreis-anzeigern zu versehen.“
2. in § 18 Absatz 1 folgender Zusatz eingefügt: „Hunde werden unentgeltlich mitgenommen, größere Hunde auf Verlangen des Droschkenführers nur auf dem Bocke. Die Hunde dürfen nicht auf die Sitze gelassen werden.“
3. in § 29 werden die Worte: „gleichviel, ob das Fahrgeld sofort oder später entrichtet wird (§ 30“ durch folgende ersetzt: „wenn er Vorausbezahlung des Fahrgeldes fordert (§ 30)“.
4. § 36 erhält folgende Fassung: „Fahrgeld ist nach der in Abschnitt B dieser Verordnung enthaltenen Fahrpreis-ordnung und deren Zusatzbestimmungen (Abschnitt C) zu berechnen.“

Hinter § 38 werden folgende Abschnitte B und C eingefügt:

## Abschnitt B: Fahrpreisordnung.

F a h r t	Zeit	1—2 Personen	3—4 Personen
Zielsfahrten im:			
1. Fahrbezirk (Innere Stadt), begrenzt durch die Hasenbahn, den Ostbahnhof, die Vogtstraße (beiderseitig, ferner jedoch das Isolierkrankenhaus auf der Porschstraße), auf dem Übersprung durch den Cholerafriedhof, in der Obervorstadt durch die Kläranlage, den ersten stadtsseitigen Friedhofseingang, das Gasthaus zum weißen Hof und das Ende der Kräuterei.	a) bei Tage (von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends):	50 Pf. 1 Person 70 Pf. 2 Personen	100 Pf.
	b) bei Nacht	100 Pf.	150 Pf.
2. Fahrbezirk (Außenstadt), begrenzt durch das Richtersche Gasthaus auf der Carlstrüber Chaussee, die Abbanhäuser auf der Kempaersstraße, das Burgschlößchen auf der Rosenbergerstraße, im weiteren durch den Eisenbahndamm der Güterschleppbahn bis zur Stadtkreisgrenze an der Großtrehlitzerstraße, am Übersprunge durch den Friedhof hinter dem Eisenbahnübergang, in der Obervorstadt durch die Stadtkreisgrenze.	A. Einfache Fahrt		
	a) bei Tage:	100 Pf.	150 Pf.
	b) bei Nacht:	150 "	200 "
	B. Mit angeschlossener Rückfahrt		
a) bei Tage:	150 Pf.	250 Pf.	
b) bei Nacht:	250 "	300 "	
3. Fahrbezirk (Nachbargemeinden), umfassend folgende Stadteile und Dörfer: Regl. Sakrau, Goslawitz, alter Exerzierplatz mit Schießständen, Regl. Neudorf, Sczapanowitz.	A. Einfache Fahrt		
	a) bei Tage:	150 Pf.	200 Pf.
	b) bei Nacht:	250 "	300 "
	B. Mit Rückfahrt		
a) bei Tage:	250 Pf.	300 Pf.	
b) bei Nacht:	400 "	500 "	
I. Zeitfahrten (nur im 1. und 2. Fahrbezirk)	1/2 Stunde 1 Stunde jede weitere Viertelstunde:	100 Pf. 200 " 30 Pf.	150 Pf. 300 " 30 Pf.

II. Für weitere Fahrten unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung.

### Abchnitt C: Zusatzbestimmungen.

1. **Personenzahl:** Die Kutscher sind nicht verpflichtet, in zwei-sitzigen Droschken mehr als 2, in vier-sitzigen mehr als 4 Personen aufzunehmen und dürfen in Einspännern nicht mehr als 3 Personen, in Zweispännern nicht mehr als 5 Personen aufnehmen. Bei Aufnahme von 5 Personen ist das Fahrgeld besonders zu vereinbaren.
2. **Kinder:** In Begleitung Erwachsener ist ein Kind unter 10 Jahren frei, zwei solcher Kinder zahlen für eine Person.
3. **Gepäckbeförderung:** Handgepäck ist frei; jedoch nur bis zur Höchstgrenze von 15 kg. Für Beförderung je eines Koffers sind 20 Pf. zu zahlen.
4. **Den Fahrweg bei Zielfahrten wählt der Kutscher nach Maßgabe der Örtlichkeit; wird ihm der Weg von dem Fahrgaste vorgeschrieben, so kann er für eine Zeitfahrt fordern.**
5. **Bestellte Fuhren:** Für die Fahrt vom Halteplatz oder vom Fuhrherrn bis zur Wohnung oder dem Einsteigeplatz dessen, welcher sich die Droschke holen läßt, kann nichts gefordert werden, jedoch braucht der Droschkenkutscher vor der Wohnung oder auf dem Einsteigeplatz auf der Fahrt nicht länger als 10 Minuten unentgeltlich zu warten. Läßt jemand die Droschke länger als 10 Minuten warten, so hat er für die Dauer der Verzögerung für eine jede Viertelstunde bei Tage 0,30 M., zur Nachtzeit 0,60 M. zu entrichten.  
Eine angefangene Viertelstunde wird dabei für eine volle Viertelstunde gerechnet. Länger als eine Stunde ist der Kutscher zu warten nicht verpflichtet.
6. **Das Anhalten bei Zielfahrten nach einem Orte kann nur zum Ein- und Aussteigen gefordert werden; muß der Kutscher hierbei länger als 10 Minuten warten, so muß die Vergütung wie bei der Verzögerung bestellter Fahrten unter 5 gewährt werden.**
7. **Besetzt ist eine Droschke, wenn sich Personen oder Sachen darin befinden. Fällt dann die Fahrt durch Schuld des Fahrgastes aus, so zahlt derselbe ebenfalls die Sätze wie unter 5, mindestens 0,30 M.**

8. Zeitfahrten können nur während der Tageszeit gefordert werden.

Tagüberschreitungen werden gemäß § 148 Nr. 8 der R. G. O. mit Geldstrafe bis zu 150 M und für den Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 15. März 1913.

**Die Polizeiverwaltung.**

---

(Stadtblatt Stück 25 für 1913.)

---



### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender mit Zustimmung des Magistrats folgende Änderungen der Polizeiverordnung über das Droschkenwesen vom 20. Mai 1901/30. April 1902 und 15. März 1913 bestimmt:

Hinter § 38 wird vor dem Abschnitt C anstelle des bisher geltenden Abschnitts der folgende Abschnitt B (Fahrpreisordnung) eingeführt:

#### B. Fahrpreisordnung.

Fahrt	Zeit	1—2 Personen	3—4 Personen
1.	2	3	4
<b>Zielfahrten im:</b>			
1. Fahrbezirk (Innere Stadt) begrenzt durch die Hafensbahn, den Ostbahnhof, die Bogtstraße (beiderseitig, ferner jedoch das Isolierkrankenhaus auf der Borschstraße), auf dem Übersprung durch den Cholerafriedhof, in der Odervorstadt durch die Klaranlage, den ersten stadtsseitigen Friedhofseingang, das Gasthaus zum weißen Roß und das Ende der Kräuterei.	a) bei Tage von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends	1,00 M 1 Person 1,40 M 2 Personen	2,00 M
	b) bei Nacht	2,00 M	3,00 M
2. Fahrbezirk (Außenstadt) begrenzt durch das Balzer'sche Gasthaus auf der Karlsruherstraße, die Wohnhäuser auf der Klurstraße, das Burgschlößchen auf der Rosenbergerstraße, im weiteren durch den Eisenbahndamm der Güterschleppbahn bis zur Stadtkreisgrenze an der Großtrehligerstraße, am Übersprung durch den Friedhof hinter dem Eisenbahnübergang, in der Odervorstadt durch die Stadtkreisgrenze.	A. Einfache Fahrt		
	a) bei Tage:	1,50 M	2,25 M
	b) bei Nacht:	2,25 "	3,00 "
	B Mit angeschlossener Rückfahrt		
a) bei Tage:	2,25 M	3,75 M	
b) bei Nacht:	3,75 "	4,50 "	
3. Fahrbezirk (Nachbargemeinden) umfassend folgende Stadtteile und Dörfer:  Kgl. Sacrau, Goslawitz, alter Exerzierplatz mit Schießständen, Kgl. Neudorf, Sczapanowitz.	A. Einfache Fahrt		
	a) bei Tage:	2,25 M	3,00 M
	b) bei Nacht:	3,75 "	4,50 "
	B. Mit Rückfahrt		
a) bei Tage:	3,75 M	4,50 M	
b) bei Nacht:	6,00 "	7,50 "	
I. Zeitfahrten (nur im 1. und 2. Fahrbezirk).	1/2 Stunde	1,50 M	2,25 M
	1 Stunde	3,00 "	4,50 "
Jede weitere Viertelstunde 45 Pfennig.			
II. Für weitere Fahrten unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung.			

Oppeln, den 8. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung.



### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

In Ergänzung der Polizeiverordnung über das Droschkenfuhrwesen wird für Kraftdroschken folgende Fahrpreisordnung festgesetzt:

<b>Taxe 1:</b>	<b>Taxe 2:</b>	<b>Taxe 3:</b>
Bis 600 m Strecke 70 $\mathcal{G}$ fernere je 300 m Strecke 10 $\mathcal{G}$ für 1 bis 2 Personen innerhalb des Stadtkreises Doppeln am Tage.	Bis 400 m Strecke 70 $\mathcal{M}$ fernere je 200 m Strecke 10 $\mathcal{M}$ für 3 bis 4 Personen innerhalb des Stadtkreises Doppeln am Tage.	Bis 300 m Strecke 70 $\mathcal{G}$ fernere je 150 m Strecke 10 $\mathcal{M}$ für 1 bis 4 Personen des Nachts und nach außerhalb.
		Nachtzeit rechnet von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

**Zuschläge:** für Handgepäck über 15 kg: 25 Pfg.

für jede Person über 4 anrechnungsfähige Fahrgäste: 25 Pfg.

**Wartezeit:** vor Beginn der Fahrt 10 Minuten frei, alsdann je 4 Minuten 10 Pfg. (1 Stunde 1,50  $\mathcal{M}$ ).

Kinder unter 10 Jahren gelten 2 für einen und 3 für 2 Fahrgäste. Bei Fahrten nach außerhalb ist, wenn die Rückfahrt alsbald angeschlossen wird, hin und zurück die Taxe I oder II (je nach der Zahl der Fahrgäste) zu bezahlen.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Doppeln, den 27. November 1913.

**Die Polizei-Verwaltung.** S. B.: Werner.



## Bekanntmachung.

Vom 15. Juni 1909.

Folgende §§ der Straßenpolizeiverordnung vom 1. Januar 1885 werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Übertretungen derselben für die Folge unnachsichtlich mit Strafen geahndet werden.

### § 12.

Das Abladen von Bauschutt, Gemülle, Schnee und Eis ist nur an denjenigen öffentlichen Orten gestattet, welche von der Polizei zu diesem Zwecke angewiesen sind.

### § 13.

Bei Abbruch von Gebäuden oder bei jeder Handlung auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen, bei welcher Staub erregt wird, ist Vorkehrung zu treffen, daß derselbe möglichst unterdrückt wird. — Verantwortlich ist hier der Auftraggeber.

### § 14.

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet werden und die öffentliche Straße verunreinigen kann.

Bauschutt und Geröll darf nur so angefeuchtet geladen und abgefahren werden, daß jeder Staub schlechterdings vermieden wird.

Für das Verstreuen der Ladung ist der Führer verantwortlich, auf dessen Kosten auch die Reinigung geschieht.



## Polizeiverordnung

Vom 1. November 1866.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Das Wasserschöpfen aus der Oder von der kleinen Oberbrücke ab bis hinter die Salzmagazingebäude auf der Fischerei ist nur an folgenden drei Stellen gestattet:

- a) an der neuangelegten Treppe der städtischen Uferböschung dem breiten Wallgrabenwege gegenüber,
- b) an der Treppe der von der Fischerei auf den Treidelsteig neben der Kaufmann Körberschen Besitzung führenden Hauptgasse,
- c) an der Treppe oberhalb des Kaufmann Heidenreichschen Eisenmagazingebäudes.

### § 2.

Das Wasserschöpfen an anderen Stellen der vorbezeichneten Uferstrecke wird bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Tlr. oder, für den Fall des Unvermögens des Angeklagten, einer Gefängnisstrafe bis zu 4 Tagen hiermit untersagt.

### § 3.

Beschädigungen der Uferböschung und der Treppen werden, unbeschadet der Verpflichtung des Schuldigen zur Tragung der Instandsetzungskosten, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Tlr., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

---

(Stadtblatt Stück 46 für 1866.)

---



Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. E. E. 265 — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. E. E. 195 — wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln nachstehende

### **Polizeiverordnung**

#### **betreffend das öffentliche Anschlagswesen**

erlassen:

##### **§ 1.**

Unbeschadet der Befugnis der Grundeigentümer und der Mieter, an ihren Grundstücken und gemieteten Lokalen, Anzeigen in ihrem Privatinteresse anzuschlagen und auszuhängen, dürfen Bekanntmachungen anderer Art, Anzeigen und Plakate nur an den von der Polizeiverwaltung bestimmten Plakaträumen, nach Bezahlung der in den §§ 3 und 4 festgesetzten Gebühr öffentlich angebracht werden und zwar in der Reihenfolge ihrer Anmeldung und soweit es der Raum zuläßt.

##### **§ 2.**

Bekanntmachungen, Anzeigen u., auf denen der Tag des Aushanges angegeben ist, dürfen vor Ablauf des zweitnächsten Tages nicht beseitigt, überklebt oder unleserlich gemacht werden, es sei denn, daß sich der Zweck ihrer Anbringung schon vorher erledigt hat.

##### **§ 3.**

Die Gebühr für Benutzung der Anschlagstellen beträgt bei einem Flächenraum des einzelnen Anschlags

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) bis zu 1500 qcm . . . . .   | 0,50 M. |
| b) von 1500—3000 qcm . . . . . | 1,00 M. |
| c) von 3000—6000 qcm . . . . . | 2,00 M. |

Anschläge, deren Flächenraum 6000 qcm übersteigt, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung gegen eine von dieser festzusetzende Gebühr angeheftet werden.

Die Gebühr für Anschläge, deren Fläche kein rechtwinkliches Viereck bildet, ist nach der Größe eines rechtwinklichen Vierecks mit wagerechter Grundlinie zu berechnen, welches die äußersten Grenzen des Anschlags einschließt.

§ 4.

Wird eine die im § 2 festgesetzte Dauer übersteigende Schutzfrist verlangt, so erhöht sich die Gebühr bei einer Größe des Anschlags

- a) bis zu 1500 qcm um . . . . . 0,25 M,
- b) von 1500—3000 qcm um . . . . . 0,50 M,
- c) von 3000—6000 qcm um . . . . . 1,10 M

für jeden weiteren Tag.

§ 5.

Die in den §§ 3 und 4 festgesetzte Gebühr ist im Polizeikommissariate unter Überreichung eines Exemplars des Anschlages gegen Abstempelung der anzuhäftenden Anschläge zu entrichten.

§ 6.

Ein auf dieselbe Angelegenheit bezüglicher Anschlag darf an jedem Anschlagraume gleichzeitig nur einmal angeklebt sein.

Der Polizeiverwaltung bleibt es vorbehalten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit der Anschlagraum nicht zu Gunsten einzelner Bekanntmachungen und zum Nachtheile anderer ausgenutzt wird.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach besonderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§ 8.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 11. Juli 1887 aufgehoben.

Doppel, den 8. Juni 1894.

## **Polizeiverordnung für die Stadt Oppeln.**

b. Straßen-  
verkehr.

Vom 18. Oktober 1884 nebst Nachtrag vom 26. März 1912.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird für den Umfang des Stadtbezirks Oppeln unter Zustimmung des Magistrats mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **I. Abschnitt.**

**Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit  
auf öffentlichen Straßen und Plätzen.**

#### **§ 1.**

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige, Wege, Brücken, der öffentlichen Plätze, Kanäle und öffentlichen Wasserläufe ist verboten.

Als Verunreinigung dieser Art wird in Sonderheit angesehen: jedes Auswerfen, beziehungsweise Ausgießen, Ableiten und Ausschütten von verunreinigenden oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schutt, Kehrrieh, Glas oder Geschirrscherben, Küchenabfällen oder sonstigem Unrat, Abgängen vom Gewerbe und dergleichen mehr. —

Aus den Höfen darf Schnee und Eis nicht auf die Straße geworfen werden.

#### **§ 2.**

Für jede Verunreinigung der im § 1 gedachten Art ist der angrenzende Hausbesitzer dergestalt verantwortlich, daß die Polizeibehörde, falls der Hausbesitzer nicht für die sofortige Reinigung sorgt, das Recht hat, ihn, wenn er den Täter nicht sofort glaubhaft nachweist, zur sofortigen Reinigung anzuhalten, beziehungsweise letztere selbst auf seine Kosten herbeizuführen.

§ 3.

Das Füttern von Zugtieren auf öffentlicher Straße ist untersagt. (Reg.-Polizei-Verordnung vom 8. September 1858, Amtsblatt S. 272.) Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Wochen- oder Jahrmarktverkehrs von außerhalb zum Markte kommt, ist dieser Beschränkung nicht unterworfen. Gleiche Befreiung genießt öffentliches Fuhrwerk (Droschken, Omnibusse) hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Halteplätze.

§ 4.

Aus den Hauswirthschaften abgehendes Wasser darf über die Bürgersteige nur durch verdeckte, die Ebene des Bürgersteiges nicht störende Rinnen in die Straßenrinnsteine geleitet werden. (Baupolizeiverordnung vom 14. Mai 1857. — § 45.)

Daselbe gilt, soweit es zugänglich ist, auch von den aus den Dachrinnen abgehenden Wässern.

Zur Anlegung solcher Rinnen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich. Straßenrinnen dürfen zum Eingießen von Flüssigkeiten bei Frostwetter nur dann benutzt werden, wenn sie vom Eise frei sind.

§ 5.

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig und den Kinnstein in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks täglich im Sommer bis vormittags 7 Uhr, im Winter bis vormittags 8 Uhr gründlich zu reinigen, auch den Bürgersteig bei trockenem Wetter stets vor dem täglichen kehren mit reinem Wasser zu besprengen.

Die Reinigung der Straßendämme und Plätze erfolgt auf städtische Kosten.

§ 6.

Tritt Tauwetter ein, so sind die Kinnsteine und Bürgersteige von Eis und Schnee, auch außer den gewöhnlichen Reinigungsstunden, nach ergangener polizeilicher Aufforderung sofort zu befreien.

§ 7.

Die Ausräumung der Abtritte, Senk- und Düngergruben, sowie die Abfuhr des Düngers, der Mistjauche, oder des sonstigen

Unrats aus denselben, darf nur nachts, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis letzten September von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschehen, es sei denn, daß die Abfuhr mittels vollständig geruchloser Latrinen-Reinigungsmaschinen oder luftdicht verschlossener Ausführungen geschieht. Trockener, nicht stinkender Dünger kann stets in nach Maßgabe des § 14 eingerichteten Wagen verfahren werden, jedoch muß der Dünger bedeckt sein.

Ebenso ist das Durchfahren von Düngewagen zc. durch die Stadt nur in der angegebenen Zeit gestattet.

### § 8.

Das Einladen des Düngers und Unrats darf nur dann auf der Straße geschehen, wenn das betreffende Grundstück keine Einfahrt hat. Dabei soll der Dünger und Unrat nicht auf die Straßen geworfen, vielmehr mittelst Kübel oder Kisten unmittelbar auf die Wagen verladen, jede Verunreinigung der Straße möglichst vermieden und, wo sie dennoch vorgekommen, sofort beseitigt werden.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen in §§ 6 und 7 sind die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter straffbar; auch kann die etwa erforderlich gewordene Reinigung auf ihre Kosten bewirkt werden.

### § 9.

Personen, die auf Straßen und Plätzen Handel treiben, dürfen dies nur an den ihnen von der Polizei ausdrücklich dazu angewiesenen Orten tun und müssen ihre Körbe zc. allabendlich vom Platze entfernen, auch ihren Standort rein fegen und den Unrat entfernen.

### § 10.

Personen, die auf den Straßen und Plätzen Obst und dergleichen feilhalten, müssen ihre Waren in sauberen Körben auf Schragen stellen.

### § 11.

Kellertüren und Luken, deren Öffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh und dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 12.

Das Abladen von Bauschutt, Gemülle, Schnee und Eis ist nur an denjenigen öffentlichen Orten gestattet, welche von der Polizei zu diesem Zwecke angewiesen sind.

§ 13.

Bei Abbruch von Gebäuden oder bei jeder Handlung auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen, bei welcher Staub erregt wird, ist Vorkehrung zu treffen, daß derselbe möglichst unterdrückt wird. — Verantwortlich ist hier der Auftraggeber.

§ 14.

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet werden und die öffentliche Straße verunreinigen kann. Bauschutt und Geröll darf nur so angefeuchtet geladen und abgefahren werden, daß jeder Staub schlechterdings vermieden wird.

Für das Verstreuen der Ladung ist der Führer verantwortlich, auf dessen Kosten auch die Reinigung geschieht.

§ 15.

An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wagen, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

§ 16.

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, sowie vor Türen, Fenstern, Zäunen und auf Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufhängen, Klopfen und Ausstauben von Gegenständen nicht gestattet.

§ 17.

Die Fleischer dürfen Fleischwaren nur in Fleischscharen oder in Läden feilbieten, nicht aber in den Hausfluren, oder außerhalb der Häuser an den Türpfosten oder Wänden aufhängen, beziehungsweise niederlegen. Rohes Fleisch, frische Felle, Eingeweide und dergleichen dürfen nur vollständig verdeckt transportiert werden.

## II. Abschnitt.

Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs  
auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

### A. Auf den Straßen.

#### § 18.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentliche Straßen aufzustellen, hinzulegen, oder liegen zu lassen, ist untersagt. — (cfr. § 366 Str. G. B.)

#### § 19.

Wer zum Ablagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, oder zu anderen derartigen Vorrichtungen die öffentlichen Straßen oder Plätze, oder Teile derselben, vorübergehend der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf hierzu polizeilicher Erlaubnis. — Während der Benutzung selbst muß der betreffende Teil der Straße oder des Platzes in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren und dergleichen als abgesperrt äußerlich kenntlich gemacht und abgegrenzt, auch während der Dunkelheit durch eine oder mehrere Laternen genügend beleuchtet werden.

#### § 20.

Beim Herabwerfen des Schnees von den Dächern der Häuser ist, zur Vermeidung von Unglücksfällen, entweder eine Barriere um das Haus zu ziehen, oder ein Mensch hinzustellen, der durch Zurufen die Vorübergehenden warnt, sich nicht dem Hause zu nähern.

#### § 21.

Die an den Dächern der Häuser oder sonst straßenwärts sich bildenden Eiszapfen und Schneeüberhänge müssen von den Hausbesitzern, bezw. deren Verwaltern, unter Beobachtung der vorstehenden und der sonst etwa noch durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßregeln beseitigt werden.

§ 22.

Der Fahrdamm und Bürgersteig darf nur ausnahmsweise mit polizeilicher Erlaubnis zum Zerkleinern von Brennholz benutzt werden.

Das Sägen und Bearbeiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

Die angefahrenen Brennmaterialien müssen, wenn sie auf öffentlicher Straße abgeladen werden, unverzüglich eingeräumt werden. — Soweit es angeht, müssen sie direkt vom Wagen in die dazu bestimmten Lagerräume geschafft werden. Das Beschlagen von Pferden und Gerätschaften auf den Straßen oder Bürgersteigen ist verboten.

§ 23.

An den Jahr- und Wochenmarktstagen dürfen Wagen aller Art auf dem Markte und auf den Plätzen oder Straßen, wo der Marktverkehr stattfindet, gar nicht, und auch sonst nur an geeigneten Stellen nach polizeilicher Anweisung aufgefahren werden.

Insbefondere darf die Aufstellung in den Straßen nur auf einer Seite und in einer Reihe, hart am Kinnstein, dergestalt erfolgen, daß der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 24.

Nach eingetretener Dunkelheit dürfen Gegenstände, welche den freien Verkehr beeinträchtigen, nur unter Mitnahme mindestens einer brennenden Laterne und nur dicht am Kinnstein auf dem Fahrdamme getragen werden.

§ 25.

Zuhrwerke auf öffentlichem Fahrdamme oder Bürgersteige zu be- oder entladen ist nur gestattet, wenn das Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. — Solchenfalls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Ankunft des Fuhrwerks an Ort und Stelle begonnen, und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt, und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 26.

Auf öffentlicher Straße ist das Rollen von Fässern, Kägern und dergleichen Gegenständen, oder das Fortschaffen oder Hinstellen unverhüllter Spiegel, sowie die Vornahme ähnlicher Handlungen, welche geeignet sind, Tiere scheu zu machen, verboten. Auch an oder in Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß deren Reflex nicht im Stande ist, Menschen oder Tiere auf der Straße zu blenden.

§ 27.

Zum Abhalten von Auktionen auf öffentlichen Straßen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 28.

Das Feilhalten von Obst, Blumensträußen, Bündelhölzern und dergleichen im Umhertragen auf den Straßen, Plätzen, Promenaden, sowie an öffentlichen Orten, wird als eine Belästigung des Publikums untersagt.

Eltern, Pfleger oder Vormünder, welche unterlassen, die ihrer Obhut unterliegenden Kinder von der Übertretung des vorstehenden Verbots abzuhalten, sind strafbar.

§ 29.

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist das Werfen, namentlich mit Bällen, Steinen, Schmutz oder Schnee, das Drachen- und Klippespielen, das Schießen mit der Armbrust, dem Blaserohr, der Gummischleuder, mit Gewehren oder Schlüsselbüchsen, ferner das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art, sowie das Knallen mit Peitschen verboten. Ebenso ist verboten, auf öffentlichen Straßen kleine Kinder ohne Aufsicht zu lassen. Auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, darf nicht aufgehockt, und auf den Bürgersteigen nicht geglittcht oder gefaschelt werden. — Bei allen diesen Übertretungen sind Eltern, Vormünder, Aufseher, Pfleger, Wärterinnen, welche unterlassen, die Kinder von solchen Übertretungen abzuhalten, strafbar.

§ 30.

Der Aufenthalt von Personen an den öffentlichen Brunnen und Wasserbehältern ist nur zum Zwecke des Wasserschöpfens gestattet.

§ 31.

Gegenstände, welche mit polizeilicher Genehmigung des Nachts auf den öffentlichen Straßen und Plätzen verbleiben dürfen und die Passage gefährden könnten, sowie solche Teile der öffentlichen Straßen und Plätze, Bürgersteige, welche umgepflastert werden, müssen während der Dunkelheit mit brennenden Laternen beleuchtet werden.

§ 32.

Leichenzüge oder andere öffentliche Aufzüge, auch Prozeffionen, dürfen, soweit nicht etwa die Straßen zu diesem Zwecke durch die Polizeibehörde gänzlich gesperrt sind, den Verkehr auf der Straße nicht dadurch hemmen, daß sie sich über die ganze Breite der Straße ausdehnen. Vielmehr müssen die Teilnehmer in wohlgeordnetem Zuge gehen, und darf die Zahl der in einer Reihe neben einander gehenden Personen nicht mehr als 5 betragen. Die Übertretung dieser Bestimmung wird gegen diejenigen gehandelt, welche außer der Reihe gehen.

B. Auf den Bürgersteigen.

§ 33.

Das Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie über die Straßenflucht hinausragen, oder daß durch sie eine Beschädigung Anderer erfolgen kann, ist untersagt. (Blumentöpfe zc.)

§ 34.

Das Werfen von Obstkernen, Obstschalen zc. auf den Bürgersteig ist untersagt.

§ 35.

Laternen dürfen nur in einer solchen Höhe angebracht werden, daß ihre Unterkante 2,50 Meter über dem Bürgersteig liegt. Schilder, welche in die Straße hineinragen, müssen so hoch angebracht werden, daß das Laternenlicht nicht beeinträchtigt wird. In jedem einzelnen Falle ist zur Anbringung derselben die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 36.

Auf allen Bürgersteigen der Stadt hat jeder, der den Straßenrinnstein beim Gehen zur rechten Hand hat, den ihm entgegen kommenden Personen rechts auszuweichen, und, wenn der Bürgersteig hierzu keinen Raum bietet, auf den Fahrdamm zu treten.

§ 37.

Promenadenwege, Laufftege, wie überhaupt alle Fußpassagen, sind den Bürgersteigen gleich zu achten.

§ 38.

Marquisen, welche in die Straße hineinragen, dürfen nicht unter 2,2 Meter Höhe, Aushängeschilder nicht unter 2,50 Meter Höhe an Gebäuden, Mauern, Zäunen oder Pfählen herabgelassen bzw. angebracht werden.

§ 39.

Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material bestreut werden. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von morgens 7 Uhr bis abends 10 Uhr der Entstehung unbequemer Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 40.

Auf Bürgersteigen und sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit Vorübergehende gefährden oder belästigen können, (z. B. Wasserkannen, Zuber, Waschkörbe und dergleichen), oder welche beim Anstreichen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamme, hart am Rinnsteine, zu halten. Personen, deren Kleidung bei leichter Berührung abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige überhaupt nicht benutzen.

Schneidewerkzeuge aller Art, als da sind: Sensen, Sicheln zc., müssen beim Tragen auf öffentlicher Straße mit einem Futteral oder mit sonstiger Schutzvorrichtung versehen sein.

§ 41.

Das Fahren mit Kindertwagen und Velocipeden auf den Bürgersteigen ist verboten.

§ 42.

Das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen, Züge u. s. w. auf dem Bürgersteige, sowie das Stehenbleiben auf demselben in einer den Verkehr störenden Weise ist verboten.

§ 43.

Das Anrufen und Einladen der Vorübergehenden seitens der Verkäufer auf öffentlicher Straße ist verboten.

C. Fuhrwerksverkehr.

§ 44.

Wagen und Fuhrwerke aller Art dürfen weder auf Straßen noch auf Plätzen aufgestellt bleiben.

§ 45.

Schrotleitern müssen mit zwei eisernen Ketten am Wagen befestigt und dürfen nicht nachgeschleift werden.

§ 46.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Tiere, dürfen nicht als Zugtiere benutzt werden.

§ 47.

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein.

§ 48.

Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist untersagt.

§ 49.

Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Überladung des Fuhrwerks, die

das Unvermögen des Gespannes zur Fortschaffung oder länger dauernde Verkehrsstörungen zur Folge hat, ist verboten.

Bei Lastwagen muß auf abschüssigen Straßen, insbesondere auf der Karls-, Sternstraße und den beiden Bahnübergängen im allgemeinen Verkehrs- und Sicherheitsinteresse eine gut arbeitende Bremsvorrichtung in Anwendung gebracht werden.

§ 50.

Die Ladung muß derartig verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann.

Auch darf sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleifen.

§ 51.

Wagen dürfen nicht breiter als 2,5 Meter beladen werden.

§ 52.

Des Fahrens oder der Behandlung der Zugtiere Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

§ 53.

Während der Fahrt hat der Führer des Gefährts, falls er nicht vom Sattel aus fährt, einen solchen Platz auf dem Fuhrwerke einzunehmen, welcher demselben eine freie Aussicht gestattet, oder er muß mit der Leine in der Hand in unmittelbarer Nähe des Fuhrwerks bleiben. — Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf der Straße sich befindet, schlafend oder im trunkenen Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 54.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung ist dem Hintermann kundzugeben.

§ 55.

Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die

Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen. Erscheint dieser Zuruf unzureichend, so ist anzuhalten.

§ 56.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladung seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen.

In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk hart neben dem Straßenrinnstein aufgestellt, und das Gespann inwendig (von der Deichselseite) abgesträngt, sowie kurz angebunden werden.

Böswillige Last- und Zugtiere dürfen niemals so aufgestellt werden, daß durch sie Schaden angerichtet werden kann.

Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen ohne Aufsicht stehen lassen.

Bissige Pferde müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 57.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Wege zu beschränken. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegen stehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Alles Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

§ 58.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus. — In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn aufwärtsfahrende Fuhrwerke abwärtsfahrenden aus.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem äußeren Bogen geschehen. — Von zwei Fuhrwerken, deren Fahrbahnen sich kreuzen, hat, wenn das eine beladen, das andere unbeladen ist, letzteres zu halten, bis das andere vorüber ist. Sind beide Fuhrwerke beladen oder unbeladen, so hat dasjenige zu halten, welches das kreuzende Fuhrwerk zur rechten Hand hat.

§ 59.

Geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, den Fuhrwerken des Feuerlöschwesens und den zur Straßenbesprengung bestimmten Wagen ist sowohl von den in derselben Richtung fahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Örtlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken des Feuerlöschwesens gegenüber sind auf das gegebene Zeichen auch die vorbezeichneten anderen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Weise Raum zu geben, bezw. anzuhalten verpflichtet.

§ 60.

Das Vorfahren vor anderes Fuhrwerk geschieht links, und zwar im Trabe.

§ 61.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Loren und Durchfahrten, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrren verengt ist, darf nicht vorbei gefahren werden.

§ 62.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung und Ladung kein Umrwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlichen Straßen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umrwendens ist unstatthaft.

§ 63.

Innichten des Fahrdammes, auf Brücken, in Loren, Durchfahrten und auf Straßenübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, ist das Stillhalten untersagt.

§ 64.

In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht neben einander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 65.

Beim Stillhalten, oder auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, oder bei einem Menschenandrang, so lange hart am rechtsseitigen Rinnsteine zu halten, bis das beladene oder der Menschenandrang vorüber ist.

Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 66.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 67.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, Lastwagen, Karren, gleichviel ob beladen oder nicht, sowie solches Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren.

§ 68.

Alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen, und bei der Einfahrt in dieselben;
3. auf Brücken;
4. in der Nähe der Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen;
5. überall, wo ein starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet;
6. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritttafel) das Fahren in schnellerer Gattung untersagt.

§ 69.

Kein Fuhrwerk, mit Ausnahme der Fuhrwerke des Feuerlöschwesens, darf auf den Straßen in stärkerer Ganganart als im mäßigen Trabe gefahren werden.

§ 70.

Alle Fuhrwerke sind während der Nachtfahrten auf den Straßen am Vorderteil des Wagens mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Die Nachtzeit beginnt eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und dauert bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 71.

Die Bestimmungen der §§ 48—66, sowie 68—70 finden auch auf Schlitten Anwendung.

§ 72.

Schlitten dürfen nur mit Deichseln und Schellen- oder Glockengeläut gefahren werden, und zwar auch in dem Falle, wenn sie zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehören. — (cfr. § 366 Nr. 4 des St. G. B.)

§ 73.

Bei Hand- und Hundewagen hat der Führer während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 74.

Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 48 bis 65, sowie des § 68 auch für Hand- und Hundewagen.

§ 75.

Wenn mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in derselben Richtung befahren, müssen dieselben

- a) unter einander einen Abstand von mindestens 30 Meter beobachten,
- b) außerdem aber die nämliche und zwar die rechte Seite der Straße einhalten.

Das hintere frei herabhängende Ende des transportierten Langholzes darf höchstens fünf Meter ununterstützt sein, auch muß dasselbe von einem zweiten Führer gelenkt werden.

Auf allen Fahrten in der Dunkelheit müssen diese Wagen, außer der in § 70 erwähnten, noch eine an einer der Rungen des Hinterragens befestigte Laterne führen.

Beim Begegnen mit anderem Fuhrwerke an Biegungen der Straßen müssen die mit Langholz beladenen Fuhrwerke so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Sind die begegnenden Fuhrwerke beide mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der Innenseite der Wegebiegung, also auf derjenigen Seite, wo das angrenzende Terrain in den Weg einspringt, fährt.

#### D. Reiten und Führen der Pferde.

##### § 76.

Für Reitpferde ist die Anwendung von Bäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

##### § 77.

Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

##### § 78.

Reiter mit Handpferden dürfen nur im Schritt reiten und müssen letztere stets kurz führen.

##### § 79.

Fußgänger, welche Pferde am Zügel führen, müssen diese gleichfalls kurz führen.

##### § 80.

Die Bestimmungen der §§ 55, 58—61, 63, 68 und 69 finden auch auf Reiter und Führer von Pferden analoge Anwendung.

## E. Sicherung gegen Beschädigung und Belästigung durch Tiere.

### § 81.

Die §§ 57, 59 und 63 finden auch auf Viehtransporte Anwendung.

### § 82.

Maßvieh, welches sich nur schwer fortbewegen kann, muß gefahren werden.

### § 83.

Kindvieh, welches auf die Weide, zur Schwemme oder Tränke, oder von derselben zurückgetrieben wird, darf nicht anders als zusammengekoppelt, und zwar höchstens zu vier Stück, geführt werden.

### § 84.

Die mittelst Fuhrwerks transportierten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden. — Der Transport dieser Tiere auf Schubkarren ist untersagt.

Bei der Beförderung des Schlachtviehs, mag dieselbe durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, ist jede rohe Behandlung der Tiere, insbesondere heftiges Zerrn an Leitseilen, Prüßeln mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, untersagt.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert, und dürfen diese nicht überfüllt werden.

Das Zusammenbinden einzelner Tiere, sowie das Tragen der Tiere an den Füßen, ist untersagt.

### § 85.

Bullen dürfen nur einzeln, und nachdem ihnen die Augen verbunden worden, durch die Straßen der Stadt geführt werden.

Überdies müssen sie entweder an einer Nasenzange, oder gehörig gefesselt geleitet werden. In letzterem Falle muß jeder einzelne von mindestens zwei erwachsenen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Tier am Kopfe, der andere die um die Füße geschlungenen Fesseln zu leiten und hinter dem Bullen herzugehen hat.

Im übrigen darf:

- a) Rindvieh nicht in größeren Trupps als zu vier Stück geführt werden;
- b) Schweine, Schafe, Ziegen und Gänse dürfen zwar heerdenweise durch die Straßen der Stadt getrieben werden, jedoch sind auf je 100 Stück mindestens 2 Treiber zu stellen.

Jeder Viehtrieb durch die Stadt muß ohne allen Aufenthalt vor sich gehen und dürfen Viehtransporte auf den Straßen und Plätzen der Stadt nicht verweilen.

Das Führen des Viehs mit Hunden ist untersagt.

#### § 86.

Personen unter 16 Jahren und gebrechliche Personen dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

#### § 87.

Sowohl Treiber als Auftragsgeber sind bei Übertretung dieser Vorschrift strafbar.

#### § 88.

Vieh aller Art darf außerhalb des Gehöftes nicht auf den Straßen und Plätzen frei herumlaufen.

#### § 89.

Das Ausschließen der Hunde zur Nachtzeit ist verboten.

### III. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen  
Straßen, Wegen, Plätzen u. s. w.

#### § 90.

Musikaufführungen und öffentliche Schaustellungen (§ 59 der Gew. Ord.) auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde, und im Sommer nicht vor 4 Uhr, im Winter nicht vor 3 Uhr nachmittags, sowie im Sommer nicht über 9 Uhr, und im Winter nicht über 8 Uhr abends hinaus, stattfinden. — Öffentliche Schaustellungen dürfen nur an den von der

Polizeibehörde dazu bestimmten Plätzen abgehalten werden (§ 59 der R. G. O.) Störungen der nächtlichen Ruhe durch Singen, Lärmen und Musizieren auf den Straßen ist untersagt. (§ 360 Nr. 11 Str. G. B.)

§ 91.

Gegenstände, welche wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß die Entstehung des letzteren unmöglich wird.

§ 92.

Die Kolladen vor den Ladentüren und Schaufenstern sind so anzulegen und zu handhaben, daß dadurch keine öffentliche Ruhe- störung stattfindet.

IV. Abschnitt.

Benutzung und Beschädigung öffentlicher  
Plätze, Straßen, Wege, Anlagen u. s. w.

§ 93.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zerstört, unkenntlich macht oder beschädigt, oder geschehen läßt, daß eine solche Beschädigung durch seine nicht strafmündigen Angehörigen oder sein Vieh geschieht, ist strafbar. — Bei Bauten, beim Hausabputzen und dergleichen sind die an den Straßen und Plätzen stehenden Bäume, Laternen und sonstige öffentliche Anlagen vom Bauherrn mit solcher Schutzwehr zu umgeben, daß sie infolge des Baues nicht beschädigt werden können.

Innerhalb der Wege durch öffentliche Anlagen sind alle Handlungen verboten, bei welchen Gegenstände auf Rasen und Beete geschleudert, oder die Wege beschädigt, oder die Passanten belästigt werden können.

Das Betreten der Rasenplätze und Rabatten, das Abpflücken von Blumen, Blüten oder Reifern, sowie jede Verunreinigung der Anlagen ist untersagt.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Wärterinnen u., welche unterlassen, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von solchen Übertretungen abzuhalten, sind strafbar.

Das Anbinden von Tieren an die Laternenständer und Zweigröhren der Gasbeleuchtung, an die Brunnenständer, die Geländer, Ufermauern und Brücken, an Baumpflanzungen, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, ist verboten.

Das Nächtigen und Lagern auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in den Anlagen, sowie das Aufhängen, Trocknen und Bleichen der Wäsche in den letzteren, ist untersagt.

§ 94.

Das unberechtigte Übersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 93 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen oder Verunreinigen und Beschreiben derselben, sowie auch das von Gebäuden, endlich jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben unberechtigter Weise erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 95.

Anschlagzettel und Plakate dürfen nur an den erlaubten Stellen angeheftet werden. — Amtliche Erlasse werden hiervon nicht betroffen.

Die unberechtigte Entfernung angehefteter Anzeigen von den Anschlagstellen, sowie die Zerstörung oder Beschädigung der Anschlagstafeln, ist verboten.

§ 96.

Kinderwagen dürfen auf den zu Promenaden bestimmten Gängen weder anhalten, noch zu zweien oder mehreren nebeneinander fahren.

## V. Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

§ 97.

Jede Übertretung dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 98.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens (§ 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

VI. Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 99.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft. — Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden polizeilichen Bestimmungen ihre Geltung.

---



## **Polizeiverordnung**

**betreffend Ansammlung von Menschen auf öffentlichen  
Straßen und Plätzen.**

Vom 30. Oktober 1905.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

### § 1.

Ansammlungen von Menschen, sowie Handlungen jeglicher Art, die dazu führen können, den sicheren und bequemen Verkehr auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zu gefährden, sind verboten.

### § 2.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen seitens der Polizeibeamten ergehenden Aufforderungen ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, die sofort nach ihrer Veröffentlichung durch das Stadtblatt in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

---

(Stadtblatt Stück 91 für 1905.)

---



### **Bekanntmachung.**

Vom 20. Februar 1868.

Das Befahren des Treidelsteiges an der Oder und das Belegen desselben mit Bauholz und anderen Gegenständen wird bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 3 Tlr. oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe hiermit untersagt.

---

(Stadtblatt Stück 9 für 1868.)

### **Polizeiverordnung.**

Vom 16. April 1885.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hierdurch folgendes verordnet:

#### § 1.

Das Befahren der Oderbrücke hier selbst mit Lasten, welche über 5000 kg schwer sind, ist verboten.

#### § 2.

Zuwiderhandelnde verirken eine Geldstrafe von 9 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

---

(Stadtblatt Stück 17 für 1885.)



## **Polizeiverordnung.**

Vom 16. April 1887.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und unter Zustimmung des hiesigen Magistrats wird hierdurch folgendes verordnet:

### § 1.

Die über den Mühlgraben führende Doppelner Schloßbrücke darf nur im Schritt und zwar mit Wagen nur bis zum Gewicht von 10 000 kg, mit Straßenwalzen nur bis zum Gewicht von 6000 kg befahren werden.

### § 2.

Zuwiderhandelnde verirken eine Geldstrafe bis 9 Mark und, wenn diese nicht beigutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

### § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach Publikation derselben in Kraft.

---

(Stadtblatt Etlik 17 für 1887.)

---



### **Polizeiverordnung.**

Vom 7. Juni 1888.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Das Stehenbleiben unter der, an der Schloßstraße hier selbst befindlichen Überwölbung (Schwiebbogen) am Eingang der Hospitalstraße gegenüber der evangelischen Kirche wird mit Rücksicht auf die enge Passage hierdurch verboten.

#### § 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehenden Verbot werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 23 für 1888.)

### **Polizeiverordnung.**

Vom 18. August 1895.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Döppeln verordnet, was folgt:

In den zwischen der Fessel- und der Augustastrasse belegenen Teil der Hafenstrasse darf mit Fuhrwerk jeder Art zur Vermeidung einer Strafe bis zu 9 Mark eventuell 3 Tagen Haft nur von der Fesselstraße aus eingefahren werden.

---

(Stadtblatt Stück 34 für 1895.)



## **Polizeiverordnung.**

Vom 25. Juni 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Umfang des Stadtbezirks Dppeln erlassen:

### **§ 1.**

Das Befahren der Krakauerstraße von der Einmündung der Zimmerstraße an bis zum Ringe, des Ringes, der Nikolaistraße vom Ring an bis zur Einmündung der Gerichtsstraße und der Oberstraße mit beladenem oder unbeladenem Lastfuhrwerke ist untersagt. Hiervon ist nur solches Lastfuhrwerk ausgenommen, welches Bedarfsgegenstände für die Anwohner und die angrenzenden Grundstücksbesitzer an- oder abzufahren hat; diese Ausnahme gilt nur für die Zeit, die zum Anfahren, Be- und Abladen und zum Abfahren unbedingt erforderlich ist. Die vorstehenden Verordnungen sind ungesäumt und mit hinreichenden Arbeitskräften in Angriff zu nehmen und ununterbrochen fortzusetzen.

### **§ 2.**

An den Markttagen ist während der Marktzeit jeder Art von Fuhrwerk das Fahren über die zum Markte bestimmten Plätze verboten. Ausgenommen hiervon sind:

Postwagen, Leichenwagen, Fuhrwerke des Feuerlöschwesens und der Straßenbepflanzung und hinsichtlich der An- und Abfuhr für die Bewohner und die angrenzenden Grundstücksbesitzer, Personen- und das bahnamtliche Kollfuhrwerk.

Die An- und Abfuhr von Marktgegenständen auf und von den Marktplätzen wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft. Strafbar ist in jedem Übertretungsfalle der Leiter und der Eigentümer des betreffenden Fuhrwerks; der Fuhrwerkseigentümer wird, wenn er nachweist, daß er den Leiter des Fuhrwerks vor der begangenen Übertretung des Ersteren von den Fahrverboten in Kenntnis gesetzt habe, von der ihn sonst treffenden Strafe befreit.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 26 für 1896.)

---

### **Polizeiverordnung.**

Vom 25. Mai 1899.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Dppeln verordnet, was folgt:

Die Löpferstraße darf mit Fuhrwerk jeder Art auf der Strecke von der Nikolaisstraße bis zur Gartenstraße nur in der Richtung auf die Gartenstraße zu befahren werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe bis zu 9 Mark eventl. 3 Tagen Haft geahndet.

---

(Stadtblatt Stück 48 für 1899.)

### **Polizeiverordnung.**

Vom 29. März 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Dppeln verordnet, was folgt:

„In die Zwinglerstraße darf mit Fuhrwerk jeder Art zur Vermeidung einer Strafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft nur von der Krakauerstraße aus eingefahren werden.“

---

(Stadtblatt Stück 48 für 1899.)



## **Polizeiverordnung.**

Vom 29. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Auf der Kirchstraße von der Hospitalstraße bis zum Mühlgraben, auf dem zwischen der Mühlgraben- und der Jahrhundertbrücke belegenen Teile der Hafenstraße, auf der Mühlgrabenbrücke, auf der Jahrhundertbrücke und auf der Schloßbrücke darf der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art und von Reitern nur in Schritten, derjenige mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen nur mit einer Stunden-Geschwindigkeit von 4 km stattfinden.

### § 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht Bestrafung auf Grund des § 366 Nr. 10 R. S. G. erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

---

(Stadtblatt Stück 19 für 1904.)

---



## **Polizeiverordnung.**

Vom 15. Juni 1909 nebst Nachtrag vom 19. Mai 1911.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### **§ 1.**

Das Fahren mit Zweirädern  
auf der Ost- und Südseite des Ringes,  
auf der Karlsstraße,  
auf der Krakauerstraße zwischen dem Regierungsplatz und  
dem Ringe

wird bei einer Strafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft verboten.

### **§ 2.**

Von dem Verbote des § 1 werden:

- a) die Feuerwehrmänner im Dienst;
- b) die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen, auf Postdienst-  
rädern fahrenden Postunterbeamten nicht betroffen.

---

(Stadtblatt Stück 48 für 1909.)



# IX. Sicherungswesen.

## Polizeiverordnung

a. Beleuch-  
tungswesen.

betreffend die Beleuchtung der Treppen und Flure  
bewohnter Grundstücke im Stadtbezirk Oppeln.

Vom 18. Januar 1886.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Jedes bewohnte Grundstück ist in seinen für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen (Eingängen, Fluren, Treppen u. s. w.) mit Eintritt der abendlichen Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

In denjenigen bewohnten Grundstücken, in welchen diese Räume eine genügende Erleuchtung durch das Tageslicht nicht erhalten, sind dieselben auch am Tage ausreichend zu beleuchten.

Die Beleuchtung hat ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis mindestens 10 Uhr abends, beziehungsweise im Sommerhalbjahr von früh 6 Uhr, im Winterhalbjahr von früh 7 Uhr an zu geschehen, und sich nicht nur auf die Haupteingänge und, wenn zu dem Grundstücke bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu den Hofgebäuden, sondern auch auf die sämtlichen Treppen und Flure des Vorder- und Hinterhauses bis in die obersten bewohnten Räume zu erstrecken.

§ 2.

Die ausreichende Beleuchtung der Eingänge, Einfahrten, Flure, Korridore, Treppen zc. muß in gleicher Weise (§ 1) stattfinden:

- a) in den Fabriken, gewerblichen Anstalten und Arbeitsstätten,
- b) in den öffentlichen Etablissements, Vergnügungs-, Versammlungs-, Vereins-, Ressourcen- und den Lokalen geschlossener Gesellschaften,
- c) in den Bedürfnisanstalten der Fabriken und öffentlichen Etablissements (vorstehend ad a und b).

Die Beleuchtung hat sich in den Fällen ad a bis c auf so lange während der Nacht zu erstrecken, als Personen in den Räumen beschäftigt werden oder sich aufhalten, bezw. als Gäste in den öffentlichen Lokalen verkehren, oder die Versammlungen, Vorträge zc. dauern.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Bewirkung der Beleuchtung (§ 1 und 2) liegt den Eigentümern, Verwaltern der Grundstücke und den Inhabern der Lokale ob, ohne Rücksicht darauf, welche vertragsmäßige Abmachungen zwischen ihnen und ihren Mietern oder anderen Personen erfolgt sind.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze in Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 9 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

## Polizeiverordnung

betreffend die Beleuchtung der Eingänge zu den Schankwirtschaften  
im Bezirke der Stadt Oppeln.

Vom 15. Mai 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Die Inhaber jeder Art von Schankwirtschaften sind verpflichtet, vom Eintritt der Dunkelheit an, spätestens aber im Januar, November und Dezember von 5 Uhr, Februar und Oktober von 6 Uhr, März und September von 7 Uhr, April und August von 8 Uhr, Mai, Juni und Juli von 9 Uhr,

an den Platz vor dem Hause, sowie den Hauseingang beziehungsweise den Eingang zum Schanklokal mittels einer oder mehrerer hellbrennenden Laternen mit weißen durchsichtigen Glascheiben solange ausreichend zu beleuchten, wie gewerblicher Verkehr in ihrer Schankwirtschaft stattfindet.

### § 2.

Die zur Beleuchtung der straßenwärts gelegenen Eingänge zu den Schankwirtschaften dienenden Laternen sind entweder vor dem Hause oder in dem Türbogen des Einganges anzubringen.

### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

### § 4.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(Stadtblatt Städt 21 für 1896.)



## Ortsgesetz

betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen  
in der Stadt Oppeln.

b. Feuer-  
löschwesen.

Vom 13. Dezember 1909 nebst Nachtrag vom 7. Februar 1910.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. S. S. 291) wird hiermit für den Stadtbezirk Oppeln nach Anhörung der Polizeiverwaltung mit Genehmigung des Bezirksausschusses das nachstehende

## Ortsgesetz

erlassen.

### § 1.

Die Verwaltung des gesamten Feuerlösch- und Rettungswesens liegt der städtischen Feuerficherheits-Deputation ob, welche aus einem Magistratsmitgliede und seinem Stellvertreter, dem Leiter des Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein und seinem Stellvertreter, sowie 5 stimmfähigen Bürgern, darunter mindestens 2 Stadtverordneten, besteht.

Das Magistratsmitglied und seinen Stellvertreter ernennt der Erste Bürgermeister, die 5 stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Diese Deputation ist insbesondere verpflichtet, über die gute Beschaffenheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte (§§ 14, 15) und die Einrichtungen zu einer ausreichenden Wasserversorgung unausgesetzt zu wachen und für die schnelle Behebung vorgefundener Mängel zu sorgen.

### § 2.

Feuerlösch- und rettungswehrrpflichtig, d. h. verpflichtet zur Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr im Stadtbezirk Oppeln, sowie zu Übungen und Geräteproben und endlich zur Feuerwache im Stadttheater oder bei sonstigen öffentlichen Schaustellungen und

Musikvorträgen sind grundsätzlich sämtliche arbeitsfähigen männlichen Ortsbewohner über 18 und unter 50 Jahren.

Befreit von dieser Feuerlösch- und Rettungswehr-Pflicht sind jedoch:

1. alle aktiven öffentlichen (unmittelbaren und mittelbaren) Beamten, insbesondere alle Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, sowie Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker;
2. alle unentbehrlichen Maschinisten, Maschinenwärter, sowie alles unentbehrliche Aufsichts- und Wächterpersonal in Fabrikbetrieben und bei Bauten und die im Schiffsbetriebe beschäftigten Personen;
3. bei Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienste, sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;
4. bei Kleinbahnen: die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahn-, Schiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;
5. im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung: die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerfahrzeuge, Dampfer, Taucherhäute, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlentippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen;
6. diejenigen Feuerlösch- und Rettungswehrrpflichtigen, welche durch eine ärztliche Bescheinigung ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlösch- und Rettungsdienste nachweisen oder nach Ansicht des Magistrats dazu ungeeignet erscheinen. (Blinde,

Lahme, Krüppel u. a.) Körperliche Fehler, welche zwar den technischen Dienst an und in der Gefahrstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst davor (z. B. Räumen, Abperren, Drücken der Spritzen und Füllen der Wasserwagen) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht;

7. diejenigen Personen, welche dem Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein mindestens 15 Jahre ununterbrochen als diensttuende Mitglieder angehört haben;
8. diejenigen Personen, welche entweder eine einmalige Ablösungsgebühr von 60 *M* oder eine jährliche Gebühr von 8 *M* zur Stadthauptkasse gezahlt haben (vergl. § 8). Diese Ablösungsgelder sind nur im Interesse des Feuerlösch- und Rettungswesens zu verwenden;
9. die im § 10 bezeichneten Personen.

### § 3.

Der Feuerlösch- und Rettungswehrrpflicht wird Genüge geleistet:

- a) durch Eintritt in den Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein zu Oppeln oder
- b) durch Einziehung zur Feuerlösch- und Rettungswehr (Pflichtwehr).

### § 4.

Ausgeschlossen vom Eintritt und dem Dienst in der Feuerlösch- und Rettungswehr sind alle Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht stehen.

### § 5.

Der Freiwillige Feuerlösch- und Rettungsverein zu Oppeln muß seinen Dienst nach Satzungen und Dienstanweisungen regeln, die gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. September 1906 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien nicht verstoßen. Satzungen und Dienstanweisungen unterliegen der Bestätigung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von dem Regierungspräsidenten aufgestellten Grundsätze vom 1. Februar 1907 (I a VI 690).

Mit der polizeilichen Bestätigung seiner Satzungen erhält der Freiwillige Feuerlösch- und Rettungsverein die Eigenschaft einer Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

### § 6.

Zum Zwecke der Bildung der Pflichtwehr hat der Magistrat eine Stammrolle der zum Dienst in der Feuerlösch- und Rettungswehr Verpflichteten (§ 2) zu führen und jedes zweite Jahr vom 15. bis 30. Dezember nach vorangegangener Bekanntmachung im Stadtblatt öffentlich auszulegen.

Den in der Rolle Aufgenommenen stehen gegen ihre Heranziehung zum Dienste die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der vorläufigen Wahrnehmung des Rettungsdienstes.

### § 7.

Aus den zum Dienst in der Feuerlösch- und Rettungswehr Verpflichteten ist demnächst die von der Feuerlösch-Deputation zu bestimmende Anzahl Wehrmänner auszulösen, welche dem Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein zur geeigneten Verwendung überwiesen, im technischen Dienst ausgebildet werden, 2 Jahre lang dienstpflchtig sind und der für jenen maßgebenden Dienstanzweisung unterliegen. Wer seiner Dienstpflcht 2 Jahre lang ordnungsmäßig genügt hat, ist für die nächsten 4 Jahre von der Einziehung befreit.

### § 8.

Die in die Stammrolle eingetragenen Verpflichteten können, solange eine dem Bedarf entsprechende Zahl diensttuender Wehrmänner sichergestellt ist, von ihrem Ablösungsrecht gemäß § 2 Ziffer 8 Gebrauch machen, indem sie dies binnen 2 Wochen nach der Auslegung der Stammrolle (§ 6) dem Magistrat schriftlich anzeigen. Die Ablösungsgebühr ist während des 2jährigen Zeitraumes, für welchen die Auslösung zum aktiven Dienst erfolgt, innerhalb der ersten 4 Wochen jeden Kalenderjahres bei Vermeidung des Zwangsverfahrens an die Stadt-Hauptkasse zu entrichten.

Bei fruchtloser Zwangsvollstreckung ist die sofortige Einziehung zum Dienst zu gewärtigen.

§ 9.

Die Führer und die an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Wehrmänner haben die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März 1901 vorgeschriebenen amtlichen Abzeichen auf der Uniform oder auf Armbändern, die mit dem Ortsnamen oder mit laufenden Nummern versehen sein müssen, zu tragen.

§ 10.

Zur Bergung von Akten u. s. w. bei einem im Landgerichtsgebäude, im Gerichtsgefängnis, im Rathause und im Regierungsgebäude ausbrechenden Feuer werden alljährlich von der Ortspolizeibehörde eine Anzahl Bürger bestimmt. Diese treten jedoch nur, wenn das Feuer in dem Gebäude, für welches sie bestimmt sind, ausgebrochen ist oder wenn es gefährdet ist, in ihr besonderes Amt. Sie erhalten die näheren Weisungen ausschließlich von den Vorstandsbeamten der fraglichen Gebäude oder deren Vertretern und haben den von diesen empfangenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 11.

Zur Beförderung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte zur Gefahrstelle und zurück zu den Gerätehäusern, sowie der Mannschafts- und Wasserwagen und zur Fortschaffung der Akten u. s. w. aus den öffentlichen Gebäuden (§ 10) haben die für die Dauer eines Kalenderjahres hierzu im voraus vom Magistrat bestimmten Pferdebesitzer je ein Gespann von 2 Pferden alsbald, wenn eine Gefahr im Stadtbezirk angekündigt wird, mit einem zuverlässigen Kutscher gegen Entgelt zu stellen. Ebenso sind diese Gespanne bei den durch das Stadtblatt bekannt zu machenden Übungen zu stellen.

Bis auf weiteres werden 8 Gespanne im voraus bestimmt, deren Führer sich an der Feuerwache (Gerätehaus) zu melden haben.

Außerdem ist in Fällen gemeiner Gefahr auf Erfordernis der Polizeiorgane, des Leiters oder des Stellvertreters des Leiters des Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsvereins (§§ 3 und 5) jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine Pferde zur Hilfeleistung zu stellen. Ausgenommen sind nur die Pferde der Posthalter, die Dienstpferde der Zivil- und Militärbeamten und

die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Ärzte und Geistlichen.

Für die Gestellung der Pferde wird folgende Vergütung in Form eines Preises gewährt:

ein Preis von 5 Mark dem als 1.,

" " " 4 " " " 2.,

" " " 3 " " " 3.

mit seinem Gespann an der Feuerwache Anlangenden, sowie ferner:

ein Preis von je 2 Mark

allen übrigen Gespannen, welche beim Feuerlösch- und Rettungsdienste Verwendung finden.

Bei den Feuerlösch- und Rettungsübungen wird eine Entschädigung von 1 Mark für jedes bei der Übung benutzte Gespann gezahlt.

Die Verpflichteten können die ihrerseits zu stellenden Gespanne auch durch andere Gespannhalter stellen. Sie bleiben jedoch im Falle nicht gehöriger Leistung seitens der gedungenen Unternehmer persönlich verhaftet und verantwortlich.

Beim Ertönen des Alarms sind die dienstpflichtigen Gespanne so schnell wie möglich zur Feuerwache zu bringen. Die Gespannführer haben den Anordnungen der Leiter des Feuerlösch- und Rettungsdienstes Folge zu leisten und dürfen ohne deren Erlaubnis den ihnen angewiesenen Platz nicht verlassen.

## § 12.

Der Auswahl der gespannpflichtigen Pferdebesitzer wird eine Stammrolle zugrunde gelegt, die vom Magistrat geführt und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorangegangener Bekanntmachung im Stadtblatt öffentlich ausgelegt wird. Den in die Rolle Aufgenommenen stehen gegen ihre Heranziehung zum Vorgespann die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der vorläufigen Gespannstellung.

## § 13.

Übernimmt die Gemeinde selbst die Gespannstellung als eigene Leistung, so treten die §§ 11 und 12 außer Kraft.

§ 14.

Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräte ist eine Gemeindelast.

§ 15.

Sämtliche Geräte (§ 1) müssen in den von der Stadt zu unterhaltenden Geräteräumen aufbewahrt werden, die zu anderen öffentlichen Zwecken nur mit Genehmigung der Feuerlösch-Deputation (§ 1) benutzt werden dürfen.

§ 16.

In den städtischen Haushaltsplan ist alljährlich ein angemessener Betrag einzustellen, welcher dem Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein zur Beschaffung von Kleidungsstücken, zur Bezahlung der Gespanne (§§ 11, 12), der Brandwachen (§§ 23 bis 25) und der etwa herangezogenen Hilfsmannschaften überwiesen wird.

§ 17.

Die Stadtgemeinde versichert die diensttuenden Mitglieder der Feuerlösch- und Rettungswehr, zu der auch die von dieser etwa herangezogenen Hilfsmannschaften zu rechnen sind (§§ 3, 5, 10 und 11), bei der Schlesiſchen Feuerwehrl-Unfallkasse gegen alle ihnen bei Dienstleistungen im öffentlichen Sicherheitsinteresse zustoßenden Unfälle.

§ 18.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, sobald er sich überzeugt hat, daß Gefahr vorhanden ist, die öffentliche Feuerlöschhilfe in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke muß er die jeweiligen Meldeeinrichtungen benutzen oder mittels des nächsten Fernsprechers der Feuerwehrl Nachricht geben.

§ 19.

Bei dem Ausbruch eines Feuers im Stadtbezirk sind bei eintretender Dunkelheit auf Aufforderung des Polizeiverwalters oder des sachmännischen Leiters des Feuerlösch- und Rettungsgeschäftes die in der Nähe der Brandstelle gelegenen und ihr zugekehrten Wohnungen oder Wohnungsteile im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß zu erleuchten.

Gleiches gilt hinsichtlich der Wohnungen oder Wohnungsteile, die in der Nähe der der Brandstelle zunächst liegenden Hydranten sich befinden.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, ihre Wasserleitung der Feuerwehr im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen. Der auf Antrag vom Wasserwerk zu schätzende Wasserverbrauch für Löschzwecke ist gebührenfrei.

§ 20.

Während der Dauer eines Brandes müssen alle Schankstätten in der Umgebung von 300 Metern von der Brandstätte geschlossen gehalten werden. Auch die Verabreichung von Getränken auf der Brandstätte darf nur mit Genehmigung des sachmännischen Leiters (§ 21 Absatz 1) und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

§ 21.

Die Oberaufsicht über das Feuerlösch- und Rettungsgeschäft steht dem Ersten Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter, die sachmännische Leitung dem jeweiligen Leiter des Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsvereins zu.

Die unteren Polizeibeamten haben, insbesondere auch inbezug auf die Absperrung der Brandstätte, dem Wunsche des letzteren Folge zu leisten.

§ 22.

Die Geschäfte des sachmännischen Leiters des Rettungsgeschäfts (§ 21 Absatz 1) erstrecken sich auf die Rettung aus Wassergefahr, die Einschränkung und Unterdrückung der Feuergefahr, auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf deren Sicherstellung. Bleibt kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung eines Feuers übrig, so ist er, wenn die Genehmigung des Ortspolizeiverwalters (§ 21 Absatz 1) noch rechtzeitig eingeholt werden kann, mit dessen Genehmigung, sonst auch selbstständig befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Bäume beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Häusern abgedeckt und äußersten Falles selbst Gebäude niedergegriffen werden.

§ 23.

Sobald ein Brand unterdrückt ist, bestimmt der sachmännische Leiter des Rettungsgeschäfts diejenigen Geräte und Mannschaften,

welch zur Übernahme der Brandwache zurück zu bleiben haben; letztere muß solange bei der Brandstelle verbleiben, als es ihr Führer für notwendig hält.

§ 24.

Die Brandwache hat den Wiederausbruch des Feuers zu verhüten und alle im öffentlichen Interesse liegenden Vorkehrungen zu treffen. Die Aufräumung der Brandstelle ist nur insoweit Sache der Brandwache, als sie zur Beseitigung weiterer unmittelbarer Gefahr für die Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist.

§ 25.

Die Mitglieder der Brandwache erhalten für ihre Mühewaltung eine Vergütung, und zwar:

im Winter	die Oberfeuerwehrleute	70 Pfennig,
	die Mannschaft	60 " ;
im Sommer	die Oberfeuerwehrleute	60 Pfennig,
	die Mannschaft	50 "

für jede Stunde.

§ 26.

Den Anordnungen des Polizeiverwalters und des fachmännischen Leiters des Feuerlösch- und Rettungsgeschäfts (§ 21 Absatz 1) hat jedermann Folge zu leisten.

§ 27.

Für die Bestellung der Feuerwache im Stadttheater usw. (§ 2 Absatz 1) erhält der Freiwillige Feuerlösch- und Rettungsverein (§§ 3, 5) unverkürzt diejenigen Beträge, welche die Polizeiverwaltung jeweilig als angemessene Gebühr für die erforderliche Feuerwache von dem Unternehmer oder Veranstalter erhebt.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Ortsgesetzes werden nach § 26 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. September 1906 (§ 5 Absatz 1) bestraft.

§ 29.

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige Ortsstatut

betreffend das Feuerlöschwesen vom 15. Juli 1898 und die Nachträge dazu vom 22. September/9. Oktober 1902 und vom 9. Februar 1903 aufgehoben.

Neben dem vorstehenden, hiermit bekannt gemachten Ortsgesetz gelten folgende:

- a) die polizeiliche Beaufsichtigung der Feuerlöscheinrichtungen;
- b) die Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend;
- c) Straf- und sonstige Bestimmungen

betreffenden Vorschriften

- I. der oben im § 5 bezeichneten Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. September 1906, nämlich:

§ 3.

Zu a):

Die Kontrolle über die gesamten Feuerlöscheinrichtungen eines Ortes liegt der zuständigen Ortspolizeibehörde ob, welche sich durch alljährlich abzuhaltende Übungen und Geräteproben von der guten Beschaffenheit aller Geräte und Einrichtungen Überzeugung zu verschaffen hat. Nebenher hat in angemessenen Zeiträumen noch eine Prüfung der gesamten Geräte und Einrichtungen durch Sachverständige zu erfolgen, worüber in Städten der Regierungspräsident, in den Kreisen der Landrat Bestimmung trifft. (Absatz 2.)

§ 16.

Zu b):

Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald u. s. w.) in der Regel nicht weiter als bis auf eine Entfernung von  $7\frac{1}{2}$  Kilometern zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt oder ob es weiter entfernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

Die nähere Begrenzung der Verpflichtung zur Leistung der Feuerlöschhilfe nach auswärts erfolgt im einzelnen nach Maßgabe vorstehender Gesichtspunkte für die Landgemeinden durch den Landrat, in den an der Kreisgrenze gelegenen Orten durch Zusammenwirken der beteiligten Landräte, bei Stadtgemeinden durch den Regierungspräsidenten.

In Fällen gemeiner Gefahr, z. B. bei Gewittern oder Hochwassergefahr, braucht Löschhilfe nach auswärts nicht geleistet zu werden.

§ 17.

Bei Ausbruch eines auswärtigen Feuers haben sich die zum Dienst bestimmten Führer, Mannschaften und Gespanne an den bestimmten Stellen zu versammeln. In den Ortschaften, in welchen eine Spritze vorhanden ist, müssen mindestens ein Führer, vier an der Spritze ausgebildete Löschpflichtige und sovieler Mannschaften, als zum Drücken der Spritze erforderlich sind (8 bis 12 Mann) ausrücken. (Absatz 1.)

Ist das Feuer mehr als 2 Kilometer entfernt, so sind die Mannschaften der Regel nach auf einem Wagen zur Brandstelle zu befördern. (Absatz 3.)

Bei Waldbränden haben sich die Löschpflichtigen mit Äxten, Schaufeln, Spaten, Rodehauen und Sägen zu versehen. (Abs. 4.)

§ 19.

Alle an der Brandstelle eintreffenden Hilfstransporte haben sich sofort durch ihren Führer bei dem Leiter der Löscharbeiten unter Angabe ihrer Stärke und der Art und Zahl der mitgeführten Löschgerätschaften zu melden und weitere Verhaltensmaßregeln abzuwarten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Leiters von dem ihnen angewiesenen Platze nicht entfernen.

Bricht jedoch in einem Orte, von welchem Löschhilfe geleistet wird, Feuer aus, so muß der gesamte aus diesem Orte anwesende Löschtransport entlassen werden und der Leiter der Löschhilfe hat nach Maßgabe der Gefahr zu bestimmen, ob und welche weitere Hilfe dorthin zu entsenden ist.

Das Gleiche gilt in Fällen gemeiner Gefahr, wie z. B. bei Gewittern und bei Hochwassergefahr.

§ 20.

Die Pferde, welche die auswärtigen Transporte zur Stelle geschafft haben, dürfen nur im Notfall und nur auf Anordnung des Leiters der Löschanstalten zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden; jedenfalls sind sie stets zum Rücktransport bereit zu halten.

§ 23.

Sobald das Feuer unterdrückt ist, richtet der Leiter des Löschwesens die Feuerwachen ein und bestimmt, wieviel und welche Spritzen sowie sonstige Feuerlöschgerätschaften und Mannschaften auf der Brandstätte zurückbleiben sollen.

In der Regel werden hierzu Spritzen u. s. w. des Ortes und der zunächst gelegenen Ortschaften heranzuziehen sein, jedoch bleibt auch hier die Anordnung dem Ermessen des Leiters anheimgestellt.

Diejenigen Spritzen u. s. w., welche aus nicht zur Hilfeleistung verpflichteten Ortschaften herbeigekommen waren, sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, zu entlassen.

§ 24.

Ist die nach auswärts zur Feuerlöschhilfe abgesendete Mannschaft nach achttündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat der Magistratsleiter, bezw. Gemeinde- oder Gutsvorsteher des absendenden Ortes, soweit dies die Umstände erlauben, für eine Ablösung der vorausgesendeten Mannschaften Sorge zu tragen.

§ 26.

Zu c:

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm darnach obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bezw. entsprechender Haft bestraft, insoweit nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist. Der gleichen Strafe verfallen:

1. Diejenigen Löschpflichtigen und Gespannbesitzer, welche den in Ortsstatuten über die Bildung von Pflichtfeuerwehren getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln;
2. diejenigen Personen, welche der polizeilich angeordneten Absperrung oder anderen polizeilich angeordneten Maßregeln beim Feuer oder bei den Übungen zuwiderhandeln oder den Aufforderungen der Absperrungsmannschaften keine Folge leisten;
3. diejenigen Personen, welche den Aufforderungen des Leiters der Feuerbekämpfung oder des technischen Leiters der Löscharbeiten zur Hilfeleistung bei den Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten nicht nachkommen;

**Ortsgesetz,**  
betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen  
in der Stadt Oppeln.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. S. S. 291) wird hiermit für den Stadtbezirk Oppeln nach Anhörung der Polizeiverwaltung mit Genehmigung des Bezirksausschusses das nachstehende

**Ortsgesetz**

erlassen.

§ 1.

Die Verwaltung des gesamten Feuerlösch- und Rettungswesens liegt der städtischen Feuerlösch-Deputation ob, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, dem Branddirektor, den Brandmeistern und 5 stimmfähigen Bürgern, darunter mindestens 2 Stadtverordneten, besteht.

Die Magistratsmitglieder ernennt der Oberbürgermeister, die 5 stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Die Deputation ist insbesondere verpflichtet, über die gute Beschaffenheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte (§§ 14, 15) und die Einrichtungen zu einer ausreichenden Wasserversorgung unausgesetzt zu wachen und für die schleunige Beseitigung vorgefundener Mängel zu sorgen.

§ 2.

Feuerlösch- und rettungswehrpflichtig, d. h. verpflichtet zur Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr im Stadtbezirk Oppeln, sowie zu Übungen und Geräteproben und endlich zur Feuerwache im Stadttheater, bei Schaustellungen, Musikvorträgen und bei allen Veranlassungen, in denen die Polizeiverwaltung es für

erforderlich hält, sind grundsätzlich sämtliche männliche Orts-  
einwohner über 18 und unter 50 Jahren.

Befreit von dieser Feuerlösch- und Rettungswehr-Pflicht  
sind jedoch:

1. alle aktiven öffentlichen (unmittelbaren und mittelbaren)  
Beamten, insbesondere alle Reichs-, Staats- und Kom-  
munalbeamte, Geistliche, Lehrer, Kirchendiener, sowie  
Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker;
2. alle Angestellten der dem Gemeinwohl dienenden Anstalten  
(Krankenhäuser u. s. w.);
3. alle unentbehrlichen Maschinisten, Maschinenwärter, sowie  
alles unentbehrliche Aufsichts- und Wächterpersonal in  
Fabrikbetrieben und bei Bauten und die im Schiffahrts-  
betriebe beschäftigten Personen;
4. bei Haupt- und Nebenbahnen:  
sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art  
ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und  
Bahnhofsdienste, sowie als Maschinisten oder Maschinen-  
wärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten ein-  
schließlich Güterbodenarbeiter und Gepäckträger;
5. bei Kleinbahnen:  
die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und stän-  
digen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-,  
Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahn-, Schiffs-  
dienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Be-  
triebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;
6. im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung:  
die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe,  
Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Bar-  
kassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen,  
Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen,  
Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauf-  
tragten Personen, die Maschinisten und Wärter von  
Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Auf-  
sichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister,  
Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der  
Bauhofspriegen, sowie die mit der Beaufsichtigung und  
Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Be-  
trieben beauftragten Personen;
7. diejenigen Feuerlösch- und Rettungswehrrpflichtigen, welche  
durch eine ärztliche Bescheinigung ihre Nichtverwendbar-

keit zum Feuerlösch- und Rettungsdienste nachweisen oder nach Ansicht des Magistrats dazu ungeeignet erscheinen. Körperliche Fehler, welche zwar den technischen Dienst an und in der Gefahrstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst davor (z. B. Räumen, Absperren, Drücken der Spritzen und Füllen der Wasserwagen) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht;

8. diejenigen Personen, welche dem Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein mindestens 15 Jahre ununterbrochen als diensttuende Mitglieder angehört haben;
9. die im § 10 bezeichneten Personen;
10. diejenigen Personen, welche entweder eine einmalige Ablösungsgebühr von 60 *M* oder eine jährliche Gebühr zur Stadthauptkasse gezahlt haben.

Die jährliche Gebühr beträgt: Für Personen, die mit mehr als 6000 *M* zur Staatssteuer veranlagt sind, 12 *M*, für Personen, die mit mehr als 3000 *M* zur Staatssteuer veranlagt sind, 8 *Mk.*, für Personen, die mit mehr als 1800 *M* zur Staatssteuer veranlagt sind, 6 *M*, für alle übrigen Personen 4 *M*.

Auf Antrag kann der Magistrat auch andere Personen befreien, wenn sie nachweisen, daß sie in Folge ihres Berufes nicht in der Lage sind, der Wehrpflicht zu genügen.

Ferner ist der Magistrat berechtigt, durch Vereinbarung einer jährlich zu zahlender Pauschsumme die Lösch- und Rettungspflichtigen ganzer Betriebe zu befreien (vergl. § 8).

Diese Ablösungsgelder sind nur im Interesse des Feuerlösch- und Rettungswesens zu verwenden.

### § 3.

Der Feuerlösch- und Rettungspflicht wird Genüge geleistet:

- a) durch Eintritt in den Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein zu Doppeln oder
- b) durch Einziehung zur Feuerlösch- und Rettungswehr (Pflichtwehr).

### § 4.

Ausgeschlossen vom Eintritt und dem Dienst in der Feuerlösch- und Rettungswehr sind alle Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht stehen.

## § 5.

Der Freiwillige Feuerlösch- und Rettungsverein zu Oppeln muß seinen Dienst nach Satzungen und Dienstanweisungen regeln, die den Bestimmungen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. September 1906, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien entsprechen. Satzungen und Dienstanweisungen unterliegen der Bestätigung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von dem Regierungspräsidenten aufgestellten Grundsätze vom 1. Februar 1907 (I a VI 690).

Mit der polizeilichen Bestätigung seiner Satzungen erhält der Freiwillige Feuerlösch- und Rettungsverein die Eigenschaft einer Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

## § 6.

Zum Zwecke der Bildung der Pflichtwehr hat der Magistrat eine Stammrolle der zum Dienst in der Feuerlösch- und Rettungswehr Verpflichteten (§ 2) zu führen und jedes zweite Jahr vom 15. bis 30. Dezember nach vorangegangener Bekanntmachung im Stadtblatt öffentlich auszulegen.

Den in der Rolle Aufgenommenen stehen gegen ihre Heranziehung zum Dienste die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der vorläufigen Wahrnehmung des Rettungsdienstes.

## § 7.

Aus den zum Dienst in der Feuerlösch- und Rettungswehr Verpflichteten ist demnächst die von der Feuer-Sicherheits-Deputation zu bestimmende Anzahl Wehrmänner auszuweisen, welche dem Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein zur geeigneten Verwendung überwiesen, im technischen Dienst ausgebildet werden, 2 Jahre lang dienstpflchtig sind und der für jenen maßgebenden Dienstanweisung unterliegen. In einem Betriebe sollen in der Regel nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  aller Angestellten gleichzeitig ausgelost werden. Wer seiner Dienstpflicht 2 Jahre lang ordnungsmäßig genügt hat, ist für die nächsten 4 Jahre von der Einziehung befreit.

## § 8.

Die in die Stammrolle eingetragenen Verpflichteten können, solange eine dem Bedarf entsprechende Zahl diensttuender Wehrmänner sichergestellt erscheint, von ihrem Ab-

lösungsrecht gemäß § 2 Ziffer 10 Gebrauch machen, indem sie dies binnen 2 Wochen nach der Auslegung der Stammrolle (§ 6) dem Magistrat schriftlich anzeigen. Die Ablösungsgebühr ist während des 2 jährigen Zeitraumes, für welchen die Auslösung zum aktiven Dienst erfolgt, innerhalb der ersten 4 Wochen jeden Kalenderjahres bei Vermeidung des Verwaltungs-Zwangsverfahrens an die Stadthauptkasse zu entrichten.

Bei fruchtloser Zwangsvollstreckung ist die sofortige Einziehung zum Dienst zu gewärtigen.

### § 9.

Die Führer und die an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Wehrmänner haben die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März 1901 vorgeschriebenen amtlichen Abzeichen auf der Uniform oder auf Armbändern, die mit dem Ortsnamen oder mit laufenden Nummern versehen sein müssen, zu tragen.

### § 10.

Zur Bergung von Akten usw. bei einem im Landgerichtsgebäude, im Gerichtsgefängnis, im Rathause und im Regierungsgebäude ausbrechenden Feuer werden alljährlich von der Ortspolizeibehörde eine Anzahl Bürger bestimmt. Sie müssen sich unverzüglich in oder bei dem Gebäude, für welches sie bestimmt sind einfinden, wenn darin Feuer ausgebrochen ist oder wenn es gefährdet ist. Sie erhalten nähere Weisungen von den Vorstandsbeamten der fraglichen Gebäude oder deren Vertretern — wenn Gefahr im Verzuge vom Branddirektor — und haben den von diesen empfangenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

### § 11.

Zur Beförderung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte zur Gefahrstelle und zurück zu den Gerätehäusern, sowie der Mannschafts- und Wasserwagen und zur Fortschaffung der Akten usw. aus den öffentlichen Gebäuden (§ 10) haben die für die Dauer eines Kalenderjahres hierzu im voraus vom Magistrat bestimmten Pferdebesitzer je ein Gespann von 2 Pferden alsbald, wenn eine Gefahr im Stadtbezirk angekündigt wird, mit einem zuverlässigen Kutscher gegen Entgelt zu stellen. Ebenso sind diese Gespanne bei den durch das Stadtblatt bekannt zu machenden Übungen zu stellen.

Bis auf weiteres werden 8 Gespanne im voraus bestimmt, deren Führer sich an der Feuerwache (Gerätehaus) zu melden haben.

Außerdem ist in Fällen gemeiner Gefahr auf Erfordernis der Polizeiorgane, des Leiters oder des Stellvertreters des Leiters des Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsvereins (§§ 3 und 5) jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine Pferde zur Hilfeleistung zu stellen. Ausgenommen sind nur die Pferde der Posthalter, die Dienstpferde der Zivil- und Militärbeamten und die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Ärzte und Geistlichen.

Für die Bestellung der Pferde wird folgende Vergütung in Form eines Preises gewährt:

ein Preis von 5 Mark dem als 1.,
" " " 4 " " " 2.,
" " " 3 " " " 3.,

mit seinem Gespann an der Feuerwache Anlangenden, sowie ferner:

ein Preis von je 2 Mark

allen übrigen Gespannen, welche beim Feuerlösch- und Rettungsdienste Verwendung finden.

Bei den Feuerlösch- und Rettungsübungen wird eine Entschädigung von 1 Mark für jedes bei der Übung benutzte Gespann gezahlt.

Die Verpflichteten können die ihrerseits zu stellenden Gespanne auch durch andere Gespannhalter stellen. Sie bleiben jedoch im Falle nicht gehöriger Leistung seitens der gedungenen Unternehmer persönlich verhaftet und verantwortlich.

Beim Er tönen des Alarms sind die dienstpfl ichtigen Gespanne so schnell wie möglich zur Feuerwache zu bringen. Die Gespannführer haben den Anordnungen der Leiter des Feuerlösch- und Rettungsdienstes Folge zu leisten und dürfen ohne deren Erlaubnis den ihnen angewiesenen Platz nicht verlassen.

## § 12.

Der Auswahl der gespannpfl ichtigen Pferdebesitzer wird eine Stammrolle zugrunde gelegt, die vom Magistrat geführt und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorangegangener Bekanntmachung im Stadtblatt öffentlich ausgelegt wird. Den in die Rolle Aufgenommenen stehen gegen ihre Heran-

ziehung zum Vorspann die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der vorläufigen Gespannstellung.

#### § 13.

Übernimmt die Gemeinde selbst die Gespannstellung als eigene Leistung, so treten die §§ 11 und 12 außer Kraft.

#### § 14.

Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräte ist eine Gemeindelast.

#### § 15.

Sämtliche Geräte (§ 1) müssen in den von der Stadt zu unterhaltenden Geräteräumen aufbewahrt werden, die zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung der Feuerficherheits-Deputation (§ 1) benutzt werden dürfen.

#### § 16.

In den städtischen Haushaltsplan ist alljährlich ein angemessener Betrag einzustellen, welcher dem Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsverein zur Beschaffung von Kleidungsstücken, zur Bezahlung der Gespanne (§§ 11, 12), der Brandwachen (§§ 23 bis 25) und der etwa herangezogenen Hilfsmannschaften überwiesen wird.

#### § 17.

Die Stadtgemeinde versichert die diensttuenden Mitglieder der Feuerlösch- und Rettungswehr, zu der auch die von dieser etwa herangezogenen Hilfsmannschaften zu rechnen sind (§§ 3, 5, 10 und 11), bei der Schlesiſchen Feuerwehr-Unfallkasse gegen alle ihnen bei Dienstleistungen im öffentlichen Sicherheits-Interesse zustoßenden Unfälle.

#### § 18.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, sobald er sich überzeugt hat, daß Gefahr vorhanden ist, die öffentliche Feuerlöschhilfe in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke muß er die Meldeeinrichtungen benutzen oder mittels des Fernsprechers der Feuerwache Nachricht geben.

#### § 19.

Während eines Brandes sind bei eintretender Dunkelheit auf Aufforderung des Polizeiverwalters oder des Leiters des

Feuerlösch- und Rettungsgeschäftes die in der Nähe der Brandstelle gelegenen und ihr zugekehrten Wohnungen oder Wohnungsteile im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß zu erleuchten.

Gleiches gilt hinsichtlich der Wohnungen oder Wohnungsteile, die in der Nähe der der Brandstelle zunächst liegenden Hydranten sich befinden.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, ihre Wasserleitung der Feuerwehr im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen. Der auf Antrag vom Wasserwerk zu schätzende Wasserverbrauch für Löschzwecke ist gebührenfrei.

### § 20.

Während der Dauer eines Brandes müssen alle Schankstätten in der Umgebung von 300 Metern von der Brandstätte geschlossen gehalten werden. Die Verabreichung von Getränken auf der Brandstätte darf nur mit Genehmigung des fachmännischen Leiters (§ 21 Absatz 1) und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

### § 21.

Die Oberaufsicht über das Feuerlösch- und Rettungsgeschäft steht dem Oberbürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter, die fachmännische Leitung dem Leiter des Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsvereins zu.

Die Polizeibeamten haben, insbesondere auch in bezug auf die Absperrung der Brandstätte, dem Wunsche des letzteren Folge zu leisten.

### § 22.

Die Geschäfte des fachmännischen Leiters des Rettungsgeschäfts (§ 21 Absatz 1) erstrecken sich auf die Rettung aus Wassergefahr, die Einschränkung und Unterdrückung der Feuergefahr, auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf deren Sicherstellung. Bleibt kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung eines Feuers übrig, so ist er, wenn die Genehmigung des Polizeiverwalters (§ 21 Absatz 1) noch rechtzeitig eingeholt werden kann, mit dessen Genehmigung, sonst auch selbständig befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Häusern abgedeckt und äußersten Falles selbst Gebäude niedergerissen werden.

### § 23.

Sobald ein Brand unterdrückt ist, bestimmt der Leiter des Rettungsgeschäfts diejenigen Geräte und Mannschaften, welche zur Übernahme der Brandwache zurück zu bleiben haben; letztere muß solange bei der Brandstelle verbleiben, als es ihr Führer für notwendig hält.

### § 24.

Die Brandwache hat den Wiederausbruch des Feuers zu verhüten und alle im öffentlichen Interesse liegenden Vorkehrungen zu treffen. Die Aufräumung der Brandstelle ist nur insoweit Sache der Brandwache, als sie zur Beseitigung weiterer unmittelbarer Gefahr für die Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist.

### § 25.

Die Mitglieder der Brandwache erhalten für ihre Mühewaltung eine Vergütung, und zwar:

	die Oberfeuerwehrleute	1,20 <i>M</i>
	die Mannschaft	0,90 "
im Sommer	die Oberfeuerwehrleute	1,00 <i>M</i>
	die Mannschaft	0,75 "

für jede Stunde.

### § 26.

Den Anordnungen des Polizeiverwalters und des fachmännischen Leiters des Feuerlösch- und Rettungsgeschäfts (§ 21 Absatz 1) hat jedermann Folge zu leisten.

### § 27.

Für die Gestellung der Feuerwache im Stadttheater usw. (§ 2 Absatz 1) erhält der Freiwillige Feuerlösch- und Rettungsverein (§§ 3, 5) unverkürzt diejenigen Beträge, welche die Polizeiverwaltung als angemessene Gebühr für die erforderliche Feuerwache von dem Unternehmer oder Veranstalter erhebt.

### § 28.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Ortsgesetzes werden nach § 26 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. September 1906 (§ 5 Absatz 1) bestraft.

## § 29.

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige Ortsgesetz betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oppeln vom 13. Dezember 1909 aufgehoben.

Oppeln, den 21. Januar 1915.

### **Der Magistrat.**

(L. S.)                      Reugebauer. Brüller.

---

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 22. März 1915.

### **Der Bezirksauschuß zu Oppeln.**

(L. S.)                      Berger.

---

K. 15. 67/1.

Vorstehendes Ortsgesetz wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 1. April 1915.

### **Der Magistrat.**

II. folgender:

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 26. September 1901 folgendes verordnet:

#### § 1.

Jeder Einwohner des Stadtkreises Oppeln ist verpflichtet, den durch das Ortsgesetz betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oppeln vom 13. Dezember 1909 ihm auferlegten Pflichten nachzukommen.

#### § 2.

Zufußgänger, Reiter und Fahrende müssen den Fahrzeugen und Mannschaften der Feuerwehr beim An- und Abücken derselben die Mitte des Straßendamms freihalten und ihnen überall, wo sie ihnen begegnen oder vor ihnen her in Bewegung sind oder still stehen, ausweichen. (§ 59 der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Oppeln vom 18. Oktober 1884.)

#### § 3.

Den Anordnungen der Feuerwehrleitung, der Feuerwehrmannschaften und der Polizeibeamten gelegentlich eines Brandes hat jedermann unweigerlich sofort nachzukommen. Ebenso hat jedermann auch auf mündliche Aufforderung derselben bei öffentlicher Gefahr sofort tätig Beistand und Unterstützung zu leisten. (§ 113 Absatz 3 und § 360 Nr. 10 Strafgesetzbuchs.)

#### § 4.

Hausbesitzer, deren Grundstücke an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, haben die Verpflichtung, bei Feuergefahr die Entnahme von Wasser aus ihren Hausleitungen zu gestatten; die übrigen Hausbesitzer haben ihre Pumpen jederzeit so in Ordnung zu halten, daß sie zur Wasserentnahme gut brauchbar sind.

Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet, bei einem Brande ihre Schöpfgefäße in Bereitschaft zu halten und der Feuerwehr auf Verlangen zur Verfügung und Benutzung zu stellen.

§ 5.

Wer die Vorschriften des im § 1 bezeichneten Ortsgesetzes übertritt oder den Bestimmungen der vorstehenden §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 4. November 1901.

Die Polizeiverwaltung.

---

(Stadtblatt Stück 11 für 1910.)

---

## Bekanntmachung.

Rom 19. November 1896.

Die in den Dienst der Feuerwehr gestellten Pferde haben wir gegen alle Schäden, die von dem Augenblicke des Rufes der Wehr bis zum Moment der Entlassung eintreten, bei der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft in Köln versichert.

Bei Eintritt eines Unglücksfalles oder einer Erkrankung von Pferden, die zu einem Feuer oder einer Übung gestellt werden, hat der Besitzer davon dem Branddirektor oder dessen Stellvertreter oder der Stadtgemeinde sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach deren Wahrnehmung, schriftliche Anzeige zu erstatten, im übrigen aber nach § 21 der Policebedingungen zu verfahren, da er andernfalls seinen Ansprüchen an die Wehr und die Gesellschaft verlustig gehen könnte.

§ 21 der Versicherungsbedingungen lautet:

Wenn ein Tier erkrankt, so ist nach der Wahrnehmung dieser Erkrankung der Versicherte verpflichtet, so bald als möglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, einen approbierten Tierarzt zur Behandlung anzunehmen, in Ermangelung eines solchen am Orte oder im Umkreis von 15 Kilometer aber den Rat sachkundiger Personen einzuholen und hiernach gewissenhaft zu verfahren, sowie der Direktion binnen drei Tagen einen Krankheitsbericht des betreffenden Tierarztes bezw. Sachverständigen einzureichen. Ebenso ist er verpflichtet, den von der Direktion zur Wiederherstellung des Tieres vorgeschriebenen Anordnungen pünktlich nachzukommen.

Die Tötung erkrankter und zur Entschädigung stehender Pferde darf nur mit Genehmigung der Direktion erfolgen.

Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn nach tierärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung des Tieres nicht zu erwarten und dasselbe lebend zu jedem Gebrauche unfähig gemorden ist.

Erleiden diese Tiere jedoch schwere, äußerliche Verletzungen, wie Bein- oder sonstige Knochenbrüche, welche die schleunigste Tötung bedingen, so kann diese erfolgen, wenn ihre Notwendigkeit von einem Tierarzte und in dessen Ermangelung (vergl. Absatz 1) von zwei Sachkundigen schriftlich begutachtet wird. Der Versicherte geht alsdann durch die eigenmächtige Tötung des

Tieres seines Entschädigungsanspruches nicht verlustig, wenn die Lötung bis zur Entscheidung der Direktion nicht hinausgeschoben werden konnte.

Die Direktion ist ferner berechtigt, die Lötung erkrankter Tiere anzuordnen, ist alsdann aber auch zur vollen statutarischen Entschädigung verpflichtet, sofern nur der Nachweis erbracht wird, daß das betreffende Tier versichert war und sofern der Versicherte sich keinen gröblichen Verstoß gegen die Versicherungsbedingungen hat zu Schulden kommen lassen.

---

(Stadtblatt Stück 47 für 1896.)

---

## **Polizeiverordnung.**

Vom 18. Juni 1885.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird vorbehaltlich der Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

### § 1.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art an Personen unter 18 Jahren, Schüler und Lehrlinge wird untersagt.

### § 2.

Zuwiderhandelnde verwirken eine Geldstrafe bis 9 Mark, und wenn diese nicht bezutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

---

(Stadtblatt Stück 25 für 1885.)

---



## Polizeiverordnung

betreffend das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Oppeln.

Vom 21. August 1908.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 (§§ 143, 144) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Oppeln unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 18. 7. 1894 und 21. 5. 1897 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, das Reinigen der in seinem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine ausschließlich durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger ausführen zu lassen. Der Mehrlohn ist nach Maßgabe der für den Stadtbezirk Oppeln erlassenen Tare zu zahlen.

### § 2.

Die im Gebrauch befindlichen Schornsteine sind monatlich mindestens einmal zu reinigen.

In den Fällen, wo eine öftere Reinigung allgemein oder bei einzelnen Gebäuden bezw. gewerblichen Anlagen notwendig erscheint, wird die Zahl der erforderlichen Reinigungen durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Betriebschornsteinen, z. B. den Schornsteinen für Bäckereien, Brennereien, Brauereien, Malzdörren, Räucherammern u. s. w. wird hierdurch eine Reinigung in Zeiträumen von 14 Tagen und zwar im Winter wie im Sommer vorgeschrieben.

Fabrikchornsteine sind lediglich nach Bedürfnis zu reinigen. Als Fabrikchornsteine gelten alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, sowie alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Ramine).

§ 3.

Die zum Reinigen oder Ausbrennen der Schornsteine erforderlichen Gerätschaften und Materialien, insbesondere die erforderlichen Leitern, haben die Hausbesitzer insoweit zu beschaffen, als sie dazu observanzmäßig verpflichtet sind.

§ 4.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfeger einen aus unverbrennbarem Material herzustellenden Behälter zur Aufnahme des heruntergekehrten Russes zur Verfügung zu stellen.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Räume, in welchen die Reinigung der Schornsteine vorzunehmen ist, dem Schornsteinfeger zugänglich sind.

§ 5.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten, sobald der Bezirksschornsteinfeger die Reinigung von Schornsteinen unterläßt oder nicht pünktlich ausführt.

§ 6.

Außer dem bestellten Bezirksschornsteinfeger und seinen Gehilfen ist keine Person befugt, das Reinigen der Schornsteine gewerbsmäßig auszuüben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach § 368 Ziffer 4 St. G. B. und anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Die Polizeiverwaltung.

---

### S e h r t a g e .

Unter Zustimmung des Magistrats hieselbst wird unter Aufhebung des Tarifs vom 18. 7. 1894 nachstehende S e h r t a g e auf Grund der §§ 39, 77 Gew. O. für die hiesigen Schornsteinfegermeister erlassen:

#### 1. Für gewöhnliche Schornsteine:

- a) Für ein Haus von 2 Etagen und darüber für das jedesmalige Fegen eines einzelnen Schornsteins 20 Pfennige;
- b) für das jedesmalige Fegen eines Schornsteins eines Hauses von 1 Etage 10 Pfennige;
- c) für das jedesmalige Fegen eines jeden Schornsteins auf einer Brennerei, Brauerei, Bäckerei, Fleischerei 20 Pfg.;
- d) für einen sogenannten Schlund 10 Pfennige.

Für lange Ofenröhren, wozu der Schornsteinfeger die Bürste zu benutzen hat, werden 20 Pfennige entrichtet.

#### 2. Für russische Röhren:

- zu a) 25 Pfennige;
- zu b) 20 Pfennige;
- e) bei einem einstöckigen kleinen Hause 10 Pfennige.  
Wenn aber in einem Schornstein mehr als ein russisches Rohr befindlich ist, so erhält der Schornsteinfeger:
  - aa) bei einem Hause von 2 Etagen und darüber für ein Rohr 25 Pfennige;  
von zwei Röhren 30 Pfennige;  
von drei Röhren 35 Pfennige;  
von vier Röhren 40 Pfennige;
  - bb) bei einem Hause von 1 Etage für ein Rohr 20 Pfg.;
  - für zwei Röhren 25 Pfennige;
  - für drei Röhren 30 Pfennige;
  - für vier Röhren 35 Pfennige.
- f) Das Ausbrennen eines Schornsteins zwecks Entfernung des Glanzrusses hat nach Bedarf zu erfolgen; bezüglich des Lohnes sind vor der Ausführung Vereinbarungen mit den Hausbesitzern zu treffen.
- g) Desgleichen des Ausbrennens der Räucherammern oder Dampfsöfen, jedoch sind diese Anlagen im Jahre mindestens zweimal zu reinigen. Auch bezüglich des Entgelts für diese

- Arbeiten sind vorher mit den Hausbesitzern Vereinbarungen zu treffen.
- h) Für die Untersuchung neuer Schornsteine bei Abnahme eines Hauses werden folgende Gebühren festgesetzt:
- I. Für Abnahme eines russischen Schornsteins oder eines Steigerohres 1,00 *M.*
  - II. Für die Untersuchung eines geänderten Schornsteines oder einer Feuerungsanlage 0,50 *M.*
  - III. Werden gleichzeitig mehrere Schornsteine desselben Hauses untersucht, so ist für den zweiten die Hälfte und für die folgenden ein Viertel der vorstehenden Gebühren zu zahlen.
  - IV. Sind von dem Schornsteinfeger bei Abnahme von Schornsteinen Arbeiten zur Beseitigung von Verstopfungen geleistet worden, so kann er — neben vorstehenden Gebühren — für die dabei beschäftigten Gesellen und Lehrlinge und für die geleistete Arbeitszeit das Stundenlohn in Anspruch bringen, und zwar für einen Gesellen pro Stunde nicht mehr als 50 Pfennig, für einen Lehrling pro Stunde nicht mehr als 30 Pfennig.
- i) Freistehende Schornsteine, Giebel- und Kellergeschosse, letztere jedoch nur, wenn sich in denselben Feuerungsanlagen befinden, gelten als Stochwerke.
- k) Den Hauseigentümern bleibt es überlassen, den Kehrlohn mit dem Bezirkschornsteinfeger abweichend von der Lage und zwar auch in Form einer Jahrespauschalsumme zu vereinbaren. In keinem Falle darf der vereinbarte Kehrlohn die in dem Kehrtarif angegebenen Sätze übersteigen.
- l) Für die Entrichtung des Kehrlohns haftet der Hauseigentümer bzw. Hausverwalter.

## Bekanntmachung.

Vom 28. April 1911.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 (§§ 143, 144) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats in Ergänzung der Polizeiverordnung vom 21. August 1908 betreffend das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Oppeln hiermit bestimmt:

- I. Schornsteine, welche ausschließlich dem Schmiedebetriebe dienen, sind alljährlich dreimal in gleichen Zeitabschnitten durch den Bezirkschornsteinfeger gegen die durch die Kehrlohnntaxe vom 21. August 1908 festgesetzten Gebühren zu reinigen und auf ihren baulichen und brandsicheren Zustand zu untersuchen.
- II. Diejenigen Schmiedeschornsteine, welche nicht ausschließlich dem Schmiedebetriebe dienen, sondern auch den Rauch von einer oder mehreren anderen Feuerungsanlagen abführen, sind den Haushaltungsschornsteinen gleich zu erachten und unterliegen den für diese durch die Polizeiverordnung vom 21. August 1908 festgesetzten Kehrfristen und sind gegen die, durch die Kehrlohnntaxe vom 21. August 1908 festgesetzten Gebühren durch den Bezirkschornsteinfeger zu reinigen und auf ihren baulichen und brandsicheren Zustand zu untersuchen.
- III. Die ausschließlich von Schmiedefeuern benutzten Schornsteine in Fabriken unterliegen dem Reinigungszwange durch den Bezirkschornsteinfeger gleichfalls, jedoch sind dieselben nur jährlich zweimal in gleichen Zeitabschnitten gegen das tarfmäßige Kehrlohn zu reinigen und auf ihren baulichen und brandsicheren Zustand zu untersuchen.

Münden in einen derartigen Schornstein noch andere Feuerungsanlagen, so gelten die unter II angeführten Vorschriften.



# X. Schul- und Bildungswesen.

## Statut

a. Höhere  
Schulen.

der städtischen Realschule zu Oppeln, Regierungsbezirk Oppeln.

Vom 7. Mai 1909.

### § 1.

Die Stadt Oppeln hat in Würdigung des vorhandenen Bedürfnisses eine höhere Lehranstalt errichtet, welche durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 24. Oktober 1908 U II 13152 als eine in der Entwicklung begriffene Realschule anerkannt ist.

### § 2.

Die Anstalt hat nach § 54 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts die Rechte einer selbständigen juristischen Person dergestalt, daß sie Grundstücke und eigenes Vermögen erwerben kann und ihre eigenen Einnahmen ihr verbleiben und zu anderen Zwecken, namentlich sonstigen Gemeindezwecken nicht verwendet werden dürfen.

### § 3.

Die Anstalt ist eine paritätische und hat als solche keinen bestimmten konfessionellen Charakter.

### § 4.

Soweit die eigenen Einnahmen der Anstalt zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, ist die Stadtgemeinde Oppeln gehalten, das Fehlende aus Gemeindemitteln zu ergänzen.

§ 5.

Die Besoldungen des Leiters, der wissenschaftlichen Lehrer, der Zeichenlehrer und der etatsmäßig angestellten Unterbeamten, sowie die Entschädigung für Hilfsunterricht sind nach Maßgabe der an den staatlichen höheren Schulen jeweilig geltenden Bestimmungen zu bemessen, den übrigen festangestellten Lehrern ist mindestens das ihnen gesetzlich zustehende Dienst Einkommen zu gewähren.

Die Bezüge der etatsmäßig angestellten Lehrer pp. werden vierteljährlich, die Remunerationen der dauernd beschäftigten Hilfslehrer monatlich im voraus gezahlt.

§ 6.

Die von einem andern Orte an die Anstalt berufenen Lehrer, Hilfslehrer und Kandidaten erhalten nach Maßgabe der für Staatsanstalten bestehenden Vorschriften Umzugskosten, Mietvergütung, Reisekosten und Tagegelber.

Beim Antritt zum Beginne eines Schulhalbjahrs sind die Dienstbezüge vom 1. April bzw. 1. Oktober ab zu zahlen, während sie beim Ausscheiden am Ende des Schulhalbjahrs stets bis Ende März bzw. September zu gewähren sind.

§ 7.

Bei Pensionierung der Lehrpersonen und Beamten wird die gesamte inländische Dienstzeit, sowie diejenige im Dienste des Deutschen Reiches angerechnet.

Beim Ableben der Lehrpersonen erhalten die hinterbliebenen Witwen und Abkömmlinge nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen das Gnadenvierteljahr. Die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßig angestellten Lehrer einschl. der Elementarlehrer erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde ebenfalls nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben.

§ 8.

Zur Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt und als Organ der Stadt bei Ausübung ihrer Rechte wird ein Kuratorium unter dem Namen:

Kuratorium der Realschule  
gebildet, dasselbe besteht aus:

- a) drei vom Magistratsdirigenten zu ernennenden Mitgliedern des Magistrats, von denen nach näherer Bestimmung des Magistratsdirigenten das eine den Vorsitz, das zweite den stellvertretenden Vorsitz führt;
- b) drei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen zwei Stadtverordnete sein müssen,
- c) dem Leiter der Anstalt, im Falle seiner Verhinderung dem mit seiner Vertretung beauftragten Anstaltslehrer.

### § 9.

Die zu 8 b bezeichneten Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Provinzial-Schulkollegiums. Alle zwei Jahre scheidet eines derselben aus. Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der neu gewählten in Tätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Vorsitzende des Kuratoriums zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden; die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die ausgeschiedenen gewählt waren. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden.

### § 10.

Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden; sie muß binnen einer Woche erfolgen auf schriftlichen Antrag des Anstaltsleiters oder von drei sonstigen Mitgliedern des Kuratoriums. Durch Beschluß des Kuratoriums können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend ist. Muß jedoch infolge persönlicher Beteiligung oder Mitbeteiligung ein Mitglied bei der Beratung eines Gegenstandes abtreten, so wird durch diesen Umstand eine vorher beschlußfähige Sitzung nicht beschlußunfähig.

Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so wird über die Gegenstände der Tagesordnung in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig

beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung zu der Sitzung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 11.

Das Kuratorium hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und vertritt die Anstalt nach Außen in allen Angelegenheiten insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er zeichnet alle Schriftstücke des Kuratoriums.

Urkunden, durch welche die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden, dem Anstaltsleiter und einem weiteren Mitgliede unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Kuratoriums versehen sein. In denjenigen Fällen, wo es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

### § 12.

Dem Kuratorium liegt die Beforgung der gesamten äußeren Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere auch die Verwaltung des Schulvermögens und die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens ob. Die Kassenführung selbst erfolgt durch die Stadthauptkasse in den durch deren Geschäftsanweisung bestimmten Formen.

Die Aufbewahrung der Vermögensstücke der Anstalt erfolgt durch das städtische Depositorium gemäß der Geschäftsanweisung desselben.

### § 13.

Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Artikel 73 bis 79 des Ausführungsgesetzes mündelsicher verzinlich anzulegen.

### § 14.

Bei der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt, hat das Kuratorium sich nach den bestehenden Sätzen und den auf dieselben gegründeten Anordnungen des Provinzial-Schul-Kollegiums zu richten.

Im Übrigen hat es dem vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung je auf ein Jahr festzusetzenden Etat, welcher dem Provinzial-Schulkollegium in Ausfertigung einzureichen ist, zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende vollzieht Namens des Kuratoriums die Einnahme- und Ausgabeanweisungen der Anstaltskasse. Zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Gerätschaften ist innerhalb der Grenzen der im Anstaltsetat ausgeworfenen Geldbeträge der Anstaltsleiter selbständig befugt.

#### § 15.

Das Kuratorium beschließt über die Vergebung der in dem Anstaltsetat vorgesehenen Schulgeldfreistellen gemäß den hierüber bestehenden Vorschriften, sowie über die Bewilligung der vorgeschriebenen Alterszulagen an Lehrpersonen der Anstalt. Bei Vorenthaltung derselben ist sofort an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten, welches hierüber endgiltig entscheidet.

#### § 16.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

- a) bei Überschreitung der durch den Anstaltsetat festgesetzten Ausgabekredite,
- b) bei Übernahme dauernder Mehrausgaben, insbesondere Schaffung neuer Lehrerstellen,
- c) bei Festsetzung des Schulgeldtarifs,
- d) bei Bewilligung von Gehaltsfäken, besonderen Remunerationen und dergl. an Lehrpersonen und Beamte der Anstalt, soweit sie über das gesetzliche Maß hinausgehen, insbesondere auch bei Anrechnung von an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des § 3 des Normalstats vom 4. Mai 1892,
- e) bei Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung der Anstalt.

#### § 17.

Die Wahl der Lehrpersonen der Anstalt und die Ausfertigung der Berufungsurkunden erfolgt durch das Kuratorium. Die Berufungsurkunden sind nach dem anliegenden Schema auszufertigen.

§ 18.

Auf die inneren Verhältnisse der Anstalt namentlich auf den Unterricht und die Disziplin hat das Kuratorium einen unmittelbaren Einfluß nicht auszuüben. Es ist aber berechtigt und verpflichtet, seine Wünsche und Bedenken inbetreff derselben dem Anstaltsleiter oder der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen und darf zu diesem Zwecke Auskunft über den inneren Zustand der Anstalt vom Leiter verlangen.

Der Anstaltsleiter hat das Kuratorium zu den öffentlichen Schulfeierlichkeiten einzuladen.

Das Kuratorium ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission bei den Reifeprüfungen zu ernennen.

Die Ernennung muß mindestens auf einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und dem Provinzialschulkollegium rechtzeitig angezeigt werden.

Der Vertreter des Kuratoriums hat Stimmrecht in der Prüfungskommission.

§ 19.

Abänderungen dieses Statuts können durch die städtischen Körperschaften nach Anhörung des Kuratoriums beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums.

§ 20.

Die aus dem Aufsichtsrechte des Staates folgenden Befugnisse der der Schule vorgesetzten Staatsbehörden werden durch dies Statut nicht berührt.

---

Nachdem . . . . .  
zum Oberlehrer an einer höheren Lehranstalt des Patronats-  
bereichs der Stadt . . . . . gewählt und als solcher seitens des  
Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau bestätigt  
worden ist, wird ihm hierüber diese Berufungsurkunde erteilt.

Der Dienstantritt erfolgt zum Beginne des . . . . . Halbjahrs  
19 . . . . . Das Dienstverkommen regelt sich nach dem Normaletat  
betreffend die Befoldung der Leiter und Lehrer der höheren Unter-  
richtsanstalten vom 5. Juni 1909.

Die Zahlung des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses  
erfolgt vom 1 . . . . . ab in vierteljährlichen Voraus-  
zahlungen. Der Zeitpunkt, von welchem ab das für die Gehalts-  
steigerungen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist, wird nach  
dem mit dem berufenen Lehrer getroffenen Übereinkommen auf  
den 1. . . . . festgesetzt.

Die Versorgung der Hinterbliebenen erfolgt seitens der Stadt  
nach den für Lehrer an Staatsanstalten geltenden Grundsätzen.  
Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben.

Vorbehaltlich der Befugnis der Schulaufsichtsbehörde über  
den Zeitpunkt der Entlassung oder Versetzung des Lehrers unbe-  
schränkt zu befinden, muß dieser bei einer Berufung an eine andere  
Anstalt ein halbes Jahr vorher kündigen und darf nur am Ende  
eines Schulhalbjahrs ausscheiden.

Als Versetzungstermin gilt in allen Fällen der 1. April und  
1. Oktober.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und Beidrückung des  
Amtsstegels ausgefertigt.

### Berufungsurkunde

für Herrn . . . . .  
als Oberlehrer an einer höheren Schule der  
Stadt . . . . .

J.-Nr.

---



## Statut

des städtischen Lyzeums zu Oppeln, Regierungsbezirk Oppeln.

Vom 15. März 1912.

### § 1.

Das Lyzeum der Stadt Oppeln ist zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten durch Verfügung des Provinzialschulkollegiums der Provinz Schlesien vom 19. April 1910 Nr. 10529 als höhere Lehranstalt mit Wirkung vom 1. April 1910 ab anerkannt worden.

Die Schule wird als solche bezeichnet, die auf der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet und die Berechtigung unter B I 7 der Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen vom 18. August 1908 genießt.

### § 2.

Die Anstalt hat nach § 54 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts die Rechte einer juristischen Person dergestalt, daß sie Grundstücke und eigenes Vermögen erwerben kann und ihre eigenen Einnahmen ihr verbleiben und zu anderen Zwecken, namentlich sonstigen Gemeindezwecken, nicht verwendet werden dürfen.

### § 3.

Die Anstalt ist eine paritätische und hat als solche keinen bestimmten konfessionellen Charakter.

### § 4.

Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, ist die Stadtgemeinde Oppeln gehalten, das Fehlende aus Gemeindegeldern zu ergänzen.

### § 5.

Die Besoldung und Bezahlung des Leiters, der Lehrer und Lehrerinnen hat nach den Vorschriften unter B IV 33 der allgemeinen Bestimmungen vom 18. August 1908 und den dazu ergangenen ergänzenden Verfügungen zu erfolgen. Ebenso hat nach staatlichen Grundsätzen die Besoldung der etatsmäßig angestellten

Unterbeamten und die Entschädigung für Hilfsunterricht zu erfolgen.

§ 6.

Die von einem anderen Orte an die Anstalt berufenen Lehrer, Lehrerinnen, Hilfslehrer und Kandidaten erhalten nach Maßgabe der für Staatsanstalten bestehenden Vorschriften Umzugskosten, Mietsentschädigung, Reisekosten und Lagegelder. Beim Antritt zum Beginn eines Schulhalbjahres sind die Dienstbezüge vom 1. April bezw. 1. Oktober zu zahlen, während sie beim Ausscheiden am Ende des Schulhalbjahres stets bis Ende März bezw. September zu gewähren sind.

§ 7.

Die Regelung der Ruhegehälter und Fürsorge für die Hinterbliebenen erfolgt (nach Nr. IV des Erlasses vom 12. Dezember 1908 — U III D 6995 —) nach staatlichen Grundsätzen.

Beiträge werden von den Lehrpersonen nicht erhoben.

Beim Ableben der Lehrpersonen erhalten die hinterbliebenen Witwen und ehelichen oder legitimen Nachkommen nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen das Gnadenvierteljahr.

§ 8.

Zur Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt und als Organ der Stadt bei Ausübung ihrer Rechte wird ein Kuratorium unter dem Namen

„Kuratorium des Lyzeums“

gebildet. Dasselbe besteht aus

- a) 3 vom Magistratsdirigenten zu ernennenden Mitgliedern des Magistrats, von denen nach näherer Bestimmung des Magistratsdirigenten das eine den Vorsitz, das zweite den stellvertretenden Vorsitz führt,
- b) 3 von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen zwei Stadtverordnete sein müssen,
- c) dem Direktor der Anstalt, im Falle der Verhinderung dem mit seiner Vertretung beauftragten Anstaltslehrer.

§ 9.

Die zu 8 b bezeichneten Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Provinzial-

Schulkollegiums. Alle 2 Jahre scheidet eins derselben aus. Der Ausscheidende bleibt jedoch bis zur Einführung des Neugewählten in Tätigkeit. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Los bestimmt, welches der Vorsitzende des Kuratoriums zu ziehen hat. Ebenso ist zu verfahren betreffs des das erste Mal an zweiter Stelle Ausscheidenden.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden.

### § 10.

Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden; sie muß binnen einer Woche erfolgen auf schriftlichen Antrag des Anstaltsdirektors oder von 3 sonstigen Mitgliedern des Kuratoriums.

Durch den Beschluß des Kuratoriums können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend ist. Muß jedoch infolge persönlicher Beteiligung oder Mitbeteiligung ein Mitglied bei der Beratung eines Gegenstandes abtreten, so wird durch diesen Umstand eine vorher beschlußfähige Sitzung nicht beschlußunfähig.

Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so wird über die Gegenstände der Tagesordnung in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung zu der Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 11.

Das Kuratorium hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor und sorgt für deren Ausführung. Er zeichnet alle Schriftstücke des Kuratoriums.

Urkunden, mittelst deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden, dem Anstaltsleiter und einem Mitgliede unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Kuratoriums versehen sein. In denjenigen Fällen, wo es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

### § 12.

Dem Kuratorium liegt die Besorgung der gesamten äußeren Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere auch die Verwaltung des Schulvermögens und die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens ob. Die Kassenführung selbst erfolgt durch die Stadthauptkasse in den durch deren Geschäftsanweisung bestimmten Formen.

Die Aufbewahrung der Vermögensstücke der Anstalt erfolgt durch das städtische Depositorium gemäß der Geschäftsanweisung desselben.

### § 13.

Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Artikel 73 bis 79 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mündelsicher verzinslich anzulegen.

### § 14.

Bei der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt hat das Kuratorium sich nach den bestehenden Gesetzen und den auf dieselben gegründeten Anordnungen des Provinzial-Schulkollegiums zu richten.

Im übrigen hat es den vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung festzusetzenden Etat, welcher dem Provinzial-Schulkollegium in Ausfertigung einzureichen ist, zur Ausführung zu bringen. Der Vorsitzende vollzieht namens des Kuratoriums die Einnahme- und Ausgabeanweisungen der Anstaltskasse. Zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Gerätschaften ist innerhalb der Grenzen der im Anstaltsetat ausgeworfenen Geldbeträge der Anstaltsleiter selbständig befugt.

### § 15.

Das Kuratorium beschließt über die Vergebung der in dem Anstaltsetat vorgesehenen Schulgeldfreistellen gemäß den hierüber

bestehenden Vorschriften, sowie über die Bewilligung der vorgeschriebenen Alterszulagen an Lehrpersonen der Anstalt. Bei Vorenthaltung derselben ist sofort an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten, welches hierüber endgiltig entscheidet.

### § 16.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

- a) bei Überschreitung der durch den Anstaltsetat festgesetzten Ausgaben,
- b) bei Übernahme dauernder Mehrausgaben, insbesondere Schaffung neuer Lehrerstellen,
- c) bei Festsetzung des Schulgeldtarifs,
- d) bei Bewilligung von Gehaltsätzen, besonderen Remunerationen und dergl. an Lehrpersonen und Beamte der Anstalt, soweit sie über das gesetzliche Maß hinausgehen, insbesondere auch bei Anrechnung von an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter,
- e) bei Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung der Anstalt.

### § 17.

Die Wahl der Lehrpersonen der Anstalt erfolgt durch das Kuratorium, unterliegt jedoch der Genehmigung der Magistrats, der auch die Berufungsurkunden auszufertigen hat.

### § 18.

Finden nach weiterem Ausbau der Anstalt Entlassungsprüfungen statt, so ist das Kuratorium befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission bei den Entlassungsprüfungen zu ernennen. Die Ernennung muß mindestens auf einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und dem Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt werden.

Der Anstaltsdirektor hat das Kuratorium zu den öffentlichen Schulfeierlichkeiten einzuladen.

Direktor und Lehrerkollegium haben es sich angelegen sein zu lassen, im guten Einvernehmen mit dem Kuratorium zu stehen und dessen Teilnahme an dem Gedeihen der Schule zu pflegen und zu fördern. Der Direktor hat dem Kuratorium die für dessen Geschäftsführung notwendigen Nachweise zu liefern und die zur

Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums erforderlichen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Schule zu geben.

Zu unmittelbaren Eingriffen und zu Anordnungen in inneren Schulangelegenheiten ist das Kuratorium nicht berufen, doch hat der Direktor in den der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Kuratorialsitzungen nicht bloß über die allgemeinen und äußeren Schulverhältnisse zu berichten, sondern auch auf Verlangen nach pflichtmäßigem Ermessen über die Durchführung des Lehrplans und über die Schulzucht sowie über alle wichtigen Vorgänge im Schulleben vertrauliche Auskunft zu erteilen. Ebenso entspricht es dem Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Kuratorium, wenn der Direktor in besonderen Fällen einem damit beauftragten Mitglied des Kuratoriums Gelegenheit gibt, in seiner Begleitung nach vorheriger Vereinbarung der Zeit den Lehrstunden beizuwohnen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß es sich um eine für die Schule notwendige Erkundigung handelt und daß der Besuchende sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Schule, insbesondere jedes Eingreifen in den Unterricht und die Schulzucht enthält.

§ 19.

Abänderungen dieses Statuts können durch die städtischen Körperschaften nach Anhörung des Kuratoriums beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 20.

Die aus dem Aufsichtsrecht des Staates folgenden Befugnisse der der Schule vorgesetzten Staatsbehörden werden durch dieses Statut nicht berührt.

---

### Grundsätze

für die Gewährung von Freischule bei Besuch  
der höheren städtischen Lehranstalten.

Vom 22. April 1912.

- I. Freischule kann für Schüler (Schülerinnen) der städtischen höheren Lehranstalten bis zu 10 % der Gesamtzahl der Schüler (Schülerinnen) gewährt werden.
  - II. Schülern (Schülerinnen) der drei untersten Klassen darf Freischule in der Regel nicht gewährt werden.
  - III. Die Schüler (Schülerinnen), denen Freischule gewährt wird, müssen einheimisch, bedürftig, würdig und fleißig sein.
  - IV. Besuchen gleichzeitig drei oder mehr Kinder derselben Familie dieselbe höhere Lehranstalt, so kann auf Antrag für das dritte und jedes folgende Kind halbe Freischule gewährt werden.
  - V. Die Bewilligung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur auf Antrag.
  - VI. Die Beschlußfassung über die Gewährung von Freischule erfolgt nach gutachtlicher Äußerung des Anstaltsleiters durch den Vorsitzenden des Kuratoriums.
-



## Dienstordnung

für die Schulärzte an den städtischen Volksschulen zu Oppeln.

b. Volks-  
schulen.

Vom 30. September 1911.

Die Schulärzte haben die Aufgabe: den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken, und sind demgemäß verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallenden Aufträge des Magistrats auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften:

1. die Schulärzte haben die neuereintretenden Schüler an den ersten 2—3 Schultagen auf ansteckende Krankheiten (Parasiten) und dann innerhalb 4—6 Wochen genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Überwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterrichte (z. B. Ausschließung vom Unterrichte in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang oder Beschränkung in der Teilnahme am Unterrichte, Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesicht- oder Gehörfehler u. s. w.) bedürfen, oder ob sie für ein Jahr vom Unterrichte befreit sein sollen.

Über jedes untersuchte Kind ist ein dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitschein“ auszufüllen. Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ auf der ersten Seite oben rechts zu machen. Die Spalte, betr. „allgemeine Konstitution“ ist bei der Aufnahmeuntersuchung für jedes Kind auszufüllen, und zwar nach den Kategorien „gut, mittel und schlecht.“

Die Bezeichnung „gut“ ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustand und „schlecht“ nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen zu wählen. Die anderen Rubriken werden nur im Bedürfnisfalle ausgefüllt, und zwar bei der Aufnahmeuntersuchung oder auch bei im Laufe der späteren Schuljahre bemerkbar werdenden Erkrankungen.

Die Wägungen und Messungen werden von den betreffenden Klassenlehrern vorgenommen und sind in jedem Halbjahr in der betreffenden Spalte einzutragen (Abrundung auf  $\frac{1}{2}$  cm und

$\frac{1}{4}$  kg). Brustumfang wird vom Arzte gemessen, jedoch nur bei Kindern, die einer Lungenerkrankung verdächtig oder von schwächerer Konstitution sind.

2. Jeden Monat — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tag in der Schule Sprechstunden ab. Zeit: Vormittags 10 bis nicht über 12 Uhr. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzt ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Arzt an einem andern als dem verabredeten Tage die Schule zu besuchen, so hat er dies mindestens drei Tage früher dem Schulleiter mitzuteilen.

Bei unvorhergesehenen Behinderungen gilt der nächstfolgende Wochentag als Besuchstag.

Die erste Hälfte der Sprechstunden dient zu einem je 10 bis 15 Minuten dauernden Besuche von 2 bis 5 Klassen während des Unterrichts. Jede Klasse soll, wenn möglich, zweimal während eines Halbjahres besucht werden. Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird vom Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung, sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder usw.

Aus pädagogischen Rücksichten wird vom Arzte erwartet, daß er hierbei jedes Bloßstellen eines Lehrers vor seiner Klasse in taktvoller Weise vermeidet.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sind etwa erforderliche genauere Untersuchungen vorzunehmen.

Auch sind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht besuchten Klassen dem Arzte zuzuführen, letztere jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, besonders bei Verdacht auf ansteckende Erkrankungen. Die Gesundheitscheine sämtlicher zur Untersuchung kommenden Kinder sind von dem Klassenlehrer dem Arzte vorzulegen bzw. zu übersenden.

Der betreffende Klassenlehrer hat, wenn irgend zugänglich, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein. Für Benach-

richtigung der übrigen Klassen und Zuführung der betreffenden Kinder zu sorgen, ist Sache des Schulleiters.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Solche Kinder sind vielmehr an den zuständigen Arzt (Haus-, Kassen-, Armenarzt), resp. an einen Spezialarzt zu verweisen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geschehen.

Bei Erfolglosigkeit einer derartigen Ermahnung sowie bei jüngeren Kindern sind die betr. gedruckten „Mitteilungen“ auszufüllen. Es hat dies jedoch nur bei ernststen, wichtigen Erkrankungen zu geschehen, wo das Interesse der Kinder oder der Schule es erfordert.

Bei Ausfüllung der betr. Formulare ist jede Härte resp. Schroffheit des Ausdrucks zu vermeiden.

Die Zusendung der Formulare an die betr. Eltern ist Sache des Schulleiters.

3. Die Gesundheitsheine sind in den betr. Klassen in einem dauerhaften Umschlage aufzubewahren, und bleiben, solange sie nicht von dem Schulinspektor eingefordert werden, in der Schule.

Die Scheine mit dem Vermerk „Ärztliche Kontrolle“ sind dem Arzte bei jedem Besuche in der Klasse vorzulegen.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist sein Gesundheitsheine dahin durch den Schulleiter zu übersenden.

4. Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern sich hartnäckig weigern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, andere Mittel zu recherchieren erschöpft sind, und falls die Eltern kein anderweitiges genügendes ärztliches Zeugnis beibringen, festzustellen, ob Schulverhämtnis gerechtfertigt ist.

5. Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidieren. Die hierbei, wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände, sowie über Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschließenden Vorschläge sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen.

6. Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer, sowie an die Bedellen und sonstigen Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, daß den

von ihnen in bezug auf die Behandlung der Kinder oder der Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschläge nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so lassen sie ihre bezüglichen Beschwerden durch ihren Vertreter in der Schuldeputation zum Vortrag bringen.

In dringlichen Fällen machen sie daneben Anzeige bei dem Kgl. Kreisschulinspektor und evtl. bei dem Kgl. Kreisarzt.

7. Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen, gleichartigen Vorgehens wird der Vertreter der Schulärzte in der Schuldeputation seine Kollegen zu gemeinsamen Besprechungen versammeln, zu welchen der Kgl. Kreisarzt insbesondere dann einzuladen ist, wenn es sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der Lokalitäten handelt.

Zur Erörterung hygienischer oder anderer Schulfragen treten die Schulärzte und Schulleiter halbjährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Schuldeputation oder dessen Vertreter zusammen. Außerordentliche Konferenzen können auf Antrag eines Schularztes oder Schulleiters einberufen werden. Der Vorsitzende der Schuldeputation kann jederzeit eine außerordentliche Konferenz zusammenberufen.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrerversammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

8. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht einzureichen.

Bei der Aufstellung des Berichts sind etwa folgende sieben Punkte zu berücksichtigen.

1. Tabellarische, ziffermäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahmeuntersuchungen.

2. Zahl der abgehaltenen Sprechstunden bzw. ärztliche Besuche der Klassen.

3. Anzahl und Art der wichtigsten Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind.

4. Etwa erfolgte besondere ärztliche Anordnungen (Beschränkung der Unterrichtsstunden, des Turnens u. s. w.)

5. Anzahl der an die Eltern gesandten schriftlichen „Mitteilungen“.

6. Anzahl der unter „ärztlicher Kontrolle“ stehenden Schulkinder.

7. Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich Lokalitäten u. s. w.

9. Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

10. Für ihre Mühewaltung erhalten die Schularzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten pränumerando zahlbares Jahreshonorar.

11. Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im übrigen kann seitens des Schularztes sowie seitens des Magistrats der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

12. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

---



## Ortsstatut

### betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln.

c. Fort-  
bildungs-  
schulen.

Vom 21. April 1892 nebst Nachträgen vom 5. September 1907, 7. Februar 1910, 23. September 1910 und 16. Januar 1911.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender, Arbeiter und Mitglieder des Handelsstandes unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Oppeln nachstehendes festgesetzt:

#### § 1.

Alle im gedachten Bezirk nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den vom Magistrat festgesetzten und in ortsüblicher Weise veröffentlichten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

#### § 2.

Sobald am hiesigen Orte für die Handlungslehrlinge eine besondere kaufmännische Fortbildungsschule errichtet wird, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird, hört für diejenigen Handlungslehrlinge, welche die Schule regelmäßig besuchen, die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule auf.

Das Gleiche gilt für die Lehrlinge derjenigen Handwerke, für welche von Seiten der betreffenden Innungen besondere, von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichend anerkannte Fachschulen errichtet werden.

Zur Übrigen sind von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule nur solche gewerbliche Arbeiter befreit, welche den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das

Lehrziel der Anstalt bildet, und diejenigen, welche die Gesellenprüfung lt. § 131 d. R. G. O. bestanden haben.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche über 18 Jahre alt sind, sowie Gesellen und Gehilfen können gegen Zahlung des Schulgeldes (§ 4), wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand entscheidet über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Für jeden Fortbildungsschüler ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von vierteljährlich 1,50 *M* im voraus an die Gemeindefasse zu leisten. Freiwillig die Fortbildungsschule Besuchende haben den gleichen Betrag als Schulgeld zu entrichten. Bei nachgewiesener Dürftigkeit des Arbeitgebers bezw. der Eltern oder alimentationspflichtigen Angehörigen der freiwilligen Schüler kann vom Schulvorstand der Beitrag bezw. das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Ebenso können in diesem Falle die erforderlichen Lehrmittel aus der Schulkasse beschafft werden.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule von Seiten der dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne eine nach dem Ermessen der Ortsbehörde ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule von dem Schulvorstande erlassene Schulordnung zu befolgen.
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;

6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### § 6.

Eltern, Erzieher und Vormünder, Lehrherrs und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel bezw. Lehrlinge und Arbeiter nicht vom Schulbesuch abhalten, sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

### § 7.

Die gewerblichen Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter, spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, — Handwerkslehrlinge nach Ablauf einer etwa verabredeten Probezeit, die jedoch nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden darf — zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden, und spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, ebendasselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten an den betreffenden Tagen so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig, und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

### § 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einen von ihnen beschäftigten, gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit, durch eine unaußschiebbare Arbeit oder durch eine anderweite dringende Abhaltung für einen Tag bezw. Abend am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Falls ein Arbeitgeber diese Befugnis, den schulpflichtigen Arbeiter nachträglich zu entschuldigen, mißbrauchen sollte, so kann ihm dieselbe durch den Schulvorstand entzogen werden und er ist alsdann verpflichtet, in jedem einzelnen Hindernisse die Dispensation des Arbeiters von dem Unterrichte vorher bei dem Leiter der Schule nachzusuchen.

Wenn ein Arbeitgeber wünscht, daß ein von ihm beschäftigter schulpflichtiger Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für mehrere Stunden bzw. für längere Zeit entbunden werde, so hat er dies bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes rechtzeitig zu beantragen.

Der Schulvorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende desselben, ist berechtigt, einen Fortbildungsschüler, sofern erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, auf Antrag des Arbeitgebers im voraus auf die Dauer bis zu 4 Wochen vom Besuche des Unterrichts zu befreien. Zu Dispensationen für längere Zeit ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich.

### § 9.

Der Schulvorstand der Fortbildungsschule besteht aus 3 Magistratsmitgliedern und 6 Stadtverordneten, die aus ihrer Mitte ernannt, beziehungsweise gewählt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle von zwei Stadtverordneten auch zwei Vertreter aus der Zahl der stimmungsfähigen Bürger treten können. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Außerdem hat der jeweilige Dirigent der Anstalt Sitz und Stimme im Schulvorstand.

### § 10.

Eltern, Erzieher und Vormünder, Lehrherrn und Arbeitgeber, welche den Bestimmungen des § 6 entgegenhandeln, sowie Gewerbeunternehmer, welche die ihnen im § 7 und § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern gestatten oder sie dazu veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

## Ortsstatut

betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Oppeln.

Vom 9. November 1903.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird nach Anhörung von Kaufleuten und Handlungsgehilfen unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 des Ortsstatuts, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln vom 21./25. April 1829 unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Oppeln nachstehendes festgesetzt:

### § 1.

Alle im Oppelner Gemeindebezirk in Stellung befindlichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge sind bis zur Beendigung ihres 18. Lebensjahres verpflichtet, die hier selbst bestehende kaufmännische Fortbildungsschule der Handelskammer zu Oppeln an den vom Schulvorstande festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche entweder das Zeugnis der Reife für Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen oder dem Schulvorstande den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, welche das Lehrziel der Anstalt bilden.

Schüler, die das Ziel der Schule erreicht haben, können auf Beschluß des Vorstandes vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres entlassen werden.

### § 2.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Handlungsbestimmten ist der ihn beschäftigende Kaufmann verpflichtet, das festgesetzte Schulgeld in Vierteljahrstraten im voraus an die Schulkasse abzuführen. Die Höhe des Schulgeldes wird alljährlich vor Beginn des Schuljahres vom Schulvorstande festgesetzt. Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungszwangsverfahren statt.

§ 3.

Alle Schüler sind:

- a) zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts der Schule verpflichtet und dürfen denselben ohne ausreichende schriftliche Entschuldigung nicht versäumen;
- b) sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen und haben beim Eintritt in die Fortbildungsschule das ihnen von der bisher besuchten Schule erteilte Abgangszeugnis vorzulegen, auch kann die Vorlegung einer Geburtsurkunde verlangt werden;
- c) sie haben in ihrem Äußeren reinlich zu erscheinen;
- d) sie haben sich eines anständigen, bescheidenen und gefitteten Betragens zu beleißigen und sind den Lehrern Ehrerbietung und Gehorsam schuldig;
- e) sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten;
- f) sie haben die Bestimmungen der für die Anstalt erlassenen Schulordnung zu befolgen.

Zu widerhandlungen werden, wenn die Mittel der Schuldisziplin sich als unzureichend erwiesen haben, nach § 150 Absatz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 4.

Die Geschäftsinhaber haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten Handlungsgehilfen oder Lehrling spätestens am 6. Tage nach dem Eintritt zur Aufnahme in die kaufmännische Fortbildungsschule beim Schulleiter anzumelden und spätestens am 3. Tage nach dem Austritt wieder abzumelden.

Der Antritt eines Dienstes auf Probe entbindet nicht vom Schulbesuch. Jedoch kann, wenn das Dienstverhältnis innerhalb 4 Wochen nach Antritt gelöst wird, auf Beschluß des Schulvorstandes ein Teil des Schulgeldes zurückerstattet werden.

Die Polizeiverwaltung hat die An- und Abmeldung kaufmännischer Lehrlinge dem Schulleiter mitzuteilen.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Mündel nicht von diesem Besuche abhalten.

Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

Der Geschäftsinhaber hat die zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Angestellten so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und im ordnungsmäßigen Zustande zum Unterricht erscheinen können, auch ihnen die Zeit zur Vorbereitung auf den Unterricht zu gewähren.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

#### § 6.

Der kaufmännische Lehrherr ist verpflichtet, seine aus zwingenden Gründen (Krankheit und dergl.) an dem Besuche der Schule verhinderten Handlungsgehilfen und Lehrlinge rechtzeitig zu entschuldigen. Nur in dringenden Fällen kann diese Entschuldigung auch nachträglich, spätestens innerhalb der nächsten 8 Tage, beigebracht werden.

#### § 7.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 4 bis 6 des Statuts werden nach § 150 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

---

(Stadtblatt Stück 90 für 1904).

---



## Ortsstatut

### für die kaufmännische Fortbildungsschule in Oppeln.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§§ 120, 139 i, 139 m, 142, 150, 154) wird nach Anhörung beteiligter Handelstreibender und Handlungsgehilfen und unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk Oppeln folgendes Ortsstatut erlassen:

#### § 1.

Alle im genannten Bezirk im Handelsgewerbe mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten Personen, sowie die Hilfspersonen im Handelsgewerbe und die Personen, die Schreibarbeiten in Kontoren verrichten, sind verpflichtet, die in diesem Bezirk nach den geltenden ministeriellen Bestimmungen arbeitende öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den vom Magistrat nach Anhörung des Kuratoriums (§ 12) festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

#### § 2.

Jede schulpflichtige Person hat die Fortbildungsschule drei Jahre lang regelmäßig zu besuchen. Diejenigen, die in dieser Zeit das Ziel der Schule nicht erreichen, sind verpflichtet, die Schule länger zu besuchen. Die Pflicht besteht auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit. Die Entlassung aller Schulpflichtigen erfolgt aber spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### § 3.

Alle schulpflichtigen Personen, die der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis führen, daß sie das Ziel der Schule erreicht haben, können vor Vollendung der festgesetzten Schulzeit vom Kuratorium entlassen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Schulbesuch sind die Personen, die der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten haben, deren Besitz das Lehrziel der Anstalt bildet.

Diejenigen Personen, die in einzelnen Lehrfächern die genügende Reife nachweisen, können vom Besuche dieser durch das Kuratorium entbunden werden.

#### § 4.

Im Handelsgewerbe beschäftigte Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sowie andere Personen, die freiwillig die Schule besuchen wollen, können unter der Voraussetzung, daß sie sich den Vorschriften dieses Ortsstatuts durch schriftliche Erklärung unterwerfen, und daß der Platz ausreicht, auf Wunsch gleichfalls zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Die Zulassung kann sich auf den gesamten Unterricht oder auf einzelne Fächer erstrecken.

Die vorbezeichneten Personen, soweit sie minderjährig sind, haben von ihren Eltern, Vormündern, Dienstherren oder deren Vertreter die Bescheinigung beizubringen, daß ihnen die Erlaubnis zum Besuch des Unterrichts erteilt wird, und daß für sie die Bestimmungen dieses Ortsstatuts maßgebend sein sollen. Das Kuratorium (§ 12) bestimmt über die Zulassung solcher Personen.

#### § 5.

Zur Unterhaltung eines geordneten Schulbetriebes wird ein Jahresbeitrag von 18 *M* für jede schulpflichtige Person von jedem Arbeitgeber, der schulpflichtige Personen beschäftigt, erhoben. (Ges. vom 1. August 1909 Ges.-Samml. S. 733 und Min.-Erlaß vom 21. April 1910 — IV 4539). Für Personen, die die Schule auf Grund des § 4 (gastweise) besuchen, kann das Kuratorium ein Schulgeld vor Beginn jedes Schuljahres nach eigenem Ermessen festsetzen (Min.-Erlaß vom 29. September 1909 — IV 10 182 Nr. 2 und 3).

Die Personen, die Schulpflichtige auf Grund des § 1 beschäftigen, sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag in Vierteljahresraten und zwar im voraus an die Schulkasse abzuführen. Bei den Personen, die die Schule auf Grund des § 4 besuchen, sind für die Zahlung des festgesetzten Schulgeldes in Vierteljahresraten und zwar im voraus auch diejenigen Personen haftbar, die die Erlaubnis zum Schulbesuch erteilt haben (§ 4 Abs. 2).

Für begonnene Quartale sind der Beitrag und das Schulgeld voll zu entrichten. Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungs-zwangsverfahren statt.

Auf die arbeitslosen Schulpflichtigen sowie auf deren gesetzliche Vertreter und die Personen, welche die Aufsicht und Er-

ziehung eines solchen Schulpflichtigen übernommen haben, finden die Bestimmungen dieses Statuts und der Schulordnung entsprechende Anwendung.

Während ihrer Arbeitslosigkeit haben die Schulpflichtigen und die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen (vom folgenden Vierteljahresersten bis zum Eintritt in ein neues dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältnis) die im § 5 festgesetzte Summe als Gebühr nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu zahlen.

### § 6.

Zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten (§ 1 und 4) sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schulpflichtigen werden folgende Bestimmungen erlassen:

Alle, die die Fortbildungsschule besuchen, müssen

- a) sich zu den für sie bestimmten Unterrichtszeiten rechtzeitig und regelmäßig einfinden und an dem Unterrichte teilnehmen; sie dürfen den Unterricht ohne eine ausreichende schriftliche Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen,
- b) die ihnen als nötig bezeichneten Schulsachen in ordnungsmäßigem Zustande in den Unterricht rechtzeitig mitbringen,
- c) beim Eintritt in die Anstalt das ihnen von der zuletzt besuchten anerkannten oder öffentlichen Schule erteilte Zeugnis und auf Verlangen eine Geburtsurkunde für sich dem Schulleiter vorlegen,
- d) in ihrem Äußeren reinlich erscheinen,
- e) sich eines anständigen und gefitteten Betragens befleißigen, jede Beschädigung der Schulgeräte und Lehrmittel vermeiden und den Lehrpersonen Ehrerbietung und Gehorsam entgegenzubringen,
- f) sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens enthalten,
- g) die Bestimmungen, die von der Schulleitung besonders erlassen, vom Magistrat nach Anhörung des Kuratoriums bekannt gegeben werden, befolgen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 150 Nr. 4 der R. G. O. in Verbindung mit § 57 Ziffer 3 des St. G. B. für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Bei leich-

teren Fällen der Zuwiderhandlungen können vom Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden für jeden einzelnen Fall festgesetzt werden. (Min.-Erlaß vom 5. Dezember 1906 — IV 11 011). Die Karzerstrafen finden an den Sonn- und gewöhnlichen Feiertagen sowie an den Wochentagen in der geschäftsfreien Zeit unter Aufsicht des Schuldieners ihre Erledigung.

### § 7.

Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter haben die Schulpflichtigen (auf Grund des § 1), die bei ihnen beschäftigt sind, spätestens am 6. Tage, nachdem sie sie angenommen haben, zur Aufnahme in die kaufmännische Fortbildungsschule bei dem Schulleiter schriftlich anzumelden und zur Schule zu schicken. Sie haben sie spätestens am 3. Tage, nachdem sie sie entlassen haben, bei dem Schulleiter wieder schriftlich abzumelden.

Der Antritt eines Dienstes auf Probe entbindet nicht vom Schulbesuch.

### § 8.

Alle, die die Fortbildungsschule besuchen, dürfen von diesem Besuche durch die Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter nicht ganz oder zum Teil abgehalten werden und sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und — soweit erforderlich — gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

### § 9.

Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter sind verpflichtet, die Schulpflichtigen zum Schulbesuch anzuhalten, deren Schulbesuch zu überwachen, ihnen die Zeit zur Vorbereitung auf den Unterricht zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die Schulpflichtigen rechtzeitig in den Besitz der auf Grund des § 6 b bezeichneten Schulsachen kommen.

### § 10.

Ist eine schulpflichtige Person durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so haben die Geschäftsinhaber und deren Vertreter die Pflicht, dies binnen 3 Tagen nach Eintritt der Verhinderung dem Leiter der Schule schriftlich anzuzeigen. Vorübergehendes Unwohlsein, das die Schulpflichtigen nicht hindert, im Geschäft tätig zu sein, entbindet auch nicht vom Schulbesuch.

Gesuche um Befreiung einer schulpflichtigen Person (§ 1 und 4) vom Unterricht für einzelne Stunden oder für längere

Zeit sind genügend begründet schriftlich an den Schulleiter zu richten und zwar so zeitig, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Kuratoriums (§ 12), in eiligen Fällen des Vor-  
sitzenden, einholen kann.

### § 11.

Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter, die die Vorschriften dieses Ortsstatuts nicht rechtzeitig erfüllen oder diesen zuwiderhandeln, werden auf der Grund der R. G. O. für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe oder im Unvermögens-  
falle mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### § 12.

Das Kuratorium für die kaufmännische Fortbildungsschule wird als Verwaltungsdeputation auf Grund des § 59 Abs. 3 der Städteordnung gebildet und besteht

- a) aus 2 Mitgliedern des Magistrats,
- b) aus 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, von denen eins Kaufmann sein muß,
- c) aus 1 von der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln zu ernennenden Vertreter, der dem Kaufmanns-  
stande angehören muß,
- d) aus 1 vom Herrn Regierungspräsidenten zu ernennenden Vertreter,
- e) aus dem Leiter der Schule.

Der Direktor für die kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen des Regierungsbezirks Oppeln gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an und ist zu den Sitzungen ebenso einzuladen, wie die stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Magistrats und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Magistratsdirigenten ernannt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser und das zu c bezeichnete Mitglied wird vom Vorsitzenden der Handels-  
kammer ernannt.

Die Mitglieder zu a und b gehören dem Schulvorstande für die Dauer ihrer Wahl an, die Mitglieder unter c und d werden auf 6 Jahre ernannt. Letztere sind jedoch berechtigt, ihr Amt nach 3 Jahren niederzulegen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für die unbesoldeten Gemeindeglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche Mitglieder unter c und d müssen stimmberechtigte Bürger des Gemeindebezirks Oppeln sein.

Die Verwaltung der Schule geschieht nach einer besonderen Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Magistrats bedarf.

§ 13.

Alle bisher geltigen Bestimmungen und Statuten für den Besuch und die Verwaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule in Oppeln sind durch dieses Ortsstatut aufgehoben.

§ 14.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 10. November 1913.

**Der Magistrat.**

gez. Neugebauer. Brüller.

Oppeln, den 8. Januar 1914.

**Stadtverordneten-Versammlung.**

gez. Schifmann.

---

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt mit der Maßgabe, daß im § 12 bei d die Worte „der dem Kaufmannsstande angehören muß“, gestrichen werden.

Oppeln, den 16. März 1914.

**Der Bezirksauschuß.**

(S. St.)

Genehmigung.

§. 13. 99/4.

gez. Ziehm.

---

Vorstehendes Ortsstatut wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 26. März 1914.

**Der Magistrat.**

---

(Stadtblatt Stück 25 für 1914.)

---

## Schulordnung

für die kaufmännische Fortbildungs- und Fachschule in Oppeln.

Auf Grund des § 6 g des bestehenden Ortsstatuts vom 10. November 1913/8. Januar 1914 wird nachstehende Schulordnung erlassen:

1. Die Schulpflichtigen haben die Schule an den für sie festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und zu den von Fall zu Fall etwa angelegten Straf- und Nachhilfestunden zu erscheinen. Die Pflicht besteht auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit.
2. Beim Eintritt in die kaufmännische Fortbildungs- und Fachschule ist das von der zuletzt besuchten Schule erteilte Zeugnis sowie die Geburtsurkunde vorzulegen.
3. Die Schulpflichtigen haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, nach deren Ausfall sie derjenigen Stufe zugewiesen werden, die ihren Kenntnissen entspricht. Bei mangelhaften Leistungen ist eine nachträgliche Versetzung in eine niedrigere Stufe zulässig.
4. Die Schulpflichtigen sind zu pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch verpflichtet. Sie sollen nicht später als zur angelegten Zeit, aber auch nicht früher als eine Viertelstunde vorher zur Schule kommen.
5. Die Schulpflichtigen haben stets sauber und in angemessener Kleidung zum Unterrichte zu erscheinen.
6. Schulversäumnisse werden nur in wirklich dringenden Fällen (Krankheit oder sonstige in der Person des Schulpflichtigen liegende Hinderungsgründe) entschuldigt. Vorübergehendes Unwohlsein, das die Schulpflichtigen nicht hindert, im Geschäft tätig zu sein, entbindet auch nicht vom Schulbesuch. Unter Umständen kann von ihnen die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
7. Ist eine schulpflichtige Person am Schulbesuch verhindert, so ist der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verpflichtet, dem Leiter der Schule binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der

Behinderung unter genauer Angabe des Grundes schriftliche Mitteilung zu machen.

8. Gesuche um Befreiung eines Schülers vom Unterricht für einzelne Stunden oder für längere Zeit sind an den Schulleiter zu richten und zwar so zeitig, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.
9. Unentschuldig gebliebene Versäumnisse und ungerechtfertigte Verspätungen werden der Polizeiverwaltung zur Bestrafung angezeigt.
10. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Bücher, Hefte, Formulare usw.) hat sich jede schulpflichtige Person innerhalb einer Woche nach ihrem Eintritt in die Schule anzuschaffen und stets in ordnungsmäßigem Zustande zum Unterricht mitzubringen. Andere Gegenstände, die zu einer Störung des Unterrichts oder der Schulordnung überhaupt Anlaß geben könnten, dürfen nicht mitgebracht werden. Zuwiderhandlungen können außer einer Bestrafung die Wegnahme der Gegenstände nach sich ziehen.
11. Personen, die die Schule besuchen und am Unterricht teilnehmen, haben sich im allgemeinen wie insbesondere in der Schule selbst eines anständigen, bescheidenen und gesitteten Verhaltens zu befleißigen. Sie sind allen an der Schule beschäftigten Lehrpersonen unbedingten Gehorsam schuldig und haben ihnen die erforderliche Ehrerbietung zu erweisen. Auf die ihnen übertragenen Arbeiten haben sie den gehörigen Fleiß zu verwenden.
12. Unfug und Lärmen im Schulhause oder auf dem Wege von und zu der Schule, sowie das Tabakrauchen innerhalb des Schulgrundstücks sowohl als auch auf dem Schulwege sind streng verboten.
13. Nach Betreten des Schulzimmers sind sofort die angewiesenen Plätze einzunehmen. Während des Unterrichts muß Ruhe und Ordnung herrschen. Das Zuflüstern von Antworten, das Absehen bei schriftlichen Arbeiten und dergl. sind unstatthaft. Die Personen, die die Schule besuchen, haben ihre ganze Aufmerksamkeit dem Unterricht zu widmen und den erforderlichen Eifer an den Tag zu legen.
14. In den Schulräumen ist die größte Ordnung und Sauberkeit zu wahren, namentlich ist jede Person für ihren Platz verantwortlich.

15. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Schulräume, Lehrmittel, Schulgeräte usw. verpflichtet zum Schadenersatz. Ist der Urheber nicht zu ermitteln, so kann die ganze Klasse für den Schaden haftbar gemacht werden.
16. Am Schlusse eines jeden Schuljahres werden den Personen, die die Schule besuchen und am Unterrichte bis zum Schluß teilgenommen haben, Zeugnisse über Schulbesuch, Betragen, Fleiß sowie über ihre Leistungen in den verschiedenen Lehrgegenständen erteilt. Diese Zeugnisse sind bei Beginn des neuen Halbjahres, mit der Unterschrift des Prinzipals versehen, dem Klassenlehrer wieder vorzulegen.
17. Abhanden gekommene Zeugnisbogen werden durch neue ersetzt und dem Prinzipal unmittelbar von der Schule zur Unterschrift vorgelegt. Für die Neuausfertigung eines Zeugnisses ist eine Mark an die Schulkasse zu zahlen.
18. Ein etwaiger Stellenwechsel ist von den Schulpflichtigen dem Schulleiter sofort anzuzeigen. Wird die Anstalt vor Vollendung der Schulpflicht verlassen, so ist die Abmeldung von den Schulpflichtigen (unbeschadet der Verpflichtung der Eltern, Vormünder, Prinzipale oder deren Vertreter zur Abmeldung, § 7 des Ortsstatuts) beim Klassenlehrer persönlich anzubringen. Hierbei ist der neue Beschäftigungsort und die Firma, bei der der Eintritt erfolgen soll, genau anzugeben.
19. Die Herausgabe derjenigen Schulsachen, die Eigentum der Auscheidenden sind, ist sofort zu beantragen; spätere diesbezügliche Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.
20. Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung werden nach § 150 Nr. 4 der N. G. O. in Verbindung mit § 57 Ziff. 3 des St. G. B. für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft bestraft, sofern nicht nach den landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Fälle leichterer Art können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweis durch den Lehrer, den Leiter, den Schulvorstand; schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder, Prinzipale oder deren Vertreter; Strafarbeiten oder Karzer bis zu 6 Stunden während der schul- und geschäftsfreien Zeit) geahndet werden. Fortbildungsschüler, die sich nicht freiwillig zur Verbüßung der Karzerstrafe einfinden, können durch die Polizei dazu vorgeführt werden.

Gegen Personen, die die Schule auf Grund des § 4 besuchen, kann ferner auch die Ausschließung aus der kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschule vom Kuratorium beschlossen werden. Eine Rückerstattung des vorweg gezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

21. Die Schulpflichtigen haben diese Schulordnung, die ihnen beim Eintritt in die Schule eingehändigt wird, bis zur Vollendung ihrer Schulpflicht aufzubewahren.

D p p e l n , den 10. November 1913.

**Das Kuratorium der kaufmännischen Fortbildungsschule.**

gez. Br ü l l e r.

D p p e l n , den 10. November 1913.

**Der Magistrat.**

gez. Neugebauer.      Br ü l l e r.

# XI. Wissenschaft und Kunst.

## Bekanntmachung.

a. Museum.

Das städtische Museum im Obergeschoße der ehemaligen höheren Töchterschule in der Malapanerstraße wird, da die bisherigen Räume nicht mehr ausreichen, erweitert und sollen demzufolge sämtliche Gegenstände neu geordnet und katalogisiert werden. Damit nicht durch nachträgliche Einlieferungen eine erhebliche Mehrarbeit erwächst, werden alle Freunde des städtischen Museums gebeten, etwaige Gegenstände, welche sie auszustellen beabsichtigen, noch vor der Umräumung tunlichst bald einem der unterzeichneten Kuratoriumsmitglieder abzuliefern. Auf besonderen Wunsch bleibt das Eigentumsrecht gewahrt. Die Sammlungen umfassen im Wesentlichen:

Funde bei Ausgrabungen und Ausschachtungen (Urnen, Münzen, Steinbeile, Pfeilspitzen, Stein- und Eisentugeln, Schlüssel und Schlösser aus älterer Zeit, Bronzegeräte 2c.);

Versteinerungen 2c.;

Alte Pläne und Ansichten von Oppeln und Umgebung, sowie Einzelansichten älterer Gebäude;

Möbelstücke (Truhen) und Geräte (Zinnkrüge 2c.) aus älterer Zeit;

Kunstgewerbliche Gegenstände (Schmiedearbeiten 2c.), ältere Gläser und Porzellangegegenstände, insbesondere solche aus der ehemaligen Proskauer Fabrik (kenntlich durch ein an der Unterseite eingebranntes oder „blau“ aufgebranntes „P.“, „Pr.“, „Proskau“ oder dergl.);

Bücher, Urkunden, Stiche, Abbilder, Münzen, Siegel 2c.;

Gebrauchsgegenstände und Erzeugnisse aus den Kolonien, insbesondere auch Andenken an die Chinaexpedition;

Waffen, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände und andere Erinnerungszzeichen an die friedericianische Zeit, die Freiheitskriege und die Feldzüge von 1864 bis 1870/71.

Gerade auf die vorbezeichnete Sammlung von Kriegsandenken wird vorzugsweise Wert gelegt werden.

Insbesondere bitten wir die Herren Lehrer, sich für die Wervollständigung unserer Sammlungen freundlichst zu interessieren.

Das städtische Museum ist

Sonntags	}	von 11—1 Uhr
Dienstags		
Freitags		

und zwar an den beiden erstgenannten Tagen unentgeltlich, Freitags gegen ein Eintrittsgeld von 0,20 Mark pro Person geöffnet. Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Oppeln, den 8. März 1902.

Das Kuratorium.

---

(Stadtblatt Stück 22 für 1902.)

---

**Statuten**  
**des Verschönerungs-Vereins zu Oppeln.**

b. Ver-  
schönerungs-  
verein.

Vom 22. Mai 1871.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Verschönerung von Oppeln und Umgebung und zwar zunächst die Herstellung schattiger und zu jeder Zeit gangbarer Promenaden in der Parkseite.

§ 2.

Die Mitgliedschaft wird durch einen von jedem sich Anmelbenden selbst zu bestimmenden vierteljährlich pränumerando zu entrichtenden Beitrag erlangt und geht verloren, wenn die Zahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt.

§ 3.

Der Verein wird durch einen Vorstand vertreten, welcher aus 7 Mitgliedern besteht.

Diese Mitglieder werden alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung durch Stimmzettel gewählt. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Cooptation.

§ 4.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Kassierer.

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlungen und vertritt den Vorstand bei den Behörden u. Der Kassierer besorgt unter Aufsicht des Vorsitzenden das Kassenwesen und legt im Januar jeden Jahres Rechnung für das abgelaufene Jahr.

§ 5.

Im Februar jeden Jahres beruft der Vorsitzende eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder, zu welcher die Einladung durch die in Oppeln erscheinenden Lokalblätter erfolgt. In gleicher Weise kann von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu jeder Zeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen

werden. Die Einberufung einer solchen muß geschehen, wenn mindestens 10 Mitglieder einen hierauf gerichteten schriftlichen Antrag unter Angabe der Beratungsgegenstände einbringen.

§ 6.

In jeder ordentlichen Generalversammlung wird ein Bericht des Vorstandes über die Wirksamkeit des Vereins im vergangenen Jahre, verbunden mit Vorschlägen über die fernere Verwendung der Mittel des Vereins, vorgetragen.

Zugleich wird die Rechnung für das verfllossene Jahr vorgelegt, nachdem dieselbe von zwei vom Vereinsvorstande zu bezeichnenden Vereinsmitgliedern vorrevidiert ist.

§ 7.

Bei allen Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes und namentlich auch bei den Wahlen entscheidet die absolute Majorität; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig einmal im ersten Monat eines jeden Quartals und außerdem so oft ihn der Vorsitzende convociert. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Dem Vorstand bleibt überlassen, etwa erforderliche Anordnungen wegen der Geschäfts- und Kassenführung zu treffen.

§ 9.

Über die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, zu welcher die Mitglieder auf die in § 5 angegebene Weise unter Angabe des Gegenstandes der Beratung einzuladen sind.

10.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der vorhandene Kassenbestand der Stadt Oppeln zu Verschönerungszwecken überwiesen.

---

## Instruktion für den Polizeibeamten im Theaterdienst.

c. Theater.

Vom 23. November 1910.

### § 1.

Der zum Theaterdienst kommandierte Polizeibeamte hat dafür zu sorgen, daß während der Vorstellungen sich im Zuschauerraum nicht mehr als höchstens 366 Sitzplatz- (einschl. Dienstplatz-) und 40 Stehplatzbesucher (ausschließlich 4 Beamten der Feuerwehr bezw. Polizei) befinden.

### § 2.

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß die Stehplatzbesucher sich — außer den Pausen — in dem festumgrenzten Stehplatzraume aufhalten und daß alle Ausgänge — einschließlich der von der Schauspielerinnengarderobe in das Nachbarhaus führenden — während der Vorstellungen dauernd unverschlossen, leicht zu öffnen und daß die Ausgänge ausreichend beleuchtet sind.

### § 3.

Auch hat er dafür zu sorgen, daß alle Sicherheitslampen auf den Treppen, dem Flur, in dem Zuschauerraume, auf der Bühne, in den Garderobenzimmern und auf der Galerie mit ganzen Lichtern versehen und vor Beginn der Vorstellung angeleuchtet sind.

### § 4.

Jeder Lärm im Theater und in den Gängen, lautes Rufen, Pfeifen, Wischen, Poltern u., überhaupt alles, wodurch die Vorstellung unterbrochen, oder die Aufmerksamkeit der Zuhörer gestört werden könnte, ist unstatthaft und hat der Polizeibeamte dagegen einzuschreiten.

### § 5.

Das Rauchen ist in allen Räumen des Theaters untersagt.

### § 6.

Während der Vorstellung ist das Stehen in den Sitzreihen des Zuschauerraumes und das Aufbehalten der Kopfbedeckungen verboten.

§ 7.

Die Theaterbesucher sind verpflichtet, Stöcke und Schirme in der Garderobe abzugeben.

§ 8.

Das Betreten der Bühne ist Theaterbesuchern nicht gestattet.

§ 9.

Gegen vorstehend bezeichnete Übertretungen hat der Polizeibeamte stets einzuschreiten.

10.

Der Polizeibeamte hat am nächsten Morgen über seinen Dienst im Theater bis spätestens um 10 Uhr eine Meldung nach anliegendem Schema durch die Hand des Polizei-Inspektors einzureichen.



**Polizeiverordnung,**  
betreffend die Ordnung im hiesigen Stadttheater.

Vom 24. März 1901.

§ 1.

Jeder Lärm im Theater und in den Gängen ist verboten, namentlich aber ist jedes laute Rufen, Pfeifen, Zischen, Poltern zc. und überhaupt alles, wodurch die Vorstellung unterbrochen oder die Aufmerksamkeit der Zuhörer gestört werden könnte, untersagt.

§ 2.

Das Rauchen ist in allen Räumen des Theaters untersagt.

§ 3.

Während der Vorstellung ist das Stehen in den Sitzreihen des Zuschauerraumes, sowie das Aufbehalten der Kopfbedeckungen verboten.

§ 4.

Die Theaterbesucher sind verpflichtet, Stöcke und Schirme in der Kleiderablage abzugeben.

§ 5.

Das Betreten der Bühne ist außer dem Theaterpersonal nur solchen Personen gestattet, die im Besitze der hierzu erforderlichen Erlaubnisarten sind.

§ 6.

Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegen handelt, hat außer seiner Bestrafung auch noch die Entfernung aus den Theaterräumen zu gewärtigen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



## XII. Armen-, Krankenwesen und Wohlfahrtspflege.

### Instruktion

für die Bezirksvorsteher als Organe des Waisenrats.

Vom 27. April 1893.

Dem Bezirksvorsteher als Organ des Waisenrats liegt die Führung der Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung ob; er soll den Vormund in seinen Maßnahmen für das Wohl und die Erziehung des Mündels überwachen und überall, wo dies notwendig erscheint, auf Mündel und Vormund durch Belehrung und Autorität einzuwirken suchen. Direkte Zwangsmittel, seinen Ansichten gegen den Vormund Geltung zu verschaffen, hat er nicht. — Dagegen soll er die Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, unzweckmäßige Maßnahmen des Vormundes bei der Erziehung, Wahl des Lebensberufes zc. in der nächsten monatlichen Sitzung des Waisenrates zum Vortrag bringen, letzterem auch auf Erfordern jederzeit über die Person des Mündels Auskunft erteilen.

Die Aufsicht des Bezirksvorstehers erstreckt sich auf alle Mündel, welche sich in seinem Bezirke aufhalten. Es wird daher dem Bezirksvorsteher seitens des Waisenrates über jede innerhalb seines Bezirks einzuleitende Vormundschaft Kenntniss gegeben und sodann auch der ernannte Vormund namhaft gemacht werden. Außerdem wird an den Bezirksvorsteher Mitteilung ergehen, wenn ein Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters, der unehelichen Mutter über deren Kind (§ 12 der V. O., sowie der Verpflegungsanstalten über die aufgenommenen Pflegebefohlenen [§ 13 der

B. D.) vorliegt. Das Amt des Bezirksvorstehers bezieht sich nur auf solche Wündel, welche in dem Bezirk, der ihm zugewiesen ist, regelmäßigen Aufenthalt haben. Mit dem Wechsel dieses Aufenthalts wechselt auch der zuständige Bezirksvorsteher. Der Waisenrat gibt dem Bezirksvorsteher Nachricht von der Verlegung des Aufenthalts des Wündels in einen anderen Bezirk oder in eine andere Gemeinde.

Der Bezirksvorsteher hat die Wündel seines Bezirks von Zeit zu Zeit — mindestens aber halbjährlich einmal — zu besuchen. Über die Wündel hat er ein Wündelbuch zu führen, in welches er das Bemerkenswerte über die Besuche einträgt und in der Sitzung des Waisenrats zum Vortrag zu bringen hat.

Diese Instruktion, sowie das hierbei folgende Exemplar der Vormundschaftsordnung sind bei Beendigung der Funktionen dem Magistrat zurückzugeben.

---

**Anleitung  
für die Bezirksarmenvorsteher als Organe des  
Gemeindewaisenrats.**

Der Bezirksarmenvorsteher als Organ des Gemeindegewaisenrats hat darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Waisenrat Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, und die durch seine Einwirkung nicht abgestellt werden, sofort oder in der nächsten Sitzung des Waisenrats anzuzeigen. Auf Erfordern des Waisenrats oder des Magistrats hat er über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Der Bezirksarmenvorsteher hat die Mündel seines Bezirks von Zeit zu Zeit — mindestens halbjährlich einmal — zu besuchen. Die Besuche der Mündel sind auf dem nach-erwähnten Mündelbogen zu verzeichnen.

Die gemäß § 1851 B. G. B. bei dem Waisenrat eingehenden Benachrichtigungen über Vormundschaften werden dem Bezirksarmenvorsteher übermittelt, von welchem sie so lange zu verwahren sind, als die Mündel in seinem Bezirk wohnen. Den Benachrichtigungen wird seitens des Waisenrats ein zur Aufnahme verschiedener Vermerke bestimmter Bogen (Mündelbogen) angefügt. Verzieht ein Mündel, so ist die Benachrichtigung mit entsprechendem Vermerk auf dem Mündelbogen an den Waisenrat zurückzusenden, worauf dem Bezirksarmenvorsteher des neuen Bezirks oder dem auswärtigen Waisenrat Kenntnis gegeben wird. Erlischt die Vormundschaft infolge Tod oder Großjährigkeit des Mündels, so wird die Vormundschaftssache vom Waisenrat zurückgefordert.

Die Bezirksarmenvorsteher erhalten:

- a) einen Leitfaden betreffend „die Pflichten des Waisenrates“,
- b) eine Mappe zur Aufbewahrung der Vormundschaftssachen.

O p p e l n , den 6. März 1907.

**Der Magistrat.**



## Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und dem St. Adalbert-Hospital betreffend Übernahme der Kur und Verpflegung aller der Anstaltspflege bedürftigen Personen, für welche der Stadtgemeinde als Ortsarmenverband die Fürsorge gesetzlich obliegt.

Vom 25. September 1906.

Zwischen der Stadtgemeinde Oppeln, vertreten durch den Magistrat und dem St. Adalbert-Hospital, vertreten durch das Kuratorium wird nachstehender Vertrag geschlossen:

### § 1.

Das St. Adalbert-Hospital übernimmt vom 1. Oktober 1906 ab die Kur und Verpflegung aller der Anstaltspflege bedürftigen Personen, für welche der Stadtgemeinde als Ortsarmenverband die Fürsorge gesetzlich obliegt.

### § 2.

Das St. Adalbert-Hospital ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Pfleglinge in gleicher Weise wie die Kranken 3. Klasse und die Krankenkassenmitglieder unterzubringen, zu beköstigen, zu warten und ärztlich behandeln zu lassen, desgleichen die von der Polizei überwiesenen Obdachlosen aufzunehmen und zu beköstigen.

Die Kranken erhalten eine nahrhafte und ausreichende Beköstigung und erforderlichenfalls die ärztlicherseits für notwendig erachtete Extra-Beköstigung und Stärkungsmittel. Die Anordnungen der Ärzte sind gewissenhaft zu befolgen. Es ist für eine zweckentsprechende Ausstattung der Krankenzimmer mit Betten und sonstigen Utensilien, sowie für eine solche der Kranken selbst mit Leibwäsche und den nötigen Kleidungsstücken Sorge zu tragen. Krankenzimmer und Betten sind stets im reinlichen Zustande zu erhalten. Für den Wechsel der Leib- und Bettwäsche finden die im Hospital allgemein gültigen Vorschriften auch auf die Pfleglinge der Stadt Anwendung. Das Gleiche gilt von dem Baden.

§ 3.

Die Stadtgemeinde zahlt für die ersten beiden Jahre der Vertragsdauer für jeden Kranken eine tägliche Entschädigung von 1,30 *M.* In diesem Betrage sind die sämtlichen im vorhergehenden Paragraphen genannten Aufwendungen, sowie die Aufwendungen für Medikamente und Verbandmittel einbegriffen mit Ausnahme der Kosten für ärztlich verordnete Stärkungsmittel (Medizinalweine z. B.) und Brunnenkuren. Für Sieche und Obdachlose beträgt die Entschädigung nur 1 *M.*, für solche Geistesfranke, welche von der Stadtgemeinde auf Kosten des Landarmenverbandes unterzubringen sind, 2 *M.*

Der Aufnahmetag wird hierbei nicht gerechnet, dagegen der Tag des Ausscheidens.

Sollten nach dem Ablaufe der ersten beiden Jahre der Vertragsdauer die zwischen dem Hospital und den Krankenkassen vereinbarten Verpflegungssätze eine Erhöhung erfahren, so sind diese erhöhten Sätze auch von der Stadtgemeinde zu zahlen unter Zuschlag von 5 Pfg. für den Verpflegungstag.

Der Verpflegungstag für Sieche wird in diesem Falle derart erhöht, daß er um 30 Pfg. hinter dem für die Kranken geltenden zurückbleibt.

Sollte die von dem Landarmenverband für die Unterbringung von Geisteskranken gezahlte Entschädigung über 2 *M.* hinaus erhöht werden, so ist der erhöhte Satz auch von der Stadt an das Hospital zu zahlen.

§ 4.

Die Zahlung der Entschädigungssumme erfolgt am Schlusse jedes Vierteljahres auf Grund der vom Magistrat geprüften Kostenberechnung des Hospitals.

§ 5.

Die nach gesetzlicher Vorschrift der Stadtgemeinde für den von Pflinglingen etwa angerichteten Schaden obliegende Schadenersatzpflicht tritt nur ein, wenn der entstandene Schaden im einzelnen Falle den Betrag von 3 *M.* übersteigt.

§ 6.

Die Heranziehung der Pflinglinge zu Arbeiten und Hilfeleistungen darf nur mit Genehmigung des Arztes stattfinden.

§ 7.

Kosten des Hin- und Rücktransports der Pfleglinge trägt die Stadt.

§ 8.

Bei Sterbefällen von Pfleglingen trägt die Stadt die Beerdigungskosten in Höhe von 20 *M* für jede von Seiten des Hospitals veranlaßte Beerdigung.

§ 9.

Die Aufnahme von Pfleglingen erfolgt auf Grund schriftlichen Ersuchens der Armendeputation des Magistrats oder der von der Armendeputation beauftragten, dem Kuratorium namhaft zu machenden Organe. Bei Einlieferung von Verunglückten ist von dem Erfordernis der sofortigen Beibringung der Bescheinigung der Armendeputation abzusehen. Die Bescheinigung soll in diesem Falle innerhalb 24 Stunden nachgebracht werden.

In dringenden Fällen muß die Aufnahme erfolgen, auch wenn das schriftliche Ersuchen nicht sofort beigebracht werden kann.

§ 10.

Sofern nach anstaltsärztlichem Ermessen der Zustand eines überwiesenen Pfleglings sich so weit gebessert hat, daß er der Anstaltspflege nicht mehr bedürftig ist, ist der Armendeputation Mitteilung zu machen. Hält die Armendeputation nach Anhörung des Armenarztes die Anstaltspflege noch weiterhin für notwendig, so ist dieser Streitfall durch die untere Verwaltungsbehörde für Invalidenrentensachen oder deren Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 11.

Dem Magistrat steht jeder Zeit freier Eintritt in die Anstalt für die von ihm Beauftragten und die Berechtigung zu, sich von allen die städtischen Pfleglinge betreffenden Einrichtungen und Anordnungen zu überzeugen.

§ 12.

Die Stadtgemeinde überläßt dem Hospital das ihr gehörige Krankenhaus mit dem Grundstück zur Benutzung für die Dauer des Vertrages. Die Überlassung erfolgt am 1. Oktober 1906 nachdem zuvor das Krankenhaus in einen guten baulichen Zustand unter Berücksichtigung der bezüglichen Wünsche des Hospitals gebracht worden ist.

Kanalgebühren, Wassergebühren, Feuerversicherungsbeitrag und Schornsteinefegergeld sind vom Hospital zu zahlen.

§ 13.

Von der an das Hospital nach § 3 zu zahlenden Entschädigung ist der Betrag von jährlich 1200 M als Wert der Nutzung des Krankenhausgrundstückes abzurechnen und bei den vorhergesehenen Vierteljahreszahlungen zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

§ 14.

Die bauliche Instandhaltung des Krankenhauses ist Sache des Hospitals. Auf Wunsch des Hospitals erfolgt die Ausführung aller Instandsetzungsarbeiten durch das Stadtbauamt auf Kosten des Hospitals.

In jedem Falle verbleibt dem Magistrat das Recht, jederzeit eine bauliche Revision vornehmen zu lassen.

§ 15.

Das Hospital übernimmt das gesamte Inventar des Krankenhauses an Möbel, Betten, Wäsche, Geräten, Geschirr u. s. w. zu einem nach Schätzung durch beiderseitig zu bestellende Sachverständige festzustellenden Preise, welcher auf die ersten Entschädigungszahlungen anzurechnen ist.

§ 16.

Die Anstaltsärzte sind gehalten, auf Ersuchen der städtischen Behörden über in der Anstalt befindliche oder befindlich gewesene Pfléglinge schriftliche Auskünfte zu erstatten.

§ 17.

Die Stadtgemeinde behält sich die Benutzung eines Krankenraumes zur Vornahme der gesundheitspolizeilichen Untersuchung der Sittendirnen vor.

§ 18.

Die Dauer des Vertrages beträgt vier Jahre mit der Maßgabe, daß falls von keiner Seite ein Jahr vor Ablauf des Vertrages eine Kündigung erfolgt, die Gültigkeit jedesmal um drei Jahre verlängert wird.



# XIII. Gesundheitswesen.

## Dienstordnung

für die Stadtärzte der Stadt Oppeln.

a. Gesundheitspflege.

Vom 1. Mai 1907.

### § 1.

Die Stadt Oppeln wird in folgende drei Arztbezirke eingeteilt:

1. die Stadt-Armenbezirke I, II, III, IV, V und die Rosenbergerstraße ganz (aus Bezirk VIII);
2. die Stadt-Armenbezirke VI, VII, VIII (mit Ausschluß der Rosenbergerstraße links), IX, X und XVI;
3. die Stadt-Armenbezirke XI, XII, XIII, XIV und XV.

### § 2.

Es wird vom 1. Mai 1907 ab übertragen:

- der 1. Arztbezirk dem Herrn Dr. *May*;  
der 2. Arztbezirk dem Herrn Dr. *Tropfowitz*;  
der 3. Arztbezirk dem Herrn Dr. *Dittel*.

### § 3.

Die Stadtärzte haben für die ihnen im Haushaltsplan festgesetzte Vergütung nachstehende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) alle ihnen von der Armenverwaltung zugewiesenen oder bezeichneten Personen, gleichviel, ob dieselben hier den Unterstützungswohnsitz haben oder nicht, an dem ihnen bezeichneten Orte und innerhalb der ihnen in dem Auftrage festgesetzten Frist ärztlich zu untersuchen und zu behandeln und sich über den Befund der Untersuchung, den Stand

- der Krankheit und alles, was der Verwaltung inbezug auf die Untersuchten wissenschaftlich erscheint, auf deren Verlangen und unter Rückgabe der ihnen übersandten Schriftstücke und, wenn eine besondere Frist nicht gestellt ist, innerhalb 24 Stunden gutachtlich und sachgemäß zu äußern;
- b) arme, kranke Personen, welche ihnen als solche bekannt sind oder ihnen durch Beamte der Armenverwaltung oder der Polizei oder durch die Bezirksvorsteher bezeichnet werden, auch ohne besonderen Auftrag von der Verwaltung, nötigenfalls auch in ihren Wohnungen unentgeltlich zu behandeln und ihnen die erbetene ärztliche Hilfe schleunigst zu leisten, auch sie so oft zu besuchen, als ihr Krankheitszustand dies bedingt;
  - c) auf Ersuchen der Polizei innerhalb ihres Bezirks verunglückten oder erkrankten Personen (z. B. auf Brandstätten, Unglücksstätten und dergl.), auch wenn sich solche bisher nicht in öffentlicher Armenpflege befunden haben, in schleunigen Fällen unentgeltlich die erste ärztliche Hilfe zu leisten und die von der Polizei geforderte Auskunft darüber zu erteilen;
  - d) die unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen an den von der Behörde bestimmten Tagen und Orten mindestens allwöchentlich zweimal sorgfältig zu untersuchen und hierbei die für solche Untersuchungen erlassenen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu beobachten;
  - e) die ständige ärztliche Überwachung der Pflegekinder und des Haltekindertwesens zu übernehmen;
  - f) neu anzustellende städtische Beamte gegen eine besondere Vergütung von je 3 *M* ärztlich zu untersuchen und die geforderten Gutachten auszustellen;
  - g) die Erziehungsanstalten zu überweisenden Böglinge unentgeltlich zu untersuchen und die geforderten Gutachten auszustellen;
  - h) Polizeigefangene und Transportaten auf Erfordern unentgeltlich ärztlich zu untersuchen und die geforderten Gutachten auszustellen.

§ 4.

Die Stadärzte haben weiter die Verpflichtung, sich auf Verlangen der Armendeputation oder des Magistrats gutachtlich über die Armenverwaltung berührenden Fragen zu äußern, ferner

alle in Ausübung ihrer Praxis ihnen aufstößenden, das Gemeinwesen interessierenden Wahrnehmungen der städtischen Verwaltung schriftlich mitzuteilen, insbesondere auch auf Mißstände, die auf die Gesundheit der Einwohnerschaft oder einzelner Kreise derselben nachteilig einwirken können, aufmerksam zu machen, wie überhaupt der Stadt als ärztlicher Berater zur Seite zu stehen.

§ 5.

Die Stadtärzte sind Mitglieder der Armen- und Gesundheitsdeputation und haben den daraus sich ergebenden Pflichten nachzukommen.

§ 6.

Die Stadtärzte müssen sich in Fällen der Behinderung gegenseitig vertreten, auch, wenn alle drei Stadtärzte verhindert sein sollten, sich durch einen anderen Arzt auf ihre Kosten vertreten lassen.

Zu jeder Vertretung durch einen anderen Arzt, deren Notwendigkeit rechtzeitig dem Magistrat anzuzeigen ist, ist dessen Genehmigung erforderlich.

§ 7.

Solange aus dem Haushaltsplane nur zwei Ärzte als Polizeiärzte Bezahlung erhalten, müssen diese allein die polizeiärztliche Tätigkeit für den ganzen Stadtkreis wahrnehmen. Die Verteilung der Geschäfte unter sich wird ihnen überlassen.

§ 8.

Falls die Stadtärzte ihre Stellung aufzugeben beabsichtigen, so müssen sie drei Monate vorher an einem Vierteljahresersten kündigen; das gleiche Recht steht der Stadtgemeinde zu.

---



## Maßregeln

gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten,  
welche in der Wohnung des Kranken während der Dauer der  
Krankheit zu beobachten sind.

Vom 1. Oktober 1896.

Um mit Erfolg Infektionskrankheiten im Keime zu ersticken, ist es unerläßliche Pflicht der Ärzte, eventl. der anderweitig Verpflichteten, die Krankheit unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Nur die Befolgung dieser Maßregeln ermöglicht es, die Ursache der Krankheit zu finden und eventl. die Wege der Verbreitung zu verlegen. Die polizeiliche Schlußdesinfektion vernichtet oder beseitigt die im Krankenzimmer noch vorhandenen Krankheitserreger nach Ablauf der Krankheit oder nach Verlegung des Kranken. Wenn durch dieselben auch sehr oft Verschleppungen der Krankheit verhütet werden, so hat sie doch keinen Einfluß auf die taufendfältigen Ansteckungen, welche durch die Übertragung schon während der Dauer der Krankheit erfolgen können.

Diesen letzteren kann nur vorgebeugt werden, wenn das Pflegepersonal und die sonstige Umgebung des Kranken die nachstehend aufgeführten Maßregeln vom ersten Beginn der Krankheit an fortdauernd mit größter Gewissenhaftigkeit zur Ausführung bringen.

### 1. Die Isolierung des Kranken.

Der Kranke muß, sobald eine der genannten Krankheiten erkannt oder mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet wird, unverzüglich von den übrigen Hausbewohnern und Familiengliedern möglichst getrennt oder in ein Krankenhaus gebracht werden.

Das Krankenzimmer muß möglichst abgesondert sein und soll nur die für die Krankenpflege notwendigen Gegenstände enthalten, insbesondere aber nicht Teppiche, Polstermöbel, Übergardinen, gefüllte Wäsche- und Kleiderschränke und Vorräte von Nahrungsmitteln. Im Verlaufe der Krankheit dürfen aus den Krankenzimmern Gegenstände nicht in andere Räume gebracht werden, ehe sie der vorchriftsmäßigen Desinfektion unterworfen worden sind.

Diejenigen Personen, welche den Kranken pflegen, sollen mit anderen Personen möglichst wenig verkehren und das Krankenzimmer nicht verlassen, ohne sich unmittelbar vorher mit 3 % Karbolsäurelösung (Karbollwasser) gewaschen und die Oberkleider (siehe unter Nr. 2) abgelegt zu haben.

Anderer als die mit der Pflege betrauten Personen dürfen das Krankenzimmer nicht betreten. Der Kranke soll sein besonderes Eß- und Trinkgeschirr haben, welches in dem Krankenzimmer gereinigt wird und verbleibt. Soll von dem Kranken benutztes Eß- und Trinkgeschirr anderweit in Gebrauch genommen werden, so muß es zuvor in einen Topf mit Sodalösung (1 Eßlöffel Soda auf 1 Liter Wasser) gebracht werden, welcher nach dem Hinausgehen auf das Feuer kommt und durch eine Viertelstunde gekocht wird.

Der Kranke darf den Abtritt nicht benutzen. Die Nachgeschirre, Unterschieber, Eimer u., welche die Abgänge des Kranken enthalten, müssen derart in die Klosetts gegossen werden, daß eine Verunreinigung der Sitzbretter nicht erfolgt; im anderen Falle müssen die letzteren sofort mit Karbollwasser abgewaschen werden. Bücher aus Leihbibliotheken und Journale aus Journalleseziakeln dürfen überhaupt nicht in das Krankenzimmer genommen werden.

In dem Krankenzimmer dürfen für den Verkauf bestimmte Gegenstände weder aufbewahrt, noch gearbeitet werden.

## 2. Die Kleidung der Pflegenden.

Die Pflegenden müssen über ihrer Kleidung waschbare, lange Oberkleider tragen, mindestens waschbare Jacken und große Schürzen. Nach Ablauf der Krankheit sind diese Bekleidungsstücke entweder in die städtische Desinfektionsanstalt zu geben oder wie die Wäsche des Kranken (siehe Nr. 4) zu behandeln.

## 3. Die Reinigung des Krankenzimmers.

Das Krankenzimmer darf nur feucht aufgewischt werden. Jede Entwicklung von Staub ist zu vermeiden. Auch die Möbel u. s. w. sind nur mit feuchten Lappen zu reinigen. Stellen, die durch die Kranken verunreinigt sind, sind mit Karbollwasser abzuwaschen.

Alle Abgänge des Kranken, insbesondere auch der Auswurf, sind in Gefäßen aufzufangen, in welchen sich etwas Karbollwasser befindet.

Die zum Aufwischen gebrauchten Tücher müssen in Karbolwasser gelegt und im Krankenzimmer belassen werden.

#### 4. Die Wäsche des Kranken.

Die gebrauchte Wäsche darf niemals trocken aufbewahrt, sondern muß entweder sofort im Krankenzimmer in ein Gefäß mit Karbolwasser gelegt werden, in welchem sie durch 24 Stunden verbleibt, oder sie wird in vorschriftsmäßiger Weise der Desinfektionsanstalt übergeben.

#### 5. Der Transport des Kranken.

Bei Verlegung des Kranken in ein Hospital darf zum Transport desselben nicht ein öffentliches Fuhrwerk, sondern muß eine Trage des Krankenhauses benützt werden.

6. Bezüglich der Schulen, Kindergärten zc. wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

#### 7. Der Genesende

muß, bevor er das Krankenzimmer verläßt, am ganzen Körper gereinigt (am besten im Bade) und mit reiner Wäsche und Kleidern, welche nicht im Krankenzimmer sich befunden haben, versehen werden; die Hände besonders sind durch Waschen mit Karbolwasser zu desinfizieren.

#### 8. Im Todesfalle

ist die Leiche sorgfältig mit Karbolwasser zu waschen, baldmöglichst in den Sarg zu legen und ist dieser dann sofort zu schließen. Bei beschränkten Wohnungsverhältnissen ist die baldige Überführung der Leiche in die städtische Leichenhalle geboten.

#### 9. Das Krankenzimmer

darf, bevor die Schlußdesinfektion vollzogen ist, von Fremden nicht betreten werden.



## Desinfektionsordnung.

Vom 18. August 1909.

### I. Dampfdesinfektion.

1. Anlegen des zweiten Desinfektionsanzuges.
2. Prüfung, ob das elektrische Läutewerk betriebsfähig ist.
3. Vorwärmen des Desinfektionsapparates während zehn Minuten.
4. Einladen der zu desinfizierenden Gegenstände vom Einladerraum (unreinen Raum) aus.  
(Leder, Pelz, Gummi, Filz und Bücher) vertragen keine Dampfdesinfektion und sind daher nicht zur Dampfdesinfektion mitzunehmen, sondern an Ort und Stelle zu desinfizieren.
5. Von dem Zeitpunkt ab, wo die Hitze im Apparat 100 C erreicht hat, (zweckmäßiges Thermometer oder elektrisches Läutewerk) dauert die Desinfektion noch eine halbe Stunde.
6. Reinigungsbad nehmen.
7. Ausladen im Ausladerraum (reinen Raum).
8. Alle Gegenstände sind sofort durch Schütteln vom Dampf zu befreien und zu trocknen.

### II. Einfache Desinfektion.

1. Unterbringung des Wagens, auf dem der Desinfektor seine Gerätschaften zc. mitgebracht hat, an einem sicheren Orte, so, daß mißbräuchliche Benutzung der Gerätschaften und Chemikalien ausgeschlossen ist.
2. Anziehen des Desinfektionsanzuges.
3. Herbeischaffung der notwendigen Gerätschaften (Fässer zc. für schmutzige Wäsche zc.).
4. Herstellung der Lösungen (heiße Sodaulösung, Kresolseifenlösung).
5. Hinlegen des mit verdünntem Kresolwasser getränktem Scheuertuches vor die Zimmertür.
6. Betreten des Zimmers.
7. Der für die Aufnahme der im Dampfapparat zu entseuchenden Sachen bestimmte Sack (Leintuch) ist mit verdünntem Kresolwasser zu tränken.
8. Abnehmen der Gardinen (in den Sack).

9. Abziehen des Bettes (in den Sack).
10. Auseinandernehmen des Bettes.
11. Desinfektion der beschmutzten Stellen am Fußboden und Wand.
12. a) Desinfektion des Nachttisches.  
b) Desinfektion der Abscheidungen und des Waschwassers des Kranken (Kalkwasser). Letztere in den Abort (nach 2 Stunden), ebenso Urzneien. Desinfektion des Badewassers.
13. Suchen nach anderen Sachen, welche im Dampfapparat zu desinfizieren bzw. in den Kochkessel mit Sodalösung oder in verdünnter Kresolseifenlösung zu legen sind.
14. Der Sack, welcher die zu dämpfenden Sachen enthält, wird geschlossen und auf den Wagen gebracht.
15. Eß- und Trinkgeschirre in Sodalösung auskochen.
16. Verbrennen der minderwertigen Gegenstände.
17. Herstellung des reinen Raumes durch Desinfektion der Wände und Fußbodens in einer Ecke.
18. Desinfektion der vorhandenen Gegenstände.
19. Desinfektion von Fenstern, Türen und Fußboden.
20. Die unter 12 b bezeichneten Flüssigkeiten zc. jetzt in den Abort gießen.
21. Desinfektion des Aborts.
  - a) Deckel und Sitzbrett (heiße Sodalösung oder Kresolseifenlösung).
  - b) Hineinschütten von Kalkmilch.
  - c) Wände und Türen (Griff).
  - d) Gegenstände.
  - e) Fußboden.
22. Desinfektion des Pissoirs. (Kalkmilch).
23. Desinfektion der Abortgruben, Düngerstätten, Rinnsteine, Gräben zc. (Kalkmilch).
24. Reinigung der in Kresolseifenlösung gelegten Gegenstände (Nr. 13) und der benutzten Gerätschaften.
25. Verladen der Gerätschaften auf den Wagen.
26. Ausziehen des Desinfektionsanzuges und Verpacken in den Sack.
27. Desinfektion des Desinfektors.

Um die Desinfektion möglichst billig zu gestalten, ist, wo irgend zugänglich, heiße Sodalösung und Kalkmilch zu verwenden.

### III. Formalin=Desinfektion.

1. Unterbringung des Wagens, auf dem der Desinfektor seine Gerätschaften zc. mitgebracht hat, an einem sicheren Orte, so, daß mißbräuchliche Benutzung der Gerätschaften und Chemikalien ausgeschlossen ist.
2. Anziehen des Desinfektionsanzuges.
3. Herbeischaffung der notwendigen Gerätschaften (Fässer zc. für schmutzige Wäsche zc.).
4. Herstellung der Lösungen (heiße Sodalösung, Kresolseifenlösung).
5. Hinlegen des mit verdünntem Kresolwasser getränkten Scheuertuches vor die Zimmertür.
6. Betreten des Zimmers.
7. Desinfektion und Fortschaffung der Pflanzen.
8. Leib- und Bettwäsche in Kresolseifenlösung.
9. Auseinandernehmen des Bettes.
10. Abdichtung der Fenster und sonstigen Öffnungen (Öfen).
11. Ausmessen des Zimmers.
12. Fenstervorhänge und Gardinen ausbreiten.
13. Abrücken der Möbel von den Wänden, Ausziehen der Schiebe zc.
14. Desinfektion der Ausscheidungen des Wasch- und Badewassers (mit Kalkmilch).
15. Aufschlagen des Gestelles resp. Ziehen der Leine.
16. Schwere Gegenstände auf das Gestell.
17. Nachsehen ob alles ordnungsmäßig aufgestellt ist.
18. Füllen des Formalinapparates vor dem Zimmer.
19. Aufstellen des Formalinapparates in der Mitte des Zimmers (Entfernung von brennbaren Stoffen beachten).
20. Befestigung des Tropfenhängers am Türgriff.
21. Alle im Zimmer benutzten Gerätschaften bleiben im Zimmer.
22. Anzünden des Spiritus.
23. Desinfektionsanzug ausziehen und auf die Leine hängen.
24. Desinfektion der Hände im Zimmer.
25. Zeitbestimmung (aufschreiben).
26. Abdichten der Tür von außen, vorher Schließen von Fenstern, Ofentüren pp. evtl. Dichten.
27. Nochmalige gründliche Desinfektion des Desinfektors. (Gesicht und Hände).
28. Das Haus darf, solange die Flamme brennt, nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

29. Desinfektion des Aborts:
  - a) Deckel und Siebbrett (heiße Sodalösung).
  - b) Hineinschütten von Kalkmilch.
  - c) Wände und Türen (Griff).
  - d) Gegenstände.
  - e) Fußboden.
  - f) Desinfektion des Pissoirs (Kalkmilch).
30. Desinfektion der Abortgruben, Düngerstätten, Rinnsteine, Gräben zc. (Kalkmilch).
31. Füllung des Ammoniakapparates und Einleitung des Ammoniaks (Zeitbestimmung).
32. Öffnen der Fenster.
33. Trockenreiben der polierten und metallenen Gegenstände.
34. Bett- und Leibwäsche in Sodalösung.
35. Die unter 14 aufgeführten Flüssigkeiten und die Arzneireste jetzt in den Abort. Desinfektion der Gefäße.
36. Verbrennen minderwertiger Gegenstände.
37. Ordnen des Zimmers.

Um die Desinfektion möglichst billig zu gestalten, ist, wo irgend angängig, heiße Sodalösung und Kalkmilch zu verwenden.

## Dienstsanweisung

für die amtlichen Desinfektoren der Stadt Oppeln.

Vom 10. Juni 1907.

### § 1.

Jeder Desinfektor sowie jeder Gehilfe der Desinfektoren der Stadt Oppeln wird nach vorschriftsmäßiger Ausbildung und nachgewiesener Befähigung vom Magistrat zur gewissenhaften Beachtung und Ausführung der betreffenden Desinfektionsvorschriften als öffentlicher Desinfektor bezw. Gehilfe vereidet und erhält eine Bestallungsurkunde, in welcher die Widerruflichkeit der Bestallung als öffentlicher Desinfektor bezw. Gehilfe ausgesprochen wird.

Sämtliche amtlich bestellten Desinfektoren bezw. Gehilfen haben sich einer Nachprüfung alle 3 Jahre und einem Wiederholungskursus alle 6 Jahre zu unterziehen. Die Vorladung der Desinfektoren bezw. Gehilfen zu diesen Prüfungen erfolgt durch die Polizei-Verwaltung. (Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Kreisarzt im Laufe des Jahres anderweitig Gelegenheit hatte, sich von der Tüchtigkeit des Desinfektors bezw. Gehilfen Überzeugung zu verschaffen.)

### § 2.

Die Desinfektoren bezw. Gehilfen sind unter der oberen Aufsicht des Ersten Bürgermeisters der Aufsicht des kgl. Kreisarztes unterstellt und haben den Anweisungen des Letzteren und, soweit es sich um Desinfektionen handelt, welche durch ansteckende Tierkrankheiten verursacht worden sind, den Anweisungen des königl. Kreis-Tierarztes unbedingt Folge zu leisten.

### § 3.

Jedem Desinfektor wird, soweit es angängig und notwendig ist, ein Gehilfe zugewiesen. Der Letztere hat den Anordnungen des Desinfektors pünktlich nachzukommen.

### § 4.

Zur Vornahme amtlicher Desinfektionen werden die Desinfektoren mit ihren Gehilfen von der Polizei-Verwaltung besonders beauftragt.

Im Behinderungsfalle hat der betreffende Desinfektor sofort nach Empfang der Aufforderung der Ortspolizeibehörde von seiner Behinderung Anzeige zu machen.

Wird in derartigen Fällen der zuständige Gehilfe zur Ausführung der Desinfektion von der Polizeiverwaltung aufgefordert, so hat er diesem Auftrage ungesäumt Folge zu leisten.

### § 5.

Auf Ersuchen von Privatpersonen sind die Desinfektoren nebst ihren Gehilfen befugt, Desinfektionen auf Kosten der Auftraggeber auszuführen. Soweit es sich hierbei um die vorgeschriebene Schlußdesinfektion handelt, ist die Polizeiverwaltung zu benachrichtigen.

Auch bei derartigen Desinfektionen können die Gehilfen auf Erfordern die Desinfektoren vertreten.

### § 6.

Der Desinfektor und der Gehilfe, soweit Letzterer selbständige Desinfektionen ausführt, haben ein Tagebuch zu führen, in das Tag und Stunde der ausgeführten Desinfektion, Ort und Haushaltungsvorstand, Zahl der desinfizierten Räume (Stallungen), Krankheit und etwaige Auftraggeber einzutragen sind. Dieses Buch ist auf Erfordern der Polizeiverwaltung und dem Kreisarzt bezw. Kreistierarzt vorzulegen.

### § 7.

Jede Desinfektion ist schleunigst und, falls nicht seitens des Kreisarztes und Kreistierarztes besondere Bestimmungen getroffen sind, nach Maßgabe der den Desinfektoren und den Gehilfen überwiesenen Desinfektionsanleitung ohne Unterbrechung derart auszuführen, daß die Bewohner des Hauses in keiner Weise gefährdet oder belästigt werden.

### § 8.

Die Desinfektoren und die Gehilfen haben in ihrem dienstlichen Verkehr anständig und bescheiden aufzutreten und insbesondere Schädigungen der zu desinfizierenden Räume und Gegenstände zu vermeiden.

Hat eine solche Schädigung bei Gelegenheit der Desinfektion oder durch dieselbe dennoch stattgefunden, so haben die Desinfek-

toren und die Gehilfen dieselbe alsbald zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Widersteht sich der Vorstand einer Haushaltung oder ein Mitglied derselben der Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion, so ist, wenn ein Vertreter der Polizei nicht anwesend sein sollte, sofort die Hilfe der Polizeibehörde anzurufen.

### § 9.

Die in der Desinfektionsanweisung näher bezeichneten Desinfektionsmittel haben die Desinfektoren in der erforderlichen Menge durch Anweisung der Polizeiverwaltung zu beschaffen und stets in brauchbarem und unverdorbenem Zustande vorrätig zu halten. Die Gehilfen haben bei Vornahme selbständiger Desinfektion die Desinfektionsmittel von den Desinfektoren zu erfordern. Die Kosten für die Desinfektionsmittel trägt die Polizeiverwaltung, sofern nicht Privatdesinfektionen ausgeführt sind.

### § 10.

Die den Desinfektoren und dem Hilfspersonal derselben gelieferten Apparate, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind vollzählig in einem sauberen, ordnungsmäßigen Zustande in den gelieferten Behältern aufzubewahren und beim Todesfall, bei Verlegung des Aufenthaltsortes oder Aufgabe des Amtes als Desinfektor oder Gehilfe der Polizeiverwaltung zu übergeben.

Die Gegenstände sind Eigentum der Stadt.

### § 11.

Ersatz für unbrauchbar gewordene Gegenstände ist bei der Polizeiverwaltung zu beantragen, jedoch tritt für eine absichtliche Beschädigung oder Zerstörung Ersatz-Verbindlichkeit seitens des Desinfektors oder Gehilfen ein.

### § 12.

Seitens der Polizeiverwaltung wird alljährlich im Monat September eine Revision der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie der Apparate vorgenommen.

### § 13.

Die Desinfektoren und die Gehilfen müssen sich vor Antritt ihrer Stellung impfen lassen.

§ 14.

Desinfektoren und Gehilfen, welche ohne triftigen Grund die Vornahme einer Desinfektion ablehnen oder eine übernommene Desinfektion säumig, nachlässig oder unvollkommen ausführen oder sich sonst Unregelmäßigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten in ihren dienstlichen Handlungen zu schulden kommen lassen, können ohne weiteres aus ihrer Stellung entlassen oder in Ordnungsstrafe genommen werden.

Die Desinfektionsanweisung ist genau zu beachten.

§ 15.

Nach der Ausführung der Desinfektion erhalten die Desinfektoren und deren Gehilfen für ihre Dienstleistungen für jeden desinfizierten Raum 3 *M.*, für den Transport der Desinfektionsmittel 1 *M.* Für Entnahme von Untersuchungsmaterial (Stuhl, Urin, Wasserproben), für sonstige Hilfeleistungen auf gesundheitslichem Gebiet für jede angefangene halbe Stunde 0,50 *M.*

§ 16.

Hat der Desinfektor oder Gehilfe sonstige bare Auslagen z. B. an etwaige Hilfsarbeiter gezahlte Arbeitslöhne gehabt, so sind diese ihm zu erstatten.

§ 17.

Die vorstehend im § 15 und 16 genannten Gebühren sind, sofern nicht Privatdesinfektionen in Betracht kommen, stets bei der Polizeiverwaltung zu liquidieren.

---

## Gebührenordnung

für Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zu Oppeln.

Vom 4. März 1901 nebst Nachtrag vom 18. Dezember 1911.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Benutzung der von der Stadt Oppeln unterhaltenen Desinfektionsanstalt mit Zustimmung der Polizeiverwaltung nachstehende Gebührenordnung festgesetzt:

1. Es sind zu erheben:
  - A. für Desinfektionen innerhalb des Hauses mittelst des Formalin-Desinfektionsapparates für jeden zu desinfizierenden Raum nebst den darin befindlichen Gegenständen . . . . . 6 M.
  - B. für Desinfektion außerhalb des Hauses mittelst des im städtischen Krankenhause befindlichen Desinfektions-Dampfapparates für jedesmalige Füllung des Apparates, gleichviel, ob der Raum vollständig ausgenutzt wird oder nicht . . . 3 M.
  - C. als Ersatz für angewendete Mühe und Kosten in Fällen, wo die Verpflichteten die Desinfektion nachsuchen, später aber die Desinfektion hindern 3 M.
2. Die Erhebung von Gebühren unterbleibt, wenn die Zahlungspflichtigen von einem Einkommen von nicht mehr als 1800 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind.
3. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bezirksausschuß zu Oppeln in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 48 pro 1901.)

---



**Bekanntmachung**  
**betr. Gebührenordnung für Benutzung des**  
**Krankentransportwagens.**

Im Wege des Gemeindebeschlusses vom 16. März 1914 ist folgende Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Krankentransportwagens beschlossen:

**I. innerhalb des Stadtkreises:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die erste Stunde . . . . .          | 5,00 M   |
| und zwar für Gespann nebst Kutscher        | 2,00 M   |
| für 2 Begleiter je 1 M =                   | 2,00 M   |
| für Abnutzung des Wagens                   | 1,00 M   |
| b) für jede weitere Stunde . . . . .       | 3,00 M   |
| Für die Beförderung von Ortsarmen auf      | } 4,00 M |
| Kosten des Ortsarmenverbandes Dppeln,      |          |
| auf Kosten der hiesigen Krankenkassen      |          |
| und von Angestellten und deren Angehörigen |          |
| der Eisenbahnreparaturwerkstatt            |          |

**II. außerhalb des Stadtkreises:**

- |  |         |
|--|---------|
| a) bis einschl. 8 km (vom Rathaus aus gerechnet) | 12,00 M |
| b) bei einer Entfernung von mehr als 8 km für    |         |
| je 1 km mehr . . . . .                           | 1,00 M  |

Dppeln, den 22. Mai 1914.

**Der Magistrat.**

(Stadtblatt Stille 41 für 1914.)



## Gemeindebeschluß.

## b. Schlachten von Vieh.

Vom 9. Oktober 1884 nebst Nachtrag vom 24. Januar 1895  
und 26. November 1895.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868, sowie des dieses letztere Gesetz abändernden Gesetzes vom 9. März 1881, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln folgendes angeordnet:

### § 1.

Innerhalb des ganzen Gemeindebezirks der Stadt Oppeln darf das gewerbs- und nicht gewerbsmäßige Schlachten von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen, ferner das Abhäuten, Ausweiden, Reinigen und Kochen der Därme und Eingeweide bezeichneter Gattungen von Vieh, das Schmelzen des Salzes und Fettes zu gewerblichen Zwecken, sowie zur Verwendung des Blutes zu anderen Zwecken, als zur Wurstfabrikation ausschließlich nur in dem durch die Fleischerinnung hier selbst errichtenden öffentlichen Schlachthause geschehen. Ebenso darf das Trocknen der Häute der geschlachteten Tiere außerhalb des Schlachthauses nur in den bisher etwa ausdrücklich konzessionierten Räumen erfolgen.

Zu dem gewerbsmäßigen Schlachten gehört auch das nur zeitweise Schlachten zum Zwecke des Verkaufs von Fleisch und Fleischprodukten seitens der Gast- und Schankwirte u.

### § 2.

Die Bestimmung des § 1 findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April keine Anwendung auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen, welche zum Verbrauch in der eigenen Haushaltung bestimmt sind.

### § 3.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus

durch den Magistrat auf Vorschlag der Innung zu bestellenden, von der Innung zu befolgenden Tierarzt zu unterwerfen.

§ 4.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf in dem Stadtbezirke Oppeln nicht eher feilgeboten oder verarbeitet werden, als bis es einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus zu bestellenden Tierarzt gegen eine zur Schlachthauskasse fließende Gebühr unterzogen ist.

„Bleibt gemäß § 4 des Gemeindebeschlusses vom 9. Oktober 1884 untersuchtes Fleisch am Tage der Untersuchung unverkauft, so ist dasselbe, gleichviel ob es inzwischen innerhalb der Stadt oder auswärts aufbewahrt worden ist, bevor es auf den Wochenmärkten oder im Hausierhandel wieder feilgeboten werden darf, einer erneuten vorschriftsmäßigen Untersuchung zu unterziehen.

Die wiederholte Untersuchung bleibt gebührenfrei, sobald der erste Untersuchungstempel noch deutlich erkennbar ist.“

§ 5.

In Gast- und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist.

§ 6.

Auswärts geschlachtetes Fleisch darf von Großvieh (Rindern) nicht in kleineren Theilen als in Vierteln, und von Kleinvieh, mit Einschluß der Schweine, nur entweder in unzertheiltem Zustande, oder in Hälften zerlegt, in die Stadt eingeführt und zur Untersuchung im Schlachthause vorgelegt werden.

§ 7.

Sowohl auf dem Fleischmarkte hier selbst, als in den Privatverkaufsstätten, ist das nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und sichtlich als solches nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtetes Fleisch zu bezeichnen.

§ 8.

Diejenigen Personen, welche in dem Stadtbezirke Oppeln das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als

stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht an dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen außerhalb des Stadtbezirks innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

### § 9.

Für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch (§§ 3, 4 und 5), sowie für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden, durch Gemeindebeschluß festgesetzten, zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Tarifs erhoben. Die Revision des Tarifs auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 bleibt vorbehalten und erfolgt das erste Mal ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses, später von drei zu drei Jahren.

### 10.

Die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses darf bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen niemand verweigert werden.

### § 11.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung dieses Gemeindebeschlusses durch das Stadtblatt und das Kreisblatt in Kraft.

### § 12.

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen in diesem Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Einrichtungen vornimmt, ferner, wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Beschlusses getroffen worden sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

---

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)



**Polizeiverordnung**  
betreffend das Vergraben tierischer Kadaver.

Vom 26. November 1883.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Nachdem von der Stadt Oppeln eine Fläche von 13 Ar in der Nähe der Malapaner-Chaussee, auf der nördlichen Seite derselben gegenüber dem Militärschießstande, angrenzend an das östlich belegene große Wasserloch, zum Zwecke des Vergrabens tierischer Kadaver bis auf weiteres expachtet ist, darf ein Vergraben tierischer Kadaver an einem anderen, als dem vorerwähnten Orte im Stadtbezirk Oppeln nicht stattfinden.

§ 2.

Der vorerwähnte Platz darf nur von Bewohnern Oppelns zu genanntem Zweck benutzt werden.

§ 3.

Die Gruben für die tierischen Kadaver müssen mindestens eine Tiefe von  $1\frac{1}{2}$  m haben und vollständig mit Erde wieder zugeschüttet werden.

§ 4.

Beim Vergraben der Kadaver von an Seuche gefallenem oder wegen Seucheverdachts getöteten Tieren kommen die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, und der Instruktion des Bundesrats vom 12. Februar 1881 in Anwendung.

§ 5.

Zuwiderhandelnde verirken eine Geldstrafe bis zu 9 M, und wenn diese nicht bezutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.



## **Polizeiverordnung** **für das hiesige öffentliche Schlachthaus.**

Vom 28. Juni 1901.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Oppeln erlassen.

### **§ 1.**

Das in Oppeln errichtete, öffentliche Schlachthaus ist zur Vornahme von Schlachtungen und der damit im Zusammenhange stehenden Einrichtungen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich und zwar in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des vormittags von 5 bis 11 Uhr und des nachmittags von 1 bis 9 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März vormittags von 6 bis 11 Uhr und nachmittags von 1 bis 8 Uhr geöffnet. Die Tötung von Großvieh darf zwei Stunden, die von Kleinvieh eine Stunde vor Schluß des Schlachthauses nicht mehr vorgenommen werden. In anderen, als den vorbezeichneten Schlachtzeiten dürfen nur Notschlachtungen vorgenommen werden.

### **§ 2.**

An den Wochenmarktstagen findet vor Beginn des Wochenmarktes nur die Untersuchung des Fleisches von auswärts geschlachtetem Vieh statt und zwar ist hierzu in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunde von 5—6, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunde von 6—7 Uhr vormittags bestimmt.

### **§ 3.**

Nur zum Schlachten bestimmtes Vieh darf in den Schlachthof eingeführt werden. Dasselbe ist dem Schlachthofmeister sofort anzumelden und in den von demselben angewiesenen Ställen unterzubringen. Außerhalb der Stallungen und Schlachträume darf Vieh frei, bezw. ohne Aufsicht nicht umherlaufen. Tiere, welche zum Zwecke des Schlachtens bereits in den Schlachthof

gebracht sind, dürfen in lebendem Zustande aus demselben nicht wieder entfernt werden.

§ 4.

In der Regel muß jedes Schlachtthier, bevor es geschlachtet wird, 12—24 Stunden im Schlachthof gestanden haben. Ausnahmen gestattet nach vorgängiger Untersuchung der Schlachthaus-tierarzt.

§ 5.

Das im Schlachthof befindliche Vieh wird auf Veranlassung der Schlachthofverwaltung und auf Kosten des Besitzers gefüttert, falls der letztere die Fütterung unterläßt und die Notwendigkeit einer solchen begründet ist. Über die Notwendigkeit einer Fütterung entscheidet der Schlachthaus-tierarzt.

§ 6.

Kranke Tiere dürfen ohne Genehmigung des Schlachthaus-tierarztes in den Schlachthof nicht eingeführt werden.

§ 7.

Die zu schlachtenden Tiere sind vorher beim Schlachthofmeister anzumelden, bei der Anmeldung ist die festgesetzte Schlachtgebühr zu entrichten.

Die Tiere sind nach der Einführung und das Fleisch derselben nach der Schlachtung sofort durch den Schlachthaus-tierarzt zu untersuchen.

§ 8.

Das Schlachten hat so schnell als möglich in gewerbsüblicher Weise und unter Vermeidung jeder Tierquälerei zu geschehen. Es gelten dafür die Vorschriften der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 4. November 1890. Schweine sind beim Töten mit einem Hinterbein kurz anzulegen, dieselben dürfen erst dann in den Brühkessel gebracht werden, nachdem sich der Schlachtende vom Eintritt des Todes und der gänzlichen Bewegungslosigkeit überzeugt hat. Das Abhäuten der Tiere hat erst nach vollständig eingetretenem Tode zu beginnen.

§ 9.

Das beim Schlachten abfließende Blut darf nicht auf die Erde fließen, sondern muß in den hierzu bestimmten Gefäßen

aufgefangen werden. Es verbleibt Eigentum des Schlachtenden, sofern es derselbe zur Wurfbereitung verbraucht. Ausgeschlossen hiervon ist das Blut der mittelst Halschnitt getöteten (geschächteten) Tiere.

§ 10.

Häute müssen an Ort und Stelle der Abhäutung ordnungsmäßig zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

Eingeweide, Häute, Klauen und Blut dürfen nach beendigter Schlachtzeit nicht in den Schlachträumen zurückbleiben.

§ 11.

Die geschlachteten Tiere sind, nachdem die Brauchbarkeit des Fleisches durch den beaufschlagenden Tierarzt festgestellt und die Abstempelung ausgeführt worden ist, spätestens innerhalb 24 Stunden aus den Schlachthallen zu entfernen. Ein Entfernen von Eingeweideteilen, Blut und Fleisch vor Untersuchung bezw. Abstempelung ist verboten.

§ 12.

Der Inhalt der Därme und der Rindermägen muß alsbald in die dazu bestimmten Kasten bezw. auf die Düngerstätte entleert werden. Die Reinigung von Mägen und Därmen ist nur in der Kalbaunenwäsche vorzunehmen.

Der Dünger bleibt Eigentum der Unternehmerin.

§ 13.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen die zu einem Schlachtstück gehörigen Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe aufgehängt werden. Die Schlachtenden haben die für die Untersuchung erforderlichen Handleistungen zu machen und hierbei den Anordnungen des Tierarztes unweigerlich Folge zu leisten.

§ 14.

Ist der Fleischer bezw. Besitzer des Schlachtieres mit der sachverständigen Begutachtung des Schlachthaus-tierarztes nicht einverstanden, so entscheidet darüber der königliche Kreis-tierarzt des Stadtkreises Oppeln. Die Kosten für dessen Zuziehung trägt der Fleischer bezw. Viehbesitzer.

§ 15.

Von jedem Seuchenausbruche oder Seuchenverdacht unter den auf dem Schlachthofe aufgestellten oder dort geschlachteten Tieren ist der hiesigen Polizeiverwaltung durch den Schlachthaus-tierarzt sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Wer Schlachthauseinrichtungen und Geräte beschädigt, hat diese auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen oder durch Neuanschaffung dafür Ersatz zu leisten. Die zum Schlachthaus gehörigen Geräte dürfen von den Fleischern nicht mit nach Hause genommen werden.

§ 17.

Für Beschädigung und Verlust der in das Schlachthaus und seine Nebenräume eingebrachten Tiere und Teile von solchen, sowie irgend welcher Gegenstände wird Ersatz nicht geleistet.

§ 18.

Alle Verunreinigungen sind von den Schlachtenden selbst zu beseitigen.

Untersagt ist jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthauses, alles Lärmen und Streiten, Singen und Pfeifen innerhalb des Gebäudes.

§ 19.

Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 20.

Es ist untersagt, in den Schlachthallen, im Kühlraum, in der Kaldaunenwäsche und in den Ställen der Schlachthausanlage Zigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in den Händen zu halten.

§ 21.

Wagen dürfen nur in der Mitte des freien Hofraumes aufgestellt werden. Vor den Ställen, Schlachthallen und auf Wegen dürfen dieselben nur solange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen notwendig ist.

§ 22.

Im Innern des Schlachthofes dürfen Wagen nur im Schritt fahren, desgleichen dürfen die Ecken am Torwege nur im Schritt passiert werden.

§ 23.

Den Anordnungen der für die Schlachthofanlage angestellten Beamten und des Vorstandes der Fleischerinnung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 24.

Durch den Hausflur des Beamtentwohnhauses darf weder Vieh, Fleisch, noch Blut oder Eingeweide transportiert werden. Das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Zughunde dürfen nicht frei im Schlachthofe und in den Schlachthallen herumlaufen.

§ 25.

In den Restaurationslokalen hat das Publikum sich ruhestörenden Lärmens und Schreiens zu enthalten.

Für die Ordnung in der Restauration ist der Restaurateur dem Innungsvorstande und dem Schlachthausdirektor verantwortlich.

§ 26.

Übertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Freiheitsstrafe tritt, geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 27.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. August 1901 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Polizeiverordnungen vom 5. März 1885 und 22. Dezember 1891 außer Kraft gesetzt.



## Polizeiverordnung

betreffend die Benutzung des Kühlhauses (Vorkühtraum, Kühllhalle und Böfelraum) des hiesigen öffentlichen Schlachthauses.

Vom 11. März 1909.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Freie Fleischerinnung zu Oppeln darf als Eigentümerin des Kühlhauses Mietzinsen für dessen Benutzung nur in angemessener Höhe erheben.

### § 2.

Die Kühlzeit dauert vom 15. März bis 1. November, erforderlichenfalls bis 15. November.

### § 3.

Die Kühllhalle des öffentlichen Schlachthauses hieselbst darf nur während der von der Schlachthausverwaltung festgesetzten Zeit geöffnet werden, und zwar bis auf weiteres:

Vom 1. April bis 30. September: vormittags von 5 bis 7 Uhr;

vom 1. Oktober bis 31. März: vormittags von 6 bis 8 Uhr;  
an allen Wochentagen während des ganzen Jahres: vormittags von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr;

Montags bis Freitags während des ganzen Jahres: nachmittags von 6 bis 7 Uhr;

an allen Sonnabenden: nachmittags von 5 bis 6 Uhr;

an allen Sonn- und Feiertagen: mittags von 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 1 Uhr.

Außer diesen Zeiten darf die Kühllhalle nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthofdirektors geöffnet werden.

### § 4.

Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft in der Kühllhalle darf nie mehr als 75 % betragen, der Wärmegrad nie mehr als 5° Celsius.

§ 5.

Die Benützung des Kühlraumes oder dessen einzelner Räume ist ohne besondere Erlaubnis nur den der Eigentümerin gegenüber berechtigten Mietern und ihren Beauftragten gestattet.

§ 6.

Der Mieter darf Fleisch nur auf den Vorkühlraum (§ 7) und nur vormittags in die Kühlhalle einbringen und zwar im Sommer von 5 bis 7 Uhr; im Winter von 6 bis 8 Uhr.

§ 7.

Zum Einhängen von Fleisch ist der Vorkühlraum in der Zeit:

Vom 1. April bis 30. September: vormittags von 11 bis 12 Uhr und abends von 6 $\frac{1}{2}$  bis 8 Uhr;

vom 1. Oktober bis 31. März: vormittags von 11 bis 12 Uhr und abends von 5 $\frac{1}{2}$  bis 7 Uhr

geöffnet zu halten. Außer diesen Zeiten darf der Vorkühlraum nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthofdirektors geöffnet werden.

Das in den Vorkühlraum eingebrachte Fleisch muß mit dem Namen des Eigentümers versehen sein und ist spätestens am Morgen des folgenden Tages daraus zu entfernen.

§ 8.

Im Kühlhause ist die peinlichste Ordnung und Sauberkeit zu beobachten. Die Gänge dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder zu Berrichtungen irgend welcher Art benützt werden.

Vor dem Eintritt sind die Füße von Schmutz oder Schnee zu reinigen; es darf nicht auf den Fußboden gespuckt oder geschnäuzt werden.

Das Anbringen von Haken an den Decken und Wänden der Zellen sowie jede eigenmächtige Veränderung in der Verteilung der Schieber in den Holzkanälen ist untersagt.

Im Kühlhause darf das Fleisch nur durch Schneiden oder Sägen, nicht aber durch Haken zerlegt werden. Das Tabakrauchen und der Gebrauch von Tabak in irgend welcher Form sind im Kühlhause untersagt.

Das Anfassen und Beschädigen der Thermometer, Hygrometer der elektrischen Lampen und Leitungen ist verboten.

Für die Reinhaltung der Zellen sind die Mieter verantwortlich. Insbesondere ist der Fußboden sauber und trocken zu halten. Auf dem Fußboden dürfen weder Fleisch noch Fettheile, weder Blut noch Knochenplitter oder sonstige Gegenstände umherliegen.

Reinigt der Mieter auch trotz besonderer Aufforderung seine Zelle nicht, so hat die Schlachthausverwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Zur Reinigung sind lediglich feuchte Lächer zu verwenden; Wasser darf nur zur Anfeuchtung der Lächer benützt werden.

Im übrigen hat seitens der Schlachthausverwaltung wöchentlich einmal eine gründliche Reinigung der Flure, Gänge und Türen stattzufinden.

Außerdem hat die Schlachthofverwaltung monatlich zweimal eine gründliche Reinigung der Zellen auf Kosten der Mieter vorzunehmen.

Bei erforderlichen Ausbesserungen sind sämtliche Zellen nach vorheriger Bekanntmachung des Zeitpunktes pünktlich und vollständig zu räumen. Soweit möglich, sind für die geräumigen Fleischvorräte Ersatzzellen anzuweisen.

### § 9.

Im Kühlhause dürfen nicht aufbewahrt werden:

Fleisch, welches übel riecht, geräucherte Fleischwaren, Mägen und Därme, Blut, Felle und Haare, verdorbener Talg und Fett, Ruheuter und die unteren Beinenden der Kinder, ferner nicht Gegenstände, die zur Fleischaufbewahrung nicht notwendig sind.

Auf dem Fußboden dürfen Fleisch, Fett und Talg nur unter Benutzung sauberer Mulden aufbewahrt werden.

Alle gegen diese Bestimmungen in dem Kühlhause aufbewahrten Gegenstände werden auf Gefahr des Besitzers sofort aus demselben entfernt.

Fässer mit Pökelfleisch dürfen weder im Vorkühlraum noch in der Kühlhalle eingestellt werden.

### § 10.

Das Salzen und Pökeln des Fleisches darf nur in dem besonderen Pökelfraume stattfinden. Die Pökelfässer müssen aus Holz fest und dicht gearbeitet sein und auf mindestens 15 cm hohen Füßen oder Klößern stehen.

Die Pökelfässer müssen vor dem Einbringen in den Pökelfraum angemeldet und vorgezeigt werden.

Dem Mieter ist das Pökeln zu untersagen, wenn er die Bestimmungen nicht befolgt, oder wenn wiederholte Verunreinigungen durch seine Pökellate vorkommen.

§ 11.

In das Kühlhaus darf nur Fleisch eingebracht werden, welches im hiesigen Schlachthause ausgegeschlachtet ist, oder, soweit es von auswärts eingeführt ist, der Nachuntersuchung im hiesigen Schlachthause unterlegen hat, desgleichen Fleisch, welches von einem approbierten Tierarzt bereits amtlich untersucht worden ist.

Fleisch, welches bereits dem Kühlhause zu Verkaufszwecken entnommen worden ist, darf in das Kühlhaus wieder eingebracht werden, aber nicht in Stücken unter 5 Pfund.

§ 12.

Behufs Überwachung ist der Schlachthofdirektor und sein Stellvertreter, sowie die Schlachthofverwaltung jederzeit befugt, die Zellen zu betreten.

Allen Anweisungen des Schlachthofdirektors ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 13.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat nicht allein seine Ausweisung aus dem Kühlhause zu gewärtigen, sondern wird auch, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 *M* und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage verliert die den gleichen Gegenstand regelnde Polizeiverordnung vom 28. Mai 1896 ihre Gültigkeit.

## Freibankordnung.

Vom 20. Januar 1908.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung Seite 229) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln Folgendes bestimmt:

### § 1.

In Oppeln wird für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirks Fleisch der im § 2 Abs. 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

### § 2.

Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirks der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10 und 11 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzblatt Seite 547) oder zwar als tauglich zum Genuße für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — mindertwertig — (§ 24 a. a. O., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902, § 7 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, § 33 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907) erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirks amtlich untersucht worden ist und hier zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank kann jedoch von dem Magistrat versagt werden, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Freibank geboten ist. Gegen die Verjagung findet Beschwerde bei der Gemeindefaufsichtsbehörde statt.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3.

Die Freibank befindet sich im öffentlichen Schlachthause. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Polizeiverwaltung. Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind im Stadtblatt bekannt zu machen.

§ 4.

Die Freibank wird von der Schlachthausverwaltung unter Aufsicht der Polizeiverwaltung eingerichtet und betrieben.

Die Schlachthofverwaltung übernimmt namentlich die Verwertung des auf der Freibank zum Verkauf gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an den Eigentümer des Fleisches aus.

§ 5.

Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh, oder verneinendenfalls, in welchem zubereiteten Zustande es zum Verkauf gelangt, aus welchem Grund die Beanstandung erfolgt ist und zu welchem Preise es ausgetoten wird.

§ 6.

Die Freibank steht unter der Verwaltung des Direktors des hiesigen öffentlichen Schlachthauses, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgetoten werden soll, obliegt. Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an die Polizeiverwaltung zu.

§ 7.

Die Verkaufszeiten werden jedesmal vorher rechtzeitig bekannt gemacht.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkauf gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen.

Gegebenenfalls ist der Ausbietungspreis anderweitig unter Beachtung der Vorschrift im § 6 festzusetzen. Genusuntauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9.

Das auf der Freibank feilgebotene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 2½ kg Gewicht und an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 5 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalte verwenden. Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung und unter den im § 11 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10.

Die Übertragung des Betriebs der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig.

§ 11.

Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden an Gebühren in Abzug gebracht:

für Benutzung der Freibank

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für 1 Kalb, Schaf oder Ziege je . . . . .            | 0,50 <i>M</i> |
| b) für Schweine je . . . . .                            | 1,— "         |
| c) für Rinder bis zu 300 Pfd. Schlachtgewicht . . . . . | 2,— "         |
| d) für Rinder über 300 Pfd. Schlachtgewicht . . . . .   | 3,— "         |

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27, Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.



## **Bekanntmachung.**

Vom 19. März 1890.

Da es in letzter Zeit vorgekommen ist, daß die vorstehende Bekanntmachung und besonders der Ausdruck „Notischlacht“ eine falsche Auslegung erfahren hat, so sehen wir uns veranlaßt, den letzteren zu erläutern. Unter einer sogenannten Notischlacht ist hier nur eine solche zu verstehen, welche von einer Person, die in dem Stadtbezirk Oppeln das Schlächtereigewerbe oder den Handel mit Fleisch als stehendes Gewerbe betreibt, an einem Stück Schlachtvieh ausgeübt wird, welches von dieser Person gekauft worden ist, aber auf dem Transport erkrankt und unterwegs geschlachtet werden muß.

Selbstverständlich ist also ausgeschlossen, daß von einem hiesigen Schlächter oder Händler mit Fleisch ein krankes Stück Vieh gekauft, sofort abgeschlachtet und in Oppeln eingeführt wird.

---

(Stadtblatt Stück 12 für 1890.)

---



## **Bekanntmachung.**

Vom 18. Juni 1885.

Nach § 8 des Gemeindebeschlusses vom 8. Oktober 1884, betreffend die Errichtung des hiesigen öffentlichen Schlachthauses, dürfen Personen, welche in dem Stadtbezirk Oppeln das Schlächtereigewerbe oder den Handel mit Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches nicht im öffentlichen Schlachthause, sondern an einer andern außerhalb des Stadtbezirks, innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern gelegenen Schlachtstätte geschlachtet worden ist, nicht feilbieten oder verarbeiten.

Diese Bestimmung soll bis auf Weiteres auf die sogenannten Notschlachtungen Anwendung nicht mehr finden und darf das Fleisch, welches aus solchen herrührt, künftig von hiesigen Gewerbetreibenden feilgeboten und verarbeitet werden, wenn

1. die Untersuchung des Tieres nach dem Schlachten durch den Schlachthaus-tierarzt stattgefunden hat. Zu dieser Untersuchung müssen sämtliche Teile des getöteten Tieres vorgelegt werden, doch kann das Tier abgehäutet, der Inhalt der Bauchhöhle herausgenommen und der Magen entleert sein. Fehlen bei der Untersuchung des geschlachteten Tieres einzelne Organe, sowie auch das Bauch- oder Rippenfell, so ist der Schlachthaus-tierarzt berechtigt, das Fleisch zum Genusse für Menschen event. nicht zuzulassen;
2. zur Untersuchung durch den Schlachthaus-tierarzt eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des Gemeinde- oder Gutsvorstandes über die Art und Dauer der Krankheit, wegen welcher das Tier hat geschlachtet werden müssen, beigebracht wird.

---

(Stadtblatt Stück 30 pro 1885.)

---



## **Polizeiverordnung.**

Vom 20. November 1894 nebst Nachtrag vom 30. Oktober 1895.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Bezugnahme auf den § 69 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf die §§ 4 bis 8 des Gemeindebeschlusses vom 9./13. Oktober 1884 (Extrabeilage zum Stadtblatt Nr. 42) mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Alles frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden, welche nicht im öffentlichen Schlachthause zu Oppeln geschlachtet worden sind, sowie alle zum Genuße bestimmte Eingeweide dieser Tiere, dürfen in der Stadt Oppeln weder feilgeboten noch in Speisewirtschaften zum Genuße der Gäste zubereitet oder von Wurstmachern, Fleischern und Fleischhändlern geräuchert oder zur Wurst verbraucht werden, bevor dieselben einer Untersuchung durch den Schlachthaus-tierarzt in Oppeln unterzogen worden sind.

### § 2.

Das Fleisch (§ 1) von Rindern und Pferden ist mindestens in Vierteln, das von Schweinen mindestens in Hälften und dasjenige von anderem Schlachtvieh in ungeteiltem Zustande, gleichzeitig mit den zum Genuße bestimmten Eingeweiden vorzulegen.

Die Brusteingeweide (Lunge und Herz), sowie die Leber, Milz und Nieren müssen, mit dem Fleisch noch im Zusammenhang stehend, in jedem Falle zur Untersuchung vorgelegt werden.

### § 3.

Auf öffentlichen Marktplätzen, sowie in Privatverkaufsstätten ist das nicht im öffentlichen Schlachthause zu Oppeln ausgeschlachtete, frische Fleisch von dem im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleische gesondert aufzubewahren und gesondert

feilzuhalten. Zu diesem Zweck müssen in den Läden und in den Marktständen, in welchen Fleisch auswärts geschlachteter Tiere feilgehalten wird, ebenso in Wurstmachereien, in welchen Fleisch auswärts geschlachteter Tiere zur Wurstfabrikation und zur Herstellung von Fleischpräparaten benützt wird, Tafeln mit der Aufschrift „Auswärts geschlachtet“ in wenigstens 5 cm großen Buchstaben an Jedermann sichtbaren Stellen angebracht werden.

§ 4.

Jeder Fleischverkaufsstand auf dem Fleischmarke hat bei sämtlichen Märkten auf einer Tafel, welche 50 cm lang und 30 cm breit sein muß, in deutlichen Schriftzeichen mit schwarzer Farbe den Namen und den Wohnort des Verkäufers zu tragen und zwar:

bei den Fleischständen der in Oppeln wohnhaften Fleischer mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;

bei den Fleischständen der auswärts wohnenden Fleischer mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde.

§ 5.

Sämtliche Fleischstände mit allem Zubehör (wie Tischplatten, zur Bedeckung und Unterlage des Fleisches benutzte Tücher u. a. m.) müssen sich stets in vollkommen sauberem und ordnungsmäßigem Zustande befinden. Insbesondere sind das Fleisch und die Fleischwaren von jeder Verunreinigung sowie von der Berührung mit solchen Gegenständen, welche ihrer Bestimmung nach bei der Behandlung, Aufbewahrung u. des Fleisches nicht Verwendung finden, fernzuhalten.

Auch sind das Fleisch und die Fleischwaren gegen Regen, Schnee und die Einwirkungen der Sonne ausreichend zu schützen und müssen sämtliche Fleischstände zu diesem Zwecke mit ordnungsmäßigen Klauen, sowie allen sonst hierzu erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

§ 6.

Die Verkaufsstände der in Oppeln wohnhaften Fleischer müssen auf den Märkten von den der auswärts wohnhaften Fleischer getrennt stehen. Den etwaigen diesbezüglichen Anord-

nungen der Polizeiorgane haben die Verkäufer pünktlich Folge zu geben.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach besonderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 9 *M* oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

(Stadtblatt 48/94, 44/95.)

---



### **Polizeiverordnung,**

betreffend Untersuchungen von geräuchertem Fleisch, welches von ausgeschlachtetem Vieh herrührt und auf den Wochenmärkten hierseibst feilgeboten werden soll.

Vom 7. September 1885.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

#### § 1.

Alles geräucherte Fleisch, welches von auswärts geschlachtetem Vieh herrührt und auf den Wochenmärkten feilgeboten werden soll, muß zuvor auf dem Schlachthof vom Schlachthaus-tierarzt untersucht werden.

#### § 2.

Zur Untersuchung dürfen dem Schlachthaus-tierarzt nur ganze geräucherte Schinken oder geviertelte geräucherte Schweine vorgelegt werden; in kleineren Stücken das geräucherte Fleisch zur Untersuchung beziehungsweise zum Markte zu bringen, ist untersagt.

#### § 3.

Zuwiderhandelnde verirken eine Geldstrafe bis zu 9 Mark und, wenn diese nicht bezutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.



## Gemeindebeschluss.

Vom 11./17. März 1910.

Gemäß § 11 R. N. G. vom 14. Juli 1893, §§ 12, 5 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881 und § 9 des Gemeindebeschlusses vom 9. Oktober 1884 betreffend die ausschließliche Benutzung des hiesigen öffentlichen Schlachthauses wird unter Aufhebung des Gebührentarifs vom 3. August 1895 hiermit folgende

### Gebühren-Ordnung

beschlossen.

Die Fleischerinnung darf vom 1. April 1910 ab als Eigentümerin des öffentlichen Schlachthauses hier selbst folgende Gebühren erheben:

1. Für die Benutzung des Schlachthauses zum Schlachten oder — bei auswärts geschlachteten Tieren — zur Untersuchung:
  - a) eines Kindes . . . . . 2,25 M
  - b) " Schweines . . . . . 1,65 M
  - c) " Kalbes, Schafes oder einer Ziege . . 0,40 M
  - d) " Zickels . . . . . 0,05 M
2. Für die Untersuchung:
  - a) eines Kindes . . . . . 0,25 M
  - b) " Schweines . . . . . 0,10 M
  - c) " Kalbes, Schafes oder einer Ziege . . 0,10 M
  - d) " Zickels . . . . . 0,05 M
3. Für die Trichinenschau hinsichtlich eines jeden Schweines . . . . . 0,50 M
4. Für die Benutzung der Ställe, falls diese länger als drei Tage dauert,
  - a) für ein Stück Rindvieh . . . . . 0,25 M
  - b) " " " Kleinvieh mit Einschluß der Schweine . . . . . 0,10 M

für jeden Tag, wobei der angefangene Tag für voll gerechnet wird. Für das etwa von der Innung zu verabsolgende Futter wird der jeweilige Marktpreis berechnet.

Die unter 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühren sind bei Einführung der Schlachtthiere oder des bereits ausgeschlachteten Fleisches in den Schlachthof an den Schlachthofmeister zu zahlen. Über die erfolgten Zahlungen werden Quittungen ausgestellt, welche der Schlachtende bei sich zu führen und sowohl während des Schlachtens, als auch beim Fortschaffen der geschlachteten Tiere dem Schlachthofmeister auf Verlangen vorzuzeigen hat.

---

(Stadtblatt 40/10).

---

**Geschäftsordnung**  
für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel,  
Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln.

c. Nahrungs-  
mittelunter-  
suchungs-  
amt.

Vom 18. September 1895.

§ 1.

Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Oppeln hat die Aufgabe, Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen im Sinne der Reichsgesetze und Verordnungen:

1. vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. nebst der Novelle dazu vom 29. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 276),
2. vom 24. Februar 1892, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R. G. Bl. S. 40),
3. vom 25. Juni 1887 nebst der Novelle vom 22. März 1888 (R. G. Bl. S. 273 und S. 114), betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen,
4. vom 5. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 277), betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,
5. vom 12. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 375), betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter,
6. vom 20. April 1892 (R. G. Bl. S. 600), betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, sowie etwaiger weiter noch ergehenden diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen mit Bezug auf ihre Verfälschung oder ihren normalen Zustand nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden zu untersuchen.

§ 2.

Die Untersuchungen erfolgen durch einen vom Magistrat gewählten und eidlich verpflichteten Chemiker, dem es gestattet ist, einen oder mehrere Assistenten zu seiner Hilfe anzustellen. Der Leiter der Anstalt bestimmt für die Fälle, in denen er selbst an der Wahrnehmung seines Amtes durch Reisen oder Krankheit ver-

hindert ist, von Fall zu Fall einen seiner Assistenten zu seinem offiziellen Vertreter.

### § 3.

Die Obliegenheiten des Amtes umfassen vornehmlich die chemische, mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen, sowie die übrigen in den erwähnten Gesetzen, insbesondere im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 angeführten Gegenstände.

Aufträge von Privaten werden, soweit die Untersuchungen für Behörden darunter nicht leiden, ebenfalls ausgeführt, doch nur zur eigenen Information der Auftraggeber und nicht zu Reklamezwecken.

### § 4.

Die Reihenfolge in der Vornahme der Untersuchungen richtet sich in der Regel nach der Zeitfolge der Antragsgänge, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Behörden zuerst, sodann die der Privaten (z. B. in Fällen, in denen die Annahme einer Ware von ihrer Beschaffenheit abhängt), zur Erledigung kommen und, daß Untersuchungen von Lebens- und Genußmitteln vor denen von Gebrauchsgegenständen den Vorzug haben.

### § 5.

Die Untersuchungsanträge sind unter sicherer Verpackung und portofreier Einsendung der fraglichen Warenproben direkt an den Leiter der Anstalt zu richten und werden von diesem nach der Reihenfolge ihres Einganges in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Namens und der Wohnung des Auftraggebers und des Gegenstandes der Untersuchung eingetragen. Für Anträge der Polizei- und städtischen Verwaltungen, sowie für Requisitionen der Gerichts- und sonstigen Behörden werden besondere Geschäftsbücher geführt.

Das Ergebnis der Untersuchung wird einerseits in das Geschäftsbuch des Amtes mit dem Datum des abgegebenen Gutachtens eingetragen, andererseits dem Antragsteller in klarer, allgemein verständlicher Form unter Angabe der Gebühren in geschlossenem Schreiben mitgeteilt.

### § 6.

Die Gebühren für auszuführende Untersuchungen werden vom Leiter des Amtes nach Maßgabe des festgesetzten und

publizierten Tarifs bestimmt und sind, soweit die Anträge von Kreis- oder Stadtverwaltungen oder seitens der Gerichtsbehörden gestellt sind, an die Stadthauptkasse portofrei einzusenden. Gebühren für von Privaten veranlaßte Untersuchungen sind bei Entgegennahme des Resultates direkt an das Amt zu entrichten.

Hierbei sei bemerkt, daß den mit einer festen Subvention beteiligten Städten oder Kreisen eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühren von 33 $\frac{1}{3}$  Prozent bewilligt wird.

#### § 7.

Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, wenn angängig, ein genügender Teil mit dem Namen des Antragstellers, bezw. mit dem des Verkäufers versehen, für eine eventuelle Nachuntersuchung aufzubewahren, und zwar solange, bis die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung endgiltig zum Austrag gebracht ist, längstens sechs Monate.

#### § 8.

Den im Amt beschäftigten Personen ist es zur Pflicht gemacht, sich aller Mitteilungen an Unbeteiligte zu enthalten.

#### § 9.

Am Schlusse des Jahres und spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres ist seitens des Leiters der Anstalt dem Kuratorium und der Aufsichtsbehörde ein zusammenfassender Jahresbericht einzureichen.

#### § 10.

Über etwaige Beschwerden entscheidet der Herr Regierungspräsident.

#### § 11.

Die Anstalt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr für den Verkehr mit den Behörden und dem auftraggebenden Publikum geöffnet.

---

(Stadtblatt Stück 39 für 1895.)



### Gebührentarif

für die öffentliche Untersuchungsanstalt in Dppeln  
für Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten  
vom 19. September 1895. J.-Nr. I a. IX. 2388.

Vom 18. September 1895.

#### a) Nahrungs- und Genußmittel.

##### B i e r.

(Einzuliefernde Menge: 2 Liter.)

1. Asche . . . . .	3,—	<i>M</i>
2. Alkohol . . . . .	3,—	"
3. Extrakt . . . . .	3,—	"
4. Phosphorsäure . . . . .	8,—	"
5. Nachweis von Stärkezucker . . . . .	12,—	"
6. Bestimmung von Glycerin . . . . .	6,—	"
7. Nachweis von Hopfenfurrogaten . . . . .	10,—	"
8. Salicylsäure . . . . .	3,—	"
9. Säuregehalt . . . . .	5,—	"
10. Schweflige Säure . . . . .	7,—	"

(Einzuliefernde Menge: 5 Liter.)

11. Gewöhnliche Handelsanalyse: Extrakt, Alkohol, Asche, sowie Säure, Stamm- würze, spez. Gewicht, Glycerin und Phosphor- säure . . . . .	15,—	"
--	------	---

##### B r a n n t w e i n u n d L i q ü r.

(Einzuliefernde Menge:  $\frac{1}{2}$  Liter.)

1. Alkohol . . . . .	3,—	<i>M</i>
2. Zucker . . . . .	5,—	"
3. Zuckelöl . . . . .	6,—	"
4. Farbstoffe . . . . .	6,—	"
5. Asche . . . . .	3,—	"
6. Metallische Beimengungen . . . . .	4—10,—	"
7. Extrakt . . . . .	3,—	"

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

8. Gesamtanalyse (inkl. Prüfung auf Metalle, Beimengungen und Farbstoffe, Alkohol, Extrakt, Asche spez. Gewicht) . . . . . 12,— *M*

Brot, Backwaren, Mehl und Stärke.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

- |  |        |          |
|--|--------|----------|
| 1. Wassergehalt . . . . .                      | 3,—    | <i>M</i> |
| 2. Asche . . . . .                             | 3,—    | "        |
| 3. Mineralische Zusätze, qualitativ . . . . .  | 3,—    | "        |
| 4. Mineralische Zusätze, quantitativ . . . . . | 6—12,— | "        |
| 5. Mutterkorn . . . . .                        | 3,—    | "        |
| 6. Backfähigkeit . . . . .                     | 12,—   | "        |
| 7. Giftige Farben . . . . .                    | 5,—    | "        |
| 8. Zucker . . . . .                            | 8,—    | "        |
| 9. Saccharin, qualitativ . . . . .             | 4,—    | "        |
| 10. Mikroskopische Prüfung . . . . .           | 3—6,—  | "        |

Butter, Schmalz und Kunstbutter.

(Einzuliefernde Menge: 100 Gr.)

- |  |       |          |
|--|-------|----------|
| 1. Wassergehalt . . . . .                                  | 3,—   | <i>M</i> |
| 2. Fettgehalt . . . . .                                    | 3,—   | "        |
| 3. Asche . . . . .   | 3,—   | "        |
| 4. Kochsalz . . . . .                                      | 3,—   | "        |
| 5. Fremde Beimengungen, wie Kartoffelmehl zc. . . . .      | 2—4,— | "        |
| 6. Ranciditätsgrad . . . . .                               | 3,—   | "        |
| 7. Verseifungszahl . . . . .                               | 4,—   | "        |
| 8. Jodzahl . . . . .                                       | 10,—  | "        |
| 9. Ermittlung des Schmelz- u. Erstarrungspunktes . . . . . | 3,—   | "        |
| 10. Spezif. Gewicht . . . . .                              | 2,—   | "        |

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

11. Handelsanalyse:  
 Fett- und Nichtfettgehalt und Beimengungen fremder Fette . . . . . 10,— "

Kakao, Schokolade, Tee, Kaffee und Kaffeesurrogate.

(Einzuliefernde Menge: 150 Gr.)

- |                    |     |          |
|--------------------|-----|----------|
| 1. Fett . . . . .  | 6,— | <i>M</i> |
| 2. Asche . . . . . | 3,— | "        |

- |  |         |          |
|--|---------|----------|
| 3. Phosphorsäure . . . . .                                   | 8,—     | <i>M</i> |
| 4. Theein, Theobromin und Kaffein je . . . . .               | 10—12,— | "        |
| 5. Zusätze, wie Stärke, mineralische Bestandteile u. . . . . | 10,—    | "        |
| 6. Künstliche Färbung . . . . .                              | 3,—     | "        |
| 7. Fremde Blätter im Tee . . . . .                           | 3,—     | "        |
| 8. Kaffeesurrogate, wie Bichorie u. . . . .                  | 5—20,—  | "        |

### E s s i g.

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

- |                                 |        |          |
|---------------------------------|--------|----------|
| 1. Essigsäuregehalt . . . . .   | 3,—    | <i>M</i> |
| 2. Freie Mineralsäure . . . . . | 3,—    | "        |
| 3. Metallbeimengungen . . . . . | 4—10,— | "        |

### Fette und Öle (siehe auch Butter).

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

- |   |      |          |
|---|------|----------|
| 1. Fettsäuren . . . . .                   | 8,—  | <i>M</i> |
| 2. Glycerin . . . . .                     | 8,—  | "        |
| 3. Prüfung auf Verfälschung . . . . .     | 20,— | "        |
| 4. Säure und Verseifungszahl je . . . . . | 4,—  | "        |
| 5. Ätherzahl . . . . .                    | 6,—  | "        |
| 6. Sodzahl . . . . .                      | 10,— | "        |

### Fruchtsäfte, Fruchtgelee und Fruchtlimonaden.

(Einzuliefernde Menge: 400 Gr.)

- |  |        |          |
|--|--------|----------|
| 1. Zuckergehalt und Prüfung auf Stärkezucker . . . . . | 8,—    | <i>M</i> |
| 2. Fremde Zusätze, wie Farbstoffe u. . . . .           | 4—20,— | "        |
| 3. Konservierungsmittel . . . . .                      | 5—15,— | "        |

### Gewürze.

(Einzuliefernde Menge: 50 Gr.)

- |  |        |          |
|--|--------|----------|
| 1. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde<br>Beimengungen . . . . . | 3—20,— | <i>M</i> |
| 2. Feuchtigkeit und Asche je . . . . .                                       | 3,—    | "        |

### S o n i g.

(Einzuliefernde Menge: 150 Gr.)

- |  |      |          |
|--|------|----------|
| 1. Prüfung auf Reinheit (spez. Gewicht, Zuckerbestimmung, Polarisation, Asche) . . . . . | 12,— | <i>M</i> |
|--|------|----------|

**R ä s e.**

(Einzuliefernde Menge: 100 Gr.)

1. Gesamtanalyse . . . . . 20,— *M*
2. Fremde Bestandteile, wie Blei zc. . . . . 4—10,— "

**M e h l** (siehe Brot).

**M i l c h.**

(Einzuliefernde Menge:  $\frac{1}{2}$  Liter.)

1. Spez. Gewicht . . . . . 1,— *M*
2. Fettgehalt . . . . . 1,50 "
3. Kasein und Milchzucker je . . . . . 4,— "
4. Asche . . . . . 2,— "
5. Wasser . . . . . 1,50 "
6. Spez. Gewicht d. Serums . . . . . 1,50 "
7. Trockensubstanz . . . . . 1,50 "
8. Prüfung auf Konservierungsmittel und fremde  
Zusätze . . . . . 3—15,— "
9. Gesamtanalyse (Spez. Gewicht, Fett, Asche,  
Trockensubstanz) . . . . . 10,— "

**M i n e r a l w ä s s e r** (Brause Limonaden).

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

1. Prüfung auf schädliche Metalle . . . . . 3—15,— *M*
2. Bakteriologische Untersuchung . . . . . 10—30,— "  
(Einzuliefernde Menge: 5—50 Liter.)
3. Gesamtanalyse natürlicher Mineralwässer: nach Übereinkunft  
(Einzuliefernde Menge: 2 Flaschen.)
4. Gesamtanalyse von Brauselimonaden . . . . . 12,— "
5. Gesamtanalyse von künstlichem Seltterwasser . . . . . 10,— "

**W a s s e r.**

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

- a) Prüfung auf Reinheit als Trinkwasser  
(Gesamtrückstand, Glührückstand, Kalk, Magnesia,  
Schwefelsäure, Salpetersäure, Ammoniak, Chlor,  
organische Bestandteile, Gesamthärte, als auch  
mikroskopische und bakteriologische Untersuchung  
nebst Vegetation) . . . . . 10—50,— *M*

(Einzuliefernde Menge: 2 Liter.)

- b) Analyse für technische Zwecke im allgemeinen mit Reaktion, Gesamt- und permanente Härte, Gesamt- und Blüherückstand, Kalk, Magnesia, Schwefelsäure, Salpetersäure, Chlor u. organische Bestandteile, eventl. mit mikroskopischer Untersuchung . . . . . 15 — 20,— *M*

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

- c) Bestimmung der Gesamthärte und bleibenden Härte, nebst Angabe der zur Beseitigung bei der nötigen Menge Soda und Ägnatron . . . . . 5,— "

### Wein.

#### A. Gewöhnliche Handelsanalyse.

(Einzuliefernde Menge: 1 Flasche.)

- a) Für Weißweine:  
Spez. Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Reaktion der Asche, Säure, Polarisation, Phosphorsäure . 14,— *M*
- b) Für Rotweine:  
Außer den unter a angegebenen Bestimmungen noch Schwefelsäure und Prüfung auf Färbstoffe . . . . . 18,— "
- c) Für Süßweine:  
Außer den unter a angegebenen Bestimmungen noch Zucker, Saccharin, Schwefelsäure und Phosphorsäure . . . . . 25,— "

#### B. Einzelne Bestimmungen.

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. Alkohol . . . . .          | 3,— <i>M</i> |
| 2. Extrakt . . . . .          | 3,— "        |
| 3. Asche . . . . .            | 3,— "        |
| 4. Gesamtsäure . . . . .      | 2,— "        |
| 5. Flüchtige Säure . . . . .  | 4,— "        |
| 6. Freie Weinsäure . . . . .  | 6,— "        |
| 7. Weinstein . . . . .        | 6,— "        |
| 8. Schwefelsäure . . . . .    | 5,— "        |
| 9. Schweflige Säure . . . . . | 7,— "        |
| 10. Chlor . . . . .           | 5,— "        |

11. Phosphorsäure . . . . .	8,—	<i>M</i>
12. Nitrate (qual.) . . . . .	2,—	"
13. Gerbsäure . . . . .	8,—	"
14. Salicylsäure (qual.) . . . . .	1,50	"
15. Glycerin . . . . .	6,—	"
16. Stickstoff . . . . .	8,—	"
17. Teerfarben (qual.) . . . . .	3—10,—	"
18. Polarisation, direkt . . . . .	3,—	"
19. Zucker . . . . .	6,—	"
20. Gummi . . . . .	10,—	"
21. Saccharin (qual.) . . . . .	4,—	"

W u r f t.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

1. Mehlfuß (qual.) . . . . .	2,—	<i>M</i>
2. Farbstoffe, z. B. Anilin . . . . .	5,—	"
3. Wassergehalt . . . . .	3,—	"
4. Konservierende Beimengungen wie Salicylsäure, Borsäure zc. . . . .	5,—	"

T a b a k.

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

Gehalt an Nikotin . . . . .	15—20,—	<i>M</i>
-----------------------------	---------	----------

Z u c k e r u n d z u c k e r h a l t i g e S t o f f e.

A. Zucker.

(Einzuliefernde Menge: 200 Gr.)

1. Direkte Polarisation . . . . .	3,—	<i>M</i>
2. Polarisation nach Inversion . . . . .	5,—	"
3. Asche und Wasser je . . . . .	2,—	"
4. Polarisation und Asche zusammen . . . . .	4,—	"
5. Polarisation, Asche und Feststellung, daß unter 0,05 % Invertzucker vorhanden . . . . .	5,—	"

B. Melassen, Syrup zc.

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

1. Direkte Polarisation . . . . .	3,—	<i>M</i>
2. Polarisation nach Inversion . . . . .	6,—	"

3. Asche und Wasser . . . . .	2,— <i>M</i>
4. Spez. Gewicht ° Brix, ° Beaumé . . . . .	2,50 "
5. Invertzucker . . . . .	6,— "
6. Direkte Polarisation, Inversionspolarisation und spez. Gewicht zusammen . . . . .	9,— "
7. Direkte Polarisation, spez. Gewicht und Invert- zucker zusammen . . . . .	9,— "

**Zuckerrüben.**

(Einzuliefernde Menge: 6 Stüd.)

Zucker in der Rübe, Bestimmung nach Rapp- Degener . . . . .	4,— <i>M</i>
--	--------------

**b) Gebrauchsgegenstände.**

**Brennmaterialien.**

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

1. Feuchtigkeit und Asche zusammen . . . . .	5,— <i>M</i>
2. Schwefelgehalt und Kohle . . . . .	6,— "
3. Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel, Asche . . . . .	45,— "
4. Phosphor und Stickstoffe je . . . . .	7,— "

**Chloralk.**

(Einzuliefernde Menge: 200 Gr.)

Bestimmung des wirksamen Chlors . . . . .	4,— <i>M</i>
---	--------------

**Farben für Nahrungs- und Genußmittel.**

(Einzuliefernde Menge: 30—50 Gr.)

Prüfung auf giftige metallische Bestandteile	6—20,— <i>M</i>
--	-----------------

**Farben, Papier, Bekleidungsstoffe,**

**Tapeten, Gummiwaren, Kinderspielsachen.**

A. Prüfung auf giftige Farben qualitativ . . . . .	8,— <i>M</i>
B. Untersuchung auf Arsen, Zinn . . . . .	12,— "
C. Prüfung von Tapeten zc. auf Arsen, qualitativ (einzuliefernde Menge: 1 qm) . . . . .	3,— "

Gerbstoff.

(Einzuliefernde Menge: 50 Gr.)

Gehalt auf Gerbstoff . . . . . 8,— *M*

Gummiwaren, Celluloid.

1. Nischengehalt . . . . . 4,— *M*
2. Mineralische Bestandteile je . . . . . 8,— "

Koch-, Eß- und Trinkgeschirr.

(Einzuliefernde Menge: 1 Stück.)

1. Prüfung der Glasur auf Bleigehalt, qualitativ . . 4,— *M*
2. Quantitative Bestimmung des Bleigehaltes . . . 8,— "

Petroleum.

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

1. Prüfung nach Verordnung vom 24. 2. 1882 . . . 3,— *M*
2. Fraktionierte Destillation à Frakt. . . . . 3,— "

Schmiermittel (Fette, Öle, Seife).

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

1. Fett Säuren . . . . . 6,— *M*
2. Glycerin . . . . . 8,— "
3. Wasserglas . . . . . 5,— "
4. Kali, Natron je . . . . . 8,— "
5. Füllmittel . . . . . 6,— "
6. Harzsäure . . . . . 10,— "

Soda und Pottasche.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

1. Bestimmung des kohlensauren Natriums oder Kaliums durch Titration . . . . . 3,— *M*
2. Vollständige Analyse . . . . . 15,— "

Wachs.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

1. Prüfung auf Verfälschung . . . . . 8,— *M*

c) Physiologische Untersuchungen.

H a r n.

1. Reaktion . . . . .	1,—	M
2. Eiweiß . . . . .	2,—	"
3. Blutfarbstoff . . . . .	4,—	"
4. Gallenfarbstoff . . . . .	3,—	"
5. Zucker . . . . .	2,—	"
6. Harnsäure . . . . .	3,—	"
7. Harnstoff . . . . .	3,—	"
8. Spezifisches Gewicht . . . . .	3,—	"
9. Sedimente und Konkremeute, chemisch . . . . .	10,—	"
Sedimente und Konkremeute, mikroskopisch . . . . .	5,—	"

M a g e n i n h a l t.

1. Prüfung auf freie Salzsäure, qualit. . . . .	4,—	M
2. quant. Bestimmung derselben . . . . .	10,—	"

S p u t u m.

1. Makroskopische und mikroskopische Untersuchung a. d. verschiedenen Bestandteile . . . . .	10,—	M
2. Mikroskopische Untersuchung a. Tuberkelbazillen . . . . .	5,—	"

F ä c e s.

1. Konkremeute . . . . .	10 — 40,—	M
--------------------------	-----------	---

L u f t.

1. Gehalt an Kohlenäure in geschlossenen Räumen . . . . .	8,—	M
2. Prüfung auf Kohlenoxyd, Schwefelwasser- stoff u. . . . .	10 — 30,—	"

D e s i n f e k t i o n s m i t t e l.

1. Chemische Prüfung auf Reinheit nach obigen Normen. Desinfektionswirkung . . . . .	30 — 50,—	M
---	-----------	---

d) Landwirtschaftliche Untersuchungen.

F u t t e r m i t t e l.

1. Mikroskopische Untersuchung auf Reinheit und Frische . . . . .	3,—	M
--	-----	---

2. Feuchtigkeit . . . . .	2,—	<i>M</i>
3. Stickstoffhaltige Bestandteile . . . . .	5,—	"
4. Fett . . . . .	2,—	"
5. Holzfaser . . . . .	6,—	"
6. Aschengehalt . . . . .	2,—	"
7. Protein (nach Stutzer) . . . . .	4,—	"
8. Verdauliche, stickstoffhaltige Bestandteile . . . . .	16,—	"
9. Stärke (direkt) . . . . .	9,—	"
Stärke durch Bestimmung des spez. Gewichts . . . . .	2,—	"
10. Acidität . . . . .	3,—	"
11. Senfölbestimmung . . . . .	4,—	"

Dü ng e m i t t e l.

1. Stickstoff (nach Kjeldahl) . . . . .	5,—	<i>M</i>
2. Ammoniak oder der Stickstoff in dieser Form . . . . .	6,—	"
3. Phosphorsäure (in Wasser löslich) . . . . .	4,—	"
Phosphorsäure (in Wasser unlöslich) . . . . .	5,—	"
4. Citratlösliche Phosphorsäure . . . . .	6,—	"
5. Kali . . . . .	6,50	"
6. Sand . . . . .	2,—	"
7. Kalk oder Magnesia . . . . .	4,—	"
8. Wasser . . . . .	3,—	"
9. Schwefelsäure . . . . .	4,—	"
10. Feinmehl in der Thomasschlacke . . . . .	2,—	"
11. Durch Chloroform Abtrennbares (in Knochenmehl) . . . . .	5,—	"
12. Glührückstand . . . . .	3,—	"

S ä m e r e i e n.

1. Keimfähigkeit . . . . .	3,—	<i>M</i>
2. Prüfung des Mees auf Seide . . . . .	3,—	"

e) Untersuchung von Berg- und Hütten-Produkten.

1. Qualitative Untersuchung des Erzes . . . . .	5,—	<i>M</i>
2. Kieselsäure . . . . .	4,—	"
3. Tonerde . . . . .	3,—	"
4. Kalk . . . . .	3,—	"
5. Magnesia . . . . .	3,—	"
6. Schwefel . . . . .	5,—	"

7. Gesamt-Eisen . . . . .	3,—	<i>M</i>
8. Eisenoxydul . . . . .	8,—	"
9. Kupfer . . . . .	6,—	"
10. Mangan . . . . .	6,—	"
11. Zink . . . . .	5,—	"
12. Blei . . . . .	5,—	"
13. Zinn . . . . .	8,—	"
14. Antimon . . . . .	8,—	"
15. Arsen, quantitativ . . . . .	8,—	"
Arsen, qualitativ . . . . .	3 — 4,—	"
16. Nickel und Kobalt zusammen . . . . .	15,—	"
17. Nickel und Kobalt getrennt je . . . . .	10,—	"
18. Silber . . . . .	7,—	"
19. Gold . . . . .	7,—	"

E i s e n.

1. Bestimmung von Kohlenstoff . . . . .	8,—	<i>M</i>
2. Bestimmung von Graphit . . . . .	8,—	"
3. Bestimmung von Silicium, Phosphor je . . . . .	7,—	"
4. Bestimmung von Schwefel, Mangan, Kupfer je . . . . .	6,—	"
5. Bestimmung aller dieser Bestandteile zusammen . . . . .	45,—	"

*A n m e r k u n g:*

Für die Untersuchung und Begutachtung solcher Gegenstände, welche in dem Tarif nicht speziell aufgeführt sind, wird, soweit nicht verwandte Positionen heranzuziehen sind, eine Gebühr von 2,— *M* pro Arbeitsstunde berechnet, ausschließlich der Reagentien und Gefäße.

---

(Stadtblatt Stück 16 für 1896.)

---



## Statut

für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel,  
Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln.

Vom 18. September 1895 nebst Nachtrag vom 18. Februar 1900.

### § 1.

Der Nahrungsmittelchemiker Dr. Heidenreich stellt zum Zweck einer hierselbst zu errichtenden öffentlichen städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände sein Fischerstraße Nr. 19 belegenes Laboratorium der Stadtgemeinde zur Verfügung und übernimmt die Leitung der städtischen öffentlichen Untersuchungsanstalt.

### § 2.

Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Oppeln hat die Aufgabe, im Auftrage von Behörden die im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend) erwähnten Gegenstände einer chemischen, mikroskopischen oder sonst geeigneten Untersuchung zu unterziehen, auf ihre Güte, auf Fälschung, sowie insbesondere auf Beimengung gesundheitschädlicher Stoffe zu prüfen und über den Befund Auskunft zu erteilen, sowie alle sonstigen hierher gehörigen Arbeiten auszuführen.

### § 3.

Die Untersuchungen erfolgen auch für Privatpersonen, insoweit als darunter die Untersuchungen für die Behörden nicht leiden.

### § 4.

Die Anstalt ist einem Kuratorium unterstellt, welches aus zwei Vertretern der städtischen Behörden besteht. Dieses hat den Geschäftsgang der Anstalt zu überwachen. Die Aufsicht führt der Herr Regierungspräsident.

### § 5.

An der Anstalt fungiert als Leiter ein vom Magistrat gewählter und vereidigter Chemiker, dem es gestattet ist, zu seiner

Hilfe einen oder mehrere den Befähigungsnachweis als Nahrungsmittelchemiker besitzende Assistenten anzustellen. In besonderen Fällen muß der Kreisphysikus, bezw. Kreistierarzt zugezogen werden, und zwar bedarf es des ersteren Zuziehung in denjenigen Fällen, in denen Art und Grad der Gesundheitschädlichkeit eines Untersuchungsobjektes festzustellen ist, der des Kreistierarztes bei vorkommenden Fragen der öffentlichen Veterinärpolizei.

### § 6.

„Die Entschädigung für die Ausführung der im Auftrage von Polizei- bezw. Gemeinde- und Kreisverwaltungen vorzunehmenden Untersuchungen geschieht nach Maßgabe des Tarifs vom 18. September 1895.

Sie kann für diese Verwaltungen auch auf Grund einer vertragsmäßigen Vereinbarung, aus welcher sich das Nähere über die Bestimmung der Untersuchungsfälle nach Gegenstand und Zahl und über sonstige von dem Untersuchungsamte zu leistende Arbeiten ergibt, nach Pauschalsummen erfolgen mit dem Vorbehalte, daß im Falle der Beanstandung einer der Untersuchung unterworfenen Probe für die erforderlich werdende eingehendere Untersuchung dieser Probe neben der zu zahlenden Pauschalsumme die volle nach dem Tarife vom 18. September 1895 zu berechnende Gebühr gezahlt werden muß, wenn auf Grund der Beanstandung eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt. Die Berechnung der Pauschalsumme geschieht in der Weise, daß eine Gemeinde

von 5 000—10 000 Einwohnern für 70 Proben 100 M,

von mehr als 10 000—15 000 Einwohnern für 90 Proben 200 M,

von mehr als 15 000—25 000 Einwohnern für 200 Proben 400 M,

von mehr als 25 000 Einwohnern für 400 Proben 800 M zu zahlen hat.

Für Untersuchungen im Auftrage von Gerichten und anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Behörden findet die Taxe vom 9. März 1872 Anwendung.“

### § 7.

Die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu zahlenden Strafgeelder, welche nach § 17 dieses Gesetzes der öffentlichen Untersuchungsanstalt zu überweisen sind, fließen in die Stadthauptkasse.

§ 8.

Die Untersuchungsanträge gelangen direkt an die Anstalt und sind in der Regel nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Behörden zuerst, sodann die der Privaten (z. B. in Fällen, in denen die Annahme einer Ware von ihrer Beschaffenheit abhängt) zur Erledigung kommen, und daß die Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln vor denen von Gebrauchsgegenständen den Vorzug haben.

§ 9.

Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben wird, wenn angängig ein genügender Teil zur eventuellen Nachuntersuchung aufbewahrt. Ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Folgen irgend welcher Art aus der begutachteten Sache entstehen, beträgt die Aufbewahrungsfrist vier Wochen, im andern Falle sechs Monate.

---

(Stadtblatt 39/95, 40/00.)

---



### **Bekanntmachung.**

Vom 13. Februar 1896.

Dem Dirigenten der hiesigen öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände, Herrn Dr. phil. Arthur Seidenreich von hier, ist mittelst Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Februar 1896 — M. 181 U. I<sup>2</sup>. — der Befähigungsausweis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen erteilt worden.

---

(Stadtblatt Stück 7 für 1896.)

### **Bekanntmachung.**

Vom 4. Dezember 1899.

Das städtische Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Dppeln ist durch gemeinsamen Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) für den Umfang des Regierungsbezirks Dppeln anerkannt worden.

---

(Stadtblatt Stück 99 für 1899.)



## **Polizeiverordnung!**

Vom 26. September 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 69 der Reichsgewerbeordnung wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

### § 1.

Wer sich auf dem Wochenmarkt und in den Verkaufsläden mit dem Verkauf von Fleisch und Fleischwaren befaßt — gleichviel als ob Verkäufer, als Gehülfe oder durch Handreichungen irgend welcher Art — hat sich während dieser Beschäftigung des Rauchens und Santierens mit Rauchutensilien und Rauchmaterial gänzlich zu enthalten.

### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

### § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

---

(Stadtblatt Stück 84 für 1900.)

---



## **Polizeiverordnung.**

Vom 1. März 1875.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird im Einverständnis mit dem Magistrat verordnet:

### § 1.

Das Feilbieten und der Verkauf von Fleisch aller Gattungen von Schlachtvieh darf an den Wochenmarktstagen während der für den Wochenmarktsverkehr bestimmten Stunden nur in festen Verkaufsstellen, sei es in Läden, sei es an den von der Polizeiverwaltung bestimmten Stellen, auf dem Marke oder in den Straßen stattfinden.

### § 2.

Sämtliche auswärtige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, an ihren Verkaufsstellen und zwar an einer dem Publikum ins Auge fallenden Stelle eine mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß im Quadrat große schwarze Tafel auszuhängen, auf welcher mit weißer Schrift der Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verkäufers vermerkt ist.

### § 3.

Das Feilbieten von Fleisch im Umhertragen — das sogenannte Hausieren — ist während der für den Wochenmarktsverkehr bestimmten Stunden gänzlich untersagt.

### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. April cr. in Kraft tritt, werden mit Strafe bis zu 9 *M.* belegt.



## **Polizeiverordnung.**

Vom 25. August 1904.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtkreises Döbeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Das Anfassen aller zum Verkauf ausgelegten Nahrungs- und Genussmittel ist verboten und nur dem Verkäufer gestattet.

Die Verkäufer haben an den Verkaufsständen eine deutlich sichtbare Tafel anzubringen mit der Aufschrift: „Das Anfassen der Waren ist verboten.“

### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

### § 3.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung durch das Stadtblatt in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Polizeiverordnung vom 23. Februar 1897 außer Kraft gesetzt.

---

(Stadtblatt Stück 75 für 1904.)

---



## **Polzeiverordnung**

**betreffend die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln.**

Vom 28. Oktober 1898.

Auf Grund des § 5 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **E i n z i g e r P a r a g r a p h.**

Die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind, in bedrucktem, beschriebenen oder unfaubarem Papier wird bei einer Strafe bis zu 9 *M* verboten.

---

(Stadtblatt Stück 88 für 1908.)

---



## Badereglement.

e. Bade-  
anstalten.

Bom 18. Juni 1907.

### § 1.

Die Badeanstalt ist von morgens 6 Uhr bis abends 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr geöffnet und zwar von abends 6 Uhr ab mit Ausschluß der Einzelzellen unentgeltlich.

Für Frauen ist das Schwimmbassin nur in der Zeit von 9—11 Uhr morgens geöffnet.

### § 2.

Wertsachen, für die der Badewärter eine Garantie übernehmen soll, sind diesem zur Aufbewahrung zu übergeben.

### § 3.

Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

### § 4.

Das Baden ohne Badehofen ist untersagt.

### § 5.

Dem badenden Publikum wird dringend ans Herz gelegt, jede Verunreinigung der Anstalt zu unterlassen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit mit beizutragen.

### § 6.

Der Badewärter hat die Berechtigung, Schwimmunterricht gegen Honorar zu erteilen.

### § 7.

Die Badenden haben sich diesen Bestimmungen, sowie den Anordnungen des Badewärters oder dessen Stellvertreters zu fügen.

### § 8.

Beschwerden über den Badewärter sind in ein zu diesem Zwecke bestimmtes, auf Verlangen vorzuzeigendes Buch einzutragen.

### Tarif

für die Benutzung der städtischen Bade-  
anstalt in Oppeln.

Vom 18. Juni 1901.

#### Jahresabonnement:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Erwachsene . . . . .             | 2,00 <i>M</i> |
| b) für Kinder unter 14 Jahren . . . . . | 1,00 <i>M</i> |

#### Einzelbäder:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Erwachsene . . . . .             | 0,10 <i>M</i> |
| b) für Kinder unter 14 Jahren . . . . . | 0,05 <i>M</i> |

Das Honorar für Erteilung von Schwimmunterricht beträgt  
inkl. Jahresabonnement 5 *M*.

Für das Leihen von Wäsche sind pro Stück 0,05 *M*. zu  
zahlen.

---

(Stadtblatt Stück 49 für 1901.)

---

## **Polizeiverordnung.**

Vom 20. Mai 1903.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgendes verordnet:

### § 1.

Das Baden in der Oder und im Mühlgraben außerhalb der Bade- und Schwimmanstalten ist nur in den alljährlich in der Oder abgesteckten und öffentlich bekannt gegebenen, für Militär- und Zivilpersonen bestimmten Badeplätzen gestattet.

### § 2.

Das Schwimmen der Pferde, sowie anderer Tiere darf hier selbst nur in der Oder und zwar an folgenden Plätzen stattfinden:

1. Auf dem linken Oderufer, unmittelbar unterhalb der großen Brücke.
2. Am Turnplatz bei der Überfahre nach der Volkinsel.
3. Am „Weißen Roß“.

### § 3.

Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldbuße von 1 bis 9 *M.*, eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft.

---

(Stadtblatt Stück 40 für 1903.)

---



## **Polizeiverordnung**

**betreffend den Verkehr in den öffentlichen Badeanstalten.**

Vom 26. Dezember 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. G. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den dem Publikum zugänglichen Badeanstaltsräumen erlassenen Vorschriften, sowie die desfalligen Anweisungen des Aufsichtspersonals sind von Jedermann streng zu beachten.

### § 2.

Das Beschädigen, Beschmutzen und widerrechtliche Entfernen der in den Anstalten ausgehängten oder anderweit angebrachten Verordnungen, Anweisungen und Schilder jeder Art, sowie das Rauchen und Lärmen innerhalb der Badeanstalten und das Mitbringen von Hunden in die Badeanstaltsgrundstücke ist verboten.

### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden neben der Verweisung aus der Anstalt mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

---

(Stadtblatt Stück 26 für 1901.)

---



## Belehrung

über die Kennzeichen der Wutkrankheit, die Gefahren ihrer Verbreitung und die Maßregeln, derselben vorzubeugen.

f. All-  
gemeines

Vom 1. Februar 1910.

Die Tollwut ist eine schnell verlaufende, unheilbare und ansteckende Krankheit, die auf alle warmblütigen Tiere und den Menschen übergehen kann. Die Krankheit kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich durch den Biß der mit der Tollwut behafteten Hunde.

Über die Krankheitserscheinungen bestehen noch vielfach irrige Anschauungen, besonders verbreitet ist die Meinung, daß wütende Hunde eine große Scheu vor dem Wasser haben, daß sie mit eingeklemmtem Schwanz geradeaus laufen und daß ihnen Schaum und Geißer vor dem Maule steht. Diese Erscheinungen fehlen jedoch bei wütenden Hunden häufig gänzlich, namentlich die sogenannte Wasserscheu. Die wichtigsten Kennzeichen der Wutkrankheit sind vielmehr folgende:

Die Hunde zeigen im Anfange der Krankheit ein verändertes Benehmen, werden launisch, aufgeregter und widerspenstig und verkrüppeln sich gern. Weiterhin zeigen sie eine auffällige Appetitveränderung, verschmähen das gewöhnliche Futter, fressen dagegen Erde, Streu, kleine Steine, Holzstücke, benagen ihre Hütte u. s. w. Nach einigen Tagen bekunden sie einen lebhaften Drang zum Entweichen, zerreißen die Ketten und laufen fort auf weite Strecken. Sie betreten dabei fremde Gehöfte und zeigen dabei eine mehr oder weniger starke Weißsucht, wobei sie sich zuweilen gegen den eigenen Herrn wenden.

Am auffälligsten ist bei solchen Hunden die Veränderung der Stimme; dieselben lassen nicht mehr das gewohnte Bellen, sondern ein eigentümliches heiseres Geheul hören. Im weiteren Verlaufe treten Lähmungen hinzu, besonders des Unterkiefers, wobei das Maul geöffnet ist und Unterkiefer und Zunge herabhängt, sowie des Hinterteils, sodaß die Hunde einen schwankenden, schleppenden Gang erhalten. Nach 5 bis 8 Tagen führt die Krankheit gewöhnlich zum Tode.

Auch die von Hunden gebissenen anderen Haustiere, welche an der Wut erkranken, zeigen dabei ein ähnliches Verhalten, das

sich durch Unruhe, zuweilen Sucht zum Beißen und Toben, sowie endlich durch Lähmungsercheinungen kenntlich macht.

Falls sich die eine oder die andere der angeführten Erscheinungen oder mehrere derselben bei einem Hunde zeigen, so bringe man den letzteren in ein sicher zu verschließendes Gewahrsam und lege ihn an eine feste Kette, namentlich dann, wenn der Verdacht vorliegt, daß der betreffende Hund von einem anderen fremden Hunde gebissen worden ist, außerdem ist alsbald Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Etwasige Bißwunden müssen sofort, am besten mit heißem Seifenwasser ausgewaschen und mit einer Desinfektionsflüssigkeit (Karbol, Kreolin) behandelt werden, sobald als möglich ist die Hilfe eines Arztes dabei in Anspruch zu nehmen.

Vorstehende Belehrung wird zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung gebracht.

---

## Polizeiliche Anordnung über Bekämpfung der Tollwut.

Vom 1. Februar 1910.

Bei einem am 26. Januar zu Glawitz getötenen Hunde ist Tollwut festgestellt. Da dieser Hund frei umhergelaufen und mit Hunden aus anderen Ortschaften zusammengewesen ist, so gilt auch der Stadtkreis Oppeln als gefährdet. Zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche wird daher auf Grund der §§ 18 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 I A III e 9329 (Amtsblatt S. 330) folgendes angeordnet:

### § 1.

Alle im Stadtkreise Oppeln vorhandenen Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, sind in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

Abşatz 2, 4 und 5 des § 20 der Bundesratsinstruktion lautet:

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs

(außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 26. April 1910.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 4.

Werden Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen, so muß deren Tötung sofort angeordnet werden.

---

# XIV. Begräbniswesen.

---

## Polizeiverordnung.

Vom 24. März 1887.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Wagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere Droschken, dürfen zum Transport von Leichen vom 1. Mai d. J. an nicht mehr benutzt werden.

### § 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis 9 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

### § 3.

Diejenigen Wagen, welche entgegen dieser Bestimmung zum Transport einer Leiche benutzt worden sind, werden sofort von der Benutzung im öffentlichen Verkehr ausgeschlossen und nicht früher wieder freigegeben, als bis sie einer gründlichen Desinfektion nach besonderer Anordnung der Polizeiverwaltung unterworfen worden sind.

---

(Stadtblatt Stück 17 für 1887.)

---

Indem wir die vorstehende Polizeiverordnung nochmals publizieren, bringen wir gleichzeitig zur öffentlichen Kenntnis, daß wir dem Fuhrwerksbesitzer Ignaz Bernhardt, Adalbertplatz

Nr. 5 hierjelbst, einen Wagen für den gewerbsmäßigen Transport von Leichen konzessioniert haben. Derselbe wird dadurch gekennzeichnet, daß zu beiden Seiten des Kutscherfizes auf weißem Grunde ein schwarzes Kreuz und die Buchstaben L. W. angebracht sind.

Dieser Wagen darf nur zum Transport von Leichen benutzt werden, auch ist es keinesfalls gestattet, daß Personen auf der Rückfahrt vom Begräbnisplatze in demselben Platz nehmen.

Für den Transport einer Kindesleiche vom Sterbehaufe nach dem Begräbnisplatze ist von uns das höchste Fahrgeld auf 4 Mark festgesetzt.

Sollten noch andere Personen beabsichtigen, den Transport von Leichen gewerbsmäßig zu betreiben, so haben sie ihre Anträge auf Konzessionserteilung entweder schriftlich bei uns oder mündlich in unserem Kommissariat anzubringen.

Oppeln, den 21. April 1887.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

---

(Stadtblatt Stüd 17 für 1887.)

---

## Friedhofs-Ordnung.

Vom 5./7. Juni 1912.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung erlassen auf Grund des § 11 der Städteordnung unter Bestätigung des Bezirks-Ausschusses folgende

### Friedhofs-Ordnung:

#### § 1.

Die städtischen Friedhöfe in Oppeln dienen zur Beerdigung der im Stadtkreise gestorbenen Personen und der auswärts gestorbenen, die zur Zeit des Todes im Stadtkreise ihren Wohnsitz hatten. Die Leichen auswärts gestorbener Einwohner anderer Gemeinden dürfen hier nur nach eingeholter Genehmigung des Magistrats beerdigt werden.

Besondere Bestimmungen ergehen über die Benutzung eines etwa einzurichtenden Urnenhains, über die der jüdischen Gemeinde zugewiesenen Friedhofs-Abteilungen und über Waldgräber auf den neuen Friedhöfen.

### Särge, Urnen, Gräber.

#### § 2.

Alle Leichen sind in Särgen zu bestatten. Frühgeburten müssen ebenfalls zur Beerdigung angenommen werden, sie können in einfachen Holzkästen ohne Grabstelle und ohne Bezeichnung untergebracht werden. In jedem Grabe darf nur eine Leiche beerdigt werden. Ausnahmen können mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden bei Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen oder nicht über 1 Jahr alten, gleichzeitig gestorbenen Kindern sowie bei der Beerdigung gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Sarg erfolgt.

Urnen können entweder wie Särge unter der Erde beigesetzt oder oberirdisch auf einem Familiengrabe aufgestellt werden. Zusammen mit Särgen in einer Grabstelle dürfen Urnen nicht untergebracht werden. Bei oberirdischer Aufstellung ist die Urne fest

mit der Grabstelle zu verbinden (einmauern, verschrauben). Die Art der Aufstellung und die Form der äußeren Urnenumhüllung unterliegen der vorherigen Genehmigung der Friedhofs-Deputation.

### § 3.

Die Anlegung der Gräber erfolgt ausschließlich durch die städtischen Friedhofsangestellten. Jede Grabstätte für die Leiche einer erwachsenen Person muß eine Tiefe von mindestens 2 m, für die Leiche eines Kindes unter 14 Jahren eine Tiefe von  $1\frac{1}{2}$  m erhalten. Längen- und Breitenmaße sind für Urnen- und Sarggrabstellen gleich groß. Jede einzelne Grabstätte erhält einen Stein mit der Nummer des Begräbnisregisters. Letzteres muß den vollen Namen, den Geburts-, Sterbe- und Beerdigungstag jeder begrabenen Person sowie bei Todesfällen an ansteckenden Krankheiten den Namen derselben enthalten.

### § 4.

Die Friedhöfe enthalten Abteilungen für

1. Reihengräber,
2. Familiengräber.

### § 5.

**Reihengräber** werden in besonderen Abteilungen für Erwachsene und für Kinder unter 14 Jahren angelegt. Die Bestattung in diesen Gräbern erfolgt in fortlaufender Reihenfolge, niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Zwischen jeder Reihe von Gräbern ist ein Raum von mindestens 50 cm, in der Gräberreihe zwischen den einzelnen Gräbern ein Raum von mindestens 35 cm freizulassen. Gemauerte Gräfte sind in diesem Teil unzulässig, ebenso die Umfriedung der Gräber durch Gitter, Mauern oder ähnliche Anlagen.

### § 6.

Die Bestattung in einem Reihengrabe gewährt ein Ruherecht für 25 Jahre. Die Angehörigen der Verstorbenen können das Ruherecht um jeweils weitere 25 Jahre gegen Zahlung der hierfür bestimmten Gebühr verlängern.

### § 7.

**Familiengräber** dürfen (mit oder ohne Gruftbau) für eine oder mehrere Grabstellen nur auf den hierzu bestimmten Teilen

im Friedhof angelegt werden. Umfassungsmauern, Gitter und Überbaue sind zulässig, bedürfen jedoch der hauptpolizeilichen Genehmigung.

Auf dem Friedhof in der Odervorstadt werden gemauerte Gräfte nicht mehr zugelassen.

### § 8.

Die Familiengräber gewähren ein Benutzungs- und Ruherecht auf 40 Jahre vom Erwerb der Grabstelle an gerechnet. Verlängerung dieses Rechtes um je weitere 40 Jahre erfolgt entsprechend § 6, gleichgültig, ob und wann die Grabstelle belegt worden ist.

### Grab Schmuck.

#### § 9.

Grabdenkmäler, Einfriedungen, Anpflanzungen und sonstige Anlagen gehen nach Ablauf des Ruherechts in das Eigentum der Stadt über, wenn bis dahin ein Berechtigter auf dieselben keinen Anspruch erhebt.

#### § 10.

Grabeinfriedungen, Postamente, Platten, Tafeln, Medaillons oder Zusammenstellungen von diesen, überhaupt alle künstlichen Grab Schmuckanlagen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsdeputation. Anlagen von mehr als 80 cm Höhe sind zu untermauern. Den Anträgen auf Genehmigung ist eine Zeichnung beizufügen.

#### § 11.

Grabanlagen und Inschriften, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen oder auffallend unschön sind, sowie solche Anlagen, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet sind, können nach Beschluß der Friedhofsdeputation auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen entfernt werden.

#### § 12.

Sitzbänke dürfen nur in Familiengräbern aufgestellt werden, sie haben der Würde des Friedhofs zu entsprechen und werden andernfalls auf Beschluß der Friedhofsdeputation entfernt.

Die Stadtgemeinde haftet weder für die Sitzbänke noch für andere Gegenstände, die auf den Friedhöfen belassen werden und dort verloren gehen oder gestohlen oder beschädigt werden.

### Gräberunterhaltung.

#### § 13.

Die Grabstellen selbst, Denkmale, Einfriedungen und Anpflanzungen sind von dem Erwerber der Grabstelle oder den Angehörigen des Beerdigten in gutem Zustand zu erhalten. Wird die Unterhaltung länger als 3 Jahre vernachlässigt, so kann das Grab eingeebnet und mit einfacher Verasung unter Erhaltung der Nummersteine versehen werden, Denkmalsanlagen können hierbei auf Beschluß der Friedhofsdeputation beseitigt werden.

#### § 14.

Große Sträucher und Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Überhängende Zweige, abgestorbenes Gehölz, vertrocknete Blumen oder sonst unansehnlich gewordener Kleinschmutz können von der Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden.

#### § 15.

Die Ausführung der Grabpflege ist jedermann gestattet. Zur gewerbmäßigen Grabpflege werden andere als Friedhofsangestellte nur gegen einen Erlaubnißschein des Magistrats, der alljährlich zu erneuern ist, zugelassen.

Der Magistrat kann andere als die Angehörigen, deren Hausangestellte und die Friedhofsbeamten jederzeit, auch von der vorübergehenden Ausübung der Grabpflege, ausschließen.

### Wiederbelegung, Umbettung.

#### § 16.

Die Grabstätten dürfen erst nach völliger Verwesung der darin aufgenommenen Leichen, keinesfalls vor Ablauf eines 25 jährigen Zeitraumes, wiederbelegt werden. Finden sich alsdann noch einzelne Reste, so sind diese zu sammeln und in würdiger Weise zu bestatten.

Diese polizeiliche Wiederbelegungsfrist geht dem privatrechtlichen Ruherecht (§§ 6 und 8) unbedingt vor (hat jedoch keinerlei Einfluß auf die Höhe der Grabstellengebühren).

#### § 17.

Ohne Genehmigung des Magistrats, des Kreisarztes und der Polizeiverwaltung darf kein Grab geöffnet und die Leiche nach einem anderen Orte verlegt werden, falls nicht durch richterliche Anordnung die Ausgrabung notwendig wird.

#### § 18.

Die Friedhofsdeputation hat jederzeit das Recht, zur Ausföhrung dringend erforderlicher Anlagen und Bauten oder anderer dem öffentlichen Interesse dienenden Zwecke die vorzeitige Beseitigung der Grabstellen anzuordnen. Es wird alsdann eine neue Grabstätte von derselben Art wie die bisherige gewährt und die Überföhrung der Leichen- und Aschenreste, die erste Instandsetzung der neuen Grabstätte, sowie die Neuaufstellung der Denkmäler kostenfrei von der Stadtgemeinde besorgt. Die neue Grabstätte tritt hinsichtlich des Ruherechtes und der Wiederbelegungsfrist an die Stelle der alten.

### **Verkehr auf den Friedhöfen.**

#### § 19.

Der Zutritt zu den städtischen Friedhöfen steht jedermann unter Beobachtung der der Ruhestätte der Toten schuldigen Achtung frei. Kinder unter 12 Jahren können von dem Besuche des Friedhofs ausgeschlossen werden, wenn sie sich nicht in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen befinden.

Den Anordnungen der Friedhofsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

#### § 20.

Die Friedhöfe werden vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends für den Besuch offen gehalten.

#### § 21.

Wagen aller Art dürfen in die Friedhöfe nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Friedhofsinspektors einfahren und dürfen

sich nur da und nur solange aufhalten, wie der Friedhofsinspektor es gestattet.

Das Reiten, Radfahren und Viehtreiben auf den Friedhöfen ist verboten, Kindertwagen und Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

Nicht gestattet ist ferner die Aufstellung und das Feilhalten von Waren jeder Art, auch von Grabschmuck oder Pflanzen. Ausnahmen kann der Magistrat mit Zustimmung der Friedhofsdeputation gestatten.

#### § 22.

Beisetzungen erfolgen in der Regel nur in der Zeit, in der der Friedhof dem Besuch geöffnet ist. Grabreden von anderen als Geistlichen dürfen auf dem Friedhofe nur nach eingeholter Genehmigung gehalten werden.

Das Ausstellen von Leichen im offenen Sarge in den Leichenkammern oder der Friedhofskapelle und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist verboten.

#### § 23.

Größere Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach Anmeldung beim Friedhofsinspektor vorgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit anderen als den Friedhofsangestellten verboten. Während eines Begräbnisses muß jede Arbeit in dessen Nähe ruhen.

#### § 24.

Bei allen Arbeiten an Gräbern dürfen die angrenzenden Grabstätten in keiner Weise beeinträchtigt werden. Jeder Abfall an Steinen, Gehölz, welken Blumen, Kränzen u. a. muß sofort nach beendeter Arbeit an die hierfür vorgesehenen Plätze gebracht werden.

#### § 25.

Jede Beschädigung von Grabdenkmälern sowie von Blumen und Pflanzen, insbesondere von Blumen, Blättern, Früchten und Samen, das Klettern auf die Bäume, das Einschneiden von Namen, das Sammeln von dürrer Holz und Laub, das Scheuchen oder Fangen der Singvögel und das Ausheben der Nester ist untersagt.

§ 26.

Jede Verunreinigung der Friedhöfe und alles unangemessene Betragen auf demselben, Lärmen, Werfen mit Steinen, Schreien, störende Spiele, sowie das Rauchen sind untersagt.

§ 27.

Gewerbetreibenden, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, kann von der Friedhofsdeputation zeitweise oder dauernd die Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt werden.

**Verwaltung.**

§ 28.

Die städtischen Friedhöfe werden von der Friedhofsdeputation verwaltet. Die Ausführung der Anordnungen des Magistrats und der Friedhofsdeputation, sowie die Durchführung der Friedhofsordnung und der Polizeiverordnungen liegt dem Friedhofsinspektor und den Friedhofsinspectoren ob.

§ 29.

Der Friedhofsinspektor ist städtischer Betriebsbeamter und Vorgesetzter der Friedhofsinspectoren.

Seine Sorge ist insbesondere die Instandhaltung und Reinigung der Friedhofswege (im Winter Schneebeiseitigung und Streuen mit Sand bei Glätteis) und die gärtnerische Unterhaltung der Friedhöfe. Er hat die vom Magistrat ihm vorgeschriebenen Listen zu führen und ist für die Übereinstimmung der Nummersteine mit den Eintragungen in die von ihm geführten Listen verantwortlich.

§ 30.

Die Friedhofsinspectoren, von denen mindestens einer katholisch und einer evangelisch sein soll, werden auf Privatdienstvertrag angenommen.

§ 31.

Die Friedhofsinspectoren stellen — jedoch erst nachdem ihnen die durch den § 32 vorgeschriebenen Grabstellenanweisungen, welche sie nach der Reihenfolge geordnet aufzubewahren haben, ausge-

händigst worden sind, — die Gräber an der durch die Nummer bezeichneten Stellen her, haben sich in anständiger dunkler Kleidung bei der Beerdigung am Grabe einzufinden, führen mit Beihilfe der Leichenträger die Einsenkung des Sarges aus, schütten den Grabhügel in der vorgeschriebenen Form auf und ordnen die vorhandenen Kränze.

§ 32.

Das Kassen- und Rechnungswesen über den Friedhof liegt der Stadthauptkasse ob, die ein Begräbnisregister führt.

Eintragungen in das Begräbnisregister sind nur aufgrund der Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Todesanzeige zu bewirken, alsdann erst ist die Anweisung für die Grabstelle auszuhandigen.

**Gebühren.**

§ 33.

Für die Verleihung der Grabstelle, für die Zulassung von Grabschmuck, für die Herrichtung des Grabes und die Hilfeleistungen bei der Beerdigung sowie für Benutzung der Friedhofskapelle werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 34.

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsordnung vom 7. März 1896 wird hierdurch aufgehoben.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung erlassen auf Grund des § 11 der Städteordnung unter Bestätigung des Bezirksausschusses folgende:

### Friedhofsgebührenordnung.

Es werden erhoben

#### I. an Grabstellengebühren:

##### A. für Reihengräber:

#### 1. Bei erwachsenen Personen:

in Klasse I . . . . .	20 M.
in Klasse II . . . . .	12 M.
in Klasse III . . . . .	7 M.
in Klasse IV . . . . .	3 M.

#### 2. Bei Kindern d. h. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre:

in Klasse I . . . . .	8 M.
in Klasse II . . . . .	5 M.
in Klasse III . . . . .	3 M.
in Klasse IV . . . . .	1 M.

Es gehören:

- a) zur Klasse IV: Personen mit einem jährlichen Einkommen bis einschließlich 1050 M.
- b) zur Klasse III: Personen mit einem jährlichen Einkommen von über 1050 M bis einschließlich 2100 M.
- c) zur Klasse II: Personen mit einem jährlichen Einkommen von über 2100 M bis einschließlich 3000 M und
- d) zur Klasse I: Personen mit einem jährlichen Einkommen von über 3000 M.

Chefrauen und Kinder ohne eigenes Einkommen werden zu der Klasse gerechnet, welcher der Ehemann bezw. die Eltern angehören.

### B. für Familiengräber:

ist die Gebühr verschieden je nach Lage des Grabplatzes. Sämtliche Familiengrabplätze werden vom Magistrat im voraus je nach ihrer Lage einer von vier Gruppen zugeteilt, deren Gebührensätze betragen:

in Gruppe	I	für die Grabstelle:	150	M				
"	"	II	"	"	"	:	100	M
"	"	III	"	"	"	:	75	M
"	"	IV	"	"	"	:	60	M

### C. Bei Beisetzung von Urnen

sind für jede Urne die Grabstellengebühren besonders zu zahlen, gleichgiltig, wieviel Urnen in einer Grabstelle beigelegt werden.

### D. Bei Verlängerung des Ruherechts

sind jedesmal zu entrichten:

1. für jedes Reihengrab: 20 M,
2. für jede Grabstelle in einem Familiengrabe jeweils die für diese Grabstelle geltende Erwerbsgebühr (oben B.).

### II. an Gebühren für Gräberschmuck:

Für die Aufstellung von Gräberschmuckanlagen werden folgende Zulassungsgebühren erhoben:

1. bei Anlagen bis zur Gesamthöhe von 50 cm . . . . . 2 M,
  2. bei höheren Anlagen, bis zur Höhe von 1,5 m über Grabhügelrand . . . . . 15 M,
  3. bei Anlagen über 1,5 m Höhe . . . . . 30 M.
- Einfache Holzkreuze unter 1 m Höhe und Anpflanzungen sind gebührenfrei.

Diese Gebühren dürfen weder ganz erlassen noch auch nur ermäßigt werden.

### III. an Grabherrichtungsgebühren:

Für die Herstellung der Grube, Bedecken mit Tannenreisig, die Hergabe des Bahrtuches, das Läuten der Friedhofsglocke, das Versenken der Leiche und Aufschüttung eines einfachen Grabhügels sind insgesamt zu entrichten:

A. Bei erwachsenen Personen:

in Klasse I . . . . .	9 M.
in Klasse II . . . . .	6 M.
in Klasse III . . . . .	4 M.
in Klasse IV . . . . .	3 M.

B. Bei Kindern d. h. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre:

in Klasse I . . . . .	4 M.
in Klasse II . . . . .	3 M.
in Klasse III . . . . .	2 M.
in Klasse IV . . . . .	1 M.

Für jede Ausgrabung ist eine Gebühr von 30 M zu zahlen.

Die Friedhofsaufseher haben ferner die Begrabung einer Totgeburt gegen eine an sie zu zahlende Vergütung von 1 M zu übernehmen.

IV. Die Benutzung der Leichenkammer ist unentgeltlich. Bei Unterbringung der Leiche vor dem Begräbnistage in der Friedhofskapelle sind für den Tag 15 M zu zahlen.

V. Für auswärts gestorbene Einwohner anderer Gemeinden wird die doppelte Grabstellengebühr erhoben.

VI. Grabstellengebühren können von der Friedhofsdeputation ganz oder teilweise erlassen werden. Die Grabherrichtungsgebühren werden Armen nach Beschluß der Armendeputation erstattet, für die Grabherrichtung eines Armengrabes erhalten die Friedhofsaufseher nur 2 M.

VII. Andere Gebühren dürfen für Benutzung der Friedhofseinrichtungen nicht erhoben werden. Die Friedhofsbeamten dürfen für Herrichtung besonderen Grab Schmuckes, für Ausschmückung der Friedhofskapelle und für den Innenputz des Grabes mit Reisig und Blumen Vergütung verlangen, wenn deren Höhe vorher mit dem Besteller vereinbart worden ist.

VIII. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, mit dem gleichen Tage verliert der Tarif vom 24. Juni 1902 seine Wirkung.



## **Polizeiverordnung.**

Vom 18. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### **Einziger Paragraph.**

Auf den an den städtischen Begräbnisplätzen vorbeiführenden Straßen und Wegen hat sich der Verkehr in größter Ruhe zu vollziehen, insonderheit ist während der Beerdigung jede Störung der feierlichen Handlung durch Rufen, Peitschenknallen, Steinklopfen zc., sowie durch unnötigen Gebrauch der Signalarhörner und Glocken bei einer Strafe bis zu 30 Mark beziehungsweise 3 Tagen Haft untersagt.

---

(Stadtblatt Sttkd 16 für 1904.)

---



## **Polizeiverordnung.**

Vom 5. Februar 1890.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Dppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

### § 1.

Die Ausstellung der Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, nämlich: Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypheus und Keuchhusten verstorben sind, in dem Sterbehause, in Kirchen, auf Straßen, öffentlichen und anderen freien, zur Beerdigung nicht bestimmten Plätzen, ist verboten.

### § 2.

Der Zutritt von Personen, welche nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehören, oder nicht mit der Einsargung der Leiche beschäftigt sind, in denjenigen Raum, in welchem Leichen der an den im § 1 bezeichneten ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sich befinden, ist auch ohne förmliche Ausstellung untersagt. In gleicher Weise auch die Ansammlung des Trauergeloses im Leichenhause, sowie die Abhaltung des sogenannten Leichenschmauses in demselben.

### § 3.

Bei Begräbnissen von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, dürfen Leichenträger unter 16 Jahren nicht verwendet werden.

### § 4.

So lange an einem Orte eine Epidemie herrscht und dies polizeilich bekannt gemacht ist, erstreckt sich vorstehendes Verbot bis zum amtlich bekannt gemachten Erlöschen der Epidemie auf

sämtliche Leichen, auch wenn die Angehörigen den Glauben haben, der Verstorbene sei einer anderen Krankheit zum Opfer gefallen. Ausnahmen bieten nur diejenigen Fälle, bei denen ärztlich konstatiert ist, daß dem Tode eine ansteckende Krankheit nicht vorangegangen.

§ 5.

Die Nichtbeachtung vorstehender Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

---

(Stadtblatt Stück 9 für 1890)

---

## **Polizeiverordnung**

**betreffend die obligatorische Leichenschau.**

**Vom 10. Februar 1903.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln folgendes hierdurch verordnet:

### **§ 1.**

Es darf keine Leiche beerdigt werden, bevor nicht die Polizeibehörde auf Grund einer von einem approbierten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung die Erlaubnis zur Beerdigung — den Beerdigungsschein — erteilt hat.

Der Beerdigungsschein darf erst nach der Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Sterberegister erteilt werden. In Ausnahmefällen sind die Gründe in dem Beerdigungsschein ausdrücklich anzugeben.

### **§ 2.**

Für die ärztliche Todesbescheinigung gilt das Formular Anlage I, für den polizeilichen Beerdigungsschein das Formular Anlage II. Bei der Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die Ausführungsbestimmungen — Anlage III — zu beachten.

### **§ 3.**

Der Arzt darf die Todesbescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergibt sich bei der Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schließen lassen, so ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits eingeleitet sind, verpflichtet, hiervon der Polizeiverwaltung unverzüglich besondere Mitteilung zu machen.

§ 4.

Zur Einreichung der Todesbescheinigung bei der Polizeibehörde sind diejenigen Personen verpflichtet, denen gemäß § 57 und 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 — R. G. Bl. S. 23 — die Pflicht zur Anzeige des Sterbefalles bei dem Standesamt obliegt.

§ 5.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Anlage I.

Ärztliche Todesbescheinigung.

Die Leiche de . . . am . . . . . Uhr  
. . . . . hier selbst im Alter von . . . . .  
mutmaßlich\*) an . . . . . verstorbenen\*\*)  
. . . . . ist von mir vorschriftsmäßig besichtigt  
und sind an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen  
Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen können (§ 3 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 10. Februar 1903) haben sich nicht auffinden lassen.

D . . . Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit — nicht — . . . . . in meiner Behandlung.

Bemerkungen\*\*\*) . . . . .

Doppel, den . . . . . 191 . . . . .

Arzt.

\*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmaßlich“ zu streichen.

\*\*) Anzugeben sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezüglich der Eltern). Bei Ziehkindern unter 6 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

\*\*\*) Hier sind anzugeben: Infektionsgefahr, beschränkte Wohnungsverhältnisse, vorzeitige Beerdigung und dergl.

Anlage II.

Beerdigungsschein.

Die Beerdigung der Leiche de . . . . .  
. . . . . Nr. . . . . des Sterberegisters, kann  
am . . . . . erfolgen.

Doppel, den . . . . . 191 . .

Die Polizeiverwaltung,

S. A.

L. S.

Anlage III.

Ausführungsbestimmungen

zu der Polizeiverordnung vom 10. Februar 1903.

1.

In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, die Todesbescheinigung auszustellen.

Bei städtischen Armen bewirkt dies einer der Kommunalärzte.

2.

Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. a.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung nach Durchbruch eines Typhusgeschwürs — Lungenentzündung bei Masern u. s. w.), sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

3.

Zu den Umständen, die gemäß § 3 Absatz 2 der Polizeiverordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizeibehörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewalttätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht ums Leben gekommen sind,
- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen tot aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

4.

Den Ärzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todesbescheinigung nach Maßgabe der Preussischen Gebührenerordnung für Ärzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Die Kommunalärzte werden für diese Tätigkeit hinsichtlich der städtischen Armen von der Stadt bezahlt.

Leone

## **Polizei-Verordnung** über das Begräbniswesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln hierdurch folgendes verordnet:

### **I. Leichenschau.**

#### **§ 1.**

Die Beerdigung einer Leiche darf nur aufgrund eines polizeilichen Beerdigungsscheins nach ärztlicher Leichenschau erfolgen.

#### **§ 2.**

Die Ausstellung des Beerdigungsscheins ist spätestens an dem auf den Sterbefall folgenden Wochentage bei der Polizeiverwaltung zu beantragen.

Beizufügen sind

- a) eine von einem approbierten Arzte ausgestellte Todesbescheinigung nach amtlichem Muster,
- b) eine Bescheinigung des Standesbeamten über die Eintragung in das Sterberegister.

#### **§ 3.**

Der Arzt darf die Todesbescheinigung (§ 2) nur aufgrund einer persönlichen Leichenschau ausstellen.

Ergibt sich dabei die Vermutung, daß der Tod durch Einwirkung des Verstorbenen oder eines anderen oder durch einen Unfall verursacht ist, so hat dies der Arzt der Polizeiverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Für die zur Feuerbestattung bestimmten Leichen und für ansteckende Krankheiten bestehen besondere Vorschriften.

## II. Leichenbehandlung, Ausstellung.

### § 4.

Die Leichenreinigung (Leichenwäsche) darf erst nach der Leichenschau erfolgen. Die Leichen der an übertragbaren Krankheiten insbesondere an Auszsch, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Roden, an Diphtherie, Milzbrand, Rog, Ruhr, Scharlach, Typhus Verstorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher zu hüllen, welche mit einer keimtötenden (desinfizierenden) Flüssigkeit getränkt sind, und zwar möglichst von denselben Personen, welche die Verstorbenen in der letzten Krankheit gepflegt haben. Diese Leichen müssen möglichst bald eingesargt werden.

### § 5.

Zur Erdbestattung dürfen nur feste Holzsärge mit verpichteten Fugen oder fest verlötete Metallsärge verwendet werden. Der Boden des Sarges muß mit einer Schicht von Sägespänen bedeckt sein.

### § 6.

Eine Ausstellung der Leiche ist verboten. Die Eingargung muß beendet und der Sarg geschlossen sein, ehe das Trauergesolge sich versammelt.

### § 7.

Leichen dürfen in Räumen, die gleichzeitig zum Schlafen oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, nicht länger als 18 Stunden nach dem Tode aufbewahrt werden.

### § 8.

Die Überführung einer Leiche in eine andere Wohnung als die, wo der Verstorbene gewohnt hat, ist verboten.

## III. Leichenbeförderung.

### § 9.

Wagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere Droschken, dürfen zur Beförderung von Leichen nicht benutzt werden.

Wagen, welche trotz dieser Bestimmung zur Beförderung einer Leiche benutzt worden sind, werden sofort von der Benutzung im öffentlichen Verkehr ausgeschlossen und nicht früher wieder freigegeben, als bis sie einer gründlichen Reinigung oder Keimvernichtung (Desinfektion) nach besonderer Anordnung der Polizeiverwaltung unterworfen worden sind.

#### IV. Friedhofsverkehr.

##### § 10.

Auf den Straßen und Wegen, die an Friedhöfen vorbeiführen, hat sich der Verkehr während einer Beerdigung in größter Ruhe zu vollziehen, insonderheit ist jede Störung durch Rufen, Peitschenknallen, lautes Klingeln oder Musizieren verboten, ebenso Schießübungen auf den benachbarten Schießständen.

##### § 11.

Auf dem Friedhose selbst ist den Anordnungen der Polizeibeamten und der zu ihrer Hilfe tätigen Friedhofsbeamten unbedingt und sofort Folge zu leisten.

##### § 12.

Verboten ist auf dem Friedhose: das Spazierenreiten, Radfahren, Viehtreiben. Hunde dürfen auf den Friedhof nicht gebracht werden, außer den Leichenwagen dürfen Wagen nur einfahren, wenn ihnen zuvor die Erlaubnis dazu vom Friedhofsinspektor erteilt ist.

##### § 13.

Jede widerrechtliche Beschädigung von Friedhofsanlagen, die Verunreinigung des Friedhofes, das Rauchen, laute Arbeit während eines Begräbnisses, sowie Spiele und lautes Rufen sind auf dem Friedhose verboten.

##### § 14.

Öffentliche Ansprachen auf dem Friedhose dürfen von anderen als den Geistlichen nur nach eingeholter Genehmigung der Polizeiverwaltung gehalten werden.

##### § 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 30 *M* und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit entsprechender Haft geahndet, soweit nicht nach den anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt. Ferner können die Vorschriften im Wege des polizeilichen Zwanges gegen die Pflichtigen durchgesetzt werden.

##### § 16.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung im Stadtblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren die Polizeiverordnungen

vom 24. März 1887 über Leichentransport,  
vom 5. Februar 1890 über Leichenausstellung,  
vom 24. Oktober 1895 über Friedhofsverkehr,  
vom 6. März 1901 über Friedhofsverkehr,  
vom 10. Februar 1903 über Leichenschau,  
vom 18. Februar 1904 über Straßenverkehr am Fried-  
hof und die Bekanntmachung vom 21. April 1887 über Kon-  
zession von Leichenwagen ihre Wirkung.

Oppeln, den 2. April 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

S. B.: Werner.

---

(Stadtblatt Stück 27 für 1914.)

---

# XV. Militärwesen.

---

## Ortsstatut

betreffend die Quartierleistung der Stadt Oppeln für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Vom 13. Oktober 1869.

### § 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht, d. h. der Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Geergefolge während des Friedenszustandes in dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 vorgeschriebenen Umfange liegt für den Stadtbezirk Oppeln der die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten führenden städtischen Deputation — Servis- und Einquartierungsdeputation — ob.

### § 2.

Die Servis- und Einquartierungsdeputation besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden und 6 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern, von denen 3 der Gemeindevertretung angehören, und 3 derselben nicht angehörige Gemeindeglieder sind. Diese 6 Mitglieder müssen Hausbesitzer sein. Das Magistratsmitglied wird vom Magistratsdirigenten ernannt.

### § 3.

Die Aufstellung eines Katasters der im Stadtbezirk Oppeln zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unterbleibt. (§ 6 des Gesetzes.)

§ 4.

Die für die stehende Garnison zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Räume werden, insoweit dies irgend möglich, seitens der Servis- und Einquartierungsdeputation a mietsweise besorgt. Auch ist dieselbe befugt, Militärpersonen zc. die Selbstbeschaffung des Naturalquartiers gegen Gewährung einer mit ihnen dafür zu vereinbarenden Vergütung zu gestatten. Dagegen muß das vorübergehende Quartier von den Verpflichteten selbst beschafft werden.

§ 5.

Insofern die mietsweise Unterbringung der einzuquartierenden Truppen zc. nicht zu ermöglichen ist, wird dies seitens der Servis- und Einquartierungsdeputation alsbald öffentlich bekannt gemacht. Alsdann tritt für die Hauseigentümer die Verpflichtung ein, nach Anweisung der Servis- und Einquartierungsdeputation auch für die Garnisonstruppen die erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, selbst zu beschaffen.

• § 6.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Beschaffung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bei der Servis- und Einquartierungsdeputation vorher angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

§ 7.

Quartierträgern, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, werden durch den Gemeindevorstand unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierangehalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten werden in diesem Falle von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. (§ 11 des Gesetzes.)

§ 8.

Für die Verteilung der Naturaleinquartierung auf die einzelnen Hauseigentümer dient der zur Gebäudesteuer veranlagte

Nutzungswert sämtlicher zu einem und demselben Grundstück gehörigen Realitäten als Maßstab, und zwar dergestalt, daß:

a) von 25 Lr. bis 75 Lr. Nutzungswert  $\frac{1}{4}$  Mann Einquartierung, d. h. einen Mann den vierten Teil der Einquartierungszeit,

b) von 76 Lr. bis 150 Lr.  $\frac{1}{2}$  Mann,

e) von 151 Lr. bis 300 Lr. 1 Mann

und so fort von 150 Lr. zu 150 Lr. Mehrnutzungswert  $\frac{1}{2}$  Mann mehr zu tragen ist.

### § 9.

Bei der Verteilung des Naturalquartiers werden gleich gerechnet:

Generäle usw. (Nr. 1 und 8 des Servistarifs) 15 Gemeine,

Oberst usw. (Nr. 2 und 9 des Servistarifs) 10 Gemeine,

Hauptmann usw. (Nr. 3 und 10 des Servistarifs) 6 Gemeine,

Feldwebel usw. (Nr. 4 und 11 des Servistarifs) 4 Gemeine,

Portepeefähnrich usw. (Nr. 5 u. 12 des Servistarifs) 3 Gemeine.

Unteroffizier usw. (Nr. 6 und 13 des Servistarifs) 2 Gemeine.

### § 10.

Zur Bestreitung der durch die Ausmietung der Truppen zc. sowie zur Deckung der Entschädigungen für das Naturalquartier hervorgerufenen Gelbdaufwendungen werden zunächst alle diejenigen Vergütungen (Serviz, Verpflegungsgeld zc.) verwendet, welche der Bund leistet. Der hierdurch nicht gedeckte Mehrbetrag wird von sämtlichen quartierpflichtigen Grundstücken nach demselben Maßstabe aufgebracht, welcher nach § 8 dieses Regulativs den Umfang der Quartierpflicht bedingt.

### § 11.

Die Erhebung der Einquartierungskosten erfolgt allmonatlich gleichzeitig mit den Kommunal- und Staatssteuern und werden Rückstände im Wege der administrativen Exekution beigetrieben.

Die Ausgleichung zwischen der Entschädigung für gewährtes Naturalquartier und dem Beitrage des Quartierpflichtigen erfolgt quartalsweise.

Etwaige Mehr- oder Minderleistungen werden am Schlusse des Kalenderjahres dem Soll des künftigen Jahres ab- resp. zugeschrieben werden.



## Regulativ

für das Quartierbedürfnis der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes.

Vom 1. April 1869.

### I. Garnisonquartier-Raumbedürfnis.

#### § 1.

Das Quartierbedürfnis besteht für:

1. Feldwebel und in gleichem Range stehenden Militärpersonen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2. Portepeeführer und die in gleichem Range stehenden Militärpersonen in je einer Stube von 150 bis 180 Quadratfuß;
3. Unteroffiziere, Hofärzte u. Militärpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

#### § 2.

Wird das Raumerfordernis der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

#### § 3.

#### Be sch a ff e n h e i t d e s R a u m e s.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Diebung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung versichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte

mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnismäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

#### § 4.

#### Quartierausrüstung.

An Utensilien, Gerät, Wäsche zc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

- a) für jede Person eine Bettstelle mit Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Bettuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Überzug, oder ein Deckbett;
- b) für jede Person ein Handtuch;
- c) für jede Stube, beziehungsweise Kammer, bei den im § 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschuß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
- d) das nötige Wasch- und Trinkgefäß;
- e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräte des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§ 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Rauten, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdebestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorrats, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stallutenfilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

- ein Eimer,
- eine Schaufel,
- eine FutterSchwinge,
- eine Handlaterne,
- eine Mistgabel,
- ein bis zwei Besen,
- eine Häckellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterfette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reservieren.

Für kranke Pferde sind abge sonderte Stallungen anzuweisen.

§ 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwertung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stallutenfilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppenteil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quattierraumerforderniß.

§ 7.

In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generale und der im gleichen Range stehenden Militärbeamten 3 Zimmer und 1 Gefindestube;
2. für die Charge der Stabsoffiziere und der wie ad 1 Militärbeamten 2 Zimmer und 1 Gefindestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Leutnants und der Militärbeamten ad B. 10 des Tarifs 1 Zimmer und ein Burschen- resp. Dienergelass;
4. für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartierbedürfnisse wie im § 1, 1 bis 4 unter den im § 9 enthaltenen Einschränkungen;
5. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirtschaftsgebrauche benutzt;
6. Bureau-, Wacht- und Arresträume.

### § 8.

#### Ausstattung des Offizier- u. Quartiers.

Jeder Offizier u. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Gßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gefindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschaftsquartiere.

### § 9.

#### Mannschaftsquartiere.

Von den im § 1 ad 2 genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräte wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit

einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montierungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§ 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgerät nur das notwendigste und hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§ 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tisch, einer Britsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Stadtteile, die allgemein als der Gesundheit nachteilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

§ 13.

Die Quartiere der Offiziere zc., die Gefindestuben, sowie die Burschen- und Dienergeklasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron zc. bestimmten militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Mietsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartierbezirks gelegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14.

Die Zuweisung der Quartiere zc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§ 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

---

## XVI. Verschiedenes.

---

### Benachrichtigung und Anleitung

über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten,  
welche im Stadtkreise Oppeln aufgefunden werden.

Vom 17. Dezember 1901.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenflähen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit tunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht ungerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergriffen hat, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend, findet, schneide man es, ohne im geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es un-

eröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Kronautische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgender Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird diesseits entschieden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

---

(Stadtblatt Stück 102 für 1901.)





# Chronologisches Verzeichnis.

	Seite
<b>1843.</b>	
30. Juli. Reglement für das städtische Leihamt in Oppeln . . . . .	219
<b>1863.</b>	
24. April. Tarif, nach welchem die Marktstandsgelder auf den Sahrmärkten in Oppeln zu entrichten sind . . . . .	285
<b>1866.</b>	
1. November. Polizeiverordnung betr. das Wasserschöpfen aus der Oder . . . . .	361
<b>1868.</b>	
20. Februar. Bekanntmachung betr. den Freidelweg . . . . .	389
<b>1869.</b>	
1. April. Regulativ für das Quartierbedürfnis der bewaff- neten Macht während des Friedenszustandes . . . . .	605
13. Oktober. Ortsstatut betr. die Quartierleistung der Stadt Oppeln für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes . . . . .	601
<b>1871.</b>	
22. Mai. Statuten des Verschönerungsvereins zu Oppeln . . . . .	467
<b>1873.</b>	
17. Mai. Ortsstatut betr. Führung des Amtstitels „Stadt- rat“ von den Mitgliedern des Magistratskollegiums . . . . .	17

	Seite
<b>1875.</b>	
1. März. Polizeiverordnung betr. Feilbieten und Verkauf von Fleisch an Wochenmarktstagen . . . . .	559
<b>1883.</b>	
26. November. Polizeiverordnung betr. das Begraben tierischer Kadaver . . . . .	499
<b>1884.</b>	
9. Oktober. Gemeindebeschluß der Stadt Oppeln wegen ausschließlicher Benutzung des von der Fleischerinnung in Oppeln errichteten öffentlichen Schlachthauscs . .	495
18. Oktober. Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Oppeln	365
<b>1885.</b>	
16. April. Polizeiverordnung betr. Befahren der Oberbrücke	389
18. Juni. Polizeiverordnung betr. Verkauf von Feuerwerkskörpern . . . . .	427
18. Juli. Bekanntmachung betr. Notfchlachtungen . . . . .	517
7. September. Polizeiverordnung betr. Untersuchung des geräucherten Fleisches von auswärts geschlachtetem Vieh . . . . .	523
<b>1886.</b>	
18. Januar. Polizeiverordnung betr. die Beleuchtung von Treppen und Fluren . . . . .	403
5. Februar. Gemeindebeschluß der Stadt Oppeln betr. Abhaltung von Fettviehmärkten in den Räumen des Schlachthauscs . . . . .	275
5. Februar. Polizeiverordnung betr. den Fettviehmarkt auf dem Viehhofo (Schlachthaus) in Oppeln . . . . .	277
<b>1887.</b>	
24. März. Polizeiverordnung betr. Verbot der Benutzung von Droschken zum Transport von Leichen . . . . .	579
19. April. Polizeiverordnung betr. Befahren der Oppelner Schloßbrücke . . . . .	391
21. April. Bekanntmachung zu der Polizeiverordnung vom 24. März . . . . .	579

	Seite
27. Juli. Polizeiverordnung betr. die Umzugstermine bei Wohnungsmieten . . . . .	331

1888.

7. Juni. Polizeiverordnung betr. Stehenbleiben unter dem Schwiebbogen an der Schloßstraße . . . . .	393
---	-----

1889.

19. August. Ortsstatut betr. die Prüfung der Bedürfnisfrage bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft u. s. w. . . . .	299
20. August. Bekanntmachung betr. Verkauf von Getreide und Kartoffeln auf den Wochenmärkten . . . . .	273
10. Dezember. Polizeiverordnung betr. die Dienstmänner in Dppeln . . . . .	333

1890.

17. Januar. Polizeiverordnung betr. die Schweine, die von auswärts eingeführt und hier auf den Schwarzviehmärkten gehandelt werden sollen . . . . .	281
5. Februar. Polizeiverordnung betr. Verbot der Ausstellung der Leichen von an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen . . . . .	595
19. März. Bekanntmachung betr. Erläuterung des Ausdrucks „Notchlachtung“ . . . . .	515
13./19. November. Abkommen über die Vereinigung der Gemeinde Wilhelmsthal mit der Stadtgemeinde Dppeln . . . . .	1

1891.

27. März. Bekanntmachung betr. Königl. Genehmigung der Eingemeindung der Gemeinde Wilhelmsthal in die Stadtgemeinde Dppeln . . . . .	5
--	---

1892.

21. April. Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Dppeln . . . . .	457
--	-----

	Seite
8. Oktober. Polizeiverordnung betreffend Bezeichnung von Straßen, Plätzen und Wohngebäuden mit einer Nummer . . . . .	325
<b>1893.</b>	
27. April. Instruktion für die Bezirksvorsteher als Organe des Waisenrats . . . . .	471
12. Dezember. Tarif für die Erhebung der Gefälle bei Benutzung der städtischen Wage zu amtlichen Bestimmungen in Oppeln . . . . .	99
<b>1894.</b>	
14. Juni. Polizeiverordnung betr. das öffentliche Anschlagswesen . . . . .	363
16. Oktober. Polizeiverordnung betr. die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden zur Aufbewahrung und Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder sonstigen brennbaren Bau- und Brennmaterialien . . . . .	423
16. November. Ordnung betr. die Erhebung einer Luftbarkeitssteuer . . . . .	79
20. November. Polizeiverordnung betr. das Feilbieten des frischen Fleisches und der Eingeweide von Vieh, welches nicht im öffentlichen Schlachthause zu Oppeln geschlachtet worden ist, sowie die Fleischverkaufsstände betreffend . . . . .	519
<b>1895.</b>	
24. Januar. Nachtrag zum Gemeindebeschluß vom 9. Oktober 1884 (Benutzung des Schlachthauses) . . . . .	495
18. August. Polizeiverordnung betr. Befahren der Hafestraße	393
18. September. Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln . . . . .	543
18. September. Geschäftsordnung für die öffentliche Untersuchungsanstalt . . . . .	527
18. September. Gebührentarif für die öffentliche Untersuchungsanstalt . . . . .	531
26. November. Nachtrag zum Gemeindebeschluß vom 9. Oktober 1884 (Benutzung des Schlachthauses) . . . . .	495

1896.

Seite

22. Januar. Tarif betr. Erhebung eines Marktstandgeldes auf den Wochenmärkten in Oppeln . . . . .	287
22. Januar. Tarif betr. Erhebung eines Marktstandsgeldes auf den Viehmärkten in Oppeln . . . . .	289
13. Februar. Bekanntmachung betr. öffentliche Untersuchungsanstalt (Befähigungsnachweis des Dirigenten) . .	547
15. Mai. Polizeiverordnung betr. die Bezeichnung der Geschäftslokale . . . . .	291
25. Juni. Polizeiverordnung betr. das Befahren der Krakauerstraße, des Ringes, der Nikolaistraße . . . . .	395
1. Oktober. Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung in Oppeln . . . . .	21
1. Oktober. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten . . . . .	481
19. November. Bekanntmachung betr. Versicherung der der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Pferde . . .	421

1897.

12. Februar. Tarif betr. Erhebung von Gebühren für Benutzung von Terrain öffentlicher Straßen und Plätze zur Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien .	97
15. Mai. Vorschriften über die Ausführung der Wasserleitungsanlagen der Stadtgemeinde Oppeln . . .	115
15. Mai. Polizeiverordnung betr. die städtische Wasserleitung	127
18. Juni. Polizeiverordnung betr. Reinlichkeit der Trinkgefäße und des Spülgefäßes in Gast- und Schankwirtschaften . . . . .	567

1898.

4. Februar. Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten im Stadtkreise Oppeln . . .	321
7. März. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Butter .	555
28. Oktober. Polizeiverordnung betr. die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln . . . . .	563
23. November/17. Februar 1899. Abkommen zwischen der Stadtgemeinde Oppeln mit der Landgemeinde Kgl. Sakrau betr. die Vereinigung von Sakrau mit der Stadt Oppeln . . . . .	6

8. Februar.	Ortsstatut betr. Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweisstelle für Diensthoten . . . . .	295
10. März.	Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der in der Stadt Oppeln im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste beschäftigten Personen . . . . .	323
12. April.	Vorschriften über die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Oppeln . . . . .	137
2. März/27. März.	Auseinanderetzungsprotokoll zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und dem Landkreise Oppeln betr. Ausscheiden aus dem Landkreisverbande einschließlich des hierzu beschlossenen Nachtrages . . . . .	8
1. Mai.	Bekanntmachung betr. Allerhöchsten Erlaß über die Vereinigung der Landgemeinde und des domänenfiskalischen Gutsbezirks Kgl. Safrau mit der Stadt Oppeln . . . . .	6
6. Mai.	Bekanntmachung betr. Ausscheiden der Stadt Oppeln aus dem Landkreisverbande und Bildung eines besonderen Stadtkreises . . . . .	13
12. Mai.	Bekanntmachung betr. Geltung der in Oppeln bestehenden Ortsstatute u. s. w. in Safrau . . . . .	13
25. Mai.	Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Töpferstraße mit Fuhrwerk . . . . .	397
16. Juni.	Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln . . . . .	131
18. Juni.	Polizeiverordnung betr. die städtische Entwässerungsanlage . . . . .	157
28. September.	Ortsstatutarische Anordnung betr. Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten der Stadt Oppeln von 36 auf 39 . . . . .	19
4. Dezember.	Bekanntmachung betr. ministerielle Anerkennung des städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Oppeln als eine öffentliche Anstalt . . . . .	547
20. Dezember.	Marktpolizeiverordnung für den Stadtkreis Oppeln . . . . .	261

18. Februar.	Nachtrag zum Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt . . . . .	543
--------------	--	-----

	Seite
29. März. Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Zwingerstraße . . . . .	397
30. März. Bekanntmachung betr. Bestimmung der Marktplätze	269
25. Juni. Ordnung betr. Erhebung einer Hundesteuer . . .	77
29. Juni. Polizeiverordnung betr. den Schutz der Zugtiere an und auf Bauplätzen . . . . .	259
14. September. Ortsgesetz betr. die Wasserversorgung der Stadt Oppeln . . . . .	109
26. September. Polizeiverordnung betr. Verbot des Rauchens und Hantierens mit Rauchutensilien und Rauchmaterials während des Verkaufs von Fleischwaren .	557
26. Dezember. Polizeiverordnung betr. den Verkehr in den öffentlichen Badeanstalten . . . . .	573

1901.

4. März. Gebührenordnung für Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zu Oppeln . . . . .	493
4. März. Ordnung betr. die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen . . . . .	67
9. Mai. Bekanntmachung betr. Bestimmung des Platzes an der Schloßstraße zum Verkauf von Obst und Grünfrum	272
20. Mai. Polizeiverordnung nebst Lage betr. das Droschkenfuhrwesen . . . . .	343
18. Juni. Badereglement und Tarif betr. die Benutzung der städtischen Badeanstalt in Oppeln . . . . .	569
28. Juni. Polizeiverordnung für das öffentliche Schlachthaus	501
4. November. Polizeiverordnung betr. das Feuerlöschwesen in der Stadt Oppeln . . . . .	419
23. November. Nachtrag zum Ortsstatut betr. Arbeitsnachweisstelle . . . . .	295
17. Dezember. Benachrichtigung und Anleitung der Polizeiverwaltung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Stadtkreise Oppeln aufgefunden werden . . . . .	611
23. Dezember. Ortsstatut betr. das Gewerbegericht zu Oppeln	303

1902.

3. März. Nachtrag zu der Luftbarkeitssteuerordnung . . .	79
--	----

	Seite
8. März. Bekanntmachung betr. städtisches Museum . . .	465
12. April. Ordnung betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsbrausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Oppeln . . . . .	89
30. April. Polizeiverordnung betr. Nachtrag zu der Polizeiverordnung über das Droschkenfuhrwesen . . . . .	343
16. Mai. Ortsstatut über die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige und die Ausbringung der hierfür aufgewendeten Kosten . . . . .	329
16. Mai. Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln . . . . .	227
20. Mai. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm (Sahne mit Butter- und Sauermilch) . . . . .	551
14. Juli. Ausführungsanweisung zu der Biersteuerordnung . . . . .	89
26. September. Bekanntmachung betr. Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm, mit Butter- und Sauermilch . . . . .	549

1903.

10. Februar. Polizeiverordnung betr. die obligatorische Leichenschau . . . . .	597
5. März. Gemeindebeschluß betr. Mehrbelastung von 1 % des Nutzungswertes der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke zwecks Deckung von einem Fünftel des Gesamtbedarfs der städtischen Entwässerungsanlage . . . . .	135
6. März. Gebührenordnung betr. die Benutzung des städtischen Wasserwerks in Oppeln . . . . .	123
6. März. Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage . . . . .	151
7. Mai. Nachtrag zu der Ausführungsanweisung zur Biersteuerordnung . . . . .	89
20. Mai. Polizeiverordnung betr. Baden in der freien Oder und in dem Mühlgraben . . . . .	571
4. Juni. Ortsstatut betr. Herstellung und Unterhaltung der Standrohre an den Regenabfallrohren der städtischen Entwässerungsanlage . . . . .	155
4. Juni. Nachtrag zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage . . . . .	131

	Seite
4. Juni. Nachtrag zum Ortsgesetz betr. die Wasserversorgung der Stadt Oppeln . . . . .	112
17. Dezember. Nachtrag zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage . . . . .	131

1904.

16. Januar. Ausführungsanweisung zu dem Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln . . . . .	237
18. Februar. Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf den an den städtischen Begräbnisplätzen vorbeiführenden Straßen und Wegen . . . . .	593
29. Februar. Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Kirchstraße, Hafenstraße, Mühlgraben, Jahrhundert- und Schloßbrücke . . . . .	399
25. August. Polizeiverordnung betr. Anfasseln aller zum Verkaufe ausgelegten Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	561
7. Oktober. Nachtrag zur Ordnung betr. die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im Bezirke der Stadt Oppeln vom 4. März 1901 . . . . .	67
24. Oktober. Nachtrag zur Ordnung betr. die Erhebung einer Luftbarkeitssteuer vom 15. November 1894 . . . . .	79

1905.

30. Oktober. Polizeiverordnung betr. Ansammlung von Menschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen . . . . .	387
---	-----

1906.

7. Juni. Geschäftsanweisung für die Beamten der Stadthauptkasse und Stadtsteuerkasse . . . . .	55
25. September. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und dem St. Adalbert-Hospital betr. Übernahme der Kur und Verpflegung aller der Anstaltspflege bedürftigen Personen, für welche der Stadtgemeinde als Ortsarmenverband die Fürsorge gesetzlich obliegt . . . . .	473

	Seite
<b>1907.</b>	
6. März. Bezirksvorsteherordnung . . . . .	51
6. April. Polizeiverordnung betr. Aufsicht über die Gast- und Schankewirtschaften mit Kellnerinnenbedienung . . . . .	301
1. Mai. Dienstordnung für die Stadtärzte der Stadt Oppeln	477
10. Juni. Dienstordnung für die amtlichen Desinfektoren der Stadt Oppeln . . . . .	489
2. September. Polizeiverordnung betr. Bebauung in der Rosenberger- und Sedanstraße . . . . .	247
5. September. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln vom 21. April 1892 . . . . .	457
7. November. Ortsstatut zum Schutze des Friedrichsplatzes und seiner Umgebung . . . . .	249
7. November. Nachtrag zu der Biersteuerordnung vom 12. April 1902 . . . . .	83
14. November. Gemeindebeschluß betr. Reisekostenentschädigung	39
25. November. Gemeindebeschluß betr. die Ausführung des Kommunalbeamtengesetzes (§§ 3 und 10 d. Gef.) . . . . .	41
<b>1908.</b>	
20. Januar. Freibankordnung . . . . .	511
13. Februar. Ortsstatut betr. Anstellung und Versorgung der Gemeindebeamten der Stadt Oppeln . . . . .	27
13. Februar. Gemeindebeschluß betr. Pensionsansprüche der städtischen Beamten . . . . .	35
13. Februar. Gemeindebeschluß betr. Fürsorge für die Wittven und Waisen der städtischen Beamten . . . . .	37
21. August. Polizeiverordnung betr. Reinigen der Schornsteine	429
21. August. Rehrtage . . . . .	431
24. September. Ortsgesetz betr. die Zahl der Magistratsmit- glieder . . . . .	17
9. Dezember. Nachtrag zu den Bedingungen des Gaswerks der Stadt Oppeln für die Herstellung von Haus- leitungen, die Lieferung von Zubehörteilen und die Abgabe von Gas vom 18. Dezember 1905 . . . . .	161
<b>1909.</b>	
11. März. Polizeiverordnung betr. die Benutzung des Kühl- hauses (Vorkühlraum, Kühllhalle und Pöfelraum) des hiesigen öffentlichen Schlachthauses . . . . .	507

	Seite
3. April. Tarif betr. Ufer- und Lagergeld auf den städtischen Uferplätzen . . . . .	101
22. April. Satzung für die Stadtsparkasse zu Oppeln . . . . .	201
7. Mai. Statut der städtischen Realschule . . . . .	435
15. Juni. Polizeiverordnung betr. das Fahren mit Zweirädern auf der Ost- und Südseite des Ringes, der Karls- und Krakauerstraße . . . . .	401
15. Juni. Bekanntmachung betr. Abladen von Schutt, Gemülle, Schnee, Eis . . . . .	359
30. Juli. Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie aus dem städtischen Elektrizitätswerk Oppeln . . . . .	173
30. Juli. Bedingungen für die Lieferung vollständiger elektrischer Anlagen in Privatgrundstücken . . . . .	183
30. Juli. Vorschriften betr. die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Oppeln . . . . .	185
18. August. Desinfektionsordnung . . . . .	485
20. September. Nachtrag zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln v. 16. Juni 1899 . . . . .	131
24. September. Umsatzsteuerordnung . . . . .	71
15. November. Ortsgesetz gegen die Verunstaltung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln . . . . .	241
13. Dezember. Ortsgesetz betr. das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oppeln . . . . .	407

1910.

1. Februar. Belehrung über die Kennzeichen der Wutkrankheit, die Gefahren ihrer Verbreitung und die Maßregeln, derselben vorzubeugen . . . . .	575
1. Februar. Polizeiliche Anordnung über Bekämpfung der Tollwut . . . . .	577
7. Februar. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln vom 21. April 1892 . . . . .	457
7. Februar. Bekanntmachung zum Ortsstatut betr. das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oppeln vom 13. Dezember 1909 . . . . .	407
11. März. Gemeindebeschuß betr. Gebührenordnung für die Benutzung des Schlachthauses . . . . .	525
18. Juni. Nachtrag zur Schankerlaubnissteuer vom 24. September 1909 . . . . .	93

	Seite
23. September. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln vom 21. April 1892 . . . . .	457
28. Oktober. Nachtrag zur Satzung für die Stadtparaffine in Oppeln vom 22. April 1909 . . . . .	201
12. November. Polizeiverordnung betr. Anlegung von Vorgärten . . . . .	245
15. November. Verwaltungsordnung für die Betriebswerke (Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Kanalwerk) der Stadt Oppeln . . . . .	103
23. November. Instruktion für die Polizeibeamten im Theaterdienst . . . . .	469
12. Dezember. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die Anstellung und Versorgung der Gemeindebeamten der Stadt Oppeln vom 13. Februar 1908 . . . . .	27

1911.

16. Januar. Nachtrag zum Ortsgesetz betr. gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln vom 21. April 1892 . . . . .	457
6. März. Ordnung für die Ausbildung von Anwärtern für den Bureau- und Kassendienst der Stadtverwaltung Oppeln . . . . .	45
28. April. Bekanntmachung zu der Rehrtaxe vom 21. August 1908 . . . . .	433
1. Mai. Polizeiverordnung betr. Verkauf von Speiseeis und kalten Getränken . . . . .	565
16. Juni. Bekanntmachung betr. Beschaffenheit und Bauart von Hängegerüsten . . . . .	257
30. September. Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Volksschulen . . . . .	451
18. Dezember. Nachtrag zu der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zu Oppeln vom 4. März 1901 . . . . .	493

1912.

3. Februar. Gebührensätze für die Stellenvermittler im Stadtkreise Oppeln . . . . .	297
15. März. Statut des städtischen Lyzeums in Oppeln . . . . .	443
26. März. Nachtrag zur Straßenpolizeiverordnung vom 18. Oktober 1884 . . . . .	365

	Seite
1. April. Bestimmungen für die Prüfung der Bureau- und Kassenbeamten . . . . .	49
1. April. Dienstanweisung für das Depositorium der Stadt- hauptkasse . . . . .	65
22. April. Grundsätze für die Gewährung von Freischule bei Besuch der städtischen höheren Lehranstalten . . . .	449
29. April. Nachtrag zum Ortsstatut betr. Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweisstelle für Dienstboten vom 8. Februar 1899 . . . . .	295
24. Mai. Polizeiverordnung betr. Bebauung in Wilhelmsthal	251
15. Juli. Friedhofsordnung . . . . .	580
Friedhofsgebührenordnung . . . . .	589
21. August. Bekanntmachung über die Veränderung der Markt- platzeinteilung . . . . .	271

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000565346



II 139322

**Pracownia Śląska**